XII.

Die Lehre des Eusebius von Cäsarea über die Gottheit des Sohnes*).

Aus der Demonstratio Evangelica dargestellt

von

Dr. ph. Chr. Rud. Wilh. Klose,
Privatgelehrtem in Hamburg**).

Im Orient bildeten Clemens und Origenes in dem Dogma von der Gottheit Christi durch zu scharfe Hervorhebung des Begriffs der Person ein Subordinationssystem aus, welches in Aegypten, im Kampfe mit dem Sabellianismus, in Gefahr gerieth schon in Arianismus auszuarten. Dadurch aber, daß diese Abweichung gleich anfangs zurückgewiesen und selbst durch Dionysius von Alexandrien, von welchem die Gefahr

---

*) Diese Abhandlung — für welche ich Martini's Dissertation [Eus. Caes. de divinitate Christi sententia, Rostoch. 1795.] nicht habe vergleichen können — hat nur den Zweck: Das was Ansicht der großen Mehrheit im Orient vor dem arianischen Streite war, möglichst rein und urkundlich darzustellen. Und dafür scheinen mir die vornicänischen Schriften des dogmatisch nicht-befangenen Kirchenhistorikers das beste Zeugniß zu sein. Belege aus der Praeparatio sind weggeblieben, weil ich hier nichts Neues fand.

Der Verfasser.

**) Das hohe Gewicht der Lehre des cäsareenser Eusebius liegt darin: daß sie ebenso bestimmt oder ausgeprägt ist wie die athanasianer und die arianer, dabei vorstellbarer als erstere und schriftgemäßer als letztere. Außerdem darin: daß sie ihrem Hauptinhalte nach, von der nicänischen bis in die neueste Zeit, die vorherrschende und eigentlich wirksame Theologen-Trinitätslehre gewesen ist, als gleichsam Gnosis der Kirchenlehre. Dies rechtfertiget, auch nach Hrn. Dr. Baur's treffender Skizzirung der Eusebius-Lehre [Dreieinigkeit rc. I. 472—4. vgl. mit 338 ff.], eine neue vollständigere urkundliche Darlegung derselben. Die Behandlung des trinitarischen Dogma gehört, vermöge der Bedeutung christologischer Metaphysik für die Göttlichkeit des Christenthums, entschieden zu den für die Gegenwart nothwendigen Aufgaben. Gleiches gilt von der nächstvorhergehenden Abhandlung.

Der Herausgeber.

ausging, mit Aengstlichkeit abgelehnt wurde, war Aegypten mehr zur Gleichheit des Wesens der Personen zurückgeführt. Im eigentlichen Orient aber schlug der Subordinatianismus feste Wurzel, hielt sich jedoch gemäßigt. Er suchte die Personen des Vaters und Sohnes, soweit es bei der Annahme von Stufenwesen möglich war, einander nah zu halten; gleich abweichend von beiderlei Monarchianern, mochten sie nun Christum zum bloßen Menschen machen, wie die Häretiker von Theodotus bis Paulus von Samosata, oder Vater und Sohn zu Einer Hypostase, wie Praxeas nebst Noëtus und Sabellius. Dieses im Orient vor dem arianischen Streit herrschende System findet sich am reinsten ausgesprochen in den von Eusebius von Cäsarea vor der nicänischen Synode verfassten Schriften, zumal in der Demonstratio evangelica.

Eusebius, ein großer Verehrer des Origenes, schließt sich auch im Dogma von Christi Gottheit an ihn an. Auch er betrachtet den Sohn vorzüglich als Bild des Vaters[1]), und ordnet ihn dem Vater in jeder Hinsicht unter[2]). Er stellt ihn über alle andere Wesen; jedoch so, daß Derselbe geringer sei als die erste Grundursache, nur das zweite Wesen, der zweite Urheber der Welt[3]). Er nennt ihn gleichsam eine mittlere Kraft zwischen dem höchsten Gott und den Menschen; welche die Menschen, die von dem höchsten Gott abgefallen sind und vermöge ihrer Schwäche nicht zu ihm kommen können, wieder zu ihm führe[4]).

---

[1]) *Eusebii Demonstratio Evangelica*, 1688 fol. Lib. V. cap. 4. p. 226 et 227: *Οὕτω δῆτα καὶ ὁ μονογενὴς υἱὸς εἰκὼν ὢν μόνος τοῦ Θεοῦ τοῦ ἀοράτου, εἰκότως διὰ τὸν, οὗ φέρει ὁμοίωσιν, εἰκών τε ἀνηγόρευται τοῦ ἀοράτου Θεοῦ, θεοποιεῖταί τε πρὸς αὐτοῦ τοῦ πατρός· οὕτω πεφυκὼς τὴν οὐσίαν, αὐτόθεν τε ἀπὸ πρώτης ὑπάρξεως φυσικὴν, ἀλλ' οὐκ ἐπίκτητον τὴν εἰκόνα τοῦ πατρὸς ἐπαγόμενος.* cf. lib. IV. cap. 6. p. 154. Vgl. über Origenes: *Rettberg*, doctrina Origenis de logo divino ex disciplina Neoplatonica illustr.; in Illgen Zeitschrift für hist. Theol. Bd. 3. St. 1. 1833. p. 33 sqq.

[2]) Lib. V. cap. 11. p. 238.: *Εἴη δ' ἂν οὗτος ὁ πρὸ αἰώνων τοῦ Θεοῦ Λόγος, ὁ κρείττων μὲν ἢ πᾶσα ἀγγελικὴ φύσις, μείων δὲ ἢ κατὰ τὸ πρῶτον αἴτιον.* cf. lib. IV. cap. 16. p. 178. Lib. VI. Prooemium p. 257.: *δευτέρας δὲ μετ' αὐτὸν (Θεὸν) ἀποδειχθείσης οὐσίας ἡγουμένης τῶν γεννητῶν ἁπάντων, ἣν σοφίαν Θεοῦ πρωτοτόκον, μονογενῆ τε υἱὸν καὶ Θεὸν ἐκ Θεοῦ — — — οἱ θεῖοι προηγόρευον λόγοι.*

[3]) Lib. V. Prooemium p. 202.: *καθ' ὃν ὁριζόμεθα αὐτὸν εἶναι μονογενῆ Θεοῦ υἱόν, ἢ οὐσιώδη τοῦ Θεοῦ Λόγον, δεύτερον τῶν ὅλων αἴτιον, ἢ οὐσίαν νοερὰν, καὶ Θεοῦ πρωτοτόκον ἐνάρετον φύσιν, τὴν πρὸ τῶν γενητῶν θείαν καὶ πανάρετον δύναμιν, ἢ τῆς ἀγεννήτου φύσεως νοερὰν εἰκόνα.*

[4]) Lib. IV. cap. 6. p. 154.: *Χρῆν δήπου εἰκότως τὸν πανάγαθον πατέρα καὶ σωτῆρα τῶν ὅλων, ὡς ἂν μὴ παντελῶς ἡ τῶν ἄρτι γενησο-*

Daß Eusebius deshalb den Logos nicht für eine bloße Kraft Gottes gehalten hat, braucht kaum gesagt zu werden. Er weist aber auch diese Ansicht ausdrücklich zurück, indem er die Vergleichung mit dem menschlichen Worte verwirft und behauptet: daß der Logos für sich eine eigene Hypostase habe, und zwar eine in jeder Hinsicht der Natur des höchsten ungezeugten Gottes ähnliche[5]). Diese Aehnlichkeit des Sohnes in jeder Rücksicht[6]) bezeichnet den eigentlichen Mittelpunct der Lehre des Eusebius. Er könnte, als weder Arianer noch Athanasianer, jedoch zu den Ersteren sich mehr hinneigend (wenn man ihn nach einem spätern Standpunct bezeichnen dürfte), Semiarianer genannt werden; wiewol das nicht ganz richtig ist, da die Behauptung der Aehnlichkeit zwischen Vater und Sohn in dieser Zeit noch kein häretisches Element nothwendig in sich schloß, und da sie bei andern Orientalen wie beim Basilius, sogar noch später, allmälig ohne Veränderung der Ansicht in die Behauptung von der Gleichheit des Wesens überging.

Die Zeugung des Sohnes, sagt Eusebius, übersteigt alle Begriffe und ist unerklärlich. Dies wiederholt er unzähligemal. Er will jeden Gedanken an Theilung, Benennung, Verringerung in Gott ausgeschlossen wissen; man soll von der göttlichen Zeugung keine weltlichen Bilder gebrauchen, denn diese sind auf Gott nicht anwendbar[7]). — Er verwirft die Ansicht von einem ungezeugten Logos *ἐνδιάθετος*, der aus

---

μένων φύσις ἔρημος οὖσα τῆς αὐτοῦ κοινωνίας τῶν μεγίστων ἀγαθῶν στεροῖτο, μέσην τινὰ παρεμβάλλειν τὴν τοῦ μονογενοῦς αὐτοῦ καὶ πρωτοτόκου θείαν καὶ παναλκῆ καὶ πανάρετον δύναμιν, ἀκριβέστατα μὲν καὶ ὅτι μάλιστα ἐγγυτάτω τῷ πατρὶ προσομιλοῦσαν, ἴσως τε αὐτοῦ τῶν ἀποῤῥήτων ἀπολαίουσαν.

5) Lib. V. cap. 5. p. 230.: *Ἀλλὰ γὰρ οὐ καὶ ὁ τοῦ Θεοῦ τοιοῦτος, ἔχων δὲ καθ᾽ ἑαυτὸν οἰκείαν ὑπόστασιν πάνυ θείαν καὶ νοεράν, ἰδίως μὲν ὑφεστῶσαν, ἰδίως δ᾽ αὖ πάλιν ἐνεργοῦσαν, ἄϋλόν τε οὖσαν καὶ ἀσώματον, καὶ κατὰ πάντα τῇ τοῦ πρώτου καὶ ἀγεννήτου καὶ μόνου Θεοῦ φύσει παρωμοιωμένην.* Lib. V. cap. 1. p. 215.: *Εἴη δ᾽ ἂν ταύτῃ καὶ εἰκὼν Θεοῦ — — — ἀλλ᾽ οὐχ οἵα τις πάλιν ἡ παρ᾽ ἡμῖν εἰκών, ἑτέραν μὲν ἔχουσα τὸ κατ᾽ οὐσίαν ὑποκείμενον, ἕτερον δὲ τὸ εἶδος, ἀλλ᾽ ὅλον αὐτὸ, εἶδος ὤν, καὶ αὐτοουσίᾳ τῷ πατρὶ ἀφομοιούμενος.*

6) Lib. V. cap. 4. p. 227.: *Καὶ ὅλον γε τοῦτο αἴτιον ἂν εἴη τοῦ καὶ αὐτὸν εἶναι Θεόν, τὸ μόνον εἶναι φύσει τοῦ Θεοῦ υἱόν, καὶ μονογενῆ χρηματίζειν, καὶ τὸ δι᾽ ὅλον σώζειν τοῦ μόνου Θεοῦ τὴν ἔμψυχον καὶ ζῶσαν νοερὰν εἰκόνα, κατὰ πάντα τῷ πατρὶ παρωμοιωμένην, καὶ τῆς θεότητός τε αὐτῆς τὴν ὁμοίωσιν ἐπιφερομένην.*

7) Lib. V. cap. 1. p. 213.: *Ὅπως δὲ γέννημα Θεοῦ αὐτὸν εἶναί φαμεν, ἰδίας ἂν δέοιτο ἐξετάσεως· ἐπεὶ μήτε κατὰ διάστασιν, ἢ διαίρεσιν, ἢ μείωσιν, ἢ τομὴν, ἢ κατά τι ὅλως τῶν ἐπὶ τῆς θνητῆς γενέσεως ἐπιτελουμένων τὴν ἀπόῤῥητον αὐτοῦ γενεσιουργίαν ἐπινοοῦμεν.*

Gott hervorgehend zum Logos *προφορικὸς* werde[8]). Er verwirft aber auch den Ausspruch, der Sohn sei aus Nichts gezeugt; weil seine Zeugung sich von der Schöpfung durch den Sohn unterscheide[9]). Er nennt zwar häufig den Sohn Gott aus Gott[10]); sagt, er sei aus dem Vater gezeugt. Hiermit will er aber keine Zeugung aus dem Wesen Gottes behaupten; denn dies scheint ihm zu sehr auf eine Theilung und Trennung des göttlichen Wesens hinzudeuten[11]).

Dem Eusebius selbst ist die Zeugung des Sohnes eine durch den Willen und die Macht des Vaters vollbrachte[12]); verschieden aber von der Erschaffung der Geschöpfe aus Nichts. Man wird also zu seinem Lieblingsspruche zurückgeführt: wer will die Zeugung des Sohnes erzählen! — Daher, sein unbedenklicher Gebrauch der Ausdrücke *κτίζειν, δημιούργημα, ἀρχιτεκτόνημα*[13]); und doch, ohne den Sohn

---

8) Lib. V. cap. I. p. 214.: *Οὐ τοίνυν ὡς ἕτερον ἐν ἑτέρῳ, ἐξ ἀπείρων καὶ ἀνάρχων αἰώνων ἦν ὁ υἱὸς ἀγέννητος ἐν τῷ πατρὶ, μέρος ὢν αὐτοῦ, ὃ μεταβληθὲν ὕστερον καὶ κενωθὲν ἐκτὸς αὐτοῦ γέγονε.*

9) Lib. V. cap. I. p. 214.: *ἐπειδὴ καὶ τὴν ἐναντίαν ἐλθεῖν οὐκ ἀκίνδυνον, καὶ ἁπλῶς οὕτως ἐξ οὐκ ὄντων γεννητὸν τὸν υἱὸν τοῖς λοιποῖς γεννητοῖς ὁμοίως ἀποφήνασθαι. ἄλλη γὰρ υἱοῦ γένεσις, καὶ ἄλλη ἡ διὰ τοῦ υἱοῦ δημιουργία. ἀλλὰ γὰρ ὥςπερ ἡ θεία γραφὴ τοτὲ μὲν πρωτοτόκον πάσης κτίσεως τὸν υἱὸν ἀναγορεύει ἐξ αὐτοῦ προσώπου, τὸ, Κύριος ἔκτισέ με ἀρχὴν ὁδῶν αὐτοῦ, φάσκουσα· τοτὲ δὲ γέννημα τοῦ πατρὸς εἶναι λέγει κατὰ τὸ, πρὸ δὲ πάντων βουνῶν γεννᾷ με· ταύτῃ καὶ ἡμῖν ἕπεσθαι ὑγιῶς ἂν ἔχοι. καὶ τὸ, πρὸ πάντων αἰώνων εἶναι λόγον ὄντα Θεοῦ δημιουργικόν, καὶ τὸ πατρὶ συνεῖναι, μονογενῆ τε υἱὸν εἶναι τοῦ τῶν ὅλων Θεοῦ, ὑπουργόν τε καὶ συνεργὸν τῷ πατρὶ τῆς τῶν ὅλων οὐσιώσεώς τε καὶ διακοσμήσεως γεγεννημένον ὁμολογεῖν.*

10) Lib. IV. cap. 16. p. 179.: *τὸ δ', ἐξηρεύξατο ἡ καρδία μου λόγον ἀγαθὸν, εἴπερ ἐκ προσώπου τοῦ πατρὸς καὶ Θεοῦ τῶν ὅλων λέγοιτο, τὸν μονογενῆ τοῦ Θεοῦ Λόγον ὑποφαίνοι ἂν, ὡς ἂν υἱὸν ἐκ τοῦ πατρὸς ὑφεστῶτα. ἀλλ' οὐ κατὰ προβολὴν, ἢ κατὰ διαίρεσιν, ἢ τομὴν, ἢ μείωσιν, ἢ κατά τι τῶν ἐν σώμασιν ὑπονοουμένων.* cf. c. 15. p. 173.

11) Lib. V. cap. I. p. 215.: *οὐδὲ γὰρ ἐξ οὐσίας τῆς ἀγεννήτου κατά τι πάθος ἢ διαίρεσιν οὐσιώμενος.*

12) Lib. IV. cap. 3. p. 149.: *οὐ κατὰ διάστασιν ἢ τομὴν ἢ διαίρεσιν ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς οὐσίας προβεβλημένον, ἀῤῥήτως δὲ καὶ ἀνεπιλογίστως ἡμῖν, ἐξ αἰῶνος, μᾶλλον δὲ πρὸ πάντων αἰώνων, ἐκ τῆς τοῦ πατρὸς ἀνεκφράστου καὶ ἀπερινοήτου βουλῆς τε καὶ δυνάμεως οὐσιώμενον διδάσκοντα.* Cap. 3. p. 148.: *ἡ μὲν αὐγὴ οὐ κατὰ προαίρεσιν τοῦ φωτὸς ἐκλάμπει, κατά τι δὲ τῆς οὐσίας συμβεβηκὸς ἀχώριστον· ὁ δὲ υἱὸς κατὰ γνώμην καὶ προαίρεσιν εἰκὼν ὑπέστη τοῦ πατρός. βουληθεὶς γὰρ ὁ Θεὸς γέγονεν υἱοῦ πατὴρ καὶ φῶς δεύτερον κατὰ πάντα ἑαυτῷ ἀφωμοιωμένον ὑπεστήσατο.*

13) Lib. IV. cap. 2. p. 146.: *τὸ τέλειον τελείου δημιούργημα, καὶ σοφοῦ σοφὸν ἀρχιτεκτόνημα, ἀγαθοῦ πατρὸς ἀγαθὸν γέννημα.*

den Geschöpfen in irgend einer Hinsicht gleichzustellen, ausgenommen darin, daß er mit ihnen einen Anfang des Seins hat, während der Vater allein anfangslos oder ungezeugt ist. Denn darin weicht Eusebius vom Origenes ab, daß er dem Sohn keine Ewigkeit beilegt, sondern den Ungezeugten vor dem Sohne sein läßt[14]). Doch will er von der Zeugung alle Zeitbegriffe entfernt wissen: man soll sich den Sohn nicht etwa als zu einer Zeit nicht seiend und dann später geworden denken; sondern er war vor aller Zeit und mit dem Vater der Sohn während aller Zeit. Eusebius hätte dem Sohne wol ein ewiges Sein zugeschrieben, wenn er sich die Wirkung mit der Ursache hätte gleichzeitig denken können[15]).

Der Logos, lehrt Eusebius, ist das Werkzeug Gottes bei der Schöpfung gewesen; auf des Vaters Befehl hat er die Welt geschaffen[16]). Dies Logos-sein bezieht sich aber nicht, wie bei Origenes, auf die vernünftigen Wesen allein; sondern es umfaßt alles Körperliche und Unkörperliche, Beseelte und Unbeseelte, Vernünftige und Unvernünftige, Sterbliche und Unsterbliche mit Einem Bande[17]). Der Logos ist zu verstehen, wenn im alten Testamente von Erscheinungen Gottes die Rede ist; von dem höchsten, dem ungezeugten Gotte ist es nicht möglich,

---

14) Lib. IV. cap. 3. p. 147.: ὁ δὲ πατὴρ προϋπάρχει τοῦ υἱοῦ καὶ τῆς γενέσεως αὐτοῦ προϋφέστηκεν, ᾗ μόνος ἀγέννητος ἦν. Lib. V. cap. 1. p. 215.: οὐδέ γε ἀνάρχως συνυφέστηκε τῷ πατρί· ἐπεὶ ὁ μὲν ἀγέννητος, ὁ δὲ γεννητός, καὶ ὁ μὲν πατήρ, ὁ δὲ υἱός. προυπάρχειν δὲ καὶ προυφεστάναι πατέρα υἱοῦ πᾶς ὁςτιςοῦν ὁμολογήσειεν.

15) Lib. IV. cap. 3. p. 149.: ὀξυτάτῃ δὲ διανοίᾳ φαντάζεται υἱὸν γεννητόν. οὐ χρόνοις μέν τισιν οὐκ ὄντα, ὕστερον δέ ποτε γεγονότα· ἀλλὰ πρὸ χρόνων αἰωνίων ὄντα, καὶ προόντα, καὶ τῷ πατρὶ ὡς υἱὸν διαπαντὸς συνόντα, καὶ οὐκ ἀγέννητον ὄντα, Λόγον καὶ Θεὸν ἐκ Θεοῦ.

16) Lib. V. cap. 5. p. 229.: καὶ ὅτι γε ἕτερος ὢν τοῦ πατρὸς ὑπουργὸς ἦν αὐτοῦ, ὥςτε ἐπικελευομένου τοῦ μείζονος αὐτὸν δημιουργεῖν. Lib. IV. cap. 5. p. 152.: ταύτῃ τοι καὶ οὐράνιος τοῦ Θεοῦ Λόγος, ὁ καὶ ἡλίου, καὶ οὐρανοῦ καὶ τοῦ σύμπαντος κόσμου δημιουργικός, δραστικῇ δυνάμει τοῖς πᾶσιν ἐπιπαρὼν καὶ διὰ πάντων ἥκων.

17) Lib. IV. cap. 2. p. 146.: ἵνα ὥςπερ δι' ἑνὸς πανσόφου καὶ ζῶντος ὀργάνου τεχνικοῦ τε καὶ ἐπιστημονικοῦ κανόνος, τὰ πάντα αὐτῷ ἀπευθύνοιτο, σώματα ὁμοῦ καὶ ἀσώματα, ἔμψυχά τε καὶ ἄψυχα, λογικὰ σὺν ἀλόγοις, θνητὰ σὺν ἀθανάτοις, καὶ εἴ τι τούτοις ἕτερον συνεφέστηκέ τε καὶ συνύφανται, καὶ ὡς μιᾷ τῶν ὅλων δυνάμει, ἑνί τε ζῶντι καὶ ἐμψύχῳ νόμῳ τε καὶ λόγῳ ἐν πᾶσιν ὄντι καὶ διὰ πάντων ἥκοντι τὰ πάντα συναρμόζοιτο ὑφ' ἑνὶ πανσόφῳ δεσμῷ, αὐτῷ δὴ τῷ τοῦ Θεοῦ Λόγῳ τε καὶ νόμῳ συναγόμενά τε καὶ συνδούμενα.

daß er sichtbar werde [18]). Der Logos ist das Bild des Vaters; durch ihn wird, wie durch einen Spiegel, der anfangslose Gott geschauet [19]).

Dadurch daß der Logos sein Sein, sein Wesen und die Beschaffenheit desselben vom Vater hat [20]), dadurch daß Dieser in ihm wohnt [21]), daß er der eingeborne Sohn Gottes ist, ist er auch Gott und Herr aller übrigen Wesen [22]); aber nicht Herr des Größeren als er ist, sondern der Vater ist Herr und Gott des Sohnes: so gelangt man zu der „Monarchia", zu einem Princip aus welchem Alles [23]).

---

18) Lib. V. cap. 9. p. 234. und in vielen andern Stellen.

19) Lib. V. cap. 4. p. 227.: *ἑνός τε ὄντος Θεοῦ τοῦ καθ' ἑαυτὸν ἀνάρχως καὶ ἀγεννήτως ὄντος, διὰ δὲ τοῦ υἱοῦ ὡς ἂν δι' ἐσόπτρου καὶ εἰκόνος ἐπιθεωρουμένου.*

20) Lib. IV. cap. 3. p. 147.: *ὁ δὲ ὡς ἐξ αἰτίου γεγονὼς υἱός, δεύτερος οὗ ἐστιν υἱὸς καθέστηκεν, παρὰ τοῦ πατρὸς καὶ τὸ εἶναι καὶ τοιόςδε εἶναι εἰληφώς.*

21) Lib. V. cap. 4. p. 226.: *Καὶ τὴν αἰτίαν δὲ, δι' ἣν Θεὸν αὐτὸν μόνον, ὡς ἐν γεννητοῖς μετὰ τὸ πρῶτον καὶ ἀγέννητον ἀποκαλεῖ, σαφῶς ἐκδιδάσκει τὴν τοῦ πατρὸς ἐν αὐτῷ κατοίκησιν.* Lib. IV. cap. 2. p. 146.: *ὅθεν εἰκότως οἱ χρησμοὶ θεολογοῦντες Θεὸν γεννητὸν αὐτὸν ἀποφαίνουσιν, ὡς ἂν τῆς ἀνεκφράστου καὶ ἀπερινοήτου θεότητος μόνον ἐν αὐτῷ φέροντα τὴν εἰκόνα, δι' ἣν καὶ Θεὸν εἶναί τε αὐτὸν καὶ λέγεσθαι τῆς πρὸς τὸ πρῶτον ἐξομοιώσεως χάριν.*

22) Lib. V. cap. 4. p. 226.: *οὐκοῦν διὰ τούτων ὁ μὲν ἀληθὴς καὶ μόνος Θεὸς εἷς ἂν εἴη, μόνος κυρίως τυγχάνων τῆς προσηγορίας. ὁ δὲ δεύτερος, μετουσίᾳ τοῦ ἀληθοῦς, τῆς κοινωνίας ἠξίωται, οὔτε ὢν καθ' ἑαυτόν, οὔτε ὑφεστὼς δίχα τοῦ θεοποιοῦντος αὐτὸν πατρός, οὔτ' ἄνευ τοῦ πατρὸς θεολογούμενος, ἀλλ' ὅλον αὐτὸ τοῦτο ὤν τε καὶ ζῶν καὶ ὑφεστὼς διὰ τὸν ἐν αὐτῷ πατέρα, συνών τε τῷ πατρί, καὶ ἐξ αὐτοῦ, καὶ δι' αὐτοῦ θεοποιούμενος, τό τε εἶναι ὁμοῦ καὶ τὸ Θεὸς εἶναι οὐκ ἐξ ἑαυτοῦ, παρὰ δὲ τοῦ πατρὸς ἐσχηκώς.*

23) Lib. V. cap. 8. p. 232. 233.: *Εἰ δὲ δύο Κυρίους ἀνεπικαλύπτως ὁμολογοῦμεν, ἀλλ' οὐ καὶ ταῖς ὁμοίαις ἐπ' ἀμφοτέροις χρώμεθα θεολογίαις· εὐσεβῶς δὲ τῇ τάξει χρώμενοι, τὸν μὲν ἀνωτάτω Πατέρα καὶ Θεὸν καὶ Κύριον καὶ τοῦ δευτέρου Κύριον καὶ Θεὸν εἶναι πεπαιδεύμεθα. τὸν δὲ τοῦ Θεοῦ Λόγον τὸν δεύτερον Κύριον τῶν μὲν ὑπ' αὐτὸν δεσπότην, οὐκ ἔτι δὲ ὁμοίως καὶ τοῦ μείζονος· οὐ γὰρ τοῦ πατρὸς Κύριος, οὐδὲ τοῦ πατρὸς Θεὸς ὁ Θεὸς Λόγος, ἀλλ' ἐκείνου μὲν εἰκὼν καὶ λόγος καὶ σοφία καὶ δύναμις, τῶν δὲ μετ' αὐτὸν δεσπότης Κύριος καὶ Θεός. ὁ δέ γε πατὴρ καὶ τοῦ υἱοῦ πατὴρ καὶ Κύριος καὶ Θεός. ὅθεν εἰκότως ἀνατρέχουσιν εἰς μίαν ἀρχήν· καὶ εἰς ἕνα Θεὸν συνίσταται ἡμῖν τὰ τῆς εὐσεβοῦς θεολογίας.*

XIII.

Das Dogma vom heiligen Geist
bei den Häretikern des Mittelalters.

Dargestellt von

Dr. Christoph Ulrich Hahn,

Diakonus und Director zu Bönnigheim in Württemberg.

Es läßt sich wol nicht läugnen, daß ein Hauptfactor der im Mittelalter, insbesondere zwischen dem zwölften und vierzehnten Jahrhundert, auftauchenden verschiedenartigen Häresieen in einem gewissen Unbefriedigtsein mit Dem bestand, was von der herrschenden Kirche in religiöser Hinsicht geboten wurde. Für alle Diejenigen, welche die höhern Anforderungen von Seite Gottes kannten und die tiefern Bedürfnisse des Herzens und Geistes befriedigt wünschten, konnte die Kirche in ihrer Verweltlichung und Veräusserlichung nicht genügen. Die Kirche selbst konnte ihnen leicht als eine todte erscheinen, die von dem belebenden Hauche des göttlichen Geistes nicht mehr erfüllt und die ihr ängstliches Harren und Suchen zu befriedigen nicht im Stande sei. Sie betrachteten Dieselbe als ein Feld voll Todtengebeine, in denen ihnen nichts als Moder und Verwesung entgegentrat.

So verschiedenartig demnach auch die Richtungen waren, die unter den einzelnen Parteien und Secten an's Licht traten, so mannichfache Verirrungen und Abweichungen wir auch bei einzelnen Derselben zugestehen müssen, in zwei Hauptpuncten kommen sie alle überein: daß sie die Kirche als abgelebt, alles wahren und kräftigen Lebens baar und ledig betrachteten; und, daß sie selbst ihre Gemeinschaft als eine vergeistigte oder verjüngte angesehen wissen wollten. Darauf gründet sich z. B. die Unterscheidung zwischen der ecclesia *benigna* und *maligna*, die wir bei mehrern häretischen Parteien, namentlich den Fratricellen, den Spiritualen des Franciscaner-Ordens, finden. Das waren die species diversae, die caudae ad invicem colligatae, von welchen in so vielen Concilienbeschlüssen und päpstlichen Schreiben die Rede ist[1]).

---

[1]) Vgl. über dieses Bild die Erklärung des Cardinal Humbert adv. Simon. bei *Martene*, thes. nov. V. fol. 726.

Aus dem Gesagten ist klar, welche große Bedeutung der heilige Geist, das belebende Princip der von diesen Parteien beabsichtigten neuen Kirche, in ihren Systemen hatte. Obgleich wir aber in ihm, bei einer tiefern Auffassung der Geschichte der Häretiker, den Mittelpunct finden, auf den die Eigenthümlichkeit der einzelnen Häresieen in ihrer Entgegensetzung gegen die Kirche sich zurückführt, indem die herrschende Kirche als eine vom heiligen Geist entleerte, die ihrige als eine von ihm belebte und durchdrungene dargestellt wird: so ist doch nicht zu übersehen, daß bei den verschiedenen ketzerischen Parteien die Stelle, welche der heilige Geist in ihrem Systeme einnimmt, eine sehr verschiedene ist. Es lassen sich in dieser Beziehung drei scharf ausgeprägte, von einander streng abgegrenzte Abtheilungen aufstellen. Nämlich:

1. Diejenigen, welche eine auf den Einzelnen und durch die Einzelnen auf die Kirche sich erstreckende Wirksamkeit des heiligen Geistes setzen; entweder
   a. in biblischem Sinne, durch die in der Schrift geforderte Wiedergeburt; oder
   b. durch ein äusserliches Mittel, durch die Geistestaufe.
2. Diejenigen, welche mit der Annahme eines neuen Zeitalters der Kirche, des Zeitalters des heiligen Geistes, eine aussergewöhnliche Ausgießung des heiligen Geistes in Erfüllung der göttlichen Verheißungen in Verbindung setzen.
3. Diejenigen, bei welchen ein Einswerden mit dem heiligen Geiste, entweder in mystisch-speculativer oder in mystisch-schwärmerischer Weise, erstrebt wird.

1. Die Waldenser, sowol die in den Thälern von Piemont als die gallischen Waldenser, dringen, auf biblischem Grunde und mit Anschließung an die alte Kirchenlehre vom heiligen Geist, auf eine Wirksamkeit des heiligen Geistes in jedem Menschen zu seiner Wiedergeburt und Bekehrung. Ohne eine solche völlige Umschaffung des Menschen, ohne eine gründliche Wiedergeburt, ohne eine durch den Geist Gottes allein mögliche Erneuerung des ganzen Wesens des Menschen, ist nach ihnen keine Gemeinschaft mit Gott, kein Antheil an dem Verdienste des Erlösers, kein Glaube und keine Heiligung, keine Befreiung aus den Banden der Sünde und des Todes, keine Hoffnung der ewigen Seligkeit möglich. Wir glauben, heißt es in dem Glaubensbekenntniß von 1544 [2]): daß wir den heiligen Geist, der vom Vater und Sohn ausgeht, zum Tröster haben; durch seine Eingebung beten wir, durch seine Kraft werden wir wiedergeboren. Er wirkt in uns alles Gute; durch ihn

---

[2]) *Leger*, **Histoire des Vaudois I. fol. 109.**

werden wir in alle Wahrheit geleitet. Das Glaubensbekenntniß vom Jahr 1655 sagt in seinem achtzehnten Artikel[3]): Der Glaube kommt durch die gnädige und kräftige Wirksamkeit des heiligen Geistes, der unsere Seelen erleuchtet und sie dahin bringt, daß sie auf die Barmherzigkeit Gottes ihr Vertrauen setzen und das Verdienst Jesu Christi sich aneignen. Die Liebe ist, nach dem Katechismus von 1620, eine Gabe des heiligen Geistes: durch welchen der Wille gut und die Seele durch den Glauben erleuchtet wird; durch welchen wir Alles glauben, was zum Glauben nöthig ist, und Alles hoffen, was wir hoffen sollen. — Begeisterter und ausführlicher ist von der Wirksamkeit des heiligen Geistes auf das Innere des Menschen die Rede in den auf der Bibliothek zu Genf befindlichen und in Bruchstücken von Raynouard (Choix des poésies originales des Troubadours, II.) mitgetheilten Gedichten der Waldenser, z. B. in Lo Payre eternal[4]) und anderen[5]). Dasselbe ist der Fall in der von Raynouard herausgegebenen Nobla Leyczon[6]).

Auch bei den Katharern oder Neumanichäern behauptet die Lehre vom heiligen Geist und seiner Wirksamkeit auf das Innere des Menschen eine wichtige Stelle. Diese Wirksamkeit aber ist bei ihnen gebunden an ein äusseres Mittel, das Consolamentum; eine Geistes- oder Feuer-Taufe, durch welche die völlige Aufnahme in ihre Gemeinde geschieht, und wodurch ebendamit die Seligkeit des Menschen gesichert ist[7]). — Dieselbe Lehre finden wir auch bei den aus ihnen hervorgegangenen Albigensern[8]). — Aehnlich Peter von Bruys und

---

[3]) *Leger* a. a. O. I. fol. 112.

[4]) Sant Spirit, amor perfica del paire, et del filh electa,
En sempre dona e retengua d'aquil dal cal es concegua:
Lacal dona non es merma, e retengua non es regua.
Autessime Creator de totas las bontas!
Dona me usar tu e lor; si que yo tegno ben tu en paez:
Purgant hosta de mi totas las malvestas!
Reyniador humil e misericordios,
Dona a li creisent en tu corage d'esser bon;
E li autre convertis per li teo predicador.
Consolador dreiturier, sant e principal,
Purifica la mia arma d' tot pecca mortal!
Planta hi las vertuiz, e dereycza li venial.

[5]) Dieselben werden in die Beilagen des zweiten Theils meiner „Geschichte der Ketzer im Mittelalter" aufgenommen werden.

[6]) E lo sant Spirit, que nos done bona via.
E los trames lo sant Spirit local es consolador u. s. w.

[7]) Vgl. meine Geschichte der Ketzer I. S. 78.

[8]) *Limborch*, Liber Sententiarum f. 6: . . impositionem manuum quam

Heinrich von Lausanne; welche hauptsächlich gegen die Ueberschätzung des äussern Gottesdienstes ankämpften[9]). — Bei den Flagellanten steht an der Stelle der Geistestaufe die Bluttaufe[10]).

2. Eine, zum Theil wenigstens mit einem unsittlichen Antinomismus in enger Verbindung stehende, Erwartung einer in besonderem Maaße stattfindenden Ausgießung des heiligen Geistes in einer neuen Weltära findet sich bei verschiedenen häretischen Parteien. Der bekannte Abt Joachim von Floris stellte unter den hier aufzuführenden Häretikern in seinen apokalyptischen Schriften diese Lehre in besonderer Ausführlichkeit auf. Die Zeit des alten Testaments gehört besonders Gott dem Vater an, als Offenbarung der Macht; die Zeit des neuen Testaments, als Offenbarung der Weisheit, dem Sohne; die letzte Zeit, als Offenbarung der Liebe, dem heiligen Geiste. In dieser letzten Weltperiode wird der heilige Geist in besonderem Maaße hervortreten; er wird die Herzen erfüllen und in ihnen wohnen; durch das Evangelium des Geistes, das ewige Evangelium, wird das wahre Leben Gottes geoffenbart werden[11]). — Diese Lehre hatte viele Anhänger, wie wir aus dem in Arles im Jahr 1260 abgehaltenen Concil gegen die Joachimiten ersehen können. Sie hatte in der Kirche eine solche Erbitterung erregt, daß von einer malitiosa veneratio Spiritus sancti, von einer falsa und pestifera doctrina in den Acten dieses Concils die Rede ist[12]).

---

ipsi vocant baptismum spiritualem, seu consolamentum vel receptionem et bonum finem. F. 85: .. quod baptismus ecclesiae Romanae nihil valebat, quia fit in aqua corrupta, nec illi de ecclesia Romana poterant dare spiritum sanctum, sed ipsi haeretici faciebant verum baptismum et dabant spiritum sanctum.

9) Vgl. meine Geschichte der Ketzer I. S. 415. 416. 418. 434. 435. 440, und über Tanchelin S. 462.

10) Vgl. den 9.—11. Satz der in Folge der Untersuchung gegen Konrad Schmid in Sangerhausen zu Tage gebrachten funfzig Irrlehren bei *d'Argentré*, Collectio Judiciorum I. f. 366.

11) Vgl. die Auszüge besonders aus seiner Introductio in Apocal. bei Neander (Allgemeine Geschichte der christlichen Religion und Kirche) V. I. S. 300—307. Ferner Chron. *Francisci Pipini* bei *Muratori*, Scriptores Rerum Italicarum IX. f. 598.

12) *Mansi* XXIII. f. 1001 sq.: ... Dividunt et distinguunt totum hoc spatium labentis seculi in tria tempora. quorum partem primam patri attribuunt, scilicet spiritus et legis mosaicae. secundam attribuunt filio, quam appellant spiritus gratiae, et duravit annis MCCLX. tertiam spiritui sancto, quam dicunt tempus amplioris gratiae et veritatis revelatae.... Adnectunt etiam ad praedicta quoddam vivendi ternarium, trium praedictorum temporum distinctione variatum. Per primum namque tempus posuerunt, in quo vivebant homines secundum carnem. Secundum,

Dieselbe Lehre, von den drei Weltperioden und einer in der letzten Zeit stattfindenden großen Ausgießung des heiligen Geistes, wurde fälschlich dem pariser Lehrer der Theologie Amalrich von Bena zugeschrieben [13]). Es konnte dies nur bei gänzlicher Nichtbeachtung der Quellenberichte geschehen. Diese bezeichnen jene Lehre einstimmig als den Schülern und Anhängern Amalrichs zugehörig, welche sie erst nach dem Tode des Meisters dem Systeme desselben hinzugefügt haben. Das Reich des Vaters, lehrten sie, habe so lange gedauert, als das Gesetz Mosis in Kraft gewesen sei; bei Christi Ankunft habe das hohe Ansehn des alten Testaments aufgehört und das neue Gesetz gegolten. Jetzt nehme die Geltung des neuen Testaments ein Ende; die Zeit des heiligen Geistes habe begonnen; die Beichte, die Taufe, die Eucharistie und die andern Sacramente finden nicht mehr statt; der welcher innerlich von der Gnade des heiligen Geistes erfüllt sei, könne ohne eine äusserliche Handlung selig werden [14]). Ja einige seiner Schüler gingen selbst so weit, daß sie von einer Incarnation des heiligen Geistes besonders in sieben Männern redeten. Unter diesen Schülern war namentlich ein Goldschmid Wilhelm von Aria [15]).

Während von Amalrich die Lehre Joachims nicht aufgestellt wurde und auch seine Anhänger wenigstens nicht nachweisbar aus den Schriften Joachims schöpften, findet dagegen bei den Brüdern des vollen Geistes, wie ich sie zum Unterschiede von den Brüdern des freien Geistes nennen möchte, bei den Fatricellen oder ketzerischen Beghardeu des Franciscanerordens, bei den mit häretischen Secten

---

quod illi adiunxerunt, inter utrumque hoc est inter carnem et spiritum, usque in praesens tempus. Et ex hoc sequitur alius, in quo vivent secundum spiritum, et ab eo videlicet usque ad finem mundi.

[13]) Uebrigens liegt auch in der Lehre Amalrichs, wenngleich nicht mit bestimmten Worten ausgesprochen, ein (durch seinen Pantheismus freilich modificirtes) Hervorheben des Innerlichen und Geistigen gegen die veräusserlichte Kirche.

[14]) Vgl. *Rigordus*, de gestis Phil. Aug. bei *Du Chesne* V. *Guill. le Breton* bei *Guizot* XI. pag. 244. *Guill. de Nangis* ebendas. XIII. p. 104. Concil. Paris. bei *Martene*, Thesaur. nov. IV. f. 163. *Caesar. Heisterb.* bei *d'Argentré* I. f. 130. *Eymericus*, Direct. Inquis. ebendas. f. 131.

[15]) *Caesar. Heisterb.* a. a. O.: Pater sub quibusdam formis operatus est in veteri Testamento, scilicet legalibus; et Filius similiter sub quibusdam formis, ut in Sacramento Altaris et Baptismi et aliis. Sicut ceciderunt formae legales in primo Christi adventu, ita nunc cadent omnes formae, quibus Filius operatus est, et cessabunt Sacramenta; quia persona Spiritus S. clare manifestabit se, in quibus incarnabitur et principaliter per septem viros loquetur, quorum unus ipse Willelmus erat.

vereinigten Tertiariern dieses Ordens, eine unbestrittene Verbindung mit dem Abt von Floris statt.

Schon Petrus Johannes Olivi, der gleichsam das vermittelnde Glied zwischen dem Abte Joachim und der Secte des vollen Geistes bildete, spricht sich (nach dem Auszug der Untersuchungscommissarien) in seiner Postille so aus [16]): Wie es im ersten Zustande der Welt vor Christus den Vätern oblag, die großen Werke des Herrn von Anfang der Welt an zu erzählen; wie es ferner im zweiten Zustande von Christo an bis zum dritten den Söhnen oblag, die Weisheit der mystischen Dinge und die von Anfang an verborgenen Geheimnisse aufzusuchen: so bleibt im dritten Zustande nichts übrig, als Gott zu besingen und zu preisen, und seine großen Werke, seine vielfältige Weisheit und Güte zu loben, wie sie in seinen Werken und den Reden der Schrift klar geoffenbart sind. Wie sich nämlich Gott der Vater in der ersten Zeit fürchterlich und angst-erregend zeigte, sodaß damals seine Furcht hervorleuchtete: so bewies sich in der zweiten Zeit Gott der Sohn als Lehrer und Offenbarer, als das ausdrückliche Wort der Weisheit seines Vaters. In der dritten Zeit wird der heilige Geist sich beweisen als eine Flamme, ein Feuerofen der göttlichen Liebe, als ein Keller geistlicher Trunkenheit, als eine Apotheke göttlicher Gewürze und geistlicher Oele und Salben; wodurch nicht allein in einfacher Erkenntniß, sondern in schmeckbarer und greifbarer Erfahrung alle Wahrheit des fleischgewordenen Wortes Gottes und die Macht Gottes des Vaters wird gesehen werden. (Joh. 16, 13—15.)

Die Lehre des Meisters, des vir catholicus et sanctus pater non canonizatus, wie ihn die Brüder des vollen Geistes nannten [17]), ging auch vollständig in die Lehre der Letzteren über. Es sind, so läßt sich die Lehre dieser Secte zusammenfassen, drei Zeiten in der Kirche zu unterscheiden: nämlich von Adam bis auf Christus, welche Zeit dem

---

16) Vgl. Littera Magistrorum in theologia infrascriptorum, qui articulos infrascriptos de postilla fratris Petri Johannis Olivi quondam Ordinis Minorum facta super Apocalypsi extractos diligenter examinaverunt, et ipsos tam temerarios quam haereticos iudicaverunt: bei *Baluz.* Miscell. I. f. 213—267. Art. 13. und *d'Argentré* I. f. 233 sqq.

17) Wie hoch Petrus Johannes Olivi von seinen Anhängern gehalten wurde, dazu geben die Verhöre in dem von Limborch herausgegebenen Liber Sententiarum Inquisitionis Tholosanae zahlreiche Belege. Vgl. z. B. f. 325: et ipsum appellant sanctum patrem et magnum doctorem, et ipse ita credebat quod non fuisset maior doctor eo ab apostolis citra ... audivit dici seu legi inter beguinos ipsum fuisse et esse spiritualiter illum angelum, de quo scribitur in apocalypsi, quod facies eius erat sicut sol et habebat librum apertum in manu sua u. s. w. 301. 306. 308. 313. 319. 320. 326. 329. 385. 390. 392.

Vater zugehört, weil es die Zeit der Macht war; von Christus bis auf den Antichrist oder bis zur Verfolgung des evangelischen Lebens, welche Zeit dem Sohne eigen ist; die dritte bis zum Ende der Welt, welche die Zeit der Gnade sein wird und das Zeitalter des heiligen Geistes ist [18]). Bei der Ankunft Christi und mit ihm der ursprünglichen Kirche wurde die Synagoge der Juden verworfen, weil sie Christum kreuzigte; ebenso wird die gegenwärtige Kirche verworfen werden, weil sie das Leben des Herrn Jesu Christi in den evangelischen Männern verfolgt, und die dritte Kirche an ihre Stelle treten. Ueber diese neue Kirche wird eine Ausgießung des heiligen Geistes [19]) ebenso groß oder noch größer, als am Pfingstfest, und in so großem Maaße geschehen, daß man ihn gleichsam wird mit Händen greifen können, daß so große Heilige sein werden, als jemals gewesen sind, und daß von den Juden etliche werden getauft werden, die den Angesehensten aus den früheren Zeiten gleichkommen werden. Dann werden alle Völker zum Glauben an Christum bekehrt werden, und eine so große Liebe unter ihnen herrschen, daß sie Alles mit einander gemein haben; die welche den heiligen Geist empfangen haben, werden die Apostel an Tugend und Gnade übertreffen, weil sie einen größern Kampf werden zu bestehen haben, als es bei Diesen der Fall war, und ihre Verfolgung so schwer sein muß, daß ein einziger Esel Diejenigen wird tragen können, in welchen die Wahrheit bleiben wird.

Auch bei den Brüdern des freien Geistes finden wir die Ansicht von einer besondern Wirksamkeit des heiligen Geistes, der sie frei machen werde von den Satzungen der Kirche nicht allein, sondern auch von dem Joche des Gesetzes; denn ubi Spiritus Domini, ibi libertas [20]). — Noch näher der in dieser Abtheilung aufgestellten Ansicht steht die Fraction der Secte des freien Geistes, die unter dem Namen Homines intelligentiae [21]) im Anfange des funfzehnten Jahrhun-

---

[18]) *Limborch* a. a. O. f. 308: Item dixit se credidisse, quod tria tempora erant ecclesiae: scilicet ab Adam usque ad Christum, quod tempus appropriatur patri, quia fuit tempus potentiae. Secundum tempus incepit a Christo, et durabit usque ad antichristum vel usque ad persecutionem vitae evangelicae, quod tempus est appropriatum filio. Et tertium tempus erit usque ad finem mundi, quod erit tempus benignitatis, et est appropriatum spiritui sancto. 312. 323. 385.

[19]) *Limborch* a. a. O. f. 306: .. super quos aequaliter vel in maiori abundantia infunderetur spiritus sanctus, sicut super apostolos venit et descendit in die pentecostes, et in dictis viris spiritualibus Spiritus sanctus infunderetur sicut flamma ignis in fornace. 309. 319.

[20]) Vgl. z. B. die Bulle Clemens V. vom Jahr 1311, bei *Mosheim*, de Beghardis et Beguinabus Commentarius, Append. poster. p. 617 u. oft.

[21]) Errores Sectae Hominum intelligentiae, et processus factus contra

derts in Brüssel unter einem gewissen Aegidius Cantor und einem Carmeliterbruder Wilhelm von Hildenissen auftrat. Der achtzehnte der von Wilhelm widerrufenen 21 Artikel lautet dahin: Die Zeit des alten Gesetzes sei die Zeit des Vaters gewesen, die Zeit des neuen Gesetzes die des Sohnes, und jetzt sei die Zeit des heiligen Geistes. Diese Zeit nannten sie die Zeit des Elias, quo reconciliabuntur scripturae, ut quae prius tamquam vera habebantur, etiam et catholica doctrina, sicut catholicae veritates, quae consueverant praedicare de paupertate, continentia, obedientia. Das Gegentheil von diesen Wahrheiten sei nun in dieser Zeit des heiligen Geistes zu predigen. Im einundzwanzigsten Artikel ist ausdrücklich gesagt, daß der heilige Geist mehr als bisher das Verständniß der Menschen erleuchten werde [22]). — Die Lehre dieser Homines intelligentiae, ein Gemisch von solchen Irrthümern, wie sie den Brüdern des freien Geistes eigen waren, mit anderen theils rein evangelischen, theils mystisch-pantheistischen, wurde als eine falsa, erronea et haeretica, bonorum morum corruptiva, scandalosa et fidei catholicae subversiva, et cuiusdam novae sectae perniciosissimae introductiva erklärt.

Hierher gehören endlich noch die eigentlichen Apostoliker in Italien, oder, die von Gerhard Segarelli und Frà Dolcino gestiftete Secte. Von des Ersteren Lehre fehlen uns genauere Berichte. Um so reichlicher wird uns über die Ansicht Dolcino's, die übrigens manichfach eine andere als die Segarelli's sein mag, Nachricht gegeben. Von drei Zeitaltern, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes, ist nicht blos, wie Neander [23]) meint, in französischen Ketzerverzeichnissen späterer Zeit die Rede, sondern auch in der Continuatio Chron. von Wilhelm von Nangis [24]). In den beiden wichtigsten Urkunden bei Muratori, der Historia Dulcini und dem Additamentum, ist von

---

fratrem Willelmum de Hildenissem ordinis beatae Mariae de monte Carmeli per Petrum de Alliaco Episcopum Cameracensem anno Christi MCCCCXI, bei *Baluz.* Miscell. II. p. 277—297. Vgl. auch *d'Argentré* II. f. 201—209.

[22]) *Baluz.* II. p. 286: .. etiam in Apostolis, quia non habuerunt nisi corticem, et quod instabit tempus quo revelanda erit illa lex spiritus sancti et libertatis spiritualis, et tunc praesens lex cessabit.

[23]) V. 2. S. 829.

[24]) *d'Argentré* I. f. 272: Illius enim haeresis inter caetera hunc continere dicebatur errorem, quod sicut tempore Legis naturae vel Mosaicae regnabat Pater per potentiam et iustitiam, quae Judaeis praeparatur, et Filius per sapientiam a tempore adventus Christi usque ad adventum Spiritus Dei die Pentecostes; ita ab adventu Spiritus Sancti usque ad finem mundi, regnat ipse Spiritus S., qui amor est, per clementiam. Itaque

einem vierfachen Zustand der Kirche die Rede[25]). In dem letzten oder vierten Abschnitt wird eine Gnadenausgießung des heiligen Geistes in ebendem Maaße stattfinden, wie ihn die Apostel in der ursprünglichen Kirche empfingen[26]). Auch in den Bekenntnissen eines Apostolikers, die uns von Limborch in seinem bereits angeführten Liber Sententiarum aufbehalten worden sind, ist wenigstens von einer doppelten Kirche, einer fleischlichen und einer geistlichen, die Rede[27]).

Nach der Darstellung der Lehre Dolcino's, wie sie von Krone in seiner Schrift „Frà Dolcino und die Patarener" [Leipz. 1844. S. 35 f.] zum Theil aus andern Urkunden mitgetheilt ist, würde sich dieselbe mehr den Ansichten der Secte des freien Geistes nähern. Doch glaubt auch er annehmen zu müssen[28]): daß Dolcino mittels Tradition aus der Seherkunde des berühmten calabresischen Abtes Joachim den Anstoß zu seinen Weissagungen, wie er sie in seinen Briefen ausspricht, erhalten habe[29]).

3. Diejenigen, bei welchen ein Einswerden mit dem heiligen Geiste, entweder in mystisch-speculativer, oder in mystisch-schwärmerischer Weise, erstrebt wurde.

Der ersten Classe ist vor Allen Meister Eckart in Köln beizuzählen; welcher durch die pantheistische Grundlage seines Systems[30])

---

prima lex fuit lex religionis et iustitiae; secunda sapientiae; tertia, quae nunc est, amoris, clementiae, caritatis.

[25]) Addit. bei *Muratori* (Script. Rer. Ital. IX.) f. 458: Item Dulcinus dogmatizavit, quod Ecclesia habet et habuit quatuor status. Primus fuit bonus et humilis, pauper et persecutioni subiectus, et iste fuit tempore Christi et Apostolorum. Secundus fuit bonus status, honorabilis et dives, et iste fuit tempore beati Silvestri. Tertius fuit et est modo dives, avarus, fornicarius, honorabilis et superbus, et ille status duravit et durat modo. Quartus est sicut primus, et iste incepit a Gerardo Seguerelli de Parma ...

[26]) Addit. f. 458: Item, quod ipse Dulcinus et sui sequaces solum, et nullus alius habebat Spiritum Sanctum, non ad robur, et ideo tunc occulte et de nocte et cum timore praedicabunt; sed in anno praedicto ... erant recepturi tantam abundantiam Spiritus Sancti ad robur, quantam receperunt primi Apostoli Christi in die Pentecostes u. s. w. Histor. Dulcini f. 436.

[27]) a. a. O. f. 360.

[38]) a. a. O. S. 32. Ueber das Verhältniß beider Berichte Näheres im zweiten Theile meiner „Geschichte der Ketzer des Mittelalters".

[29]) Hierher ist auch Niklas von Buldesdorf, welcher 1446 in Basel den Feuertod litt, zu rechnen. Vgl. Fueßlin II. S. 63—66.

[30]) Dies wurde zwar neuerdings von Martensen (Meister Eckart, Hamburg 1842) in Abrede gestellt; aber wol mit Unrecht. Auch in dieser Beziehung erlaube ich mir, auf den zweiten, demnächst erscheinenden Band meiner „Geschichte der Ketzer" zu verweisen.

darauf nothwendig geführt wurde, zu behaupten[31]): daß der Geist, die Vernünftigkeit, das Gemüth, der ungeschaffene Funken der Seele, das Licht, das unaufhörlich in ihr leuchte, allen Kreaturen widersage, und nichts wolle denn blos Gott. Ihr genügt weder an Vater, noch an Sohn, noch an heiligem Geist, noch an den dreien Personen; sie bricht durch in die Wurzeln, da der Sohn ausquillet und der heilige Geist aufblühet[32]).

In der zweiten Classe treten zwei vereinzelte Erscheinungen auf: die aus Böhmen gekommene Guilielmina in Mailand, welche behauptete, der heilige Geist sei in ihr, in sexu femineo, incarnirt[33]); und ein gewisser Nicolaus von Calabrien um 1356[34]).

Indem auf diese Weise die bedeutendsten häretischen Erscheinungen unseren Blicken vorgeführt worden sind, ergibt sich wol unwidersprechlich: welche wichtige Stelle bei ihnen allen das Dogma vom heiligen Geist einnimmt; und wie dies nicht nur auf der einen Seite mit ihrem ganzen System im engsten Zusammenhange steht, sondern wie auch das Wesen ihrer Häresie auf der andern Seite nur durch gehörige Berücksichtigung dieses Zusammenhangs seine rechte Erklärung findet.

---

31) Vgl. Schmidt, Meister Eckart, in Studien und Kritiken 1839. S. 706. 709. 710. Martensen S. 25. 26.

32) Zu ähnlichen Behauptungen sahen sich auch im Grunde die kirchlichen Mystiker geführt. Vgl. z. B. Schmidt (Der Mystiker Heinrich Suso) in den Studien und Kritiken 1843. S. 875. Derselbe (Johannes Tauler, Hamburg 1841) S. 100. 108. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II. S. 41. 44. 45. 48. 49.

33) *d'Argentré* I. f. 293. 274. Geschichte der Ketzer im Mittelalter I. S. 401.

34) *d'Argentré* I. f. 376: .. Tertius error: quod Spiritus Sanctus debebat futuris temporibus incarnari. Et tunc ipse Grandisalvus [Hispanus] totum mundum converteret.

XIV.

Luthers Hausrechnung, nebst zwei Briefen.

Aus dem dresdener Staats-Archiv mitgetheilt

von

Lic. theol. Johann Karl Seidemann,

Pfarrer in Eschdorf bei Dresden.

A. Die Hausrechnung Luthers.

Das Original, aus welchem Nachstehendes hier zum ersten Mal vollständig erscheint und urkundlich treu vorgelegt wird, befindet sich im geheimen Staats-Archiv zu Dresden, „Locat" Nr. 8323. Dieses Einnahme- und Ausgabe-Verzeichniß ist von Luther eigenhändig geschrieben; im Jahre 1542, als er sein Testament machte. [Letzteres bei de Wette, Luthers Briefe V. 422—5.]. Die Blätter der Handschrift sind länglich und sehr schmal; der Papierbogen scheint mehrfach gebrochen zu sein, und ist in alten beschriebenen Pergamentstreifen eingeheftet. Luther hat auf den einzelnen Seiten Manches noch beigeschrieben oder zwischen-eingelegt: wie, Rechnungs-Bemerkungen, Verse, einzelne Worte; allerdings öfters etwas unleserlich. Bei Manchem, was vorkommt, möchten die Beziehungen jetzt schwer noch erklärbar oder nachweisbar sein; in den Noten sind einige der mir möglichen Erklärungen beigegeben. Gewiß aber ist, daß wir kein bloßes Fragment vor uns haben.

		Renenses
.1. fl	facit	.1. quint. 10. dl .1. heller
4 fl		.1. lot 3 gl. 6. dl.
12: ½ fl		.3. lot
.25.		6. .loth.
.50.		.12. .lot
.250.		.66. lot.

Renenses
141 fl .14. gl
faciunt libram
Hüngarici
.128. fl sunt libra *)

Die Leute sind grob
Die Welt ist vndanckbar

---

*) Dieses steht am Rande hinzugeschrieben.

Darumb sollen nach meinem tod, Mejn kethe oder meine kinder Dem Rat vnd stad (wo ein Pharao auff keme der von Joseph nichts wissen wollte) furhalten

Erstlich, das sie von mir haben ein grossen raüm auff der gassen fur meiner thur, Der des klosters gewest ist, so weit [als der garten her aus pricht bey dem prawhaus, vnd wol] *) als des Rymers Heuslin an dem thor heraus reicht vnd herauff bis zu Ende Braunens**) haus

Zum Andern das sie den gantzen raüm dieses Hauses nach meinem tode Vnd braünen Hauses zuuor vnter das Bürgerrecht kriegt haben Welchs alles vorhin gantz frey gewest ist

Zum dritten, das ich nu bey dreissig iaren prediger gewest nichts von yhnen genomen zu lohn vnd wenig geschenckt, als ettlich tausent zigel oder kalck Vnd also von dem meinen yhnen gedienet offt ynn der pestilentz bey yhn blieben

Darumb sie sich hüten mugen fur Vndanckbarkeit, Oder sie werden wenig gluck haben

Meine Hand

Ob nach meinem tode gefragt wurde Wo des klosters hausgerete hin komen sey. Sol man also Antworten

Erstlich

Das zinenen gefesse vnd kuchen gerete mit anderm hausrat haben mir die Visitatores geschenckt. Aber es ist ym Anfang des Euangelij also zu wustet das ich fur das vbrige mir geschenkt nicht hette .xx. fl geben wollen Wolts auch dafur wol besser gezeugt haben Ist auch bis aüff diesen tag, nicht auff gehoret, wegzuschleiffen kannen. Schusseln. bratspies, groppen vnd was yderman hat ergrappen konnen, das Meine mit zu

Dofür mir ierlich abgebrochen vnd ynn den gemeinen kasten geschlagen sind ix alt ß vnd was mehr einem prediger geburt. Hab also bis daher wol bey 15 iaren vmb Gottes willen vnd vmbsonst gedienet der kirchen Stad vnd vniuersitet, mit predigen, lesen, schreiben, ꝛc Das mein auch wol zu gesetzt, Mir lassen genugen, das mir m. g[tl] herr auch vmbsonst aus gnaden, Ja vmb Gottes willen hat gegeben Denn S k f g

---

*) Diese Worte sind in litura.

**) Ueber diesen Pfarrer Braun vgl.: de Wette III. 77. 95. 299. 424. 432. V, 422. Richters Genealogia Lutherorum pag. 407 sqq. Serapeum I, 48. No. 9. Lingke's Reisegeschichte Luthers S. 160. — *Hoffmanni* Oschatz I, 566. (?) — *Hoffmanni* Katharina von Bora p. 114. 115. *Seckend.* III, 651.

nicht ist Schuldig gewest der kirchen vnd stad einen solchen kost auff yhren prediger zu wenden

Das mus ich also rhumen vmb boser vndanckbar leute willen. Denn wie man mir dancken wird nach meinem tode, sehe ich bey meinem leben wol Da ettlichen leid ist, das sie nicht haben, das mir Gott gegeben, vnd sie nichts dazu gegeben haben. Damit man solchen bosen vndanckbarn leuten das maul stopffe vnd sie schamrot machen konne Sonst haben mir das mehrer teil bürger vnd vnd [bis] der vniuersitet alle thugent vnd ehre erzeigent, Des ich yhn hertzlich dancke vnd Gott sie wol belohnen wird

Züm andern

Der kirchen schmück vnd gerete, wie wol auch viel vnd das beste daüon komen war. Hab ich zuletzt die besten Caseln so fur handen gewest, verkaufft, nicht viel vber funffzig gulden dafur kriegt. Damit ich die Nonnen vnd Munche (Diebe vnd Schelcke mit vnter) gekleidet, gespeiset, vnd versorget, mit solchem grossen nutz. das ich das meine vnd 100 fl so mir M g h Hertzog Hans zur haushaltung schenkt. gar weidlich habe zu gesetzt,

Darumb sol man hierin niemand nichts zu oder nach rechnen. Sonderlich meiner kethen nicht. Sie hat nichts dauon, denn den grossesten Schaden Was sie aber itzt hat. das hat sie selbs gezeuget neben mir, Wird daruber yemand einen zanck gegen sie fur nemen, der wirds nicht thun, als ein from man Sondern als ein Heintz von Wolffenbuttel Vnd Gott wird wol yhn zu finden wissen Amen

Meine hand

Anno .. *)

Der Rat hat mir ettlich mal stein vnd kalck gelihen

Als ich nu offt vmb rechnung gebeten vnd zu bezalen erbotten haben sie es ymer sagen lassen Es durffe keiner rechnung bis das der Burgermeister Herr krappe vnd der Stad Schreiber Vrban mir mundlich angezeigt. Es sollt alles schlecht sein. So hab ich auch dazu mal vnd wil hie mit freundlich gedanck haben

Wo sie es aber mit der zeit vergessen vnd bezalung fordern wurden So mus Mein kethe oder kinder herhalten vnd meinen Danck wider zü sich nemen Hec autem 1542 Post et alia mutuo dedit

Anno 1536.

Halff ich Greger Tyschen sein Heüslin keüffen vmb hundert gülden

*) von Luther expungirt.

Die erste angifft gab ich fur yhn, Nemlich 40 fl der selbigen xx von meinem solde vnd xx von Moritz*) geborget, Die ich yhm desselben iars widergab

Mit den andern xx weiset ich greger Tyscher an den gemeinen kasten dem ich xx fl schuldig war vnd damit bezalet habe, Die andern xx solt er mir abarbeiten

Folgende fl hernach hat Moritz fur mich dargestreckt, Nemlich

xx fl anno 1538
x fl anno 1539
x fl anno 1540
x fl anno 1541
x fl anno 1542 ich selbs

---

50. Die haben sie mir geschenckt. Moritz cum sotijs

Gebawet ym hause

130. Braw haüs,
Braw gerete

20 Stall — pferde, kue, Sew

5 Thorbuden

Badstublin mit Wanne, Stande doneben, fesslin

130 Der grosse keller. sampt dem schaden**)

50 Der Newe keller vnd brechelohn

100 Die ober stube vnd kamer

40 Die vnter stube

20 Die Treppe zwey mal

5 Mühmlehn***) stüblin mit kamern Schorsten

5 Craffts Stüblin

5 Johannes Stublin

5 Platon†) Stublin

400 Garten am Hause vnd brun

vnd

---

*) ebenso unbekannt, wie der vor- und nachgenannte Greger Tyscher.

**) Διὰ σημείου steht: schadl; aber deutlich.

***) Hofmann (Katharina von Bora, S. 85.) vermuthet unter dieser Frau wol irrig Katharinens Mutterschwester oder Schwester. Ich halte dieselbe für Luthers Kinderwärterin (oder Amme?) und allenfalls Aufseherin im Hauswesen.

†) so der ganz deutlich geschriebene Name; aber, wessen?

100 Gedielet breter
10 Der wein keller
130 Das Dach
400 Das new haus
250 Braunen haus geflickt 70 fl
kaufft vnd Greger

leicht gerechent

17. 44.
Gekaüfft
Garte Claus Bildenhawers
900 fl mit haus vnd allem ge
bew, brun, zaün, saffran*)
vnd ander vnkost
20. fl Wolffs garten
90. fl Hufe
100 fl pferd geschirr Viehe
100 fl Linwat flachs
[300 Sind noch zu bezalen
an Braunen haus**)]

Nota
Wunderliche rechnung gehalten zwischen Doc Martin vnd kethen z .

Anno 1535
1536

Das waren zwey halbe iar
90 fl beiden pfarrher zu Rokit vnd Dobrun fur getreide da sie
weg zogen
90 fl fur die hufen
20 fl fur Linwat
30 fl fur schwein
28 Mume lehne gen Bernaw
29 fl C kockeritz fur ochsen
10 fl Valt Mollerstet bezalet
10 fl geleidsman bezalet
8 taler M philip bezalet
40 fl fur Greger tisscher
26 Vniuersitet bezalet
389. fl

*) so, deutlich geschrieben; aber, wie zum Uebrigen gehörend?
**) ausgestrichen von Luther.

Rat. Wo kompt dis geld
her. Solt das nicht ſtincken
vnd ſchuld machen?
praeter alia victualia

Jn hoc mundo Solus Maritus eſt Vir & Heros.
Sola Vxor eſt Mulier & Herois.
Caeteri & Caeterae sunt peppen*), tantum ſuos ventres alendo.
Et vt casus aliquando fert, furentes, potius quam heroibus ſimiles

Jgitur

Maritus Audiat et Audeat iſtud pſal: 26
Expecta dominum. viriliter
age. Confortetur Cor tuum & ſuſtine dominum

Nam Oeconomia Eſt Altrix politiae & Eccleſiae, Cato dicit Agricolas eſſe fortiſſimos viros

Es gehort gar viel ynn ein haus
Wiltu es aber rechen aus
So mus noch viel mehr gehn heraus
Des nim ein Exempel mein haus**)

Gib geld

Fur	Fur	Fur
korn	kraut	Saltz
gerſten, hopffen	kol	holtz
hauer	Moren	kolen
hew	ruben	Stra
Weitzen	Zippel	fiſch durr
Mehl	Mon	fiſch grun
Wein	peterſilien	Fleiſch ynn Schernn***)
bier	farbey	Brod
Erbeis	kumel	Semel
hanff, Flachs,	Ochſen	Nagel
grutz	Schwein	hacken
graupen	genſe	Eiſenkram
Reis	huner	Honig
hirſen	Endten	Talck
zücker	Vogel	garn
Würtz	tauben	wachs
ſaffran	Eyer	öle
Obs	butter	

*) Sollen es pultiphagi, „Breigemüther", sein? oder πέπονες? Iliad. II, 235. Die Lesart ſelbſt iſt unzweifelhaft.

**) Dieſer hier wiederholte Vers war ſchon am Rande der erſten Seite ſehr ſchwer zu leſen.

***) Krebſe.

Gib geld

Fleischer zu Schlachten	Topffer	Bettlern
Schuster	Muller	Dieben
Schneider	Tisscher	Breüten Hochzeit
kurßner	Linweber	geuatter,
Buttiger	gurtler	Geschenck
Schmid grob	Beütler	Gastung
Schmid klein	Apoteker	Buchfurern
Balbirer	Artzt	Buchbindern
Bader	preceptor	Jarmarck
Glaser	Maurern	S Niclas
Messerschmid	Zimerleuten	knechten
Seyler	Taglonern	Megden
Riemer	Zigel	Jungfern
Satler	kalck	Knaben
Tuchmacher	Dachzigel	Hirten
Gewandschneider	Bawholtz	Sewschneider
Tuchscherer	Latten	
Brawer	Bret	

Gib geld

Linwat	Becken	gabbeln
Bette	kessel	grabscheit
feddern	pfannen	Faß lere
zinen kannen	schauffeln	Haus fesser gelten
Schussel	Schupen	Eymer
Teller	Mulden	Brawgerete
Leuchter	Nadbarn	Geschirr wagen

Grobe stuck

Hochzeit machen { Son, Tochter, freundin }

seyden cum suis

Kremer: Sammet, Wurtz

*) Ich armer man so halt ich haus
Wo ich mein geld sol geben aus

*) Diese Verse sind von Luther in die leeren Zwischenräume hineingeschrieben. Es erhellt, daß ihr Inhalt zum Theil ernstlich, zum Theil scherzhaft gemeint ist.

Da durfft ichs wol an sieben ort
Vnd feylet mir allweg hie vnd dort

Thu wie dein Vater hat gethan
Wo der wolt einen pfennig han
Da fand er drey ym beütel bar
Damit bezalet er alles gar
kein heller wolt er schuldig sein
So hielt er haüs vnd lebet fein

Thu wie dein Vater hat gethan
Wo der solt einen pfennig han
Da Must er borgen drey dazu
Bleib ymer schuldig Rock vnd schu
Das heist denn haüsgehalten auch
Das ym haüse bleibt kein feur noch raüch

Zum besten tünget der mist das feld
Der von des Herren fussen felt
Das pferd wol fein gefuttert wird
Wo yhm sein herr die augen gibt
Der frawen augen kochen wol
Wol mehr denn magd knecht feur vnd koln*)

B. Ein Brief von Luther, a. d. J. 1530.

[Zwar bereits bei de Wette, IV. S. 69 f. Aber nachfolgender Abdruck ist aus Luthers Originalhandschrift im geheimen Archiv in Dresden].

Venerabili Viro Domino Nicolao Hausmanno Episcopo Cygneae Ecclesiae fideli & synceriss

Gratiam & pacem in Christo Referet tibi melius omnia Vir optime noster hic februarius seu Hornung, quae & Augustae & hic apud me aguntur, quam ego perscribere valeam, Scripsit tamen post eius**) huc adüentum ad me,***) D Jonas Confessionem nostram (quam Philippus noster parauit.) esse recitatam a Doctore Christanno. Cancellario principis nostri coram Caesare & totius imperij principibus & Episcopis publice, tantum exclusa turba vulgi, in ipso palatio Caesaris, Subscripserunt autem Confessioni primo princeps Elector

---

*) Ich habe dem Ganzen nichts beizufügen als das Wort von Cicero: Ego certe singulos eius versus singula eius testimonia puto.

**) das hier geschrieben gewesene aduen ist ausgestrichen.

***) aliquo stand geschrieben, ist dann gestrichen, und D Jonas am Rande gesetzt.

Saxoniae, deinde, Marchio Georgius Brandenburgenſis, Johan Fridrich Junior princeps Et landgrauius Haſſiae, Erneſtus & Franciſcus duces Luneburgenſes Princeps Wolffg ab Anhalt Ciuitas Nurmbergenſis & Reutlingenſis Jam deliberant de reſponſo Ceſariani Multi Epiſcopi ad pacem ſunt inclinati & Sophiſtas Fabrum et Echium contemnunt fertur vnus Epiſcopus dixiſſe *in colloquijs priuatis* *) Haec eſt pura veritas, non poſſumus negare Moguntinus valde predicatur pacis ſtudioſus. Jdem dux Henricus Brunſuicenſis, qui philippum familiariter inuitauit ad Conuiuium, teſtatus, ſe non posse quidem negare articulos de vtraque ſpecie Sacerdotum coniugio, et indifferentia ciborum Nihil mitius eſſe praedicant noſtri ipſo Caesare, in totis Comicijs Sic habent initia, Caeſar noſtrum principem, non ſolum clementer ſed prope reuerenter tractat ſic ſcribit philippus Mirum eſt quam omnes ardeant amore & fauore Caeſaris, forte ſi deus uelit, vt primus Caeſar fuit peſſimus, ita hic vltimus erit optimus, Oremus tantum Sentitur enim vis orationis manifeſte, Haec Cordato Communicabis & omnibus fratribus, Quia vera ſunt Credo te interim literas meas ad te & fratrem tuum accepiſſe **) Dominus tecum. Amen, Saluta omnes nostros, Ex Eremo. 6. Julij

1530

T Martinus LutheR

C. Ein Brief Luthers, v. J. 1539.

[Bei de Wette, V. S. 197, nur ein Schreiben ähnlichen Inhaltes, an dieselbe Herzogin Katharina von Sachsen, Herzog Heinrichs Gemahlin. Zuerst herausgegeben ist nachfolgender Brief Luthers von Hering; in s. „Geschichte der im J. 1539 im Markgrafthum Meißen ꝛc. erfolgten Einführung der Reformation", S. 75—77. Aber ohne die Ueberschrift, sowie ohne die Anzeige, daß Ueberschrift und Unterschrift nebst Versiegelung von Luther persönlich herrührt, daß der Brief selbst aber durch seinen Schreiber geschrieben ist. Das im Hering'schen Abdruck Mangel- oder Fehlerhafte, und überhaupt vom Original Abweichende, soll unten mit gesperrter Schrift gedruckt folgen].

1539, den 25 Juli

Dem Dürchleüchtigen hochgebornen fursten vnd herrn herrn Heinrich Hertzogen zu Sachsen Landgrauen ynn Duringenn vnd Marggrauen zu Meissen meinem gnedigen herrenn

---

*) diese drei Wörter stehen an der Seite.

**) zwischeneingesetzt, und wie es scheint so, daß etwas weggestrichen ist.

Gottes gnad Durch vnnsern Herrn Jesum Christum zuuor, Durchleuchter Hochgeborner gnediger furst vnd herr, Wiewol ich nicht zweiffel, E. F. G. sind selb zum hohisten geneigt, zuu gottes lob Die kirchenn nach notturfft zu bestellen vnnd zuuersorgen, Wie solches gott den Potentatenn vnd Regenten furnemlich beuohlen, so kann ich doch wol abnemen Das solch gros werck viel verhinderung haben wurt, derhalben ich verorsacht, E. f. g. trewer vnd Christlicher meinung mit Dieser vnnterthenigen schrifft zu ersuchen, vnd zu bitten Das E. f. g. die angefangen visitatio gnediglich wolle in allen puncten laut der Instruction fort gehenn vnnd volnziehen lassenn, Welche denn wie ich bericht binn, mit guter mas vnnd etwas gelinder gestellet, denn die Instructio Der visitation, die vor dieser zeit in .m. g. h des Churfursten, 2c, kirchenn, geschehenn, Vnnd wollenn E F. G. hierin als ein loblicher Christlicher furst betrachtenn, wie hoch vnd mercklich am anfang Dieser kirchenn bestellung, gelegen, Daruff itzt meniglich ein gros vffsehenn hat, vnnd wirt der lanndtschafft vnd allen frommen ein grosser trost sein, so sie mercken werden Das man gute bestendige ordnung furnimet, vnnd wirt solcher Ernst, den widdersachern yhren trotz kleiner machen

So fordert Die sach an Jr selb, Das man die kirchen jetzund im anfang, vleissig bestellen muß, Denn ich weiß, Das viel pfarren ledig stehen, viel mit vntuchtigenn personen beladen sindt, viel auch an einkomen mangel haben, Solten nu die visitatores nicht Der Instruction volg thun, in Diesen gemeinen vnd notigen puncten, so würde volgen das viel pfarrenn gantz nicht bestellet wurden, Das auch vngleicheit der lahr aus mangel tuchtiger personen furfallen, Daraus bey dem armen volck viel verwirrung, vnd bej den widersachern ein frolockenn komen wurde, Vnnd Das ettlich meinen es sej gnug das man Jm anfang allein Die mißbreuch abschaffe, vnnd sey nicht not weiter zu erkunden, wilche personen da sind, vnd wie sie zuuersorgen, Das ist viel anders, Denn Jm anfang ist zum hohisten vonnoten, souiel moglich, mit grossem ernnst zu arbeiten, Das man tuchtige personen habe, guten grund der lahr zuulegen, vnd rechten glauben vnnd eintrechtigkeit zuu pflanntzen,

So kann auch kein bestendig ordnung gemacht werden, so die personen nicht versorgung haben,

Dieweil denn E. f. g. wissen Das Dieses der hohist gottes Dinst ist, der sonderlich den Fursten vnnd potentaten beuolhen, Das Euangelium furdern vnd die kirchen bestellen, so wollenn E. f. g. Die Visitatores der Instructio lassen nach komen, vnnd gnediglich drob halden, Es kann sich auch mit billikeith nieman beschweren, so von andern

stifftungen den pfarrhern hilff oder zuulag verordnet wirt, Denn alle gotliche vnd menschliche recht lehren vnd beuelhen, Das man Dauon furnemlich den Pfarren vnd Schulenn hilff thun soll, Wie Paulus spricht Qui seruit altari uiuat de altari, vnd ist Die arme kirch nicht schuldig Ire vervolger in stifften vnnd closternn zu ernehren,

Vnnser herr Christus verheisset reiche belohnung allen den Jhenigen, so den Dienern Christlicher lahr hulff vnnd furderung ertzeigen, da er spricht Wer einen trunck wasser gibet, dem geringsten vmb der lahr willen, Der wirt warlich darumb belohnung empfhahen, So wißen E. f. g. wie Ezechias mit herrlichem sieg geziret ist, Der zu seinen zeiten, rechte lahr widderumb vffrichte, vnd den leuiten vnterhaltung schaffet, das sie der lhar wartenn kunten, wie der text spricht, 2 Paralip: 31. Vt *possent vacare* legi dominj. Also ist nicht Zweiffel got wirt E. f. g. erhalden, schutzenn vnnd gnediglich segen, vnnd werden In darumb fur E. f. g. alle frome christen bittenn vnnd anruffen, vnnd Dieweil gott solch gebet beuolhen so ist es one Zweiffel krefftig vnnd wirt erhöret, Darum bit ich auch vnser herr Christus wolle E. f. g. ann leib vnnd seel stercken vnd bewaren, Datl Witteberg am tag Jacobj 1539

E f g

Vntertheniger
Martinus Luther

D. Anhang: Eine Untersuchung wegen reiner Lehre, in Kursachsen im Jahre 1574.*).

Ein Schreiben des Kurfürsten August an die Räthe: Hansen von Bernstein, Tam von Sibottendorf, D. Laurentius Lindemann und D. David Pfeuffer: Rete vnd lyeben gethrauen, Ich habe vor meyne perschon auch nach gefyst, was vor teologenn vordechttigk czu Wittenberck vnd leypczick auch vnder den stypendiaten vnd auff dem lande seyn Mochtten, dyselbygen seynt mir Namhafftigk czugeschicktt worden Wye aus dem

*) Aus einem ziemlich unbekannt gewordenen Buche, „Religionshendel" 1574 ff. [In den dresdener Sammlungen findet sich unt. and. noch auch ein Verzeichniß der fixirten jährlichen Einkünfte der Geistlichen und Schullehrer in Herzog Heinrichs Landen; welches von Hering nicht mit bekannt gemacht worden ist. Ausserdem: Verzeichnisse der sächsischen Geistlichen in den einzelnen Parochieen, welche die Concordienformel eigenhändig unterschrieben haben.]

beyligenden verzeychnus czusehen, Ist derhalben meyn genedyges begeren Ir wollett sye auch anher erfordern, vnd sye dye dorzou verordente Landrette vnd Teologen vorhoren lassen den es wyrtt Innen eyn schlettes lob geben

Augustus Churfurst

Vnd nemlich

Magister Wolfgangus Krel zu Wittenbergk

Alle des Churfürsten zu Sachsen vnsers gstl. herrn Stipendiaten zu Leipzigk vnd Wittenbergk

Doctor Freihuber zu Leipzigk

Magister Johannes Sommer
Michel Rustler
M. Benedictus Talman
M. Paul Frantz
} zu Wittenbergk

M. Johannes kundt pfarherr zu Dittersbach des herrn Kanzlers

Oswaldus Gottwaldt pfarherr zu Schönfeldt Doctor Crackens

David Fleischmann pfarherr zu Plawen bei Dressen ist des Herrn Peuceri famulus gewesen.

M. Gregorius Wecelius pfarher zu Sibelen bey freibergk, hat neulich herr Christiani Mume gefreit

Obligatio Mag. Johannis Kundii
Pastoris Dittersbach. 15 Junii. 1574.

Nachdem fur den durchlauchtigsten, hochgebornen fursten vnd herrn, herrn Augustum Hertzogen zu Sachsen, vnd Churfursten rc Burggraffen zu Magdeburg rc meinen gnedigsten herren von mir M. Johanne Kundio pfarhern zu Dietersbach durch das gemeine geruchtt klagen kommen vnd anbrachtt worden Als solte ich von dem heiligen abendmahl des herren vnrichtige opinionen gefassett vnd derselben wegen mitt etlichen benachbarten pfarhern allerley disputirtt, Auch in offentlicher predigtt fur meinem kirchvölcklein gesagt vnd gepredigtt haben, ich konte nichtt glauben, das der herre christus werde von himmell kommen vnd mir sein leib vnd blut reichen, vnd dan seine Churfurstliche Gnade mir solchs alles durch ire gegen Torgaw verordnete Landrhäte vnd theologen furgehalten vnd mich derwegen gnedigst zu rede setzen laßen, Mir auch wie andern hierzu erforderten verdechtigen personen, etliche interrogatoria vnd artickell von dem abendmhall des herrn in Ihr Churfl. Gnaden nhamen furgelegtt worden, welche ich mitt hochstem vleyß durchlesen vnd bewogen, vnd aber ich nach ernstlicher prüfung meines gewißens erkennen vnd bekennen müßen, das ich von dem nachttmahll des herren allerley zweyffell gehabtt, vnd demnach das gemeine gerucht von mir nichtt gar ohne grund gewesen vnd ausgebrochen, Doch der wortt, so

mir der offentlichen predigtt halben schuldt gegeben vnd zugemeßen werden, mich gar nichtt weys zu erinnern, in gutter hoffnung, es werden mir meine Zuhörer deßen ein ander Zeugnis geben, Als erkenne vnd rhume ich gleichwholl fur eine sondere große vnd gantz gnedige wolthat, das hochgedachter mein gnedigster herr der Churfurst zu Sachsen rc. mich solches meines zweyffels halben gnedigst hatt zu rede setzen erinnern vnd vnterrichten laßen Bekenne auch mit danckwaren hertzen das mir in den furgelegten artickeln der herrn theologen, vnd Ihren vff mein bitt gethanen vnterrichtt, aller derselben mein zweyffell gentzlich benommen, vnd ich in denselben nichts befunden habe das ich mitt billigkeit oder grund hette anfechten konnen Derhalben ich denselben mir furgelegten artickeln mit waren, rechtschaffenen hertzen one einige furchtt oder leichttfertigkeytt vnterschrieben, vnd will mitt kegenwertiger meiner handschrifft mich obligirt vnd verpflichtet haben, das ich die lehre vom Abendmhall des herrn, wie sie nun vber 50 iharen in diesen landen gepredigtt vnd in herren Lutheri schrifften, auch in denen artickeln die mir furgelegtt worden, kurtz, richtig vnd rund verfaßet ist, die zeytt meines lebens mitt treuen vleyß will studiren, lehren, bekennen vnd fortpflanzen helffen, meine zuhorer dauon, so viel mir muglich grundtlich vnd einfeltigen vnterweysen, vnd dabey als der rechten vnd ewigen warheytt gottliches wortt bestendiglich zuuerharren ermanen Auch alles das thun, das mir hochgedachtes meines gnedigsten herren Räthe in gethaner meiner subscription auffgelegt vnd bevholen Vnd dis alles bey dem wortt der warheytt vnd bey verlust meines dinstes vnd ernster straffe hochgedachts meines gnedigsten herrn des Churfursten zu Sachsen, do ichs anders hielte, Des zu mherer versicherung habe ich in mangell meines gewönlichen pettschaffts, diese meine obligation mitt eigener handt bekrefftigett vnd williglich von mir gegeben. Datum zu Torgaw den 15 Junij Anno 1574.

[Uebrigens erging die Untersuchung zu Torgau, ausser Kund, noch über 110 Andere].

Reuocation M. Johannis Kundii, Pf. zu Dittersbach, die er nach gehaltener predigt offentlich zu thuen zugesagt.

Lieben freundt, Nachdem vnser gnedigster herr, der Churfurst zu Sachssen rc. berichtet, das ich Am nehst vergangenen grunen Donnerstag in diser kirchen fur euch sal gepredigt haben, wie ich nicht glauben könte, das der herr Christus vonn himmel kommen, vnd mir sein Leib vnd Blut reichen, das ich denselbigen mit meinem munde essen vnd trinken solte, Mir auch solchs von seiner Churfl Gnaden Land Rheten vndt Theologen zu Torgaw Itzt vorsamlet, ernstlich furgehalten, vndt zur rede gesetzt Ob ich nun diffals mich nicht eigentlich zu besinnen gewust,

wie vngefehrlich meine worthe damals gelautet vnd ich mich vff euch meiner Zuhörer Zeugnus beruffen, Weyl ich aber fur den herrn Land Rheten vndt theologen von diesen Artickel, des hochwirdigen Abentmals, mein Christlich bekentnus erfordert, gethan laut götlicher schrift vnd des kinder Catechismi D. Lutheri, darbey ich beruhe, vndt mich neben Andern bedechtigklich vnd vonn gantzen hertzen, zu der Reiner Lehr die got lob vber funfzig Jhar Inn diesen Landen bekanth vnndt geprediget worden obligirt vnd vnderschrieben, Als ist mein Christlich bitten do Jemand Inn dieser gemeine durch mein Disputirn fragenn, vnd dieser vnndt dergleichen gefehrlichen Reden wehre geergert, Er wolle mir vmb gottes willen solches zu gutte halten, vnndt ferner darfur Achten, Das ich als ein treuer Lehrer die Reine Seligmachende Lehre von diesen vndt Andern Artickelnn vnsers Christlichen glaubens vnuorfelscht vnd richtig nach gottes worth vnd erklerung D. Lutheri vnndt Philippi An mein ende Aus göttlicher gnaden laut meiner obligation vnd Zusage predigen vnndt bestendig dabey zuuorharren, gedencke, Nemlich das Im Abentmahl der wahre Leib vnndt blut vnsers herrn Jhesu Christi vnter dem brot vnd wein mit dem munde vnd nicht alleine von den wirdigen sondern auch vnwirdigen, doch zu vngleichem Ende entpfangen werde, Darzu mir vnndt euch der liebe gott seynen gnaden geist vnnd stercke vorleihe, Amen.

XV.

Zwei noch ungedruckte Briefe Melanchthons:

mit Erläuterungen

von

Dr. th. Christian Wilhelm Spieker,

Superintendent in Frankfurt a. d. Oder.

I.

Der Kurfürst Herrmann von Cöln, ein geborner Graf von Wied, lud Melanchthon unterm 15. Januar 1543 zu sich ein, um die Diöcese nach evangelischen Grundsätzen reformiren zu helfen. Der Graf Wilhelm von Nassau unterstützte dies Gesuch beim Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen in einer Zuschrift vom 26. Januar. Corp. Ref. Vol. V. p. 19 sq. Zugleich sandte der Kurfürst von Cöln den Mag. Peter Medmann an den Kurfürsten von Sachsen und an Melanchthon, um mit Beiden das Nähere zu besprechen. Der Erstere ertheilte auch dem Letztern den erbetenen Urlaub unterm 10. April, „doch nicht länger denn ungefährlich ein sechs oder sieben Wochen". Corp. Ref. V. 89.*). Melanchthon reiste am 17. April von Wittenberg ab, und kehrte erst am 15. August dahin zurück **). — Nachfolgender Brief von Melanchthon an Spalatin ist bis jetzt nicht gedruckt, und selbst Bretschneider unbekannt geblieben.

---

*) An den Kanzler Brück schrieb der Kurfürst: „Wiewohl vielleicht Philippus, weil er vom Erzbischoff erfordert, mit Zehrung wird versehen werden, so schicken wir ihm doch bei gegenwärtigen zween unsern Einspännigen, die mit ihm zu reiten, auch fleißig aufzuwarten Befehl haben, einhundert Güldengroschen, damit darin nicht Mangel sei, welches Geld er von ihnen nehmen und zur Zehrung allenthalben gebrauchen wolle. Aber einen Wagen und Pferde dafür wird er ihm wohl wissen zu Wittenberg ausristen zu laßen." Corpus Ref. l. c.

**) Die Geschichte der Verhandlungen in Cöln: bei *Seckendorf*, Lib. III. Sect. 27. §. 107. p. 435—448 (edit. fol. 1694); bei *Sleidan*, Lib. XV. p. 426 sqq. (edit. 8. 1555); bei *Camerarius* in vita Melanchthonis ex edit. Strobelii p. 200 sq.; in Strobels neuen Beiträgen zur Literatur u. s. w. 5. Bd. S. 273—316; im Corpus Reform. V. p. 47—157. Melanchthon selbst erzählt die Ereignisse dieser projektirten Reformation in den Briefen an Luther, Camerarius, Paul Eber, Cäsarius, Knutelius und Vitus Theodor.

Er befindet sich auf der königl. Bibliothek zu Berlin, in einem Volumen Handschriften aus der Diez'schen Sammlung C. fol. 61. Sollte er dem fleißig forschenden D. Förstemann, der doch eine Zeit lang Custos bei der genannten Bibliothek war, entgangen sein? — Der Brief trägt die Ueberschrift von fremder Hand:

Epistola D. Philippi Melanchtonis ad D. Georgium Spalatinum, docens de Reformatione Archiepiscopatus Colonienſis.

Quod tam amanter mihi reditum gratularis, agnosco veterem et perpetuam erga me benevolentiam tuam, tibique gratiam habeo, ac opto ex animo, ut Deus has Eccleſias, et harum doctores ſervet et regat. Quantas alibi viderim dissipationes Eccleſiarum non posſumus ſine lacrimis recitare, id ſignificavi illustri principi nostro, ac ſimul hortatus ſum, ut nostri magis ſtudeant fovere Eccleſias [1]). In Ubijs ita res actae ſunt, postquam D. Bucerus [2]) et ego absolvimus librum, quo forma doctrinae et rituum continetur [3]). Episcopus ad-

[1]) An seinen Landesherrn findet sich aus dieser Zeit im Corp. Ref. kein Brief von Melanchthon obigen Inhalts.

[2]) Bereits im J. 1541 war Martin Bucer von Straßburg nach Bonn berufen worden, um die Reformation der Kirchen in der Cölner Diöcese einzuleiten. Er hatte auch mehre Male in Bonn gepredigt, konnte aber, trotz der kräftigen Unterstützung des Erzbischofs, die vielfachen Hindernisse nicht beseitigen. Selbst auf der Kirchenversammlung zu Cöln 1536, die der ehrwürdige Prälat mit den Bischöfen seines Sprengels, mit denen zu Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück und Minden abgehalten hatte, konnte er mit wesentlichen und wichtigen Verbesserungs-Vorschlägen nicht durchdringen. S. *Harduin.* Acta Concill. IX. 1965. Der Kurfürst Herrmann war zwar kein gelehrter, aber ehrlicher Mann, der es mit der Reformation redlich meinte und keine Nebenabsichten dabei hatte. S. Schröckhs Kirchengesch. seit der Ref. I. 627.

[3]) Diese Schrift führte den Titel: Von Gottes genaden vnser Hermans Ertzbischoffs zu Cöln vnd Churfürsten u. s. w. einfaltiges bedencken, worauff ein Christliche, in dem wort Gottes gegrünte Reformation an Lehr, brauch der Heyligen Sacramenten vnd Ceremonien, Seelsorge, vnd anderen Kirchendienst, biß vff eines freyen, Christlichen, Gemeinen oder Nationals Concilii, oder des Reichs Teutscher Nation Stende, im Heyligen Geyst versamlet, verbesserung, bey denen so vnserer Seelsorge befolhen, anzurichten seye. Gedruckt in der Churfürstl. Stat Bonn, in dem Jar M. D. XLIII. In Folio, 153 bezeichnete Blätter. Eine lateinische Uebersetzung davon erschien 1540, ebenfalls in Folio. Diese mit großer Mäßigung und Klugheit (die aber der Wahrheit nichts vergibt) abgefasste Schrift hat dem armen Melanchthon den bittersten Verdruß verursacht. Der zornmüthige Amsdorf beschuldigte ihn in vielen Stücken der Heterodoxie, und legte Luthern eine scharfe Kritik der Schrift vor, worin er nachzuweisen suchte, daß sich Melanchthon in der Abendmahls-

hibitis coadiutore Decano, comite Stolbergio et alijs quibusdam consiliarijs doctis [4]) et nobilibus ordine legi librum iussit et accurate disputavit de singulis articulis, miratus sum et assiduitatem, et iudicando prudentiam [5]): Nam quotidie tota septimana matutinae horae quaternae [6]) ei labori tribuebantur et ipse de controversijs ita dis-

---

lehre den Schweizern nähere. Luther, der 1544 den unseligen Abendmahlsstreit erneuete, erzürnte sich gegen seinen Freund so sehr, daß dieser an Veit Dietrich schrieb: Si coeperit noster Pericles de ea re contumeliose dicere, discedam.

[4]) Melanchthon macht sie in anderen Briefen namhaft; ausser dem Dekan und Coadjutor Grafen Stolberg (ingeniosus homo), waren es die Capitularen Hußmann, Lenep und Buchel. Corp. Ref. V. 148 u. 153.

[5]) Ueberall rühmt Melanchthon des Erzbischofs Eifer, Einsicht und genaue Bekanntschaft mit der Sache. Wo er von seiner Beharrlichkeit spricht, sagt er: Pertinebat haec diligentia ad eius officium, et laude digna est. Sed multo magis miratus sum eius in auscultando attentionem et assiduitatem, et in expendendis ac emendandis locis obscurioribus et horridioribus prudentiam, et in disputando eruditionem. — Attentissime audivit legi integrum opus. Quoties occurrit locus, in quo aliquid desideravit, re disputata, accurate dixit quid sibi videretur, et auditis aliorum sententiis, vel mutari vel illustrari eam partem iussit, quaedam ipse suo iudicio recte emendavit. Multas controversias dogmatum ita dextre diiudicavit, ut animadverterem res tantas ei diu cogitatas esse, et integram Ecclesiae doctrinam recte ab eo intelligi. Scio paucos hac iudicii dexteritate praeditos esse, quae quidem et ingenii vim significat, et curam atque intentionem animi quam nemo adhibet, nisi qui vere Deum colere et invocare cupit. Erat situs liber caelestis doctrinae ad manum iuxta Lutheri versionem, recens editam Witebergae. Ibi saepe testimonia citata ipse requirebat, ut fontes consideraret. Corp. Ref. V. 148 u. 149 u. 159. Auch Erasmus spricht vom Erzbischof mit der größten Achtung; und im J. 1528 schreibt der Letztere dem Ersteren: Illud certo tibi persuadere potes, nos nihil antiquius ducere, quam ut christiana respublica simulque et bona studia evulsis spinarum radicibus libere et secure floreant. Epp. Erasmi (Bas. 1538) p. 912. Camerarius, in vita Mel. p. 256, nennt ihn reverendissima canitie innumerabilibusque laudum nominibus illustrissimum Principem. Andere ehrenvolle Zeugnisse über ihn in dem sermo *de Hermanno Wida*, Lutheranismi fautore, in Jo. Henr. *a Seelen* Stromata Lutherana p. 539—554. Es ist daher gewiß nicht der Wahrheit gemäß, wenn Karl V. von ihm gesagt hat: „Was will doch der gute Mann reformiren? der in seinem Leben nicht mehr denn drei Messen gelesen, und zweie davon in meiner Gegenwart, wobei er nicht einmal den introitus fertig lesen konnte." Strobels N. Beitr. V. 290.

[6]) Tribuit quinque diebus matutinas horas quinas huic auscultationi. Corp. Ref. V. 148. — Postquam huic recognitioni dies sex tribuissemus, et singulis diebus quinas horas matutinas. 150. — Quotidie quaternas

seruit, ut serio ei cognitas esse appareret. Absoluta hac deliberatione decrevit se librum propositurum in conventu suae ditionis, et petiturum ut ad hanc formam emendarentur Ecclesiae, congruit autem cum nostris Ecclesijs, nisi quod collegia non abolentur. Postea igitur in conventu, re disputata a comitibus equestris ordinis, et legatis civitatum, decretum est, Ecclesias ad hanc normam emendandas esse [7]). Et nunc aliquot oppidis praesunt pij concionatores [8]). Huic decreto refragatur collegium summum coloniense, etsi illustres plerique bene sentiunt, sed impediuntur pertinatia quorundam senum et *Groperi* [9]), qui anteferunt saluti suae et populi Ro: pontificis et regum

horas matutinas aut plures per integram hebdomadem ei labori tribuebat. 153. — Nam diebus quinque huic labori quaternas horas matutinas tribuebat. 156.

7) Postquam librum ipse (Princeps) comprobavit, indixit Conventum, in quo res eaedem iterum inter praecipuos disputatae sunt. Tandem Comites, Equester Ordo et Legati Civitatum magno consensu polliciti sunt, se Ecclesias ad normam propositam instauraturos esse. Corp. Ref. l. c. 159.

8) Etiam in aliquot oppidis inchoata est emendatio, et pii ac eruditi concionatores fideliter ac pure docent. 160.

9) Collegium Coloniense et senatus adhuc adversantur purae doctrinae. — Groperus in conventu acriter Collegii nomine repugnavit, etsi sunt in Collegio multi bene sentientes. Sed Groperus et pauci alii defendunt Idola, partim ambitione, partim propter alias cupiditates. 159 u. 160. Dr. Johann Groper oder Gropper war Canonicus am Dom und Scholaster bei St. Gereon in Cöln und wurde noch kurz vor seinem Tode Cardinal. Er hatte einen zweideutigen Charakter und änderte seine Gesinnung nach den Umständen. Er hielt es anfangs scheinbar mit dem Erzbischof; als er sah, daß sich ein starker Widerstand regte, trat er auf die entgegengesetzte Seite (Brevissimae deliberationes fuissent, nisi rem extrahere Gropperus studeret. p. 149). Zu Regensburg war er mit Bucer in ein sehr vertrauliches Verhältniß getreten, wechselte auch mit ihm freundschaftliche Briefe und veranlasste den Erzbischof, den „frommen hochgelahrten Mann" zur Besserung des Kirchenwesens nach Cöln kommen zu lassen. Auch von Melanchthon sprach er mit der größten Achtung. Dieser aber behandelte ihn gleich anfangs mit Vorsicht und Mistrauen, weil er wusste, daß er Verfasser des regensburger Interims war. Corp. Ref. V. 88. Er ist auch Urheber und Verfertiger der Gegenschrift: „Christliche vnd Catholische gegenberichtung eyns Erwirdigen Dhomcapittels zu Cöllen wider das Buch der genannter Reformation, so den Stenden des Ertzstiffts Cöllen vff jüngstem landtage zu Bonn vorgehalten, vnd nun vnder dem Tittel eyns Bedenckens im Truck (doch mit allerley Zusätzen vnd veränderungen) vßgangen ist." Coloniae 1544. fol. 161 bezeichnete Blätter. Zugleich erschien das Buch lateinisch und damit eine arge Schmähschrift gegen Bucer: Judicium deputatorum universitatis et secundarii Cleri Colon. de doctrina et vocatione Mart. Buceri ad Bonnum. 26 Blätter in Folio. Melanchthon schreibt darüber an Creuziger: Coloniae

iudicia, cum quidem in illis locis inprimis opus ſit emendatione doctrinae et rituum, mira est enim inscitia populi et εἰδωλομανία prorsus ethnicae ſimilis [10]). Omnia autem Episcopo molienti emendationem faciliora esſent, si hoc bellum in vicinis locis non exarsisſet, quod fortasſis et Belgico et Galliae erit exitiale [11]). De Crumpeo nihil au-

---

liber editus est non tam contra Bucerum, quam contra universam doctrinam Ecclesiarum nostrarum et contra nostros Principes. Poeta operis est ille bene saginatus et Bacchi et Veneris sacerdos (Eberhard Billick, ein Carmeliter und Lehrer an der Univerſität). S. 113 u. 118. Man vergl., was er dem Camerarius darüber S. 121 ſchreibt. Er glaubte auch ſeinen Freund und Glaubensgehülfen gegen ſo arge Verleumdungen vertheidigen zu müſſen und ſchrieb: Responsio Ph. Mel. ad scriptum quorundam delectorum a Clero Secundario Coloniae Agrippinae. Francfurdiae 1543. 7 Bogen in 4. Eine vortreffliche Schrift, in edler Sprache und Geſinnung, ſehr oft aufgelegt und von Juſtus Jonas in demſelben Jahre zu Wittenberg in's Deutſche überſetzt. Luther ſchrieb dazu eine Vorrede, die auch beſonders abgedruckt worden iſt. Eine andere deutſche Ueberſetzung erſchien zu Bonn 1543. 12 Bogen in 4. — Ueber Groppers und des Kanzlers Bernhard Hagus abtrünnige Geſinnung ſehe man *Sleidan.* Comment. Lib. XV. p. 427. Von Erſterem erzählt Surius in Comment. rerum in orbe gestarum (Col. 1602) p. 424 folgende ſeltſame Anekdote, als einen Beweis ſeiner großen Keuſchheit: A foedissimo concubinatu, quo se plerique ex Clero turpiter dehonestant, usque adeo abhorrens, ut, cum quodam die domum reversus famulam invenisset lectum ipsius sternentem, vehementissime commotus famulam repente e cubiculo exigeret et lectum e fenestra cubiculi proiiceret, hoc ipso sane egregium animi sui erga continentiam zelum et ardorem praeclare declarans.

[10]) Die kraſſe Unwiſſenheit und den heidniſchen Aberglauben des Volks und des Klerus in dem Cölner Sprengel kann Melanchthon nicht lebhaft genug ſchildern. Non posses sine lachrymis videre harum Ecclesiarum labes, ſchreibt er ſeinem lieben Camerarius (103), in quibus adhuc frequens populus quotidie concurrit ad statuas. Et in hoc ritu summa est religionis indoctae multitudini. — Pastores aut nulli sunt, aut indoctissimi. Vix alibi in Germania tantum arbitror fuisse aut esse superstitionis barbaricae et plane Ethnicae, quantum fuit in his regionibus, ut adhuc exempla currentium ad statuas ostendunt. 112. Videris in his regionibus deplorandam inscitiam Pastorum et singularem vulgi amentiam, quod summam religionem in solis statuis adorandis collocat. Et tamen Gropperus et alii docti Coloniae haec portenta tueri student. Man vergl. damit Bucers Brief an Juſt. Jonas, S. 122—124.

[11]) An dem Kriege des Königs Franz von Frankreich gegen Karl V. hatte der Herzog Wilhelm von Cleve Theil genommen, um ſeine Rechte auf Geldern geltend zu machen. Er war in Brabant eingerückt und bis Antwerpen vorgedrungen. Jetzt war der Kaiſer, der auch von den Türken hart bedrängt wurde, im Anmarſch, um den Herzog mit Nachdruck anzugreifen. König Franz hatte einen Einfall in das Luxemburgiſche gethan und die Hauptſtadt des

divi. Medicus [12]) adhuc vivit, et saepe amanter tui mentionem fecit. Nunc Bonnae ſunt Hedio et Bucerus [13]), in oppido Teutorum, quod e regione Coloniae Agrippinae in ripa Germanica ſitum est, praeest concionator doctus et pius. Bene et feliciter vale. 25 Augusti Anno 1543.

2.

Der Markgraf Johann von Cüstrin, Bruder Joachims II., des Kurfürsten von Brandenburg, war ein eifriger Beförderer der Reformation und ein erbitterter Feind des augsburger Interims. Näheres hierüber in meiner „Geschichte der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg", S. 227—239. Vgl. Zimmermanns Gesch. der Mark Brandenb. unter Joachim I. u. II., S. 130 f. Als Kurfürst Moritz von Sachsen 1548 zu Leipzig (durch Melanchthon, Paul Eber, Bugenhagen, Georg Major und Joh. Pfeffinger) ein neues Interim aufsetzen ließ und dabei die möglichste Nachgiebigkeit gegen Karl V. anbefohlen hatte, ermahnte der Markgraf den Melanchthon zum treuen Festhalten an evangelischer Wahrheit. Nach Beendigung des leipziger Landtages schrieb der Letztere dem Ersteren am 24. Januar 1549 folgenden Brief, der sich im geheimen Staatsarchiv zu Berlin originaliter befindet.

Gottes gnad durch seinen Eingebornen Son Jhesum Christum vnsern Heiland vnd wahrhaftigen helfer zu vor, Durchlauchter hochgeborner gnediger Fürst vnd herr E. f g. werden von den sachen, dem

---

Herzogthums erobert. Unter diesen Umständen konnte der Erzbischof von Cöln an die Ausführung der Kirchenverbesserung umsoweniger denken, da der Kaiser von Mainz aus an den Rath der Stadt Cöln geschrieben und ihm sein Wohlgefallen über das tapfere und entschlossene Widerstreben gegen die Neuerungen in der Kirche bezeugt und ihn ermuntert hatte, auch die Bürger bei ihrer Pflicht zu erhalten. S. Schmidts Gesch. der Deutschen, 5. Th. S. 465.

[12]) Wer die beiden Männer sind, möchte wol schwer zu ermitteln sein.

[13]) Hedio schrieb unterm 11. August an Melanchthon: Bucerus et ego adhuc Bonnae sumus, quotidie animas nostras crucifigentes, dum videmus, quoties prospicimus advehi suppellectilem miserrimorum rusticorum. Non miror, Melancholiam hinc augeri mihi. Corp. Ref. V. 156. Sein Leben und seine Verdienste um die Reformation findet man angegeben in *Adami* vitae Theol. (fol.) p. 116 sq. Es heißt daselbst: Anno quadragesimo tertio, cum Archiepiscopus Coloniensis reformationem animo agitaret, praeter Bucerum etiam Hedionem accersivit, ut qui vir esset et ingenii valde sedati, et ad docendum populum inprimis idoneus. Sed cum Caesar secundo flumine Bonnam venisset, non in nullo discrimine ambo fuerunt, maxime praesentibus Hispanis, et tandem, sic urgente Caesare, dimissi.

achtbaren vnd hochgelarten herrn Doctor Adriano[1]) beuohlen, wahrhaftigen vnd gruntlichen bericht von ihm vernemen, denn ehr die handlung nit allein von mir, sondern zu vor von Joachimo Camerario, dem viel zu glauben ist, angehört,

Vnd wie wol ich wolt, die handlung were klarer gewesen, so ist doch durch gottes gnad, in kheiner verenderung in nottigen stücken gewilliget, vnd hat sich die Ritterschaft sonderlich wol vnd christlich gehalten[2]), Ob auch Kais. M. mit diesem erbiten gesettiget sein werde, ist großer Zweifel, vnd so man weiter grubeln wirt, ist mein gemut enschlossen, durch Gottes Gnad, gantz nichts weiter nach zu geben, vnd der vervolgung zu gewarten[3]).

Vnd wiewol hoch gerhümet wirt das Interim soll eine newe ewige selige Reformatio sein, so acht ich doch es werde in zweyen Jaren widerumb verlischen vnd das es zu großer unrug[4]) vnd zerruttung dienet, ist vor augen[5]).

---

[1]) Dies war der neumärkische geheime Rath und Kanzler Adrianus Albinus, Doctor der Rechte und früher Professor derselben an der Universität zu Frankfurt, der vom Markgrafen sehr oft zu den Reichstagen bevollmächtigt und mit Gesandtschaften beauftragt wurde. Sein Leben, in *Becmanni* nott. Univ. Francof. p. 187 sq. Er wurde vom Kaiser Ferdinand in den Adelstand erhoben und heißt in dem Adelsbrief vir eximius virtute et eruditione, Minister Principis sui fidelis.

[2]) S. Schröckh's K.G. seit der Ref. I. S. 666 f. u. Saligs Gesch. der Augsb. Confess. I. 621 f. Das leipziger Interim, in Biecks dreifachem Interim, S. 361 f. Besonders gedruckt erschien es zuerst 1548 unter dem Titel: Christliches Bedencken der Evangelischen Theologen vnd Gelahrten zu Wittenberg auf das Interim; lateinisch in demselben Jahre zu Wittenberg.

[3]) Von Melanchthons Entschlossenheit, wenn es die Festhaltung und Vertheidigung des Wesentlichen im evangelischen Glauben galt, habe ich schon Stellen und Beispiele angeführt in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1845. 1. Heft S. 122. Ich will nur noch eine Stelle aus Brentius Briefe an Luther vom Reichstage zu Augsburg 1530 hinzufügen: De Philippo non est, quod animo tuo angaris. — Habet domesticum monitorem Spiritum S., ut mea admonitione, hominis abiecti, nihil opus habeat. Quo in statu causa fidei versetur, opinor ab aliis tuae claritudini perscriptum. *Hummel* epp. sec. XVI script. p. 36. Guericke (K.Gesch. S. 891) thut Melanchthon sehr unrecht, wenn er behauptet, daß er sich nach Luthers Tode, mit welchem das männliche Princip in dem beiderseitigen Bunde weggefallen sei, oft überaus schwach gezeigt und sich in einem bedauernswerthen haltungslosen Schwanken befunden habe. Die Wahrheit hat er nie verläugnet, aber Unwesentliches und Formelles nie hartnäckig festgehalten. Vgl. *Camerarii* vita Mel. ex ed. Strobelii p. 277.

[4]) Vielleicht auch vnvug (Unfug).

[5]) Der Erfolg hat diese Voraussagung bestätigt. Man lese nur die Wirren

Diweil auch an vilen orten christliche predicanten veriagt werden, bitt ich vntertheniglich vnd vmb gottes willen E. f. G. wollen daruff gedenken, ob etwa ein Kloster dazu zu verordnen, da in der Eil arme bekante veriagte priester ein Zeitlang herberg haben mochten[6]. Der Son Gottes Jesus Christus vnser heiland wolle E. f g. allezeit seliglich regiren vnd bewahren,

Datum Wittenberg am tag Timothei, der im funfzehenden Jar nach dem ehr mit S. Paulo erstlich aussgezogen, gekopft ist worden zu Epheso, vnd ist nicht alt worden, aber Titus ist bei Leben blieben, vnd vber achtzig Jar alt worden[7]),

E. f. g.
vntertheniger
diener
philippus Melanthon

Dem durchlauchtigen hochgebornen
Fürsten vnd Herrn Johans
Marggraven zu Brandenburg, zu Stettin,
Pomern vnd zu Slesien zu Crossen Hertzoge,
vnd Burggraven zu Nornberg
meinem gnedigen herrn.

---

und Zerwürfnisse, die daraus hervorgingen, in *J. A. Schmid* historia interimistica, Helmstädt 1730; Plancks Gesch. d. protest. Lehrbegr., 3. Bandes 2. Th. S. 446 f., und Salig a. a. O. 617 f.

6) Da, wo die Reformation eingeführt worden war, wurden eine Menge Priester, die für einzelne mit frommen Stiftungen begabte Altäre und Kapellen angestellt waren, überflüssig. Diese armen Leute, die in katholischen Ländern kein Unterkommen finden konnten, irrten in der bittersten Armuth umher und lebten großentheils von Almosen. Dach und Fach war für sie schon eine Wohlthat.

7) Melanchthon pflegte seinen Briefen bisweilen einige historische Notizen in Beziehung auf das Datum des Tages wie hier hinzuzufügen, z. B. am 27. Septbr. 1543: quo ante annos 3831 primum consistere arca Nohae coepit post diluvium. Utinam Deus nunc quoque arcae Ecclesiae suae quietem et tranquillitatem concedat! Corp. Ref. V. 179. — Am 27. Juni 1544: quo Alexander Macedo ante annos 1868 mortuus est, qui etiam insigne fuit exemplum humanae imbecillitatis. V. 427. — Am 20. August 1545: die Salaminicae victoriae. V. 835. — 24. Juni 1548: Die Baptistae, cuius recordatione confirmor, ut de mea vita minus sollicitus sim, et sperem, Deo curae fore Ecclesiae suae studia. VI. 950. — 30. Juni 1548: Die natali Ducis Joannis Friderici, iusti et pii principis. VI. 958. — 10. Novbr. 1552: Die natali Lutheri, quo ante annos 1483 Lutherus natus est. Er wollte schreiben ante annos 69, anno 1483. VII. 1132. — So in seinen Briefen an Gigas, den ersten Rector von Schulpforte; s. Schmieders Erinnerungsblätter zur dritten Jubelfeier der Landesschule Pforte, S. 122. 123. 147. 148.

XVI.

Dreizehn ungedruckte Briefe Melanchthons;

aus dem Archiv des protestantischen Seminars zu Straßburg

herausgegeben von

Dr. th. Carl Schmidt,

Professor am protest. theol. Seminar in Straßburg.

---

1. An Jacob Sturm; Mai 1529. [Autographum].

Clarissimo viro domino *Jacobo Sturmio*,
senatori Argentinensi, patrono suo praecipuo.

S. D. Cum adolescens *Henricus* [1]), et propter valetudinem, et quia literis suorum revocatus est, domum redire constituisset, rogavit me magnopere, ut sibi literas ad te darem, quod speraret meam sibi commendationem apud te profuturam esse. Ego itaque confisus humanitate tua summa, non gravatim gessi morem adolescenti, teque rogo ut pro tua prudentia ac doctrina *Henricum* tueri atque adiuvare velis. Videtur ingenium ad magnarum rerum administrationem idoneum habere, modo ut accedat cultura et studium. Hac in re plurimum tu poteris efficere, ut in hoc curriculo studiorum, in quod magna cum spe ingressus est, retineatur. Idque ut facias, te etiam atque etiam non solum propter adolescentem, sed etiam propter ipsas literas et rempublicam rogo. De me tibi promitto, quantum possum daturum me esse operam, ut intelligas me rationes meas ad tuam voluntatem et consilia accommodaturum esse. Perspexi enim, te ea quae geris quaeque sustines, optimo studio suscepisse, non privato affectu ullo. Bene vale. Mense Maio.

Philippus Melan*ch*thon (sic).

---

[1]) Heinrich Kopp (*Copus*), von Straßburg, studirte damals zu Wittenberg, und später das Recht zu Bourges; er wurde nachher Stadtadvocat in seiner Vaterstadt, welcher er wesentliche Dienste leistete als Abgesandter an den kaiserlichen Hof.

2. An die Prediger zu Augsburg; 1535, 21. Juli.

[Dieser Brief befindet sich in der Bretschneider'schen Ausgabe, II. 891, in einer deutschen Uebersetzung, welche nach der lateinischen Copie aus dem 16. Jahrh. gemacht wurde, die hier folgt.]

Ministris Ecclesiae Augustanae
Philippus Melanthon.

Salutem plurimam. Reverendi et doctissimi viri, literae vestrae non solum pietatis, sed etiam eruditionis notas minime obscuras habuerunt. Quare mihi utramque ob causam gratissimae fuerunt, ac testem huius mei iudicii ac voluntatis habetis D. doctorem *Gereonem*. Doctoris *Urbani* negotium ipse exponet vobis; *Luthero* excusavit se princeps literis propria manu accurate scriptis. Meum animum et iudicium de concordia nostrarum Ecclesiarum spero perspectum esse bonis viris, nec profecto moveor imperitorum animorum iniquis de me iudiciis. Si quid possemus ut velimus, et spero aditum ad concordiam factum esse; Christus gubernet et provehat bonorum consilia. Vos quoque oro, ut infirmorum moderationem tueamini, quae mihi quoque probatur, et ut spero profutura est Ecclesiae Christi. Nescio an hoc quoque sit factum ultimae huius aetatis Ecclesiis, quod verae significationes, dilectiones, et necessariae Ecclesiis inter nos adeo negliguntur; doctorum congressus velut studio impediuntur, sed colloquemur per literas, si aliter non licet. Ego de vobis amanter sentio, vosque ex animo amo. Bene valete. 21. Julii, anno 1535.

Philippus Melanthon.

3. An Martin Schalling [2]) zu Straßburg; 1535.

[Die Uebersetzung dieses Briefs, ebenfalls bei Bretschneider II. 978, wurde nach folgender Copie aus dem 16. Jahrh. gemacht].

Venerabili viro et egregia doctrina praedito
domino *Martino Schallingo*, docenti Evangelion
in Ecclesia Argentinensi, suo amico.

S. D. Tuae literae gratissimae mihi fuerunt; perspexi enim in illis non solum amorem erga te meum [3]), sed etiam animum optime cupientem Ecclesiae Christi. Quare te vicissim complector et opto, ut Christus ministerium tuum gubernet ad salutem Ecclesiae. Doctor

---

[2]) Später Pfarrer in dem Fleckenstein'schen Dorfe Weitersweiler, im Unter-Elsaß.

[3]) soll wol heißen: erga me tuum.

Lutherus non detrectat colloquium; nam et ipse maxime optat concordiam Ecclesiarum constitui. Demus operam communiter ut ornetur gloria Christi, et in externis ritibus quaedam tantisper boni consulamus, dum tempora concedent, ut disciplina severior instituatur; non enim potuit se Ecclesia subito et sine incommodis evolvere ex tanta caligine quanta fuit in doctrina monachorum quae oppresserat Ecclesiam. Sed orandus est ubique Christus ut iuvet nos et in doctrina et gubernatione Ecclesiarum. Ego doctorum et bonorum iudicia summa voluntate amplectar et sequar, et quantum potero ero hortator ut communi animo et doctrinam piam ornare et concordiam tueri studeamus. Te quoque rogo ut quaedam boni consulas, quae ut spero, cum convenerimus, facile poterunt emendari. Bene vale. Anno 1535 [4]). Philippus Melanthon.

4. An Martin Bucer; (1546?) [5]).

Viro optimo D. *Martino Bucero*, amico charissimo.

S. D. Sum equidem magno in dolore, ac lachrymae mihi iam aliquoties ubertim fluxerunt. Nec meas actiones reprehendo, quae et moderatae et ingenuae cum alias, tum etiam hic fuerunt. Principum mihi consilia displicent, in quibus omnibus proffecto desidero eam magnitudinem animi quam causa postulabat. Quid est enim, ut infinita omittam, quod iam denegant auxilia contra Turcos? Deinde hoc quam est absurdum, quod cum hoc modo *τὰς διαλλαγὰς* vellent instituere, res non est deliberata inter plures principes, et adhibitis iis quorum erat valitura autoritas? Non vidi antea Marchionis literas, ac scio *Lutherum* non consulto celasse. Sed quadam desperatione tantae rei negligentius et de libro et de his literis cogitavit. Sed tamen iam legatis moderatissime respondit, pollicitus etiam ut audio se scripturum *πρὸς τὸν αὐτοκράτορα*. Deum oro ut et principum mentes et nostras gubernet ad communem salutem. Privatam amicitiam nostram vera benevolentia ac perpetua tuebor, cupio et publicam tueri, et Deum oro ut haec negocia regat. Non possum hic recensere quam multa mihi in mentem veniant cogitanti omnium temporum Ecclesiae historiam, et inclinationes veterum imperiorum,

---

4) Bretschn., a. a. O., gibt den 27. November an.

5) Dieser Brief, sowie die drei folgenden, sind in der alten Abschrift (aus dem 16. Jahrh.) ohne Datum. Aus dem Inhalte scheint mir aber hervorzugehn, daß sie zur Zeit des regensburger Gesprächs, zu Anfang 1546, geschrieben sind.

et significationes horum animorum quibus etiam moveor. Bene vale. Salutem opto domino *Jacobo*[6]). Philippus Melanthon.

5. An Martin Bucer; 1546.

[Copie aus dem 16. Jahrhundert].

Viro optimo D. *Martino Bucero*, amico suo.

S. D. Etsi sum in luctu, tamen ad vos, ut petis, veniam. Nam cum exercear curis publicis, nunc etiam auxit molestiam mihi interitus *Philippi*, qui me adolescens coluit, et vicissim mihi tunc propter indolem charus fuit. Postea cum cognovissem eius in Republica fidem, admodum eum dilexi. Sed fortassis ille sua quadam foelicitate ereptus est *τῇ τυραννίδι*. Veniam autem ad Austriacos eo libentius, quod gentis misericordia adficior; cui metuo fatale periculum esse a Turcicis armis, et domi gypaeetus satis inclementer imperat, qui ut adcersat publicas poenas, cum Evangelio bellum gerit. O rem indignam *καὶ βδελυκτήν*, dum Turci Pannonias vastant, hic in vicina urbe Norica sedent nostri heroes, ac disputant an mures Deum vorent, rodentes panem consecratum. Haec vix credet posteritas, si leget. Ego enim curabo, ut haec *στρατηγήματα* nostrorum extent. Bene vale. Haec scripsi commotiore animo, quod quaedam audivi de hodierna deliberatione adversariorum. Philippus Melanthon.

6. An Martin Bucer; 1546.

[Copie aus dem 16. Jahrhundert].

Τῷ εὐσεβεῖ ἀνδρὶ Μαρτίνῳ Βουκέρῳ.

S. D. Repetivi ab Hessiacis explicationem quae responsioni fuit adiecta. Hi polliciti sunt se intra duas horas ad vos missuros esse eas pagellas. Ab his igitur petito si cessaverint. Spero me hodie exemplum responsionis Eccianorum visurum esse. Ille *ἀλάστωρ* *Eccius* heri equo vectus est per civitatem, ac passim Episcopos adiit ut eos confirmaret, ut non de laxandis iniustis legibus, sed de nobis opprimendis ac interficiendis cogitent. Deus dissipet consilia illius. Bene vale.

7. An Martin Bucer; 1546.

[Copie aus dem 16. Jahrhundert].

Viro optimo D. *Martino Bucero*, in hospicio Argentinensium Ratisbonae.

S. D. Etsi circumfero animo cogitationes et curas alienas ab

---

[6]) Jacob Sturm.

illis prooemiis hilarioribus quae postulat *Hernagius*, tamen hodie institui praefationem, quam tibi mittam; erit enim longiuscula, propterea quod mihi non de uno genere studiorum, nec de scriptis tantum dicendum est, sed etiam de mea voluntate et consilio quo methodica illa in controversiis theologicis edidi. Mittam autem Noribergam, ut *Vitus* transmittat Argentinam. Quaeso ut significes mihi aliquid de catastrophe conventus et de tuo itinere. Quisquis erit exitus, quem Deo commendare debemus, tamen adhuc ita sentio, nos satis moderate respondisse, nec fuisse confirmanda illa quae quadam subtilitate involvere et tegere *L. Gellius*[7]) voluit. Fuit consilium non imprudenter excogitatum; sed videmus humanam sapientiam saepe hallucinari in gubernatione religionum. Rogo ut mihi scribas istic. Bene vale. Salutem opto *τῷ Ἰακώβῳ*. Ex Lengefeld.

Φιλ. Μελ.

8. An Martin Bucer; 1547, 28. August.

[Copie aus dem 17. Jahrhundert].

Clarissimo viro, eruditione et virtute praestanti D. *Martino Bucero*, docenti Evangelium fideliter in Ecclesia Argentinensi, amico suo.

S. D. Scripsi alias *Johanni Sturmio* meo in litore Baltico inter maris fremitus celebrari doctorum sermonibus ipsius eloquentiam. Nunc ad eum audiendum proficiscitur hic noster auditor, Polonus, natus familia nobili, et literis bene excultus. Apud nos modestissime vixit. Haec ut significarem vobis petivit, ut ad vos aditum haberet; nihil nisi sermonum et doctrinae communicationem petet. Quare eum tibi et *Johanni Sturmio* commendo. Scripsi tibi per *Milichium* de nostro Pericle[8]) qui rursus tonare coepit vehementissime *περὶ δείπνου κυριακοῦ*, et scripsit atrocem librum, qui nondum editus est, in quo ego et tu sugillamur. Fuit his diebus hanc ipsam ob causam apud *Amsdorfium*, quem unum ad huius consilii societatem adhibet, habetque unum laudatorem huius impetus. Me et *Crucigerum* ut audio cras vocabit. Deum oro ut det catastrophen nobis et Ecclesiae salutarem. Fortassis divinitus fit, ut rursus moveatur haec res, quam necesse est aliquando explicari. Ego sum tranquillo animo nec invitus ex hoc ergastulo discedam, si infestius me urgebit. Brevi scies reliquam historiam. Bene vale, die Augustini.

Philippus Melanthon.

---

7) Am Rand: *Forte D. Chelius:* (?) —

8) Flacius, der damals den Streit gegen Melanchthon begann.

9. An die Scholarchen zu Straßburg; 1550, 12. August.

[Autographum].

Nobilitate generis, sapientia et virtute praestantibus viris, clarissimis senatoribus inclytae Reipublicae Argentoratensis, quibus commendata est scholae inspectio, patronis suis.

S. D. Honestissimi viri. Non dubito vos et intelligere et saepe multumque considerare, quomodo Ecclesiam aeternam sibi Deus ex genere humano colligat, inter magna certamina et varia pericula, nec frangi animos vestros, etiamsi nunc saeva tempestas orta est. Conseruari igitur Ecclesiam ad posteritatem, literas et doctrinam vitae necessariam, velle vos non dubito. Cum ergo *Jacobus Gloccerus* [9]) et in linguis latina, graeca, ebrea, et in doctrina Ecclesiae, et in philosophia praeclare eruditus sit, spero eum magno usui et ornamento fore universis Ecclesiis Dei ac patriae. Nam et in eius moribus modestia et ceterae virtutes bono viro dignae sunt eximiae. Quare beneficia quae in eum confertis, bene collocantur. A nobis etiam publico testimonio et gradu magisterii iam ornatus est, in quo et ipse eum audivi accurate, et comperi eum recte didicisse et Ecclesiae doctrinam et in philosophia eas artes, quae magnum vitae decus sunt. Ideo vos oro ut liberalitate publica eum iuvetis, et declaretis vobis haec iudicia de studiis quae fiunt in graduum renunciatione, non displicere. Bene valete. Die 12. Augusti. Philippus Melanthon.

10. An Michael Celius; 1551, 19. Juli.

[Zwei Copieen aus dem 16. Jahrhundert].

Reverendo viro pietate et eruditione praestanti D. *Michaeli Celio*, pastori in Ecclesia Dei in oppido Mansfeld, amico suo charissimo.

S. D. Reverende vir et amice charissime. Ipsa vox divina praedixit in hac senecta mundi fore maiores dissipationes generis humani, quam fuerint antea: sed tamen Filium Dei servaturum esse Ecclesiam suam, qui ibi servabit eam, ubi vox doctrinae Evangelii incorrupta sonat. Etsi autem multa tentantur ad Ecclesias harum regionum delendas, tamen nunquam dubitavi Filium Dei eas servaturum esse. Synodus Tridentina astutissime ab ipso Romano Pontifice impeditur. Sed tamen utile est nos tueri consensum Ecclesiarum. Scriptum nostrum [10]) vos ipsos et alios legere et iudicare voluimus;

---

[9]) Seit 1557 Professor der Theologie zu Straßburg.

[10]) Die, auf Befehl des Kurfürsten Moritz, von Melanchthon verfasste und für das tridenter Concil bestimmte Repetitio confessionis Augustanae,

congruit cum Confessione Augustana, et historia addita est de initiis mutationis. Scriptum a *Brentio* [11]) quoque compositum esse intelligo, quod legerunt et approbaverunt Argentinenses; ideo nondum quicquam edere voluimus, sed collatis sententiis, Deo iuvante, unam confessionem exhibebimus, quia pium et salutare est veram doctrinam una voce a multis proponi, nec fieri distinctiones. Deus scit nos maxime cupere et velle, ut harum Ecclesiarum in his regionibus consensus sit aeternus, ac dolemus quod aliqui ut *Osiander* dissidia moliuntur, quos ut Deus compescat oramus. Bene et feliciter vale. Die 19. Julii 1551.

Misit huc honestos et doctos viros Marchio *Johannes*, ut legerent et iudicarent scriptum. Misit et princeps Anhaltinus *Wolfgangum*, et expectamus alios; et mandatum habemus ut legendum et iudicandum aliis exhibeamus; ideo ut et te huc mittant inclito comiti scripsimus. Philip. Melanthon.

11. An die Scholarchen zu Straßburg; 1553, 1. September.

[Autographum].

Clarissimis viris sapientia et virtute praestantibus senatoribus inclytis urbis Argentorati quibus inspectio scholarum commendata est, patronis colendis.

S. D. Clarissimi viri. Non dubium est Deo hospitia Ecclesiae curae esse, qui, quamquam vagantur poenae per genus humanum, servat tamen suos coetus, et piorum studiorum domicilia aliqua, ut in his tot annorum incendiis Germaniae clementer urbem vestram protexit, etsi, ut fit in fatalibus mutationibus imperiorum, partem aliquam communium calamitatum vos quoque tulistis; sed misericordiae Dei est, quod non consumpti estis. Id beneficium Dei celebremus vera gratitudine, et eum precemur ut deinceps quoque et vestram urbem et alios Ecclesiae nidulos in Germania protegat. Spero etiam vos hac cogitatione moveri, ut libentius opem feratis pauperibus scholasticis. Scitis autem in Academia nostra esse filium vestri civis *Nicolai Latomi*, *Andream* [12]), et patris inopiam novistis.

---

zu Leipzig von den sächsischen Theologen angenommen. *Camerarius*, vita Mel. §. 90.

[11]) Die von Brenz, auf Befehl des Herzogs Christoph, verfasste Confessio piae doctrinae, von den württemberger und straßburger Theologen angenommen und den 24. Jan. 1552 dem Concil überreicht.

[12]) Sein Name war eigentlich Steinbrecher; er ist sonst wenig bekannt.

Est autem in adolescente indoles et doctrinae capax et intelligens ac amans virtutum. Et spero usui futurum esse Ecclesiae Dei. Quare vos valde oro, ut eius studia vestra liberalitate iuvetis. Scio modestam naturam esse adolescentis. Ideo spero vos beneficium bene collocaturos esse, et oro Filium Dei ut et urbem vestram et vos protegat. Bene valete. Calendis Septembris 1553.

Philippus Melanthon.

12. An Johann Sturm; 1556, B. December.

[Copie aus dem 17. Jahrhundert].

Phil. Melanth. Johanni Sturmio.

Etsi seni cum coniuge et filiabus orbatis matre filia mea, procul proficisci aerumnosum est, tamen ego quidem si ad vos accederem, non iudicarem me in exilium ire. Quid enim mihi dulcius esset, praesertim in hac senecta, quam in illo pulcherrimo coetu [13]) tot virorum praestantium sapientia, eruditione, virtute, luce divina, quotidie audire sermones gravissimos, et vere *γηράσκειν πολλοῖς διδασκόμενον*? Quare gratias vobis omnibus habeo, qui me ad vos accersitis. Etsi autem quotidie exilium expecto, tamen nunc quidem iudicii expectatione retineor. Principes quidam, postquam audiverunt me publico scripto refutaturum esse Flacianas calumnias, ostenderunt se direpturos esse hanc litem; *διαιτητής* est Anhaltinus senior. Meministi me olim scribere impendere mihi Theramenis fatum qui a collegis interfectus est. Etsi [14]) multa vetera exempla cogito, tamen domesticum *Capnionis* mihi magis in conspectu est: si talis erit huius concilii exitus ut discedere cogar, bene mecum agi cogitabo. Si quid accidat durius, oro Filium Dei, ut me gubernet et protegat. Hac in re nunc et hoc incommodum accidit, quod *Camerarius* et meus gener *Peucerus* absunt expatiatum Noribergam; sed spero redituros ante diem iudicii. Cum ergo me his compedibus retineri intelligatis, alium quaeretis lectorem theologum; nec puto apud vos [15]) esse alios magis idoneos quam ego sum. Qui mei labores, quae voluntas fuerit in explicatione multarum controversiarum, quas ex magna caligine et confusione, Deo iuvante, non sine periculis evolvi, tibi et aliis multis doctis viris iudicandum relinquo, ac Dei beneficio tranquillo animo sum, conscientiae meae testimonio et vestris iudiciis confirmatus. Et Filium Dei oro ut me regat, et Ec-

---

[13]) Das Colloquium zu Worms. S. *Camerarius*, vita Mel., §. 106.

[14]) Unleserliches Wort.

[15]) soll wol heißen: *non* esse.

clesiam sibi apud omnes colligat ubi est studium veritatis. Hunc tabellarium meo sumptu ad vos misi, et quia ante scripsi me missurum esse, et quia vobis notas esse meas aerumnas tanquam synceris amicis volui. Bene vale et rescribe. Die Luciae 1556.

13. An den Magistrat der Stadt Frankfurt; 1557, 13. Juni.

[Zwei Copieen aus dem 16. Jahrh. — Deutsch, bei Bretschneider IX. 179.].

Philippus Melanthon ad Senatum Francofordiensem.

Si Gallica et Anglica Ecclesiae quae in urbe vestra sunt, foverent errores *Serveti* aut *Thammeri,* vel alias blasphemias contra symbola fidei nostrae, aut anabaptisticum quid sentirent contra baptismum, magistratumve et similia: tunc suaderem ego et severus hortator essem, ut quamprimum ex urbe expellerentur. Nam ad magistratum civilem pertinet blasphemiis et tumultibus huiusmodi obviam ire et delinquentes punire. Verum scio utramque Ecclesiam de omnibus articulis symboli catholici pure sentire, atque ab omni anabaptistico errore alienos esse; et quod amplius est, audio ipsos confessioni nostrae, quam Repetitionem confessionis exhibendae Tridentinae synodo vocamus, in omnibus capitulis adstipulari eamque amplecti, nisi quod in unico tantum verbo *substantialiter* sub titulo coenae Domini haereant ac quodammodo a nobis discrepent. Quapropter suadeo et rogo ne eiiciantur. Idem suasi et petii a senatu Vesaliensi. Nam licet aliquid hic sit controversiae, christianum tamen est et pium, ipsos prius instrui ac doceri, quam in exilium mittantur. Ipsos quoque audio id ipsum petere, et, ut ex aliis locis, civitatibus ac ditionibus, quae a piis regantur principibus, docti ac pii viri ad hoc negocium convocentur. Manifestum etiam est, in hac causa colloquium et disputationem esse necessariam. Homines enim nostri obscuris et peregrinis circa eam rem verbis utuntur. Necesse est igitur, ut ii qui rebuspublicis praesunt, in id invigilent atque elaborent, ut syncera et uniformis ratio in declaratione coenae Domini tradatur. Constat etiam nonnullos principes in hoc nunc occupatos esse, ut christianus fiat principum et doctorum conventus et colloquium. Id licet brevi nec ne fiat, necesse tamen est semel quandoque fiat. Haec enim causa non in uno tantum loco, sed pluribus civitatibus ac regionibus controversa est. Ea propter, patres conscripti, rogo vos et obsecro per Deum immortalem, ut patienter homines illos peregrinos feratis, donec audiantur, aut donec alii principes et civitates de hoc ipso inter se conveniant. Quod si inquisitio fiat in alios civitatum incolas, quae quaeso turbae et incommoda passim sunt

inde extitura! Spero autem, si viri docti ac pii convocabuntur, eos facilime hunc, atque omnes alios articulos, de quibus controversia est, compondituros. Etsi enim nunquam desint homines rixarum et turbarum amantes, extant tamen semper aliqui, qui si bene doceantur, pietatem ac veram religionem ament, sequantur ac revereantur. Multi sunt, qui elevationem atque adorationem approbant; alii eam non admittunt. Haec diversitas multas gignit controversias, ita ut altera pars difficulter ferat adorationem. Quamobrem necesse est rem declarari. Scriptum 13. die Junii [16]) anno 1557.

---

[16]) Bei Bretschneider ist der 13. Juli angegeben; in unsern beiden alten Abschriften steht aber „Junii“.

XVII.

Edelmanns Leben.

Nach ihm selbst beschrieben

von

Dr. ph. C. Rud. Wilh. Klose,
Privatgelehrtem in Hamburg.

Denjenigen Männern geben wir den Beinamen „die Großen", die nicht sowol von ihrer Zeit getragen werden, als vielmehr ihre Zeitgenossen und Nachkommen in neue Bahnen hineinreissen. Es hieße Misbrauch mit dem Namen des Großen treiben, wenn wir bei ihm nicht eine moralische und religiöse Grundlage vor allem Andern fordern wollten; und es würde ohne diese ein solcher Charakter eher den Namen des Berüchtigten verdienen. Diesen Namen nun hat sich ebendeshalb auch der Mann zugezogen, dessen Leben wir auf den folgenden Blättern aus einer von ihm selbst geschriebenen Biographie, die sich auf der hamburger Stadtbibliothek im Manuscript befindet*), größtentheils mit seinen eigenen Worten kurz entwerfen wollen. Auf der andern Seite aber zeigte sich auch bei ihm, wie bei allen über ihre Zeit (in gutem oder üblem Sinne) hervorragenden Geistern, daß Solche ebenfalls von ihrem Zeitalter getragen wurden. Edelmann hatte, bei der Verwerfung jeglicher Autorität, doch die Frömmigkeit seiner und der vorigen Zeiten nicht ganz von sich abwerfen können. Hätte er in unserer Zeit gelebt, wir würden wol wenig Spuren einer Frömmigkeit bei ihm erblicken; die sich nun doch durch sein ganzes Leben hindurchzieht, wenn sie auch nichts weniger als eine christliche Frömmigkeit genannt werden kann. Edelmanns wissenschaftliches

---

*) Es ist mir von der hiesigen Behörde die Herausgabe des Manuscripts gestattet worden. Fürerst wähle ich diesen Weg, einen Auszug aus demselben zu geben, um das theol. Publicum auf dieses Manuscript aufmerksam zu machen, und den Wunsch nach dem Ganzen anzuregen, das sicher für die Kirchengeschichte nicht unwichtig ist. Daß die Autobiographie nicht vollständig ist, kann nicht von Bedeutung sein, da Edelmanns geistige Entwicklung doch vollständig von ihm (und so auch hier in diesem Auszuge) beschrieben ist.

Streben begann, als die pietistischen Bewegungen in Deutschland schon ihr zweites Stadium durchliefen, d. h. als die eigentliche Kraft derselben sich immer mehr und mehr in Parteiwesen verlor, und der Pietismus den Kampf, die starre Orthodoxie zu besiegen, seiner ängstlichen Abgeschlossenheit und Selbstgerechtigkeit wegen, aufgeben musste. Edelmann schloß sich den Pietisten dennoch an und fand an dem milden, vermittelnden Buddeus einen Halt, der ihn lange aufrecht erhielt. Aber je selbständiger er ward, desto weniger konnte er sich im Glauben halten; er verlangte mit seinem scharfen Verstande überall Gewißheit, gerieth deshalb auf allerlei Extreme, fiel den Secten in die Hände, und sah endlich kein Heil, als wenn es ihm klar wie 2 mal 2 ist 4 vor Augen stand. Gerade bei der Secte der Inspirirten, die täglich auf die Vernunft schmähten, kam er zu der Gewißheit, die Vernunft sei die edelste Gabe Gottes und die wichtigste Autorität. Von nun an kam eine Protestation nach der andern, bis vom christlichen Glauben bei ihm Nichts mehr übrig geblieben war. Die Ueberzeugung, daß nicht nur er, sondern so viele Menschen Jahrhunderte lang in der Irre gehalten worden wären, machte ihn zum bittersten, unversöhnlichsten Feinde der Werkzeuge, denen er diese Unterdrückung des Verstandes besonders zuschrieb, der Bibel und der Geistlichen, sodaß gegen diese Beiden die ganze Gemeinheit und Verkehrtheit seiner Natur in seinen Schriften auf jeder Seite hervortritt; während er den Gott, welchen er anbetete, gar nicht beleidigen zu können glaubte, weil Gott viel zu selig sei, als daß die Thaten der Menschen ihn berühren könnten.

Edelmann beginnt seine Biographie damit: daß er nach erhaltenem Gebrauche seiner Vernunft und überstandenen Ausschweifungen*) seiner Jugend jederzeit beflissen gewesen sei nach dem Zeugniß seines Gewissens vor Gott zu wandeln; daher es ihm ganz gleichgültig sein könne, was man von ihm spreche. Die falschen Nachrichten aber, die man über ihn verbreite, hätten ihn doch endlich bewogen sein Leben zu beschreiben. Besonders ist diese Biographie als Widerlegung einer Schrift anzusehen, die 1750 in Frankfurt erschien unter dem Titel „Leben und Thaten des berüchtigten Edelmanns" u. s. w.; von welcher Edelmann, soweit seine Autobiographie reicht, 15 Paragraphen zum Grunde legt, die er theils berichtigt theils ergänzt. Ueber den Titel „berüchtigt" macht er sich sehr lustig: er treffe ihn nicht und könne ihn auf keinen Fall so treffen wie

*) Ich muß hierbei bemerken, daß ich mich fast durchweg der eigenen Ausdrücke Edelmanns bedient habe. Hier indeß ist wol nicht von fleischlichen Vergehungen die Rede, sondern nur im Allgemeinen von dem Uebermuth der Jugend.

die Christen, die von sich selbst bekennen, daß sie ihren Gott erschlagen hätten, während er nicht einmal den Willen habe seinen Gott auch nur im mindesten zu beleidigen; auch kämpfe er nur gegen den Aberglauben der christlichen Religion, suche die Liebe aber, mit welcher die Christen so große Parade machten, die sie aber nicht ausübten, aus allen Kräften aufrecht zu erhalten.

Johann Christian Edelmann wurde den 9. Juli 1698 zu Weißenfels geboren. Sein Vater, Namens Gottlob, war seines muntern Naturells wegen am fürstlichen Hofe als Kammermusikus wohlgelitten. Edelmann wurde getauft und der leidige Teufel bei ihm ausgetrieben; ob dieser seine Flucht zur Vorder- oder Hinterthür genommen habe, sei ungewiß. Im Jahre 1711 zog der Vater nebst seiner Familie mit Herzog Christian als dessen Secretair nach Sangerhausen. Edelmanns Lehrer in Weißenfels waren Stephan Körner, den er sehr lobt, und Wernicke, der ihn wie einen Stockfisch geprügelt hat. In Sangerhausen besuchte er die öffentliche Schule, beschäftigte sich mit der Logik, und wurde ein großer naseweiser Disputator. Im Jahre 1715 kam er zu dem Bruder seines Vaters, dem Pastor in Lauban und besuchte das dortige Lyceum. Die fein gesitteten Schüler in der Oberlausitz gefielen ihm weit besser als die groben Thüringer; er wurde anfangs an Kenntnissen von ihnen übertroffen, sein Ehrgeiz spornte ihn aber so an, daß er bald unter ihnen für gelehrt galt und, weil sein Taschengeld sehr sparsam war, seinen Mitschülern für Geld ihre Verse machte. Die Schüler mussten oft große Reden halten; Edelmann legte deshalb Collectaneen an, aber nur aus den Schriften der Lehrer; aus fremden oder widrig gesinnten Religionsverwandten etwas darin aufzunehmen, wäre für eine große Schande gehalten worden. Edelmann war als Knabe leicht aufzubringen und schwer zu versöhnen, wenn man sein Unrecht gegen ihn nicht bekennen wollte. Denselben Charakter hat er auch in spätern Jahren beibehalten, doch wurde dieser Jähzorn und die Unversöhnlichkeit durch die Klugheit verdeckt. Bei seinem Oheim war zugleich mit ihm ein heranwachsender Knabe, der ein Liebesverhältniß mit der Köchin anknüpfte. Edelmann sagt von ihm: der Kerl bildete sich ein, er sei schön, und er sah doch nicht besser aus als ein abgegessener Kirschkuchen. Edelmann verhöhnte ihn seines Verhältnisses halber; da erhält er eine Ohrfeige von ihm und wird bei dem Oheim verklagt, der Jenem noch dazu gegen Edelmann Recht gibt. Seit der Zeit wird Letzterer von jenem Knaben schlecht behandelt und muß seinen Schmerz darüber verbeissen. „Als die Zeit kam, sagt Edelmann, daß wir uns für arme Sünder erklären sollten und auf dies lautere Bekenntniß unsern Gott noch oben darauf verzehren mussten, fand eine feierliche Versöhnung statt. Allein

kaum hatte jener Knabe seinen Gott verdaut, so fing er wieder an zu höhnen. Da schlug ich ihn zu Boden, seitdem war er freundlich wie ein Ohrwurm. So verschaffte die Natur den Frieden, den weder die Predigt noch die Sacramente hatten verschaffen können." Edelmann soll jetzt die Information der Kinder bei seinem Oheim mit übernehmen; aber er hat einen solchen Ekel vor der weichlichen Kinderzucht desselben, daß er seinen Vater bittet ihn dort wegzunehmen.

Er kommt hierauf zu seiner Mutter Bruder Haberland, dem Consistorial-Assessor zu Altenburg. Er besucht die dortige Schule und informirt die Kinder seines Oheims; er hat dort gute Tage. Die Kinderzucht ist streng; das war für Edelmann nachtheilig; denn nun wollte er späterhin Alles so streng eingerichtet wissen, wodurch er sich manchmal im Lichte stand. Haberland macht ihn hochmüthig, er theilt ihm jedes Lob mit, das über ihn gefällt wird. Hätte ihm nicht die Armuth einen Daum auf's Auge gesetzt, so wäre er ein unerträglicher Mensch geworden. Er feiert dort im Jahre 1717 das Jubelfest der Reformation, und brennt vor Begierde die reine Lehre selbst zu verkündigen. Im Jahre 1719 kommt er auf das Gymnasium zu Weißenfels. Edelmann meint, er sei deshalb in seiner Jugend so knapp gehalten worden, damit er von den Ausschweifungen der Jugend-Liebe abgehalten würde, in die er sonst gewiß gerathen wäre, wenn er die Gegenstände derselben mit einem goldenen Regen hätte beträufeln können. Der Vater lebte in Weißenfels in großer Armuth, da er von dem Herzog seinen Gehalt nicht bekommen konnte; mit vieler Mühe bewegt der Sohn den Vater eine andere Stelle in Eisenach zu suchen, die er denn auch erhält. Der Sohn selbst will gern weiter, auf die Universität, er lebt in Weißenfels in großer Verzweiflung, muß sich selbst sein Zeug flicken. Einst als ihm im Collegio Dinte über seinen Rock gegossen wird, will er demselben mit Citronensaft zu Hülfe kommen; da bekommt der Rock große gelbe Flecken, er wäre beinahe krank vor Aerger geworden. Jetzt musste er in einem verschabten Mantel, den Degen an der Seite, Collegien und Freitische besuchen; es fehlte ihm nichts als ein Schießprügel, um als ein hamburger Friedens-Soldat agiren zu können. Endlich will er auf und davon, lässt sich aber durch seinen Vater beruhigen und erhält vom altenburger Consistorium 20 Gulden. Edelmann ist ausser sich vor Freude und geht damit 1720 nach Jena, er erhält auch ein Zeugniß vom Superintendenten Schumann in Weißenfels, aber keinen Zehrpfennig, wundert sich darüber; aber er hat später gelernt, avarus heisst ein Landpfarrer, avarior ein Stadtpfarrer und avarissimus ein Superintendent.

Edelmann studirt fleißig in Jena, aber sein Geld ist bald auf; da bekommt er in der Noth bei seiner freien Stube einen Stubenburschen,

der ihm bezahlen muß, sodaß er ein Viertel Jahr leben kann. Doch wird er dadurch im Studiren gestört, die Landsleute seines Stubenburschen speien obendrein seine Stube wie einen Schweinstall voll, sodaß er sich sehr unglücklich fühlt. Da wird er Informator beim französischen Lector Roux, kann nun gut auskommen, mattet sich aber ab und will den Contract schon aufkündigen; da kommt ihm Roux zuvor, weil er einen beständig anwesenden Reformator haben will. Dies verdrießt ihn so sehr, daß er sich auf alle Weise zu rächen sucht; das hat er von den Christen gelernt. Vor allen andern Collegien besuchte Edelmann die des Prof. Buddeus; auch bei dessen Schwiegersohn Walch hörte er. Der arme Mann, meint Edelmann, verdiente es bei seinem Fleisse nicht, daß man ihm einen Zeddel auf das Catheder legte, auf dem die Worte standen: „Alles was der Vater hat, ist mein.“ Edelmann hielt seine Lehrer damals für Orakel und konnte es nicht vertragen, wenn religiöse Zweifel aus Hobbes u. A. vorgebracht wurden. Die hebräische Sprache war ihm zuwider, eine geheime Stimme schien ihm zu sagen, daß er vergebens damit die Zeit verschwende; auch im Griechischen, obschon es ihm besser zusagte, kam er auf der Universität nicht weiter. Dagegen beschäftigte er sich viel mit der französischen und deutschen Sprache. Das Leben der Studenten in Jena war roh und wild: sie massacrirten sich vor den Häusern ihrer Seelsorger auf öffentlichem Markt; während der Zeit seines Studirens wurden auf diese Weise eilf Studenten ermordet. Edelmann kommt ganz ohne Anfechtung durch, weil er ein Buddeaner oder Mucker wird. Das Saufen war ihm jederzeit ein Gräuel; dagegen lernte er das L'hombre-Spiel und oft wird von Sonnabend Abend bis Sonntag Morgen gespielt, an die Kirche wird dann wenig gedacht. Der Kirchenbesuch würde aber auch die Frömmigkeit wenig gefördert haben. Denn in der Collegenkirche pflegten die Studenten zwischen der Kanzel und dem Altare während des Gottesdienstes ordentlich auf- und ab zu spaziren, mit einander zu plaudern, Zeitungen zu lesen und einander Neuigkeiten zu erzählen. Es entstanden damals in Jena die Streitigkeiten wegen der Wolfischen Philosophie, die Edelmann unter Buddeus Autorität verwarf, sich aber doch damit beschäftigte. Da seine Mutter sehr krank war, so machte er eine Reise nach Eisenach. In Gotha kehrte er bei seinem Vetter Kriegelstein ein, dessen älteste Tochter sich in ihn verliebte und er in sie, sodaß ihm der Abschied von Gotha schwer wurde. Bald nach seiner Rückkehr nach Jena starb seine Mutter. Auf dieser Rückkehr, sagt er, gefiel es der Führung meines Schöpfers mich auf's neue an meiner Geliebten zu divertiren; er reist mit ihr nach Erfurt, aber eine Aufpasserin verhinderte alle Caressen. Dann waren sie bei einem Katholiken in Erfurt zu Tische und Abends war Ball; aber Edel-

mann konnte nicht tanzen und musste sehen, daß seine Cousine von andern jungen Leuten zum Tanz geführt wurde. Von nun an predigt er fleißig in Jena; aber er kann nicht extemporiren, sondern muß emsig memoriren. Das Studentenleben hat er endlich satt, wünscht sich in der Welt umzusehen und sucht deshalb eine auswärtige Hofmeisterstelle.

Im Jahre 1724 verlässt Edelmann Jena und begibt sich nach Eisenach, um Prediger zu werden, jedoch mit der innern Zuversicht es nie zu werden. Er wird von Nicander examinirt, predigt mehre Mal, bittet Gott aber unter Thränen, ihm einen Weg zu zeigen sich in der Welt etwas zu versuchen. Mancherlei schöne Gesichter bieten sich ihm an, aber die Begierde Eisenach zu verlassen, steigt von Tage zu Tage. Sein kleiner Bruder schrieb einst Bibelsprüche auf Zeddel und lässt ihn einen ziehen; er trifft 1 Mos. 12, 1.: „und der Herr sprach zu Abram, gehe aus deinem Vaterlande und von deiner Freundschaft und aus deines Vaters Hause in ein Land, das ich dir zeigen will.“ Das machte einen unaussprechlichen Eindruck auf ihn. Bald darauf kommt ein Brief, es sei eine Hofmeisterstelle in Oesterreich vacant, Herr Roux habe sie zu vergeben. Edelmann schreibt versöhnend an ihn und erhält sie durch Roux's Empfehlung; die Reisekosten werden ihm theils geliehen theils geschenkt. Er besucht in Gotha noch einmal seine geliebte Muhme und bringt noch einige zärtliche Tage bei ihr zu. Bei Bamberg kann man vor Bettlern nicht aus der Stelle; während die Kirchen von Gold und Silber strotzen. Ueberall findet man dort volle Galgen und Räder, nie hat Edelmann so viele wiedergeborene Christen in solchem Zustande angetroffen und daneben so viele Heilige. Das Sonderbarste ist, daß diese Spitzbuben nach einem kurzen Spaziergange durch's Fegefeuer sich im Himmel versammeln sollen, da können andere ehrliche Leute keine Neigung haben nach dem Himmel zu kommen; auch sieht man nicht ein, daß Christus ihre Strafen auf sich genommen hat, sie müssen alles selber ausessen, und diese Warnung hilft auch viel kräftiger. Edelmann glaubt, Christus hätte viel besser gethan in seiner verklärten Menschheit auf Erden zu bleiben, um bei Streitigkeiten über ihn den verschiedenen Secten Rath zu ertheilen, als daß er sich in den Himmel retirirte, wohin keine sichern Gelegenheiten gehn. Von Nürnberg reist er nach Regensburg und dann weiter zu Schiffe auf der Donau, betrachtet die Werke Gottes mit Rührung und bleibt bei den Donaustrudeln von allen Passagieren allein keck auf dem Schiffe. Je näher sie indeß ihrem Ziele, St. Pölten, kommen, desto demüthiger wird Edelmann, weil er merkt, daß man dort viel besser französisch spricht als er.

Von der Familie des Herrn von Kornfeil wird er freundlich aufgenommen, lebt aber ziemlich einsam auf den Gütern, um Gesellschaft

kümmert er sich nicht viel, das schöne Geschlecht ist dort nicht reizend, und er martert es mit seiner guten Gestalt ohne Hoffnung des Genusses. Er gibt wöchentlich 20 Stunden, übrigens geht er viel auf die Jagd, sendet seinem Vater zuweilen etwas Geld und hält sich knapp. Er disputirt viel mit den Pfaffen mündlich und schriftlich. Das war freilich sehr unbesonnen, da es den Herrschaften nicht erlaubt war Theologen zu Hofmeistern zu haben, weshalb Edelmann im Oesterreichischen auch in weltlichen Kleidern auftreten musste; aber er wäre damals mit Freuden ein Märtyrer geworden. Uebrigens verträgt er sich gut mit den Mönchen, sie traktiren ihn. Einst wollen sie ihm sogar bei einem Gastmahl ein Mönchshabit aufschwatzen, aber er weiß dieser Gefahr auszuweichen; in Bezug auf die Theologie sind die Mönche die gröbsten Ignoranten. Edelmanns Principal genießt das Abendmahl mit seiner Familie das eine Jahr beim Prediger des schwedischen Gesandten in Wien, das andere Jahr in Oedenburg; daran nimmt denn auch Er Theil.

Nach drei Jahren denkt er ernstlich über seine Zukunft nach; die Herrschaft kann ihn nicht anstellen, und im Vaterlande fürchtet er vergessen zu werden. Er sieht sich deshalb nach einer Stelle um, wo er sich im Predigen üben kann, und kommt zu einem pietistischen Kaufmann Muhl in Wien als Informator. Der Dienst ist streng, und das muckerische Wesen gefällt ihm nicht. Muhl ist von Natur ein fröhlicher Mann, aber er glaubt der hallischen Theologie zufolge, daß Fröhlichkeit eine Sünde sei und hat deshalb keine vergnügte Stunde, seine Gebete sind oft zwei Stunden lang. Einst muß Edelmann auch wider seinen Willen der Gebetstunde des schwedischen und des dänischen Gesandtschaftspredigers beiwohnen: Jeder betet dort laut, und es wird ihm bange ums Herz, daß auch ihn die Reihe treffen möge, aber die Uebrigen beten so lange, daß er frei kommt. Als Muhl in's Bad reist, kann er sich mit der Frau noch weniger vertragen; sie will nicht haben, daß er so fleißig ausgeht. Da bewirbt er sich um eine andere Stelle, schreibt an den Grafen von Kornfeil und erhält solche bei dessen Schwager, dem Grafen von Auersperg. Nun verwandelt sich seine muckerische Stellung wieder in eine natürliche: er hat wenig zu thun und macht viele Ergötzlichkeiten mit, von denen ihm das Tanzen am wenigsten gefällt, es schien ihm sündhaft und sagte auch seinem Naturell nicht zu, sondern kam ihm possirlich vor; auch vermeidet er aus Stolz das weibliche Geschlecht, dessen Abgott er ist. Einmal muß er als Theologe zu einer Verwandten des Hauses, einer Gräfin von Steckborn, die sich vom Teufel besessen glaubt. Da die Kränkheit schon im Abnehmen begriffen war, so gelingt es ihm sie zu curiren. Der Graf von Kornfeil verkauft endlich der Religionsbedrückungen wegen seine Güter und zieht nach Baiern.

Diese Gelegenheit benutzt Edelmann um mit geringen Kosten in sein Vaterland zurückzukehren. Im Oesterreichischen hat er noch Brockes „irdisches Vergnügen in Gott" kennen gelernt, und dieses Werk hat großen Einfluß auf ihn gewonnen. Er schrieb auch eine poetische Epistel an Brockes und erhielt von ihm eine Antwort in Prosa; späterhin folgte er in Hamburg seiner Leiche. Dabei gedenkt er der lächerlichen Sitte in Hamburg, die Todten schwankenden Schrittes zu Grabe zu tragen, und meint, man könne mit dem Holländer ausrufen: „Well, wo hebt sich de Fends besapen!" Er hat eine vergnügte Rückreise mit dem Grafen bis Regensburg. Der Eindruck den die Natur auf ihn machte, ging ihm schon damals über den, den die Offenbarung hinterließ; Brockes irdisches Vergnügen hatte besonders die Aufmerksamkeit auf die Natur bei ihm gesteigert. In Regensburg nimmt er vom Grafen Abschied und begibt sich über Nürnberg nach Sachsen zu seinem Bruder in Chemnitz, predigt hier und will, als seine Gelder dünn werden, nach Dresden und, wenn er dort keine Stelle findet, die Elbe hinunter nach Hamburg. Da wird er einem Landprediger, dessen Namen er lieber verschweigt, als Informator empfohlen. Hier studirt er fleißig und ist streng in seinem Wandel. Daher wird er seinem orthodoxen Prediger als Pietist verdächtig; doch darf dieser sich nicht gegen ihn auflehnen, weil er sich schon zu viel Blößen gegen ihn gegeben hat. Edelmann sagt, er will seinen Wandel nicht Tugend nennen, es war vielmehr Stolz sich neben einem armen Sünder zu erheben.

Edelmann beschäftigte sich damals mit Marpergers Predigten über die Wiedergeborenen und ist betrübt bis zur Verzweiflung, daß er noch so weit von einem wahrhaft Wiedergebornen entfernt ist. Er findet aber auch schon damals in dieser Lehre Widersprüche: einmal soll ein Wiedergeborener nach 1 Joh. 3, 9. nicht sündigen können, und doch muß der Christ bis an sein Ende ein armer Sünder bleiben. In Bezug auf die lutherische Orthodoxie wird Edelmann zuerst schwankend durch Gaudlitz's Buch wider Melodium über die Kindertaufe, die ihm schon damals eine Gaukelei zu sein schien. Er sah jetzt ein, daß die lutherische Kirche nicht mehr auf dem Grund der ersten Christen stehe. Darauf fing er an die Wahrheit bei den kleinern Parteien der Christenheit zu suchen, weil er sie bei dem großen Haufen nicht finden konnte. Die Mennoniten besonders zogen ihn an; wären dergleichen gerade in der Nähe gewesen, er hätte sich offen zu ihnen bekannt. Ein großer Kampf gährte in ihm; gegen Freigeister war es übrigens damals noch vollkommen eingenommen; hätte man aber auch nur von seinen damaligen Zweifeln irgend etwas gewusst, er würde nirgends eine Informatorstelle erhalten haben. Bei diesen ungeheuren Kämpfen fühlte er doch eine innere Zufriedenheit; er

liest sehr viel und sucht die Wahrheit recht von Herzen. — Seine Absicht war damals, unter verdecktem Namen die Frage an die lutherischen Theologen ergehen zu lassen, ob ein Gegner der Kindertaufe wol lutherischer Prediger werden könne. Er sieht aber bald ein, daß dies eine vergebliche Frage sein würde, liest Arnolds Kirchenhistorie und bekommt einen rechten Abscheu vor der lutherischen Orthodoxie, wendet sich auch wirklich auf die Seite der Pietisten. Am meisten zuwider ist ihm Löschers Behauptung, daß auch ein Wiedergeborner das Sündigen nicht solle lassen können, da es geradezu der Stelle 1 Joh. 3, 9 widerspricht. In jener Gegend war damals ein Pfarrer als des Socinianismus verdächtig suspendirt, die Candidaten daselbst müssen für ihn predigen; auch Edelmann. Dieser nun schmäht in seiner Predigt tüchtig auf die Vernunft und schlägt die Einladung des freundlichen Predigers zu ihm zu kommen ab, weil er ihn verachtet. Jetzt nun bedauert er ein solches Betragen und gibt es dem Christenthume Schuld; mit der Bemerkung, so muß das Christenthum allen gebildeten Völkern ein Abscheu werden. Bald darauf aber wird er selbst seinem Pfarrer als heterodox verdächtig und er glaubt, daß Dieser deshalb an seinen Superintendenten Wilich geschrieben habe, obschon Letzterer ihm den Rath ertheilt sich dort examiniren zu lassen.

Edelmann aber will schon keine Pfarre mehr. Er kommt zum Grafen von Calenberg in Dresden als Hofmeister, reicht mit seinem Gehalt von 50 Thlr. nicht aus, stellt dies dem Grafen vor und erhält eine jährliche Zulage von 24 Thlr., ausserdem monatlich 1½ Thlr. Biergeld und zu Weihnachten so viel, daß er 100 Thaler hat; eine schöne Stelle. Einen bedeutenden Theil seines Gehaltes verwendet er auf Bücher, und zwar kauft er größtentheils in Auctionen häretische Bücher. Doch bleibt er noch innerhalb der christlichen Religion, und zwar steht er auf pietistischer Seite; was er dem Eindruck zuschreibt, den Buddeus auf ihn gemacht hat, den er vor allen Orthodoxen ehrte. Er machte alle Kirchengebräuche mit, seine Natur blieb aber wie sie war; er kann auch nicht rühmen einen einzigen wahren Christen, wie er solchen sich vorstellte, gefunden zu haben. Da hört er vom Grafen von Zinzendorf, von dem schon früher ein orthodoxer Schulfreund spottend mit ihm gesprochen hatte, und gerade dieser Spott hatte seine Aufmerksamkeit vermehrt. Sein Eifer nach wahren Christen ist so groß, daß er sich überall nach den Herrnhutern umsieht. Endlich schreibt er an den Grafen selbst und bittet ihn um Nachricht, wird eingeladen dorthin zu kommen, hat aber augenblicklich kein Geld, was er Zinzendorf zuerst nicht merken läßt, ihm aber endlich doch mittheilt. Darauf schickt der Graf sogleich unaufgefordert die Reisekosten, was auf Edelmann einen guten Eindruck macht,

30 *

jedoch kann er augenblicklich nicht wegkommen. Indessen kommt Watteville nach Dresden; Edelmann lernt ihn bei einem gewissen Buchs kennen, einem Gichtelianer aus Schlesien.

Darauf erbittet sich Edelmann bei seiner Herrschaft Urlaub nach Bautzen und reist Pfingsten 1735 nach Herrnhut, wo ihn Spangenberg empfängt. Er bekennt, daß er mehr darauf ausgegangen sei etwas Gutes zu finden, als daß er dort wirklich gute Eindrücke empfangen habe. Zinzendorf und Edelmann merken gleich bei der ersten Bekanntschaft, daß sie nicht für einander gemacht sind. Doch unterdrückt Letzterer diese Empfindung und bemüht sich Alles als Kennzeichen der ersten Christen anzusehen; als er dies aber ausspricht, wird er zurechtgewiesen, das sei etwas Nachgemachtes, was nicht in Herrnhut sein soll. Durch solche Reden wird er aus seinen liebsten Betrachtungen aufgeschreckt. Zinzendorf ließ sich nach seiner Meinung zuviel bedienen; Apostel, die schon in Amerika gewesen waren, mussten bei Tafel aufwarten als Lakaien. Edelmann sollte dort auch ein Wunder sehen, das aber ein jämmerliches Ende nahm: einem kranken Knaben ward gesagt, wenn er Glauben hätte, würde er aufstehen können und sein Bett heimtragen; er steht wirklich auf, ist aber den dritten Tag todt; bei der Beerdigung desselben sind schon Alle versammelt, nur Zinzendorf noch nicht; Edelmann glaubt schon, wenn er käme, würde sich das Wunder mit dem Jüngling von Nain wiederholen, sieht sich aber in seinen Erwartungen getäuscht und schließt daraus, die Herrnhuter wären doch wol die ersten Christen noch nicht. Spangenberg will ihn nicht bei dem Liebeskuß zugegen sein lassen, darüber ist er sehr unzufrieden und wird nun endlich zugelassen; jetzt aber küssen sich die Männer allein unter einander, worüber er seine Glossen macht. Er moquirt sich überhaupt über die Ehe bei den Herrnhutern und bekennt endlich, daß er nicht viel Bedeutendes bei ihnen gefunden habe; die armen Wenden, die weit herkommen, um ihren Gebeten und Vorträgen beizuwohnen, werden hungrig und durstig wieder nach Hause geschickt. Gar nicht zufrieden ist Edelmann mit dem Sonntag Nachmittag bei Zinzendorf: da werden dem Grafen zuerst die unmündigen Kinder gebracht; den Kleinen, die noch nicht sprechen können, werden geistliche Melodien vorgespielt und es wird mit ihnen getändelt; hierauf wird mit den Kindern unter 10 Jahren gebetet und katechisirt; dann müssen die Knaben von 10—15 Jahren knieend beten, und später ebenso die Mädchen zwischen 10—15 Jahren; endlich kommen die ledigen Brüder und Schwestern. Dabei spottet er über die Schnelligkeit, mit welcher der Graf die ihm auf Zeddel vorgelegten Fragen auf der Stelle beantwortet; ja er wirft ihm vor, daß er das Geld der nach Herrnhut ziehenden Brüder zu seinem Besten misbraucht habe; so soll ein

gewisser Richter, der mit einigen 1000 Thalern aus Stralsund dorthin zog, in Herrnhut verarmt sein. Dennoch ist er in seinem Urtheil schwankend, das Ansehn Oettingers, Kleins und Müller's hält seine Kritik zurück. Als er endlich gefragt wird, wessen sich die Gemeinde von ihm zu versehen habe, ist er in Verlegenheit und antwortet ausweichend: was von einem rechtschaffenen Nachfolger Jesu zu erwarten wäre. Der Graf erinnert ihn, nichts sei besser als Christo Seelen zu gewinnen; er hat Edelmann nämlich zum Apostel nach Amerika bestimmt. Ueber die Kindertaufe konnten sie indeß schon damals nicht einig werden; der Graf sah wol ein, daß Jener mehr aus Gefälligkeit in dieser Sache nachgab; und noch lange nachher correspondirten sie über diesen Lehrsatz. Hätte Zinzendorf damals die erste Hitze recht benutzt, er hätte aus Edelmann machen können was er wollte; da er ihm aber Zeit zur Besinnung ließ, so hatte er schon halb verloren. Indeß versprach Edelmann bei seinem Abschiede, sich bald für immer wieder einzustellen; und der Graf bezahlte wiederum unaufgefordert die Kosten der Rückreise.

Als Edelmann mit Zinzendorf bekannt zu werden suchte, schrieb er übrigens schon die „unschuldigen Wahrheiten". Er übersetzte nämlich gerade eine italienische Oper von Fabricio in deutsche Verse; da war es ihm eines Morgens als rufe ihm Einer zu „schreib unschuldige Wahrheiten". Flugs er an den Schreibtisch und schreibt von der Gleichgültigkeit der Religionen, schickt das Stück nach Leipzig zum Buchhändler Walther ohne sich zu nennen und forscht überall nach, ob es gedruckt ist. Er schickt darauf Stück 2. 3. 4. ebenfalls nach Leipzig, es vergeht ein halbes Jahr und er bekommt nichts davon zu sehen. Walther schickte nämlich die Abhandlungen nach Frankfurt a. M. an einen gewissen Andreas Groß, Haupt der dortigen Separatisten; dieser läßt sie auf seine Kosten drucken. Edelmann wird endlich ungeduldig, schreibt unter seinem Namen mit verstellter Hand an Walther, ob er ihm nicht die unschuldigen Wahrheiten verschaffen könne. Walther merkt, daß er der Verfasser sei; schreibt ihm, er habe von einer solchen Schrift noch nichts gehört, sobald sie ihm zukomme, wolle er sie ihm schicken. Endlich sieht Edelmann die Wahrheiten bei einem Freunde, Hase; dieser aber merkt nichts von seiner Autorschaft, obgleich er bald blaß bald roth wird. Ganz erfreut nimmt er sie mit nach Hause und schreibt das 5. Stück. — In dieser Zeit geräth er mit dem Gichtelianer Buchs in nähere Bekanntschaft und erhält von diesem Dippels Schriften, die ihm über das Verdienst Christi Licht geben. Er gewinnt den Buchs lieb und macht sich endlich den Hauptsatz der Gichtelianer von Vermeidung des Ehestandes, obgleich solche gegen sein Naturell ist, schmackhaft. Er ist also auf einem den Herrnhutern gerade entgegengesetzten Wege. Hätten die Gichtelianer

damals für seinen Unterhalt sorgen wollen, er wäre selbst der Ihrige geworden; ihr stiller Wandel hatte ihn eingenommen, obgleich ihr verstecktes Wesen ihm nicht gefiel. Dennoch dachte er sein Versprechen zu halten und in Herrnhut Medicin zu studiren. Da bedurfte sein Bruder 150 Thlr. um Licentiat zu werden, weil er sein Amt verloren hatte; Edelmann wendet sich deshalb an Zinzendorf, der schlägt ihm aber die Anleihe ab, Buchs dagegen gibt ihm die 150 Thlr. ohne Interessen. Er war nun in Bedenken, ob er noch zu Zinzendorf ziehen sollte, er hat nämlich seinen Abschied bei Calenbergs schon gefordert, Buchs räth ihm ab, denn ihm gefiel die „geistliche Stuterei" der Herrnhuter nicht. Edelmann wusste damals davon noch nichts; als er aber die Verkupplung durch's Loos erfuhr, er der in diesem Puncte viel delicater war als die Bullen des Heilandes, und durch's Loos sich eine Frau anhängen zu lassen, zu der man keine Neigung hat, viel abscheulicher fand als auszudrücken möglich sei; so wurde dies eine Hauptursache, weshalb aus dem Abzuge nichts ward.

Edelmanns Lage war jetzt eine misliche: seinen Abschied von Calenbergs hat er erhalten, eine neue Condition will er nicht, und weiß doch nicht wo er bleiben soll; er hätte zu Buchs gehen können, aber es war gegen sein Naturell, den noch mehr zu belästigen. Indeß ladet ihn der Medailleur Großkurth ein, mit der Aufforderung, bei ihm zu wohnen und zu essen. Den Vorschlag nimmt Edelmann an, bekommt ein nettes einsam gelegenes Stübchen, und lebt anfangs dort ganz vergnügt: kein gräflicher Sausewind stört ihn mehr, das Informationsjoch ist abgeschüttelt, kein steifes Ceremoniell genirt ihn, er hat seine natürliche Freiheit, eine Arbeit die ihm gefällt und keine Sorge, auch die Gespräche mit dem ehrlichen Großkurth unterhalten ihn. So lebt Edelmann ganz in der Stille in Dresden, er hatte nämlich bei allen seinen Bekannten Abschied genommen, unter dem Vorwande er gehe nach Herrnhut; daß er so auch den gütigen Buchs täuschen musste, that ihm wehe. Der Friede bei Großkurth dauerte aber nicht lange, dessen Frau war ein Satan, sodaß sein Abscheu vor einem solchen Joch sich noch verstärkte. Wäre sie eine holdselige Abigail gewesen oder eine Bathseba, so hätte er wol den David gespielt, dann hätte die Welt nichts weiter von ihm erfahren; so aber musste sie dazu dienen ihn wieder in die Welt zu stoßen. Sie hielt ihn nämlich für einen Pietisten, für einen Verführer ihres Mannes, störte die Beiden durch ihre Gegenwart, schwatzte unausstehlich, sprach von Eheteufeln; kurz sie wollte ihn aus dem Hause haben. Dennoch schlug er eine Stelle, die ihm als Informator angeboten wurde, aus; er will nicht wieder informiren. Auf dringendes Bitten übernimmt er endlich auf kurze Zeit den Unterricht gegen Mittagstisch, um dem Haus-

teufel aus den Augen zu sein, und zieht bald darauf von Großkurth weg, fragt ihn was er ihm schuldig sei, obgleich er nicht weiß, womit er bezahlen soll; ja er weiß nicht einmal wohin er sein Haupt legen soll oder auch nur seinen Koffer stellen, den sein Freund Hase nicht bei sich aufnehmen will. Da erhält er bei einem frommen Separatisten, dem Töpfer Döber, eine Stube und obendrein Geld gegen Unterricht im Französischen und Lateinischen.

Ehe Edelmann in diese nicht eben günstige Lage kam, hatte Zinzendorf noch einmal zu ihm gesandt, um ihn an sich zu ziehen. Wäre das später geschehen, so hätte sich Edelmann, wie er bekennt, ihnen vielleicht übergeben; so aber müssen die Apostel unverrichteter Sache abziehen. Bei ihrem Abschied singen sie ihm ein Verschen „Gib ihm heute, gib ihm heute den Prophetengeist u. s. w. — eine Kraft, die alles niederreißt"; dies nimmt er mit großer Freude als ein Orakel auf. — Das Wohnen bei Döbern ist nicht zum angenehmsten, Döber liegt ihm beständig auf dem Halse, will aus Neugierde immer wissen was er schreibt und erfährt doch nichts. Zum Unterrichten wird er auch immer aufgefordert; selbst ein Bruder des Grafen Zinzendorf will ihn engagiren; er schlägt aber diese Anerbietungen alle aus. Daneben verlautet auch schon etwas von seiner Heterodoxie. Löscher läßt ihn sogar einmal citiren und sagt ihm, Döber sei in 1½ Jahren nicht zum Abendmahl gewesen; er hoffe nicht, daß Edelmann daran Schuld sei, sonst müsse er das dem Oberconsistorio vortragen. Edelmann beruft sich darauf, daß er erst vier Wochen bei Döbern wohne und selbst die Kirchengebräuche immer beobachtet habe. Für diesmal kommt er damit durch; aber der Aufenthalt in Dresden ist doch schon gefährlich, man sagt ihm ins Gesicht, daß er der Verfasser der unschuldigen Wahrheiten sei. Jetzt kommt wie gerufen eine Einladung von dem Buchhändler Walther in Leipzig, sich von Groß in Frankfurt a. M. und Haug in Berleburg als Mitarbeiter der Berleburgischen Bibelübersetzung engagiren zu lassen; es wird ihm nichts Gewisses ausser freier Station bei Haug in Berleburg versprochen. Das war die Stellung, die er beständig gewünscht hatte; nun, sagt er, wird man meiner gedenken, solange noch ein Blatt der neuern Kirchengeschichte vorhanden ist. Der ganze Schwarm der Orthodoxen wird in den nächsten 100 Jahren die Bresche nicht wieder füllen, die die Freigeister in diesem Semlo geschlagen haben. Er wisse nicht, ob die deutschen Waffen sich mehr Aufmerksamkeit verschafft haben, oder ob die noch nicht wiederhergestellten Risse durch die Engländer und Franzosen. Wer nach mir kommt, ruft es aus, wird schon leichtere Arbeit haben.

Im Jahre 1736 zieht Edelmann aus Dresden über Naumburg

(wo er die älteste Tochter seiner Wirthin und seinen Barbier für seine Ansichten gewinnt, sodaß sie noch mehre Jahre mit ihm correspondiren und ihn mit Geld unterstützen), über Gotha (wo er seine ehemalige Geliebte besucht, aber eiskalt gegen sie ist, denn die Neigung hat sich verloren), nach Frankfurt. Hier nimmt man ihn sehr freundlich auf, sodaß er glaubt die ersten Christen gefunden zu haben. Der Andrang von Separatisten beim Bruder Groß ist sehr groß. Er macht von dort eine Ausfahrt mit den Brüdern nach Homburg, wo sich ebenfalls viele Separatisten aufhalten, und reist endlich mit innerer Bangigkeit, der er nicht Herr werden kann, nach Berleburg ab. Unterwegs begegnen ihm auch Inspirirte. Bruder Haug, der des Pietismi wegen aus Straßburg verjagt ist, gefällt ihm nicht besonders. Edelmann soll die Geschichte der Wiedergeborenen fortsetzen, will das aber nicht, weil er die Leute nicht kennt und sie für keine Wiedergebornen hält, da Solche durchaus nicht sündigen müssen. Dagegen übersetzt er Poiret's göttliche Haushaltung Thl. I., gibt die geistliche Fama heraus Stück 20—22, übersetzt den 2. Brief an den Timotheus, den Brief an Titum und an Philemon. So arbeitete er ein ganzes Jahr, erhielt aber kein Geld, obgleich ihm 200 fl. jährlich versprochen waren.

In dieser Zeit schrieb Edelmann auch das 11. und 12. Stück der „unschuldigen Wahrheiten"; aber in so starken Ausdrücken, daß diese Bogen auf den Wunsch von Groß nach dem Druck verändert werden mussten, was Diesem nach seiner Aussage einige 100 fl. Schaden verursachte. Edelmanns Feuer kommt den Brüdern gefährlich vor, sie suchen seitdem seiner mit guter Manier los zu werden. Bald darauf macht er die Bekanntschaft von Anhängern der Madame Gujon und der Bourignon, die sich im Dillenburgischen auf dem Hayndchen aufhielten, 2 Meilen von Berleburg. Das Haupt derselben ist ein Herr von Marsay; sie halten täglich eine Versammlung, in der sie still vor sich weg auf die innere Stimme Gottes lauschen. Edelmann ist in ihren Augen ein sehr kleines Lichtchen, und er glaubt das selbst auch, denn er blickt noch auf jedes Licht ausser sich selbst; aber er fühlt sich doch schon damals nach solchen Stunden leer an innerer Zufriedenheit. Er soll in Marsay einen wahren Wiedergebornen gefunden haben; als er aber fragt, ob Derselbe nicht mehr sündige, da stutzt man und meint, er treibe die Wiedergeburt zu hoch. Von den Socinianern in der dortigen Gegend hielt sich Edelmann damals zurück. Bald darauf bezieht er mit mehren Karren voll Bücher die Messe zu Frankfurt und klagt dort bei Bruder Groß, daß er von Haug kein Geld erhalte. Dort in Frankfurt machte er auch Bekanntschaft mit einem Socinianer, dem Herrn Rath Fend, der ihn sehr freundlich aufnimmt und beim Abschied eine Caroline in die Hand

drückt. In Berleburg wiederangekommen, brachte er ein ganz anderes Gesicht mit; denn er hatte so viele Geister kennen gelernt, daß er fast nicht mehr wusste, was er glauben sollte. Durch Haug's Vorrede zu seiner Theosophia pneumatica, in welcher sich Derselbe über die Sammlung der kanonischen Schriften der Bibel misbilligend äussert, wird er aufmerksam, sein Glaube an die Unfehlbarkeit der Bibel bekommt einen leisen Stoß. Sein Unglaube wurde damals genährt durch den Hof-Medicus Canz, den Bruder des Tübinger Professors, damals seinen einzigen Freund in Berleburg. Das Verhältniß zu Haug wurde immer unangenehmer: Haug war mit der Bibelübersetzung nicht zufrieden, sie wurde zu weitläufig, er änderte deshalb, dies wollte Edelmann dann nicht als seine Arbeit anerkennen; zudem bekommt er von Haug kein Geld und will ihn nicht darum bitten. Endlich entzweit er sich mit ihm und zieht von ihm, ohne mehr als 82 Gulden, die ihm Groß vorgeschossen hatte, von ihm zu erhalten. Doch er rüstet sich mit Vertrauen auf Gott zum Abschied, und des Vaters Segen ruhte reichlich auf ihm dafür, daß er ihm einst 10 Thaler aus Oesterreich geschickt hatte. Er hatte nämlich gleich bei seinem Antritt bei Haug in die Erfurter Lotterie gesetzt, in der Absicht den Gewinn mit Haug zu theilen; oder vielmehr er hatte zwei Loose genommen und eins für Haug ohne dessen Wissen bestimmt, wenn auch der größte Gewinn darauf fallen sollte. Nun fiel auf Edelmanns Loos eine Bibel, auf Haug's 40 Thaler; jetzt war er in seinem Gewissen zweifelhaft, ob er ihm die 40 Thaler lassen oder sie gleichsam als eine Bezahlung Gottes ansehen solle; endlich entschied er sich für dies Letztere mit zufriedenem Gewissen.

Edelmann bezog jetzt ein Logis bei einem Bäcker, Namens Zepper, einem Separatisten; in demselben Hause ihm gegenüber wohnte ein Inspirirter, bei dem gab er sich wöchentlich für zwölf Groschen in die Kost, besuchte jetzt auch mit dem Informator Ludolff die Inspirirten zu Homburghausen. Diese Gemeinde war entstanden aus einzelnen vertriebenen hugenottischen Propheten aus Frankreich, mit denen sich in Württemberg andere Schwärmer vereinigt hatten. Sie waren endlich aus Memmingen vertrieben worden und ließen sich in diesen Gegenden, die von den Heterodoxen und Schismatikern gleichsam angebauet waren, nieder; haben sich hier auch gehalten bis auf die neueste Zeit, erst vor etlichen Jahren sind sie nach Amerika ausgewandert. Doch um wieder auf unser Manuscript zurückzukommen, Edelmann wurde von diesen Inspirirten sehr freundlich aufgenommen, sie nannten sich gegenseitig Brüder, bewiesen sich offen gegen ihn, nicht so mürrisch wie Haug. Die andern Secten in jener Gegend halten sie für Narren; Edelmann glaubt, sie seien die einzigsten ächten Christen, ihres liebevollen Betragens wegen.

Bald darauf führt er den Professor König bei ihnen ein, der gleich in der ersten Versammlung inspirirt wird, nachher aber wieder abfällt; doch steigt Edelmann dadurch bei ihnen im Ansehen. Besonders freundlich benimmt sich gegen ihn Bruder Pfeiffer, dessen Töchter für ihn nähen und stricken und ihm Geschenke machen; kurz er sieht wol ein, wohin das hinaus will, sie haben aber nichts Reizendes für ihn. Die Inspirirten hatten Taufe, Beichte und Abendmahl abgeschafft, hielten dreimal wöchentlich Gottesdienst, zweimal nämlich am Sonntage, am Vor- und Nachmittage, und am Mittwoch Vormittags. Bei diesen von ihnen sobenannten Gebetsversammlungen stimmt zuerst der Vorsteher, oder einer der beiden Mitarbeiter, ein Lied an aus dem Psalterspiel; und gewöhnlich ist die Gemeinde gleich anfangs aus dem Ton gebracht. Der Eine singt moll, der Andere dur; dann fällt die Versammlung auf die Kniee und legt den Kopf auf den Stuhl, sodaß jeder ein Z bildet, und wartet auf den Geist des Gebetes. Edelmann behauptet, die Inspirirten könnten gar nicht beten; das hätten seine Schüler und Schülerinnen besser gekonnt. Nach vielen Gebeten setzt man sich wieder, und der Vorsteher liest einen Abschnitt aus der Bibel vor und erklärt ihn.

Die ganze Secte, vertheilt in Berleburg, Schwartzenau, und Homburghausen, bestand damals aus 50 Seelen; in Homburghausen war der Vorsteher ein Dr. Hermann, ein Einfaltspinsel, Mitarbeiter waren Pfeiffer und Heiß. Das eigentliche Haupt dieser Secte war der Prophet, der Sattler Joh. Friedr. Rock; der, wie Edelmann behauptet, in Frankfurt a. M. schon im Zuchthaus gesessen und in der Schweiz den Staubbesen erhalten hatte; er war die Ursache gewesen, daß die Secte Memmingen verlassen hatte. Früher, sagt Edelmann, war der Papst der Inspirirten der alte Gruber, dessen Sohn in der Schweiz ebenfalls den Staubbesen bekommen, dann aber die Secte verlassen und nach Amerika ausgewandert war. Die Partei hatte überhaupt viel Spott und Hohn und viele Drangsale erleiden müssen. Das billigste Urtheil über sie, meint Edelmann, wäre, es seien Schwaben, die würden vor dem 40. Jahre nicht klug. Er habe keine Secte gefunden, die mehr gegen die Vernunft gehandelt hätte; er könne jetzt nicht begreifen, wie er dreiviertel Jahr unter ihnen habe aushalten können; es sei das die einfältigste Periode seines ganzen Lebens gewesen; und es sei kaum zu glauben, welche Mühe er sich gegeben habe dem Zeuge Geschmack abzugewinnen. Als er den Rock zuerst sprechen sollte, war ihm zu Muthe, als wenn er dem Beelzebub seine Aufwartung machen solle, er hätte sich diese Ehre gern verbeten, wenn er nicht gefürchtet hätte den ganzen Schwarm auf sich zu ziehen. Bruder Rock nahm ihn sehr freundlich auf und alsbald kam der Geist über Denselben, dabei geberdete er sich

unmäßig, und die Brüder rüsteten sich auf der Stelle niederzuschreiben was der Geist mittheilen würde. In Rock's Inspiration werden dem Edelmann Verheissungen gemacht, wenn er das Kleid des Heils anziehen wolle, er glaubt, er solle Märtyrer werden; man gratulirt ihm und vergleicht was geschrieben ist, und siehe da, es gibt schon verschiedene Lesarten, solche Verschiedenheiten können aber nur durch eine abermalige Inspiration entschieden werden. Edelmann bedankt sich bei Rock, daß der Geist auch seiner Wenigkeit gedacht habe, und Rock nimmt diesen Dank sehr freundlich auf. Als Edelmann allein auf seiner Stube ist, bittet er Gott, ihn keinem falschen Geist zu übergeben. Die Brüder glauben, daß er völlig von der Inspiration überzeugt ist, er selbst aber kann zu keinem Schlusse kommen. Rock reiste wieder in's Isenburgische, und Edelmann lebte ganz vergnügt mit den Brüdern. Nun war von Rock die Sitte des lauten Gebets eingeführt worden, wie Edelmann sagt, damit Rock den Brüdern in's Innerste schauen konnte und sie in Unterwürfigkeit erhielte.

Endlich nach drei Viertel Jahren verlangt der Vorsteher Dr. Hermann auch von Edelmann, daß er laut beten solle. Dieser beruft sich aber darauf, daß man nach Christi Befehl in der Stille beten soll und ein Widerspruch in der Bibel nicht angenommen werden dürfe, und bleibt bei seinem stillen Gebet. Dieser Streit wird dem Propheten Rock berichtet, der herüber kommen will ihn zu schlichten. Weil Edelmann damals noch nicht wusste, ob er es mit Gott oder dem Teufel zu thun hätte, war er in solcher Angst, daß er glaubte, es würde ihm sein Leben kosten; er verging wie ein Schatten und kannte sich selbst kaum, wenn er sich den Spiegel vorhielt. Je näher die Zeit kam, daß Bruder Rock eintreffen wollte, desto jämmerlicher sah es in seiner Phantasie aus; das Herz im Leibe bebte ihm, wenn er daran dachte, was für ein Kampf ihm bevorstände; er ward immer schwächer und musste sich endlich zu Bette legen. Auch der Schlaf war ihm lange mehr eine Marter als eine Erquickung gewesen der Träume und der Phantasien wegen; endlich schlief er aus Mattigkeit ein, fühlte sich als er aufwachte sehr erquickt, und es war ihm plötzlich als wenn Einer zu ihm sagte: καὶ θεὸς ἦν ὁ λόγος, Gott ist die Vernunft. Wol hundertmal hatte er diese Worte gelesen und nie den Trost darin gefunden, den er jetzt daraus zog; von welcher Kraft und Zuversicht fühlte er sich erfüllt! aus den Thoren des Todes war er zum Leben gerufen; kaum konnte er den Tag erwarten, an welchem er mit Rock anbinden sollte; die Vernunft, die er bisher nicht anerkennen durfte, hatte nun ihre völlige Freiheit. Man stelle sich, sagt er, einen an Händen und Füßen gebundenen und in der äussersten Finsterniß gefangen gelegenen Sklaven vor, und urtheile über seine

Freude, wenn er sich auf einmal wieder in Freiheit gesetzt sieht; und doch wird man sich keine Vorstellung von der Freude machen können, die mein Gemüth damals einnahm. Auch seine Hausgenossen, der Langemeier und die Schelldorfinn, welche dieselbe Angst gehabt hatten, erzählen ihm am andern Morgen, sie hätten einen Traum gehabt, daß der Rock zu Grunde gehen würde; alle Drei betrachteten den Tag als ihren Geburtstag. Edelmann geht ohne seine Hausgenossen in die Versammlung der Inspirirten zu Homburghausen, wo man sich steif und gezwungen gegen ihn beträgt. Als die Begeisterung über Rock kam, machte er einen Sprachfehler, er sagte nämlich aus dem Centrum statt aus dem Centro, was nicht wenig dazu beitrug Edelmanns Muth zu erhöhen. Der kurze Sinn seiner Rede war eine Ermahnung an Dr. Hermann und Edelmann, durch unnütze Streitigkeiten nicht die brüderliche Liebe zu stören. Edelmann lässt ihn merken, daß seine Achtung vor ihm gesunken sei; und als Hermann ihm die Hand bietet mit den Worten, nun sei ihr Streit geschlichtet, gibt er ihm die Hand zwar wieder, sagt aber, ein Streit sei das gar nicht gewesen, sie hätten nur verschiedene Ansichten. Er geht dann zwar mit Rock nach Berleburg, aber nicht mit in die dortige Versammlung; vielmehr schreibt er an die Gemeinde und an Rock, sie ermahnend die Gaukeleien mit der Inspiration fahren zu lassen.

Dennoch besuchte Edelmann die Versammlungen der Inspirirten in Homburghausen, aber nicht in Berleburg, bis zum Jahre 1738. Am Sonntage Quasimodogeniti 1738 zeigte sich bei seiner Ankunft in der Versammlung große Verwirrung: alle Blicke sind auf ihn gerichtet, der Bruder Dyle, ein ehemaliger Pfarrer im Isenburgischen, der die Versammlung halten soll, prallt zurück als er Edelmann dort sitzen sieht und entflieht, Bruder Werlich bringt ihn endlich zurück. Nachdem man darauf eine Viertelstunde still dagesessen, sagt Werlich zu Edelmann: es wolle verlauten, daß er an der Inspiration zweifle, und da möchte er hören, ob das wahr sei. Edelmann steht auf und erklärt ihnen, sie würden von einem falschen Geiste betrogen. Sofort wird ihm die Thür gewiesen, er bleibt noch eine kleine Weile da und nimmt dann seinen Abschied. Von jetzt an lebt er nur mit Langemeier und der Schelldorfinn zusammen und belehrt Diese, daß die Inspiration die Menschen trenne, die einander lieben, und ganz verschiedenartige Menschen zusammenkopple, wenn sie nur die Inspiration für göttlich halten. Rock flieht vor Edelmann, obgleich Dieser ihn provocirt; dagegen sucht er Langemeier und die Schelldorfinn wieder zu gewinnen, wiewol vergebens; endlich schickt Rock ihm eine Ansprache, über die er seinen Spott auslässt. Da die Inspirirten sehr schmutzig gehen, so will Edelmann es ihnen darin noch zuvorthun; denn bisher hatten sie Anstoß genommen an seinem netten

Anzug, sie hatten ihm als seine Götzen seine gute Leibesgestalt, seine gute Kleidung u. s. w. vorgeworfen. Er will diese Götzen jetzt verleugnen, den Inspirirten zum Possen lässt er sich einen langen Bart wachsen, zieht einen Mennonisten-Kittel an und legt die Perücke ab.

Von nun an stand Edelmann ganz einsam da, ohne Verbindung mit irgend einer Secte. Gegen die Bibel hegte er indeß noch die größte Hochachtung. Sein äusserlicher Zustand war damals jämmerlich; schon eine ganze Woche hatte er nur Wasser und Brot genossen, seine Wirthe baten ihn freilich nach wie vor bei ihnen zu essen, er aber wollte nicht zur Last fallen. Doch verließ ihn sein Muth nicht, er glaubte seine Zeit die Menschheit aufzuklären sei vorüber, gab Langemeier sein Hausgeräth und wurde sein Lehrling im Borten-wirken, was ihm sehr schwer wurde; er musste zuerst ungezwirnte Seide wirken, wobei er seine ganze Geduld zusetzte, dann webte er und ward dabei so müde, daß er kaum einschlafen konnte. Doch wurde ihm die Arbeit bald leichter und er befindet sich wol bei seinem Webstuhl, ist frei von allem Sectenwesen und liest die Bibel mit Aufmerksamkeit, ausserdem mystische Schriften. Er sieht immer mehr ein, daß die Empfindungen welche die Natur einflößt, die besten sind, welch' ein Unterschied sei z. B. zwischen dem Gesang der Vögel und dem der Inspirirten; nur der Bibelgötze macht ihm noch Furcht, obgleich die Ewigkeit der Höllenstrafen schon aufgegeben ist. In dieser Zeit trafen Briefe ein, die ihn zu einer Fortsetzung seiner Schriften aufforderten; er bleibt jedoch bei seinem Webestuhl, indem er denkt, wenn Gott haben will, daß ich schreiben soll, wird er mir auch schon die Mittel dazu anweisen. Sein Vertrauen wird belohnt: ein Bekannter in Jena, Namens Grosch, lässt ihm durch Ludolff sagen, er habe einen Verleger für das 13. Stück der unschuldigen Wahrheiten, der 50 Thaler dafür biete. Auch findet sich bald ein Freund in Berlin, der seitdem beständig Sorge für ihn getragen hat; Dieser sandte nebst einem Geschenk von 14 Thalern einen Brief an ihn, der „Berenburg" adressirt war, wie durch ein Wunder dennoch nach Berleburg an Edelmann kam. Dieser nennt den Freund Benignus, er hieß eigentlich Pinell. Auch bekommt er sonst noch so viel, daß er das Weben aufgibt und wieder anfängt zu schreiben. Man suchte ihn damals dahin zu bringen seinen Bart abzulegen, aber seine heilige Eigensinnigkeit lässt das nicht zu; die Inspirirten sprengen aus, er sei toll geworden, da schreibt er gegen sie „breite Schläge auf der Narren Rücken." Um eine Anzahl Exemplare dieser Schrift bringt ihn ein Landsmann Ehrlich, den er freundschaftlich aufgenommen und auf's beste unterstützt hatte. — Darauf macht er einer schriftstellerischen Arbeit wegen eine Reise nach Frankfurt, wird unterwegs seines Bartes wegen verspottet,

sodaß seine Vernunft ihm wiederholt räth ihn abzulegen, aber er will nicht hören. In Offenbach lernt er mehre Separatisten kennen; aber sie leben alle mit einander in Uneinigkeit, sodaß er sich nach der Stille seines Hauses zurücksehnt. In Homburg lernt er eine Jungfer Grabe kennen, mit der er späterhin correspondirt und auch Geschenke von ihr erhält; als er aber merkt, daß sie weiter sieht als er, gibt er die Correspondence mit ihr auf. In Darmstadt freuen sich seine Bekannten, als er Widerspruch gegen die Ewigkeit der Höllenstrafen erhebt, und sorgen von der Zeit an mit für seinen Unterhalt. Er reist mit Hofrath Schmidt nach Frankfurt zurück und unterhält sich mit ihm über die Unsterblichkeit der Seele, die aus philosophischen Gründen nicht zu läugnen ist. Von Frankfurt kehrte er mit Haug nach Berleburg zurück und lebte vergnügt mit seinen Hausgenossen; findet in dieser Zeit auch in Leipzig einen treuen Freund, der ihn seitdem vielfältig unterstützt hat und von ihm Rectus genannt wird.

Benignus in Berlin wünscht, in dieser Zeit Edelmann von Angesicht zu Angesicht kennen zu lernen, und ladet ihn zu einem Besuche ein; und als Derselbe ihm von seinem Barte schreibt, daß er deshalb ein eigenes Fuhrwerk haben müsse u. s. w., gesteht er das alles zu, will die Kosten tragen und schickt ihm deshalb 64 Gulden. Edelmann miethet sich also ein Fuhrwerk und fährt im Frühjahr 1739 über Wildungen nach Cassel. In Minden wird er angehalten, weil Steckbriefe auf einen Räuberhauptmann Edelmann laufen, er rechtfertiget sich durch seine Papiere, und wird entlassen; reist dann über Hannover, Braunschweig, den Harz, Magdeburg nach Potsdam. Hier wird er vor den König geführt; der fragt ihn, ob er ein Wiedergeborener sei; Edelmann antwortet, „nein, dazu habe ich noch einen großen Sprung"; ob er in die Kirche gehe, er antwortet, „ich trage die Kirche bei mir". Da sagte der König: „o! Ihr seid ein gottloser Mensch, Ihr seid ein Quäker." Der König schenkte ihm dann 16 Groschen, Edelmann wollte sie anfangs nicht nehmen, aber da er merkte, daß der König böse wurde, nahm er sie an. Der König, der ihn für einen missionirenden Apostel hielt und deshalb fürchtete, daß seine Ankunft in Berlin zu Unruhen führen möge, (denn man hatte das Gerücht schon verbreitet, daß Edelmann dorthin kommen werde), wollte seine Reise nach Berlin nicht erlauben. Edelmann schrieb dies an Benignus, der aber konnte seines Geschäftes halber nicht aus Berlin; so musste er, selbst ohne einen Brief von Benignus erhalten zu haben, seine Rückreise antreten und kam ungefährdet in Berleburg wieder an.

In dieser Zeit las Edelmann den Spinoza. Benignus hatte ein Capital von 106 Thalern zusammengebracht, um beständig Geld vorräthig zu haben, wenn etwas gedruckt werden sollte; von diesem Gelde

lich Edelmann seinem Wirth Zepper und dem Bruder des Herrn Haug, sogleich wird er in ganz Berleburg als ein reicher Kerl ausgeschrien. Benignus bittet ihn, den Provisor der Schloßapotheke in Berlin, Erhart, bei sich aufzunehmen; er miethet deshalb ein großes Quartier, in welchem ehemals Dippel gewohnt hatte, bei dem Schneider Balde, einem Socinianer. In dieser Zeit ging ihm sein Landsmann Ehrlich mit 17 Gulden durch; dagegen wird er mit dem Bruder Fructuosus aus Hamburg bekannt. In dieser Zeit schrieb Edelmann einen Tractat „der unbekannte Gott", der nachher zum Theil unter dem Titel „die Göttlichkeit der Vernunft" gedruckt worden ist. Von allen Seiten kamen von jetzt an theologische Fragen an ihn, sodaß er in einem Jahre in Neuwied für Briefporto 80 Gulden bezahlen musste. Im Jahre 1739 war Miswachs in Berleburg, Edelmann erzählte in seinen Briefen davon; da schickte ihm Bruder Rectus aus Leipzig eine Tonne Waizen, getrocknete Früchte, Gewürze rc.; ganz Berleburg staunte über den Reichthum, er theilte von diesem Geschenk Langemeier und der Schelldorfinn mit. Endlich kommt Bruder Erhart an; Beide leben von Gemüse, weil Fleisch zu ihrer Verläugnung nicht wohl passt; sie schlafen auf Säcken, die mit Laub angefüllt sind. Erhart war als Stubenbursche nicht eben angenehm, seiner Rücksichtslosigkeit wegen, er läuft Trepp auf Trepp ab, wenn Edelmann Mittagsruhe hält; Dieser stellte ihm das vor, das nützte aber nicht. Erhart spielte in jener Gegend den Arzt. Unter den vielen Büchern, die er von Benignus erhielt, war auch der Tractatus theologico-politicus des Spinoza. Durch den bekam er Muth, dem Bibelgötzen näher zu treten; seine Freude darüber lässt er aber dem Erhart nicht merken, weil er ihn nicht für stark genug hält. In dieser Zeit schrieb er den „Moses mit aufgedecktem Angesicht", in 12 „Anblicken", von denen Anblick 1—3 im November 1740 in Frankfurt gedruckt wurden. Bruder Erhart war deshalb nach Frankfurt gereist; nach Abdruck des dritten Anblicks aber war es Zeit, daß er sich aus dem Staube machte; denn in Frankfurt munkelte es schon, man wolle ihn festsetzen; am Weihnacht-Abend kam Erhart in Berleburg wieder an. Der Reichsfiscal war hinter dem armen Moses her, auch der Graf Casimir ließ heimlich aufpassen; als 100 Exemplare von Marburg kamen, wurden sie confiscirt; doch rettete Edelmann 50 andere Exemplare und hielt sich nun berechtigt, die noch vorräthigen Exemplare um so theurer zu verkaufen. Benignus machte ihm Vorwürfe über seine Schreibart im Moses, er hätte etwas anständiger schreiben können; er aber behauptet, er habe diesen Styl von den Orthodoxen gelernt. — Bald darauf bat Bruder Ewald in Straßburg Edelmann, indem er ihm 100 Thaler schickte, einen jungen Menschen, Namens Lüneburg, den er vom Soldatenstande

freigekauft hatte, bei sich aufzunehmen; Ewald fügte zugleich die Versicherung hinzu, mit tragen zu helfen. Edelmann lud auch diese Last auf sich, es wurde ein Bett über seinem Bett aufgeschlagen, zu welchem man auf drei Stufen hinaufstieg. Lüneburgs Anwesenheit machte aber doch die Störung noch größer; alle Drei lebten nur von Gemüse und tranken ein Gemisch von Wasser, Anis, Fenchel und Süßholz, das gesotten und dann im Keller abgekühlt wurde. Nach zwei Monaten sah Lüneburg ein, er werde auf die Länge zur Last fallen, und zog wieder ab. Im Jahr 1741 ließ Edelmann seinen „Christus und Belial" drucken, worin er der Welt seinen Briefwechsel mit Zinzendorf vor Augen legte, weil er hörte, daß Dieser überall eine gefährliche Beschreibung von ihm machte. Die Schrift erregte indeß kein bedeutendes Aufsehen.

Obgleich Edelmann viele Feinde hatte, so konnten sie ihn doch in Berleburg nicht beunruhigen, solange Graf Casimir lebte. Als Dieser aber 1742 starb, verlangte sein Sohn Ferdinand und besonders dessen Räthe eine Steuer von jedem Fremden. Edelmann sollte 15 Thaler bezahlen, das war ihm zu viel, er erklärte wegziehen zu wollen, und begab sich zum Grafen von Hachenburg, das 8 starke Meilen von Berleburg liegt; Dieser gab ihm die Erlaubniß sich dort niederzulassen. Nun kam es darauf an, heimlich aus Berleburg wegzukommen, denn sonst hätte ihn die Regierung nicht ohne Steuer ziehen lassen. Edelmann schickte deshalb Bruder Erhart voraus, ein Logis zu besorgen, seine Wirthsleute verschwiegen seine Absicht treu und redlich, er packte in aller Eile des Nachts zwei Karren voll, überließ Bruder Erharts Sachen der Sorge des Wirths und kam noch vor Anbruch des Tages — es war im Winter — glücklich aus Berleburg weg. Unterwegs, als er die Bauern jämmerliches Brot essen sah, stellte er Betrachtungen an über die verschiedenen Schicksale der Menschen; er glaubt, diese Verschiedenheit habe ihren Grund in der Seelenwanderung, ist aber in dieser Sache noch nicht sicher überzeugt und wünscht, daß Gott ihm ein helleres Licht darin geben möge. Der Umzug von Berleburg nach Hachenburg kostete an 40 Thaler. Edelmann gesteht, daß er die ungezwungene Freiheit, die er in Berleburg genossen, nirgends wiedergefunden habe. In Hachenburg eingezogen, musste er ein kleines Examen bei dem Grafen und der Gräfin bestehen. Die Priester in Hachenburg ermahnten die Mitglieder ihrer Gemeinden, gegen ihn auf der Hut zu sein, sie schilderten ihn als einen höchst gefährlichen Mann; dadurch aber wurden die Leute eben bewogen, zu ihm zu kommen und seine Schriften zu kaufen. Da vereinigten sich die Priester aller drei Confessionen und machten beim Grafen Vorstellungen gegen ihn; sie sagten, er werfe die ganze christliche Religion über den Haufen. Die Gräfin aber erwiederte lächelnd: dann müsse sie ein

schlechtes Fundament haben, wenn Der sie über'n Haufen werfen könne. Der Graf erwiederte: der Mann lebe still und klage nicht über sie, obschon er viel von ihnen dulden müsse, obschon ihm von den Leuten in Hachenburg die Fenster eingeworfen wären. Kurz, die Priester müssen unverrichteter Sache abziehen. — Im Jahre 1743 entstand eine Fehde zwischen dem Grafen von Hachenburg und dem von Wittgenstein. Dieser, von der Pfalz unterstützt, blokirte Stadt und Schloß Hachenburg sechs Wochen lang, musste aber endlich, weil er kein Geschütz hatte, unverrichteter Sache heimziehen. In dieser Zeit wurde Erhart zu einer Person gerufen, die seit langer Zeit an Krämpfen litt, er gab sich große Mühe, sie zu heilen und zog endlich ganz in jenes Haus. Das war Edelmann erwünscht; denn er musste doch hauptsächlich für den Haushalt sorgen, auch würden sie auf die Länge nicht zu einander gepasst haben, weil Edelmann vorwärts ging, Erhart aber rückwärts, der immer mehr in Träumereien versank. Um diese Zeit hatte Edelmann einen Vertrag geschlossen mit Gerhart, dem Thorschreiber in Frankfurt am Main, über den Druck seiner Schrift „die Göttlichkeit der Vernunft"; Gerhart sollte die Druckkosten vorschießen, dagegen mit Edelmann den Gewinn theilen. Allein Gerhart benahm sich nicht redlich, er bezahlte den Drucker nicht, behielt das Geld für die ersten 100 verkauften Exemplare ganz für sich und antwortete auf eine grobe Weise, als Edelmann deshalb an ihn schrieb. Jetzt suchte Dieser schlau zu seinem Rechte zu kommen: er ließ sich für Langemeier, der ebenfalls mit der Schelldorfinn nach Hachenburg gezogen war, Waaren senden; der Drucker muß, von ihm bewogen, dem Gerhart erklären, daß er 100 Exemplare als Bezahlung für die Druckkosten nehmen wolle; auch Bruder Rectus in Leipzig muß 200 Exemplare fordern. Als diese Exemplare alle abgegeben sind, läßt Edelmann ihm die noch vorhandenen 80 Exemplare, sowie 25 Gulden, die er ihm hätte herausgeben müssen aus den ersten 100 Exemplaren, nach Abzug der 50 Gulden, die Gerhart vorgeschossen hatte; schreibt ihm nun aber einen Brief, der ihm das Räthsel löst und ihm zeigt, daß er Edelmanns Vertrauen verloren habe. — Der Aufenthalt in Hachenburg will Edelmann übrigens nicht recht gefallen: es ist so kleinstädtisch dort; wenn er einmal einen Schoppen Wein trinkt, so spricht die ganze Stadt davon. Auch ist er manchen Anfechtungen der Orthodoxen ausgesetzt. Besonders ein katholischer Soldat, der da meint, daß der Teufel ihm das Geld durch den Schornstein bringe, hätte ihn gern massacrirt; er schilt oft vor seinem Fenster und dringt eines Abends besoffen mit dem Säbel in der Faust in sein Haus, wird aber von den Nachbarn zurückgehalten. Auf der andern Seite drängen sich Goldmacher an ihn, aber er geht auf keine Verbindung mit solchen Leuten ein. Höchst ungern muß er endlich sich

bequemen, einen Stubenburschen wieder bei sich aufzunehmen. Der Sohn des Bürgermeisters Meyer in Minden nämlich hat seine Schriften gelesen, will nun das Abendmahl nicht genießen und erzürnt sich darüber mit seinen Aeltern. Ein Freund bittet Edelmann ihn für einige Zeit bei sich aufzunehmen, er wolle jede Woche einen halben Thaler für ihn bezahlen. Edelmann muß nun wieder selbst kochen, oder vielmehr Meyer muß den Koch machen, denn der Schelldorfinn wird es zu viel; im Frühjahre ging aber Meyer schon wieder weg.

In dieser Zeit legte Edelmann Collectaneen an und arbeitete oft des Nachts, weil er am Tage zu viel durch Besuche gestört wurde, auch häufig spaziren ging. Auf einem solchen Spaziergange traf er im Dorfe Alberode einmal mit dem Hofprediger bei dem Schulzen zusammen. Er wäre ihm gern aus den Augen gegangen, darf dies aber nicht thun, wenn er nicht für feig gelten will; und der Hofprediger, der eine Treppe höher wohnt, muß ihn aus derselben Ursache sogar aufsuchen, kommt auch wirklich herunter, grüßt ihn und sagt, er komme nur um ihm zu zeigen, daß er sich nicht vor ihm fürchte. Edelmann weicht aus, spricht von Misverständnissen und die Unterhaltung wird freundlich; jetzt fragt ihn der Prediger, weshalb er so heftig schreibe; Edelmann beruft sich auf Christum; dann wendet sich ihre Unterredung auf die Wiedergeburt; endlich gehen sie zur Verwunderung der Leute friedlich mit einander nach Hause. — Edelmann hatte damals eine bedeutende Correspondenz, da ihm von allen Seiten allerlei Fragen vorgelegt wurden. So entstand z. B. das „Quedlinburger Nachdenken", das aber nie gedruckt worden ist. Dagegen ließ er 1744 „die vernünftige, lautere Milch" drucken, als Antwort auf die Fragen einer Gesellschaft in Sorau; Diese hatte nämlich an ihn einen Brief geschrieben, er wußte aber damals nicht wo sie war; doch verrieth sie sich bald selbst und kam dadurch in ein großes Gedränge. Ludolff, der jetzt Professor in Erfurt war, trat zur katholischen Kirche über; Edelmann kündigt ihm deshalb die 50 Thaler, die Ludolff ihm jährlich versprochen hatte, auf; da schreibt ihm Derselbe, seine Veränderung gehe ihn ja nichts an, er bleibe dessenungeachtet sein Freund. Und Edelmann geht in sich, die Absonderung von andern kirchlichen Parteien bekam damals bei ihm den Todesstoß. Auch schickte Ludolff ihm wirklich noch zwei bis drei Jahre 50 Thaler; dann verheirathete er sich unglücklich und war nicht mehr im Stande Soviel zu schicken, deshalb brach er die Correspondenz ab. — Damals lernte Edelmann durch Ludolff den Bruder Corpus, einen Mediciner und Sohn eines Generalsuperintendenten, kennen. Derselbe hatte sich durch seine Freigeisterei einen bösen Ruf zugezogen, fragte nun Edelmann um Rath, wohin er sich wenden solle. Dieser rieth ihm nach Altona zu ziehen, und

Corpus geht auf diesen Rath ein; so bereitete Gott schon damals dem Edelmann für spätere Zeiten eine Zufluchtsstätte in Altona. — Benignus suchte in Berlin die Freunde zu bewegen, sich zu einer fortwährenden Unterstützung Edelmanns zu verpflichten; er konnte aber nur drei Männer für diesen Plan gewinnen, Edelmann nennt sie Augustus, Polydorus und Zephyrus; an die Stelle des Letztern trat später Gratiosus; jeder von diesen versprach monatlich einen Thaler.

Da das Haus, in dem Edelmann bisher gewohnt hatte, verkauft wurde und er in Hachenburg kein Quartier wieder finden konnte, so wandte er sich 1744 nach Neuwied. Der dortige Graf gestand ihm den Aufenthalt zu unter der Bedingung, daß er sich stille halte und keine Händel mit den Geistlichen anfange. Als Edelmann nach Neuwied zog, bekam sein Bart den Abschied, er legte sich wieder eine Perücke bei und zog ein ordentliches Kleid an. Seine Wohnung schlug er dort zuerst bei einem Mennoniten Namens Kinzing auf, bei dem er auch zuerst die Kost hatte; später aß er bei dem Bruder Schneider, der ihm aus Hachenburg nach Neuwied folgte; dort hatte er es aber so schlecht, obgleich er wöchentlich 2 Gulden geben musste, daß er seine eigene Wirthschaft wieder anfing.

So weit geht die Autobiographie Edelmanns. Zum Schluß schalte ich noch eine Stelle aus seinem Manuscript ein, in der er seine Ansicht über die Geistlichen ausspricht. Edelmann hatte bemerkt, man solle Jedermann nach seiner Beschaffenheit ertragen lernen; man könne, meint er, darauf nun antworten, daß auch er es demzufolge mit den Pfaffen nicht hätte verderben sollen; allein keine Regel, sagt er, ohne Ausnahme. „Dergleichen Leute,“ fährt er fort, „sind auf gewisse Maaße als Feinde des menschlichen Geschlechts zu betrachten, und man kann es unmöglich Umgang haben, daß man es nicht mit ihnen verderben sollte, sobald man sich merken lässt, daß man sie kennt und sich ihrem Joche zu entreißen sucht. Viele, ja wol die meisten von ihnen wissen nicht, daß sie so gefährliche Personen vorstellen; ja sie bilden sich im rechten Ernst noch ein, daß keine nützlicheren Personen in der menschlichen Gesellschaft wären, als sie. Und in Ansehung dieser bei manchen fast unüberwindlichen Verblendung muß man freilich, wenn man mit ihnen zu thun bekommt, die Billigkeit in's Mittel treten lassen und einen Unterschied machen zwischen ihrem Amt und ihren Personen. Diesen muß man als Menschen auch die allgemeine Menschenliebe wiederfahren lassen; aber weil sie in Kraft ihres heillosen Amtes ganz andere Menschen vorstellen müssen, als sie von Natur sind, und zufolge desselben gehalten sind Gott und Menschen auf's gröbste zu belügen und zu betrügen: so verbindet uns

auch die Pflicht, die wir uns selbst und unsern Nebenmenschen schuldig sind, soviel möglich zu verhindern, daß dieser Betrug nicht allgemein werden könne; und da kann es wol unmöglich anders sein, es müssen Diejenigen, die etwas dergleichen zum allgemeinen Nutzen wagen, es nothwendig mit Denjenigen verderben, die mehr auf ihren eigenen Nutzen sehen als auf die Glückseligkeit ihrer Nebenmenschen."

Um den Leser nicht mitten in der Biographie zu verlassen, füge ich noch ein paar Notizen über Edelmanns Lebensende hinzu, verweise übrigens auf den ausführlicheren Aufsatz des Herrn Professor Petersen in der Hallischen Literaturzeitung.

Der Graf von Neuwied, durch die Geistlichkeit daselbst bewogen, forderte Edelmann vor das dortige Consistorium, wo er sein Glaubensbekenntniß ablegen musste, das er später am 23. Juli 1745 dem Consistorio schriftlich überreichte. Er musste versprechen, dasselbe keinem Menschen abschriftlich mitzutheilen, noch seine Lehren in dem Gebiete zu verbreiten. Da seine Gegner selbst aber das Glaubensbekenntniß unter die Leute brachten, so hielt sich Edelmann durch sein Versprechen nicht mehr gebunden und gab es mit ausführlichen Anmerkungen heraus. — Er hielt sich 1746 vor den Verfolgungen des Reichsfiscals in Neuwied nicht mehr sicher und entzog sich denselben durch heimlichen Aufenthalt bei seinen Freunden. Er kam über das Hildesheimische und Braunschweigische nach Holstein, und hielt sich in Altona und der Umgegend noch 1747 auf, betrachtete aber als seinen eigentlichen Sitz damals noch immer Neuwied. Im Januar 1747 wohnte er der Beerdigung Brocke's in Hamburg bei, schrieb im April sein „Evangelium St. Hardenberg"; eine Berichtigung seiner Lebensgeschichte in Bezug auf die Mittheilungen darüber vom Propst Hardenberg in der gelehrten Altonaer-Zeitung; worauf noch in demselben Jahre die erste Epistel St. Hardenbergs folgte. — Von Altona zog Edelmann nach Berlin zu seinem Bruder Benignus, dem Kaufmann Pinell in der Brüderstraße zu Cölln. In der Nähe desselben wohnte der Propst Süßmilch, der von der Kanzel herab seine Gemeinde vor Edelmann warnte und eine Schrift gegen ihn drucken ließ, in der er Denselben der Obrigkeit verdächtig zu machen suchte. Edelmann antwortete sehr gemäßigt in dem „Danksagungsschreiben an den Propsten Süßmilch" November 1747. Uebrigens wurde er in Berlin vom Staate geduldet; der König soll gesagt haben, er müsse so viele Narren in seinem Staate dulden, warum er nicht auch einem vernünftigen Manne dem Aufenthalt gestatten solle; nur wurde ihm verboten irgend etwas drucken zu lassen, solange er sich in Berlin aufhalte, was er denn auch gehalten hat. — Im Jahre 1749

machte Edelmann eine Reise nach Hamburg und Altona und hielt sich hier gegen 4 Monate auf. In dieser Zeit erschien in der neuen Hamburger gelehrten Zeitung die Anzeige von Edelmanns Tode und einige Leichengedichte auf ihn, in denen über Religion und Theologen gespottet wurde, unter dem angenommenen Namen Hieronymus Günther. Die Zeitung sollte confiscirt werden, es wurden aber nur 2 Exemplare gefunden, die auf dem Schandblock vom Scharfrichter verbrannt wurden; der Rector Strodtmann in Harburg, der Herausgeber, wurde seines Amtes entsetzt, jedoch bald darauf als Rector in Osnabrück wieder angestellt. Man hat Edelmann beschuldigen wollen, er habe diese Gedichte selbst gemacht; das ist jedoch nicht wahrscheinlich, wol aber daß er darum gewusst hat. In den handschriftlichen Anmerkungen zu Pratje's „Leben Edelmanns", die sich in dem Exemplar befinden, das die hamburger Stadtbibliothek besitzt, heißt es bei dieser Stelle: „Er (Edelmann) hatte aber nicht nur das Vergnügen, an dem Tage dieses deutschen Auto-da-Fe (wie wir sicher wissen) mit seinen Freunden in der Stille sich zu ergötzen und seiner lieben Feinde Gesundheit zu trinken, sondern lebte auch nach diesem noch über vier Monate ganz ruhig unter ihnen; ja das ganze ehrwürdige Ministerium war ihm bisweilen so nahe, daß, da sie ihn sonst so stinkend beschreiben, sie unfehlbar zur selben Zeit alle den Schnupfen gehabt haben müssen, daß sie ihn nicht gerochen haben." — Von Hamburg begab sich Edelmann wieder nach Berlin, wohnte auf Sparrens Weinberg vor dem Thore, der einem gewissen W. zugehörte; späterhin wohnte er mitten in der Stadt und lebte ohne weiteres Aufsehen zu machen in der Stille mit seinen Freunden. Da er nichts mehr drucken lassen durfte, so verarbeitete er seine philosophischen und theologischen Gedanken nur schriftlich. Er war nämlich Mitglied einer Gesellschaft, die es sich zum Zweck gesetzt hatte die Menschheit aufzuklären. Auf der hamburger Stadtbibliothek befinden sich noch mehre Aufsätze, die Edelmann dieser Gesellschaft vorgelegt hat. Nach der gewöhnlichen Annahme starb Edelmann in Berlin im Jahre 1767.

XVIII.

Verbreitung der evangelischen Lehre,
ihre Schicksale und Folgen,
im Stift Fulda und in den angrenzenden Orten der buchonischen Ritterschaft.

Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation

von

Georg Franz Büff,
Pastor in Völkershausen bei Vacha im Weimarischen.

Die Reformation des 16. Jahrhunderts, welche das deutsche Vaterland in zwei feindliche Hälften theilte, die anfangs mit den Waffen des Geistes sich bekämpften, dann aber auch zum Schwerte griffen, um, was der Ueberzeugung nicht gelang, mit der Gewalt der Waffen auszufechten, war weit entfernt die Schuld solcher traurigen Folgen zu tragen. Sie, an sich friedlicher Natur, wurde nur durch die Macht der Zeitverhältnisse, unter welchen sie entstand, in diese Lage gezogen. Die Politik suchte und fand an der Religion eine Bundesgenossin, die das Blut ihrer Söhne auf einem Felde verspritzte, das nur zum Frieden geschaffen war. Aber die offene Gewalt war es nicht einmal allein, sondern die geheimen Fäden unheilvoller Umtriebe, unter dem Deckmantel des Rechts und der Billigkeit, thaten oft mehr im Stillen, als jene in offener Fehde vollbringen konnte. Zum Glück der Menschheit ist mindestens der Streit vom Felde der rohen Gewalt auf das unblutige der Wissenschaft oder der Kabinette zurückgewichen. Ob aber das unheimliche Walten verwerflicher Intrigue ebenfalls vorüber ist, — und dem ehrlichen Beginnen „nur nicht des Tages Licht gescheut!" überall Raum gemacht hat? — Mindestens wird es nicht ohne Interesse sein, an das sich zu erinnern, was die frühere Zeit an dem Einen oder dem Anderen hier brachte.

Noch immer wird der Vorwurf gehört: „nicht das Streben nach Reinigung der Lehre, sondern Widerwille gegen kirchliche Schranken; nicht das Bedürfniß der Zeit, sondern Gelüste nach dem geistlichen Gute; nicht das Volk, das keine Aenderung gewünscht, sondern seine Beherrscher, die nach Vergrößerung ihrer Macht gestrebt, — habe die Reformation

hervorgebracht und forterhalten.“ Dieser Vorwurf wird als irrig an dem, was in genannter Beziehung im Stifte Fulda geschah, sich ergeben und beweisen, was ein neuerer Schriftsteller*), dem man volle Unparteilichkeit hier zutrauen darf, über den ersten Gründer der Reformation und sein Wirken urtheilt: „Luther war stark durch den Zeitgeist, dem er diente und den er keineswegs schuf. Tausende waren für ihn, weil er aus der Seele von Tausenden gesprochen.“ Keiner der Aebte des Stifts Fulda war ein Freund der Reformation, mehrere seine heftigsten Gegner; und doch war das Stift eines der ersten Länder, wo die evangelische Lehre Eingang fand, und nur nach den angestrengtesten Kämpfen wieder unterdrückt werden konnte. Abt Philipp, der zuerst ihr gesetzlichen Bestand verlieh, that dies mit widerstrebendem Herzen, und nur in der Zuversicht, das ertheilte Zugeständniß auf andere Weise wieder unschädlich machen zu können. Balthasar setzte sein Leben auf's Spiel, als er die Unterdrückung der evangelischen Lehre sich zum Hauptziel seines Handelns machte. Johann Bernhard, der Gleiches der buchonischen Ritterschaft zugedacht hatte, sah sein mühsam aufgerichtetes Werk noch gänzlich scheitern; er selbst fand den Tod im Schlachtgetümmel, dem gemeinen Kriegsknechte gleich, da wo er den traurigen Ruhm, den Unterdrückern der evangelischen Lehre seine hülfreiche Hand geliehen zu haben, um so gewisser zu erlangen geglaubt.

Die gegenwärtige Bewegung in der katholischen Kirche führt auf die frühere zurück, lässt erneuertes Interesse an ihr finden. Es wird deshalb die nachfolgende kleine Skizze durch die Zeit sich rechtfertigen. In Betreff der Aebte, sowie der früheren fuldischen Geschichte, hat man Schannat's bekanntes Werk zu Grunde gelegt; das Erzählte von der buchonischen Ritterschaft ist aus den Urkunden des Archivs eines der betheiligten Ritter; und die Begebenheiten von der Zeit der schwedischen Schenkung des Stifts an Hessen, aus den zu Fulda geführten Acten der damaligen hessischen Regierungscommission entlehnt.

Die Gegend des Stifts Fulda, in seinen ersten Anfängen als ein Kloster unter den fränkischen Königen 754 n. Chr. gestiftet, in dem Theile des östlichen Franciens, der Buchonien genannt wird, gelegen, war zu jener Zeit noch eine weite, leere Wüste (solitudo vastissima); wuchs aber bald zu einer in ihren Gründen wohlbebauten, über wohlhabende Städte und Dörfer gebietenden Abtei heran. Nicht weniger war für das äussere Ansehn des Stiftes gesorgt. Man eximirte dasselbe von der Diöcesan-Gewalt des Erzbischofs zu Mainz, unterwarf es unmittelbar dem päpstlichen Stuhle, und schmückte die Aebte mit dem Titel eines

*) von Rotteck.

Primas von Germanien und Gallien und der römischen Kaiserin Erzkanzlar. Eine Auszeichnung, die sie, zugleich als Bewahrer der heiligen Gebeine Bonifacius des Märtyrers, nicht wenig über Andere ihres Gleichen erheben musste.

Das Bestreben einer Vergrößerung des Gebietes und Erweiterung eigener Macht, wozu der Reiz bei weltlichen Herrschern so nahe liegt, musste ebenso leicht Reibungen mit den Nachbarn hervorbringen, als es den Wunsch nach Schutz erweckte. Beides lag in den zahlreichen Rittersitzen und Ritterfamilien innerhalb des Stiftes und an dessen Grenzen. Diese bald im Lehnsverbande mit den Aebten zu deren Schutz bereit, bald als Schützlinge, gleich ihnen nach größeren Freiheiten strebend, zeigten auf solche Weise sich bald als Freunde bald als Widersacher derselben. Die fuldische Ritterschaft war im Anfang des 16. Jahrhunderts, unter der Benennung des buchonischen Quartiers, dem fränkischen Ritterkanton von Rhön-Werra einverleibt worden, und hatte damit sich die Reichsunmittelbarkeit erworben. Aber die Aebte sahen diese Erhöhung, durch Verringerung ihrer Macht bewirkt, höchst ungern, und waren bemüht überall, wo es ohne Gefahr geschehen konnte, sie wieder einzuschränken. Daß daher, bei diesen Rittern insbesondere, die Reformation bald Eingang fand, lag nahe; weniger aber im Stifte selbst, unter den Augen eines geistlichen Fürsten, dessen eigene Erhaltung auf seinem Sitze, wie er auch selbst erklärt, abgesehen von anderen Gründen, das Fernhalten derselben von seinen Stiftsuntergebenen auf alle Weise suchen ließ. Doch alle Mühe und Anstrengung war umsonst. Sie gelang erst da, als die Zeiten für die Protestanten sich so sehr verschlimmert hatten, daß jede Hoffnung auf auswärtige Hülfe verschwand.

Bedenkliche Symptome im Stift gingen der Zeit der Reformation schon voraus. Abt Hartmann von Kirchberg war, bald nach Antritt seines Amtes im Jahr 1507, vor Allem bemüht Zucht und Sitte in den ihm unterworfenen Klöstern wiederherzustellen, sie (nach damals schon allgemein üblichem Ausdrucke) zu reformiren. Das trug ihm nur bittere Früchte. Die Mönche verbanden sich mit Ritterschaft und Städten, schrieben ohne des Abtes Mitwirkung im Jahre 1517 einen Landtag aus, und achteten nicht des Widerspruchs und Verbots ihres Herrn; so ernstlich er ihnen auch ihre Pflichten vor Augen führte. Ja als er fortfuhr der getroffenen Anordnung zu widersprechen, belagerte man ihn drei Tage lang in seinem Schlosse zu Fuldà, wo ihm, „neben vielen leichtfertigen und ganz unbequickten Reden“, das Verlangen gestellt wurde, vor Allem Rechnung zu thun von seinem Haushalten, zu belegen wie die aus dem Stift gezogenen Einkünfte verwendet worden wären. Der Abt, der sich dazu nicht bewogen fand, entfloh, um ihrem Andringen zu ent-

gehen, heimlich, noch kurz bevor sein Schloß mit Büchsen und Geschossen angegriffen und erobert wurde, wobei die Mönche selbst, mit dem Gewehre in der Hand, als die Verwegensten und Beutegierigsten bei Sturm und Plünderung sich bewiesen.

Abt Hartmann überließ im Jahre 1521 den undankbaren Posten seinem Coadjutor Johann (von Henneberg) gegen das mäßige Jahrgeld von 600 Gulden. Dieser, noch im besten Mannesalter, nöthigenfalls seinen Vater, den Grafen Wilhelm von Henneberg, in der Nähe, durfte eher hoffen der Arbeit gewachsen zu sein, welche das Stift ihm bot, als es sein schwacher Vorgänger gewesen war. Aber auch diesmal ließ der Erfolg die Erwartung weit hinter sich zurück. — Einer der geachtetsten Geistlichen zu Fulda, der wegen der Annehmlichkeit seiner Rede von Allen geliebte, vom Coadjutor selbst wegen seiner tiefen Gelehrsamkeit sehr geschätzte Adam Kraft (er wurde bald hernach Hofprediger des Landgrafen von Hessen) bekannte sich, und Andere folgten schnell nach, bereits im folgenden Jahre öffentlich zur neuen Lehre. Er unterhandelte mit seinem Herrn wegen Georg Witzels, geistlichen Vicars zu Vach, welcher daselbst bereits „lutherisch predigte" und zu dem bis dahin für einen Geistlichen fast Unerhörten schreiten wollte, sich ein Weib zu nehmen. Zu Hammelburg, und sonst im Stift, ergaben sich zugleich noch weitere Zeichen der Hinneigung zur evangelischen Lehre, und Anderes was voraussehen ließ, daß der Coadjutor einen schweren Stand bekommen würde.

Der wirkliche Sturm erhob sich jedoch erst im Jahre 1525 mit dem Bauernaufruhr. In fliegender Eile stand mit einem Male am Tage nach dem Osterfest das Bauernheer vor den Thoren von Fulda, und hielt, im Einverständniß mit Stadt und dem gemeinen Ausschuß der Landschaft, dem Coadjutor die zwölf schwarzwälder Artikel, worin zugleich das Freigeben des Evangeliums ausbedungen war, zur Annahme vor. Eine kurze Frist war hier gesetzt: „Mit einem Worte, Ja und Nein. Wolle man nicht, so müsse man; und das kein Anderes." Was war zu thun? Hülfe, nach welcher man sich umgesehen, war nirgends in der Nähe; eigene Kräfte viel zu schwach. Also kam ein Vertrag zwischen Fürst und Land alsbald zu Stande: die schwarzwälder Artikel wurden angenommen, sollten zur künftigen Richtschnur im Stifte dienen. Und weil die Bauern mit spitzigen Worten erklärt hatten, „sie möchten keinen Kühhirten (Coadjutor) zu ihrem Herren": so erhob sich Johannes selbst zum Fürsten im Buchenlande, und man gelobte ihm als Solchem Treue und Gehorsam an. — Aber die Sache war damit keineswegs zu Ende. Ein anderes Bauernheer, das währenddessen sich an der Werra gesammelt hatte, rückte weiter über Vach und Friedewald, und vergrößerte sich durch täglichen Zulauf. Schon war das Stift Hersfeld von ihm über-

schwemmt, und man rüstete sich in das Herz von Hessen einzudringen. Da erschien Landgraf Philipp, schlug sie aus dem Felde, und rückte über Hünfeld nach Fulda, wo er die am Marienberg gelagerten Aufrührer gleichfalls leicht überwand, und einen bedeutenden Theil derselben in gefänglichen Gewahrsam brachte. Er wandte den großen Menschenpeiniger, den Hunger, als Strafe und zum Andenken an ihre Unthaten bei ihnen an; indem er sie zu Fulda im Schloßgraben, wo sie sich mit wenigen Abfällen begnügen mussten, mehrere Tage bewachen ließ. Nach dieser scharfen Lection entlassen, waren sie schnell genug aus dem Angesicht der Stadt verschwunden. Allein auch Fürst Johann mußte nicht nur alsbald von seinem Sitze zum Coadjutor wieder herabsteigen, sondern auch ein Ansehnliches dem Landgrafen für aufgewendete Kriegskosten vergüten; ein Punct, der für die Folge noch Veranlassung zu mannichfachen Mißhelligkeiten und Streitigkeiten zwischen Beiden wurde.

Daß aber die Glaubensgenossen des Landgrafen, die Evangelischen, mit Nachsicht während und nach dieser Zeit behandelt wurden, aus Rücksicht gegen Denselben es mussten, lässt sich schon von selbst nicht anders denken. — Von einer andern Seite her jedoch erschien unerwartet Gefahr. Man gewahrte mit einem Male zu großem Schrecken, daß sich Jünger der Wiedertäufer heimlich im Stifte eingefunden und sogar schon Proselyten gemacht hatten. Neunzehn derselben aus dem Gericht Hünfeld und Mackezell gebürtig, Tagelöhner und Handwerker ihres Gewerbes, wurden deshalb im Jahre 1529 eingezogen und zu Fulda peinlich verhört. Einige bekannten zu Hünfeld, als einst ein Prediger daselbst gewesen, das heilige Abendmahl in beider Gestalt von ihm empfangen zu haben. Später sei ein Herr Niklas, mit seinem Gehülfen dem Frank — woher sie gekommen, und wohin sie gingen, das wusste man nicht — Abends bei ihnen eingekehrt, habe von großen und schrecklichen Plagen geredet, welche die Welt in der Kürze treffen würden, und denen sie nur durch die Wiedertaufe entgehen könnten. Darauf hätten sie sich taufen lassen und zugleich den Befehl erhalten, sich des Kirchengehens, der Hochzeiten und Kindtaufen, überhaupt was der Welt anhängt, künftig zu entschlagen. Nach Empfang der Loosung „Friede sei mit dir!" zum Erkennen ihrer Glaubensgenossen, hätten sie eine Sammlung zur Unterstützung armer Leute, die 7 Gulden eingebracht, unter sich eröffnet; — worauf sie Herr Niklas entlassen hatte und weitergezogen war. Ein Mehreres war nicht auf sie zu bringen; doch wurden Die, welche nicht widerrufen wollten, im folgenden Jahre auf öffentlichem Markte zu Fulda enthauptet. Sie büßten mit für Das, was ihre Glaubensbrüder anderer Orte wirklich Uebels begingen.

Aber es waren damit weder Andere abgeschreckt, welche der evan-

gelischen Lehre im Stifte bereits anhingen, noch deren Verbreitung in demselben irgend Abbruch gethan. Abt Johannes sah sich, da die Freunde derselben bereits eine ansehnliche Zahl bildeten, nicht nur genöthigt gegen die einzelnen Bekenner derselben, gleichwie früher, Nachsicht zu üben, sondern sogar im Jahre 1540 den Einwohnern zu Hammelburg — schon seit lange war ihr eifrigstes Bestreben darauf gerichtet gewesen — einen evangelischen Prediger ohne weitere Einschränkung, als daß es auf ihre Kosten geschehe, zu gestatten. Johannes Spangenberg, ein Hesse, trat in diese Stelle ein. Auch führten die zunächst folgenden Jahre die übrigen Orte des Stiftes ihrem Verlangen, die Grundsätze der Reformation bei sich eingeführt zu sehen, um ein Bedeutendes näher.

Abt Johannes starb bereits im Jahre 1541, und an seine Stelle trat Philipp (von Schweinsberg). Nach seiner Rückkehr von Aschaffenburg, wo er die Weihe zur neuen Würde empfangen hatte, wurde unerwartet, während der dieserhalb zu Fulda angestellten Festlichkeiten, das Verlangen an ihn gestellt: „neben Bestätigung früherer Rechte und Freiheiten, das Wort Gottes lauter und rein verkündigen zu lassen, und das heilige Abendmahl in beider Gestalt zu gestatten." Der Abt suchte Ausflüchte, verlangte Aufschub; ihm wurde aber erwiedert: „das Volk werde sich damit nicht beschwichtigen lassen, man könne bei fernerer Weigerung für Nichts stehen." Er mußte zugeben, was nicht mehr zu ändern war. Die Reformationsordnung desselben, ausgegeben in der Stadt Fulda im Jahre 1542, gibt freilich einen andern Grund ihrer Entstehung an. Es wird dieselbe kaiserlicher Majestät und päpstlichen Legaten an alle geistliche Prälaten auf letztem Reichstage zu Regensburg eine geistliche Ordnung und Reformation zu heilsamer und gebürlicher Administration der Kirche aufzurichten, zugeschrieben. Sie ist in zwölf Artikel abgetheilt, für alle Kirchen, Städte, Flecken und Dörfer des Stifts bestimmt, und denselben auferlegt bei schwerer Strafe und Ungnade sie zu befolgen.

Das heilige Abendmahl in Einer oder beiden Gestalten zu empfangen wird eines Jeden Gewissen und Andacht überlassen; doch aber kein Theil soll den andern deshalb schelten oder schmähen. Auch die Kinder deutsch oder lateinisch taufen zu lassen, ist Jedem freigegeben, desgleichen werden deutsche Gesänge vor und nach der Predigt — Beides bisher mit zu den Neuerungen des Lutherthums gezählt, und ihm deshalb eifrigst widersprochen — erlaubt. Dieser Zeit Zankartikel aber, wodurch das Volk mehr geärgert als gebessert werde, sollen in den Predigten unberührt bleiben. Die Pfarreien und Predigtstühle sollen, soviel immer möglich, mit guten christlichen gelehrten Pfarrherren und Predigern versehen werden, die das Evangelium Christi und Gottes Wort rein, deutlich,

klarer und verständlicher Weise verkündigen. Cölibat, Fastengebote und Klostergelübde sind mit Stillschweigen übergangen, und nur der Armen und ihrer Versorgung in Siechen= und Krankenhäusern gedacht, und eine Ermahnung zur Mildthätigkeit beigefügt.

Diese Ordnung mit Hülfe Georg Witzel's zusammengebracht, der seitdem zur katholischen Kirche zurückgekehrt, aber keineswegs mit ihr überall einverstanden war*) und als Rathgeber des Abtes damals zu Fulda lebte, hätte wol dazu dienen können eine Vereinigung beider Confessionen zu befördern, wenn wirklich diese Absicht bei ihm zum Grunde gelegen, nicht der Abt sehr weit davon entfernt gewesen wäre. Noch vor Bekanntmachung derselben sendet er sie dem Erzbischofe von Mainz zur Einsicht zu, und bittet ihn auf das dringendste in seiner Noth um Hülfe. Als diese ausbleibt, gibt es ihm noch einen Trost, daß nur bis auf weiteren Beschluß, Determination und Vergleichung eines allgemeinen National=Concils die Geltung der Ordnung in's deutsche Exemplar einzurücken, und in beiden auch der Genuß des heiligen Abendmahls in Einer Gestalt beizubehalten ihm gelungen ist. Das Meiste aber hofft er von einem Eide, den er gleichzeitig allen Geistlichen des Stiftes im Stillen auferlegt: „daß sie das Wort Gottes nach katholischer Weise verkündigen, die Sacramente nach den früheren Ordnungen ausspenden, und Alles so verrichten wollen, wie es vor der jetzt bestehenden Irrung in der Kirche geschehen sei." Eine Handlungsweise die, wenn sie bekannt wurde, nur des Abtes Lage zu verschlimmern geeignet war; dabei keineswegs ihren Zweck erreichte, vielmehr zur nächsten Veranlassung wurde, daß man auch die neue Ordnung überschritt, und sich von ihr bald völlig zur augsburgischen Confession wandte.

Noch war er bemüht anstatt seiner Reformationsordnung das augsburger Interim vom Jahre 1548**) in seinem Lande einzuführen; das zwar von keiner der streitenden Parteien gebilligt wurde, von dem man aber doch hoffte, nach Endigung des schmalkaldener Krieges und Gefangennehmung des Landgrafen von Hessen und des Kurfürsten von Sachsen, es überall zur Geltung bringen zu können. Aber er musste zu seinem großen Verdrusse dagegen sehen, wie im nämlichen Jahre die bis dahin katholisch gebliebene Stadt Herbstein noch öffentlich zum Lutherthume überging. Er starb im Jahre 1550, und die nächsten seiner Nachfolger waren zu kurze Zeit im Besitze des Stiftes, um Bedeutendes auf dem

*) Er hielt zum Reformator beider Religionsparteien, der lutherischen und katholischen, sich für berufen, traf es aber mit seinen Ansichten und Planen bei keinem Theile.

**) Darin war die Priesterehe und das heilige Abendmahl in beider Gestalt bis auf Weiteres gestattet; alles Uebrige blieb beim Alten.

betretenen Wege bewirken zu können; obgleich noch Abt Wolfgang (von Eusigheim) im Jahre 1551 unter dem Siegel der Verschwiegenheit seinen Geistlichen abermals bei schwerer Strafe auferlegte, „die alten Gebräuche allenthalben, wo sie unterlassen worden wären, in der Stille und ohne Geräusch wieder einzuführen, und sie allein zu handhaben."

Doch konnte auch diese Veranstaltung nur von geringer Wirksamkeit sein, da die folgenden unruhigen Kriegsjahre, bei dem Widerstande der Stiftsuntergebenen, der Ausführung nur noch mehr in den Weg traten. Der Graf von Altenburg, Feldherr der protestantischen Fürsten, erschien bereits im folgenden Jahre 1552 vor den Thoren von Fulda, bedrängte den Abt, und erhob starke Brandschatzungen von Stadt und Land. Georg Witzel wurde dabei für seine Apostasie streng gezüchtigt, sein Haus verwüstet, und er zur Flucht genöthigt. Die Schätze der Kirche an kostbaren Tabernakeln, Kelchen und Meßgewändern waren nach Schweinfurt geflüchtet, gingen aber bei Bestürmung der Stadt durch den Markgrafen von Brandenburg daselbst zu Grunde.

Abt Balthasar (von Dermbach) war endlich der Mann, der gleich beim Antritt seines Amtes im Jahre 1573 etwas Ernstliches und Durchgreifendes zur Bekämpfung des evangelischen Bekenntnisses in seinem Stifte thun zu können glaubte. Die Umstände kamen aber auch dem Unternehmen sehr zu Statten. Der Religionsfriede, welcher nur von Ständen sprach und voraussetzte, daß Diese mit ihren Unterthanen gleicher Confession seien, ließ hier dem Abte günstige Deutung zu. Das Ende des trienter Concils, das den katholischen Fürsten eine neue Stütze gab, und die damals äussere Ruhe sprachen für den Erfolg. Der Abt, ein Convertit, von welchem man Mäßigung gegen seine früheren Confessionsgenossen hätte erwarten sollen, entsprach diesem nicht. Er, ein Hesse von Geburt, war in seiner Jugend in der evangelischen Confession erzogen, dann durch seine Verwandten, unter dem Einflusse der Bischöfe von Mainz und Würzburg, zum katholischen Glauben hinübergeführt, dabei mit nicht gewöhnlichen Kenntnissen ausgerüstet, die er auch bei seinen Untergebenen zu befördern suchte; aber mit Haß und Abscheu „gegen die verpesteten Irrthümer der lutherischen Lehre", wie er sie nannte, erfüllt. Sein erstes Geschäft war: die Jesuiten, zwar im Widerspruche mit seinem Capitel, in's Stift einzuführen und ihnen vor Allem den Unterricht der Jugend zu übertragen. Vom Erzbischofe von Mainz dazu eifrigst ermuntert, war er alsbald bereit die Ausübung der augsburgischen Confession in seinem Bereiche aus dem Grunde zu vertilgen. Um aber den Widerstand nicht zu vermehren und damit in die Lage seines Vorgängers, des Abtes Philipp, zu gerathen, unterließ er eine vorausgehende An-

kündigung, griff einen mit den vermeinten Irrthümern behafteten Ort nach dem andern an, und versuchte sich zunächst an seiner Hauptstadt Fulda, die mit anderen Orten, bis auf ihn und eine geringe Anzahl seiner Anhänger, sich ausschließlich zum evangelischen Bekenntnisse gewendet und bis dahin darin behauptet hatte. Die in einer Bittschrift an den Abt enthaltenen, und in einer Beschwerdeschrift weiter ausgeführten, eindringenden Klagen des Stadtraths und sämmtlicher Zünfte daselbst *) lauten dahin: „daß man sie in Ausübung ihres bisherigen Bekenntnisses störe, der im heiligen römischen Reich approbirten und zugelassenen augsburgischen Confession, die von Alters her in dasiger Pfarrkirche, bis auf der Jesuiten Ankunft, hergebracht und ausgeübt worden sei, beraubt; bei den gottesdienstlichen Handlungen die ihnen ganz unbekannte lateinische Sprache einführe, das heilige Abendmahl nicht mehr unter beiden Gestalten austheile." Hieraus wird erkennbar, was an den übrigen Orten des Stiftes nicht weniger zur Ausführung kommen sollte.

Daß irgend ein günstiger Erfolg auf das Bittgesuch zu erwarten gewesen wäre, läßt sich schon von selbst nicht denken. Aber doch ohne Antwort, worauf der Abt längst vorbereitet war, durften die Bittenden nicht bleiben. Es geht Derselbe in dieser die erhaltene Vorstellung Punct für Punct durch, und sucht, auf eine zum Theil sehr bemerkenswerthe Weise, sie zu widerlegen. Einen 30jährigen Besitz läßt er der Stadt zu; gibt aber zugleich mit der Erklärung, „es seien noch Etliche zu finden, die gedächten, wie vor Alters das heilige Abendmahl unter Einer Gestalt daselbst gebräuchlich gewesen sei," zu erkennen, daß er selbst den Besitz für einen älteren hielt. Dem neueren, „vor wenigen und kurzen Jahren", wie er es nennt, setzt er einen früheren elfhundertjährigen altkatholischen entgegen. „Das Sacrament unter beiden Gestalten zu empfangen," so meint er, „sei wol zu der Apostel Zeiten, in primitiva ecclesia, bei Etlichen im Gebrauch gewesen, auch in sich recht; aber da dies nicht von Christo als unabänderlicher Gebrauch anbefohlen worden sei, so müsse der Kirche davon abzugehen überlassen bleiben." „Der Reichsabschied von Regensburg vom Jahre 1541 habe den geistlichen Prälaten auferlegt, eine christliche Ordnung und Reformation aufzurichten und bei ihren Unterthanen einzuführen," — weislich bleibt die damals vom Abt Philipp aufgerichtete unberührt; — „so müsse er denn auch jetzt, seines Eides und seiner Pflichten eingedenk, nothwendig dies erfüllen." „Der

*) Die Beschwerde des Stadtraths an den Abt ist vom 24. Juli 1573, das Bittgesuch der Zünfte vom 30. desselben. Beide sind abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde B. II. H. II. S. 77 ff. Die Antwort des Abtes bei *Schannat* Dioeces. et Hierarch. p. 356.

Religionsfriede von 1555 gebiete ferner ausdrücklich, daß kein Stand den andern, oder dessen Unterthanen, zu seiner Religion abdringen oder abpracticiren solle; wie viel mehr werde es christlicher Unterthänigkeit und Gehorsam, auch göttlichem Worte zuwider sein, wenn die Unterthanen eines geistlichen Fürsten, der bei Verlust seiner Prälatur nicht von dem alten katholischen Glauben weichen dürfe, demselben widerstreben, wegen der Religionsübung sich wider ihn auflehnen wollten?" „Es sei ja darum im Religionsfrieden ausdrücklich bestimmt, daß ein Stand den andern, unter welchen die freie unmittelbare Reichsritterschaft ebenfalls enthalten sei, bei seinem Glauben, Kirchengebräuchen und Ceremonien, die sie aufgerichtet oder aufrichten möchten, in seinen Landen, Fürstenthümern und Herrschaften, nicht allein ruhig und friedlich bleiben lassen, sondern auch in keinerlei Weise beschweren oder verachten dürfte. Um so mehr würde es dem aufgerichteten Religionsfrieden entgegen sein, wenn nicht das Nämliche ihm, dem Abte, in seinem Lande zustehen sollte, wenn ihm irgend Jemand darin schuldigen Gehorsam versagen wollte."

Allein bei allem diesen war die Arbeit, welche der Abt unternommen hatte, nicht leicht, und schlug zuletzt zu seinem eigenen Verderben aus. Gesandte von Sachsen, Hessen und Brandenburg erschienen in demselben Jahre noch zu Fulda, bei der Durchreise des zum König von Polen erwählten Herzogs von Anjou, und mahnten ab ihre Confessionsgenossen bei Ausübung ihres Glaubens zu stören. Sowol dies jedoch, als eine Beschwerde an den Kaiser von Seite des Stadtraths, blieb ohne Erfolg. Mit dem Capitel lebte er, wegen seiner Eigenmacht und Aufnahme der Jesuiten, in offener Fehde*). Ritter- und Landschaft waren ihm aus gleichen Gründen entgegen. Er ließ indeß nicht ab. Als er aber im Jahre 1576 sich selbst nach Hammelburg begab, die Gegenreformation hier zum Ziele führen zu helfen, erschien Bischof Julius von Würzburg, im Einverständniß mit den Unzufriednen, in der Nähe. Man überfiel ihn unversehens; und da Niemand auf seiner Seite stand, musste er noch sehen, wie der Pater Jesuit, Helfer seiner Unternehmungen, ihm vor den Augen aus dem Hause gerissen, er selbst unter Androhung des

*) Der Abt hatte bei Uebernahme des Stifts unter dem 27. Juli 1570, dem Herkommen gemäß, sich gegen das Capitel reversirt: „Stift und Klöster nicht mit fremden geistlichen Personen zu überführen oder zu beschweren; auch jeden Stiftsverwandten bei seinen wohl-hergebrachten Gerechtsamen und Gewohnheiten bleiben zu lassen." Der Dechant des Stifts, Herrmann von Windhausen, erließ daher unter dem 6. Nov. 1573 eine protestatio solemnis, worin die Jesuiten binnen 14 Tagen aus Stadt und Land verwiesen wurden. Der Abt erhielt indeß ein kaiserliches Mandat de non offendendo. Die Jesuiten blieben.

Todes, mit Ausdrücken, die von der höchsten Aufregung zeugen*), auf die Verwaltung des Stiftes, die alsbald der Bischof von Würzburg übernahm, zu verzichten gezwungen wurde; und dabei ausdrücklich sogar bezeugen musste, daß dies freiwillig geschehen sei.

Er widerrief zwar späterhin; kam aber erst nach 25jährigem Exil — so lange dauerte der Rechtsstreit — wieder zur Verwaltung des Stiftes. Ritterschaft, Capitel und Stadt Fulda — der Hammelburger wird dabei nicht gedacht — wurden vom Kaiser Rudolph, wegen erwiesener böslicher Widersetzlichkeit gegen den Abt, in eine Strafe von 120,000 Gulden, wovon die Ritterschaft allein 100,000 Gulden zu zahlen hatte, zur kaiserlichen Hoffkammer genommen. Genau fing indeß da der Abt wieder an, wo er es ehemals gelassen hatte. Zu Hammelburg wurden schon im Jahre 1603, im folgenden auch zu Fulda, die evangelischen Prediger abermals vertrieben, und katholische Priester eingesetzt. Dies Mal zwar ohne Tumult, aber am ersteren Orte nur mit Hülfe zweier Jesuiten, die sich daselbst häuslich niederließen. Der damit begonnenen Bekehrung des Stiftes mussten auch bald die übrigen Orte folgen. In dem deshalb vom Papste an den Abt erstatteten Glückwunsche werden 20,000 Seelen bezeichnet, die auf diese Weise dem wahren Glauben wieder zugeführt worden seien. Nimmt man nun die Gesammtheit der Seelenzahl des Stiftes auf dem in 43 Quadratmeilen bestehenden Flächenraum desselben damals zu 80,000 an, — nach einer Zählung von 1796 fanden sich 90,000 — so war es ungefähr ein Viertheil der ganzen Einwohnerschaft, welches, trotz aller früheren Mühe und Anstrengung, zur endlichen Bekehrung noch übrig geblieben war**). Wer sich nicht fügen wollte, musste auswandern. Die angrenzende buchonische Ritterschaft erhielt unter Andern die kaiserliche Erlaubniß, die Flüchtlinge aufzunehmen. Wie viele Geistliche***) unter ihnen waren, oder auch die Zahl der Auswanderer überhaupt, ist unbekannt. Es muß indeß auch der Ersteren Anzahl bedeutend gewesen sein; denn schon im Jahre 1574 klagt Balthasar über viele beweibte und ketzerische

*) „se non aliter ac canem rapidum me interfecturos". Nämlich sofern er die Entsagungsurkunde nicht sofort unterschreiben würde.

**) Nimmt man als wahrscheinliche Zahl für die Stadt Fulda 5000, und für Hammelburg 2000 Seelen an: so würde ungefähr ein Drittheil auf die beiden Hauptstädte, und zwei Drittheile aufs Land und die übrigen Städte zu rechnen sein.

***) Es sind leider nur drei der evangelischen Prediger jener Zeit im Stifte mit Namen zu bezeichnen: der oben genannte Johannes Spangenberg zu Hammelburg, Pfarrer Martini zu Fulda, und Christoph Iber zu Buttlar. Letztere Beide gehören zu den im Jahre 1573 Vertriebenen.

Priester; und 1576 wird bei eingetretenem Mangel vom Papst Erlaubniß ertheilt, auch illegitim Geborne in den Priesterstand aufzunehmen.

Doch die bisherigen Erfolge sollten noch eine Vermehrung erhalten. Nachdem Abt Balthasar sein unruhiges Leben im Jahre 1606 beschlossen hatte, musste zwar sein Nachfolger, Johann Friedrich (von Schwalbach, st. 1623), mit den eigenen Angelegenheiten, vornämlich Geldmangel*), sowie durch den unruhigen Bischof von Würzburg, sich hinreichend beschäftiget finden. Aber bei dem schlechten Stand der protestantischen Angelegenheiten — Christian König von Dänemark, die anscheinend letzte Hoffnung der Evangelischen, besiegt, der übermüthige Wallenstein unumschränkt herrschend, das Restitutions-Edict vorbereitet — durfte sein Nachfolger, Johann Bernhard (von Schweinsberg), im Jahre 1628 es wagen, was Balthasar zuletzt so wohl im Stift gelungen war, auch über die Grenzen desselben hinauszutragen. Er richtete seine Blicke zuerst auf die evangelisch gebliebene buchonische Ritterschaft nebst deren Unterthanen, und versuchte das Nämliche im folgenden Jahre auch im Stifte Hersfeld. Obgleich Jene Abt Balthasar noch im Jahre 1573 ausdrücklich von der Gegenreformation ausgeschlossen und erklärt hatte, daß gemäß dem Religionsfrieden von 1555 kein Stand den anderen, worunter die freie unmittelbare Ritterschaft ebenfalls enthalten sei, bei seinem Glauben, Kirchengebräuchen und Ceremonieen, die er in seinem Gebiete aufgerichtet habe oder noch aufrichten möchte, auf keinerlei Weise stören oder beunruhigen dürfe: so fand er doch darin kein Hinderniß den Versuch zu wagen. Es wird genügen, das Verfahren des Abtes und seiner Abgesandten an einigen Orten näher zu bezeichnen, da sich davon leicht auf das an den anderen Geschehene schließen läßt.

Es war der 10. März alten (20. neuen) Styls 1628, als die zu diesem Werke ausersehenen Commissarien des Abtes, an ihrer Spitze Georg von Neuhof, Vicarius in spiritualibus, dann Pater Oswald Hegestein, der Gesellschaft Jesu Priester, u. A. über Buchenau und Mansbach, wo sie das nämliche Werk schon vollbracht hatten, auch in Völkershausen eintrafen, und den Patronen der dasigen Kirche, Gebrüdern von und zu Völkershausen, durch ihren Stiftssyndicus eröffnen ließen: „da fürstliche Gnaden, der Abt, von päpstlicher Heiligkeit Urban dem Achten brevi manu erinnert worden sei, Diejenigen welche von dem uralten katholischen Glauben eine Zeitlang exulirt und in Irrthum geführt wor-

*) Er fand sich genöthigt zwei Drittheile des Amtes Bach, welche dem Landgrafen von Hessen für 10,000 Gulden verpfändet waren, gegen Erlegung der Pfandsumme erb- und eigenthümlich zu überlassen; dazu bei seinem Widersacher, dem Bischofe von Würzburg, eine weitere Anleihe von 25,000 Gulden zu machen.

den wären, wieder zur katholischen Religion, darin ihre Vorfahren viele hundert Jahre gelebt und ohne Zweifel selig verstorben wären, zurückzuführen; so seien sie auch jetzt zu diesem Zweck in Völkershausen erschienen. Als nun zwar ihr Herr, der Abt, denen von Völkershausen in ihren hergebrachten Gerechtigkeiten und Pfarrbestallung, sofern sie dieselbe erweisen könnten, keineswegs Eintrag zu thun gesonnen sei: so hätten sie doch aus väterlicher Vorsorge, da leicht abzunehmen wäre, daß sie nicht alsbald auf einen tüchtigen katholischen Priester gefasst sein möchten, einen Solchen, Namens Friedrich Mihm, denselben zum Seelsorger zu bestellen, mitgebracht. Sollten sie jedoch noch bis zum folgenden Tage eine andere geweihte Person vociren und vorstellen können, so solle ihnen auch das gestattet sein." Die Gebrüder von Völkershausen entgegneten: „Sie und ihre Vorfahren seien berechtigt seit länger als 200 Jahren die Pfarrei mit qualificirten, und in die 80 Jahre, mit der augsburgischen Confession zugethanen Personen zu besetzen; und hierin sei ihnen nie Eintrag geschehen. Auch der Abt habe sich, seinen Vorfahren gleich, gegen die buchonische Ritterschaft ja selbst erklärt: daß sie bei ihren hergebrachten Rechten geschützt bleiben sollten." Die Antwort war kurz: ihr Auftrag sei stricti iuris, und man habe sie nicht gesandt sich mit den von Völkershausen disputando einzulassen, sondern denselben zu erfüllen." Eine Protestation vor Notar und Zeugen that ebensowenig Wirkung. Die Bevollmächtigten verlangten die Schlüssel zur Kirche; und als sie diese nicht erhielten, fuhren sie zu derselben und ließen, da sie die Thüren verschlossen fanden, die Schlösser abschlagen, und stiegen zuerst hinauf zu den Glocken. Die Klöpfel waren abgelöst, und lagen darneben. Man ließ diese wieder anhängen, stieg herab in das Schiff der Kirche, riß ein Stück des Altartuchs ab, dasselbe mitzunehmen, zum Beweise der Besitzergreifung; verfügte sich dann zu dem nahen Pfarrhause, den evangelischen Pfarrer auszuweisen und es dem katholischen zu übergeben; und fuhr hierauf zu demselben Beginnen in das Gericht Lengsfeld ab.

Es hatte jedoch dies, wie überall bei der buchonischen Ritterschaft, gleichen Erfolg. Nur widerstrebte man in Lengsfeld noch mehr und ernstlicher demselben. Die Kirchpatrone untersagten ihren Unterthanen, nach Vertreibung der evangelischen Geistlichen, an die katholischen die Besoldung zu entrichten und den Gottesdienst zu besuchen. Sie hofften dadurch zu bewirken, daß diese von selbst sich wieder zurückzuziehen gezwungen sein würden. Es erschien aber auf Ansuchen des Abtes aus Homberg in Hessen eine Abtheilung wallensteinischer Reiter mit einem Lieutenant und 28 Pferden. Sie kamen am 28. April vor der Stadt Lengsfeld an, sprengten die Thore, und legten sofort den Kirchpatronen, sowol in der Stadt als in den zum Gericht gehörigen Orten, die ihnen

bestimmte Anzahl zur Execution in ihre Schlösser ein. Es blieb Denselben nichts übrig als das Verbot aufzuheben, und mit dem Abte einen Vergleich abzuschließen: worin sie, gegen Gestattung der Religionsfreiheit für ihre eigenen Personen und Angehörigen, die übrigen Einwohner ihrem Schicksale zu überlassen genöthigt waren. In Buchenau hielten die Patrone der Kirche ebenfalls die zur Besoldung des Pfarrers gewöhnlichen Beiträge an Früchten zurück; wogegen der Abt, durch Arrestlegung auf die ihnen in seinem Amte Fürsteneck gebührenden Zinsen, sie zum Widerrufe zwang*). In Mansbach verschloß man dem katholischen Geistlichen die Pfarrwohnung, weil sie nicht der Gemeinde angehöre; die Androhung der Execution eröffnete sie wieder.

Die von Völkershausen, mit ihren Leidensbrüdern, ließen es bei dem, was sie gethan, freilich bei weitem noch nicht bewenden. In einer sehr umfangreichen juristischen Deduction, welche unter dem 28. des folgenden Monats an den Abt abging, führten sie ihm vor Allem die Bestimmung des Religionsfriedens von 1555 vor Augen: wonach kein Stand den anderen des Glaubens halber überziehen, beschädigen oder ihm Gewalt anthun, vielmehr bei dem, was er in dieser Beziehung an Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien aufgerichtet habe oder aufrichten möge, ihn bleiben lassen solle; und daß die strittige Religion nicht anders denn durch christliche, friedliche und freundliche Mittel und Wege zur Vergleichung gebracht werden dürfe; wie dies ausdrücklich noch in mehrern folgenden Reichsabschieden wiederholt und bestätigt worden sei. Man könne daher auch nicht glauben, daß, was kaiserliche Majestät mit Kur- und anderen Fürsten aufgerichtet und versprochen hätte, ohne ihren Willen wieder ungültig werden könne; obzwar etliche unruhige Leute behaupten wollten, solche Versicherung und Frieden habe nur bis zum Schlusse des trienter Concils Geltung gehabt; oder was mit Gewalt erzwungen wäre, könne auch mit Gewalt wieder abgeschafft werden: — Behauptungen, die gewiß alle aufrichtige deutsche Herzen mit Abscheu und Grauen erfüllen müßten; und denen auch ausdrücklich noch vom Kaiser Maximilian 1568, mehrere Jahre nach dem Concil, widersprochen, sowie die frühern Versicherungen wiederholt worden wären. Dem Abte habe nie das Episkopalrecht über die buchonische Ritterschaft zugestanden, sondern dem Erzbischofe von Mainz; auch habe Kaiser Rudolph, im Widerspruche mit Abt Balthasar, die damals vertriebenen Evangelischen bei sich aufzunehmen der Ritterschaft gestattet,

*) Joh. Friedr. v. Buchenau schreibt unter dem 10. Oct.: „er würde dem vermeintlich introducirten Pfaffen die bestimmten Früchte zu geben sich nicht haben zwingen lassen, wenn er nur im Stande gewesen wäre auf längere Zeit die ihm vorenthaltenen zu entbehren.“

wonach ihre eigene Landesherrlichkeit sich ebenfalls erweise. Ihrer Lehnspflichten gegen den Abt würden sie stets eingedenk bleiben; aber in anderen Dingen, namentlich in Sachen der Religion, ständen sie nicht unter seiner Botmäßigkeit."

Es konnten jedoch alle diese Einwendungen eine Aenderung in den gefassten Entwürfen des Abtes nicht hervorbringen. Dieser selbst kannte sie alle; aber er beutete sie zu seinem Vortheile aus. Die Besitzungen der buchonischen Ritterschaft rechnete er jetzt zu seinem Stifte: weil sie ihm lehnspflichtig wären und, wie er annahm, innerhalb der Grenzen desselben gelegen seien. Er gab zu, daß sie in Betreff der auswärtigen Besitzungen zur fränkischen Ritterschaft mitgezählt werde, daß sie also solche oder andere Berechtigungen erhalten haben könne; aber dieselben vermöchten umsoweniger gegen ihn zu zeugen, da alle Privilegien nur mit Vorbehalt der Rechte Dritter verliehen würden. Daß ferner, nach den Bestimmungen des Religionsfriedens, kein Stand den anderen in Bezug des Glaubens, Aufrichtung von Kirchengebräuchen und Ceremonieen stören solle, wandte er gegen die Ritterschaft an; indem sie ja ehedem gerade dagegen gehandelt, und er jetzt nur wieder aufrichte, was gegen die Ordnung begangen worden wäre.

Die von Völkershausen, welche ihren Pfarrer zu sich auf's Schloß genommen hatten, ließen sich von Demselben Privatgottesdienst halten; wobei es nicht an andern Zuhörern fehlte, die auch ihre Kinder dort taufen und sonstige kirchliche Handlungen von ihm vornehmen ließen. Der Abt schritt aber ernstlich dagegen ein; die bisher herrschende Kirche war ja zu einem armen Dissidenten-Häuflein herabgesunken. „Der Prädicant solle," so verordnete Derselbe, „sich des Predigens und aller andern kirchlichen Handlungen enthalten; die von Völkershausen sollten Denselben alsbald ausschaffen." Bei fernerem Widerstreben drohte er mit dem Centgrafen von Schleid, der zugleich Befehl erhielt seinen Anordnungen Nachdruck zu geben, wenn die Bezeichneten sich nicht fügen würden. Es half nichts, daß die von Völkershausen sich auf solche Weise begegnen zu lassen, für eine schimpfliche Behandlung erklärten. Der evangelische Pfarrer ergriff daher, jedoch im folgenden Jahre erst, seinen Wanderstab, wie bereits seine sämmtlichen übrigen Amtsbrüder der buchonischen Ritterschaft gethan; indem er nicht mehr sicher sei aufgegriffen und gefangen abgeführt zu werden. Auf die eingesandten Rechtfertigungen, die ihm wieder zu seinem Amte verhelfen sollten, könne er wenig Hoffnung setzen (so erklärt er seinen Kirchpatronen beim Abschied), da günstige Erfolge „in der jetzigen Bauchwelt mit einem goldnen oder silbernen Hamen erfischt sein wollten." „Und — er wünsche zwar nicht, daß seine Vorhersagung in Erfüllung ginge — die Kirchenhistorien bewiesen

es aber, daß, wenn Christus, der himmlische Steuermann, um der Undankbarkeit der Welt willen, sich in sein Kirchenschifflein setze und an einen anderen Ort überfahre, selten, selten wieder zurückzukehren pflege."

Die Gemeinde blieb jedoch ebenfalls standhaft. Sie erhielt im folgenden Jahre 1630 Kroaten zur Execution. Das Härteste dabei war ihnen, nach einer an den Abt eingereichten Vorstellung, von Solchen „meineidige und von Gott abgefallene Leute" genannt zu werden. Im 1631. Jahre, kurz vor der breitenfelder Schlacht, erklärte der Abt denen von Völkershausen, daß die Widersetzlichkeit der Einwohner von ihren Dienern genährt werde, und in diesen ihren Rückhalt ganz besonders haben solle. Er befiehlt ihnen daher, sie alsbald entweder zur Annahme des katholischen Glaubens anzuhalten, oder Andere, die dieses Glaubens wären, in ihre Dienste zu nehmen. An sie selbst stellt er dieses Verlangen nicht. Die bald darauf erfolgte Nachricht vom Siege des Königs von Schweden, 5. Sept. dess. Jahrs, befreite sie hiervon, und stellte schnell die alten Verhältnisse wieder her. Die katholischen Priester zogen alsbald aus den Orten der Ritterschaft ab, und die evangelischen Prediger traten wieder ein.

Allein auch für die Verhältnisse des Stiftes selbst hatte diese Begebenheit einen sehr bedeutungsreichen Erfolg. Der Abt konnte, bei dem was er gegen die evangelische Lehre gethan, sich kein günstiges Loos versprechen, wenn er die siegende Partei, oder deren Beschlüsse, in seiner Hauptstadt erwartete. Er flüchtete daher, was er an Kirchenschätzen noch besaß, nach Cöln; seine oberen Geistlichen zerstreuten sich; er selbst suchte zunächst seine Zuflucht in Wien. Später folgte er dem kaiserlichen Heere, um hier einen Erfolg zu finden, der ihm auf frühere Weise so wenig gelungen war. Er feuerte die in den Streit Ziehenden zum Kampfe an, segnete die Geschütze ein, welche zur Vernichtung der Ketzer dienen sollten, that Alles den Sieg erringen zu helfen; fand aber den Tod in der Schlacht bei Lützen 6. Nov. 1632. Noch mit Anfeuerung der Kroaten eifrigst beschäftigt, denen er im Treffen folgte, ward er, als Diese die Flucht ergriffen, von einer tödtlichen Kugel erreicht. Das Stift kam in die Hände der Hessen, und wurde zu einem weltlichen Fürstenthum erhoben.

Landgraf Wilhelm der Fünfte nämlich hatte die Regierung seines Landes, tief mit Schulden belastet, im Streit mit seinem Vetter, Landgraf Georg zu Darmstadt, welcher ihm seinen Theil des Oberfürstenthums fortdauernd vorenthielt, unter den ungünstigsten Verhältnissen übernommen; war zugleich mit dem Kaiser und den katholischen Ständen im Kriegsstande, durch das Restitutionsedict mit dem Verluste des durch seine Vorfahren mühsam zum frühern Besitz Errungenen bedroht.

So sah er sich genöthigt auf auswärtige Hülfe vor Allem Bedacht zu nehmen, und durfte die Gefahr nicht scheuen, die solches Unternehmen, wenn es mislang, ihm bringen konnte. Schon früher mit dem Könige von Schweden, als einem nahen Verwandten, in freundlichem Verkehre, war er der erste deutscher Fürsten, welcher es wagte persönlich bei Gustav Adolph im Lager von Werben zu erscheinen, und mit ihm, zu Wahrung gemeinsamer Rechte und Schutzes, 12. Aug. 1631, einen Vertrag abzuschließen. Die Hessen, welche den darauf folgenden glorreichen Sieg bei Breitenfeld mit erfechten halfen, hatten deshalb auch auf die Früchte, die er bringen musste, eine der nächsten Anwartschaften. Der Landgraf erhielt als schwedische Lehne die Stifte Fulda, Paderborn, Corvei, auch den vorläufigen Besitz von Münster, zum Eigenthum; 28. Febr. 1632. Es waren schon vor diesem Abgeordnete nach Fulda zur Annahme der Huldigung abgesandt; und nunmehr wurde auch eine hessische Regierungs-Commission, an deren Spitze Statthalter Urban von Boyneburg und Kanzler Sixtinus standen, daselbst bestellt.

Bei den heftigen Kämpfen, welche noch dreißig Jahre früher die Unterdrückung der evangelischen Lehre im Stifte gekostet hatte, konnte der Landgraf, der als evangelischer Fürst die Verbreitung seiner Confession auf jede erlaubte Weise zu befördern sich für verbunden hielt, nicht anders urtheilen, als daß sie noch viele Freunde daselbst haben müsse, und daß es zu ihrer Wiederannahme überall nur ihrer Freigebung bedürfe; umsomehr, da sich bereits vor der Besitzergreifung evangelische Prediger daselbst wieder eingefunden hatten, unter diesen Piscator und Schweinhard, welche man in Fulda schon im Amte traf. Es verordnete deshalb Derselbe, daß, wo man evangelische Prediger verlangen würde, diese alsbald verliehen werden sollten. Auch da, wo überhaupt katholische Stellen vacant würden, sollten sie mit evangelischen Predigern besetzt werden; jedoch ohne allen Zwang. Die noch vorhandenen katholischen Pfarrer sollten nirgend in Ausübung ihres Amtes gehindert sein. Eine Maßregel, die eben so weise war, indem sie die Gewissen schonte, als sie zur Erreichung ihres Zweckes dienen musste, wenn sie mit billiger Rücksicht ausgeführt wurde. Aber ehe dieselbe zur Ausführung kommen konnte, war Mancherlei noch zu beachten und anzuordnen, was Verzögerung herbeiführte und Misgriffe zu vermeiden nicht überall geeignet war. Um sich vor Allem die nöthige Kenntniß der geistlichen Angelegenheiten und ihrer Bedürfnisse zu verschaffen, dazu konnte zunächst nur das Consistorial-Archiv nebst den darin thätig gewesenen Personen führen. Sein Inhalt reichte jedoch, als man es öffnete, zu dem nicht aus, was man bedurfte. Der Abt war schon seit längerer Zeit, zuletzt auch sein Vicarius, nicht mehr in Fulda. Der Geistliche, welcher den Schlüssel abgab,

entschuldigte sich mit seiner kurzen Anwesenheit, und erklärte aus diesem Grunde keine Nachweisung geben zu können. Man musste sich mit der geringen Auskunft, welche der Diener geben konnte, fürerst begnügen. Andere Hemmnisse, welche der Regierung ihr Amt erschwerten, traten unerwartet ein. Im Stifte bestand der neue vom Papste eingeführte gregorianische Kalender, die Hessen rechneten aber, den übrigen Protestanten gleich, noch nach dem alten; demgemäß sollte auch dieser im Stifte wieder gelten. Darüber entstand eine Verschiedenheit in Begehung der Feste, welche zu manchen Zweifeln und Mishelligkeiten führte. Der Junker von Kalenberg zu Dipparts hatte z. B. nach hessischem Kalender die Christ- und andern Feiertage durch Holzfahrenlassen und auf andere Weise entheiligt. Als ihm Vorhalt deswegen gethan wurde, ließ er im Zorne sogar von calvinischen und zwinglischen Heiden sich verlauten; und konnte deshalb umsoweniger einer scharfen Rüge entgehen.

Aber auch die sonst nöthige, vom Landgrafen so sehr empfohlne Mäßigung und Freiheit der Gewissen wurde nicht überall von den Behörden gehörig berücksichtigt. Suaderus, ein Prediger aus Schmalkalden, ward nach Fulda berufen; man fand jedoch seine Stimme für die dortigen Kirchen zu schwach, und versetzte ihn deshalb, weil ihm eine der früheren angemessene Versorgung nicht zu entziehen war, nach Hammelburg. Dieselben Klagen wurden laut, und eine abermalige Versetzung war in der Kürze nicht zu bewirken. Dabei benahm sich der dasige Oberschultheis Arnold mit einer Rücksichtslosigkeit — die er vielleicht, weil Hammelburg früher, und noch zuletzt, mit so großem Eifer der evangelischen Lehre angehangen hatte, weniger zu bedürfen glaubte, — daß sie nothwendig die Bürgerschaft gegen ihn, und die Sache die er zu vertreten hatte, aufbringen musste. Er sprach von papistischen Fabelpredigten, konnte keine der beiden Kirchen in Hammelburg zum katholischen Gottesdienste entbehren; auch nicht einmal theilweise, wie das doch anderer Orte, selbst in Fulda, geschah, weil, wie er sich ausdrückte, nicht an demselben Orte Christo und Antichristo zugleich gedient werden könnte. Ebensowenig könne er dem alten Meßpriester Michael Hofmann, den die Bürgerschaft wünschte, die Ausübung eines katholischen Gottesdienstes gestatten, weil er lutherische Bücher zur Nachtzeit auf dem Kirchhofe verbrannt haben sollte. Selbst Denen, welche außerhalb der Stadt die Messe besucht hatten, wurden die Thore bei ihrer Rückkehr verschlossen gehalten. Dies, und Anderes mehr, brachte die Bürgerschaft in die heftigste Aufregung. Man schickte eine Deputation nach Frankfurt an den Landgrafen, und erhielt die bestimmteste Zusicherung: daß eine der beiden Kirchen innerhalb der Stadt zum katholischen Gottesdienste eingeräumt werden müsste; und dem alten Meßpriester dazu die Erlaubniß

zu ertheilen sei. Der Oberschultheis bekam von Fulda aus einen Verweis wegen verzögerter Berichterstattung (er schob die Schuld auf Suaderus), und den Befehl alsbald nunmehr Folge zu leisten. Als die Bürgerschaft auf der Kellerei erschien, die Eröffnung des Rescripts zu empfangen, wollte er die Bedingung des zugleich fleißigen Besuchs der evangelischen Kirche an dasselbe knüpfen. Aber schon viel zu weit gegangen, um irgend eine Nachgiebigkeit erwarten zu können, antwortete die Bürgerschaft: „man sei mit dem Inhalte des Rescripts zufrieden, und wolle das weiter Geforderte weder versprechen noch ablehnen.“ Darüber erhitzten sich die Gemüther von beiden Seiten noch mehr. Der Bürgermeister Simon hielt dem Oberschultheis vor: wie einst, was doch dem Hirten, der die Heerde heimführe, nicht verweigert würde, er Denen, die vom Gottesdienste von anderwärts heimgekehrt seien, das Oeffnen der Thore hätte versagen wollen. Wogegen Dieser erinnerte: ob sie denn nicht mehr der frühern Zeit gedächten, wo der ehemalige Amtskeller die Bürger habe binden lassen, die den katholischen Gottesdienst versäumt gehabt; und einst der Amtmann, der die Bürgerschaft nicht in der Kirche getroffen, sie habe zu sich bescheiden und nicht eher wieder von dannen gehen lassen, bis sie 50 Gulden Strafe gezahlt hätten? ob denn nicht sein Verfahren als ein sehr gelindes dagegen erscheinen müsse? Die Antwort war die frühere: „sie hätten ein Rescript, und nach diesem ihren freien Willen; dabei müsse es bleiben.“ Bürgermeister Simon wurde noch vom Oberschultheis in einer Reihe von Klagesätzen zu Fulda belangt, und gefänglich dahin abgeführt; die Beschuldigungen fanden sich jedoch unerwiesen, und er wurde von da entlassen. — Glücklicher Weise fand dergleichen im Stifte nicht weiter statt; und wir kehren zur Sache selbst zurück.

Die Mönche, soviel deren in Fulda sich noch vorfanden, wurden vor Allem entlassen und erhielten ein Viaticum. Es sollte hiermit baldthunlichst im ganzen Lande fortgefahren werden; die Nonnenklöster jedoch vor der Hand noch bestehen bleiben. Der Vorschlag von Statthalter und Räthen, eine evangelische hohe Schule zu Fulda zu errichten, wozu die Fonds vorhanden, und der Ort sehr gelegen erscheine, kam, bei der Kürze des hessischen Besitzes, nicht zu Stande. Dagegen wurde ein hessischer Candidat — er war vom Superintendent Neuberger zu Kassel ausdrücklich dazu empfohlen — Sannarius, zum Rector, der zugleich zum Diaconus an der Stadtkirche bestimmt war, und dem ein Cantor als Kinderlehrer beigegeben wurde, an die dortige evangelische Schule berufen. Er erfüllte jedoch die von ihm gehegte Erwartung — man gab ihm Eigennutz schuld — nicht, und wurde, nach mehrfach vergeblichen Erinnerungen, seines Dienstes wieder entlassen. Vor Allem war

man ferner bemüht, Geistliche erprobter Gelehrsamkeit und von verträglichem frommem Sinne, — recht apostolische Männer, wie man sich ausdrückte — für die Stadt Fulda zu gewinnen. Pfarrer Zimmermann aus Bremen wurde deshalb an die Stadtkirche berufen, und der bis dahin das Amt an derselben versehende Pfr. Schweinhard, für den sich Viele verwandten, bekam die Expectanz nach Hünfeld. Piskator ging als Inspector nach Hersfeld ab; und Wilhelmi aus Hebel in Niederhessen, den der Landgraf selbst dazu bestimmt hatte, weil er eine gute Predigtweise besitze, und in Humanioribus wohl-erfahren sei, kam an den Dom, wo er zwischen dem katholischen Gottesdienste zu predigen hatte. Letzterer wurde zugleich zum Inspector sämmtlicher evangelischer Gemeinden des Landes ernannt. Späterhin erhielt auch Pfarrer Soldan aus Hessen noch eine Stelle am Dom. Zu Geisa erschien (Dec. 1642) Regierungs-Secretär Hill aus Fulda, und Pfr. Herrenschwang aus Bach, um Johannes Molitor aus Pferdsdorf, der sich um die genannte Pfarrei gemeldet und sie erhalten hatte, einzuführen. Man trug dies der Bürgerschaft mit dem Verlangen vor, am andern Morgen, wo die Einführung geschehen würde, sich dazu einzufinden. Hierauf die Antwort: „Sie hätten erwartet einen Geistlichen ihrer Confession wieder zu erhalten; doch wollten sie als Ungehorsame deshalb nicht angesehen sein; hofften aber, daß man sie von Gewissenszwang frei lassen werde.“ Es erfolgte die Erklärung: „Niemands Gewissen würde beschwert werden; man verlange blos fleißigen Besuch des Gottesdienstes und Anhörung des göttlichen Wortes, damit werde sich die Ueberzeugung von dessen Wahrheit schon von selbst finden.“ Hiermit war die Bürgerschaft befriedigt, lieferte die Schlüssel zu Kirche und Pfarrhaus ab, und fand sich bei der Handlung der Einführung, wobei von derselben die deutsch angestimmten Lieder andächtig mit abgesungen wurden, ein. Es geschah auch fernerhin Nichts, was zu einer Erinnerung gegen sie Veranlassung gegeben hätte. Die ebenfalls erledigte Pfarrei zu Buttlar, wo ehedem, zu Abt Balthasars Zeiten, Christoph Iber seines Glaubens wegen ausgewiesen worden war, erhielt auf gleiche Weise Johannes Korngiebel aus Hilmes; und zum Pfarrer nach Schleid, welches der dasige katholische Geistliche, um Beichtvater der Nonnen zu Fulda zu werden, verließ, kam Suaderus aus Hammelburg, welchen Johannes Winter aus Broterode ersetzte. Auch in Michelsrombach, einer Pfandschaft der von Görz, trat auf Verlangen Nikolaus Hilgermann aus Homberg in Hessen (Jan. 1633) ein; weil der dasige katholische Geistliche eines unsittlichen Lebenswandels beschuldigt wurde, was sich nach geschehener Untersuchung als richtig erwieß. Es wurde ihm aufgegeben, sich künftig aller kirchlichen Handlungen zu enthalten und seinen Stab weiter zu setzen.

Auf diese Weise würde das zu einem weltlichen Fürstenthum erhobene Stift Fulda bald von selbst zu der Confession gekommen sein, nach welcher es in früherer Zeit so sehr gestrebt, sie aber nie vollständig erreicht hatte; wenn nicht, durch die Niederlage der Evangelischen bei Nördlingen, 5. Sept. 1634, eine gänzliche Veränderung in den bestehenden Verhältnissen abermals bewirkt worden wäre. Der Landgraf, bald wieder auf seine Stammlande beschränkt, die er sogar mehrmals vom Feinde bis auf die Hauptstadt überschwemmt sah, musste sich begnügen diese nur nach Möglichkeit zu beschützen, und die dazu nöthigen Mittel aus den westphälischen Stiftern, wo er sich jetzt hauptsächlich hinwandte, zu ziehen. Fulda wurde daher aufgegeben, die hessische Regierungs-Commission zog sich zurück; bald nach ihr waren dazu auch die evangelischen Prediger genöthigt. Der zu Cöln weilende Abt Johann (von Hoheneck) zog Anfang des Jahrs 1635 ein; wurde jedoch schnell genug durch die Hessen wieder vertrieben. Er floh nach Hammelburg, wo er starb. Sein Nachfolger Georg (von Neuhof), der zu Fulda länger verweilen konnte, führte die alten Verhältnisse, so viel er dazu im Stande war, — er suchte zugleich durch Einfälle in das Gebiet der Ritterschaft diese für frühern Widerstand zu züchtigen — wieder her. Das durch den westphälischen Frieden bestimmte Normaljahr von 1624 gab endlich der katholischen Confession innerhalb der Grenzen des Stifts, der evangelischen an den Orten der buchonischen Ritterschaft, gesetzliche Festigkeit; welche seit dieser Zeit auch eine Aenderung nicht wieder erlitt.

Als zuletzt durch den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803 das Stift, nachmals zum weltlichen Fürstenthum erhoben, in die Hände des Prinzen von Oranien kam, erhielten die Evangelischen, welche sich in der Hauptstadt fanden, und die durch den Fürsten, der ebenfalls dazu gehörte, dahin kamen, eine eigene Parochie und Kirche; welche auch seitdem sich unverändert erhalten hat. In den übrigen Theilen des Landes, obschon zum größern Theile an protestantische Fürsten gekommen, wonach die Evangelischen durch Anstellung und auf andere Weise in den einzelnen Orten sich mehren mussten, ist das Bedürfniß eigene Pfarreien und Kirchen zu besitzen zur Zeit noch nicht hervorgetreten, oder ihre zu geringe Zahl hat dies nicht zugelassen. Auch unter den Eingebornen selbst hat sich eine der früheren ähnliche Hinneigung zu den Grundsätzen der Reformation nicht wieder gezeigt*). Bemerkenswerth bleibt es aber immer, daß, fast überall den

*) Die Bildung einer deutsch-katholischen Gemeinde in der Stadt Fulda, wovon in öffentlichen Blättern die Rede war, hat sich nicht bestätigt; dürfte

Grenzen evangelischer Orte nahe, unter dem Volke sich sogar jede Ahnung des früher Geschehenen, jede Erinnerung des mit so viel Anstrengung Erkämpften, dann wieder Verlornen, völlig verwischt zu haben scheint; während in Gallneukirchen und im Zillerthale, nach mehr als 200 Jahren, mitten unter Katholiken, und zu ihren Gebräuchen genöthigt, sich bei den Einwohnern die evangelische Confession erhalten und fortpflanzen konnte. Vielleicht war aber gerade hier die Unsicherheit, in welcher man sich wegen der Nähe Jener glaubte, der Grund, durch Wegnahme evangelischer Bücher (schon 1573 wurde den Buchbindern zu Fulda verboten dergleichen zu verkaufen oder für die Bürger einzubinden) und auf jede andere Weise, die Spur des Früheren zu vertilgen. Vielleicht war es gerade die Grenznachbarschaft, die so leicht eine gewisse Eifersucht zwischen den Gliedern verschiedener Territorien unterhält, welche in gleicher Beziehung auch ihren Einfluß auf die Confession ausübte; durch die Lehrer eifrigst genährt, selbst jede Erinnerung desto schneller verwischte; die Aeltern den Kindern verschweigen ließ, welches Glaubens sie selber einst gewesen, und auf welche Art man sie davon zurückgebracht.

Genug, welche Gründe man auch diesem Allen noch beizählen könnte; gewiß bleibt, daß die Erinnerung des Geschehenen sich bei Denen verloren hat, deren Väter einst ihr Gut und Leben dafür zum Pfande setzten. Ob aber im Buche des Schicksals es geschrieben stehe, daß auf andere Weise Aehnliches wiederkehren, das Bestehende sich ändern, oder auch künftig dabei beharren werde? — Die göttliche Vorsehung allein ist es, die den Gang des Schicksals kennt, und ihn mit weiser Güte gewiß zuletzt zum Ziele führt.

---

auch bei der Strenge, mit welcher man diese Glaubenspartei in Hessen niederhält, nicht leicht zu Stande kommen können.

XIX.

Miscellen.

A. Mitgetheilt von

Eduard Schmid,

Pfarrer in Pfiffelbach im Großherzogthum Weimar.

1. Ein Brief an Jacob Andreä über Brentius Tod.

Diesen Brief fand ich einem Buche aus großherzoglicher Bibliothek zu Weimar, dessen Titel ist: Disputatio de originali peccato et libero arbitrio inter Matth. Flacium Ill. et Victorin. Strigelium publice Vinariae aō. 1560. initio mensis Aug. habita. ed. Simon Musaeus. S. l. 1563. 4. [Die zweite, vermuthlich zu Eisleben nachgedruckte Ausgabe; die erste erschien 1562.] Er ist vor dem Titel dieses Buches eingetragen; und den Schriftzügen nach zu urtheilen, die zwar eine geübte, aber oft schwer zu entziffernde Handschrift verrathen, ist es um jene Zeit geschehen, als dieser Brief geschrieben wurde. Von derselben Hand befindet sich noch am Ende des Buchs ein Brief (Brunsuiga 25 Febr. 1563) von Joachim Mörlin an den Superint. Hier. Mencelius und Cyriac. Spangenberg in Eisleben, so wie einige andre Handschriften. — In dem gründlichen Werke von Hartmann und Jäger, Joh. Brenz, Hamb. 1840 ff. 2 Th., findet sich [II. 506.] keine Spur, daß dieser Brief benutzt worden. Und doch enthält er manche specielle Angaben; zeigt auch, wie Andreä von den Parteien der Streittheologen bearbeitet worden. — [Ueber Jacob Andreä's Vereinigungswerk vgl.: „Bericht christlicher Einigkeit der Theologen". Wolffenbüttel 1570.].

D. Guilielmus Weidenbachius ad *Doctorem Jacobum Andreae.*

S. In filio Dei. Reuerende et cariss. D. preposite et Cancellari, Reuerendus pater et preceptor noster Dn̄s D. Brentius, quod non sine acerbissimi doloris sensu scribo, post 25 dierum morbum fluxum Eparicum cum febrili calore coniunctum 11 septembris cum leuis quedam paralysis seu *παραπληγία* accessisset post horam 12 meridianam pie et placide in dnō obdormiuit mature prius ex me petita et accepta absolutione Euangelica et celebrata cum omnibus ministris presentibus coena dominica, solus enim Doctor Lucas in Venatione ducali aberat. Postridie sq. 12 septemb. honorifice in Ecclesiae collegiatae templo inter suggestum et altare maximo omnium luctu sepultus.

Is nobis in testamento suo quod in suo morbo coram toto ministerio Studgardiano solenniter prolegi curauit, odium Zuinglia-

nismi et Semicinglianismi reliquit, et constantem et concordem defensionem Lutheranismi, qui ipsissimus est Christianismus, legauit mandauitque magno zelo et prophetico spiritu multa de malis euenturis e Zuinglianismo prouidens, vaticinans, monens, abominans, obtestans.

Cum igitur sciam te a d. Brentio amatum, obseruatumque fuisse, oro te propter Christum et fidelem ejus ministrum Brentium piae memoriae, vt nisi noui Vitebergenses seu minus pseudo Vitebergenses suam quintam 26 Maij habitam disputationem et problema pueri Crellii Responsionemque .... retractauerint, nullam cum ipsis fraternitatem ineas.

Profecto enim iam satis Zwinglianisant et Caluinizant, dum praecipuum tuum argumentum in collòquio Maulprunensi, aut nihil aut aliqua aut omnia calumniose, sophistice ne dicam blaspheme exagerant, neque obscure D. Brentii et omnium nostrūm verba phrases sermones et argumenta damnant et Eutychianae haereseos mediocriter accusant.

Quid igitur cum illis peruersis et subuersis hominibus Crellio, Crucigero Pecelio Peucero et similibus tympanistis agas? Qui petit petat, qui studescit studescat amplius, modo nos non una secum comquirent.

Certe qui non *πολεμικα* Lutheri scripta in causa sacramentaria aeque ac *διδακτικα* approbat, qui non realem communicationem idiomatum in hac causa credit, is est Zuinglianus quantumuis se pallio Lutheri tegat et vestiat, Et qui te odiosiss. et pasquilleis Epistolis quasi alterum Aulum Lucium Gellium, semidoctum philosophastrum traducunt, cur eorum tam operose ambis fraternitatem et necessitudinem? Cur in eorum gratiam Jenensibus fratribus ēs durior? quorum paroxismus fortassis facilius curari poterit, quam Vitebergensium vulpecularum quarundam morsus. Non enim ignoras meliora esse vulnera amici, quam oscula inimici. Amicos iam ego voco, qui nostrae doctrinae de coena dominica sunt amici. Inimicos voco qui eandem calumniantur eidemque blasphemant. Quaeso igitur ne nimium credas subdolis et versutis hominibus multum Animum spiritus spirantibus. Idem plane optat oratque D: Osiander frater verus carissimus qui nunc Vraci in Venatione esse dr̄. Obsecro Vitebergenses potius offende (si aliter fieri non possit) quam Wirtebergenses et illis potius quam aliis fraternitatem renuncia. Id tibi et tuis et toti Ecclesiae erit utilius et salutarius. Nec ego certe scio, etsi tu nescias Theodorus Beza thrastonice de suo et Virtebergensium consensu gloriatur. Cauendum igitur est, ne errantes Ecclesias suspectas

reddamus, easque apud vere Lutheranos in odium aut contemptum adducamus. De hoc et Basilienses & Argentinenses et alii complures fratres grauiter nos et paterne admonuerunt. Et Vlmenses fratres exemplum Saceranae perfidiae ad nos miserunt. De his igitur te certis de causis non tam admonendum, quam orandum esse existimaui. Neque ego tibi tuisque male cupio, quod nouit dominus. Simus nos et maneamus concordes in Domino et veritate Verbi eius, ac siue Witebergenses, siue quicunque alii nolunt nobiscum colligere, saltem nos vna cum ipsis parta bona non dissipemus. Caetera tibi curanda relinquo. Equidem quid scribam scio. Bene vale et mox redi. Studgardii 15 decembr. anno chri 1570.

T. D. addict. Wilhelmus Bidenbachius D.

Has literas monstrare poteris, quibuscunque volueris. sinistro enim oculo eas aspici a quibusdam non egre feram, cum ego dextro oculo scripserim, ac scis *παρρησίαν* meam, quam adhuc immaturo silentio commutare nollem.

---

2. Zur Kirchenordnung der Pfalz im 16. Jahrhundert *).

Pfaltzgräuische Kirchenordnung im Januario angestellet.
Puncten so zu Heidelberg gehandelt sein achtage nacheinander.

Alle Superintendenten seind gefordert, sönderliche Herbergen seindt inen verordnet, darauf hat man inen einen newen Catechismum furgelegt, darinnen haben sie in zehen Geboten eine newe Zal vnd Ordnung vber alle Hauptlere; auch eine newe Auslegung gemacht. Den Artigkel von der Himmelfart vnd sonderlich das Nachtmal in viel Frage ausgetheilet vnd erklert, allermasen wie Carlstat, Zwinglius, Oecolampadius, Caluinus vnd Martinus darum geleret haben. Diesen Catechismum haben angenommen, verwilliget vnd vnterschriben alle Superintendenten aus dem Lande, vnd alle Prediger zu Hof, vnd in der Stadt Heidelbergk. Vnd zu warer Bestetigung sind sie den Sontag den 17 Januarii mit den Herrn den Confessorn zum Nachtmal gangen. Den 18 Januarii hat sie der Churfurst in die Cantzeley gefoddert, vnd selbst also geredt: Wir haben von den Herrn den Confessorn vernommen, das Ir ein-

*) Nachstehendes findet sich handschriftlich eingetragen in demselben oben angezeigten Buche; den Schriftzügen nach, jedenfalls aus der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts. — In dem Zeitraume der Regierung Kurfürst Friedrichs III. von Pfalz-Simmern, 1559—1576, fiel der (hier erwähnte) 17. Januar nur zweimal auf einen Sonntag: in d. J. 1563 und 1574. Folglich ist wol diese sogenannte Kirchenordnung in einem dieser beiden Jahre gemacht.

helliglich verwilliget, das lassen wir vns hochgefallen. Begeren demnach also treulichen von euch nachzustellen. Darzu wil ich helffen. Ich sehe aber aus vorgelegten Schriften, das die einige Person von Ingelheim nicht willens zu unterschreiben, wil mich zu der versehen, sie werde sich der Billigkeit weisen laßen*).

Der Superintendenten Radtschlag vnd Supplication.

Lutheri vnd Brentii Catechismos sol man gar von der Kirche thun, ire Schriften söllen nicht gelteñ. Die Kinder haben Erlösung vnd alle wolthaten Christi vor vnd in Tauffe durch den Glauben der Alten. Alle Kelch sol man abschaffen vom Nachtmal. Ein jeder Superintendent sol ein eigen Eisen haben, sonder [besonderes] Brot zum Nachtmal zu backen.

Bilder, Gemelde in Kirchen vnd Buchern söllen nicht geduldet werden. Den Amptleuten sol man nichts von dem Catechismo offenbaren, sondern schreiben, das sie die Superintendenten nicht hindern.

Die Vorrede vor dem Nachtmal sol man außen laßen.

Die Frage in der Tauffe Endsagstu dem Teuffel, sol nicht meer gesagt werden.

Die Nottauf sol abgeschaffet werden.

Ein Tisch sol man in der Kirchen machen.

Die Feyertag sol man abschaffen.

Hochzeit, Jarmerckte am Sontag sol man abschaffen.

In Megdlein vnd Kinderschulen sol der Catechismus angerichtet werden.

Die Glöckener söllen geleret sein vñd mit der Jugend den Catechismum treiben.

B. Mitgetheilt von

Dr. th. Karl Eduard Förstemann,

Professor und Bibliothekar in Halle.

Von Johannes Campanus schreibt Bugenhagen eigenhändig, in den Manuscripten der Königl. Bibliothek zu Berlin, MSS. theol. lat. Oct. 43., Folgendes:

*) Vgl.: aus einem Briefe von *Georg. Fabricius* an Hieron. Weller, Misenȧ IIII. Cal. Apr. 1563. [in J. Gtfr. *Olearii* scrinium antiquarium; Jen. et Arnst. 1698. p. 137.]: Ferunt Catechismos Lutheri et Brentii e Palatinatu eiectos et novum substitutum, cui subscripserint omnes Theologi et Pastores excepto uno Ingelheimio: faciat Deus, ut rumor sit inanis. —

Joannes Campanus blasphemus et plane diabolus in primo articulo de vero filio dei et vera eiusdem ex patre natiuitate (his enim verbis fucum quaerit) sic ait:

„Addo etiam omnia illa diuinitatis mysteria me nihilo minus intelligere ipso Joanne euangelista. Neque enim verbum est in illo duntaxat huius thematis, quod proprie, proprie inquam, intelligere non confidam. Et quanquam nos eadem cum Joanne dicimus, hoc tamen interest, quod ego, quemadmodum enarratorem decuit (ipsa re testante), clarius omnia quam ille. Igitur invitis omnibus portis inferorum vel sola filii voce vincam, filium non semper fuisse, quemadmodum pater fuit, sed intra aeternitatem ex patre natum esse. Postquam enim nostris auribus filium scriptura vocavit, etiam filii conditionem illi inesse consignauit. Est autem omnium filiorum ea conditio, ut ex illorum substantia, quorum filii sunt, fiant. Vt igitur verus ille sit filius, necesse est, filii legem habeat, nempe ut ex substantia patris, quod et Jo. I. c. 7. testatur, natus sit, quemadmodum omnes alii filii ex parentum substantia fiunt, prout fieri id potest. Quia enim filius est, et a spiritu nobis nostrisque auribus clare filius dicitur, habebit igitur legem filii, vel non erit mihi filius, Et malo damnatum iri, quam diversum credere. Cur enim vocet filium, si non nostro more, si non nostra lege, hoc est ex mutata aliquando patris substantia sine patris diminutione natum velit intelligi? Ego igitur illum filium, qui aliter ex patre filius sit, quam ex Adam Eva, quam omnes filii ex parentibus nascuntur, filium non agnosco, sed mendacium, ac proinde, quemadmodum Paulus loquitur, idolum atque daemonium esse pronuncio.“

> *Joannes Bugenhagius:* Ignosce mihi domine Jesu aeterni patris aeterne fili, quod istas blasphemias huius diaboli mea manu scribo. Si quidem in gloriam tuam scribo, vt haec male dicta abominer et confundam etc.

Idem *Campanus* diabolus Articulo tertio de sancto spiritu sic ait:

„Patres autem et Lutherani spiritum sanctum tertiam personam esse affirmant, sed vtrique errant. Hoc igitur de spiritu sancto sentio, quod sit communis illa natura substantiaque et virtus dei, quia deus in efficiendis et administrandis rebus omnibus exercet. Iste est ille spiritus, haec illa virtus dei est, quae vna operatur omnia in omnibus. Hac virtute administrantur et saecularia omnia et spiritualia, sed incomprehensibiliter. Sed spiritum sanctum tertiam in deitate personam ego non agnosco. Duas tantum personas confiteor in unum deum; nempe patrem, qui genuit, et filium, qui genitus est

ab eo. Et cum hac fide me salvatum iri confido. Cum enim naturam seu essentiam voco dei, id ad solum deum et eius in se substantiam pertinet. Ad nos autem relatum, virtutem sive potentiam etiam dei donum appellamus."

Unmittelbar darauf hat Bugenhagen einen Auszug aus einem Briefe Melanchthons an ihn abgeschrieben, welcher uns nur in dieser Abschrift erhalten ist. Der Brief scheint im Sommer des Jahres 1531 geschrieben zu sein. Vgl. Melanchthons Brief an Conrad Heresbach vom 15. Juli 1531 in Mel. epp. Lib. II. (ed. Lond.) p. 392. ep. 405.; und bei Bretschneider II. p. 512. nr. 993. Hier giebt Melanchthon auch den Titel des Buches von Campanus an: „contra totum post Apostolos mundum". Aus diesem scheint Bugenhagen die obigen beiden Stellen entlehnt zu haben. Der Auszug selbst aber lautet also:

Judicium Philippi ad me Pomeranum Anno MDXXXI, cum eram Lubecae: „Campanus ille fanaticus misit huc libros veneni plenos, litigat cum *Luthero* et *Philippo* et *Pomerano,* convellit doctrinam ecclesiae de trinitate, sanctum spiritum omnino negat personam esse, filium non tollit, sed fingit, non magis unum esse cum patre, quam Adam et Eva sint unus homo. Ita aut duos deos ponit, aut filium non vere deum esse iudicat. Facit enim, quod solent haeretici, non satis explicat, quid velit. Certe hoc palam dicit: filium non semper fuisse cum patre, sed patrem prius fuisse, postea filium genuisse, aeternum quidem, sed tamen intra aeternitatem. Audis fanaticum hominem. Reliqui articuli omnes sunt merae λογομαχίαι. Haec scribo, ut isthic praemunias animos tuorum adversus huiusmodi venena. Bene vale."

Mehrere Blätter darauf folgt wieder eine Stelle, welche Bugenhagen aus einer Schrift des Campanus entlehnte. Sie lautet:

Blasphemi Campani Sacramentum.

„Panis manet et nomen ac titulum accipit corporis, et propter hanc appellationem vere est corpus Christi, sed non verum et naturale corpus, sed per appellationem, ut dictum est, sacramentale corpus, quia accedit verbum ad elementum et fit sacramentum. Itaque panis nomen et titulum habet carnalis corporis, tamen non est ipsum essentialiter, quemadmodum memorialis agnus singulis annis oblatus nomen habet primi agni paschatis et tamen essentialiter illud primum non est. Haec quam dixi sacramentalis nominatio perinde se habet, atque quum nominatur puer in baptismo, pueri siquidem essentia manente vocatur Joannes a presbytero, quod nomen antea non habebat. Ita manet hic panis, ex sacramentali autem appellatione accipit

nomen, quod antea non habebat, et retinet hoc nomen, et inde nominatur et vere secundum hanc nominationem est corpus Christi. Hoc autem sacramentale corpus adducit secum credentibus propter verbum tantum fructus, quantum naturale corpus remissionem peccatorum et reconciliationem, quemadmodum verba sonant. Quemadmodum etiam in baptismo per verbalem nominationem (: ego baptizo te in nomine Christi:) fimus filii dei, manente cuiusque essentia et natura, quia Christus in sua speciali essentia filius est et nos in nostra, Ita in coena manet essentia sua vero corpori Christi, quo sacramentale corpus nominatur et sacramentali corpori sua essentia secundum naturam sacramentalis nominationis. quemadmodum etiam Christus in cruce matrem suam fecit Joannis etc., sed nominaliter, familiaritatis et curae gratia. Sicut et nos in baptismo Christi nominamur filii Dei per eius nominationem, et fimus vere filii Dei et iusti, sed nominaliter, non natura, vt Christus, quia natura peccatores sumus, Ro. IIII. Deus vocat, quod non est, ut sit, tanquam esset.“ — Hierzu bemerkt Bugenhagen noch Folgendes: „*J. B. Pomeranus:* His insultat ille stultus iactator toti ecclesiae, maxime *Luthero,* et praeterea papistis, et *Zwinglio* et *Oecolampadio. Marburgi* latine appellabat Corpus verbale in stulto suo libello.“

C. Mitgetheilt von

Dr. theol. C. A. Pescheck, Diak. in Zittau.

In einer zu Leipzig 1677 herausgegebenen Dissertation, mit dem Titel: Bulla papae excipula, von Matth. Andr. Cosnowsky, sind am Schlusse folgende zwei Gedichte beigedruckt.

Effigies I.: *Matris Romae.*

Propter Syon non tacebo,
sed ruinas Romae flebo,
usque dum justitia

Nobis rursus oriatur,
et ut Lampas accendatur
Justus in ecclesia.

Sedet vilis et in luto
princeps facta sub tributo,
quod solebam dicere,

Romam esse derelictam,
desolatam et afflictam,
expertus sum opere;

Vidi, vidi caput mundi,
instar maris et profundi
vorax guttur siculi.

Ibi mundus ditalassus,
ibi sorbet aurum Crassus
et argentum saeculi:

Ibi latet Scylla rapax,
et Charybdis auri capax
potius quam navium.

Ibi pugna galearum
et conflictus piratarum
id est Cardinalium.

Syrtes insunt huic profundo
et Syrenes toti mundo
minantes naufragium.

Os illorum foris patet,
in occulto cordis latet
informe Daemonium.

Habes juxta rationem
ditalassum per Franconem,
quod ne credas frivolum.

Ibi mare duplex fervet,
a quo non est qui reservet
sibi valens obolum.

Ibi venti colliduntur,
ibi panni submerguntur,
Byssus, ostrum, purpura.

Ibi mundus sepelitur,
ibi totum deglutitur
in Franconis guttura.

Franco nulli miseretur,
nullum sexum reveretur,
nulli parcet homini.

Omnes illuc dona ferunt,
illuc enim ascenderunt
tribus, tribus Domini.

Canes scyllae possunt dici
veritatis inimici,
Advocati curiae:

Qui latrando falsa fingunt,
mergunt simul et confringunt
carinam pecuniae.

Iste probat se Legistam,
ille vero Decretistam,
inducens Gelasium:

Ad probandam quaestionem
hic intendit actionem
regendorum finium:

Uti reum prosequatur,
Hic Charybdis debacchatur,
id est Cancellaria.

Ibi nemo gratus gratis,
nulli datur absque datis
Gratiani gratia.

Plumbum quod hic informatur
super aurum dominatur
et massam argenteam,

Aequitatis phantasia
sedet (teste, Zacharia)
super bullam plumbeam.

Qui sunt Syrtes vel Syrenes,
qui sermone blando lenes,
attrahunt Byzantium.

Schema gerunt lenitatis,
sed Charybdi parcitatis
supinant marsupium.

Dulci cantu blandiuntur,
ut Syrenes, et loquuntur
primo quaedam dulcia:

Frater, bene te cognosco,
certe nihil a te posco,
nam tu es de Francia.

Terra vestra bene coepit,
et benigne nos excepit
in portu Concilii.

Nostri estis, nostri cujus?
Sacrosanctae sedis hujus
adoptivi filii.

Ita dicunt Cardinales,
ita solent DI carnales
inprimis allicere.

Sed instillant fel Draconis
et in fine lectionis
cogunt bursam vomere.

Tales regunt Petri navem,
tales habent Petri clavem
ligandi potentiam.

Hi nos docent, sed indocti:
hi nos ducunt, sed nox nocti
indicat scientiam.

Cardinales, ut praedixi,
novo jure Crucifixi
vendunt Patrimonium.

Foris Petrus, intus Nero:
intus Lupi, foris vero
sicut agni ovium.

In Corona sedet una
mundi lues importuna,
camelos deglutiens:

Involuta canopaeo,
cuncta vorat, sicut Leo
rapiens et rugiens.

Hic piratis principatur
et Joannes nuncupatur,
sedens in insidiis;

Ventre grosso, lota cute,
grande monstrum: nec virtute
sed excellens vitiis.

Maris hujus non est Dea
Thetis mater Achillea,
de qua saepe legimus:

Imo vero Carlinorum
sancta soror loculorum,
quam nos bursam dicimus.

Nam si bursa detumescit,
surgunt venti, mare crescit
et carina deperit;

Sic a ventis circumlata
et a scopulis vexata
damno laesa suberit.

Et occurrunt cautes rati,
Donec omnes sint privati
tam nummis quam vestibus.

Tunc securus fit viator,
quia nudus, et cantator
fit coram latronibus.

Sed ne rursus in hoc mari
me contingat naufragari,
dictis finem faciam:

Quia dum securus eo
ne submergar, ori meo
posui custodiam!

Effigies II.: *Filiorum Romae.*

Candidavestigeri, faciesimulanteseveri,
Pulchroperotumidi, Missapecunifices,
Quottidiechristocrucifigi, Idolicolentes,
Connubisanctifugae, Clammeretricilegae,
Versidolopelles, Totorbiperambulitechnae,
Alticaballequites, Fraudipecunilegi,
Fictosanctoculi, Mentexitiosiserentes,
Sanguinicrudibibae, Pectorecelidoli,
Bombardagladiofunbastaflammiloquentes,
Bibliasacrifugae, Desipidiscioli,
Nigradeonati, Crassitenebrostudiosi,
Mentebonoprivi, Tartarerinnypetae! *).

*) Von den Jesuiten hat man folgende alte Schilderung:
Omnes, qui cum Jesu itis,
Ne ite cum Jesuitis.
Ut a luce lucus dictus,
Et ut homo est homo pictus:
Sic a Jesu est Jesuita.
Hunc, si sapis, semper vita!

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1846. IV. Heft.

XX.

Die theologische Doctrin Johann Wycliffe's.

Nach den Quellen dargestellt und kritisch beleuchtet

von

Dr. Ernst Anton Lewald,
Kirchenrath und Professor der Theologie zu Heidelberg.

Fortsetzung aus dem 2. Heft von 1846. S. 171 ff.

Fünftes Hauptstück.

Die Lehre von der Schöpfung und dem Geschaffenen, dem Menschen nach beiden Theilen seines Wesens, den Engeln und Dämonen.

Das zweite Buch des Trialogus enthält scholastisch-metaphysische Erörterungen über die Weltschöpfung und die Verhältnisse der geschaffenen Wesen, mit Excursen in das Gebiet der Naturlehre, Himmelskunde, Physiologie u. s. w., nach dem damaligen Stande dieser Wissenschaften. Wir beschränken uns hier auf eine gedrängte Uebersicht der Materien und einige Proben von der Art der Ausführung; indem wir nur dem eigentlich Dogmatischen, oder Dem, was überhaupt ein unmittelbares Interesse für den Theologen hat, etwas mehr Raum widmen.

1) Von dem geschaffenen All. Es ist die Frage, wie läßt sich die Vielheit der verschiedenartigen Substanzen, aus welchen die Welt zusammengesetzt ist, als eine Einheit denken? Wie kann dem Weltganzen als solchem ein beharrliches Seyn (solida permanentia) zukommen, da es doch in seinen Theilen veränderlich ist, und sich durch das Werden und Vergehen der Dinge jeden Augenblick zu erneuern scheint? Antwort: So wie der Mensch — der Mikrokosmos nach einem Ausdrucke der Philosophen — immer einer und derselbe ist, vermöge der Einheit der Seele und durch die Erhaltung der ursprünglichen, aus dem Saamen herrührenden Körpertheile, so besteht auch die Welt fort und fort als

die eine und selbe zufolge der Einheit des Grundstoffs [1]) und der Einheit Gottes, „der von Einigen als die Weltseele gedacht wird". Das alte Philosophem, welches er hier zu Hülfe nimmt, ist nicht unwesentlich für die logische Concinnität dieser ganzen Zusammenstellung. Die Weltseele, als das belebende Princip in dem Weltkörper oder die Form der Welt [2]), correspondirt der Seele des Einzelwesens = actus corporis physici organici u. s. w., nach der bekannten Definition. Gleichwohl geht Wycliffe auf jene pantheistische Betrachtungsweise nicht weiter ein, wie sie denn allerdings dem christlichen Standpuncte mindestens fremd ist.

2) Von dem dreifachen Maaße der Dauer. Ewigkeit = duratio Dei secundum esse immobile, vrgl. Jacob. 1, 17. Gewesenseyn oder Seynwerden gilt von Gott nur beziehungsweise, sofern die Zeit als ein Außerwesentliches ihm inhärirt [3]). *Aevum* oder aevitas, die gleich der Ewigkeit untheilbare, nicht in Momente geschiedene Dauer erschaffener Geister: nämlich der Engel, soweit sie nicht etwa zu gewissen Zwecken mit der Sinnenwelt auf eine vorübergehende Weise in Berührung treten; und der Seligen, deren innere Zustände nicht mehr dem Wechsel unterworfen sind. Zeit, die Dauer der Welt in dem veränderlichen, mithin successiven Seyn [4]).

3) Von der Zusammensetzung der Dinge — aus quantitätslosen Theilen, wie er meint, indem er sich unnöthigerweise darauf einläßt, den aristotelischen Satz von unendlicher Theilbarkeit der stätigen Größe zu bestreiten, — und von der Erschaffung derselben. Bemerkenswerth ist hier vor Anderm, daß er den Beleg für die Realität der Universalien aus der Genesis (Kap. 1, 11. 12. 21 ff.) schöpft [5]). Das Vorgebildetseyn der

---

[1]) Er ist das Feste und Beständige in den Dingen, Das, was von Anfang der Schöpfung bestimmt ist unter allem Wechsel der Formen fortzudauern.

[2]) Forma intrinseca, quae est pars mundi, wie W. dies ausdrückt. S. *Dial. l. II. c.* 1. *fol.* 20.

[3]) *Dial. l. II. c.* 2. *fol.* 20. *p.* 2.: propter adjacentiam temporis, quod contingenter vel accidentaliter sibi inest. — *Ibid. infr. fol.* 22.: Continue post primum instans esse mundi est verum quod Deus fuit ante illud instans, sed non temporaliter vel variabiliter, imo naturaliter et causaliter prius.

[4]) *Ib. fol.* 20. *p.* 2. *fol.* 21. vrgl. *cap.* 1. *fol.* 19.: Mundus semper est, quia in omni tempore, et tamen non aeternaliter, ... quia instans creationis oportet incipere sicut mundum.

[5]) *Dial. l. II. c.* 3. *fol.* 23.: Et species *jam Moses* (so zu l. st. in Mose) sonuerat in principio libri sui, vocans rerum creatarum principia species et genera, ut patet in principio Genesis; quas indubie species intellexit non esse terminos vel conceptus, sicut somniant haeretici, exponentes fidem scripturae ad sensum, quem Spiritus sanctus non flagitat.

Dinge in den ersterschaffenen Exemplaren jeder Gattung unterscheidet er demnach sowohl von ihrem idealen Seyn in Gott, als auch von ihrer wirklichen Existenz als Individuen; deren Production aus dem bereits Geschaffenen in den Bereich der göttlichen Weltregierung gehöre[6]). Die Weltschöpfung faßt er als einen momentanen Act Gottes auf, wie wir schon oben andeuteten. In dreifacher Hinsicht, nämlich a) weil in dem obersten genus alle andern mit eingeschlossen sind; b) weil sich der Anfang der Zeit, die mit der Welt gesetzt ist, in einen Augenblick concentriren muß; und c) wegen der anzunehmenden Gleichmäßigkeit der Erschaffung der gesammten materiellen Essenz scheint es ihm einleuchtend, daß der Ewige Alles zugleich erschaffen habe. Das „aus Nichts" erklärt er durch „nicht aus einem vorhergehenden materiellen Princip", einem schon vorliegenden Urstoffe, sondern descriptive, nach einem freien Entwurf[7]).

4) Von dem Wesen der materia prima. Der Begriff eines schlechthin Bestimmungslosen, eines zwischen dem Seyn und Nichtseyn in der Mitte schwebenden Etwas, — dieser abstracte Begriff, wie er ihn bei den Philosophen vorfand, liegt seiner Erörterung über die Materie und ihr Verhältniß zur Form zu Grunde; nur auf eine indirecte Weise wird man durch das, was er darüber sagt, an das תֹהוּ וָבֹהוּ der Genesis erinnert, und es muß dahingestellt bleiben, ob und wie er die populäre christliche Vorstellung vom Schöpfungswerke, welche durch zwei getrennte Wirkungen Gottes die Weltmaterie erst hervorgebracht, dann ausgebildet, gestaltet und organisirt werden läßt, mit der vorausgesetzten Einfachheit des Schöpfungsactes zu vereinigen wußte. Er führt aus, wie die Materie, für sich gedacht, nicht etwa in ihren Theilen das Qualitative der verschiedenartigen Dinge darstelle, sondern für jede Substantialform empfänglich sey, so daß sie ihr das Subject oder suppositum liefern könne[8]). Nur aus der Umwandlung der Substanz also, d. i. dem Ueber-

---

[6]) *Cap.* 3. *fin.:* Creaturae habent triplex esse notabile: primo esse intelligibile vel ideale aeternum in Deo; secundo esse exemplare in suis principiis, quomodo creaturae productae posterius creantur in principio mundi in suis principiis; et tertio esse individuum in suo complete existere: quod fit opere administrationis. Et propter medium esse dicuntur omnia facta a Deo creari, licet opere administrationis ex aliis producantur.

[7]) *Ibid. supr.:* Et sic in illo esse analogo Deus creavit omnia simul, et praeter haec quoad simultatem primi instantis temporis, ac tertio quoad creationis similitudinem totius materialis essentiae. Istis quidem tribus modis, qui vivit in aeternum, creavit omnia simul. Unde quacunque creaturâ signatâ, illa fit a Deo pro aliquâ mensurâ, et non ex aliquo materiali principio praecedente: et illud supponitur esse descriptive creari.

[8]) *Dial. l. II. c.* 4. *fol.* 24.: Materia prima est . . . essentia, quae

gange der Materie in eine andere Form [9]), könne der Mensch den Grundstoff der Dinge irgendwie erkennen.

5) Anthropologisches, a) die vernünftige Seele betreffend, welche Wycliffe auch als den unsterblichen Geist bezeichnet, und von der sinnlichen oder Complexionalseele, die der Mensch mit den Thieren gemein habe, unterscheidet. α) Er urtheilt: wenn Aristoteles und Andere nach ihm die Seele überhaupt als den Grund des vollendeten Seyns und der Lebensthätigkeit [10]) eines physischen Körpers, welcher das Vermögen zum Leben hat, d. h. organisch ist, definirten, so hätten sie eben nur den Körper mit seinen niedern Lebensfunctionen, dem Vegetiren und Empfinden, dabei im Auge gehabt. Das aber hätten sie außer Acht gelassen, daß die Seele des Menschen das Substrat seiner Persönlichkeit (basis personae humanae) ist. Wie sehr auch immer die Materie oder die Art ihres Beseeltseyns sich ändern möge, so bleibe die Person stets eine und dieselbe in Rücksicht auf das vernünftige Wesen, welches eigentlich die Seele sey [11]). Bei dieser richtigen Bemerkung über das eigentliche Wesen der Seele, nach welchem sie in ihren Aeußerungen und Wirkungen selbständig, nicht von Bedingungen der Organisation abhängig ist, bleibt nun aber W. nicht stehen, sondern indem er den Begriff der Persönlichkeit mit Beziehung auf das Jenseits dieses Lebens scholastisch zergliedert, bringt er es glücklich dahin, daß es ihm sogar auch für den rein positiven Glaubenssatz von der Auferstehung des Körpers nicht an einem metaphysischen Beweisgrunde fehlt. „Die Weltweisen," so fährt er fort, „haben es den Gläubigen überlassen, an der vernünftigen Seele zu betrachten, wie sie hienieden einen vergänglichen Körper belebt, so daß die ganze Persönlichkeit des Menschen in dem Geiste selbst erhalten wird, so wie die ganze concrete Unterlage der besondern Eigenschaften, welche ihn zum Individuum machen (tota suppositatio individui substantiae), in der Materie selbst erhalten wird [12])." — „Später aber, nach dem Tage

---

non est in partes qualitativas diversarum naturarum divisibilis, sed est (so zu l. st. etiam) qualiscunque formae substantialis secundum aliquod ejus suppositum susceptiva.

9) Generatio, nach Aristoteles; die Entstehung von etwas ganz Neuem, wie z. B. eines Elements aus dem andern.

10) Ἐντελέχεια = actus s. actuatio.

11) *Dial. l. II. c. 5. fol. 25. p. 2 sq.*

12) Der Gattungscharakter wird bei jeder Substanz als die Form derselben betrachtet, weil er die Art ihres Seyns (natura oder essentia) bestimmt. Z. B. humanitas ist die Form unseres Seyns. Das Unterscheidende eines suppositi dagegen wird abgeleitet aus der Materie, und diese daher angesehen als das individuans, als die Quelle der accidentia der Einzelwesen. Vrgl. *Thom. Aquin. Summ. P. I. Qu. 3. art. 3. concl.*

des Gerichts, wird sie (die Seele) einen unvergänglichen Körper beseelen," so daß zuletzt die dem menschlichen Wesen eigentlich zuständige (d. i. die der unvergänglichen Seele als ihrer Form entsprechende) Materie das Individuationsprincip abgeben wird [13]). — „Demnach könnte die menschliche Seele auch in ihrer Trennung vom Körper der actus eines natürlichen Körpers u. s. w. genannt werden, da der Mensch nach seiner natürlichen Einrichtung, wenn man die Sünde hinwegdenkt, so lange leben würde bis er zur vollen Seligkeit gelangte" u. s. w. Er erinnert an die Seele Christi in dem limbus, die, obwohl sie während jener drei Tage nicht wirklich ihren Körper beseelte, doch die natürliche Fähigkeit und Disposition dazu besaß. — β) Vernunftgründe = von den Philosophen aufgestellte Beweise für die Unsterblichkeit des Geistes: aa) Eine nichtvergängliche Art zu operiren, eine Wirksamkeit also, welche voraussetzt, daß ihr Subject — die Seele oder bestimmter der Geist — unsterblich sey, wird an der menschlichen Seele wahrgenommen. Die intellective Kraft und Thätigkeit derselben nämlich nimmt nicht ab, sondern wächst im reiferen Lebensalter, wo die Blüthe des Körpers vergeht und alle seine Werkzeuge sich abstumpfen; muß also nothwendig eine Grundlage haben, die kein solches Organ erfordert [14]). bb) Jene höhere Seelenthätigkeit ist es allein, was der Mensch vor den Thieren (deren Sinne ja schärfer als die unsrigen sind, und die uns auch in Ansehung der innern Sensualität oder der niedern Seelenkräfte nicht an Vollkommenheit nachstehen) voraus hat. Was aber wäre dieser Vorzug des Menschen, wenn er das, worin seine höchste Glückseligkeit besteht [15]), durch den Tod einbüßen müßte? cc) Der Mensch fühlt in sich ein natürliches Verlangen immerfort zu existiren, und grade bei den Weisesten ist diese Neigung am stärksten. Die Natur aber kann bei einem so großen Vorsatze nicht getäuscht werden. dd) Ein aus der Pflichtenlehre geschöpftes Argument: Es giebt Fälle, wo das Sterben für das allgemeine Beste, und um Schändliches oder Strafbares zu meiden, der Erhaltung

---

[13]) *Dial. ub. supr. fol.* 26.: Postmodum autem post diem judicii animabit corpus incorruptibile, sic quod ascendendo devenietur ad individuationem ex suâ materiâ, ut causâ essentiali priori (= so wie nach der Wesensursache, welche die frühere, der Materie dem Begriffe nach vorausgehende ist, vrgl. *Aristot. Metaph. VI. pag.* 130. 136. *ed. Brandis.*) ad individuationem personae ex suâ formâ.

[14]) S. *Dial. l. II. c.* 8. *fol.* 31., mit Rücksicht auf *Aristot. De anim. III*, 4. 5., *De gener. animal. II*, 3.; und *Problem. sect.* 14. *sub fin.*

[15]) Die Thätigkeit des *νοῦς* auf dem ihm eigensten Gebiete, oder die virtus theoretica, contemplativa ist für den Menschen die Quelle der reinsten und vollkommensten Glückseligkeit, nach *Aristot. Ethic. Nicom.* X. c. 7 u. 8.

des Lebens vorzuziehen ist; was nicht durch die Vernunft gerechtfertigt erscheinen würde, wenn der also Sterbende nicht die Aussicht auf ein künftiges Leben hätte[16]). — Mit gutem Grunde nennt W. diese und ähnliche Reflexionen, welche keine strenge Beweisführung enthalten, rationes demonstrationi *propinquas.* In dem so aufgefaßten Verhältnisse der beiden Theile des menschlichen Wesens sieht er übrigens nichts, weswegen man annehmen müßte, daß die Vernunftseelen der Einzelnen gleich beim Anfang der Welt von Gott hervorgebracht seyen, sondern erklärt sich vielmehr, was die Streitfrage über ihren Ursprung betrifft, sehr bestimmt für die creatianische Ansicht[17]). Er gesteht, daß dieser Theorie zufolge allerdings „auch sündhafte Creaturen Gott zum Schaffen nöthigen", erkennt aber darin keinen gegründeten Einwurf gegen ihre Haltbarkeit, weil „jene ganze Nöthigung ja ursprünglich von Gott ausgehe". — γ) In einem besondern Kapitel über die Kräfte des intellectus oder der Vernunftseele (lib. II. cap. 9.), woraus wir bereits oben eine Hauptstelle mitzutheilen uns veranlaßt fanden, geht er von der aristotelisch-scholastischen Unterscheidung des intellectus possibilis s. passivus und agens aus, berührt dabei unter Anderm auch die pantheistische Vorstellungsart des Averroes als unvereinbar mit dem Glauben an die Vergeltung, u. s. w. — b) Von den Sinnen und ihren Organen, von den Kräften der sensitiven Seele, dem Gemeinsinn, der Einbildungskraft, dem Gedächtniß und der Erinnerungskraft u. s. w. Man sieht daß Wycliffe auch auf diesem Felde gut orientirt, mit den Resultaten der Beobachtung und wissenschaftlichen Forschung, so weit sie reichte, vertraut war; und er legt hie und da Proben eines natürlichen gesunden Urtheils ab, z. B. wenn er sich in der Beantwortung der Frage, ob bei dem Operiren der Sinne eine extramissio virtutis ab organo stattfinde, gegen grob materielle Vorstellungen erklärt[18]), oder wenn er aus Anlaß einer den Gehörsinn im Besondern betreffenden Bemerkung die von alten Philosophen vorgetragene Lehre von einer Harmonie der Sphären zu den verjährten Irrthümern zählt[19]). In eben dieser klar verständigen Weise bespricht er weiter unten den Werth und die Zuverlässigkeit der gerühmten Wissenschaft der Sterndeuter; s. das Kapitel vom Himmel und seinen Theilen, welches den ganzen Abschnitt von der Schöpfung beschließt. Er

---

16) *Dial. l. l. fol.* 31. *p.* 2 *sq.*

17) *Fol.* 32. *p.* 2.: Nec video, ad quid oportet quod in mundi principio in suo individuo producatur (anima intellectiva), sed sicut paulative producuntur materiae, sic ratio exigit ut illae intelligentiae tunc temporis sint creatae.

18) *Dial. l. II. c.* 7. *fol.* 29.

19) *Ib. cap.* 6. *fol.* 28. *p.* 2.

weiß in der Sternkunde das auf Sinneswahrnehmung Beruhende, die probabelen Erfahrungssätze von dem Unbegründeten und willkürlich Ersonnenen zu unterscheiden [20]). „Was die speculative Seite der Astronomie betrifft," sagt er, „so sind die Astrologen wie die Naturphilosophen hier in den meisten Stücken unwissend, so daß selbst unter der Voraussetzung, daß bei dem Urtheile ihres Sinnes kein Irrthum oder Täuschung obwalte, es dem Gläubigen doch noch schwer werden muß, ihnen (in dem Uebrigen, den daran geknüpften Folgerungen) beizupflichten" u. s. w. Es werden Beispiele von sehr gewagten Hypothesen über die Ursachen der Bewegung der Gestirne u. dgl. angeführt. Um so entschiedener widerspricht unser Autor dem im Mittelalter noch sehr verbreiteten Wahn von einem bestimmenden Einflusse, welchen die Constellation auf das Schicksal des Menschen ausübe. Die Beweise ad hominem, deren er sich dabei bedient, wie z. B. wenn er an die oft ganz ungleichen Schicksale von Zwillingsbrüdern erinnert, — sind aus dem „Hexaemeron" des Robert Grossthead, Bischofs von Lincoln [21]), der diesem Gegenstande eigenthümliche Untersuchungen gewidmet hatte, entnommen. Jene Träume der Astrologie also sind nach Wycliffe's Urtheil den erdichteten Kenntnissen ärztlicher Charlatane und den Täuschungen der alchymistischen Kunst, welche damals im Schwunge waren, gleichzuschätzen, durchaus unverträglich mit dem Ernste der theologischen Wissenschaft; ja er behandelt sie als ein durch Sophisterei eingeschwärztes häretisches Product des Antichrists.

6) Von den Engeln. Wir wissen nicht viel von ihnen, gesteht W., da sie weder auf dem Wege der Demonstration, noch auf sinnliche Weise zu erkennen sind. Aber es liegt in dem Begriffe einer genauen Ordnung und Stufenfolge der Geschöpfe Gottes, daß es höhere Geister gebe, die, wie der Vorzug der menschlichen Seele vor den niedern Formen der Dinge in ihrer Trennbarkeit von der Materie besteht, so vor ihr (unserer Vernunftseele) wiederum den Vorzug haben, von Natur überhaupt keines Körpers zu bedürfen [22]). Doch auf den positiven und concreten Inhalt

---

[20]) *Dial. l. II. c.* 15. *fol.* 42. *p.* 2.: Sed quoad omnes istas sententias in quibusdam, sensilibus (so zu l. st. sensibus), dicunt probabiliter, ut de astris; in aliis autem, insensibilibus, infundabiliter somniant, et ideo nimirum eorum judicium saepius est perversum.

[21]) Vrgl. das Verzeichniß der Schriften desselben bei *Jo. Baleus, Scriptor. illustr. maj. Britanniae catalog. Centur. quart.*, *p.* 304.

[22]) *Dial. l. II. c.* 10. *fol.* 34. *p.* 2.: Quaedam est forma omnino materiae alligata. Quaedam autem forma licet sit materiae ad tempus conjuncta, est tamen a materiâ separabilis; ut anima humana. Quaedam autem corpori conjuncta ut instrumento, *separabilis in naturâ, et alias,*

der kirchlichen Vorstellungen näher eingehend, erwähnt er dann ausdrücklich der drei Hierarchien und dreimal drei Ordnungen der Engel, nach Gregor dem Gr. und Andern, die ihre Weisheit aus dem Dionysius geschöpft hatten, giebt die Erklärung der Namen Michaël, Gabriël, Raphaël[23]), berührt die gemeine Meinung, daß jeder Mensch in diesem Leben einen Engel zum Schutze und einen bösen Geist zu seiner Uebung habe, redet von luftartigen oder himmlischen Leibern, welche von den Engeln zuweilen angenommen würden, um ihnen als Instrument zu ihren Wirkungen zu dienen, obwohl die örtliche Bewegung diesen Geistern auch außer der Verbindung mit einem Körper möglich sey — ! —, erklärt sich weitläuftig über die Bedingungen und Verhältnisse ihrer Bewegung im Raume, so daß er auf keine der dahin gehörigen scholastischen Zweifelsfragen die Antwort schuldig bleibt. So weiß er z. B., wie es zugeht, daß ein Engel im Osten und unmittelbar nachher im Westen seyn, durch die Zwischenräume der Körper dringen könne u. s. w. „Kann ja doch," sagt er, „ein glorificirter Leib vermöge seiner Feinheit und Behendigkeit durch verschlossene Thüren eintreten" (Joh. 20, 19?)[24]). Von den guten Engeln meint er sogar behaupten zu dürfen, sie seyen, wenn auch nicht ihrem Wesen nach allgegenwärtig wie Gott, doch der Macht und Wirksamkeit nach (potentialiter et virtualiter) überall[25]). Obwohl die ihnen zugewiesenen Aemter und besondern Verrichtungen in der Werkstätte Gottes uns unbekannt seyen, so hegten wir doch den Glauben, daß sie unabläßig ihren Dienst auf eine fehllose Weise erfüllen, rastlos thätig seyen, die ihrer Obsorge anvertrauten Theile der Welt herzustellen, auch auf die (gleichartigen) Engel niederer Ordnung einen erleuchtenden und läuternden, d. i. sie im Guten befestigenden Einfluß ausüben[26]), u. s. w.

---

dum sibi placuerit, a corpore separata: et tales spiritus dicimus angelos, sive bonos sive malos.

[23]) *Fol.* 35.: Michaël dicitur ex pugnâ contra diabolum (Apocal. 12, 7. Dan. 10, 13.), a *micha* (מִכָּה) quod est *pugna*, et *El*, Deus: Gabriel dicitur ex fortitudine Dei contra aëreas potestates: Raphaël ex medicinâ Dei, ut notant historiae (Tob. 3, 17.). Vrgl. *Gregor. M. In Evangg. hom. XXXIV*, 9., dem W. die richtige etymologische Erklärung des ersten Namens („Quis ut Deus") hätte ablernen können, so wie er sich in Ansehung der beiden andern ihm anschließt.

[24]) *Dial. l. II. c.* 11. *fol.* 36. *p.* 2.

[25]) *Ibid. fol.* 37. *p.* 1. 2.

[26]) *Ibid. infr.:* ... continue implendo impeccabiliter suum officium, ... sine otio perficiunt partes mundi: et ita illuminant et purgant inferiores angelos (was erklärt wird: praeservant eos in statibus debitis) ...; licet omnes et singuli lumen a Deo recipiant.

Darauf geht W. über zu der dogmatisch wichtigen Frage von den bösen Geistern als gefallenen Engeln. Er spricht sich über das hier zu lösende Problem so aus: Nach Jesaias im 14. Kap. wird gemeiniglich angenommen, daß „der erste Engel, Lucifer genannt, bald nach dem ersten Augenblicke der Welt aus Hochmuth gefallen, und sofort nach Gottes gerechtem Richterspruch in die Unterwelt hinabgeworfen sey." Aber dieser Hochmuth der Engel ist eine schwer zu begreifende Sache, die von Vielen bezweifelt wird. Wie konnten doch jene mit klarer Erkenntniß erschaffenen Geister plötzlich in einen so groben Irrwahn in Betreff ihrer Macht verfallen, da ja nicht einmal der Mensch sich so weit verirren kann, trotz der handgreiflichsten Beweise vom Gegentheil zu glauben, er könne Gott an Macht gleich werden? Würde nicht der oberste Engel demnach thörichter seyn als ein unverständiger Mensch? Wie konnte er ferner, nachdem er eine Zeitlang jener klaren Gotteserkenntniß genossen, auf einmal aus ihr herausfallen, da man meinen sollte, durch den Genuß an einem so erhabenen Objecte müßte vielmehr die Erkenntnißkraft gesteigert werden?[27]). Wird doch nur Das begehrt, was der Vernunft als ein Gut erscheint; wo also hätte bei ihm der trügerische Schein, welcher ihn verlockte, seinen Anfang nehmen können? Zudem erwäge man noch, daß ja viele Menschen (die Auserwählten) um ihrer weniger vollkommenen Erkenntniß willen, — die, das Wesen Gottes nicht ergründend, hinter der Größe des eigentlichen Objects zurückbleibt und nur ein Analogon desselben erreicht, — in dem göttlichen Wohlgefallen befestigt werden[28]). (Wie kann man sich also vorstellen, daß Gott jene ungleich vollkommenern Intelligenzen hätte sinken lassen?). Auf der andern Seite läßt sich auch nicht etwa annehmen, „daß ein Engel gleich beim Anbeginn der Welt in solcher Bosheit und Irrthum erschaffen sey;" denn das hieße, Gott zum Urheber des Bösen machen. — Diesen Zweifelsknoten zu lösen, nachdem er ihn mit kecker Hand geschürzt hat, schlägt Wycliffe folgenden Weg ein. Er bemerkt mit Rücksicht auf Augustin's allegorisch-mystische Deutung der sechs Schöpfungstage der Genesis: „Die Erkenntniß Gottes, welche solchen Geistern beiwohnt, ist gedoppelter Art, im göttlichen Worte anschauend, und die Dinge in ihrer Besonderheit fassend, indem sie ein jedes unter seine Gattung bringt." Erstere Art des Erkennens wird mit dem Sehen am hellen

---

[27]) Quomodo primus angelus, si per tempus in illâ clarâ Dei notitiâ fuerat delectatus, a notitiâ illâ excidit, cum ex delectatione tanti objecti fortificaretur notitia? Vid. *Dial. l. II. c.* 12. *fol.* 38. *p.* 2.

[28]) So paraphrasiren wir die Worte: multi homines sunt propter *minorem notitiam minoris objecti quam est Deus*, in ejus complacentiâ delectabili confirmati; welche Worte sonst keinen passenden Sinn geben würden.

Morgen, und sofern von den bereits in ihr befestigten Engeln die Rede ist, dem Sehen am Mittage verglichen, letztere dagegen, welche man auch die abstractive nennt[29]), mit dem Sehn am Abend[30]). Und eine solche unvollkommene und verworrene Erkenntniß von Gott haben wir hienieden auf der Wanderschaft. Hierauf gründet sich denn bei uns (den erschaffenen Geistern überhaupt) ein bestimmter Unterschied von drei besondern Erkenntnißweisen des intellectus, gleichwie das leibliche Sehen ein dreifach verschiedenes ist. Beim Sehen nämlich ist das Auge entweder direct auf den sichtbaren Gegenstand gerichtet; oder wir sehen durch Refraction, jenen unvollkommenern, mehr der Störung unterworfenen Proceß, welcher stattfindet, wenn der Gegenstand nur durch das Medium verschiedener durchsichtigen Körper dem Auge zugänglich ist; oder die sichtbare Gestalt wird durch Reflex in einem Spiegel an das Sehorgan herangebracht. Dem Sehn in gerader Richtung des Auges nun entspricht auf geistigem Gebiete die Art und Weise, wie der Geist sowohl Gott als die Creaturen im göttlichen Worte anschaut (sich unmittelbar auf das wahre Wesen der Dinge heftend). Das Analogon der gebrochenen Sehlinie bildet die Art, wie sich bei dem erschaffenen Geiste das Erkennen der Creatur im göttlichen Worte mit dem Erkennen jedes Dings in seiner Gattung verbindet (und leicht zu seinem Nachtheil vermischt). Was endlich das Sehn im reflectirten Bilde betrifft, so ist dessen geistiges Correlatum angedeutet in dem Bibelspruche: „Wir schauen jetzt durch einen Spiegel im Räthsel;" vrgl. die Stelle Röm. 1, 20, welche diesen Gedanken erläutern kann[31]). Demnach ist anzunehmen, daß alle Engel beim Anbeginn der Welt und noch eine kurze Zeit nachher die klare Erkenntniß Gottes im

---

29) wiewohl das Denken der Engel kein discursives seyn soll, nach *Thom. Aquin. Summ. P. I. Qu.* 58. *art.* 3. *ad arg.* 3. *art.* 4. *concl.*

30) *Dial. ub. supr. fol.* 39.: Dici potest quod duplex est talium spirituum notitia Dei, scilicet visio in Verbo, et notitia (rerum) in genere proprio. Visio in Verbo vocatur ab August. notitia matutina, et in confirmatis angelis notitia meridiana, rel. Vrgl. *Augustin. De Genes. ad lit. l. IV. cap.* 22—32. *l. V. c.* 18. (auch *De civit. Dei XI*, 9. 29. u. s. w.).

31) *Dial. l. l. infr.:* Unde in nobis distinguuntur notabiliter tres notitiae intellectus, sicut est dare triplicem corpoream visionem. Aliqua enim videmus directo intuitu: sicut spiritus intuetur tam Deum quam alias creaturas in Verbo. Secunda autem visio corruptibilis est per refractionem, quando per media diversarum diaphaneïtatum visibile, vel ratione diversitatis diaphaneïtatum parum a rectitudine declinando: et isto modo dicitur spiritum creatum simul cognoscere creaturam in Verbo et in proprio genere. Tertia autem visio est per reflectionem, quando species visibilis a speculo reflectitur ad oculum videntem ...: et isto modo videmus nunc per speculum in aenigmate.

Worte besaßen, in demselben Mittelmomente aber bereits von ihr declinirend, zum Erkennen der Dinge in ihrer Gattung übergingen. Von dieser geistigen Stufe, dem Stadium einer schon weniger klaren Erkenntniß aus fielen dann einige, nicht etwa wähnend Gott gleich zu seyn, was undenkbar wäre; sondern indem sie sich vorzuspiegeln suchten und sich in dem Gedanken gefielen, sie seyen dem Höchsten ähnlich, dergestalt, daß wie er kein Wesen über sich hat, welchem er für empfangene Gaben zu danken hätte, so die bösen Engel es bei jener die Gattungen unterscheidenden Kenntniß des Geschaffenen bewenden lassen und in ihr sich selbst genügen, nicht zu Gott zurückkehren, ihm das schuldige Lob zu zollen [32]). So war bei ihnen, wie es bei jedem Menschen, welcher in Sünde geräth, der Fall ist, eine Unterlassungssünde der Anfang des Bösen. Durch die Contingenz der Zeit aber [33]), und zufolge der Milde des göttlichen Strafgerichts, auch weil sinnliche Strafen bei ihnen (als körperlosen Wesen) nicht anwendbar waren, um eine Umwandlung zum Besseren zu bewirken, sind jene bösen Engel in ihren Lastern verhärtet worden, so daß sie nun in ihrer nicht von Gott herrührenden Lebensweise feststehen und es ihnen nicht in den Sinn kommt, ihren Abfall zu bereuen [34]).

Hieraus ergiebt sich die Antwort auf obige Einwände im besondern, nämlich: Nur implicite glauben die Dämonen sich Gott gleichstellen zu können; wie denn bei allen Uebermüthigen (auch bei dem Menschen, welcher seine Abhängigkeit von Gott nicht gehörig erkennt, oder durch Nichtbefolgung des Gesetzes Gottes sich factisch gegen die göttliche Ordnung auflehnt) eine dunkele und unentwickelte Meinung und Absicht der Art im Hintergrunde schwebt. — Den Genuß an dem göttlichen Wesen, welcher die geistige Kraft steigern müßte, verliert ein solcher Engel nach und nach, so wie er einmal angefangen, bei den andern, nie-

---

[32]) *Ibid. infr.:* Notitiâ minus clarâ pro tempore illius notitiae lapsi sunt angeli, non credentes quod parificantur Deo ..., sed credere (so zu l. st. credentes) affectantes et contentati, quod sint similes altissimo, sic scilicet quod ... quiescant in notitiâ rerum in proprio genere, nec ad laudes Deo debitas revertantur.

[33]) Die Zeit ist nämlich nur contingenter das Maaß ihrer Dauer, insofern ihr Seyn als ein veränderliches sich darstellt. Vrgl. *cap.* 2. *fol.* 20. *p.* 2 *sq.*, und die obige Erklärung von aevum.

[34]) *Dial. l. l. c.* 12. *fol.* 39. *p.* 2.: Ex contingente temporis et misericordiâ divinae punitionis, et ex carentiâ innovationis poenae sensibilis (Strafe, wie sie den Menschen schon in diesem Leben oft trifft,) sunt illi mali angeli in suis vitiis indurati; quietantur enim in suo modo vivendi quem *non* habent a Deō, rel. Das *non* ist aus dem gedruckten Texte ausgefallen.

driger stehenden, wiewohl an sich nicht unwürdigen Erkenntnißobjecten[35]) länger als es recht war zu verweilen. — Der Stärkung und Befestigung im Guten bedarf allerdings wie der Mensch, so der Engel; die Wurzel aus welcher sie entspringt, liegt in der Prädestination und dem göttlichen Gnadenbeistande. Nichtsdestoweniger aber hat der erschaffene Geist seinen Fall durch Fahrlässigkeit selbst verschuldet[36]). Und so bewährt es sich denn, daß jene „Befestigung an und für sich weder vom Wollen des Engels, noch vom Laufen des Menschen, sondern von Gottes Erbarmen abhängt" (Röm. 9, 16.).

Demnächst wird von W. die biblische Vorstellung eines Kampfes zwischen den guten und bösen Engeln noch besonders herausgehoben (s. Daniel und die Apocalypse); woran sich bei ihm die Betrachtung anreihet, daß auch wir mit den Mächten der Finsterniß zu kämpfen haben (Ephes. 6, 12.). Vornehmlich sucht er zu zeigen, wie die erwähnte Lehre, unter den gehörigen Bestimmungen gedacht, sich wohl vertrage mit dem Gedanken der ungetrübten Seligkeit und keiner Steigerung oder Abnahme fähigen Vollkommenheit jener überirdischen Geister[37]). Sie haben, sagt er, bei jedem solchen Kampfe schon, was sie wollen und anstreben[38]), weil sie aus göttlicher Offenbarung im Voraus des Sieges versichert sind. Mit dem Tage des Gerichts wird der Kampf sein Ende erreicht haben. — Er wagt nicht, über die Art und Weise, wie wir hienieden von den bösen Geistern versucht werden, etwas zu bestimmen; aber es gilt ihm, wie sich erwarten läßt, als etwas Ausgemachtes, daß solche Versuchungen stattfinden[39]). Der Teufel nämlich, so erklärt er sich darüber, — kann durch Vorhalten von Erscheinungen sinnlicher Gegenstände auf den Menschen einwirken, bald die Fleischeslust, bald die Augenlust erregend und nährend, bald zur Hoffahrt anreizend, wie er es bei Christus unternahm; s. die Versuchungsgeschichte Matth. 4. Und in

---

35) .. Sed non video, quin illi angeli tam tunc quam modo (= etiamnunc) possunt cognoscere res in genere suo. *Ibid. infr.*

36) ... Unde confirmatio consistit radicaliter in praedestinatione divinâ, et ejus assistentiâ gratiosâ. Lapsus (so zu l. st. Lapsis) autem consistit culpabiliter in creaturae negligentiâ.

37) *Dial. l. II. c.* 13. *fol.* 40.

38) mit Beziehung auf die vorher (*cap.* 12. *fol.* 38.) angeführte Definition: Beatus est qui habet quicquid vult, et nihil mali vult. Vrgl. *Augustin. De beat. vit. sect.* 10.

39) *Dial. l. II. c.* 13. *fol.* 40. *p.* 2.: Certum est tamen quod possunt tentare homines *veniendo et irritationes corporeas* (so vermuthlich zu l. st. uniendo spiritus corporeos), prout fuerit operi meritorio consonum vel dissonum, dispergendo.

entsprechendem Verhältnisse können uns dagegen die guten Geister auf verschiedene Arten unterstützen und im Guten fördern. Alles dies aber normirt sich nach dem Gutfinden Gottes. Es können, der Glaubenslehre zufolge, die Teufel als Versucher die Gränze des durch das göttliche beneplacitum ihnen Zugelassenen nicht überschreiten; denn die Gerechtigkeit Gottes gestattet nicht, daß wir über unsere Kräfte versucht werden; oder sind wir wirklich zu schwach um zu widerstehen, so ist unsre erste Sünde die Ursache davon [40]).

Sechstes Hauptstück.

Die Lehre vom Fall Adams und von dem Erlösungswerke, der Menschwerdung Gottes und der Versöhnung.

I. Ursprüngliche Beschaffenheit des Menschen. Sündenfall. Erbsünde.

Das Wichtigste aus den dahin gehörigen Sätzen Wycliffe's hat im Zusammenhange mit seiner Prädestinationstheorie bereits an einem früheren Orte von uns erwähnt werden müssen, wo seine allgemeinen Grundbegriffe über das Verhältniß der Willensfreiheit zur göttlichen Causalität und über das Wesen der Sünde entwickelt wurden. Es ist also hier nur noch Einiges zur Erläuterung und Vervollständigung des dort Angeführten und kurz Besprochenen zu bemerken [1]).

An die Schilderung der ursprünglichen Vortrefflichkeit der sittlichen Anlagen des Menschen und ihrer Verschlechterung infolge des Falles (vgl. Hauptst. IV. Anm. 81.) reihet sich nachstehende Betrachtung über den dadurch herbeigeführten Verlust der Unsterblichkeit an: Der Mensch war anfangs von Natur so eingerichtet, daß er ohne die Dazwischenkunft des Todes fortdauern konnte, d. h. nachdem er noch eine geraume Zeit im Paradiese gelebt hätte, von da unmittelbar in den Himmel und zur vollen Seligkeit würde gelangt seyn. Aber das semper posse non mori war bei ihm durch eine gleichmäßig zu bewahrende Herrschaft der Seele über den Körper bedingt; und der lenkende Einfluß der Seele auf den Körper mußte nothwendig abnehmen und schwinden, sobald sie einmal

---

[40]) Vrgl. die Anm. 82. des vierten Hauptstücks.

[1]) Bei dem oft anzuwendenden heuristischen Verfahren läßt sich die systematische Anordnung der loci und Absonderung der Materien nach der Reihenfolge derselben in einer Darstellung wie die gegenwärtige, nicht durchweg streng beobachten.

durch die Sünde von Gott abgewandt, der vollen Einwirkung Gottes nicht mehr theilhaftig war[2]). Es trat nur für den Menschen die Nothwendigkeit des Sterbens ein, wie auch die Folge, daß fortan körperliche (Leiden als) Strafen zu erdulden waren. Je näher der Mensch noch seiner ursprünglichen Vollkommenheit stand, ein desto höheres Lebensalter erreichte er, desto kräftiger, schöner und würdevoller war er; und im Verlaufe der Zeit mehren sich die ihn drückenden Sorgen, wie die Schrift bezeugt. „Es ist herrlich, wie der auf die biblische Erzähluug gegründete Glaube in jeder Beziehung mit der Veruunft übereinstimmt!“[3]) Gottes Anordnung erscheint auf alle Weise gerechtfertigt, indem der Mensch nur die eigne Schuld büßt[4]) u. s. w.

Auf die beiden Haupteinwürfe des Gegners, die Fragen: Warum hat Gott nicht den Menschen im Stande der Unschuld erhalten, oder ihm die begangene Sünde großmüthig verzeihend, seinen ursprünglichen Zustand wieder hergestellt?“ und: „Warum konnte er ihm nicht seine ganze Schuld umsonst, aus freier Gnade erlassen?“ erwiedert Wycliffe: a) Den durch die Sünde einmal entfesselten irrationalen Triebfedern (vgl. Hauptst. IV. Anm. 69.) konnten vernünftigerweise keine Schranken gesetzt werden, wodurch sie in dem natürlichen Lauf ihres Wirkens würden gehemmt sein. Es geziemt sich nicht für Gott, das Gesetz der Thätigkeit einer Naturkraft um der Sünde des Menschen willen zu suspendiren oder abzuändern[5]). b) Daß Gott ohne Genugthuung irgend eine Schuld erlassen könnte, lehrt kein gesund denkender Theologe, weil solches den ewigen Regeln der göttlichen Gerechtigkeit widerstreiten würde.

Ueber die Fortpflanzung der Sünde mittels des Zusammenhangs

---

[2]) *Dial. l. III. c. 24. fol.* 83, *p.* 2 *sq.:* Et cum status hominis in paradiso positi sit quoad substantiam suam status in quo homo mori poterit, et habito bono regimine corporis ex influentiâ animae semper posset non mori: necesse fuit quod animâ suâ recedente (so z. l. st. recedens) a Deo per peccatum, et per consequens deficiente Dei plenâ influentiâ quoad animam, deficiat ejus influentia quoad corpus.

[3]) In Bezug auf das zunächst Vorhergegangene scheint hierin das Urtheil zu liegen, daß die Klage über stufenweisen Verfall der Geschlechter eine durch die Erfahrung bestättigte, anthropologische Wahrheit sei.

[4]) *Dial. l. l. infr.* Diese Einleitung des Gesprächs über den Hang zur Sünde wird der Alithia in den Mund gelegt.

[5]) *Ibid. fol.* 84. *p.* 2 *sq.:* Debes ostendere, si potes, quod sic rationale quidem est, ut non obstante peccato hominis sive diaboli, irrationabilia agentia [non] habeant cursus suos. Quid enim demeruit irrationalis (so z. l. st. rationalis) potentia quod ... propter peccatum hominis suae actionis naturalitas sit suspensa? .. Non enim decet Deum ... legem agentis naturalis propter peccatum hominis suspendere vel mutare.

der Geschlechter sagt er ferner: sie erfolgt nach demselben Naturgesetze, nach welchem (bei ungestörter Fortdauer der ursprünglichen Harmonie des Menschen mit Gott) die dem Stammvater anerschaffenen Vorzüge sich auf die Nachkommen vererben würden. Damit verbindet er aber die Annahme einer Primitiv-Sünde des Menschen in concreto, einer anfänglichen freien That, in welcher sich der Fall Adams bei jedem Einzelnen wiederholt (vgl. Hauptst. IV. Anm. 82.). W. weiß es recht anschaulich zu machen, wie ohne eine solche dem Begriff der Allen gemeinsamen Schuld erst seine Wahrheit gebende Voraussetzung keine Imputation der Erbsünde denkbar sein würde; bekämpft dabei mit Nachdruck die dem gröberen Traducianismus angehörende materialistische Vorstellung, als sei der körperliche Saame, „der weder sündigen noch recht handeln kann," eigentlich das Subject oder der Träger der Erbsünde, und scheut sich nicht, in diesem Puncte geradezu dem Pelagius beizustimmen[6]); widerlegt den ungereimten Einfall einiger Theologen, daß durch eine besondere göttliche Veranstaltung in sämmtlichen Vorfahren Christi von dem Urvater Adam an eine gewisse Masse Saamens rein von Sünde bewahrt worden sei, damit Christus als Mensch aus ihr erzeugt würde. Der Saame ist vielmehr nach seiner Meinung weiter nichts als das äußere Vehikel, das Veranlassende der Erbsünde[7]); das Subject derselben aber, d. h. das Subject jener Sünde, welche der Mensch im ersten Moment seines Daseins begeht, ist der Geist, der die Grundlage der Persönlichkeit bildende Theil des menschlichen Wesens, welcher zuerst erschaffen wird[8]). Daß jener Primitiv-Act des Willens als ein intelligibeler, nicht in die Erscheinung fallender Act aufzufassen sei, versteht sich, ohne daß W. es ausdrücklich erklärt; anders als in diesem ideali-

---

[6]) Der sich zwar nicht der hier vorkommenden scholastischen Terminologie bedient, aber bekanntlich die Lehre von einem tradux peccati mit vielem Nachdruck bestritten hat; s. seinen Commentar über den Brief an die Römer, zu 7, 8 u. a. Stellen. Vgl. Wiggers, Augustinism. u. Pelag. Thl. I. S. 94 ff.

[7]) *Dial. l. III. c.* 26. *fol.* 88. *p.* 2.: Ideo sicut bene probat Pelagius, peccatum originale non in illo semine subjectatur, quamvis illud semen sit *signum vel occasio sic peccandi.* (Vgl. *Thom. Aquin. Summ. IIdae P. I. Qu.* 83. *art.* 1. *concl.:* In semine autem corporali est peccatum originale sicut in *causâ instrumentali,* eo quod per virtutem activam seminis traducitur peccatum originale simul cum naturâ humanâ. Sed sicut in subjecto peccatum originale nullo modo potest esse in carne, sed solum in animâ. Und zur Erläuterung dieser Stelle, ebendas. *Qu.* 81. *art.* 1. *resp. ad arg.* 2.).

[8]) Et cum tota personalitas hominis servatur in illo primo creato spiritu, patet quod pro primo instanti esse hominis originaliter peccantis peccatum illud in spiritu subjectatur.

stischen Sinn genommen, würde die Vorstellung von einem Gebrauch oder Mißbrauch der Freiheit unmittelbar nachdem der Geist erschaffen worden, als eine inhaltsleere, den allgemeinen Gesetzen der Entwickelung unserer geistigen Kräfte widerstreitende Fiction dastehen. Denn ob sich unter der Voraussetzung einer Präexistenz der Geister, wie sie z. B. Origenes lehrte, etwas der Art annehmen lasse, darauf kommt es hier nicht an, da Wycliffe eine andere Theorie von dem Ursprung der Seelen zu Grunde legt. Was er an der eben angezogenen Stelle von einem zuerst erschaffen Werden des Geistes sagt, um ihn dadurch als das Subject jener Ursünde zu bezeichnen, scheint nur unter solchen Bestimmungen und Einschränkungen gelten zu sollen, nach welchen es sich mit dem Grundgedanken der creatianischen Hypothese verträgt. In dem unmittelbar nachfolgenden Satze geht er von dem Gesichtspuncte aus, daß „die Seele keine Existenz habe, bevor sie mit dem Körper verbunden wird[9]); und ganz am Schlusse des Capitels heißt es demnach von ihr ausdrücklich, es geschehe im Augenblick dieser Verbindung, daß sie mit Sünde befleckt (= zum Abfall solicitirt) werde.

Unstreitig ist es ein Schritt zur Vergeistigung des Dogma, wenn W. also das physische Gesetz der Fortpflanzung per traducem nicht geradezu, sondern nur indirecter Weise auf den Keim des sittlich Bösen in der menschlichen Natur bezieht[10]), und in dem Begriff der Erbsünde das Moment des Selbstverschuldeten mehr ins Klare zu setzen, oder einen bestimmteren psychischen Anhaltpunct für dasselbe zu gewinnen sucht. Schade nur, daß er im Verfolg dieser ganzen Erörterung durch eine herbeigezogene Zweifelsfrage des Magisters der Sentenzen — ein spitzfindiges Problem, wobei der Hauptknoten in der gemeinen kirchlichen Vorstellung von dem Taufacte als dem Mittel zur Tilgung der Erbsünde liegt — sich einigermaßen verwirrt und mit sich in Widerspruch geräth. „Wie stimmt es zusammen," fragt er nach Petr. Lombardus, „daß Gott die Seele rein erschafft und sie gleichwohl in demselben Augenblicke unrein wird? Gott erschafft nämlich keine Substanz mit bestimmter Qualität ohne daß sie zu irgend einer Zeit diesen ihr anerschaf-

9) Man erinnere sich, daß er den Körper oder die Materie als das Individuationsprincip der Seele betrachtet; s. oben Hauptst. V.

10) Er sagt *Dial. l. l. fol.* 89.: **Oportet ... esse bene fundatum in materiâ de quidditate originalis peccati, noscendo quomodo est originalis defectus justitiae et non quidem** (so z. l. st. **quod**) **est creatura aliqua, quae transfundi posset per semen vel aliter per se esse: sed est quidam primarius defectus in producto homine, quem habet ex defectu suorum parentum; ex quo defectu impeditur ne observet, quod, aliunde sibi stante statu suae innocentiae, faceret** (so z. l. st. **foret**) **justum.**

fenen Charakter hätte. Nun aber ist die Seele des ungetauft sterbenden Kindes zu keiner Zeit rein; folglich wird sie auch nicht als rein von Gott erschaffen[11]). Er weiß gegen diese Argumentation nichts aufzubringen; so daß er den Satz, welcher in der Schlußfolgerung negirt wird, dann ohne Weiteres fallen läßt. Da er aber auf der andern Seite auch die positive Behauptung des Gegentheils für unstatthaft erkennen muß, weil sie den Abfall des Menschen als von Gott verursacht würde erscheinen lassen, so sieht er sich am Ende zu dem Resultat geführt: Weder rein noch unrein erschaffe Gott die Seele, aber er erschaffe sie auf die rechte Art (bene), und sie sei nichtsdestoweniger im Moment ihrer Erschaffung schon unrein —! — [12]).

II. Menschwerdung und Versöhnungstod Christi.

„Mußte Christus wegen der Genugthuung für die Sünde des Menschengeschlechts Mensch werden und sterben?" — Sehr entschieden stimmt Wycliffe im Allgemeinen für die Satisfactionslehre, wie er sie bei den Scholastikern ausgebildet fand, ohne jedoch bei dem ganz äußerlich gehaltenen Begriff einer Stellvertretung oder Ersatzleistung für die unendliche Schuld der Menschheit schlechthin stehen zu bleiben; vielmehr so, daß er gleich von vorn herein neben der satisfactorischen Kraft des Todes Christi auf die Buße als Das, was auf Seiten des Menschen zu seiner Wiederherstellung erfordert werde, ein besonderes Gewicht legt, und um die göttliche Veranstaltung der Sühne zu motiviren, den Adam, wie durch ihn die Sünde in die Welt kam, so auch in der Bereuung derselben vorangehen und als den Typus der ganzen Gattung erscheinen

---

11) *Fol.* 88, *p.* 1 *sq.:* Quomodo Deus creavit animam mundam in principio sui esse, et tamen pro eodem instanti eadem anima fit immunda? Deus enim non creat aliqualem substantiam nisi ipsa pro aliquo tempore fuerit talis; sed anima infantis mortui antequam baptisetur nunquam est munda; ergo Deus nunquam creat eam mundam. Vgl. dem Inhalte nach *Lombard. Sentt. lib. III. dist.* 32. H.*: An anima sit talis qualis a Deo creatur.*

12) *Ibid. infr.:* Et sic limitando munditiam ad justitiam hominis, quam habere debeat quoad Deum, et immunditiam quoad sensum oppositum, et supponendo quod anima non habet existentiam antequam corpori copuletur, videtur mihi probabile quod Deus nec creat eam mundam nec immundam. Non enim creat eam mundam, quia tunc foret talis pro instanti creationis; nec creat eam immundam, cum non facit eam deficere ab originali justitiâ, et omne creare est facere. Sicut ergo Deus non ordinat quod spiritus ille sic deficiat, sic nec creat (sc. talem, qui deficiat); sed bene creat animam, quae pro instanti suae creationis est immunda.

läßt[13]). Er antwortet nämlich auf obige Frage: „Es wird hier erstlich nach der Geschichte vom Fall des Menschen vorausgesetzt, daß er aus Unwissenheit gesündigt, wie denn das Weib verführt, der Mann (durch die vorgespiegelten Vortheile) über die Schwere des Vergehens getäuscht wurde. Zweitens wird vorausgesetzt, daß sie, die Größe der Strafe empfindend und dadurch zum Besseren umgewandelt, vor dem Tode auf eine fruchtbringende Weise Buße gethan haben. Drittens, daß, wie schon früher mehrmals erinnert worden, unangesehen der Sünde des ersten Menschen die Gerechtigkeit in ihrer ganzen Strenge aufrecht erhalten werden mußte[14]). Aus diesen Voraussetzungen nun folgt allerdings: Es mußte das Wort des Herrn Mensch werden, weil das Menschengeschlecht in seinem Princip — gemäß der zweiten (die subjective Bedingung des Heils betreffenden) Voraussetzung — gerettet werden mußte, ohne die Menschwerdung Christi aber nicht gerettet werden konnte. Gerettet werden mußte der erste Mensch nämlich, da Gott der fruchtbringendeu Buße desselben seine Barmherzigkeit nicht versagen konnte; und da nun der dritten Voraussetzung zufolge Genugthuung für die Sünde geschehen muß, so hat das Menschengeschlecht in dem Maaße genugthun müssen, wie es in dem Protoplasten sich vergangen hatte; was nur ein Gottmensch leisten konnte; denn kein anderer Mensch war aus sich selbst zureichend um auch nur für die eigene Sünde genugzuthun"[15]). W. führt nun aus, wie Adams Sünde nur durch einen dem

---

[13]) Vgl. Baur, die christl. Lehre von der Versöhnung in ihrer geschichtl. Entwickl. S. 273 ff.

[14]) *Dial. l. III. c.* 25. *fol.* 85, *p.* 2.: Primo omnium notatâ historiâ peccati hominis supponitur quod ipse peccat ex ignorantiâ; cum mulier sit seducta et vir de (so z. l. st. ex) peccati gravedine est deceptus. Secundo supponitur quod vir iste et foemina sentientes tantam poenae gravedinem, innovati (so z. l. st. innovatam) ante mortem poenituerunt fructuose. Et tertio supponitur quod non obstante peccato primi hominis servanda fuit ex integro justitia inconcussa.

[15]) Et cum juxta suppositionem tertiam oportet quod satisfactio pro peccato fiat, ideo oportet quod idem illud genus hominis tantum satisfaciat, quantum in protoplasto deliquerat: quod nullus homo facere poterat, nisi simul fuerat Deus et homo. Omnis enim alius homo non suffecit ex se ad satisfactionem pro peccato proprio attingere; quomodo ergo satisfaceret pro toto suo genere? Vgl. die schon einmal von uns angeführte Weihnachtspredigt W.'s bei *Vaughan*, *Vol. II. p.* 30., wo er sagt: „Da die Natur des Menschen die Uebertretung beging, so muß dieselbe auch die Genugthuung leisten. Ein Engel würde daher vergebens versuchen für die Menschen genugzuthun; denn er hat nicht die Macht dazu, noch ist es seine Natur, welche gesündigt. Da aber alle Menschen eine Person ausmachen,

Uebermuthe desselben entsprechenden Grad von Demuth habe compensirt werden können, wie also zu ihrer Sühne die Selbsterniedrigung Gottes des Sohns in der Menschwerdung nöthig gewesen sei. So weiß unser Theologe dem Dogma von stellvertretender Genugthuung, indem er das darin liegende sittliche Moment besonders hervorhebt, die möglich fruchtbarste Seite abzugewinnen. „Wer," fragt er, „konnte in dem Grade erniedrigt werden, in welchem Adam sich in seinem Stolze erhoben hatte? Da nämlich seine Handlung den stolzen Gedanken implicirte, daß er Gott gleich stehe, inwiefern er damit zu verstehen gab, daß er dem Gebote des Herrn keinen Gehorsam schuldig sei, so erhellt, daß die genugthuende Person von einer analogen Stufe erhabener Würde demüthig herabsteigen mußte. Wo aber wäre hier das Ebenmaaß und rechte Verhältniß zu finden, wenn nicht jenem Menschen, der nicht Gott war und sich doch Gott gleichstellen wollte, der Gottmensch gegenüberstände als einer, der sich der Gleichheit mit Gott entäußert und sich zur Niedrigkeit des menschlichen Daseins herabgelassen hat?[16]) I. Philipp. 2."— „Und der Menschwerdung Christi mußte sein Tod nothwendigerweise nachfolgen, da Christus in dem Verhältniß leiden mußte, wie Adam eine maaßlos verkehrte Einbildung und Absicht gehegt; denn sonst würde für das Begangene keine Genugthuung geleistet sein. Also wie Adam übermüthig war bis zum Tode, dem er gnädigerweise (als einer bessernden Strafe) unterworfen wurde, so mußte der zweite Adam bis zum leiblichen Tode, welchen er gnädig übernahm und erlitt, erniedrigt werden"[17]). Am Kreuze mußte er den Tod empfangen, „auf daß der Mensch,

---

so leistet die ganze Person die Genugthuung, wenn ein Glied dieser Person sie leistet. Gesetzt nun, Gott hätte einen Menschen aus Nichts oder ganz und gar von Neuem geschaffen, wie den Adam, so war er doch an Gott gebunden, und hatte für sich Nichts in seiner Macht, wodurch er für seine eigene oder für Adams Sünde hätte genugthun können".. Also „die genugthuende Person mußte Gott und Mensch sein; denn in diesem Falle war die Würdigkeit der Thaten dieser Person der Unwürdigkeit der Sünde gleich."

16) *Ib. fol.* 86.: Cum enim ille superbiit implicite (vgl. das fünfte Hauptst.), implicans se ad aequalitatem Dei attingere . . ., patet quod oportuit personam satisfacientem a tanto gradu exaltationis humilitate descendere; sed ubi foret illa paritas, nisi sicut homo non Deus aequalitatem domini praesumebat, sic homo Deus ab aequalitate Dei ad humilitatem hominis descendisset?

17) *Ib. infr.:* Et necesse fuit mortem postea sequi, cum oportuit Christum proportionaliter pati, sicut Adam inproportionabiliter praesumebat: aliter enim non foret satisfactio pro commisso. Ideo sicut Adam superbiit usque ad mortem gratiose inflictam, sic oportet quod secundus Adam humilietur usque ad mortem corporis gratiose acceptam et passam.

wie er durch die verbotene Frucht des Holzes zu Grunde ging, so durch die Frucht des Leidens am Holze gerettet werde" u. s. w.

Einen ganz eigenen Accent legt W. bei dieser Vergleichung noch auf den Unterschied, daß das dünkelhafte Unterfangen des „ersten Menschen nach Art des Verbrechens falsch (ein Act der Selbsttäuschung, auf ein imaginäres, bloß scheinbares Ziel, einen nicht zu verwirklichenden Gegenstand gerichtet), die Menschwerdung und Erniedrigung des zweiten aber reell und wahr" gewesen sei[18]). Diese Stelle gibt uns einen Wink darüber, in welchem Sinn er, ohne sich geradehin zu widersprechen, die von ihm mit so grellen Farben geschilderte Sünde Adams gleichwohl als eine bloße Unwissenheitssünde betrachten konnte[19]). Die besagte Anschauungsweise, nach seiner Meinung die biblische, kommt ihm übrigens zugleich für das theologische System in so fern zu Statten, als die Schuldogmatik seiner Zeit auch dafür, daß grade die zweite oder mittlere Person in der Gottheit, und nicht etwa die erste oder dritte incarnirt worden, um für die Sünde genugzuthun, einen bestimmten und positiven Erklärungsgrund suchte. Seine Lösung dieses Problems nämlich ist folgende: „Weil jene Sünde aus Unwissenheit begangen war, so mußte sie durch die personelle Weisheit getilgt werden, d. i. durch das göttliche Wort" [20]). Darin liegt nun schon seine Antwort auf die weitere Frage, warum nicht auch die Sünde des Teufels getilgt werde. Wie nämlich zu den „natürlichen Wirkungen wirkende Kräfte und angemessene Dispositionen der Dinge erfordert werden, so muß zur Tilgung der Sünde eine active Kraft vorhanden und der Sünder irgendwie zur Reue disponirt sein. Dies aber fehlt eben den Teufeln; daher auch keine Tilgung ihrer Sünde möglich ist. Und es ist kein Zweifel,

---

18) *Ibid. supr.:* Notandum tamen tibi est, quod praesumtio primi hominis more criminis fuit falsa, sed assumtio et minoratio secundi hominis fuit realis et vera.

19) „Bedenkt man, daß, wenn die Sünde Adams in das übermüthige Streben nach Gleichheit mit Gott gesetzt wird, der verkehrten Richtung des Willens zugleich ein seinem Geiste vorschwebender falscher Schein zu Grunde lag, welcher in Christus als dem Gottmenschen zur Wahrheit wurde: so kann das Verhältniß zwischen Adam und Christus, oder dem ersten und zweiten Menschen, wie Wikliff sich ausdrückt, nur als der Gegensatz des Irrthums und der Wahrheit, oder der noch unvollkommenen und darum auch irreleitenden Idee und der vollen Realität derselben gedacht werden." Baur a. a. O.

20) *Dial. l. l.:* Et si mussitas, qualiter (viell. quare) potius secunda vel media persona plusquam prima aut tertia debuit incarnari, dictum est tibi, quod hoc peccatum ex ignorantiâ est commissum; ideo oportet, quod ex personali sapientiâ sit deletum; quae solummodo est Dei verbum. (Vgl. Hauptst. III. am Schluß.)

daß, wenn sie auf eine fruchtbringende Weise bereueten, Gott ihnen diese Tilgung nicht verweigern könnte. — Die Sünde des Teufels aber ist Sünde gegen den heiligen Geist, d. i. des Verharrens in der Unbußfertigkeit. Also wie Adam gegen die Weisheit Gottes des Vaters gesündigt, und diese deswegen Mensch werden mußte, so hätte zur Rettung des Teufels die dritte Person Mensch werden müssen; was an sich unmöglich war"[21]). Es kann zu seiner Rettung nichts beitragen, daß Jesus Christus genuggethan, „weil er einer andern Gattung von Wesen angehört"[22]). Das Charakteristische seines Verhaltens ist, daß er „mit klarem Wissen und aus reiner Bosheit sündigt;" worin nur der bis ans Ende seines Lebens verstockt Bleibende und an seinem Heile Verzweifelnde ihm ähnlich ist.

III. Möglichkeit der Menschwerdung.

Die Menschwerdung scheint unmöglich, wird eingewandt, weil sie Naturen identificirt, welche durch eine weitere Kluft von einander getrennt sind, als alles Andere, von dem wir sagen, daß es nicht Eines werden könne. Denn wenn Gott die Größentheile eines Continuum nicht identisch machen kann, wie könnte er die Persönlichkeit des Worts mit einer menschlichen Natur identisch machen, so daß Beide fortan eine Person bilden? Auch ist, wenn man die (Möglichkeit der) Menschwerdung voraussetzt, kein Grund abzusehen, warum das Wort nicht viele menschliche Naturen zugleich annehmen könnte u. s. w. Dasselbe (was hier von der menschlichen Natur ausgesagt wird,) würde von jeder erschaffenen Natur überhaupt gelten können u. s. w. Wycliffe erwiedert hierauf: „Der Glaube muß als Fundament in dieser Materie zu Hülfe kommen; geht er voraus, so können alle spitzfindigen Einwürfe leicht widerlegt werden. Wie aus der Dreieinheit der Seele die unerschaffene Dreieinigkeit a posteriori erkannt wird, so kann aus der Verbindung der Seele mit dem Körper die Menschwerdung des Herrn erkannt werden[23]). Indem nämlich der erschaffene Geist mit dem beseelten Leibe

---

[21]) *Fol.* 86, *p.* 2.*:* Peccatum autem diaboli est peccatum contra spiritum sanctum, quod vocatur peccatum finalis impoenitentiae. Ideo sicut Adam peccavit contra sapientiam Dei patris, quam oportuit propterea incarnari, sic propter salvationem diaboli oportuisset tertiam personam incarnari: quod cum esse non potuit, patet quod nec deletio peccati ipsius diaboli.

[22]) . . eo quod est alieni generis.

[23]) *Dial. l. III. c.* 27. *fol.* 89, *p.* 2.*:* . . ex unione animae cum corpore incarnatio domini potest nosci. Vgl. *Augustin. Epist. CXXXVII.*

verbunden wird, entsteht eine Person eines Menschen, welche sich unter allen Veränderungen der körperlichen Natur in dem Geiste erhält; ebenso nun ist in Betreff der Natur des Wortes anzunehmen, daß sie eine ganze Menschennatur zur Einheit einer Person mit sich verbunden, und sich zu einer menschlichen Person gemacht habe," von welcher man mithin auch sagen kann, sie habe „ewiglich präexistirt, weil sie, nach der Natur des Worts betrachtet, ewiglich präexistirte [24]). Und man darf sich nicht etwa vorstellen, daß jenem erschaffenen Geiste ein von dem Bewußtsein und Denken der zusammengesetzten (gottmenschlichen) Person verschiedenes Bewußtsein und Denken (intellectio) zukomme; sondern was jener menschliche Geist denkt, das denkt auch die zusammengesetzte Person, und umgekehrt." Dasselbe gilt auch von dem göttlichen Worte im Verhältniß zu der gottmenschlichen Person. Ebenso „leidet auch die zusammengesetzte Person, was die angenommene Menschheit leidet. Und man darf sich nicht denken, daß die Person (Natur) des Worts oder die Gottheit (Christi) ein Theil jenes Menschen (des Gottmenschen) sei, wie ja auch der (Menschen-) Geist kein Integraltheil (quantitativer oder organischer Theil) des Menschen ist, sondern in Wahrheit den ganzen Menschen ausmacht. Also wie man in dem Artikel von der Trinität drei Personen in einer und derselben göttlichen Natur (Wesen) hat, so stellt die Lehre von der Incarnation drei Naturen, nämlich Leib, Seele und die göttliche Natur, in der einen und selben Person des Wortes dar" [25]). W. unterscheidet nun noch die Incarnation genau von der Verbindung der menschlichen Seele Christi mit dem Körper, inwiefern die Grundlage der ersteren, d. i. die Natur des Worts, ewig a parte ante, die Grundlage der letzteren, d. i. der erschaffene Geist, immer-

---

ad Volusian. cap. 3. *De civit. Dei l.* X. *cap.* 29., dessen fruchtbare Einbildungskraft diese seltsame Combination zuerst auf die Bahn gebracht hatte. Er findet die Vereinigung zweier incorporea, wie die Gottheit und die Intellectual-Seele, begreiflicher als die Verbindung von Leib und Seele, wovon unsere Natur uns Zeugniß gibt.

[24]) *Dial. l. l.:* Spiritus enim creatus unitur corpori animato, et fit una persona hominis, quae servatur in illo spiritu, quomodocunque natura corporea fuerit variata: et cic credendum est in parte de personâ verbi, quod assumpsit in unitatem personae humanitatem integram, faciendo se esse illam personam hominis; quae aeternaliter prius fuit, quia secundum naturam verbi aeternaliter prius fuit.

[25]) *Fol.* 90.: Unde sicut in materiâ trinitatis tres personae sunt eadem natura divina, sic in materiâ de incarnatione *tres naturae*, scilicet corpus et anima et natura divina sunt singulae eadem persona verbi. Das Haschen nach Analogien veranlaßt hier Wycliffen, von dem constanten kirchlichen Sprachgebrauche abzuweichen.

während a parte post, obschon nicht anfangslos sei, und setzt im festen Glauben an die Realität der Menschwerdung und personellen Vereinigung der Naturen hinzu: „Sowohl jener Geist als der Körper war in den drei Tagen ihrer Trennung wirklich das Wort Gottes, sodaß es wahr ist, und kein Sophist es widerlegen kann, daß Gott jene drei Tage hindurch todt im Grabe lag, und eben jener Gott zu derselben Zeit in die Unterwelt hinabstieg“ [26]).

Nach dieser, was die Vernunftgründe angeht, nicht sehr schlagenden Replik auf den Haupteinwurf werden die aberwitzigen Fragen, ob die Person des Worts viele Menschheiten, oder ob viele Personen dieselbe Menschheit haben annehmen können, von W. aus dem einfachen Grunde zurückgewiesen, weil das Ueberflüssige für Gott schlechthin unmöglich sei; und er erinnert hier wieder sehr zur rechten Zeit, man werde wohl thun soliden und nützlichen Wahrheiten nachzuforschen, deren noch viele unerkannt seien und brach lägen, anstatt sich mit Hirngespinsten und unfruchtbaren Problemen zu beschäftigen.

IV. Beantwortung anderer christologischen Fragen. Vom Verhältniß des Mittlers zu den adorirten Heiligen.

Der Satz, daß Jesus Christus, der Gottmensch, unendlich weit erhaben über alle Menschen, ja über alle Ordnungen der Engel sei, ruft folgende Zweifelsfragen und Einwürfe des Gegners hervor: 1) Wie stimmt es zusammen, daß Christus um ein Weniges unter die Engel erniedrigt worden, und doch sowohl der Gottheit als der Menschheit nach größer als alle Engel geworden sein soll? 2) Wenn Christus (als Mensch) die andern Menschen an wesentlicher Vollkommenheit unendlich weit übertrifft, so muß er ein Wesen anderer Art sein als sie. Aber was hat dann das Menschengeschlecht mit seinem Verdienste zu schaffen? Dieses Verdienst scheint dann, als ein fremdartiges, die Menschen eben

---

[26]) *Ibid. infr.:* **Diversitas tamen est in incarnatione et unione animae, quia basis incarnationis, quae est natura verbi, est aeterna a parte ante, quia realiter Deus ipse: sed basis unionis alterius spiritus creati cum corpore est perpetua a parte post, licet incepit esse: et sic est in incarnatione quodammodo duplex unio, scilicet unio verbi cum creato spiritu, et consequenter cum corpore et naturâ compositâ; et unio illius spiritus creati cum corpore; quae in sancto triduo est soluta. Et sic tam ille spiritus quam corpus est in triduo pro tempore separationis realiter verbum Dei, sic quod verum sit et inexpugnabile a sophistis, quod Deus pro illo triduo jacet mortuus in sepulchro; et idem ille Deus pro eodem triduo secundum eundem creatum spiritum descendit ad inferos. Mors tamen vera intercidit, rel.**

so wenig erretten zu können, als es den Teufeln zu Gute kommen kann [27]). 3) Vermöge der hypostatischen Vereinigung wird der menschlichen Natur Christi eine unendliche Vollkommenheit mitgetheilt, eine Vollkommenheit, wie sie kein anderer Mensch erreichen kann. Daraus folgt, daß Christus ein unendlich vollkommener Mensch sei [28]), was sich zu widersprechen scheint).

W., der schon in einer vorhergegangenen Rede auf die Integrität und Wahrheit der beiden Naturen in Christo hingewiesen hatte, dringt hier in seiner Antwort um so mehr auf eine scharfe Sonderung derselben. Er glaubt zuerst erinnern zu müssen, daß Christus in demselben Sinne Mensch war wie alle andern Menschen, die als seine Brüder dargestellt werden, und daß er mithin „als Gott unendlich besser war denn als Mensch [29]); bemerkt auch: es könne von Güte des Menschen in einem zwiefachen Verstande die Rede sein, nämlich als von Güte der Natur und von Güte, welche die göttliche Gnade zur Quelle habe; in letzterer Beziehung übertreffe Christus (der Mensch), welcher zugleich Gott war, jede andere Creatur. Ad 1, erwiedert er sodann: Der Ausspruch des Psalmisten (8, 6. nach den Septuag. vgl. Hebr. 2, 7.) „Du hast ihn nur wenig erniedrigt" u. s. w., scheine sich auf Christus nach seinem körperlichen Dasein zu beziehen, welches niedriger stehe als die

---

[27]) *Dial. l. III. c. 29. fol. 93.:* Si Christus infinitum excedit alios homines in perfectione essentiali, tunc necesse est quod sit ab illis disparis speciei. Sed quid tunc ad genus humanum quod ipse sic meruit? rel.

[28]) *Ibid.:* Ex unione hypostaticâ Christus infinite (so z. l. st. aliquante) perficitur, et non potest esse homo alius sibi par in perfectione humanâ: ergo Christus est homo infinitum perfectus.

[29]) *Ib. infr.:* Christus fuit *univoce* homo cum quolibet alio, fratre suo; et per consequens infinitum melior Deus quam homo. Gleichwohl statuirt W. bei ihm als Menschen kein allmäliges Wachsen und Zunehmen der Vollkommenheit, sondern sagt von ihm: Videtur mihi quod . . . pro primo instanti suae incarnationis fuit aeque bonus homo, sicut aliquis homo posset esse... Ratione unionis hypostaticae et ratione plenitudinis virtutum et gratiae videtur mihi quod tunc fuit aeque bonus homo sicut *unquam postmodum;* und erklärt die Stelle Luc. 2, 52., indem er sie mit Philipp. 2, 8. in Verbindung bringt, von successiver Entfaltung seines Verdienstes. S. Dial. ub. supr. fol. 93, p. 2.: Videtur tamen mihi quod a primo instanti suae incarnationis inclusive, usque ad instans mortis suae meruit *sibi et generi suo:* et sic proficiebat aetate et sapientiâ coram Deo et hominibus; non solum suis fratribus, sed etiam sibi ipsi: cum apostolus dicit ad Philipp. 2., quod Christus factus est obediens etc. (W. gibt uns hier ein Analogon des einem spätern Zeitalter angehörenden Lehrsatzes vom thätigen Gehorsam Christi. Vgl. den Schluß der oben von uns mitgetheilten Stelle einer Weihnachtspredigt W.'s.).

Existenzweise der Engel. Dem geschaffenen Geiste nach hingegen, sowie der Gottheit nach stehe er höher als alle Engel; s. Hebr. 1, 4. Durch seine Menschheit seien alle Engel „vollkommen und finaliter selig;" wie es denn heiße: „Aus seiner Fülle haben wir Alle empfangen." (Das will wohl sagen, dieser geschaffene Geist sei der Grund und Quell der Seligkeit für alle geschaffenen Geister, welche ihrer theilhaftig sind). Ad 2, und 3, meint W. die von dem Gegner hervorgehobenen Schwierigkeiten dadurch beseitigen zu können, daß er das Wesentliche oder Idiomatische der menschlichen Natur Christi von demjenigen, was ihr aus der personellen Vereinigung mit der Gottheit und durch die Gnade zukomme, dem Begriff nach unterscheidet, und zugibt, sie sei, an und für sich und außer der unio hypostatica gedacht, nicht unendlich vollkommen, oder an Vollkommenheit die ihr gleichartigen Wesen unendlich weit übertreffend zu nennen[30]).

Fruchtbarere Erörterungen knüpfen sich an die Idee jener unvergleichlichen Vollkommenheit in dem nun folgenden Gespräche an, welches den reformatorischen Gedanken ausführt: Das Lob der sog. Heiligen sei nur in so weit gerecht und wohl verdient, als es sich auf die Nachfolge Christi beziehe; und kein Heiliger sei anders preiswürdig nach Wort und That, als inwiefern er die Materie seines Lobes bei Christus geschöpft und ihn als den Quell des Heils erkannt habe[31]). Daß dieses auch von den Heiligen des Alten Testaments gelte, für welche Christus vermöge seiner ewigen Persönlichkeit und weil seine Menschwerdung in Ewigkeit vorbereitet war, schon dagewesen sei, wird aus Stellen wie Psalm 110, 4., 1 Kor. 10, 4. dargethan[32]). W. lobt deswegen die Gewohnheit der Kirche, bei Anrufung eines Heiligen, welcher es auch sein möge, die Anrede principaliter an Christus zu richten. Die solenne Verehrung der Heiligen, setzt er hinzu, habe nur in so fern einigen Werth, als sie uns vorbereite und antreibe Christum hochzuhalten, und die Liebe zu ihm in uns entzünde. Werde dabei von diesem Ziele abgewichen, so sei ohne Zweifel Habsucht oder eine andere Sünde Schuld hieran. Deswegen seien Viele der Meinung, es würde der Kirche zu-

---

30) *Fol.* 94.*:* Patet quod Christus non humanitus excedit in infinitum in perfectione essentiali alium hominem . . . Sed secundum deitatem infinitum excedit hominem, hoc est naturam hominis. — *Fol.* 93, *p.* 2.*:* Concedo ergo tibi, quod Christus est tantum finite bonus homo, rel.

31) *Dial. l. III. c.* 30.

32) *Ib. fol.* 95, *p.* 2.*:* Quia personalitas Christi est aeterna, et suae humanitatis assumptio aeternaliter praeparata, potest dici quod pro tempore legis veteris manet ista persona; et ista persona pro suo tempore est Christus. Et hinc apostolus 1 Cor. 10 confidenter loquitur, rel.

träglich sein, wenn alle jene Heiligenfeste aufhörten und Christus allein gefeiert würde. — Nach der Glaubenslehre stehe es fest, daß der Mittler zwischen Gott und den Menschen, Christus Jesus [33]), sein Werk verrichten müsse, wenn von Seite der Trinität um der Bitte irgend eines andern Heiligen willen etwas gewährt werden solle; darum komme es Manchem so vor, als habe das Gebet um geistliche Beihülfe zu der Zeit, wo es noch allein an jene vermittelnde Person gerichtet zu werden pflegte, mehr genützt und das Wachsthum der Gemeinde gefördert, als dies jetzt der Fall sei, nachdem man so viele Fürbitten neu hinzu erfunden habe. — „Christus lebt immerdar beim Vater," so fährt er fort, „ist höchst bereitwillig Fürbitte für uns einzulegen, wie er sich auch gern herabläßt, Jedem auf Erden, der ihn liebt, im Geiste gegenwärtig zu sein. Mithin bedarf es, um ein Gespräch mit ihm zu erhalten, keiner Vermittelung anderer Heiligen, da er gütiger und zum Helfen geneigter ist als irgend einer von ihnen. Auch ist zu bedenken, daß durch die Menge der Seligen, an die wir uns mit unsern Bitten wenden, das Gemüth zerstreut, und die Liebe zu Christus geschwächt wird, wenn sie sich auf so viele vertheilt. Ueberdies kann, seitdem Habsucht und Parteilichkeit aus persönlicher Gunst in der Kirche überhand genommen, leicht der Fall vorkommen, daß solche Leidenschaften der Frömmigkeit eine Makel anheften, ja, daß die Bethörten so weit gebracht werden, einen canonisirten Teufel als Seligen zu verehren und anzubeten! Wenn wir also nur Christus anbeten und zu begütigen, für uns zu gewinnen wissen, so kommen uns auf sein Geheiß die übrigen Heiligen mit ihrer geistlichen Fürsprache zu Hülfe; wie sehr sie selbst aber auch immer besonders verehrt werden mögen, so helfen sie nur, insoweit es ihnen von dem Herrn befohlen wird. Es ist eine Thorheit, die Quelle, die wir fürwahr in der Nähe haben, bei Seite liegen zu lassen, und zu einem trüben und abgelegenen Bache zu gehn, besonders wenn wir nicht einmal durch den Glauben belehrt sind, daß dieser Bach aus dem lebendigen Quell geflossen sei. Sollen wir also zur Belebung unserer Frömmigkeit einige Selige anbeten, so scheint es als müssen wir, mit Aufgebung alles Zweifelhaften, uns an diejenigen halten, welche der Glaube der Schrift und mithin der Herr canonisirt. Der Gläubige erwäge demnach die Beweggründe, aus welchen die Particular-Gemeinden so

---

[33]) „Marvellous it is that any sinful being dare grant any thing to another on the merit of saints. For without the grace and the power of Christ's passion, all that any saint ever did, *may not bring a soul to heaven.*" Es wird hinzugefügt, „jene Gnade und Macht schließe alle Verdienste in sich, deren es bedürfe." Eine Stelle aus Wycliffe's Schrift: *On prelates, c.* 13., aus dem Mscrpt. mitgetheit von *Vaughan*, *Vol. II. p.* 321.

eifrig und mit großen Unkosten die Heiligsprechung ihrer Brüder bei der römischen Curie nachsuchen; und er wird finden, daß ungeregelte Leidenschaft und Glaubensschwäche die Ursache davon sind. Wer, frage ich, möchte wohl einen Hofnarren zu seinem Vermittler machen, um die Bereitwilligkeit und Huld des Königs zu einer Unterredung zu gewinnen? Obschon nun die Heiligen im Himmel keine Possenreißer sind, sondern Christo einverleibt durch die Gnade des Erlösers, so stehen sie doch niedriger im Vergleich mit ihm, als ein kurzweiliger Rath in Vergleich mit einem irdischen Könige[34]). Es ist jedoch nützlich, auf das Leben der Heiligen zu achten und ihnen im sittlichen Wandel als Führern zu folgen, so weit sie selbst Christo, dem Chorführer der ganzen Kirche, gefolgt sind. Weil es nämlich thöricht wäre, auf einer gefahrvollen Reise die sichere königliche Heerstraße zu verlassen, und einen unsichern oder unbekannten Nebenpfad zu ergreifen, so scheint es als müssen wir, da das Leben Christi und seine Sittenregeln offen daliegen, andere Vorbilder und Regeln diesen nachsetzen[35]). Mit treffenden Worten hat der selige Cyprianus diese Maxime eingeschärft: „Wenn Christus allein zu hören ist," sagt er, „was kümmern uns dann die Vorschriften der übrigen Heiligen?" Und der Apostel Paulus befiehlt in eben diesem Sinn, die von ihm Bekehrten sollten ihn nachahmen, insoweit er Nachahmer Christi sei, und ihm Gehör geben, insoweit Christus durch ihn rede. Ueberdies will es Vielen so scheinen als ob jene Curie bei ihren Heiligsprechungen auf eine gotteslästerliche Weise das Ungewisse als entschieden voraussetze; da sie, wofern man ihr nicht etwa eine besondere Offenbarung zuschreiben wolle, in Betreff der Heiligkeit des Verstorbenen eben so wenig etwas wissen könne, wie der Priester Hans oder Kunz, oder der päpstliche Hofmarschall[36]). Gewiß ist, daß die Aussage der Zeugen nichts beweist. Denn wollen wir auch annehmen, daß sie von dem Thatbestande in Ansehung des zu Canonisirenden genau unterrichtet seien, und das davon Bekannte dem Papste treulich und ohne Lüge ent-

---

[34]) *Dial. ub. supr. fol.* 96.*:* Quis, rogo, faceret scurram mediatorem suum, ut regis paratioris et clementioris colloquio potiretur. Sancti licet in coelo non sunt (sint) scurrae, sed incorporati in Christo per gratiam salvatoris, tamen minus se habent in comparatione ad illum, quam scurra ad regem terrenum.

[35]) Dies ist der Sinn der Worte: videtur quod patente vitâ Christi et suis regulis, alias vitas debemus postponere. *Fol.* 96.

[36]) Videtur multis, quod curia ista sic canonisans sanctos, blaspheme praesumit, cum, seductâ revelatione, tam plene ignoret sanctitatem defuncti quam plane (l. plene) ignorat Johannes presbyter vel soldanus. *Fol.* 96, *p.* 2. Ueber *soldanus* vgl. *Dufresne*, *Gloss.* s. v. *Sultanus.*

deckt werde, was selten oder niemals geschieht, so würde doch hiemit noch keineswegs der erforderliche Beweis geliefert sein. Denn eines Theils würde die Sentenz irgend eines andern Richters, der nach angeführten und constatirten Thatsachen urtheilte, hier, zumal wenn ein solcher Richter der Quelle näher stände, eben so viel Gewicht haben als der Ausspruch des Papstes; ferner würde das Zeugniß derer, die als Gewährsmänner aufträten, höchstens beweisen können, daß der äußere Lebenswandel des in Frage Stehenden gehörig beschaffen war; womit aber sehr wohl bestehen könnte, daß er bis zu seinem Tode ein Heuchler und aus der Zahl der Verworfenen war. — Auch ist kein Zweifel, daß Wunder (die das zweite Erforderniß zu einer Heiligsprechung ausmachen) noch mehr täuschen können, da ja der Teufel sich in einen Engel des Lichts verwandeln, und an der Person eines gestorbenen Verdammten noch größere Wunder erscheinen lassen kann (als sie an der Person eines wahren Heiligen geschehen mögen). Er schläft nicht, das Volk zu betrügen so viel er kann; daher denn solchen neucreirten Heiligen oft mehr Verehrung zu Theil wird als Christo! *)

*) Der Schluß dieser Darstellung des Systems von Wycliffe, in einem der nächstfolgenden Hefte.

XXI.

Eckard zum Drübel,

ein elsassischer Landedelmann, als Literator und Beförderer der Reformation aus seinen Schriften dargestellt

von

Timotheus Wilhelm Röhrich,
Pfarrer zu St. Wilhelm in Straßburg.

Ein vielfach anerkanntes und erprobtes Mittel, um genauere und eindringende Kenntniß einer merkwürdigen Zeit zu erlangen, ist dieses, aus der Mitte derselben irgend eine hervorstehende Persönlichkeit herauszugreifen, sie in ihren innern und äußern Beziehungen, in ihren Ansichten der Zeitverhältnisse und in ihrem Antheil an denselben zu beobachten, und sich so die Vergangenheit in einem anschaulichen Bilde zu vergegenwärtigen. Hiezu aber eignen sich nicht blos die auf den Höhen der Wirksamkeit und des Ruhms stehenden Heldengestalten, sondern auch, wenngleich ihre Betrachtung mit mehr Schwierigkeit verbunden ist, Solche die in bescheidenem Kreise von der ihre Zeit beherrschenden Idee ergriffen, derselben treu sich hingaben und für sie arbeiteten. Für den evangelischen Christen gibt es aber, nach der Epoche der Einführung des Christenthums, keinen merkwürdigern Zeitpunct als die Reformation. In Gegewärtigem wollen wir versuchen eine solche bescheidene, aber kernhafte Persönlichkeit aus dem Reformations-Jahrhundert darzustellen. Wir erinnern uns nicht, daß schon irgendwo das geistige Bild eines elsassischen Landedelmanns zu schauen sei, und hoffen, daß, wenn auch der von uns Gewählte an Einfluß weit hinter den berühmten Patriciern der großen Reichsstädte des alten Deutschlands, einem Peutinger, Baumgartner, Blaarer, Jakob Sturm u. A. weit zurücksteht, er doch durch seinen frommen Sinn und sein Wohlmeinen, durch seine literarische Eigenthümlichkeit und seine ritterliche Ehrenhaftigkeit den Leser ansprechen werde.

Herr Eckard zum Drübel[1]) stammte aus einem alten elsassischen Rittergeschlechte. Seine Ahnen hatten seit dem 14. Jahrh. mehrfach die wichtigsten Aemter in der Stadt Straßburg bekleidet, und hatten mehrere Lehen inne sowohl im Elsaß als in der Pfalz. Als solche Lehen vom Bisthum Straßburg hatten sie zu verschiedenen Zeiten besessen die Dörfer Großweiler (*Schöpflin* Alsatia illustr. II. p. 145), Plobsheim (ib. p. 258), Innenheim und Ergersheim (ib. p. 674), Hindesheim (im ehemaligen bischöflichen Amte Dachstein, jetzt im Canton Erstein[2]). In

[1]) Er selbst schreibt seinen Namen gewöhnlich Drübel; dann aber auch Drübell, Dreubel, Treybel, Trübel, Trüwel. — Das Drübel'sche Haus zu Straßburg, zur Traube geschildet, stand in der Schlauchgasse. — Als Anspielung auf seinen Familiennamen nennt er sich auch öfters: „den treuwen Eckhart."

[2]) Johann zum Treubel war im Jahr 1353 Stättmeister zu Straßburg; mehrere Mitglieder dieser Familie waren Regimentsherren dieser Stadt. S. Herzog elsäss. Chronik VI. p. 208. Ursula zum Treubel war 1475 Aebtissin des Klosters auf dem Odilienberge u. s. w. — Durch die zuvorkommende Güte des Herrn Hofrath Vierordt in Karlsruhe können folgende Urkunden über die Drübel'sche Familie aus dem Karlsruher Archiv hier mitgetheilt werden:

Im 16. Pflz. Copeybuch steht fol. 122:

„Wie Wendel zum Trübel der Junge von Hundßheim und Daßin in Schirm genommen ist."

„Wir Philipps etc. bekennen etc. das wir unsern lieben getreuwen *Wendeln zum trubel den jungen von Hundssheim und Dassin* in unsern sundern Schirm und versprech entpfangen u. uffgenomen han also das wir sin person auch sin hab und gut schirmen u. versprechen sollen u. wollen glich andern der unsren und unsren verwandten, wo ime des rechts zu geben und zu nemen, zu nemen und zu geben fur Uns, unsren Reten oder unserem Hofgericht. Und um solchen Schirm sol und wil er uns zu unsren gescheffden dienen und gewarten, wie er ungeverlich gerüst ist, und so er zu unsrem dienst gebrucht wurd, sol er haben futer male nagel und ysen, als ander sin glich, und wir ime für redlichen Reisigen schaden steen. Er hat uns auch globt getreuw holt gewertig u. gehorsam zu sin, unsern schaden zu warnen, frommen und bestes zu werben, Und daruff so bevelhen wir allen und jglichen unsern amptleuten, dienern und underthanen, und besunder unsrem Zinsmeister zu Hagenauw und sinen nachkomen [Dienstnachfolgern] am selben ampt, das sie den obgemelten Wendeln sin person u. gut getrülich schützen, schirmen und hanthaben in Recht nach Irem besten vermögen und darin thun als ob es ander, die unser, und das unser berürt ungeverlich. Zu urkund versigelt mit unsrem anhenkenden Secret datum Heydelberg uff montag nach dem sontag letare. Anno XCmo."

(NB. Auch die vorhergehenden und nachfolgenden Urkundenabschriften sind v. 1490.)

Ferner nur im Auszug aus den „Perpetuis ad vitam Philippi Electo-

Straßburg wurde wohl unser Eckard geboren; wenigstens betrachtete er es als seine Vaterstadt und nahm den innigsten Antheil an deren Schicksalen. Seine Jugend brachte er, nach ritterlicher Sitte, zum Theil mit auswärtigen Kriegsdiensten und auf Reisen zu. Er hatte die Türkei, Wallachei, Rußland und Polen gesehen. Nach seiner Rückkehr heirathete er ein Fräulein von Butenheim[3]) und ließ sich zuerst zu Straßburg, dann aber auf seinem Schlosse zu Hindesheim häuslich nieder. Es wurden ihm zwei Töchter und fünf Söhne geboren: Eckard[4]), Noah, Gabriel, Salomo und Abraham. Gabriel zum Drübel bekleidete fünfmal die Stättmeisterwürde zu Straßburg und starb kinderlos im November 1591 als der Letzte seines Geschlechts[5]).

Eckards erstes Auftreten als Schriftsteller fällt in die Zeit, wo, durch die Vorgänge in Wittenberg, die längst mit Mühe niedergehaltene Bewegung der Gemüther allenthalben die Fesseln durchbrach und wo auch im Elsaße die Gährung allgemein wurde. Eckards religiöser Sinn hatte sich, nach der Weise der Zeit, dadurch kundgethan, daß er zwei Töchter in ein Kloster hatte eintreten lassen. Jetzt aber, ergriffen von der evangelischen Wahrheit, genährt durch das Lesen der heiligen Schrift und ermahnt von gleichgesinnten Freunden, schloß er sich der neuen Zeit an. Nicht durch gelehrte Studien auf einer Universität gebildet, ergriff Eckard, wie viele Laien seiner Zeit, die praktische Seite der Frage. Die äussern Misbräuche der römischen Kirche, die Geldgier und Sittenlosigkeit vieler Priester, die Schmach des Ablaßhandels und die Vernachlässigung der Armen, sammt den unchristlichen Klostergelübden, dies Alles empörte sein natürliches Rechtsgefühl. Er vermochte seine Töchter den Orden wieder zu verlassen. Gleich mehrern der Tüchtigsten seiner gleichzeitigen Standesgenossen, wie Ulrich von Hutten, Franz von Sickingen,

ris, lib. I, fol. 1 „finde ich in einer Art von Register-Buch die Notiz: Wie *Bernhardt zum Treubel* zum Rath und seine Dorff Innenheim, Ergezheim, Ottersheim und S. Maurietien in Pfaltz Schirm uffgenommen, ime auch solch seines diensts wegen 35 Malter Haberns, so zuvorgemelte Dorff an Pfaltz gereicht, nachgelassen. Anno 1477."

[3]) Ueber die Familie von Butenheim s. *Schoepflin* Als. ill. II. p. 640. Das Schloß Butenheim lag im Oberelsaß ohnweit Othmarsheim gegen den Rhein hin.

[4]) Die unten anzuführende Schrift Drübels vom Jahr 1538 cf. *Schoepflin* l. c. II. p. 672; wornach Herzog l. c. zu berichtigen.

[5]) Mehrere Drübel waren im Chor des Predigerklosters zu Straßburg begraben. Das Wappen dieser Familie führte in einem gelben Feld ein schwarzes Schildlein, worin ein weißes Winkelmaß; auf dem Helm war ein schwarz gekleideter Mann mit dem weißen Winkelmaß auf der Brust, mit grauem Bart und schwarzem Spitzhut. Vgl. Herzog l. c.

Hartmuth von Kronburg, Matthias Wurm von Geudertheim u. A., wollte er nicht müssig den Geburtswehen einer neuen Zeit und dem Siege des Evangeliums zusehn. Inwiefern Eckard dem Erstern befreundet war, ist nicht zu ermitteln; aber dem Letztern, nämlich Matthias Wurm von Geudertheim, stand er nahe. Dieser war kaiserlicher Secretair schon unter Friedrich III. gewesen und hatte sich in sein Vaterland, das Elsaß, zurückgezogen, wo er, nach dem Aussterben der Herren von Geudertheim, vom Kaiser die Hälfte dieses Dorfes als Lehen erhalten hatte. Er besaß das straßburger Bürgerrecht, mit dem Privilegium, daß er nicht nothwendig in Straßburg wohnen müsse. Wurm hatte seine Schwester in dem Kloster St. Nicolai in undis zu Straßburg untergebracht. Nun sah er das Unevangelische und Unchristliche des Klosterlebens ein; und in einer im J. 1523 seinem „lieben Bruder in Christo Eckhart zum Treybel" gewidmeten Schrift, „Trost Clostergefangener,"[6]) erwähnt er unsern Eckard als einen der „des Worts Gottes auch hochbegierig und gläubig," daß, wie er seine Schwester, so auch Eckard seine beiden Töchter, aus dem „pharisäischen Klosterleben" rette, „in dem vil Gottes Kinder Gott entzogen, dem Moloch und Baalim zu brennen uffgeopfert werden." Diese Zuschrift des befreundeten Ritters Wurm trug gewiß dazu bei, Eckards evangelischen Glauben zu befestigen. Indessen hatte Eckard schon früher seinen Antheil an den wichtigen Zeitereignissen bekundet. Es drängte ihn, seine ritterliche Mannhaftigkeit nicht blos mit dem Schwert gegen die Türken, sondern auch mit der noch gewaltigern Feder zu beweisen.

Die erste seiner Schriften[7]) fällt wahrscheinlich in die Jahre 1521 und 1522, in welchen, während noch nirgends im Elsaß eine Entscheidung genommen worden, so viele ähnliche von Laien und meist anonym verfaßte Schriften die straßburger Pressen von Martin Flach, Wolfgang Köpflin u. A. verließen. Eckard beginnt dieselbe unter andern mit folgenden Worten: „Ich Eckard zum Drübel bin gar nit lutter

---

[6]) Trost Clostergefangner. Grund und Ursach darumb mengrlich sein kind, geschwister oder freund uß den clöstern nemen, die jungen hynfürter darin zu kommen verhüten, und die alten so in unglauben darin bleiben, absterben lassen, christlich mag und soll. Durch Matthis Wurm von Geydertheym zu trost allen gefangenen clostergewissen beschriben 1523. 4. s. l. Die Vorrede ist an den „erenvesten Eckhart zum treybel" gerichtet. Der Druckort ist zuverlässig Straßburg.

[7]) Ein demütige ermanung an Ein gantze gemeine Christenheit. Von Eckhart zum Drübel. Da gloriam Deo. Man soll in der Kirchen nit mit Gelt umbgan. Getruckt zu Straßburg durch Martin Flach. ohne Jahrzahl. 3 Blätter 4.

noch trieb, bin aber ein Christ und Lai; aber meine Conscienz hat etlich und viel Jahr unwierige Anfechtung und Nagens gehabt in großem Mißfall der vielfältigen Unordnung, so in unserm Christenglauben unverborgen vor Augen." Was ihn besonders schmerzlich verletzt, ist die Habgier, welche damals in der Christenheit fast allenthalben das Heilige in ihren Dienst genommen hatte und ausbeutete. „Bei uns," schreibt Eckard, „liegt Gott, unser Herr, unter der Bank; der Pfenig daruff. Der Pfenig wird fast in allen Dingen über Gott geacht und gemacht. Ist aber uns Christen warlich ein große Schmach und Laster gegen alle andere Seckten und Glauben, deren Ich, Eckard, selbs persönlich erkundet und durchwandert viel zum theil als, Türkey, Wallachey, Russen, Podol und ander mehr; aber nie kein Nation befunden noch gehört, die ihren Gott, Himmel, Hölle, Fegfeuer und ihre Seckt und Sacramenten ums Geld achten kaufen und verkaufen, als wir arme Christen. Alle Ding sind verkauft in der christlichen Kirchen. Wir haben nit vergebens (nichts umsonst), ohn Geld, dann allein die Asch uff den Aschmitwuch und Wasser, das man weiht am Sunndag; sunst ist Gott und die ganze Ordnung der christlichen Kirchen verkauft. — Also sind wir über Judam, der verkauft den Herrn ein mol, ward darumb verdampt; wir aber verkauffen ihn alle Stund, Jahr und Tag, oft und vielfältig. Summa man soll in der Kirchen nit mit Geld umbgan."

Doppelt, sagt Eckard, sei der Nachtheil, der daraus erwachse, wenn man das Geld auf den Altar niederlege. Zuerst für Den, der sein Opfergeld auf den Altar niederlegt: er traut aufs Geld und meint Gottes Gnade und Barmherzigkeit mit Geld erkaufen zu können, und setzt „all seinen Glauben mehr auf den Pfenig als auf Gottes Barmherzigkeit, als ob Gott ein Gaukelmann wäre." „Der ander Schaden geschiehet dem Priester. So wie einer Katzen geschah. Die kundt uff dem Tisch sitzen, ein Licht oder Lichtstock heben und zu Tisch leuchten; als man aber eine Maus uff den Tisch warf und laufen ließ, da ließ sie das Licht fallen, fiel uff die Maus (das ist ein Werk der Natur). Also der Priester steht in seiner Andacht, an Gottes Statt, soll er unbekümmert seyn und bleiben. So aber wir Narren das Geld und Mus uff den Tisch des Altars tragen und werfen, so laßt der Priester das Licht seiner Andacht fallen, luget nach der Mus; gedenkt das gibt eben deiner Gespons ein seiden Göller, vergißt Gottes und sein selbs, hanget der Natur und dem verfluchten Geiz an. (Wer denkt hier nicht an den an so manchen Orten noch üblichen Beichtpfennig oder Beichtgroschen?) Das Geld gehört nicht zu den Sacramenten, so wenig als Gott und der Teufel zusammen gehören. Man soll den Priestern ihre Leibesnah-

rung nach Nothdurft und nit zu Argem überflüssig geben und reichen; das soll man aber ußwendig der Kirchen thun und in den Kirchen soll man nit mit Geld umbgan" u. s. w.

Bald nachher gewann die Reformationsbewegung in Straßburg die Oberhand; bei weitem die Mehrzahl der Bürger erklärte sich für dieselbe. Der erste Pfarrer der Stadt, Matthias Zelt von Kaisersberg, zu St. Lorenz im Münster, betrieb das evangelische Werk kräftiglich mit Wort und Schrift. Ihm zur Seite standen seit 1523 Martin Butzer, der ehemalige Dominikaner; Caspar Hedio (Heyd) der mainzische Hofprediger; Dr. Wolfgang Capito von Hagenau, Propst zu St. Thomä u. A. Am ersten December obigen Jahrs verordnete der Rath der Stadt: „daß Alle die, so sich Predigens in unser Stadt und Obrigkeit unterziehn und gebrauchen, uff allen Canzeln nichts anders dann das heylig Evangelium und die Leer Gottes frey, öffentlich und was zur Mehrung der Lieb Gottes und des Nächsten reychet, dem gemeinen christlichen Volke verkündigen sollen und ander Stempereyen dem heiligen christlichen Glauben ungemäß, auch aller Reyz- und Schmachwort, sich gänzlich enthalten sollen." Dieser Rathschlag war der erste öffentliche Schritt zur Reformation.

Schon einige Wochen früher, auf Michaelistag 1523, war eine Frucht des neu erwachenden christlichen Geistes zu Straßburg zur Reife gekommen: man gedachte der Armen! Am obigen Tage nämlich verordneten die Herrn Räth und XXI der Stadt Straßburg[8]), „Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, in Betrachtung brüderlicher Liebe, die Gott am gefälligsten, sin fürnehmst Gebott und das best gut Werk ist," daß künftig Niemand mehr in den Kirchen, oder auf den Gassen, oder vor den Häusern betteln dürfe, sondern daß den Armen wöchentlich eine Steuer nach Erheischung ihrer Nothdurft gegeben, die fremden Bettler mit einer ziemlichen Steuer aus der Stadt gewiesen und die Pilger, wie von Alters her, in der Elenden Herberge verpflegt werden. Der armen Sündersiechen Klingeln und Andre die bisher mit Büchsen herumgegangen, sollen dies nicht mehr thun. Blos der armen Blokerlüt Sammler und die Waisenkinder, die in dieser neuen Armenordnung nicht begriffen sind, sollen auch ferner ihr Almosen fordern dürfen. Auch ward verordnet, daß nicht mehr als hundert arme Schüler aus den vier Schulen zu Straßburg vor den Häusern singen und betteln sollen; nämlich aus der Münsterschule 40, aus jeder der andern drei Schulen 20; keiner soll

---

[8]) S. Kurzer vergriff uß der ordenunge des gemeynen almusens So ein Ersamer Rath der Stat Straßburg Got dem Almechtigen zu Lob fürgenommen hat. uff Michaelistag 1523. fol. patent.

über 16 Jahre alt seyn; nur Dienstags, Donnerstags und Samstags dürfen sie umgehn und müssen öffentlich ihre Zeichen an sich tragen. Jeder der von dem öffentlichen Almosen erhält, soll ein ähnliches Zeichen tragen; wird er auf der Gasse von einem Knecht ohne dasselbe angetroffen, so wird ihm während derselben Woche das Almosen abgebüßt. Die Häuser derselben Armen sollen mit einem weißen und rothen Schild bezeichnet seyn. Um die Armensteuer zu sammeln, wurden in jeder der neun Pfarrkirchen während des Gottesdienstes „secklin an steben" umgetragen und „tröglin" gesetzt, mit drei Schlössern verwahrt, und die Bürger ermahnt ihre Gaben dort hinein zu legen. Wer den Armen Etwas in Natur geben wollte, als Korn, Wein, Tuch, war angewiesen, es dem wohlgelehrten Meister Lux Hackfurt, Schaffner des gemeinen Almosens, zuzustellen. Auch hatten die Stifter, Klöster und reichern Bürger, die bisher ihre besondern Almosen gaben, verwilliget ihre Beisteuern jährlich in das gemeine Almosen fließen zu lassen. Ferner wurden vier Oberpfleger des Almosens aus dem Rath eingesetzt, denen neun achtbare Bürger, aus jedem Kirchspiel einer, beigegeben, welche sich „umb Gottes willen" solcher Arbeit beladen wollten. Sie besorgten die Verwaltung und Vertheilung des Almosens und ließen dasselbe durch vier Knechte in den vier Quartieren der Stadt umtragen. Es war dies der Anfang jener, von dem eingegangenen Nonnenkloster St. Marx benannten, städtischen Armenanstalt, welche noch jetzt eine Zierde Straßburgs ist.

Auf diese beiden Verordnungen hin, die freie Verkündigung des Evangeliums und das Almosen betreffend, beglückwünschte Eckard zum Drübel öffentlich den Rath und die Stadt. Sein Herz konnte vor Freude nicht schweigen, und seinem Glückwunsch fügte er mehrere weise Vorschläge bei, welche Erwägung verdienten, aber zum Theil freilich erst in viel späterer Zeit in Erfüllung gingen. „Mit großer freudenreicher Dankbarkeit," schreibt Eckard im Jahr 1524 [9]), „so ich begierlich erlebet, erkenn ich, daß ihr also ein löblich christlich Werk vollbracht, bewisen und getan habt, in dem daß ihr die armen Christen und elenden, nackenden, kranken, presthaften Menschen am Weg und uff der Gassen auffgehaben und behalten geton und mit ordenlicher versehung und leibs notturft bewaren. Es ist gegen Gott sonderlich kein groß werk eurer Stadt großer thurm, orgel, glocke und dergleichen Ding; auch nit daß ihr

---

[9]) Ein christlich lob und vermanung an die hochberümpte christeliche statt Straßburg von wegen des heyligen worts gottes, das sye (wie sie angefangen) standthafftig darbey beleybe. durch Eckard zum Treybel zu einem Meßkram Im XXIIII Jar beschriben. Da gloriam Deo. Mit dem Drübelschen Wappen. o. O. 8 Blätter in 4.

haben helffen ein herzogen von Burgundien erschlagen, oder anders mehr. Nein. Aber das heißt ein gut und aller größts Werk, wie oberzalt, gegen den armen Christenmenschen." — „Sollte nicht," fährt er fort, „jede Stadt, Flecken oder Dorf seine Armen selbst ziehen? Ja, ja, ja es sollt auch also seyn und allenthalben so gehalten werden."

Hierauf rühmt er den Rathsbeschluß vom 1. Dec. 1523, der die Predigt des Evangeliums freigibt: „Oh, haltend hart an, beharrent und handhabent die warheit und gerechtigkeit mit hilf und nach dem willen Gottes! Wie mit großen Freuden und Begierden hab ich solches bei euch und Andern erlebet. Jedoch dieweil ich ein Edelmann bin, wollt ich auch aus angeborner Natur und Eigenschaft so viel lieber solch christlich Zierden und Tugenden bei dem Adel finden, hören und sehen, daß sie in solchen guten christlichen Werken die ersten und nit die letzten wären, oder gar dahinten blieben; wie zu Christus Zeiten Herodes, Pilatus, Annas und Kaiphas gethan haben. Ach, der Adel soll vor und nit nachgehn in allen Tugenden, solches ist sein Amt und angeborne Natur, deshalben ist und heißt er edel. Aber doch der christlich hochlöblich Fürst, bei Gott und der Welt preisenswerth, Herzog Friederich von Sachsen, alles Adels ein Zierde, hat mit Gottes Hilf das best gethon, als ein Anhänger, Handthaber und Beschirmer der christlichen Wahrheit. — Mich wundert und befremdt nit klein, was unser etlich nachbauern gedenken in etlichen kleinen Städten nah hie bei [10]), zu dem daß sie taub und blind das Licht der Wahrheit weder sehn noch kennen wollen; zudem auch etliche ihre christliche Burger und andere, denen Gott die Gnad gunnt, zwingen in thurm, stöcken und pflöcken, mit Gewalt davon zwingen und bringen wöllen, das doch gar wider Gott und christlich Natur ist. — O Pfenig du bist ein Schalk! Muß es doch ein grober einfältiger Christ seyn, der da nit sieht noch spüren will, wie geschicklich unser genannte Geistlichen mit uns bisher umbgangen sind. Haben uns ja den Weg in ihren Seckel gezeigt, aber nie oder selten in den Himmel, auch den Himmel uns ums Geld zu kaufen wollen geben, und sie haben doch selbst kein Theil am Himmel nach ihren Werken. Schämen sich auch noch nit auf der Kanzel zu ston, des Evangeliums zu vergessen, unter den Stuhl zu legen, ihren geit (Geiz) herfürzuziehn, unverschampt zu schreyen: „Grack, grack, trag her! Ja, lieben Leut, nit erschreckend ob St. Paulus Schwerdt, es schneidt euch nit (sagen sie), bringet das Geld und Opfer zum Altar, es ist als gut als vor hundert Jahren." Ich glaubs wohl, dann vor hundert Jahren was es kein nutz, soll jetzt noch nicht, und ist bubenbeding. Ja, sagen sie ferner, die Bauern stehn

[10]) So z. B. die elsässischen Reichsstädte Hagenau, Kaisersberg u. a.

auswendig der Kirchen, wollen nicht hinein ihr Predigt hören und sind des Teufels: Ach, so ist die Schuld ihr selbst mit ihren Stempereyen und Boppenbeding, Poltern, Schelten, Judiciren und solcher Stulterey, damit sie die Leut und auch mich selbs aus der Kirchen jagen und treiben. Ich hör über alle Saitenspiel das Evangelium mit Fleiß und von Herzen gern, so es mit Fleiß und mit herzlicher treuer Meinung geprediget wird. Sobald aber ein Prädicant mit dem „Düppelsack" um sich schlägt, so bin ich müd und verdrossen. Also zerstreuen sie die Schaf, die sie sammeln sollten. Sie wollen auch Gott zu ihrem Henker machen, solcher Gestalt, welcher ihnen die Wahrheit schreibt oder sagt, ihr Bosheit anzeigt, stracks sprechen sie, Gott muß und soll ihn strafen und plagen, als ob er ihr Nachrichter wär. Ich hab auch ihr etliche uff den Kanzeln und sunst gehört schreyen und rüren, wie des Müllers Esel, und urtheilen diese löbliche Stadt, auch dieser und der ist lutherisch, evangelisch, muß untergahn, gestraft und geplagt werden; das große Wasser, alle Plage und Ungewitter kommen daher. Wir müssen Alle dieser und der Stadt und Leut entgelten. Also lieb hat sie Gott. Fallen also Gott freventlich in sein Urtheil. — O du frommer Luther und steifer geistlicher Ritter Christi, mein besonder lieber fründ, Patron und Bruder in Christo! Ja freilich hat er viel luter gemacht, das lange Zeit trieb ist gewesen! Wer kann ihn aber überwinden mit dem geistlichen Schwerdt des Wortes Gottes, der trete herfür! Ich seh ihr aber Keinen. Ja wenns mit Pochen und Gewalt zugieng! — Ach nein, es soll nit also zugan, Gott wirds auch nicht leiden. Diese Ding sollten nit mit Gewalt zugan, sonder allein mit Gott und der heiligen Geschrifft."

„Was thaten unsre Priester als Franciskus von Sickingen selig die Stadt Worms kriegt, sie mußtens auch an den Pfaffen beschuldet haben, deshalben daß sie ihnen ihr frevele Bosheit und unbilligen Muthwillen nit gestatten wollten. Hieß der König von Frankreich mit seinem Namen Lutherus, er müßt alles sein Unglück, Krieg und Unfall deshalb haben. Ich Eckhart hab Gott viel zu danken. Wär ich ja zu der Zeit gestorben, oder wär mir sonst Uebels zu Handen gangen, ich müßt es durch das Evangelium oder von des Luthers wegen verschuldet haben [11]).

---

[11]) Indessen blieb Drübel nicht von solchen gehässigen, schadenfrohen Nachreden frei. Er sagt: „Sie haben mir auch zu Schmach und mit Unwahrheit verrückter Zeit zugelegt, daß Feuer sey vom Himmel herab in mein Schloß gefallen, hab mich wöllen verbrennen. Es habe sich auch erschüttet und wollen undergan, sey beschehen mit dem Wind und großen Wasser, als nächst der heiligen drei König Tag verschienen; vor Furcht hätte ich das Evangelium verleugnet und nimmer wollen evangelisch seyn. Das doch Gott nit wöll und mich davor behüt. Ehe ich des Evangeliums mich verleugne, wollt

Ey, ey, ey (würden sie sagen) seht wie hat ihn Gott gestraft! Das wär ihr Requiem und pro defunctis über mir gewesen, auch Te deum laudamus und Alleluja, so es schon in der Karwochen wär. Nun Gott vergeb ihnen Allen, und mir auch, verleih uns Vernunft und sein Gnad. Amen."

Hierauf wendet sich Drübel mit eindringlicher Rede an alle Fürsten und Obrigkeiten und insbesondere an den Bischof von Straßburg, damals Herr Wilhelm von Hohenstein, von welchem Drübel das Dorf Hindesheim zu Lehen trug, und ermahnt sie: wohl in das Spiel zu sehn, die gerechten Klagen der Unterthanen zu heben und dem Evangelium nicht Gewalt anzuthun; sonst wäre großer Schaden und Aergerniß zu besorgen, da Gott für sey! „Lond (Lasset) nach, es ist Zeit, Gott wills also haben; die Blinden greifens, die Tauben und Stummen riechens und vernehmens. Es ist um die Zeit, wie der Herr gesagt hat, die Steine müssen reden." Wie bedeutungsvoll sind diese Warnungsworte kaum ein Jahr vor dem Ausbruch des schrecklichen Bauernkriegs geschrieben! „Ach, fährt Drübel fort, ach hohe fromme Christenheit, alle Fürsten, Herren, Städt', Länder, reich, arme, geistlich, weltlich, edel, unedel, seind gebetten, ermahnt und gewarnet, auch treulich und ernstlich angeruft und lond (lasset) mir den frommen Herrn Christum herfür! sehent zu wie elendiglich kläglich und jammerlich stat (steht) er allenthalben verachtet hinter der Thüren, und der schalkhaftig Pfennig, Geitz und Eigennutz, unverschampt, frevelich, herfornen und obenan. — Lond mir den armen Jesum hinter der Thür herfür, wie lang soll er dahinten ston? Die Wahrheit und Gerechtigkeit ist lange Zeit durchächtet und verborgen gewesen, hat bei dem guten Jesu dahinten müssen bleiben, wär jetzund Zeit und gern mit dem Christo herfür. Der Pilatus, Hannas und Caiphas u. dergl. seind aber stark dawider. Ich hoff aber, Gottes Schiff werd empor gon."

Diesen Wünschen und Hoffnungen fügt Drübel mehrere Vorschläge bei, welche ein aufmerksamer Blick auf das bürgerliche und kirchliche Wesen Deutschlands ihm eingab. Vorerst wäre es gut, wenn in ganz Deutschland nur einerlei Münze und der Kaiser allein sie schlagen würde. „Wär nit Noth in jeglicher Hecken Münz zu schlagen. Es hätt der Kaiser wohl Macht seine Privilegien und Freiheiten hierin aufzuheben und zu widerrufen. Zum andern, daß man lugte und ernstlich verschaffte, daß man getreulich, leidlich, christlich und recht, mit aller Kaufmannschaft, Specerey, und andern Dingen umgieng und nit

---

mich lieber der ganzen Welt entrauben lassen. O Kaiphas Art und Natur, wie wirkest du so hart!" — l. c.

so gar der Fürkauf, Wucher und Simoney in allen Dingen steckte. Nichts auch noch so kleines ausgenommen, Gott erbarms, auch Handwerksleut, Taglöhner und Holzhauer ꝛc., wie wir denn täglich sehn und mit großem Schaden empfinden. So sie sollen den Taglohn thun, kommen sie Morgens wann die faulen Mägd die Kühe austreiben. Sobald der Siegrist oder Messner dann Vesper geläutet hat, bleibt ihr selten einer mehr an der Arbeit. Aber doch es ist gehür, bei und mit Sonnenschein zu und von Haus zu gehn, das sieht man wohl, sie behalten gesunde Münder; dann wer bei Nacht geht, dem bricht gewöhnlich der Mund aus. Oh wo sind jetzt unsere treuen Arbeiter und Diener? Wer sie hat der behalte sie, thu ihnen Zucht und Ehre, sie sind wohl werth" ꝛc.

Ferner wünscht Trübel: daß man die Mönche und Nonnen, die in den Klöstern bleiben wollen, darin lasse, aber daß man keine neuen mehr aufnehme; daß man die betrogenen, verborgenen, heimlichen Stricke, der Geistlichen „Luderschaften und Jahrmärkt," die sie Bruderschaften nennen; daß man desgleichen die „seelmärktbücher," die ihre Seelbücher genannt sind, und dergleichen geistliche Geldkrämereyen austilge. Jeder Fürst und jedes Land sowie jede Stadt soll ihre Pfründen selber verleihen, an fromme, gelehrte arme Priester, die sonst keine Pfründe haben. Denn es soll seyn Ein Ehemann, Ein Weib, Ein Pfaff, Ein Pfründ; sonst mag es mit Gott nit christlich noch recht seyn. — Gottes Barmherzigkeit und Verdienst soll man nicht um Geld feil geben; und dieß geschieht doch in der Beicht, so die „tollen Bauchväter" in der Confeß sagen: ich darf dich nicht absolviren du gebest denn Geld; gib her so viel Batzen, ich lies dir so viel Messen u. dergl. Alsdann ist Zeit den Narren zu beschwören und vor (zuvor) nit, als ob das Geld mehr vermöcht denn Gott selbst. Ach wir gemalten Christen! hütet euch fürbaß Alle. Wann sie gegen euch Geld an Gottes statt brauchen und melden wollen, lond (laßt) sie sitzen an Judas statt, fliehet weit von ihnen, suchet zu Christo, der wird euch thun und geben was ihr im Vertrauen glaubet. — Sie werden wohl euch sagen: laßt euch nicht verführen, glaubet an den alten Gott; als ob auch ein junger Gott wäre, und wir zwei Götter hätten, einen alten und einen jungen, das doch nit ist. Dann unser erst Gebot haltet inne, einen Gott und nit zwei noch mehr. Wenn die Widersacher nur auch wohl unterrichtet wären. Wir haben (als ich wohl acht) bei sechshundert Pfarrherrn und Leutpriester in unserm Bisthum. Oh, wollt Gott sie könnten Alle was noth wäre! Ja könntens hundert unter ihnen Allen, salva reverentia. Sie sind fast der größte Mangel unsers christlichen Wesens. Es sollte keiner Pfründen besitzen er wäre denn gut gelehrt und jeder nit mehr denn Eine. Hierin sollt ein jeder Bischof selbst mit hohem Fleiß persönlich visitiren und

examiniren in seinem Gebiet. Wo er dann Esel fände, dieselbigen zu den Mühlen schicken, Säcke tragen, darzu denen solchen besser wäre, denn Kirchen zu versehn."

Dem Eifer unsers Ritters schien indessen das Reformationswerk zu langsam zu gehen; er konnte es nicht fassen, daß wie jeglichem Fortschritt, so auch der an's Licht tretenden evangelischen Kirche sich Hindernisse entgegenstellten. Von dem im J. 1523 zu Nürnberg versammelten Reichstage sagt Trübel: „Nun was macht man uff dem Reichstag zu Nürnberg? Schlaft man? Will Niemand in diesen Winkel sehn? solch schädlich Stein aus den Füssen thun? Es ist in 22 Jahren nie kein Reichstag gewesen, ich hab meine Ohren mit begierischen Fröden uff diese Ding gespitzt zu hören, dieser nothdürftigen christlichen Hergotzsachen zu gedenken. Aber Gott erbarms, das Armbrost hat noch bisher leer ausgeschlagen. Seyet doch ermahnt um Gotts willen, Gott und sein Ehr zuvor bedenken, darnach lont (lasset) der Welt Sachen auch bedenken zu dem besten."

Ueber manche seiner adeligen Standesgenossen, welche zögerten sich der geistigen Bewegung anzuschließen, äussert sich Trübel also: „Was gedenken aber wir armen Landlaien, in schlechten Communen, kleinen Städtlen, Flecken und Dörfern, daß wir wider die Wahrheit so einfältiglich und doch frevelich streiten und streben, mehr eigenen Nutz und Sippschaft ansehn, dann Gott und sein christlich Ehr. Nun müßt der doch ein toller Lai seyn, der so gar nit spürt und merkt mit was großer Beschwerden und Unordnung die Welt unbillig beladen lange Zeit gewesen und noch ist, besunder durch den geistlosen Stand, den man dannocht geistlich genannt hat. Mich wundert, was, oder wohin wir gedenken in unsern kleinen Städtlin oder Kastellen, daß wir uns witziger, gelehrter oder wissenhaftiger dunken und verwähnen lassen zu seyn, dann andere so viel hochlöblicher Städt, Straßburg, Wittenberg, Nürnberg, Augsburg, Wurmbß, Zürich, Schlettstatt, Wyssenburg und andere dergleichen mehr, wohl und billig hochzupreisen und zu nennen. Meinet ihr aber nicht, man finde in ihren Städten, Rath und Gerichten, als hoch verständig Leut als bei euch? Ach wo gedenken ihr nur hin? Wohl ist zu achten, auch billig zu bedenken, was besunder in dem Fall wider Gott und christlich Ordnung und dem Evangelio nit gemäß wär, sie würdens auch nit bei ihnen dulden oder behausen lassen."

Von den Landleuten aus seinen Umgebungen legt Trübel endlich folgendes Zeugniß ab: „Mich verdrießt und bewundert sehr und hart, daß unser Bauerschaft und Landvolk, besunders hiebei in dieser Nachbarschaft, als gar geschickt und geführt seynd in allen weltlichen Dingen, wissen zu wählen was da stiebt und fliegt, auch gar uff ihren eigenen

Nutz zu suchen bericht; es sey Hau, Strau, oder anders zu laden Käs, Flachs, Hanf, Aecken u. dergl. uff den pflanz und schain, uff den markt zu richten oder schicken und nit ohn Vortheil über den Weg zu gon. Und aber in ob und vielgemeldten christlichen Dingen und evangelischen Sachen, seynd sie so gar rauh, grob und unverständig, wie die fych (Viehe) und unvernünftigen Thier. Zu demselbigen und allerschädlichsten, wollen sie sich nie berichten oder weisen lassen; was man sagt got inen zu einem ore yn und zun andern auß, als do man leer Strau dreschet. Doch (Gott sey Lob) es erzeigen sich und lassen sich auch viel Verständiger sehn und hören; der Herr Christus Jesus woll die übrigen auch erleuchten und uns Alle." —

„Darumb seyend gebetten und ermanet durch christlicher brüderlicher Treu, und umb Gotts willen Alle sampt und sunder, Wer das Gottswort je nit verston oder bei ihm dulden wöll, soll und wöll dasselb auch nit durchächten. Dann warlich Gott laßt ihm nit den Kopf abbeissen. So (Je) mehr dann ihr Christenblut darüber seygen und stymmlen, so es mehr wächst, ausschlägt und aufgaht. Was hat zabeln und bochen bisher geholfen? Der Will und Ordnung Gottes dringt doch für als je. Sprechet: Fiat voluntas tua."

Zum Schlusse noch ermahnt Trübel den Rath der Stadt Straßburg, der das heiligst Gotteswort angenommen habe, standhaft und festzuhalten, Gott werde ihm Glück, Sieg und Frieden verleihen und nach diesem zergänglichen das ewige Leben [12]).

Bis in das Jahr 1534 finden wir nun unsern Ritter weiter nicht erwähnt; aber aus dem Folgenden schließen wir, daß er fortwährend warmen Antheil an den religiösen Bewegungen seiner Zeit nahm. Damals waren in Straßburg und auch anderwärts Vieler Gemüther in großer Gährung. Verschiedene abweichende Lehrmeinungen, deren Anhänger gewöhnlich mit dem Namen Wiedertäufer bezeichnet werden, hatten sich unter dem Volk verbreitet und gewannen Viele durch den Reiz der Neuheit, durch den Schein einer tiefern Auffassung der christlichen Wahrheit und durch ein der Verkehrtheit des menschlichen Herzens schmeichelndes Hinwegsetzen über bisher heilig gehaltene Gebräuche. Landflüchtige Handwerker durchzogen die Städte am Rhein und in Schwaben, als Apostel

---

[12]) Eine folgende, im Jahr 1525 bei Anlaß des Bauernkriegs verfaßte Schrift Drübels hat Ref. nicht zu Gesichte bekommen. Sie hat den Titel: Ein christlich brvederlich, treuwlich warnung vor auffrur und trostlich bestendig bey dem Evangelio zu beharren, an ein gemein layschaft sampt und sunder. Durch Eckhart zum Drübell dat. Hündeßheym am Palmtag 1525. Da gloriam Deo. Respice finem. 1 Bogen 4. Vgl. Strobel, Beiträge II. 1. p. 66; und Panzer, Annalen der ält. deutschen Litteratur. II. p. 376.

der neuen Lehre, die auch diejenigen Theile der christlichen Glaubenslehre umbilden wollte, welche die Reformatoren unangetastet gelassen hatten. Sie läugneten die Gottheit des Sohnes, verwarfen die Kindertaufe und behaupteten die Seligkeit aller Christenmenschen u. s. w. Die letztere Behauptung, welche schon von Joh. Denk war aufgestellt worden, wiederholte der berüchtigte Kürschner Melchior Hofmann aus Hall in Schwaben; er unterstützte sie mit biblischen Beweisen, die nur für Geister seiner Art Kraft haben konnten, und in einer höchst derben beleidigenden Sprache. Hauptinhalt einer seiner Schriften [13]) ist, zu zeigen: „daß nit ein eynige creathur verworffen noch ausgeschlossen seyn soll, der nit das ewig evangelion sollt zugesagt und verkündt werden." Daselbst heißt es in der Vorrede: „Dieweil ich nun mit offentlicher erffahrenheit deglich merk, seh und erken, das gar kein vermanen, schreiben, leeren, süsses noch saures an dem Luterischen und Zwinglischen hauffen helffen will oder geholffen hat, sunder in solchem fall nur noch erst vil thiranischer, muthwilicher, halßstaricher und herter geworden seindt, das sie auch ganzs ernstlich vermeinen, irer lugenhafftigen leer und sathanischer ketzerischer Zeucknüß mit nichten abzustan, sunder mit thiranischer gewalt ein solchen sauerdeig menschlichs drecks und gestancks zu erhalten, derhalben ist mein muth auß gottes gnaden gar fleißig gericht und gesinnet, in eynem solchen grad dem Luterischen und Zwinglischen hauffen All iren ketzerischen irrtom ganzs gründlich in alle weg aufzudecken" u. s. w. — In dieser rohen Sprache drückte sich Hofmann auch in den Versammlungen aus, die er zu Straßburg mit seinen Parteigängern hielt; er eiferte gegen die Prediger, die er „Teufelsdiener" nannte, und gegen den alten und neuen Papst (so hieß er nämlich Luthern), vornehmlich deshalb weil sie die Kindertaufe beibehalten hatten und nicht in seine apokalyptischen Träumereien eingehn wollten; Hofmann verkündigte überdies das nahe Ende der Welt, und wie Rom das geistige Babel gewesen, so würde Straßburg das himmlische Jerusalem werden, so freilich wie es einige Monate später Münster ward und mit Greuel und Entsetzen endete.

Neben Hofmanns Schwärmerei verbreitete sich um dieselbe Zeit eine andre von der durch die Reformatoren angenommenen Kirchenlehre abweichende Ansicht. Die antitrinitarischen Meinungen Denks und

[13]) Das freudenriche zeuknüs vom worren friderichen ewigen evangelion Apoc. 14, welchs da ist ,ein krafft gottes etc. 1532. o. O. 4. 7 Blätter. Diese Schrift ist nicht angegeben in Krohns Melchior Hofmann; Leipzig 1758. Auf dem Titel des vorliegenden Exemplars steht, wahrscheinlich von Butzers Hand geschrieben: durch Melchior Hofmann Sinodo überantwort. Diese Synode wurde zu Straßburg im Juni 1533 gehalten. S. Röhrich Gesch. der Ref. im Elsaß II. p. 90 ff.

Hetzers hatten sich, jedoch mehr unter den Gebildetern als unter dem Volke, Eingang verschafft; selbst einige der Prediger waren denselben nicht abgeneigt. Servets berühmtes Buch ward im Elsaß zu Hagenau gedruckt. Eine dritte Partei endlich, welche den Libertinern in Genf zu vergleichen ist, verlangte absolute Cultfreiheit, wollte nichts von Kirchenobern und Kirchenordnung wissen, und verwarf jede Einmischung der weltlichen Behörde in die Angelegenheiten der Kirche; sie verlangte: „daß man die Geister frei lasse und nicht verachte, was Gott durch sie offenbare"; einige Prediger hingen ihr eine Zeit lang an[14]).

Mit den Schwärmereien Hofmanns konnte Eckards gesunder besonnener Sinn sich nicht befreunden. Dagegen blieb er den antitrinitarischen Ansichten nicht fremd. Er spricht sich darüber vielmehr gleich zu Anfang einer im Jahr 1534 erschienenen Schrift[15]) also aus:

„Von dem eynigen Gott.

Pfaff Münch und ganz welt sag mir an
Will jeden darumb betten han
Wellicher sollichs kann und weyßt
Ob Gott Vater, Sun und heyliger Geyst
Auch fleisch und blut, brodt und wein
Das alles kan ein Gott sein.

In aller heyligen Geschrifft haben wir nur von einem eynigen Gott Zeugnüß, welcher on anfang und end, sonder aller angefängten anfang, mittel und ende ist. Dann er ein eyniger Gott in ym selbs alleyn ist und vermittelt sich durch das wort so von im außgat, allen vernünfftigen creaturen, durch sich selbs, welche natur oder creatur aber ward je so hoch erschaffen, die sich kan oder mag in ir selb mit Gott vergleichen oder vermengen. Gott ist eynig, und allem das ist, wie es genant mag werden, zu hoch. — Was ferner aber von Gott zu bezeugen ist, findt

[14]) Siehe das Nähere hierüber in Röhrich's Geschichte der Reformation in Straßburg. II. S. 80 ff.

[15]) Da gloriam Deo. | Von dem eynigen Gott. | Von dem Sun Gottes. | Von Freudenreichem trost aller Christlichen Ritter und Marterer. | Zu Sterke der guten Gewissen. | Von freudigkeit des waren Glaubens. | Prob und Versuchung des Glaubens und der Liebe. | Wohin man sich in nöten keren und worauff man sich eynig verlasszen solle. | Wie alt der frum und büssende mensch sein soll. | Von denen so Luterisch und Evangelisch genannt sein wöllen. | Von gottsäligem wandel und leben. | Von den Fürsteern des wort Gottes. | Von den Wiederteuffern. | Von Faulheyt und Müssiggang. | Beschluß. | Alleyn Gott zu Eeren. Durch mich Eckharten zum Drübel von Hyndeßheym Straßburger gebiet außgangen selbs beschryben und inn den truck verfertigt Anno MDXXXIIII den 29sten Tag des Augustmonats. (Dies ist der ganze Titel) 17 Blätter 4. Am Schlusse steht abermals: Alleyn Gott zu Eeren, dann das Trübel'sche Wappen.

man Grund göttlicher Geschrifft inn meiner Practick [16]). inn dem vier und dreyssigsten Jar außgangen überflüssig."

In Christo erkennt Eckart „den Sohn Gottes, den Erzhirten, Fürsprecher und Eckstein, ein eynig Thür und Eingang zu Gott, vom Vater geliebt, bey und in dem Vater von Ewigkeit, von dem heiligen Geist zum Herzogen und Künig des heiligen Volkes gesalbet; die eynig Himmelsleiter durch welche wir, alle so zu Gott begehren und von Gott berufen sind, allein auffsteigen und kommen zu seinem Vater und zu unserm Vater, zu seinem Gott und zu unserm Gott."

In dem Verfolge obiger Schrift erhebt sich der beredte Verfasser gegen die „blutgierigen Tyrannen, die das Blut der heiligen Ritter Gottes unverschamlichen und unschuldiglich ußschütten." Der Tod dieser Zeugen Gottes ist kein Tod, sondern erst das recht, friedlich, sicher, ewig, unverwelklich Leben, das sie durch Gott in Christo Jesu empfangen. Zwar dem Aeussern nach zu urtheilen scheine es, als ob Gott der lebendigen Heiligen nicht so viel achte, als der todten; denn in ihrem Leben läßt er die Allerbesten und Liebsten, seine getreusten Diener, mit Schwachheit, Armuth, Krankheit, Elend und aller Bekümmerung umgehen und gekreuzigt werden, kämpfen und streiten, als ob Gott solches nicht sehe noch sich ihrer annehme. Sobald sie aber durch Gottes Beruf und verordnet Kreuz von dieser argen sündhaften Welt zu Gottes Reich gezogen und abgefertigt, getödtet, verbrannt, verfaulet, im Wasser ertränkt, zu Gestank und Mist worden sind, den Leuten aus den Augen gekommen und ihrer gar vergessen worden und die Tyrannen jubeln: Hey, wir haben die Gotteslästerer, die Aufrührischen, die lutherschen Ketzer umbracht, und ihres solchen Glaubens ist gar vergessen, sie sind von der Erde ausgetilget! u. s. w. —: Dann erst unversehens kommt Gott der Herr mit seinem Gericht und Gerechtigkeit über die Tyrannen, nimmt sich der Seinen im grimmen Zorn und ausgereckter Straf erst recht an, spricht wie dort zu Caïn, wo hast du deinen gerechten Bruder Abel hingethan? Da wird sich dann mancher entschuldigen: Was weiß ich? Bin ich sein Hüter? Mein Herr hat mir so geboten, ich habs müssen thun. Aber solch falsche Ausred und weltliche Listigkeit wird nicht helfen vor dem, der alle Ding weiß und alle Herzen erkundet; sondern Gott antwortet: Du Mörder, das unschuldig Blut des frommen Abel schreiet stark und ist aufgestiegen von der Erden vor mein Angesicht in den Himmel! Wo nun Gott das Gewissen des Menschen so erschrecklich anredet, wo bleiben dann wir mit unserer freveln Blutschuld, wo wollen wir aus und uns hin verbergen? oder auf welches Fürsten Ge-

---

[16]) Diese Schrift Trübels ist dem Ref. nicht bekannt geworden.

walt und gnädige Gericht uns verlassen, so der grimmige Gotteszorn vom Himmel wie das wallende Meer und der Sturmwind anbricht, seine Heiligen zu rächen und das Blut der Unschuldigen von unsern Händen zu fordern erscheint? Allda zabelt das schuldig Gewissen, hebt an die Forcht, verschwindt die betrüglich Zuversicht, da rufen und schreyen wir, aber on hoffnung und trost. — Darum alle Oberkeit und wer sich des Gewalts berühmet, sey fürsichtig und von mir Armen getreulich verwarnet. Respice finem, bedenke ein Jeder das unerträglich und erschrecklich Ende, allda ein jeglicher vor Christi Richterstuhl des Guten und Bösen Rechenschaft geben wird. Darum werde die Obrigkeit Gottes Dienerin genannt, damit sie die Tugend und ehrliches Leben, ja heilige Männer pflanze, schütze, beschirme und unterhalte. Groß ist ihr Lohn, wenn sie treulich dienet; aber alle göttlichen und menschlichen Rechte der Heiden und der Christen verbieten hart, Jemanden um seines Glaubens willen, er seye Jud, Türk, Heid oder Christ, zu tödten. Je mehr einer „durch ein gut Gewissen seines Glaubens" sich zu Gott genähert, je mehr Mitleiden soll er für die Unvollkommenen tragen.

„Es soll ihm Niemand kein Gewissen machen lassen, ausserhalb Gottes Wort. Die Obrigkeit hat auch nit Macht Zwang auf die Gewissen zu legen; darum welcher ein gut Gewissen durch Gottes Wort hat, der lass' ihm das mit menschlicher Vernunft und gut Dünken nit brechen, sondern verharre im Weg Gottes steif, unanstößig. Keiner ist für dich geboren, Keiner glaubt noch stirbt für dich. Hast du von Gott ein Gab empfangen, die laß dir Satan nit aus dem Herzen reissen. Ob aber das Kreuz sich dargegen schicket, nimm es weils ein Gab Gottes ist, die er nur den Seinen zueignet, mit herzlichen Freuden an, dann besser und leichter ists mit gutem Gewissen im Gefängniß und an einem dürren Ast hangen, dann in Künig Salomos höchster Herrlichkeit mit zweifelhaftem unruhigem Gewissen leben. Christus ist nit kommen, den Seinen Fried und leibliche Ruh, sondern das Schwerdt und Kreuz aufzulegen. Wie Christus ist eingegangen zur Herrlichkeit seines Vaters durch das Blut, also auch wir, so wir mit Christo gleicherbig seines Reichs seyn wollen, müssen zu Rittern in diesem Kampf geschlagen werden. Darum habt Mannsherzen! Viel besser ist uns daß wir in der Menschen Händ fallen mit gutem Gewissen, dann von Gott abfallen. Der Menschen Händ machens kurz, aber Gott gibt ein Ewigs Ueberweltlichs; denn welcher gestorben und erledigt ist, der ist von den Sünden gerechtfertigt und erledigt."

Führen solche und viele ähnliche Stellen nicht auf die Richtplätze hin, wo die evangelischen Märtyrer ihren Glauben bekannten? Zeigen sie nicht den Geist des Glaubens und der Demuth, der von jeher die

Märtyrer geziert hat? Es stehet hier der Glaube, der stärker ist als der Tod. Eckard hätte den Todesmuth gehabt, auf den Scheiterhaufen zu steigen.

Ueber die damaligen Parteien in der evangelischen Christenheit spricht sich Eckard folgendermaßen aus: „Es sind jetzt mancherlei Rotten und Secten, und eine jede hat eine sonderliche Grundfeste und äusserlich Bundzeichen darauf sie sich lehnen. Die Täufer das materlich Wasser; die Zwinglischen das Brod im Nachtmal, ohn den wahrhaftigen, wesentlichen Leib Christi; der Luther das Brod des Herrn, welches der wahrhaftige Leib Christi seyn soll. Durch diese drei Meinungen und Spaltungen sind auch drey neidige Secten worden. Ich lasse beide Theil jeden seines Sinnes und Achtens bleiben. Bekenn aber für mich, und glaub es kräftig, daß ich durch meinen Glauben in das wahre Wort unsers Herrn Jesu Christi gesetzt, wahrhaftig empfahe den Leib und das Blut Christi in des Herrn Nachtmal, zu einer wahren Speis meiner Seelen, aber im Geist, wie alle christliche Werk in und mit Christo sollen und müssen gehandelt werden, geistlich. Und laß hie sie alle zanken und die Wörter strecken und biegen eines Jeden Gefallens, ob er localiter oder circumscriptive im Brod, oder das Brod in dem Leib Christi, oder Christi Leib in das Brod verwandelt werde; ob ich gleich nicht Leibliches seh, schmeck und empfind, so ist doch die gläubige Seel in meinem Herzen vergewisset, so ich durch den Glauben meines Herzens in sein heilig Wort gesetzet, jetzt den Herrn Christum wahrhaft und lebendig in mir, durch Trost, Stärke und Hoffnung der Gnaden Gottes empfinde, so seh und empfinde ich ihn jetzt durch die Augen meinen Herzens, als leiblich, wesentlich im Geist zugegen, und bin gänzlich genugsam vereinigt und vergewisset. So ist der Glaub des ganzen Christenthums nicht anders, dann ein Handlung der unbegreiflichen, unsichtbaren Dinge. Darum bleib ich einfaltig bei dem Wort: Laßt Gott den Preis!"

„Aber der Wiedertäufer Bundzeichen, als ob dasselb nothwendig sey mir der ich zuvor in meiner Kindheit getaufet bin, mag seyn in Unverstand, acht ich ganz unnöthig. Ob ich gleichwohl, wie sie sagen, in einem verzauberten Wasser getaufet worden, so mich Gott aber jetzt zu Verstand seines heiligen Worts hat kommen lassen, so nehm ich aber jetzt denselbigen Tauf der Kindheit als verständig an, bekenne solchen mit Herzen und Mund, und habe jetzt durch den Glauben in Jesum Christum Verzeihung meiner Sünden erlangt, und laß mein Lieb, so viel mir Gott verleiht, gegen Freund und Feind thätig seyn."

Bemerkenswerth aber sind insbesondere Eckards Urtheile und Nachweisungen über die Wiedertäufer, welche damals, auch im Elsaß,

unter dem Volke nicht unwichtige Bewegungen veranlaßten. Eckard lebte in ihrer Nähe, da sie nicht blos in Straßburg durch Melchior Hofmann und Leonhard Jost eine bedeutende Zahl von Anhängern gewannen, sondern auch in den Landgemeinden des Elsasses vielfache Verzweigungen hatten. Er äußert sich folgendermaßen über dieselben: „Die Täufer vermeinen ihr Heiligkeit in dem vor der Welt zu beweisen, wenn sie Niemand grüßen, danken, und wie stettige, unvernünftige Ochsen in aller Unfreundlichkeit gegen andre menschliche Creaturen Gottes leben. So jedoch solches gar gegen die brüderliche Liebe und nichts denn ein aufgeblasene Hoffarth ist. Dann so viel einer Gnad von Gott empfangen, bei ihm selbst gelassen und fromm worden ist, so viel soll er auch in aller Nichtigkeit und Gelassenheit, aller menschlichen Creatur, und ob es lauter Heiden, Türken und Mameluken wären, in aller Freundlichkeit und Sanftmüthigkeit herzulocken und wie Christus, auch Paulus sagt, sie gewinnen womit er immer kann. Das wäre das wahr und recht christlich Bundzeichen, dem Nächsten, auch allen Menschen, so Jesum bekennen, gern zu dienen, lieben, unterbauen, Mitleiden mit ihnen tragen; so sind sie (die Wiedertäufer) dagegen ein so gar übermüthig und störrig Volk. Sie fliehen die Arbeit; als ob Arbeiten ein Ketzerey, Aberglaub, Verunreinigung ihres Glaubens sey; sie kommen in Nöthen weder Vieh noch Menschen zu Hilf und ob Nachtheil oder Schaden daraus erfolg, sagen sie: Der Herr wolls also haben! — so es ihrer Faulheit und viehischen Lebens Schuld ist. — In den Winkeln am Warmen, über den armen Brüdern, so noch etwas Nahrung haben, zu sitzen, und so derselbig erarmet, von einer Gemein zu der andern umziehen, wie die Zigeuner, und mit leerem Geschrey großer Gottseligkeit andern Leuten den Seckel zum Geld, ja Schweiß und Blut abessen und trinken, das wäre ein rechter Bruder, weil er dartrüge und darzu immer Amen saget." — „In Summa wo die weltlich Obrigkeiten bei ihnen nicht ein ernstlichs Einsehn haben, werden ihre neidige, verführische Herzen dermassen ausbrechen, als bei keinem Volk auf Erden je worden ist. Die Faulheit und Betrug gedichter Geistlichkeit der Mönch, Nonnen und Pfaffen, das doch ein faul, toll, voll und frässig Volk gewesen, ist gegen ihnen nichts zu achten. Ich Eckart zum Drübel habe es erfahren und selber probiret."

Am Schlusse obiger Schrift sagt der ritterliche Verfasser, er habe sie geschrieben, „dem einigen Gott zu Ehren, dem Teufel, aller Sünd und Bosheit zur Verletzung und Widerstand, auch zu Fürderniß, Aufbauung und Behelf der ewigen Wahrheit und Gerechtigkeit." Er bittet um Verzeihung, wenn er Jemanden darin beleidigt habe, wenn er „in Schreiben zu viel oder zu wenig gethan", und sagt zum Schlusse: „Hiemit nehme ich von der Welt Urlaub, wills Gott soll dies auch mein letzter

Druck und Schreiben seyn; ich vermag Altershalben nicht mehr; sind aber Jüngere „vermüglicher, auch weißer, verständiger und von Gott mehr begnadete, deren Gott Lob viel seynd, dieselbigen seyen ermahnet und thuen auch das Best um Gotts Ehren willen."

So stark sich übrigens Eckard auch hier gegen die Heuchler und Müßiggänger unter den Wiedertäufern, gegen ihr heimliches unruhiges Treiben und ihre Störrigkeit ausspricht, die ja eben damals in der theokratischen Pöbelherrschaft des zu Münster errichteten Reiches unter Bockold von Leyden zum wilden Ausbruch gekommen: so stimmten doch seine Ansichten mit den Lehrsätzen Jener in mehrern Beziehungen überein, obgleich er nie für einen Wiedertäufer wollte gehalten werden. Ueber die Kindertaufe spricht er sich in der genannten Schrift [17]) also aus: „In göttlicher Geschrift wird klärlich ausgetruckt, daß alle Menschen sammtlich, ohn allein Christus, in Sünden empfangen und geboren, den Fluch Adä und Evä mit uns, von Ausgang der Mutter Leib, in diese Welt ererbt mitbringen, und nach gemeinem, jedoch nit nach christlichem Gebrauch, gleich in unser Kindheit zu Gliedern der wahren Gemein Gottes durch den Tauf des materlichen Wassers angenommen werden. So ich aber in meiner Kindheit nit getauft wäre, und erst in diesen meinen alten Tagen getauft sollt werden, wäre ich es aber (auch) zufrieden. Die Taufe Christi ist ja allein zur Wiedergeburt und Buße eingesetzt, auf daß wir bei uns selbst absterben und die Welt mit ihren Gelüsten verleugnen und einen neuen Menschen, der nach Gott geschaffen ist, anziehen. Daher denn der büßend Gottselige nicht an einem bestimmten Tag noch Zeit, sondern von Mutterleib an, sobald der Verstand des Guten und Bösen anfahet, dem Joch Christi sich unterlegen soll. Darum ermahn ich getreuer Eckard und warn Jung und Alt, die Stund, so Gott allein weiß, zu beherzigen und sich und die Kleinen sorgfältig zu Tugenden, Freundlichkeit, Wahrheit und Liebe zu halten" u. s. w.

Wie die Wiedertäufer, die innerliche Berufung durch Eingebung anerkennend, die äusserlichen Kirchenanstalten und insbesondere das christliche Lehramt verachteten: so neigte sich dahin auch Eckard in seiner sinnig gemüthlichen Anschauungsweise, in Beziehung auf das äussere Kirchenwesen und auf das Benehmen der Prediger. Diese scheinen ihm nämlich in Bestrafung der öffentlichen Laster zu saumselig, unter sich selber uneins, irdischem Sinn fröhnend; ja er findet selbst ihr häusliches Leben und ihre ehelichen Verhältnisse anstößig und gibt ihnen

[17]) In dem Abschnitt: „Wie alt der frumm und büssend Mensch seyn soll", l. c.

die Schuld, daß die evangelische Predigt unter dem Volke nicht so wirksam sei, als sie es sollte. „Ein unsträflicher Wandel und ein gut Gezeugniß der Prädicanten Leben, daß sie nit all in Geilheiten, Kammern ihrer Weiber, nit in Versehung köstlicher und reichlicher Pfründen, nit in Hoffart, Aufgeblasenheit, nit in Neid und Zank vor der Herd Christi und Gemeine Gottes ersehen werden", dies würde mehr als neue Zwangmittel und Gesetze dazu helfen, die Gemeinde einig zu machen und herbeizubringen. Wie Paulus sagt: „Wir habens wohl Alles Macht, aber wir unterlassens, stellen uns selbst zum Fürbild unserer Lehr, der Keuschheit, der Gelassenheit und Freundlichkeit." — Aehnliches klagt Eckard in der oben erwähnten Schrift unter dem Abschnitt: „Von den Fürstehern des Worts Gottes." Er sagt da unter andern: „Jetzt bei unsern Zeiten hat Gott sein heilig Wort allen Menschen in der Christenheit, bevorab teutscher Nation, wiederum frei aus lautern Gnaden eröffnen lassen. Wie aber dasselbig so ungleich gelehrt, gehört und darnach auch bei den Fürstehern gelebt wird, ist mehr zu beweinen denn zu lachen. Ihr Prädicanten, nit laßt euch Herr oder Rabbi heißen; Christus hats euch verboten klar und hart; dann wo Herr, da kein Apostel; wo Apostel, da kein Herr. Habt der Apostel Leben zu einem Spiegel, so befindet ihr, wie nah oder weit ihr von euerm Amte seyd. — Sie lehren immer und sie selbst kommen zur rechten Vollkommenheit nimmer. Ohn daß sie vergessen und in Luft achten den Spruch Pauli 1 Cor. 7, 32. 33. da er sagt: „Wer ohn Ehe ist, der sorget was dem Herrn angehöret, wie er dem Herrn gefalle. Wer aber freiet, der sorget was der Welt angehöret, wie er dem Weibe gefalle und ist zertheilet." Woraus klärlich zu urtheilen ist, daß sie für mehr achten, Christo in ehelicher Unkeuschheit, dann in Heiligkeit und Reinigkeit ihres Leibs und Fleisches Christo zu dienen und gefallen. Gott der Herr sagt, ihr sollt heilig seyn, wie auch ich bin; und Petrus sagt, wir haben Alles verlassen und dir nachgefolget. — Unsere Schriftgelehrten trachten in zeitlicher Pracht, Ehren, hochgeacht und Rabbi geheißen Werden, mit Leibes Lust, Essen, Trinken, mancherlei Art von Geilheiten ohnabbrüchig zu seyn, es sey fern von ihnen sich selbst verläugnen, und in einem schaulichen Leben erfunden werden."

In solchen und ähnlichen Aeusserungen hat unsern Eckard offenbar eine trübe Stimmung beschlichen, von der wir nicht wissen, ob sie bei ihm herrschend geworden. In seiner leicht erregten Einbildungskraft erwartete er eine Vollkommenheit, die sich nicht auf Erden findet; und in seinem Eifer für das Christenthum vergaß er, daß dasselbe ja hienieden nur durch schwache Menschen fortgebaut werden solle. Wir läugnen keineswegs, daß die Reformatoren, die damaligen „Fürsteher des Worts Gottes", ihre menschlichen Schwächen gehabt; aber daß Festigkeit gegen

die damals allenthalben gefährlich sich regenden Schwärmer nothwendig war, daß die Besoldungen der straßburger Reformatoren mitunter gar kärglich zugemessen waren, wie die spärliche Hinterlassenschaft ausweist und die reichlich geübte Gastfreundschaft erklärt; daß dieselben in ihrem häuslichen Leben unbescholten waren, das erweist die Geschichte.

Uebrigens suchte Eckard keine Proselyten ausserhalb seiner Familie zu machen; blos durch den Druck machte er je zuweilen dem innern Drange Luft. Er war einer jener stillen Menschen, die das warme Gefühl für das Heilige in sich tragen und in diesem Gefühl ihr Lebensglück finden. In der Zurückgezogenheit seines Landaufenthalts, blos seiner Familie angehörend, brachte er die schon früher ausgesprochenen Gedanken über die Nutzlosigkeit der Kindertaufe in Anwendung. Auf seinem Landsitze zu Hindesheim hatte nämlich seine Ehefrau ihm drei Söhne geboren; diese taufte er im Jahr 1538 mit einander, da der älteste, Eckard, sieben Jahre, der andere, Noah, fünf Jahre, der dritte, Gabriel, ein halb Jahr alt war. Hiemit verstieß er höchlich gegen die auch im Elsaß erlassenen Gesetze [18]), wodurch eine bald nach der Geburt zu verlangende und zu ertheilende Taufe befohlen war. Eckard mußte sich rechtfertigen in einem blos in Abschrift uns aufbewahrten Aufsatz [19]). Er sagt hierin, daß er diese Sammeltaufe seiner Kinder keineswegs aus Trotz, Verachtung oder Ungehorsam vorgenommen, oder auch als ob er für einen Wiedertäufer geachtet oder geargwohnt werden möchte; „Nein, nein, nein, gar nit also. Ich habe einen Tauf in meiner Kindheit empfangen, damit bin ich vergnügt, will und begehr keines andern mehr. Zum Andern bring ich meine Kinder selb zu Tauf, unerfordert, ohne Zwang, Gebot, Straf, sondern aus freiem, gutem, selbeigenem Willen. Ich hab auch mit Fleiß gewollt und begehrt das Jüngst mit dem Aeltesten zu bezeichnen, zu einer Anzeig, daß bei mir des Jüngsten Aeltesten Taufe

---

[18]) In der 1534 durch den Magistrat von Straßburg erlassenen Kirchenordnung wird befohlen: „daß kein Burger oder Hindersaß seine Kind, nach Ausgang der sechs Wochen der Kindbett, mehr ungetauft laß .... bei Strafe daß er seins Burgerrechten verwiesen.“ Blatt 7.

[19]) Anzeige, Bericht und Antwort auff dissen Inhalt gegen aller mennig- lich da es Not und erfordert. Durch mich Eckardt zum Drübel ußgangen, mir und allen zu gut und vonnöthen beschehen. Da gloriam Deo. — dat. Hindesheim uff den ersten Tag Maji Anno 1538. Diese Schrift ist nicht gedruckt. Sie findet sich in Abschrift in der von Oseas Schadäus veranstalteten, handschriftlichen Sammlung von Urkunden die Sacramentstreitigkeiten betreffend. Diese Sammlung führt den Titel: Epistolarum theologicarum in causa maxime sacramentaria Tomi II. und befindet sich auf der straßburgischen Stadtbibliothek. Diese Documente sind chronologisch geordnet; sie enthalten viel Ungedrucktes, und umfassen die Jahre 1524 bis 1564.

gleich und eins seyen, mir eins wie das andre gelte; als es auch ist und seyn soll. Uns ist befohlen zu taufen; Einmal ist genug. Er, der Tauf ist aber an kein Alter, Jugend, Zeit oder Statt gebunden und bestimmt. Wan hat Christus je gestraft der Zeit und Statt halben, Jugend oder Alter? Ach nein, sie sind ihm Alle gerecht, hat sie Alle angenommen, Keinen verworfen und ausgeschlagen, weder Kleinen noch Großen, Er oder alle seine Apostel; wie unsre Schriftbieger, Buchstaben Geübte Schulzänker thun. Leider es soll gar nit also zugon, die Seligkeit also in äusserlichen Dingen des Christenthum zu suchen." — „Es haben auch etliche Prediger hie und noch zugegen, selber vor Nichtiges und von unnöthen gelehrt, Kinder so illend (eilend) von Mutterleib zum Tauf zu bringen, zu einer Anzeige ihres Unglaubens und Mistrauens gegen Gott, als ob Gott ein Tyrann sey, der die ohne Taufe verschiedenen Kindlein verdamme." Dagegen habe jener Prediger für gut gepriesen die Eltern welche ihre Kinder, sechs oder sieben Jahre alt, daher führen und bringen zum Tauf. „Diese Predigt han ich selbs gehört und geglaubt als auch wahr und recht. Ihm ist auch also und kein heilige Schrift darwider. Kind sind Kind, sie seyen jährig oder zehnjährig. Christus hat sie nirgends unterschieden. So ich gewiß wär zukünftig noch dreier Kinder, wollt ich mit guter Conscienz mit diesen dreien Kindern auch noch verhalten und hätte Lust, Freude und Begier sie sammthaft mit einander zu taufen lassen, wie mit diesen Dreien auch beschehen. Freue mich hiemit dieses recht gethanen christlichen Werks gegen Gott und der Welt, ohn alle Scheu, als gar gut und recht, habe sein auch Macht ich und andre gut Glaubige. Wer mich mit der Wahrheit Besseres unterweisen kann, „von dem will ich mich mit aller Danksagung berichten lassen"."

„Um aber übeln Nachreden und Wortsünden zuvorzukommen, bin ich, setzt Eckard hinzu, meinen Widersachern entgegengeloffen mit dieser meiner eigenen Geschrift, Aergerniß zu vermeiden, uff daß mir nit beschehe wie hievor in der bäurischen Aufruhr, da mir etliche unfreundliche Menschen mit heller Unwahrheit zu Ruck nachredeten. Einer sagt, ich wär der Bauern Hauptmann; der Andre, ich hätt zu ihnen geschworen, das alles nie gedacht noch beschehen, auch nie in mein Sinn, Willen oder Herz kommen. Sie haben auch nit an mich gesuchet weder gütlich noch gewaltiglich." — Schließlich bittet Eckard, „ihm diese Schrift oder Sermon nit zu verargen, noch in Ungutem aufzunehmen, als ichs wahrlich gut und recht gemeint, Niemanden zu Trutz, Nachtheil oder Leiden, und in aller Gehorsam Gotte und der Obrigkeit zu willfahren und gefallen. Ich bin ein Laye, schreibe auch gut layisch, auch grob gut teutsch und soll also seyn in Gottes Sachen und christlichen Dingen; Ja, ja,

Nein, nein. Ach, Gott erbarms, daß wir sonst schon in allen Sachen so geblümte, gefärbte Zierden und Geschriften brauchen, Gott bessers! lenke und füge es Alles zum Besten, zu seinem Willen, Lob und Ehren! Amen"[20]).

Es bleibt uns nun noch Eine Schrift Eckards zu erwähnen übrig, die seine letzte gewesen zu seyn scheint, die mit ihrem ascetischen Inhalte am treffendsten seine fromme Gemüthlichkeit und sein rednerisches Talent kundgibt. Sie enthält eine, mit viel Schwung und Zartheit abgefaßte, Aufforderung zum Lobe Gottes[21]). Des Lobes Gottes ist ihm zu wenig allenthalben unter der durch das Evangelium wiedergebornen Christenheit; er will an seinem Theil dazu mithelfen, daß es gemehrt werde. Vieles in den Sitten des Volks sey zu verbessern übrig. Wenn die Menschen das Lob Gottes nicht vergäßen, so würde insbesondere auch eine bessere Tischzucht herrschen. „Wir schwören ehe hundert Gotts Leiden und Marter als daß wir Gott loben und haben drei Danksagungen damit wir besonders zu Tisch Gott dienen, nämlich die erst: Gott lästern und schwören; die ander: Zu und Vollsaufen; die dritt, schandlich Reden und Kleidung. Oh fromme Obrigkeit, wo du bist, laß dich hören, sehn und spüren, brauch dein Amt, laß dir diesen Jammer zu Herzen gehn!" — „In summa, wir sollten, als schuldig und billig, Gott unsern gobreichen Vatter loben, danken und ehren, so lästern wir Gott umb und in seinen Goben. Deshalb sich Niemand verwundern soll der Plagen und Strafen Gottes. Aber viel mehr zu verwundern ist, daß uns Gott so gnädig, daß noch Laub noch Gras wächst, ich geschweig Frucht und Anderes. Gott woll es bei uns Allen bessern! Amen."

„Habet acht, daß Gott erbarm, die unvernünftigen Thier und Creaturen schänden uns vernünftige Creaturen und Menschen. Wir haben uns auch billig gegen ihnen zu schämen. Vorab gegen Gott. Siehe, alle Element und Geschöpf im Wasser, Luft und Erden, loben, ehren, preisen und dienen ihren Schöpfer, fürchten und erkennen ihn auch; Gott hat Lob, sie vollbringen auch all ihr Amt. Das Firmament

---

20) Diese Schrift Drübels faßt drei Seiten in Folio in der Handschrift des Oseas Schadäus.

21) Titel: Bericht und anzeyge, zu lob und eeren und preiß Gottes, aller menschen und Creaturen durch mich Eckhart zum Drübell, Ewer armer Diener

Hab Gott lieb vor allen Dingen,
So mag und wirt dir nit mislingen.

Gedruckt zu Straßburg, bey Jacob Frölich im Jar MDXXXIX. 4. 6 Blätter ohne Seitenzahl. Auch diese Schrift trägt das Drübel'sche Wappen auf dem Titel und beginnt und schließt mit dem Motto: Da gloriam Deo.

gibt gute Frucht, Wachsung der Erden, Regen und Thau. Die Sonn bescheint das Erdreich und gibt allen Dingen Kraft und Freud. Der Mond ist ein Licht Gottes, zündet die Nacht in der Finsterniß allen Menschen und Creaturen, zeiget den Weg zu wandeln. Die Sterne machen alle Ding fruchtbar[22]). Der Luft und Wind schallt aus dem Gewalt Gottes, gibt sein Brausen, Sausen und Stimm. Das Wasser mit seinem Lauf gibt sein Rauschen und Schreien zu Gott. Die Erd und Erdreich gebiert und ernähret alle Ding. Sehen zu wie die schönen, wohlriechenden Rosen und Blumen so mannichfalt daher knöpfen, das Feld, Heyd und Anger so schön geschwängert, vielfältig ersproßt, mancher Art und Farbe vermischet und flossiret; die schönen klaren springenden Quellbrunnen steigen auf gegen ihren Meister und Schöpfer, zeigen an sein Kunst und Herrlichkeit. Die Bäum und Wäld sind dem Wind und Luft, als dem Athem Gottes gehorsam, neigen und biegen sich gegen der Kraft Gottes. Alle Berg und Bühel steigen auf zu Gott, geben Schatten und Bäch allen Thälern, den Thieren ihren Speis und Trank u. s. w. Alle Thier loben Gott. Der Leu so er gebiert, ist er still in seinem Schmerzen; aber so er geboren hat, schreiet und heulet er vor Freuden zu Gott, daß der ganz Wald und Wüste erschallet. Der Bär so er sein Füß und Doben (Tatzen) sauget, sich damit speiset und ernährt, lobet er Gott, mit seinem Brummen und Stimm, gleich einem betenden Menschen. Die Wölf so sie zusammen kommen, schreyen sie mit heller Stimm, zu ihrem Gott über sich gen Himmel, vor und nach ihrer Speis und Nahrung u. s. w. Die Vögel desgleichen. Die Lerch steigt täglich auf in der Luft mit ihrem Flug, lobt ihren Gott und Schöpfer zum neuntenmal, ist über alle Ordensleut, Münch, Nonnen und Pfaffen, die nur die sieben Zeit beten; dieser Vogel aber hält die neun Zeit, zweier mehr. Der Hahn kregt (kräht) und lobt Gott den Herrn Tag und Nacht, oft und dick, schlägt bei Nacht seine Flügel hart und stark, zu erwecken Menschen und ander Vieh (sic) zu dem Lob Gottes. Die lieblich Nachtgal, die Tag seynd ihr zu kurz, sie preiset ihren Schöpfer ganze Nächt mit ihrem Schall und Hall. Der Stork so er ausfliegt auf seine Weid, und wieder ins Nest kommt, richt er sein Hals gen Himmel, klöppert mit seinem Schnabel, lobt Gott, daß er seine Jungen lebendig findt, behütet und bewahrt. Ich wollt dir ein ganz Libell machen und

---

22) Dieser aus dem Mittelalter herüber vererbte Aberglaube, daß der Einfluß der gewöhnlichen Sterne zur Fruchtbarkeit der Erde mithelfe, daß aber Kometen durch ihre Erscheinung dieselbe stören, findet man unter andern erwähnt, in dem damals beliebten encyclopädischen Buche des freiburger Kartheusers Georg Reusch, Margarita philosophica in der Ausgabe Basileae per Michael. Furter 1517. 4. Bogen L.

anzeigen von vielen Thieren und Creaturen. Als besonder von dem Pfauen, wie er psalliret, jubiliret, schauweliret, spieguliret und speculiret, ja gar in ihm selbs erstirbt, von Freuden und Lieb zu seinem Schöpfer. Das wilde Meer ist dem Herrn gehorsam und underthon, tritt und lauft nit über sein Staffel, Zirkel und Ziele, so ihm Gott gesetzt, befohlen und geben. Summarum alle Creaturen stecken voller Lob und Dank Gottes, geben täglich und reichlich ihre Frücht, spreussen und schallen mit Gewalt herfür unaussprechlich. Ach, du edler Mensch, den Gott so hoch beschaffen und begobt hat, die Engel dienen uns, der Himmel ist uns bereit zu einer ewigen Freud, Wonn und Wohnung: das Firmament ist unser Dach, Deck und Licht; die ganz Erd ist unser, das Meer was drob und drinnen ist. Wir Menschen sind Herren aller Thier, Fisch, Vögel und anderer Creaturen. Gott behüt den Menschen vor tausend Feinden, Tag und Nacht, bekannten und unbekannten. Wer kann Gottes Güte, Hut, Gabe und Gnade alle ergründen oder aussprechen? Alle Zungen vermögen es nicht, noch viel weniger ihm darum zu danken. Der Imm oder die Byen betet ohn Unterlaß, mit steter Stimm, alle Zeit so sie ihr Nahrung sucht, nistet, isset und einträgt. Das sollen und wollen wir Menschen auch thun und zum wenigsten befiehl dich so du auffstehest täglich in den Schirm Gottes des Allmächtigen." — Nun folgen eine Reihe kurzer, herzlicher Gebete, als: beim Aufstehn, bei und nach Tisch, beim Mittag-Läuten, in Noth, beim Schlafengehn, beim Licht-Anzünden des Abends, am Sonnabend, am Neujahrstag, beim Reisen und Rückkehr u. s. w. Vielen dieser Gebete ist das Vaterunser und das Ave Maria beigefügt, welches Letztere im Reformationszeitalter noch nicht aus dem christlichen Hausgottesdienste verbannt war.

Schließlich begegnet Eckard dem Vorwurfe, als ob er unberufen in geistliche Dinge sich einmische, und sagt: „Was geht mich Eckard dieser Handel an, ich bin ein Lai, also spricht die Welt, ich hab doch zugesagt zu ruhen und Feierabend zu machen. — Ich wollt gern still seyn, aber es will herfür, muß heraus; die Welt und ihr Wesen treibt mich darzu, Gott weiß, der sey mein Zeug! Amen. — Mir wird nicht mehr darvor denn Spott und Undank, wie vormals mehr, also thut ihm die Welt, ist ihr Art, Dank und Lohn, ist Christo selb beschehen; wollt euch nit an mir ärgern, habt für gut von mir, verzeiht und vergeben mir umb Gottes Ehren willen, als ihr wollt und begehrt, euch unser der getreu lieb Gott auch verzeihe und vergebe aller Fehl und Schuld. Amen." „Datum in meiner irdischen wonung und schloß hündeßheym den dritten Tag Novembris 1538. Eckard zum Dreubel von hundeßheym euer aller freund und gönner. Da gloriam Deo." — So endet die letzte Schrift

unsers Eckards, die gewiß ein lebendiges Zeugniß von Wohlmeinen, von frommem und tiefem religiösen Gefühl und von poetischem Sinn ihres Verfassers ablegt.

Die letztere Stelle aber zeigt insbesondere, daß es unserm Eckard nicht an Widersachern fehlte, die es dem schriftstellernden Landedelmann übel nahmen, daß er über geistliche Dinge sich in bisweilen etwas gereiztem Ton auslasse. Abgeneigte und Gegner mochte ihm wohl vornehmlich seine im Jahr 1534 veröffentlichte, oben genannte Schrift „Da gloriam Deo, Von dem eynigen Gott u. s. w." verschafft haben, da er in derselben nicht blos die Zweckmäßigkeit der Kindertaufe in Zweifel gezogen, sondern auch mehrere Ausfälle gegen die Obrigkeit und die Prediger sich erlaubt hatte. Auch findet sich keine Spur, daß Eckard mit einem dieser Letztern in näherer Verbindung gestanden oder genauern Umgang mit ihnen gepflogen habe. Vielmehr neigte er sich auf die Seite jener Misvergnügten, die eine fast unbeschränkte Religionsfreiheit verlangten, nicht selten mit den unruhigen Wiedertäufern gemeinschaftliche Sache machten, sich in oft ungerechten und bittern Rügen gegen die Stadtobrigkeit und die Prediger gefielen und die auf der im Junius 1533 gehaltenen Synode zu Straßburg durch Anton Engelbrecht (Eugentinus), Wolfgang Schultheiß, Jakob Ziegler, ihre Wortführer fanden, und in Caspar Schwenkfeld ihren Haltpunkt hatten[23]). — Seine Vorliebe zu solchen Paradoxien war wohl Ursache, daß er das Landleben dem Stadtaufenthalt vorzog, und daß Eckard nicht, wie seine Ahnen und Söhne, zu Ehrenämtern in Straßburg berufen wurde.

Das Todesjahr unsers Eckards zum Trübel ist nicht bekannt. Es mag um die Mitte des 16. Jahrhunderts zu setzen seyn. Einen großen Wirkungskreis hatte Eckard nicht gehabt; auch als Schriftsteller hat er wohl keinen bedeutenden Einfluß auf Zeitgenossen und Nachwelt geübt. Wir finden seinen Namen kaum bei Zeitgenossen, bei Spätern gar nicht erwähnt; seine Schriften sind höchst selten zu finden[24]).

[23]) Darauf scheint wenigstens Eckards Anklage, die er in der erwähnten Schrift vom Jahre 1534 ausspricht, hinzudeuten: „Man sieht jetzt offenbar, daß die so sich wahrhaftig in aller Gelassenheit dem Joch Christi untergeben, auch männiglichem ohn Beschwerd des Leibs und des Gewissens, in wahrer ungefärbter Liebe, Jedermann befleissen zu dienen, deren Leben und Lehr gleich unsträflich erfunden wird, die werden bei der Gemein zu Ruck also argwöhnig geacht't, mit Fürbildung daß sich auch der Teufel in einen Engel des Lichts verstellen mög, daß auch das gottselig Leben der frummen Menschen, von diesen andern verletzet, und je gelehrter und frummer einer ist, je weniger er Platz bei uns findet, zuvor so er nit in allem unserm Fürnehmen Amen sagt."

[24]) Auf der Bibliothek der Stadt Straßburg und auf der des Studien-

Aber nicht blos das biedere Wohlmeinen dieses elsässischen Landedelmanns, sondern auch die Geschicklichkeit und geistreiche Eigenthümlichkeit, wie er seine Gedanken ausdrückt, machen ihn der Beachtung des Freundes der Reformationsgeschichte so wie des Literarhistorikers werth. Sein Geschlecht ist längst ausgestorben, sein Schloß zu Hindesheim ist zerstört. Aber die wenigen von ihm übriggebliebenen Druckblätter und der in ihnen wehende Geist haben sein Andenken erhalten.

---

stifts St. Wilhelm daselbst finden sich sämmtliche erwähnte Schriften Drübels, ausgenommen die „Practica" vom Jahr 1534. Umsonst sucht man Drübels Namen bei Gesner, von der Hardt, Jöcher, Rotermund, u. A.

XXII.

Die Kirchenspaltung im Waadtlande.

Darstellung der Thatsachen und Sammlung der Actenstücke

vor und seit der Entlassung des größern Theils der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche im Waadtcanton im J. 1845. Veröffentlicht durch Ch. Baup, evangelischen Prediger, auf Verordnung der Commission, welche durch Beschluß der Versammlung von den am 12. Novbr. 1845 zu Lausanne vereinigten und entlassenen Geistlichen ernannt worden.

Nach dem Französischen, mit Anmerkungen,

von

Dr. ph. und **Lic. theol. Ernst Friedrich Leopold,**
(Gymnasiallehrer in Bautzen *).

---

*) Das dieser deutschen Bearbeitung zum Grund gelegte Original, die an Urkunden reichhaltigste Quelle über die waadtländer Angelegenheit, führt den Titel: **Précis des faits qui ont amené et suivi la démission de la majorité des Pasteurs et Ministres de l'Église nationale du Canton de Vaud en 1845. Accompagné des documents officiels, recueillis par Ch. *Baup*, Ministre de l'Évangile, et publiés par ordre de la Commission nommée par décision de l'assemblée des Pasteurs et Ministres démissionnaires, réunis à Lausanne le 12. novembre 1845. Lausanne, librairie de Georges Bridel, éditeur. 1846.** — Vgl.: **La crise ecclésiastique dans le canton de Vaud, Lausanne 1846**; deutsch, „die kirchliche Krisis im Canton Waadt", Zürich 1846: [mit nur 14 Actenstücken, bis zum 9. Decbr. 1815.]. „Der Conflikt der waadtländ. Geistlichkeit mit ihren Staatsbehörden, Aarau 1846: [nur die Verhandlungen am 11. u. 12. Nov. 1845.]. Unter den Kirchenzeitungen, die darmstädter 1846. Nr. 53—60. Studien und Kritiken, im 4. Heft 1846: Ebrard, „der Kirchenstreit im Waadtlande".

Die Aufnahme besonders der Acten dieses Processes, obgleich sie französisch bereits vorliegen, ist dadurch vollkommen gerechtfertiget: daß in solchen Dingen blose Berichterstattung keine „Kenntniß" vermittelt, und daß die Deutschen wie die Franzosen einander im Originale wenig lesen. Sie entspricht dem Zwecke dieser Zeitschrift, ganz besonders auch solche Uebersichten größerer Kirchenbewegungen neuester Zeit darin niederzulegen, und deren Urkunden mit möglichster Vollständigkeit aufzubewahren. Auch die „Bekanntmachung des Staatsraths v. 29. Juli 1845". [Beweisschriften Nr. IX.] ward mit aufgenommen: weil sie, obwol politischer Natur und Tendenz, nicht nur den nächsten Anlaß zur Opposition der Prediger gab, sondern überhaupt den

Inhaltsverzeichniß der ersten Abtheilung.

Darstellung der Thatsachen, vor dem Entlassungs-Gesuch.

---

staatlichen oder staatskirchlichen Grund und Boden des Streites zeichnet. — In diesem Hefte steht der erste Theil vom Ganzen: die Thatsachen und Actenstücke vor dem Entlassungs-Gesuche der Geistlichen, vor dem 12. November 1845. Der zweite Theil, weitere Thatsachen und urkundliche Beweisschriften seit dem Entlassungs-Gesuche enthaltend, folgt im nächsten Heft. Der Herausgeber.

Erste Abtheilung:

Darstellung der Thatsachen vor dem Entlassungs=Gesuch.

I.[1])

Allgemeine Betrachtungen über die Lage der Nationalkirche im Waadtcanton vor der Revolution vom 14. Febr. 1845.

Im Jahre 1835 sprach Einer unserer Landsleute, der sich vorbereitete die Kämpfe, welche das Evangelium seit der Reformation zu bestehen hatte, zu schildern und dabei einen Blick auf die allgemeinen Fortschritte unserer Zeit warf, folgendermaßen über den Waadtcanton sich aus:

---

[1]) Aus der Vorrede des Verfassers [datirt Vevey, 26. März 1846.]: „Nicht zufrieden, einen Eingriff in die Glaubenslehren zu thun, verhindert die Regierung, indem sie die amtliche Freiheit der Geistlichkeit fesselt, die gesetzmäßige Lebensentwickelung unserer Kirche, und was nur in ihrer Mitte zur Förderung der Frömmigkeit beitragen kann. Wie fern stehen wir der Zeit, wo die bürgerliche Regierung eine Freude daran zu finden schien, den Eifer und die Aufopferung der Geistlichen zu ermuthigen! Konnte man in der Zeit unserer glücklichen Reformation glauben, daß ein Tag kommen würde, wo Geistliche verpflichtet wären auf ihre amtliche Verbindung mit dem Staate zu verzichten, damit sie die Freiheit bewahrten, die ihrer Seelsorge Anvertrauten zu andern Stunden und an andern Orten, als an den durch ein Gesetz bestimmten, zu erbauen? Nein, die Frömmigkeit unserer Voraltern verstand das nicht, wie man jetzt scheint es verstehen zu wollen. Wahrlich, wenn die Gründer unserer Kirche die sonderbare Idee gehabt hätten daraus ein Mittel zu bilden, „um die religiöse Gesinnung in weisen Schranken zu halten", so würde die Kirche sich nicht bis jetzt erhalten haben. Die gegenwärtige Erschütterung beweist genugsam, daß man eine Kirche nicht befestigt, sobald man ihre Glaubenslehren verfälscht und der Entfaltung der Frömmigkeit in ihrem Innern entgegenarbeitet. Es lasse sich also Niemand für den äussern

„Wir haben Gelegenheit gehabt wahrzunehmen, daß mitten unter Kämpfen und Prüfungen ein mächtiges Erwachen des Christenthums beginnt, und zwar in einer kleinen Republik, deren Bürger in der Mitte von Naturwundern, mit denen sie die Schöpfung umgibt, glücklich und ruhig leben. Es ist nur ein Anfang, und schon brechen für dieses Volk hervor aus dem Füllhorne des Evangeliums ein edles, erhabenes, beherztes Bekenntniß der großen Wahrheiten der göttlichen Religion; eine weit ausgedehnte und wahre Freiheit; eine aufopferungsvolle und erleuchtete Verwaltung; eine anderswo sehr seltene Zuneigung der Obrigkeit gegen das Volk und des Volkes gegen die Obrigkeit; ein mächtiger Eifer für die Erziehung und für die allgemeine Bildung, was in dieser Hinsicht diese Gegend zu einem Musterlande machen wird; eine langsame, aber sichere Veredelung der Sitten; geistreiche, insgesammt christlich gesinnte Männer, welche mit den ersten Schriftstellern unserer Sprache wetteifern. Alle diese Reichthümer entfalten sich innerhalb des schwarzen Juragebirges und der Alpenhöhen, entlang den herrlichen Gestaden des Genfersees, und müssen auf den Wanderer einen tiefen Eindruck machen, den die Wunder dieser Gebirge und dieser Thäler herbeilocken, und ihm eins der beredtesten Blätter vorhalten, welche die göttliche Vorsehung zu Gunsten des Evangeliums beschrieben hat"[2]).

Diese Zeilen waren einige Zeit vor der Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1824 geschrieben, als man mit vollem Rechte die Hoffnung fassen konnte, daß die religiöse Freiheit, diese große Eroberung der neuern Zeit, für unser Land entschieden erworben wäre, weil sie, darauf gerichtet, sich täglich mehr in unsern Sitten zu befestigen, kein Hinderniß in unserer Gesetzgebung fand. Die neueste Zeit, in welche der Waadtcanton seit dem Jahre 1830 eingetreten war, begann nun davon die Früchte zu tragen. Alles verkündigte für unser Land eine glückliche Periode. — Aber das Evangelium ist, wie sein göttlicher Urheber, ein

---

Schein einnehmen, sondern Jeder stelle sich vielmehr in den Vordergrund der Thatsachen und beobachte mit Aufmerksamkeit, auf welcher Seite sich die wahren Freunde unserer ehrwürdigen Einrichtungen finden. —

Was unsere Arbeit an sich betrifft, so darf man sie nur als eine Sammlung von Documenten betrachten. Wir bieten nicht eine Geschichte von unserm bedenklichen Zustand der Kirche; es kommt uns nicht zu dieselbe zu liefern. Wir beschränken uns möglichst auf die allgemeinen Thatsachen und die Principfragen, wobei wir Persönlichkeiten vermeiden; um desto sicherer Denen, welche daran Antheil nehmen, die Mittel zu bieten, sich ein deutliches und unparteiisches Urtheil über das Verfahren der entlassenen Geistlichen und über die gegenwärtige Lage der Nationalkirche im Waadtcanton zu bilden."

[2]) Merle d'Aubigné, Geschichte der Reformation des 16. Jahrh. Vorrede, S. 18. der 2. Ausg.

Zeichen des Widerspruchs. Es ist unmöglich, daß es überall, wo es seinen belebenden Einfluß fühlen läßt, nicht auf einen Widerstand treffen sollte. Man konnte sich mitten unter den allgemeinen Fortschritten unserer kirchlichen Einrichtungen nicht verhehlen, daß die Massen sich ihnen lieber unterworfen als ihren Geist angenommen hätten. Es gaben sich täglich hier und da einige Zeichen der Abneigung gegen die religiöse Bewegung kund; welche indessen, unbeschadet einiger vereinzelten Ausnahmen, im Verein mit den Grundsätzen einer fortgeschrittenen Civilisation, eines wahren Liberalismus und eines christlichen Patriotismus, vorwärts schritt. Die bedeutungsvollsten Aeusserungen dieses Kampfes gegen die positiven Glaubenslehren des Christenthums hatten ihre Stätte in den Verhandlungen des Großen Rathes bei Gelegenheit des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 und der Aufhebung des schweizerischen Glaubensbekenntnisses.

Von ihrem Ursprunge an war die evangelisch reformirte Kirche des Waadtcantons, trotz des Widerspruchs von Viret und Theodor Beza, der weltlichen Macht unterworfen gewesen[3]). Wir könnten viele charakteristische Thatsachen anführen, welche beweisen, daß ihre Eminenzen von Bern ihre Macht zu ihrem Vortheile sattsam benutzten, was sie zum Besten der Kirche des herrschenden Cantons zu thun nicht gewagt hätten. Hieraus folgte, daß sich die Knechtschaft forterbte, die sich sogar nach der Revolution des J. 1798 erhielt[4]). Die waadtländische Regierung folgte in ihrem Verhältniß zur Kirche dem Beispiele der vorhergehenden Verwaltung, dergestalt, daß die Nationalkirche unter allen unsern Instituten allein den Fortschritten der Freiheit fremd blieb. Indeß konnte unmöglich die Bewegung, die sich der ganzen Gesellschaft mittheilte, ohne Rückwirkung auf die Kirche bleiben. Jenachdem sich unsere Freiheiten entfalteten, wurde der Abstand, den eine kirchliche Verfassung als Ueberrest der alten Regierung darbot, täglich auffallender. Das Leben das im Schoos der Kirche immer mehr sich offenbarte,

[3]) *Ruchat*, hist. de la réformation de la Suisse; Genève 1728. Tome 6. p. 227 suiv. [Vgl.: La démission du Clergé vaudois en 1559 et en 1845, par Henri *Martin*, licencié en théologie].

[4]) Früher stand das Waadtland unter dem Canton Bern und ward von dessen stolzem und despotischem Adel hart bedrückt. Um so bereitwilliger schlossen sich die Waadtländer der französischen Revolution an, als die Franzosen im Winter 1797 das Waadtland durchzogen und im folgenden Jahre den Canton Bern eroberten. Demnach erhielt der Waadtcanton, trotz aller Gegenbestrebungen der berner Adelsregierung, vom Directorium in Paris seine Unabhängigkeit; die ihm Napoleon im J. 1803, bei einem zweiten Einfalle in die Schweiz, aufs neue und für immer bestätigte und verbürgte.
[Der Uebersetzer.]

machte ausserdem eine neue Organisation nothwendig; und es ließ sich eine Zeit hoffen, daß die Revision der Gesetze, die nach der Revolution des J. 1830 angeordnet ward, eine glückliche Umwandlung in dieser Beziehung herbeiführen würde. Aber es ist anders gekommen.

Es ist wahr, man kann in dem Kirchengesetze vom J. 1839, wenn man es mit den berner Verordnungen vergleicht, einige Verbesserungen im Einzelnen bezeichnen. Aber dieses Gesetz gibt der Kirche in der Wirklichkeit eine weniger günstige Stellung, als sie früher hatte. Denn ohne den Gemeinden den gesetzmäßigen Antheil von Einfluß, der ihnen in kirchlichen Angelegenheiten zukommt, zu gewähren, entreißt es der Kirche durch die Aufhebung des Glaubensbekenntnisses die einzige Garantie, die man ihr gegen die Verfälschung ihrer Lehren und für die Erhaltung ihrer geistlichen Unabhängigkeit und ihrer Reinheit noch gelassen hatte. Eine Kirche unterscheidet sich wesentlich durch ihre Lehren. Als man demnach der Nationalkirche ihr altes Symbol raubte, und als man, damit nicht zufrieden, der weltlichen Gewalt die Macht Alles, was die Lehre und den Cultus betrifft, in letzter Instanz anzuordnen überlieferte (Kirchengesetz v. J. 1839, Art. 82. u. 87.)[5]): so bereitete man nicht nur der Kirche die schwersten Verlegenheiten, sondern man arbeitete sogar auf ihren Untergang los; denn man gab sie so allen Angriffen, die man später gegen ihre Lebenskraft richten könnte, ohne Vertheidigung preis.

Man täuschte sich ohne Zweifel nicht über die Misgriffe dieser Gesetzgebung. Aber weder die Gemeinden noch der Klerus, in seiner Gesammtheit genommen, hätten eine mehr demokratische Organisation der Kirche vorbereitet. Man glaubte es also abwarten zu müssen. Man bedachte: daß das Leben einer Kirche nicht nothwendig von seinen Einrichtungen abhängt; daß die Hauptsache wäre, die Herzen durch eine treue Verkündigung des Evangeliums zum Besitz ihres Heiles hinzuleiten; daß man, bevor man an eine den wahren Grundsätzen angemessnere

---

[5]) Diese Artikel sind so abgefaßt:

„Art. 82. Eine Synode muß jedesmal zusammengerufen werden, wenn es sich darum handelt, Abänderungen einzuführen; sei es für Formen des öffentlichen Cultus, oder sei es für Bücher, die beim Cultus oder beim öffentlichen Religionsunterricht gebraucht werden sollen. Eine Synode wird auch zusammengerufen, wenn es sich um Einführung oder Aufhebung eines Festtages in der Nationalkirche handelt."

„Art. 87. Die Berathschlagungen der Synode sind einfache Berichte, wovon der Staatsrath nach Beschaffenheit des Gegenstandes Gebrauch macht; sei es in Betreff der Entscheidungen und der Urthel, die er zu geben aufgefordert wird, sei es in Betreff der Vorschläge, die er dem Großen Rath vorlegen soll."

Organisation der Kirche dächte, das Bedürfniß dazu innerhalb der Gemeinden hervorbringen müsste. Das erklärt, warum die große Majorität der Geistlichen dem Beispiele von vier oder fünf ihrer Amtsbrüder, die ihre Entlassung einreichten[6]), nicht folgte. — Wir konnten noch frei zum Wohle unserer Gemeinden arbeiten und den geistlichen Bedürfnissen, die sich von verschiedenen Seiten kundgaben, entsprechen. Es begründeten sich immer inniger die Verbindungen unter den Geistlichen vermittelst der freien Versammlungen, welche von den kirchlichen Districtscollegien[7]) anerkannt waren; und die Bildung einer allgemeinen Versammlung[8]) machte es uns möglich, alle die in Frage stehenden Angelegenheiten, welche sich auf unser Amt und auf die Interessen der Kirche beziehen, zu erörtern. Wir vermutheten nicht, daß der Staat die ohnehin so bedeutende Macht, die ihm das Kirchengesetz verlieh, überschreiten, noch auch daß er uns die Garantieen, die uns durch unsere Verfassung zugesichert waren, willkürlich wieder entziehen würde.

Einer neuen Darstellung dieser aufeinander folgenden Eingriffe, in deren Folge einhundertfünfundfünfzig Pastoren und Geistliche sich genöthigt gesehen haben ihre Entlassung einzureichen[9]), sollen die folgen-

---

[6]) Diese Geistlichen waren Binet, Burnier, Golliez und Recordon. Doch wurden in dieser Zeit zahlreiche Protestationen hervorgerufen wider das Kirchengesetz von 1839, welches der bürgerlichen Regierung das Bestimmen über Glaubenslehren überwies, zugleich mit Petitionen für Aufrechthaltung des alten Glaubensbekenntnisses. Sie sind gesammelt in: **Pétitions et Protestations provoquées dans le canton de Vaud par la discussion et la promulgation de la loi ecclésiastique du 14. Décembre 1839. Lausanne 1841.**

[7]) Die kirchlichen Districtscollegien oder geistlichen Capitel (**les Classes**) sind officielle Versammlungen des waadtländischen Klerus. Sie sind, der Zahl nach vier, zusammengesetzt aus allen Geistlichen, welche ein Amt bekleiden, und sie vereinigen sich ein Mal im Jahr und an einemunddemselben Tage, jedes in seinem betreffenden Bezirk, um sich mit Kirchenvisitationen u. dgl. m. zu beschäftigen. Der Staatsrath kann sie ausserordentlicherweise zusammenrufen. Sie selbst ernennen ihren Präsidenten, welcher den Titel eines Decans (**Doyen**) führt.

[8]) Die allgemeine Versammlung (**la Conférence générale**) ward im J. 1843 gegründet. Ausser ihrem Nutzen, die Vereinigung der besonderen Versammlungen (**les Conférences particulières**) zu vermitteln, soll sie dazu dienen, uns mit dem Vereine der Geistlichen in der reformirten Schweiz (**la Société pastorale de la Suisse réformée**), an welchem die Geistlichen von allen protestantischen Cantonen Theil nehmen, in Verbindung zu bringen.

[9]) Acht andere Pastoren und Geistliche hatten vorher wegen der Fehler des Gesetzes vom J. 1839 ihre Entlassung eingereicht. Die ganze Anzahl der Entlassenen betrug demnach, soweit wir sie erfahren konnten, im Februar 1846 von 163 bis 259 Geistliche.

den Seiten gewidmet sein. Wir würden vorziehen ein Stillschweigen zu beobachten; allein der Druck, dem wir ausgesetzt sind, und hauptsächlich die fälschlich gegen uns gerichteten Anklagen machen es uns zur Pflicht, die Wahrheit der Thatsachen wieder in ihr Recht einzusetzen. Wir sind allen unsern Mitbürgern eine gewissenhafte Darstellung von unsern Beweggründen schuldig, damit sie die Beschaffenheit und die Richtung unsers Verfahrens zu würdigen vermögen; wir sind der Christenheit die Erklärungen schuldig, die sie fordert; endlich verlangt das Amt, womit wir bekleidet sind, dessen Ehre so ernstlich durch die Angriffe der Regierung blosgestellt ist, eine Rechtfertigung.

II.

Erste Angriffe auf die Freiheit der Religion und der Geistlichkeit.

Als die einstweilige Regierung, unter welcher sich die Revolution vom 14. Februar 1845 gestaltete, beschlossen hatte von allen Beamten des Staats ihren Beitritt zu den Beschlüssen der Volksversammlungen von Montbenon und Riponne zu verlangen, glaubte man, die Diener der Kirche wären nicht aufgefordert sich hierüber auszusprechen. Denn ihre amtlichen Geschäfte sind von Natur so beschaffen, daß sie von jeder Einmischung in politische Angelegenheiten entfernt werden; und es ist von Wichtigkeit, daß sie hauptsächlich in bedenklichen Umständen eine völlige Neutralität beobachten, damit ihr Amt des Friedens für Diejenigen, welche es in Anspruch nehmen können, jederzeit ohne Ausnahme zur Verfügung stehe. Wir wünschten überhaupt ein Stillschweigen zu beobachten. Aber als die Regierung uns bekannt machte, daß es bei Strafe der Amtsentsetzung eine Erklärung von allen Geistlichen verlangte, so antworteten die meisten: daß sie, ohne die Art und Weise, wie die Revolution vollzogen wäre, billigen zu können, sich freiwillig der bestehenden Regierung unterwürfen, weil es ihnen das Evangelium zur Pflicht machte. Die Meinungen, ungeachtet der Verschiedenheit in ihrer Abfassung, drückten doch beinahe alle dieselbe Ansicht aus[10]).

---

[10]) Wir führen als Beispiel die Antwort an, welche in einer sehr zahlreichen Versammlung abgefaßt und unterzeichnet worden ist. „An die provisorische Regierung in Lausanne. Vevey, den 20. Febr. 1845: Wie der Herr und Meister, dessen Diener wir sind, uns den Gehorsam gegen die bestehenden Gewalten vorschreibt, so erklären wir, daß wir uns der provisorischen Regierung freiwillig unterwerfen. Dessenungeachtet gestattet uns die Achtung gegen die Heiligkeit unsers Eides, den wir auf die Verfassung geleistet haben, nicht den Beschlüssen der Volksversammlungen am 14. und 15. des laufenden

Wir würden diesen Umstand nicht erwähnen, wenn er nicht den Staatsrath veranlaßt hätte zwei Hülfsprediger[11]) zu suspendiren und einen Pastor abzusetzen. Das Bureau des Districtscollegiums von Lausanne und eine sehr zahlreiche Versammlung von Pastoren dieses Bezirks protestirten vergebens gegen die Absetzung dieses Pastors, welche ohne Befolgung der durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Formen stattgefunden hatte[12]). — Die einstweilige Amtsentsetzung der Hülfs-

Monats beizutreten. Unsere Anhänglichkeit an unsere Gemeinden und der Wunsch, soweit es in unserer Macht steht, den Obrigkeiten Verlegenheiten zu verhüten, machen es uns zur Pflicht die amtlichen Verrichtungen, die uns anvertraut sind, fortzusetzen, und das so lange, bis darin etwas Anderes angeordnet worden ist. Empfangen Sie die Versicherung unserer ehrerbietigen Hochachtung."

[11]) Man unterscheidet im Waadtcanton von den Pastoren (pasteurs) noch Hülfsprediger oder Hülfsgeistliche (suffragants), welche theils alten oder kränklichen Geistlichen oder den vielbeschäftigten Decanen zur Unterstützung im Amte beigegeben, theils überhaupt bei Vacanzen zur einstweiligen Amtsverwaltung angestellt werden. Sie haben alle Rechte und Befugnisse im Kirchendienst, welche den Pastoren zustehen. Hierzu kommen noch geweihte Geistliche (ministres impositionnaires), welche zwar die geistlichen Weihen empfangen haben, aber noch nicht wirklich in einem geistlichen Amte stehen, sondern an Gymnasien und ähnlichen Bildungsanstalten angestellt sind. [Der Uebersetzer.]

[12]) Vgl. Beweisschriften, Nr. IV. u. V. — Der Verf. der Schrift: „Die kirchliche Krisis im Kanton Waadt ꝛc.", S. 3 ff., berichtet hierüber Folgendes:

„Die durch die Verfassung von 1831 eingesetzten Behörden waren gestürzt, die von der Volksversammlung vom 14. Februar gewählte provisorische Regierung begann ihre Thätigkeit, als man die auf den 15ten unter die Kornhalle (Grenette) einberufene Volksversammlung beschließen ließ: „Alle Beamten, welchen Ranges und welcher Gattung sie seien, die nicht innerhalb fünf Tagen ihren Beitritt (adhésion) zu den Beschlüssen dieser und der am Tage vorher stattgehabten Versammlung erklärten, seien als entlassen zu betrachten." In Folge dessen erhob sich die Frage: ob die Pfarrer ebenfalls gehalten seien ihren Beitritt zu erklären? Diese Frage wurde nicht sogleich entschieden. Solange die Regierung über den Erfolg dieser kühnen Maßregel einigen Zweifel hegte, konnten die Pfarrer glauben, daß sie, die diese Revolution nicht berührte, ungestört fortfahren würden sich ihrem den weltlichen Interessen fremden Werke zu widmen. Bald gingen die Beitrittserklärungen von Beamten jeder Gattung in Masse ein. Ueberall folgte man dem Beispiele des Appellations-Gerichts, und die provisorische Regierung fühlte sich in ihren Fauteuils unwidersprechlich eingesetzt. Mit dem Erfolg steigerten sich auch die Forderungen; es ward erklärt, die Pfarrer seien gehalten, gleich allen andern Beamten, beizutreten. Man war zu diesem Entschluß sehr ermuthigt worden durch den Beitritt einiger Pfarrer, die zuvorgekommen waren,

prediger, so willkürlich sie auch war, da man nur von Seite der Pastoren einen Beitritt verlangt hatte, gehörte zu den Befugnissen des Staatsrathes oder eigentlicher der kirchlichen Commission, die man nicht gehört hatte. Aber die Amtsentsetzung des Geistlichen konnte erst dann eine gesetzliche Ursache haben, nachdem das Districtscollegium über das Verbrechen erkannt hatte. Der Staatsrath begründete seine Umgehung des Gesetzes dadurch, daß er behauptete, er habe für diesen Fall eine ausserordentliche Macht von der provisorischen Regierung überkommen. — Die am 18. Juni versammelten Districtscollegien protestirten gegen diese Gesetzwidrigkeit. Das von Lausanne verlangte, daß der abgesetzte Pastor

---

indem sie aus sich selbst eine Erklärung eingaben, die man nicht eigentlich von ihnen verlangt hatte."

„Obschon der Nouvelliste Vaudois nicht ermangelte ein einfaches und unbedingtes Beitrittsformular aufzustellen, so war doch eine große Zahl von Pfarrern weit entfernt sich darnach zu richten. Statt der Beitrittserklärung sandten sie der neuen Regierung eine Ergebenheitserklärung (acte de soumission); mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß damit kein Beitritt (adhésion) gemeint sei. Alle diese Erklärungen wurden angenommen. Sie zu bekommen, war schon ein bedeutender Sieg. Nicht allein war dadurch die neue oberste Staatsbehörde in ihrer Stellung gesichert, sondern die Pfarrer hatten sich thatsächlich als Staatsbeamte anerkannt, und das war ein Hauptpunct, wie die Folge lehren wird. Um solche Erklärungen von allen Pfarrern zu bekommen, wurde die Frist verlängert und an diejenigen geschrieben, welche bisher Stillschweigen beobachtet hatten. Zuletzt, um das Werk zu krönen, um die Kirche in der Person ihrer Diener vollends unter die Herrschaft der Staatsgewalt zu bringen, mußte man ein Opfer haben. Die letzte Ergebenheitserklärung, obschon sie sich nicht wesentlich von einer großen Anzahl anderer unterschied, wurde für ungenügend erklärt, und ihr Verfasser, Hr. Marquis, Pfarrer zu Montreux, abgesetzt oder, wenn man will, entlassen erklärt (déclaré démissionnaire). Umsonst reichten der Vorstand der Classe von Lausanne und Vivis und funfzig Pfarrer und Geistliche die dringendsten und begründetsten Reclamationen ein. Der Staatsrath, welcher in der Zwischenzeit die Stelle der provisorischen Regierung eingenommen hatte, war unerbittlich. Er hielt sich für befugt zu entscheiden, ob das Schreiben des Hrn. Marquis, datirt vom 14. März, genügend sei oder nicht; während er gleichzeitig entschied, daß eine durch seinen Vice-Präsidenten schriftlich mitgetheilte Demission vom 20. März noch ein Act der provisorischen Regierung, die doch am 7ten zurückgetreten war, gewesen sei, und damit die Competenz, auf diesen Beschluß zurückzukommen, von sich ablehnte. Man hatte von den Pfarrverwesern keine Beitrittserklärung gefordert. Nichtsdestoweniger wurden zwei derselben, die Herren Jordan in Lutry und Monneron in Perroy, entlassen, weil sie keine Erklärung eingegeben. Zwei Mitglieder der Kirchen-Commission, die Herren Vulliemin und Ed. Chavannes, gaben ihre Entlassung ein, um an dieser willkürlichen Handlungsweise der Behörden keinen Theil zu haben." [Der Uebersetzer.]

in seiner Stelle bleiben sollte. Man nahm auf diese Reclamation keine Rücksicht.

Es liegt nicht in unserm Plane die Auftritte der religiösen Unduldsamkeit zu beschreiben, welche in Folge unserer Revolution die öffentliche Ordnung an vielen Orten zu stören und die Unruhe und Beklommenheit, welche eine politische Erschütterung begleitet, zu vermehren begannen. Diese feindseligen Aeusserungen fanden ohne Unterschied statt gegen Andersgläubige[13]) (*Dissidents*) und gegen Glieder der Nationalkirche. Mehr als ein Mal hörten wir Ausrufe, wie solche: „Nieder mit den Geistlichen, nieder mit der Religion!" — „Wer Geistliche will, mag sie bezahlen![14])" Man rief sich zu, daß nach einigen Unruhen zu Lausanne, welche das Zeichen gaben, die Bethäuser[15]) von

---

[13]) Bei der allgemeinen Aufregung in der Volksversammlung und ausserhalb derselben rief man auch: „nieder mit den Muckern!" (à bas les mômiers!) eben so geläufig wie: „nieder mit den Aristokraten!" So vermischte man die Anhänger der strenggläubigen Partei mit Leuten, welche die politische Aristokratenherrschaft der Vergangenheit nicht vergessen wollen. Man nannte die frommen Geistlichen des Waadtlandes sogar „protestantische Jesuiten"; ein Ausruf, der um so gehässiger war, je heftiger seit dem December 1844, wo sich in Lausanne eine patriotische Gesellschaft (société patriotique) der Aristokratie gegenüber gebildet hatte, das waadtländische Volk gegen die Einführung der Jesuiten in Luzern zu toben begann, und demnach kirchliche und politische Angelegenheiten unter einander zu vermengen pflegte. Freilich hatten jene Wortführer die ehrwürdigen Geistlichen des Waadtlandes nicht so kennen gelernt, oder wollten diese Männer zur Verführung der Volksmassen nicht so erscheinen lassen, wie sie in ihrer Petition an den Großen Rath (Beweisschriften, Nr. II.) ihre Grundsätze und Bestrebungen aussprechen.
[Der Uebersetzer.]

[14]) Schon in der Nacht vom 15. auf den 16. Februar richtete der Pöbel seine Wuth gegen die Plymouthisten. Ein Engländer, John Darby, hatte in Plymouth eine freie Kirche gestiftet, welche, bei Verwerfung jedes Unterschiedes zwischen Geistlichen und Laien, auch allen kirchlich bindenden Organismus eines Cultus aufgiebt und die Wiederkunft Christi in naher Zeit erwartet. Dieser Mann, dessen Hoffnungen in Plymouth nicht nach Wunsch erfüllt worden waren, hatte sich erst nach Paris, dann nach Genf, und endlich im Frühjahr 1840 nach Lausanne gewendet und hier ein Bethaus errichtet. (*Herzog*, Les frères de Plymouth et John Darby etc. Lausanne, 1845.) In der genannten Nacht ward das Bethaus dieser Dissidenten von einer wilden Rotte überfallen, dasselbe völlig verwüstet, und seine Geräthschaften theils zertrümmert theils geraubt und verkauft, sodaß eine Wiederholung des Gottesdienstes unmöglich wurde. Vgl. „Die kirchl. Krisis ꝛc." S. 5. 94 fg.
[Der Uebersetzer.]

[15]) Die Versammlungen in den Bethäusern (oratoires) sind durchaus nicht mit pietistischen Conventikeln zu verwechseln, noch auch für solche Vereine zu halten, welche eine kirchliche Spaltung bezweckt oder gedroht hätten; zumal

Pully und Cully verwüstet worden waren. Einige Tage später hatte das zu Lausanne erlangte Local dasselbe Loos. Am 9. März wurden die

---

da Jedem zu ihnen der Zutritt offen stand. Sie werden in der Schrift „Die kirchl. Krisis" S. 8 fg. so geschildert: „Als unter dem durch das berüchtigte Gesetz vom 20. Mai 1824 ausgesprochenen Verbot, ungeachtet der Processe und Verbannungen, die Dissidenten-Versammlungen sich organisirten, verzweigten und eine Zeit steigenden Gedeihens durchlebten, fühlten diejenigen Leute, welche, ohne sich von der Nationalkirche im Mindesten zu trennen, an der wieder auflebenden Frömmigkeit Theil nahmen, auch das Bedürfniß, sich um ihre Pfarrer zu sammeln und aus ihrem Munde in vertraulichen Unterhaltungen und einfacherem Gottesdienste reichlichern und den individuellen Umständen angepaßtern geistlichen Beistand zu empfangen. Ein dem nationalkirchlichen Pfarrer B. Mellet in Rougemont anhängig gemachter Proceß wurde zu seinen Gunsten entschieden. Auf diesen Rechtsspruch sich stützend, führten mehrere Pfarrer und Geistliche Versammlungen dieser Art in eigens dazu bestimmten Sälen ein, welche nachher den Namen „Oratoires" bekamen. Zum unmittelbaren Zwecke der Erbauung gegründet, waren die Oratoires eins der mächtigsten Bollwerke der Nationalkirche gegen das Umsichgreifen der Dissidenz. Sie entsprachen einem neuen Bedürfnisse, das ohne sie nur in Versammlungen von der Nationalkirche getrennter Personen eine Befriedigung gefunden hätte. Noch andere Ursachen trugen dazu bei, die Oratoires bei einem Theile der Bevölkerung beliebt zu machen. Der Gottesdienst, der darin gewöhnlich des Abends in geheizten Sälen gehalten wurde, bot vielen Armen, die es zu Hause nicht so bequem gehabt hätten, eine Zufluchtstätte dar. Auf der andern Seite war in diesen Privatversammlungen während der Abendstunden die Nothwendigkeit eines sorgfältigen Anzugs, den die Majestät des Tempels und der Gottesdienst am hellen Tage gebietet, weniger fühlbar. Man sah zum Troste und zur Erbauung Arme sich dahin begeben, welche die Scheu, in ihren einfachen Kleidern sich zu zeigen, vom Morgengottesdienste abhielt. Endlich wichen diese Versammlungen, ihrer ursprünglichen Einrichtung getreu, nie von der unmittelbaren Erbauung und Verkündigung der großen Lehren des Evangeliums ab; sie hüteten sich sorgfältig vor jeder Streitfrage. Auch wurden während der 10 schönen Jahre religiöser Freiheit, mit denen uns Gott begnadigt hat, die Oratoires genöthigt ihre Mauern zu erweitern, um der wachsenden Anzahl der sich herbeidrängenden Zuhörer Raum zu geben; während die Versammlungen der Dissidenten, durch tausend wechselnde Fragen bewegt, sich theilten, sich umwandelten und in wahre Auflösung zerfielen. Aus dem je länger je zahlreichern und regelmäßigern Besuche des öffentlichen Gottesdienstes an Orten, wo die Oratoires blühten, konnte man den wirklichen Zusammenhang, der zwischen diesem Hülfsgottesdienste und den Versammlungen der bestehenden Kirche stattfand, erkennen. Schon diese Thatsache ist eine entscheidende Antwort auf die so oft wiederholte Beschuldigung gegen die Oratoires, sie seien eine versteckte Dissidenz und ebendeshalb der Nationalkirche feindlich." — Es hatte aber, wie ebendas. S. 97 berichtet wird, dieser Gottesdienst eine freiere Liturgie; Gesang, Gebet, praktische Bibelerklärung, kurze Unterweisungen und Reden wechselten zur Erbauung der Anwesenden ab; gerade die eifrigsten

Vereine zu Aigle und zu Morges aufgelöst, obwohl der zu Morges mit Genehmigung der Pastoren und des Gemeinderathes dem Gesetze gemäß in einer Kirche gehalten wurde. Am 9. April geschahen gewaltsame Angriffe auf gottesfürchtige Leute in den Dörfern Aran und Glyon[16]). Hierzu kamen zahllose Bedrückungen und Haussuchungen bei denen, welche man im Verdacht haben konnte, daß sie sich vereinigten, um die Bibel zu lesen und um zu beten. Man hatte Ursache, die öffentliche Aufmerksamkeit wieder zu erregen und die Vermittelung des Staatsrathes anzurufen.

Nationalkirchlichgesinnten waren ihre treuesten und innigsten Freunde. Solche Versammlungen freilich erschienen den materialistisch und atheistisch gesinnten Demokraten als ein Greuel; sie petitionirten also gegen diese religiöse Freiheit und erkannten in der vom Staate eingesetzten Kirche, „ein Mittel das religiöse Gefühl in weisen Schranken zu halten". (Vgl. Courrier Suisse, vom 20. Mai 1845.) [Der Uebersetzer.]

[16]) Diese Greuelscenen sind in der Schrift „die kirchl. Krisis" S. 5 fg. mit folgenden Worten geschildert: „Sonntags den 6. April fand bei dem Dissidenten Jean Louis Parisod, einem ruhigen Landmanne in Aran, einem Dörfchen unweit Lutry, eine religiöse Versammlung statt. Er hatte den Abend mit einigen Nachbarn zugebracht, als er von einer Rotte Wüthender überfallen wurde. Die verheerende Horde dringt in das Haus ein, zerstört die Möbeln und übt an den gegenwärtigen Personen die unwürdigsten Handlungen aus. Der Sohn Parisod's wird zu Boden geworfen und mit Füßen getreten. Seine Schwester, ein junges Mädchen, erhält einen Schlag mit einem Stock auf die Brust, und der Vater, der sich vergebens anstrengte seine Kinder zu vertheidigen, wird mit Schlägen überhäuft. Am 7ten reichte der Mishandelte dem Verhör-Richter eine Klage ein. Den 11ten fand eine Zusammenkunft von Beamten verschiedenen Ranges statt, worunter der Bezirkspräfect und der nationalkirchliche Pfarrer. Diese wandten in einer mehrstündigen Sitzung Alles an, um Parisod zu bewegen seine Vorzeigung zurückzunehmen. Bitten, Ermahnungen, Insinuationen, Warnungen, Räthe unter allen möglichen Gestalten wurden ohne Unterlaß an diesen Bürger gerichtet, bis man ihn zu dem Versprechen brachte, sich bis zum folgenden Tage zu bedenken. Andrerseits erhielt Parisod durch Vermittelung des Präfecten die Abschrift eines Briefes des Vice-Präsidenten des Staatsrathes, und entschloß sich von seiner Klage abzustehen." (Vgl. Beweisschriften, Nr. I. und die folg. Anmerk.). Ebendas. S. 95: „Laut dem Courrier Suisse und dem Avenir hat sich die Störung gottesdienstlicher Versammlungen und die Verletzung des Hausrechts in Aran gegen denselben Parisod neulich wiederholt. Dabei sollen Bibel und Gesangbücher zerrissen, die Frauen von den Meuterern zum Tanze gezwungen, ein alter Mann und zwei Frauen an einem Stricke um den Hals bis nach Cully geschleppt worden sein." — Diese Thatsache, der viele in gleicher Abscheulichkeit vorhergingen und nachfolgten, bedarf keiner Erörterung. Nur das ist noch ausdrücklich zu bemerken, daß nicht das Volk des Waadtlandes solche Greuel hervorrief, sondern daß sie von Banden zu zwanzig bis hundert Mann, welche in roher Zügellosigkeit die Behörden frei gebahren ließen, frech verübt wurden. [Der Uebersetzer.]

Anstatt diese Unruhen zu unterdrücken, erklärte er zu verschiedenen Malen, daß diese aussergesetzlichen Versammlungen kein Recht auf irgend einen Schutz hätten[17]). Man weiß, was dem ähnliche Erklärungen bedeuten.

Es war unmöglich, daß die Geistlichen der Nationalkirche bei solchen jedes civilisirte Land entehrenden Scenen ruhige und gleichgültige Zuschauer blieben. Sie fühlten sich mit allgemeiner Uebereinstimmung gedrängt ihre Stimme zu Gunsten der religiösen Freiheit zu erheben und sich zu beeilen dem Großen Rathe, welcher mit der Vorbereitung einer neuen Verfassung beauftragt war, ihre Wünsche vorzutragen. In einer allgemeinen Versammlung in Vevey, am 6. Mai, beschlossen sie eine Petition in diesem Sinne an ihn zu richten. Sie ward von 207 Mitgliedern des waadtländischen Klerus unterzeichnet. Es war in dieser Beziehung ein großer Fortschritt unter ihnen geschehen. Denn im Jahre 1824 hatten die Geistlichen in großer Mehrheit das Gesetz, welches gegen die Conventikel oder die Vereine von Andersgläubigen lautete, gebilligt, sogar bis auf einen gewissen Punct verlangt. Jetzt wurde der von Professor Chappuis verfaßte Entwurf der Petition einstimmig angenommen[18]). Diese Petition beschränkte sich nicht darauf, das Recht der religiösen Freiheit im Allgemeinen zu vertheidigen, sondern sie forderte auch diese Freiheit zu Gunsten der Glieder der Nationalkirche im Besondern. Die Angriffe, welche gegen jede Art eines Vereins ausserhalb der Kirche gerichtet waren, konnten glauben lassen, daß man unserem Amte keine Fesseln anlegte und dessen Wirksamkeit dabei nicht zu lähmen suchte.

Wenige Tage darauf empfingen wir vom Staatsrathe folgendes, vom 15. Mai datirtes, vom Präsident H. Druey und vom Canzler C. Fornerod unterzeichnetes, Umlaufschreiben „an die Herren Geistlichen der Nationalkirche":

„Es wird Ihnen nicht unbekannt sein, daß religiöse Vereine (*réunions religieuses*), welche ausserhalb der Nationalkirche, der durch die Verfassung garantirten katholischen Kirchen und der durch das Gesetz rechtlich anerkannten Capellen, gehalten worden sind, in einigen Theilen des Cantons die Veranlassung zu Volksäusserungen gegen die religiösen Sectirer (de manifestations populaires contre les *méthodistes*) gewesen sind und es noch sind. Es ist daran gelegen, daß ein gleicher Zustand der Dinge aufhört,

---

[17]) Vgl. Beweisschriften, Nr. I. — Noch mehrere Beispiele berichtet Th. Besser in der Allg. Kirchenzeitung Nr. 55. u. 56. — Der Präfect des Districts von Lavaux hatte den Betheiligten, welche rohe Mishandlungen erduldet, den ersten Theil des Briefes vom Vice-Präsidenten des Staatsraths bekannt gemacht, aber nicht den zweiten, welcher die Bürger aufforderte, sich aller ungesetzlicher Gewaltthaten gegen die Dissidenten zu enthalten.
[Der Uebersetzer.]

[18]) Vgl. Beweisschriften, Nr. II.

welcher eine Quelle von Unruhen ist, und welcher die öffentliche Ruhe und die religiöse Freiheit an sich auf bedenkliche Weise gefährden kann. Das leichteste und sicherste Mittel, diesen Aeusserungen ein Ende zu machen und die Folgen abzuhalten, welche sie für die öffentliche Ordnung und die Religion haben können, besteht bei der gegenwärtigen Stimmung der Gemüther darin, daß man die Ursache der Aeußerungen, von denen die Rede ist, einstellen läßt. Deshalb glaubt der Staatsrath, der seine ganze Sorgfalt darauf verwendet diesen Erfolg auf dem Wege der Ueberzeugung zu erlangen, daß der Augenblick gekommen ist die Herren Geistlichen daran zu erinnern, daß es ihnen als Dienern der Nationalkirche obliegt sich der Leitung oder der Begünstigung der Vereine zu enthalten, welche, wie auch die Frömmigkeit von Denen, die sie gewöhnlich besuchen, beschaffen sein mag, nichtsdestoweniger einen Charakter der Spaltung und ein Bestreben nach Trennung in sich enthalten: so sind offenbar die Vereine beschaffen, welche, ohne Rücksicht auf die Lehren, auf die wir nicht eingehen, anderswo als in den Kirchen der vom Staate geschützten Kirche und außer den Stunden, welche die gesetzmäßige Macht für den Gottesdienst bestimmt hat, zuweilen ohne die unzertrennliche Oeffentlichkeit des Nationalcultus, gehalten werden. Die Theilnahme an solchen Vereinen verträgt sich also nicht mit Ihrer Stellung in der Nationalkirche; zumal wenn die Versammlungen, um welche es sich handelt, eine Veranlassung zu Unruhen werden."

„Ohne Zweifel ist die Mehrheit der Geistlichen diesen Vereinen, sowie den Bethäusern (*oratoires*), fern geblieben; allein die in dem vorliegenden Umlaufschreiben enthaltene Bekanntmachung hat zur Kenntnißnahme Aller gelangen sollen, damit Jeder weiß, was die Behörde unter den gegenwärtigen Umständen von ihm erwartet."

„Weit entfernt also an den Vereinen, welche die Aufregung unterhalten, Antheil zu nehmen, werden die Herren Geistlichen alle Kräfte aufbieten, um zu bewirken, daß in ihren Gemeinden der Geist des Friedens und der Mäßigung die Oberhand behauptet. Sie werden die moralische Verantwortlichkeit begreifen, die auf ihnen liegt als Dienern einer Religion, welche die Liebe empfiehlt; ihre Weisheit und die wohl angeordneten Interessen der Kirche, in deren Dienst sie eingetreten sind, werden sie mit Sicherheit in ihrem Verhalten und bei ihren Predigten leiten."

Mehrere Geistliche meinten, daß man auf dieses Umlaufschreiben, in Betracht daß es sich auf keine Vorschrift irgend eines Gesetzes stützte, keine Rücksicht nehmen müsse. Andre, welche ganz diese Ansicht theilten, wollten der Regierung den Gang des Verfahrens, das sie einzuschlagen sich vorgenommen hätten, auseinandersetzen [19]). Sie protestirten, nicht gegen die Aufforderung des Staatsrathes die religiösen Vereine für den Augenblick einzustellen, (einige hatten es schon aus Klugheit gethan);

---

[19]) Schon am 19. Mai antwortete auf das Schreiben des Staatsraths der Pastor Miéville im *Courrier Suisse*, und wies nach: daß der Staatsrath gegen die Geistlichen nur einen Wunsch ausgesprochen, ihnen nur einen Rath ertheilt, aber, indem er sich nicht auf ein Gesetz berufe, nichts befohlen habe. Vgl. „Die kirchl. Krisis ꝛc." S. 13. [Der Uebersetzer.]

sondern gegen die Grundsätze, die dem Evangelium, dem Gebrauche in unserer Kirche [20]) und unserem Kirchengesetze, welches dieses Umlaufschreiben aussprach, entgegen wären. Man sehe hier unter andern Antworten, welche darüber an den Staatsrath gerichtet wurden, die einer besonderen Versammlung „an den Staatsrath des Waadtcantons“:

„Wir haben die Ehre Ihnen den Empfang Ihres an die Geistlichen der Nationalkirche gerichteten Umlaufschreibens vom 15. d. M. zu melden. Wiewohl wir nicht alle so weit gegangen sind in Privatvereinen den Vorsitz zu führen, so glauben wir doch, um die Freiheit unsers Amtes aufrechtzuhalten, Ihnen die Betrachtungen, welche dieses Umlaufschreiben in uns erregt hat, mittheilen zu müssen.“

„Wir werden vor Allem damit beginnen Ihnen zu erörtern, daß wir immer nach Kräften bereit gewesen sind zur Erhaltung der Ordnung und der friedlichen Gesinnungen und der Mäßigung, welche mit dem Evangelium übereinstimmen, mitzuwirken. Auch haben wir Ihre Aufforderung zur Einstellung unserer Vereine nicht abgewartet, als wir befürchten konnten, sie würden zum Vorwand einer Volksbewegung dienen. Wenn Sie demnach nur eine augenblickliche Einstellung der angeschuldigten Vereine gefordert hätten, so würden wir ohne Bedenken uns Ihren Wünschen fügen. Allein Ihr Umlaufschreiben hat einen weitern Umfang. Sie sagen uns in der That, daß es in unserer Eigenschaft als Diener der Nationalkirche unsere Pflicht sei uns der Leitung oder Begünstigung der Vereine zu enthalten, welche, wie auch die Frömmigkeit von Denen, die sie besuchen, beschaffen sein möge, einen Charakter der Spaltung und ein Bestreben nach Trennung in sich enthielten; über welche Vereine Sie Bedenklichkeiten erkennen lassen, indem Sie hinzufügen, daß sie zuweilen ohne die unzertrennliche Oeffentlichkeit des Nationalcultus gehalten würden.“

„Wenn Sie nicht wissen, welches die Beschaffenheit dieser Vereine ist, so machen wir es uns zur Pflicht Ihnen zu erklären: daß sie auf ausdrückliches Verlangen von mehrern unserer Gemeindeglieder gebildet worden sind; daß insbesondere die in Vevey, welche im Bethause gehalten werden, schon seit einer langen Reihe von Jahren bestehen, und daß sie seit ihrem Ursprunge in der deutlich ausgesprochenen Absicht, um zum Besten der Nationalkirche mitzuwirken, angeordnet worden sind. Was ihre Oeffentlichkeit betrifft, so ist diese vollständig vorhanden; die Thüre ist für Niemanden verschlossen, und sie sind, soweit es das Local gestattet, zahlreich besucht. Wenn wir von der andern Seite daran Antheil genommen haben, so ist das geschehen, um zu verhindern, daß diese Vereine eine sectenartige Farbe annähmen und in eine Spaltung auszuarten anfingen; und wir haben Ursache zu glauben, daß unsere Arbeit in dieser Beziehung keineswegs erfolglos geblieben ist.“

---

[20]) Vgl. Beweisschriften, Nr. VII., die textmäßige Anführung des 42. u. 43. Capitels der Acten der Synode von Bern im J. 1532, welche beweisen, daß die religiösen Vereine, welche in den Kirchen oder anderswo zu regelmäßigen Stunden oder gelegentlich gehalten worden sind, weder Neuerungen noch aus dem Auslande eingeführt waren.

„Wir betrachten es folglich als unsere Pflicht, in unserer Eigenschaft als Diener der Nationalkirche, deren Wohl uns theuer ist, ähnliche Vereine zu unterstützen und zu begünstigen, wenn sie uns nothwendig zum Heile unserer Gemeinden und mit der gewissenhaften Ausübung unserer andern Amtsverrichtungen vereinbar erscheinen. Wir glauben übrigens uns hierbei auf das Kirchengesetz vom J. 1839 zu stützen, welches uns dazu das Recht ertheilt (Art. 106.), indem es den Fall bezeichnet, in welchem ausserordentliche Versammlungen in den Kirchen gehalten werden können, und welches uns ebenso daraus eine Pflicht macht (Art. 30, e.), indem es zu unsern Amtsverrichtungen die geistliche Aufsicht und die Tröstung Derer, die unsern Dienst verlangen, hinzurechnet. Weit entfernt also, uns in der Ausübung dieses Theiles von unserer geistlichen Seelsorge gefesselt zu sehen, dürfen wir nicht des Schutzes der Gesetze für friedliche Vereine, auf welche zuversichtlich alle Bürger eines freien Landes ein Recht haben können, versichert sein? Bedenken Sie ausserdem, daß die Stellung, in welche Sie uns durch Ihr Umlaufschreiben versetzt haben, so beschaffen ist, daß sie kein Beamter des Staates billiger Weise annehmen kann. Weit weniger können wir es, wenn wir uns unserer Verpflichtung als Diener Gottes gegenüberstellen. Würden wir uns nicht gegen die Kirche und gegen unsere Mitbürger schuldig machen, wenn wir nicht alle Gelegenheiten benutzten, die sich uns darbieten, ihnen das Wort des Heils zu verkündigen? Hätten wir nicht Rechenschaft abzulegen vor dem höchsten Richter der Lebendigen und der Todten wegen eines solchen Mangels an Liebe?"

„Wir wagen es zu hoffen, daß Sie die Beweggründe, die uns zu reden bewegen, fassen werden. Wir können es offen aussprechen, daß wir bei dem Verfahren, das wir in dieser Stunde beobachten, nur von der Sehnsucht erregt werden, für das Wohl unserer Kirche und ebenso unsers Vaterlandes, für das wir den Segen Gottes erflehen, Sorge zu tragen." [Folgen die Unterschriften].

Eine andere Versammlung antwortete folgendermaßen:

„Die Unterzeichneten, Geistliche der Nationalkirche, glauben das gedruckte Umlaufschreiben, das Sie an dieselben unterm 15. Mai gerichtet haben, nicht ohne Antwort lassen zu dürfen. In diesem Umlaufschreiben haben Sie uns Ihren ausdrücklichen Willen kundgethan, in dem Lande den Frieden und das gute Vernehmen unter den Bürgern über die sich entgegenstehenden Religionsmeinungen schleunigst wieder herzustellen, und Sie verlangen von uns bei diesem Werke eine thätige Mitwirkung. Wir fühlen uns zuvörderst gedrungen Ihnen unsere Dankbarkeit darüber zu bezeigen, daß Sie uns bei Ihrer Absicht zur Wiederherstellung der Ruhe mit Sich verbinden wollen. Wir werden uns unter Gottes Beistand kräftig bemühen, um keinen Fehler gegen unsern Auftrag als geistliche Diener der christlichen Liebe zu begehen; und mehrere unter uns haben schon Beweise ihrer Liebe zum Frieden gegeben, indem sie an den Orten, wo es nöthig war, die ausserordentlichen gottesdienstlichen Versammlungen, deren Feier zur Gewohnheit geworden war, ausgesetzt haben; sie haben es gethan, um die durch die Revolution vom Februar herbeigeführte Aufregung zu beschwichtigen, und zwar bis die Behörden sich stark genug fühlen würden, die Fluth der schlimmen Leidenschaften und des Hasses einer frechen und verwegenen Minorität wieder abzuleiten."

„Jetzt nun, da die Behörde für sich die Gesetze, die Gewalt und den ausdrücklichen Willen besitzt den Unruhen ein Ende zu machen, haben wir Ursache zu glauben, daß der Aufruhr sich legen wird. Was uns betrifft, wiewohl es uns seltsam dünken darf, daß man zu Gunsten von unruhigen Bürgern, welche für sich allein die Freiheit zu thun was ihnen beliebt in Anspruch nehmen, von friedliebenden und gottesfürchtigen Leuten Aufopferungen verlangt: so können wir Sie versichern, daß wir ganz besonders unsere Predigten nach der Toleranz, der gegenseitigen Unterstützung und nach der Achtung vor dem Rechte des Gewissens einrichten werden. Aber, obgleich wir bereit sind Opfer für den Frieden zu bringen, so können und dürfen wir doch nicht die Verbindlichkeit übernehmen, keinen religiösen Verein ausser den durch das Gesetz bestimmten Stunden und Orten zu leiten oder zu begünstigen, wie die nationalen Betversammlungen, die Bibelgesellschaften, die Missionen ꝛc. Diese Versammlungen, welche aus den Gläubigen des Nationalcultus bestehen, in denen Nationalgeistliche im Namen der in der Nationalkirche verkündigten Lehren und der Interessen des christlichen Glaubens den Vorsitz führen, sind weit davon entfernt, wie Sie annehmen, einen Charakter von Spaltung in sich zu tragen; sie haben vielmehr die wirksamsten Mittel gewährt solche zu verhindern, dadurch daß sie die eifrigen Christen in unserer Kirche erhalten haben. Wir glauben demnach, als Diener der Nationalkirche, und indem uns ihr Wohl und ihr religiöses Leben am Herzen liegt, daß es gar wohl unsere Pflicht ist ähnliche Vereine zu leiten und zu begünstigen."

„Aber wir haben noch dafür, daß wir die Verbindlichkeit, die uns Ihr Umlaufsschreiben auferlegt, nicht auf uns nehmen, einen Beweggrund in einem höheren Auftrag. Bevor wir Diener der Nationalkirche sind, sind wir Diener Gottes und Jesu Christi; wir haben den Auftrag das Evangelium zu predigen empfangen, wir haben ihn von Gott empfangen, bevor wir ihn vom Staate wieder empfingen; und darum weil wir ihn von Gott empfangen, haben wir ihn von der Kirche und in der Nationalkirche angenommen. Wenn wir in dieser Kirche ein Amt gewünscht haben, so geschah es, weil die göttliche Wahrheit daselbst mit aufrichtigem Herzen verkündigt wurde, und weil wir in den Formen, welche sie heiligt, das Amt, das uns Gott übertragen hatte, mit Freiheit erfüllen konnten. Aber wir haben noch niemals gehört, und kein Artikel des Gesetzes, kein vom Großen Rathe ausgegangener Befehl hat es uns vernehmen lassen, daß die Ausübung unseres Amts auf die Stunden und an die Orte, welche für den öffentlichen Cultus durch das Gesetz bestimmt sind, beschränkt sein soll. Fern von jeder Spaltung, mit lauterer Gesinnung unserer Kirche ergeben, haben wir niemals an einem separatistischen Cultus Theil genommen und werden wir niemals Theil nehmen. Allein wir haben geglaubt und glauben es auch jetzt noch, daß überall wo wir Glieder unserer Kirche finden, sei es in unseren Parochien, sei es am Bette der Kranken, in der Wohnung der Betrübten, auf öffentlichem Platze, auf den Gottesäckern oder an den Orten, wo Jedermann den Zutritt hat, es unsere Pflicht ist zu lehren, zu ermahnen, zu beten, mit einem Worte die Kirche Gottes zu erbauen. Diese Pflicht ist heilig für jeden Diener des Evangeliums; und wenn in diesen unruhigen Zeiten zum Vortheil des Friedens Einige von uns die Ausübung von einem Theile ihrer Amtspflichten, welche ihnen ihr Gewissen auferlegt, für den Augenblick eingestellt haben, so sind wir jetzt durch Ihr

Umlaufschreiben genöthigt ausdrücklich zu erklären, daß wir nicht zulassen können, daß das Amt, welches wir von Gott empfangen haben, und von welchem wir Gott Rechenschaft ablegen werden, in eine Unterwürfigkeit gerathe. Wenn wir den Interessen unserer Kirche hinderlich sind, wenn wir die Spaltung anpreisen oder begünstigen, wessen man uns anklagt und verurtheilt: so lege man uns doch nicht Fesseln auf, welche unser Gewissen zu ertragen nicht verstehen wird."

„Das sind die Gründe, welche uns verpflichten Ihr Umlaufschreiben nicht ohne Antwort zu lassen. Wir sind versichert, daß sie ebenso Ihnen von der Nothwendigkeit geboten erscheinen werden, wie sie es uns erscheinen und erscheinen werden; wir zweifeln nicht daran bei jedem Freunde des christlichen Lebens und der Frömmigkeit der Nationalkirche." [Folgen die Unterschriften].

Diese Protestationen und andere derartige Schriften konnten in die Hände der Regierung erst nach dem 20. Mai gelangen. Sie waren, wie man erwarten konnte, sehr kraftlos, um auf dem Wege, auf dem man einherschritt, anzuhalten. Wir hatten uns schon bei der freien[21]) Feier des Charfreitags überzeugen können, daß man, anstatt den Eifer der Geistlichen zu begünstigen, ihn in Banden zu werfen trachtete. Im Jahre 1844 war dieser Festtag, nach Einladung zu einer allgemeinen Versammlung der Geistlichen, in Gegenwart einer sehr starken Anzahl von Gemeinden mit einem freien Gottesdienste gefeiert worden. Unsere Kirchen hatten, insofern es an einem Festtage war, sich angefüllt. Eine zweite Einladung war für das Jahr 1845 angekündigt worden; sie würde ohne Zweifel den nämlichen Erfolg wie im vorherigen Jahre gehabt haben. Aber wir erhielten vom Staatsrathe den Befehl uns an das zu halten, was bisher stattgefunden hätte[22]). Wir waren über diesen ausdrücklichen Befehl um so mehr erstaunt, da der Charfreitag im Jahre 1844 mit Genehmigung der höhern Behörde auf eine freie Weise gefeiert worden war, und zwar als ein Mittel, die Wünsche der Gemeinden kennen zu lernen und, wenn es möglich wäre, den Weg zu einer gesetzlichen Feier dieses Tages zu bahnen.

III.

Der 20. Mai. — Verhandlung über die religiöse Freiheit im Großen Rathe. Der Antrag von Mercier.

Zahlreiche Petitionen waren bei dem Großen Rathe gegen die methodistischen Versammlungen (*assemblées méthodistes*) eingegangen.

---

[21]) Die Feier des Charfreitags ist in der Nationalkirche des Waadtcantons nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern den Geistlichen und Gemeinden freigestellt. [Der Uebersetzer.]

[22]) Vgl. Beweisschriften, Nr. VI.

Man sagte, sie wären durch die Absendung von Petitionen zu Gunsten der religiösen Freiheit hervorgerufen worden. Aber der erste Antrieb zu diesen der religiösen Bewegung entgegengesetzten Aeusserungen kam sicherlich von einer andern Partei. Was auch daran sein mag, die der religiösen Freiheit feindseligen Petitionen waren mit mehr Unterschriften bedeckt, als diejenigen welche die Freiheit verlangten. Es verhielt sich damit ebenso bei allen auf die Religion bezüglichen Streitfragen, ohne daß man indeß einen unwiderlegbaren Schluß über den Zustand der öffentlichen Meinung im Lande hätte ziehen können.

Der zwanzigste Mai war der vom Großen Rathe bestimmte Tag, um den Bericht über die Petitionen gegen die religiösen Vereine zu hören. Dieser Bericht, vorgetragen von Tavel, erörterte mit so großer Klarheit den Standpunct der Streitfrage, er ließ so trefflich den eigenthümlichen Charakter der gegen die religiöse Freiheit gerichteten Angriffe hervortreten, und er zeigte so stark die Rolle, welche die Bittsteller gegen die Nationalkirche wollten spielen lassen, daß wir kein Bedenken tragen ihn in die Sammlung der Actenstücke aufzunehmen [23]). Er zeigte, daß unsere Befürchtungen nicht ohne Grund gewesen waren, und schloß mit einer Ueberweisung der Petitionen an den Staatsrath, um zu prüfen, was sich unter diesen Umständen zu thun gebühre. Ein Abgeordneter verlangte die Hinzufügung einiger Worte, indem er den Wunsch aussprach, der Staatsrath möchte zum Besten der öffentlichen Ordnung und der religiösen Freiheit Maaßregeln ergreifen. Dieser Zusatz wurde zuerst durch eine Abstimmung mit erhobenen Händen angenommen, bei namentlichem Aufruf aber zurückgewiesen [24]). Man genehmigte einfach die Beschlüsse des Berichts. Die mündliche Erörterung eröffnete sich hierauf über einen Artikel des Entwurfs der Verfassung in Betreff des Associationsrechts. Dieser Artikel ward wesentlich angegriffen, wie in Bezug auf die Begünstigung der religiösen Freiheit, und man hörte aus dem Munde eines Staatsraths folgende Aeusserungen: „Die Freiheit des Cultus besteht in keinem Lande.“ — „Die Freiheit der Culte ist nicht zulässig.“ — „Im Jahre 1834 ward das Gesetz vom 20. Mai aufgehoben, und seit dieser Zeit gab es keine Unruhen mehr, weil alsdann der Methodismus, durch die Vollmacht beschützt, herrschte, und er ist bis

---

[23]) Vgl. Beweisschriften, Nr. III.

[24]) Obigen Zusatz hatte Louis Frossard vorgeschlagen, weil eine einfache Ueberweisung an den Staatsrath eine Empfehlung der Petitionen von Seite des Großen Raths zu enthalten pflegt. Als der Präsident den Zusatz für genehmigt erklärte, verlangte Bachelard den Namensaufruf, wobei derselbe von 77 gegen 46 Stimmen verworfen wurde. Vgl. „Die kirchliche Krisis rc.“ S. 15. [Der Uebersetzer.]

zum 14. Februar 1845 der Unterdrücker gewesen, und dieser Druck der Methodisten hat die gewaltsame Reaction herbeigeführt, welcher unsere letzte Revolution gefolgt ist[25])." — Es läßt sich nicht in deutlicheren Ausdrücken sagen, daß man den religiösen Bewegungen eine Gegenpartei erregen wollte; denn das Wort „Methodismus", welches im Waadtcanton wie anderwärts eine sehr schwankende Bedeutung hat, wird häufig gebraucht, um nicht nur gewisse Aeusserungen einer religiösen Gesinnung, sondern auch eine aufrichtige Frömmigkeit und die Anhänglichkeit an Lehren, welche in unserer Liturgie und im schweizerischen Glaubensbekenntnisse ausgesprochen sind, zu bezeichnen. Es kann nur diesen letztern Sinn haben, wenn man es auf die Geistlichen und die frommen Mitglieder unserer Kirche anwendet. Man weiß, daß einer von den Beweisgründen, denen man gegen das Glaubensbekenntniß, als es abgeschafft wurde, Geltung verschaffte, „die Fahne der Methodisten" war.

Trotz der beredten und kraftvollen Worte, die man zu Gunsten der Duldsamkeit und der religiösen Freiheit aussprach, ergab sich aus dieser ganzen Verhandlung, daß das Princip nicht in unserer Verfassung würde gerechtfertigt werden. Das geschah beim 12. Artikel des Entwurfs, in Betreff der Besoldung der Geistlichen der Nationalkirche, welchen der Präfect Mercier in der nämlichen Sitzung vortrug; ein Vorschlag, der auf Folgendes gerichtet war: „jede Besoldung die aus der Staatscasse oder einer andern öffentlichen Casse kommt, war den Geistlichen entzogen, welche in andern religiösen Versammlungen, als den für den Cultus der Nationalkirche gesetzlich bestimmten Vereinen, einen Gottesdienst gehalten hätten[26])."

Wir wiederholen nicht die einzelnen Umstände dieser Verhandlung, welche sich hierüber verbreitete. Man sprach dabei Beschuldigungen aus, auf welche der Christ keine andere Antwort, als die in seinem Betragen und in Thatsachen besteht, geben kann. Wir beschränken uns auf die Anführung einiger Worte, welche einen gewissen Wiederhall zu haben schienen, und welche die Verhandlung beschlossen: „Der Rücktritt von einigen Geistlichen, (man hatte von vierzig bis funfzig gesprochen, welche gewissermaßen entschlossen wären sich vom Amte zurückzuziehen, wenn der Antrag Mercier's durchginge,) — er wird, sagt man, der Tod der Nationalkirche sein; ich glaube vielmehr, er wird ihr Leben sein; sie wird mehr an Einheit gewinnen, und die Katholiken werden nicht mehr über unsere Trennung triumphiren." — „Wann ich unsere Geistlichen die Bethäuser begünstigen gesehen, so habe ich urtheilen müssen, daß sie nur

25) Bulletin des Großen Raths, 1845. S. 289. 290.

26) Bulletin des Großen Raths, S. 310.

wegen ihrer Besoldung noch in der Nationalkirche stehen. Ich besitze eine Anhänglichkeit an die Nationalkirche, und die Secten bringen sie in Verwirrung. Einige Methodisten weigern sich sogar ihrem Vaterlande unter unsern Soldaten zu dienen. Ich begreife nicht, daß man nöthig hätte so viel Rücksichten zu nehmen auf diese Leute da [27])."

Der Antrag Mercier's ward für die erste Abstimmung zurückgewiesen. Allein auf den Vorschlag von Druey, der ihn in einer verschiedenen Form vortrug, beschloß man ihn an den Staatsrath wieder abzugeben, damit er einen Gesetzentwurf in diesem Sinne vorlegte [28]).

Mehrere unter uns dachten damals daran, vielmehr ihre Entlassung einzureichen als ein Amt zu behalten, das man herabzuwürdigen trachtete. Aber sie sahen ein, daß, solange als die Schmach, womit man sie vor dem Lande bedeckte, nur eine persönliche Beschimpfung wäre, sie dieselbe aus Liebe zu ihren Gemeinden ertragen müssten. Dennoch führte der Beschluß des Großen Raths einen schweren Angriff auf die Freiheit der evangelischen Amtsthätigkeit herbei, und folglich auch auf die Fortschritte der Frömmigkeit in der Nationalkirche. Man musste versuchen den unseligen Wirkungen dieses Ausspruchs zuvorzukommen.

Man vereinigte sich in Lausanne, um sich über diesen wichtigen Gegenstand zu besprechen. Das geschah am 26. Mai, welcher Tag das Vorspiel des 12. Novembers wurde. Wir waren der Anzahl nach ungefähr einhundert und funfzig. Der Professor Chappuis ward zum Präsidenten ernannt. Nach einem Gebet zu Gott eröffnete sich eine ernste und zugleich warme und würdevolle Besprechung über den Entwurf einer Denkschrift zum Vortrage an den Großen Rath, welche vom Pastor Berdez, der es sich ausgebeten hatte mit dieser Arbeit beauftragt zu werden, abgefaßt war. Man fragte sich, ob man ausdrücklich erklären müsste, man werde in dem Falle, daß der Antrag Mercier's durchginge,

---

27) Bulletin des Großen Raths, S. 323.

28) Auch in dieser von Druey veränderten Form erhielt der Antrag Mercier's nur eine schwache Majorität. Obwol kein Gesetz, konnte er es doch jeder Zeit und in Kurzem werden. Die Tendenz dieses Antrags aber, dessen weitere Folge in den Händen des dem Klerus feindseligen Staatsrathes lag, war ebenso unzweifelhaft klar als unheilvoll. Die waadtländische Geistlichkeit ist bei all ihrer äussern Achtung nicht reich zu nennen, und die Geistlichen müssen mit ihren zum Theil zahlreichen Familien fast alle hauptsächlich von der Staatsbesoldung leben. Der Hunger also sollte sie kirren und zwingen, daß sie ruhig zusähen, wie auf den Ruinen der Bethäuser eine von der Staatsgewalt gefesselte Nationalkirche aufgebaut würde. Diese ernstlich drohende Gefahr vereinigte um so enger die Geistlichen und leitete sie von frühern Parteiungen und verschiedenen Glaubensmeinungen zu einer um so festern Eintracht. [Der Uebersetzer.]

seine Entlassung einreichen. Nach mehrseitigen Betrachtungen begnügte man sich damit, daß man zu wissen that: das werde der wahrscheinliche Erfolg sein von einer Gesetzgebung, welche der Freiheit und der gesetzmäßigen Entfaltung, der wichtigsten unserer Einrichtungen, feind wäre. „Ueberdem," sprachen wir, „wie auch unsere Anhänglichkeit an unsere Kirche beschaffen sein mag, meinen Sie dennoch nicht, daß wir dieselbe unserer Pflicht vorziehen werden. Wir erklären Ihnen hiermit: daß wir jener jegliches Opfer zu bringen bereit stehen, aber nicht das Opfer unsers Gewissens." — Diese Denkschrift, bestimmt, die Angelegenheit der Bethäuser vom Gesichtspuncte der Nationalkirche aus [29]) zu vertheidigen, erhielt zweihundert einundzwanzig Unterschriften, d. i. von beinahe allen Pastoren und Geistlichen, welche im Lande sich aufhalten.

Als unser Gesuch an den Großen Rath abgegeben war, ernannte er eine Commission zur Prüfung und Berichterstattung. Dieser Bericht kam aber erst in der Sitzung vom 30. Januar 1846 zum Vortrag, und der Staatsrath — ging zur Tagesordnung über. Während man also und mit Recht geringfügigere Ansprüche von unabhängigen Bürgern annimmt [30]), betrachtete man es sogar nicht für würdig, daß an den Staatsrath in der Eigenschaft einer Anzeige ein Ausdruck der Wünsche von der Gesammtheit des Klerus überwiesen würde, und eine Sache, welche selbst nach der Entlassung vom 12. November noch mit den Namen von mehr als der Hälfte der Geistlichen, die der Staatskirche ergeben blieben, versehen war. — In der Sitzung vom 7. Juni 1845 bei einer Petition von Payerne, welche eine Berücksichtigung der Wünsche der Geistlichen beantragte, erklärte der Präsident des Großen Raths, daß er sein Umlaufschreiben vom 15. Mai aufrecht erhalte [31]). Man konnte schon damals sich überzeugen, daß der auf die Freiheit im Schooße der Nationalkirche geschehene Angriff sich auf die Gesammtheit der gemeinschaftlichen Lehren hinwendete, worauf die Regierung entschlossen war eine Anwendung ausfindig zu machen.

---

[29]) Vgl. Beweisschriften, Nr. VIII.

[30]) Vgl. „Die kirchl. Krisis ꝛc." S. 97: „Es traf sich, daß die Vorstellung der 221 Geistlichen zu Gunsten der religiösen Freiheit, und eine Petition eines Bänkelsängers für freien Verkauf sogenannter patriotischer Lieder, in der gleichen Sitzung des Großen Rathes behandelt wurden. Der Große Rath ist über die Vorstellung der Geistlichen zur Tagesordnung geschritten, die Petition des Sängers dagegen hat er dem Staatsrathe überwiesen." S. auch Evangelische Kirchenzeitung, J. 1846. Nr. 41. [Der Uebersetzer.]

[31]) Bulletin des Großen Raths, S. 649—656.

IV.

Bekanntmachung vom 29. Juli 1845.

Die neue, vom Großen Rathe angenommene Verfassung sollte am 10. August 1845 der Abstimmung der Urversammlungen (assemblées primaires) unterworfen werden. Der Staatsrath richtete hierbei an die waadtländischen Bürger eine Bekanntmachung, deren Verlesung von der Kanzel am Sonntage des 3. August zur Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes er verordnete. Diese Bekanntmachung enthielt eine Auseinandersetzung der neuen Verfassung, nebst einigen Bemerkungen über die Erneuerung des Großen Raths und einer Rechtfertigung des Staatsraths. Der Leser mag urtheilen, ob eine Schrift von solcher Beschaffenheit und von solcher Länge in den Kirchen, zu der für den Gottesdienst gesetzlich bestimmten Stunde, schicklicher Weise vorgelesen werden konnte [32]).

Die Verordnung in Betreff dieser Bekanntmachung kam in die Hände der meisten Geistlichen erst am Abend oder zwei Tage vor dem Tage, an welchem sie verlesen werden sollte. Einige empfingen sie erst früh am Sonntage in dem Augenblick, als sie die Kanzel besteigen wollten. Das Umlaufsschreiben hatte den 30. Juli zum Datum der Absendung. Nur eine kleine Anzahl hatte Zeit, sich darüber mit ihren Amtsbrüdern zu besprechen. Man darf sich nicht verwundern, daß in der Art, wie man sich in dieser Beziehung benahm, einige Verschiedenheit obwaltete. Einige lasen es vor ohne alle Bemerkungen; Andere lasen es ab entweder vor oder nach dem Gottesdienste, und protestirten zugleich im Widerspruch mit dem Staatsrathe gegen die Gesetzwidrigkeit seiner Verordnung, wobei sie auf das Gesetz vom 23. Mai 1832, welches diese Art von Vorlesungen von der Kanzel herab aufhebt, sich beriefen [33]). Ungefähr vierzig Pastoren und Geistliche erklärten dem Staatsrathe, sich

---

[32]) S. die Beweisschriften, Nr. IX.

[33]) So lange der Waadtcanton unter Berns Herrschaft gestanden hatte, und auch nach seiner Trennung und Unabhängigkeit von Bern (im J. 1803), waren die Geistlichen gesetzlich genöthigt gewesen und daran gewöhnt, Bekanntmachungen und Verordnungen aller Art von den Kanzeln zu verlesen. Allein in den Revolutionsjahren 1830 und 1831 hatte man Proclamationen an heiliger Stätte gehört, welche zum guten Theile auf eine Aufregung der politischen Leidenschaften abzielten, und deren Inhalt für einen solchen Ort jedenfalls anstößig erscheinen mußte. Daher ward das Gesetz vom 23. Mai 1832 gegeben, das diesem Unfug ein Ende machte. Mit Recht durften nun die Geistlichen befürchten, daß sie bei einer gesetzwidrigen Nachgiebigkeit auch in den Strudel der neuen verhängnißvollen Februarrevolution vom J. 1845 gezogen werden sollten. [Der Uebersetzer.]

des Verlesens enthalten zu wollen, und machten ihm ihre Beweggründe bekannt. Der Staatsrath entsendete seine Beamten, um die Kanzeln einzunehmen und das Vorlesen, wogegen man Einwendungen gemacht hatte, zu bewerkstelligen. — An einigen Orten erregte diese Einmischung der weltlichen Macht in den religiösen Cultus Anstoß und Aergerniß. In Lausanne und an einigen andern Orten lief ein Theil der Anwesenden aus den Kirchen während des Verlesens der Bekanntmachung. Zu Croisettes hielt der Geistliche, als er seine Kanzel eingenommen sah, den Gottesdienst in vollem Zuge fort. Es ward von allen Anwesenden Folge geleistet. Die öffentliche Meinung schien, wiewohl in getheilter Weise, sich zu Gunsten der Geistlichen, welche die Bekanntmachung nicht vorgelesen hatten, auszusprechen[34]).

---

[34]) Vgl. Th. Besser in der Allg. Kirchenzeitung, v. 7. Apr. 1846. Nr. 56: „Zunächst möge noch in einigen Beispielen gezeigt werden, mit welcher Rücksichtslosigkeit einige von den der neuen Regierung ergebenen Beamten am heiligen Orte und gegen die Diener der Kirche verfuhren, und zwar Angesichts der Gemeinden, die gekommen waren, Gott in seinen Tempeln anzubeten."

„Ein großer Skandal (erzählt der Courrier) hat in der Kirche zu .... stattgefunden. Herr C., gesendet durch den Präfecten zu Lausanne, um sich zu versichern, ob der Herr Pastor D. die Proclamation des Staatsraths vorlesen würde, kam kurz vor Anfang des Gottesdienstes in der Pfarrei an und theilte dem Pastor den Inhalt seiner Sendung mit. Nachdem dieser sich überzeugt hatte, daß Herr C. seine Vollmacht habe, erklärte er, daß er der Einladung des Staatsrathes nicht Folge leisten könne, in Betracht dessen, daß Art. 12. des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über die Bekanntmachung von Gesetzen u. s. w. dieser Behörde nicht die Gewalt gestatte, politische Proclamationen von der Kanzel verlesen zu lassen, sondern allein Beschlüsse, die Bezug auf die Religion oder auf irgend eine religiöse Feierlichkeit haben. Man kommt in das Gotteshaus. In demselben Augenblicke, wo der Pastor D. die Kanzel besteigt, nimmt Herr C. denselben Weg, indem er Jenem erklärt, daß, da der Befehl des Staatsrathes vollzogen werden müsse, er selbst, Herr C., es übernehmen werde demselben nachzukommen. Der Pastor fordert ihn auf, die Kanzel auf der Stelle zu verlassen und zu schweigen. Herr C. bleibt unbeweglich. Schon hatte er den Mund geöffnet, um die Versammlung anzureden, die über eine so unerhörte Vermessenheit ganz bestürzt ist, als der Pastor sich an die Anwesenden wendet und ihnen ankündigt, daß, da dieses Individuum die Schutzgesetze des öffentlichen Cultus mit Füßen trete, der Gottesdienst nicht eher beginnen könne, bis Herr C. die Kanzel verlassen und der Feierlichkeit der religiösen Handlung, um derentwillen man allein hier zusammengekommen wäre, die schuldige Achtung bewiesen haben werde. Da Herr C. dennoch widerstand, erklärte der Pastor, indem er die Kanzel verließ, die Versammlung für aufgehoben, lud sie ein, das Gotteshaus zu verlassen, und verließ es selbst, gefolgt von allen Anwesenden. Mehrere Gemeindemitglieder, sowie der Pastor selbst, bemühten sich vergebens, Herrn C. zu bewegen von seinem unglücklichen Vorhaben abzustehen

Der Staatsrath konnte befürchten, daß die ergriffene Maßregel keinen so günstigen Erfolg gehabt, als er erwartet. Er beeilte sich an die Präfecten und alle Gemeinderäthe ein Umlaufschreiben[35]), datirt vom 6. August, zu senden, in welchem er, mit dem Bestreben den bestimmten Sinn des Gesetzes vom 23. Mai 1832 zu umgehen, mit dem Vorwand, seine Bekanntmachung stimme für die Religion, und mit der Berufung auf einen frühern Gebrauch als das Gesetz vom Jahre 1832, gegen die Geistlichen eine Anklage auf offenkundige Widersetzlichkeit schleuderte und seinen unerschütterlichen Entschluß ankündigte, ein gleiches Verhalten nicht unbestraft zu lassen.

Dieses Umlaufschreiben war von bedeutsamen Folgen gewesen, noch bevor die Geistlichen etwas davon wahrgenommen hatten; denn man machte ihnen die schweren Beschuldigungen, die man gegen sie richtete, keineswegs bekannt. Sie waren überhaupt nicht beim Volke beliebt, da man seit langer Zeit dahin arbeitete, sie um ihre Achtung zu bringen; aber die unmittelbaren Beschuldigungen der Regierung zogen seit diesem Tage mehrern unter ihnen die Mißbilligung ihrer Gemeindeglieder zu. Sie sahen sich öffentlich beschimpft; und ihr Amt, an manchen Tagen groben Angriffen preisgegeben, verlor an einigen Orten alle Achtung.

---

und die Proclamation nach dem Gottesdienste und ausserhalb des Gotteshauses vorzulesen. Um einen langen, überdies wenig erbaulichen Streit zu vermeiden, ließ der Pastor Herrn C. allein im Gotteshause und feierte in Uebereinstimmung mit allen Gemeindemitgliedern den Gottesdienst unter den Bäumen, welche den Eingang beschatten. Die Bürger der betreffenden Gemeinde haben, auf's heftigste aufgebracht über solche Ausschreitungen, dem Pastor ihre Zufriedenheit mit der Festigkeit zu erkennen gegeben, welche er bei diesem Vorfalle bewiesen habe."

„Ferner von einem andern Orte wird berichtet: Nach der Beendigung des Gottesdienstes wollte die Versammlung sich entfernen, als Herr L., Tuchhändler aus Vevay, der die Abzeichen eines Substituten des Präfecten nicht trug, sich von der Bank der Municipalbeamten nach dem Altare stürzte, und die Zuhörer bat, ihm einen Augenblick die Aufmerksamkeit zu schenken. Er verkündete: daß er vom Staatsrathe beauftragt sei eine Proclamation mitzutheilen, welche von der Kanzel herab habe verlesen werden sollen, was der Herr Pastor zu thun nicht für rathsam gehalten zu haben schiene. Er setzte den Herrn Pastor deshalb zur Rede, welcher ihm fest und würdig antwortete: daß er die Ehre gehabt habe, Herrn Druey, Präsidenten des Staatsrathes, von seinen Beweggründen hinsichtlich der Weigerung, aus der Kanzel eine politische Rednerbühne zu machen, in Kenntniß zu setzen. Hierauf begann Herr L. die Proclamation zu lesen; aber der größere Theil der Versammlung entfernte sich in demselben Augenblicke, und die Lectüre hatte vor beinahe leeren Bänken statt." [Der Uebersetzer.]

[35]) S. dasselbe unter den Beweisschriften, Nr. X.

Dieser ungünstige Zustand verschlimmerte sich, als der Große Rath mit einer starken Majorität in der Sitzung vom 21. August bei Gelegenheit der Petitionen, welche aus dem District von Cossonay kamen, erklärt hatte, daß er mit Unruhe das Betragen der Geistlichen wahrgenommen hätte. So verurtheilten uns die beiden obersten Behörden des Landes in einer wenigstens sehr zweifelhaften Rechtsfrage, ohne uns gehört zu haben.

Der Staatsrath hatte in seinem Umlaufschreiben angekündigt, daß er die widerspenstigen Geistlichen, nach dem durch das Kirchengesetz vorgeschriebenen Gebrauch, durch die Districtscollegien würde richten lassen. Die Geistlichen, welche nicht zur Partei gehörten und über ihre Amtsbrüder richten sollten, wollten nichts thun, was ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen konnte, oder was die Frage vorläufig zu entscheiden schien. Aber die beschuldigten Geistlichen (oder wenigstens die, welche es zu sein glaubten) hielten es für nothwendig, die öffentliche Meinung aufzuklären, da man ihnen eine Gelegenheit sich den Gesetzen gemäß zu vertheidigen abwarten ließ. Die Anklage die man gegen sie erhob, verbreitete sich nach zwei Richtungen, nach der des Rechts und nach der des Gewissens. Unfähig den gesetzlichen Gesichtspunct zu treffen, wendeten sich die Geistlichen an einige Rechtsgelehrte, die sie bevollmächtigten das Ergebniß ihrer Berathschlagungen zu veröffentlichen. Was die Angelegenheit hinsichtlich ihrer Pflicht betraf, so stellten sie die Geistlichen für sich in der folgenden Adresse dar, welche in der ersten Woche des Septembers erschien.

„Theure Mitbürger! Der Staatsrath beschuldigt in einem Umlaufschreiben, das den 6. August an die Präfecten und die Gemeinderäthe des Cantons gerichtet ist, der Rebellion die Geistlichen, welche die vom 29. Juli datirte Bekanntmachung der Regierung den 3. August von der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen sich geweigert haben. Also hat die oberste Behörde, ohne das Urtheil der durch das Gesetz zur Beurtheilung von kirchlichen Angelegenheiten eingesetzten Gerichte abzuwarten, einen Proceß zwischen sich und den Geistlichen vor der öffentlichen Meinung geführt und sie im voraus allen Gemeinden als der Empörung schuldig bezeichnet. Ohne Zweifel hätten diese Geistlichen, wenn es um sie allein sich handelte, Stillschweigen beobachtet, eingedenk der Mahnung der heiligen Schrift: „Wenn ihr um Wohlthat willen leidet und erduldet, das ist Gnade bei Gott" [1 Petr. 2, 20.]. Aber es handelt sich hierbei nicht sowol um die Geistlichen, als vielmehr um ihr heiliges Amt, welches ihnen anvertraut ist, und welches in ihren Personen verachtet würde, wenn sich die Anklage auf Empörung als begründet herausstellte; es handelt sich ebenso um den christlichen Einfluß, den sie durch dieses Amt auf die Gemeinden auszuüben berufen sind. Seitdem diese so schwer beschuldigten Geistlichen nicht mehr im Stande sind zu schweigen, und nachdem sie lange gewartet haben, daß sie den Proceß, mit dem sie die Regierung bedroht hat, hingehen ließen, den Rechtsweg zu betreten: so sind sie es

jetzt ihrem Amte und ihren Gemeinden schuldig, gegen die Beschuldigung, die man ihnen im Angesicht des Landes aufgebürdet hat, im Angesicht des Landes Einspruch zu thun und gegen die Stellung, die man den Dienern der Nationalkirche bereiten wollte, zu protestiren."

„Urtheilet selbst, theure Mitbürger, ob eure Geistlichen, indem sie diese Bekanntmachung zu verlesen sich weigerten, etwas Anderes gethan haben als Das, was zu thun ihr Recht und ihre Pflicht war."

„1. Es war ihr Recht[36]). Ja, theuere Mitbürger, die Nationalkirche und die ihr dienenden Geistlichen haben Rechte in der Stellung, welche ihnen die Gesetze gegeben haben. Kein Bürger, wie auch seine Stellung sein mag, unterwirft sich der Willkür der Regierung. Das Gesetz allein, und zwar nur in den Grenzen des Gesetzes, giebt die Verbindlichkeit, daß die Regierung Verordnungen erlassen darf. Nun aber ist es das Recht der Geistlichen die Bekanntmachung nicht zu verlesen, zufolge des Kirchengesetzes vom 14. December 1839, welches in Art. 30. und den folgenden, bei Aufzählung der geistlichen Amtsverrichtungen, unter diesen Verrichtungen keineswegs die Pflicht anführt, Gesetze, Decrete oder andere politische Acten vorzulesen oder vorlesen zu lassen. Das ist ihr Recht zufolge des Gesetzes vom 23. Mai 1832. In diesem Gesetze zählen die Art. 5. und 6. die verschiedenen Arten auf, unter denen die Bekanntmachung der Gesetze, Decrete und richterlichen Entscheidungen geschieht, ohne daß es einer Bekanntmachung auf der Kanzel Erwähnung thut. Der 10. Artikel bezieht diese Bestimmungen auf alle Urkunden des Großen Raths und des Staatsraths, welche bekannt gemacht werden sollen. Und der 12. Artikel bestimmt, daß der Staatsrath die auf der Kanzel erfolgende Bekanntmachung von Urkunden, welche auf die Religion oder eine religiöse Feierlichkeit Bezug haben, verfügen kann; ein Artikel, welcher offenbar beweist, daß die Regierung nicht in dieser Weise andere Urkunden öffentlich bekannt machen darf, nämlich rein politische Urkunden, als zu welchen gehörig die Bekanntmachung, die man uns zu veröffentlichen aufforderte, allen Vorurtheilsfreien sicherlich erscheinen wird."

„2. Es war ihre Pflicht. Ja, theuere Mitbürger, ihre Pflicht als Bürger und als Geistliche. Das Gesetz bestimmt nicht blos die Rechte der Bürger, sondern auch ihre Pflichten gegen das Vaterland. Das Gesetz ist der Ausdruck des Nationalwillens, das Gesetz ist der Wille des Volks, das Gesetz steht über dem Staatsrathe, da ja diese Behörde, zur Vollziehung der Gesetze berufen, folglich dem Gesetze gehorchen muß und nicht anders als nach dem Gesetze handeln darf. Indem wir dem Staatsrathe nicht gehorchten, waren wir dem Gesetze gehorsam, und haben wir geglaubt, daß der Wille der Nation höher steht, als der Wille des Staatsraths. — Daher glauben wir als Bürger unsere Pflicht erfüllt zu haben, und es konnte in Wahrheit, nach den Schreiben, die an Mehrere von uns ergangen waren, größere Gefahr bringen dem Gesetze zu gehorchen, als ihm ungehorsam zu sein, um dem Staatsrathe zu gehorchen. In dieser Gesinnung haben wir uns nach dem Befehle unsers Herrn und Meisters, den Obrigkeiten unterthan zu sein,

---

[36]) Der Rechtspunct ist behandelt in dem beiliegenden Rechtsgutachten, welches von einer großen Anzahl unserer geachtetsten Rechtsgelehrten unterschrieben ist. (Es findet sich unter den Beweisschriften, Nr. XI.)

gerichtet, da wir uns ja der Obrigkeit unterworfen haben, welche bei uns über allen andern steht, dem Großen Rathe, dem lebendigen Ausdruck des Volkswillens."

„Allein wenn man voraussetzt, wir hätten, indem wir dem Staatsrathe das Verlesen der Bekanntmachung vom 29. Juli verweigert, keine Bürgerpflicht zu erfüllen, so haben wir bei dieser Weigerung vielmehr eine gebieterische Pflicht als Geistliche. In der That, wir sind keine Parteimänner und wollen es nicht sein. Leute von allen Meinungen gehören zu unsern Gemeinden, und müssen sich an unsern amtlichen Dienst wenden dürfen; das Evangelium, welches über allen Parteien steht, hat das Ziel, wie wir recht wohl wissen, sie alle zu versöhnen und in der christlichen Liebe zu befestigen. Auch waren wir verpflichtet, soweit es in unserer Macht stand, die evangelische Kanzel von Besprechungen, welche der Erbauung, die man am Fuße der Kanzel zu suchen kommt, fern stehen, frei und rein zu erhalten, wie sie es seit dreizehn Jahren war. — Wir waren verpflichtet, soweit es in unserer Macht stand, für unsere Heerden und für die Mitglieder unserer Heerden, zu welcher politischen Partei sie auch gehören, an der Schwelle, an welcher die Wuth der politischen Stürme ausathmet, einen Zufluchtsort sorgsam zu bereiten. — Wir waren verpflichtet, soweit es in unserer Macht stand, uns dem zu widersetzen, daß man in dem Heiligthume eine andere Stimme hörte als die Stimme Gottes, welche zu den Herzen von ihrem Heile und von ihrer Heiligung in seinem herrlichen Evangelium redet, oder den Ausruf euerer Gebete, welche sich zum Throne der Gnade erheben. — Wir haben dafür Alles gethan, was in unserer Macht stand. Wenn wir unsere Absicht nicht erreicht haben, so tragen wir in uns wenigstens das Bewußtsein eine heilige Pflicht erfüllt zu haben."

„Demnach, theuere Mitbürger, sind wir in unserm Rechte gewesen, da wir das Gesetz für uns hatten; wir haben ausserdem unsere Pflicht als Diener Gottes vollzogen, indem wir die Freiheit und die Reinheit des Cultus zurückforderten."

„Die weltliche Macht hat darüber anders geurtheilt. Sie nennt uns Empörer. Möge das Vaterland und vornehmlich möge der Herr hierüber zwischen uns richten! — Der Staat nennt uns Feinde unserer Nationalkirche. Sind wir ihre Feinde, da wir für sie einen gerechten Theil der Freiheit zurückfordern? Denn wir haben ebenso für die Freiheit unserer Heerden wie für die unsrige gewirkt. Wir, die Feinde unserer Nationalkirche! Wir, die wir bis hierher nur für sie gelebt haben! Wir, die wir seit so langer Zeit ihr unsere Liebe und unsere Anstrengungen geweiht haben! — Nein, theuere Mitbürger, ihr werdet niemals an eine solche Anklage glauben; denn ihr wisset, wie Gott es weiß, daß wir nichts Besseres wünschen, als dieser Kirche unserer Väter zu dienen bis an das Ende unserer Tage. — Aber, wenn man zur Sklavin der Willkür der Regierung eine Kirche machen will, deren Geistliche nach dem Belieben der weltlichen Macht in politische Prediger, fast in öffentliche Schreier verwandelt werden könnten, und deren Mitglieder, wenn sie in das Gotteshaus kommen, verbunden sein sollten ganz etwas Anderes als Das, was sie daselbst suchen, anzuhören: so sind wir nicht Freunde einer solchen Kirche; denn das ist nicht die Kirche, welcher unsere Liebe und unsere Amtspflicht gebührt. Und wenn in Folge der Anstrengungen, welche die

politische Behörde, um durch die Unterjochung unsers Amtes die Nationalkirche zu unterjochen, machen will, eure Geistlichen ihre Gemeinden zu verlassen verpflichtet wären, und diese Kirche, die wir lieben, darunter leiden sollte: so denket daran, theuere Mitbürger, daß wir es nicht sein werden, die es gewollt haben, und daß man nicht uns die Folgen davon wird zur Last legen können. Gott möge euere Geistlichen vor jeder Schwachheit bewahren und über unsere Nationalkirche glücklichere Tage leuchten lassen!"

„Genehmigt, theuere Mitbürger, unsere liebreichen und christlichen Grüße und unsere Wünsche für euer zeitliches und ewiges Wohl." [Folgen 41 Unterschriften].

Indessen ließ der Staatsrath die beschuldigten Geistlichen in der trügerischen Stellung, in welche sie sein Umlaufschreiben vom 6. August gebracht hatte. Er hatte die kirchliche Commission beauftragt, eine vorläufige gerichtliche Untersuchung anzustellen. Sie unterzog sich dieser Arbeit mit Sorgfalt, indem sie zahlreiche Abtheilungen unter den Geistlichen festsetzte, je nach den Umständen, welche ihre Weigerung die Bekanntmachung vorzulesen begleitet hatten. Sie schloß ihren Bericht mit der Behauptung, daß, obwohl sie gewünscht hätte, die Bekanntmachung wäre, um einen Streit zu vermeiden, verlesen worden, es doch nicht nöthig gewesen wäre, gegen die Mehrzahl der Geistlichen eine Anklage auf Widersetzlichkeit gerichtlich zu verfolgen. Sie begnügte sich zu verlangen, daß man nur zwei Geistliche an die Districtscollegien abgeben, und daß man an einen Hülfsprediger einen Verweis richten sollte.

Der Staatsrath schien zu schwanken, darum weil einer der Geistlichen [37]), welcher die durch das Umlaufschreiben vom 6. August hervorgebrachte Wirkung in seiner Gemeinde würdigen konnte, das Gesuch, vor Gericht geführt zu werden, an die Regierung richtete. Dieses Schreiben, wiewohl es nur eine einzelne Person betrifft, verdient einen Platz in dieser Sammlung, da es dazu beitrug, die Entwicklung des Processes herbeizuführen, den der Staatsrath gegen die Geistlichen begonnen hatte. Man findet es unter den Beweisschriften, Nr. XII.

V.
Das Urtheil der Districtscollegien und des Staatsraths.

Endlich beschloß der Staatsrath die Districtscollegien zusammenzurufen, um ihnen die Acte der Anklage zu überweisen, die er gegen

[37]) Es war der Pastor Fr. Bulliet zu Bufflens-la-Ville, der am 10. September sein Schreiben beim Staatsrath einreichte. — Vorher schon, den 13. August, hatte der Pfarrer Monneron in Lausanne sein Entlassungsgesuch eingegeben. Vgl. „Die kirchl. Krisis ꝛc." S. 37. [Der Uebers.]

die Pastoren und Geistlichen, welche die Bekanntmachung vom 29. Juli zu verlesen sich geweigert, gerichtet hatte. Sie vereinigten sich den 22. October, jedes an dem Hauptorte seines Bezirks. — Bevor sie sich mit dem Hauptgegenstande der Zusammenberufung beschäftigten, ward ihnen ein vom 8. October datirtes Umlaufschreiben des Staatsrathes mitgetheilt, durch welches er ihnen, indem er die Geistlichen eines Rechts beraubte, das sie bisher genossen hatten, verbot sich durch Leute[38]) ersetzen zu lassen, welche nicht Mitglieder des waadtländischen Klerus wären. Obwohl die Districtscollegien die Kraft dieses Verbots begriffen, welches auf nichts Geringeres abzweckte, als die äussere Verbindung unserer Kirche mit allen andern evangelischen Kirchen abzubrechen: so liessen sie sich doch nicht ein auf einen so ausserordentlichen Gegenstand, welcher nur in einer gewöhnlichen Versammlung verhandelt werden konnte. Sie gingen zu der Sache über, die ihnen vorgelegt war.

Sie alle hatten einige von ihren Mitgliedern zu richten. In denen von Lausanne und von Payerne befanden sich die Decane selbst unter der Anzahl der Beschuldigten. In Lausanne hatte ausser der Aufgabe über die Bekanntmachung das Districtscollegium sich mit einer Anklage zu beschäftigen, welche der Staatsrath gegen drei Geistliche[39]) richtete, weil sie in dem Bethause dieser Stadt Verrichtungen übernommen hatten.

Ohne uns in das Einzelne der Verhandlung, welche über diese beiden Puncte stattfand, einzulassen, heben wir einen charakteristischen Zug hervor, welcher wie eine historische Zusammenstellung uns Interesse darzubieten scheint. — Betroffen von dem in der Anklagacte angeführten Ausdruck, es habe „ein unerhörtes Aergerniß“ ohne Beispiel in der Geschichte des Landes sich zugetragen, machte ein Mitglied des Districtscollegiums von Lausanne folgende Bemerkung: „Es ist wahr, daß der Staat und der Klerus bei uns im Allgemeinen in einem guten Verhältniß gelebt haben; ich erinnere mich nur Eines Vorfalls, der von dieser Uebereinstimmung eine Ausnahme machte, und bei welchem alsdann die Regierung verpflichtet war von den Entscheidungen zurückzukommen, in

38) Eben so drückte sich das Umlaufschreiben aus, um „Diener des Evangeliums“ zu bezeichnen, welche bei der Eingabe ihrer Entlassung noch fortwährend einen Theil der Nationalkirche bildeten. Meinte der Staatsrath ihnen den Titel als Diener Jesu Christi zu verweigern?

39) Es waren Bridel und Scholl, Pfarrer in Lausanne, und Descombaz, Pfarrer in Croisettes. Sie hatten am Gottesdienste im wieder geöffneten Bethause zu Lausanne amtlichen Antheil genommen. Deshalb wurden sie vom Staatsrathe der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und der Unwürdigkeit ihres Amtes angeklagt. Vgl. „Der Conflikt der Waadtl. Geistlichkeit ꝛc.“ S. 13. „Die kirchl. Krisis ꝛc.“ S. 38. [Der Uebersetzer.]

denen sie ihre Rechte überschritten hatte. Allein ich bin begierig gewesen in der Kirchengeschichte irgendein Beispiel aufzusuchen, welches mit dem Fall, der uns beschäftigt, eine Aehnlichkeit hat. Ich habe eins in der Geschichte der englischen Kirche gefunden, und zwar in einem durch eine große Revolution ausgezeichneten Jahre, im J. 1688 gegen das Ende der Regierung Jacobs II., des Letzten der Stuarts. Dieser König, den man den Jesuitenkönig nannte, ertheilte dem Klerus die Verordnung, von der Kanzel herab eine den Rechten der englischen Kirche widersprechende Bekanntmachung vorzulesen. Mehrere Bischöfe widersetzten sich. Ein Theil des Klerus enthielt sich des Verlesens. Da wo sie verlesen wurde, sah man die Anwesenden sich entfernen, mit den Worten: „„wenn ihr die Verordnung erhalten habet sie vorzulesen, so haben wir keine erhalten sie anzuhören."" Der König war einen Augenblick in Zweifel, ob er seine Bekanntmachung zurückziehen sollte; aber auf den Rath von Jeffrys verfolgte er die widerspenstigen Bischöfe und ließ sie in dem Tower von London einsperren. Man leitete ihren Proceß ein. Nach einer Verhandlung, welche eine ganze Nacht hindurch dauerte, erklärten die Geschworenen sie für unschuldig, indem sie den Grundsatz aufstellten, „„das Gesetz sei die einzige Richtschnur für den Gehorsam der Unterthanen."" Alle Geschichtschreiber sind über diese Thatsache einig. Das Urtheil, welches sie über Jacob II. fällen, hat kurz den Inhalt, „„daß diesem Könige nichts fehlte als Achtung vor der Religion und vor der Gesetzmäßigkeit.""

Der Staatsrath klagte die Geistlichen an:
1. sie wären der Widersetzlichkeit schuldig, weil sie sich die Bekanntmachung vom 29. Juli vorzulesen oder vorlesen zu lassen geweigert, und weil sie Verrichtungen im Bethause zu Lausanne übernommen hätten;
2. sie hätten ein Betragen angenommen, das mit der Würde von Dienern der evangelisch reformirten Kirche nicht in Einklang stehe.

Die Districtscollegien stimmten überein, sie freizusprechen und über die beiden Hauptpuncte der Anklage ihre völlige Lossprechung zu erklären. In dem Collegium von Morges sprachen sich blos zwei Stimmen im entgegengesetzten Sinne aus.

Man hat die moralische Wirkung, welche diese Uebereinstimmung natürlich hervorbringen musste, dadurch zu vernichten gesucht, daß man sie als das Resultat eines Corporationsgeistes darstellte. Wir befinden uns nicht in der Stellung, um auf diese Insinuation zu antworten. Auch begnügen wir uns Diejenigen, welche uns der Parteilichkeit beschuldigen, zu ersuchen, daß sie uns das Gesetz nennen, worauf die Districtscollegien ein Verdammungsurtheil hätten gründen können. Bis man uns hierauf

eine entschiedene Antwort ertheilt, behaupten wir: daß die Districtscollegien, die man wie eine Disciplinarbehörde oder wie ein Geschwornengericht achtet, verpflichtet waren ein Urtheil auf Freisprechung abzugeben. Die Beweggründe, von denen ihr Urtheil begleitet ist, sind überdem in einer guten Rechtspflege unangreifbar. Dem Gesetze vom 23. Mai 1832 gegenüber hatte der Staatsrath kein Recht, die Verlesung seiner Bekanntmachung von der Kanzel zu fordern; und die Art, wie er seine Anklage in Beziehung auf die Theilnahme am Gottesdienste im Bethause zu Lausanne begründet, beweist genugsam, daß er in dieser Angelegenheit die Worte von keinem Gesetze für sich hat. Die Districtscollegien machten keinen Unterschied unter den Angeklagten, weil die Nebenumstände, welche einen Unterschied unter ihnen hätten bewirken können, keineswegs beweisend waren, und weil einige Unrichtigkeiten in die Anklageacten sich eingeschlichen zu haben schienen [40]).

Die Einstimmigkeit der Districtscollegien erfüllte alle wahren Freunde unserer Kirche mit Freude. Sie hofften, der Staatsrath werde diesen Umstand benutzen, um das für den Augenblick gestörte Vertrauen und die Eintracht zwischen den Geistlichen und sich wieder aufleben zu lassen. Musste er nicht als Richter und Partei sich der Verurtheilung enthalten, da der erste Gerichtshof freigesprochen hatte? Der 148. Artikel des Kirchengesetzes schien es ihm ausserdem zur Pflicht zu machen [41]).

Einige Tage vergingen in Erwartungen. Wir fragten einander mit einer Art von Aengstlichkeit, was die Regierung thun werde. Es dünkte Einigen, daß wir, sofern der Staatsrath die in den Beweggründen des Urthels dargelegten Grundsätze nicht in Abrede stellte, unsere amtlichen Verhältnisse mit ihm fortsetzen müssten, sogar dann, wenn er, um nicht das Ansehn zu haben, als wenn er vor den Districtscollegien zurückwiche, einige Verlegenheit gegen die beschuldigten Geistlichen ausspräche. Niemand dachte an das, was sich so eben ereignen sollte.

Unter dem Datum vom 3. November gab der Staatsrath sein Urtheil ab. Es war ein Verdammungsurtheil gegen dreiundvierzig Pastoren und Geistliche, welche von ihren Amtsverrichtungen auf

---

[40]) Vgl. unter den Beweisschriften Nr. XIII., das Urtheil des Collegiums von Lausanne.

[41]) Dieser Artikel ist in folgenden Worten abgefaßt:

„Der Staatsrath bestätigt oder ändert das durch das Districtscollegium oder durch die kirchliche Commission gegebene Urthel, sei es, daß er die ausgesprochene Strafe beibehält oder erhöht oder vermindert oder innerhalb der durch den 127. Artikel bestimmten Grenzen eine andere Strafe verfügt, oder sei es, daß er den Angeklagten freispricht. Er sorgt hierauf für die Ausführung des Urthels.

eine längere oder kürzere Zeit entlassen wurden, die größte Anzahl auf einen Monat, vier auf drei Monate, nur einer auf ein Jahr. — Diese Urkunde, welche man unter den Beweisschriften Nr. XIV. findet, tadelt einen nach dem andern der Beweisgründe des von den Districtscollegien abgegebenen Urtheils, um sie, wenn auch nicht mit haltbaren Gründen, doch wenigstens mit einer sehr geschickten Darstellung zu bekämpfen; sodaß Diejenigen irre geführt wurden, welche nicht hinlänglich über den wesentlichen Inhalt der Streitfrage aufgeklärt waren. Für uns hatte dieser Urthelspruch den Vortheil, uns keinen Zweifel übrig zu lassen über die Grundsätze, nach denen die Regierung die Kirche, deren Geistliche sie besoldete, verwalten wollte.

Beweisschriften

vor dem Entlassungsgesuch vom 12. Nov. 1845 [42]).

A. In Betreff der religiösen Freiheit im Allgemeinen.

I.

Brief des Präsidenten des Staatsraths an den Präfecten des Districts von Lavaux.

Lausanne, den 9. April 1845.

Mein Herr,

Zur Antwort auf Ihr Schreiben von gestern an das Departement der Justiz und der Polizei, bin ich beauftragt Sie zu der Bekanntmachung an die Separatisten zu veranlassen: daß sie freundschaftlich aufgefordert werden sich ihrer Vereine, welche die öffentliche Ordnung stören, zu enthalten. Es liegt im Interesse der Ordnung, daß diese Aufforderung an sie gerichtet wird, aber auch zugleich in ihrem eigenen Interesse. Sie werden ihnen imvoraus melden: daß, wenn sie hartnäckig darauf bestehen diese Vereine fortzusetzen, welche der Gegenstand der Verwerfung von Seite der großen Mehrheit des Volkes sind, das auf ihre Gefahr hin geschieht; in Betracht, daß allein der Cultus der Nationalkirche durch den Staat garantirt ist, daß der Staat diesen Versammlungen keinen Schutz schuldig ist, und daß er noch weniger Vorbeugungsmaßregeln zu ihren Gunsten anwenden darf.

Sie werden die Bürger durch alle Ihnen zu Gebote stehende Mittel veranlassen, sich ungesetzlicher Handlungen in Betreff dieser Fanatiker zu enthalten; da, wenn Unruhen, welche durch unsere Gesetze verboten sind, vorkommen sollten, die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen müßte. Sie werden

---

[42]) Die Actenstücke dieser ersten Abtheilung sind absichtlich weniger nach der Ordnung ihrer Data zusammengestellt, als nach der Verwandtschaft ihrer Gegenstände oder Inhalte. In der zweiten Abtheilung [Jahrg. 1847. Heft 1.] werden dieselben nach der dann wichtiger gewordenen Zeit-Ordnung aufeinanderfolgen.

auch die einflußreichen Bürger veranlassen, für diese Maßregel zur Wiederherstellung des Friedens wohlwollend mitzuwirken.

Der Vice-Präsident, L. Blanchenay.

II.

Petition an den Großen Rath des Waadtcantons im Mai 1845.

Herr Präsident und Herren Mitglieder des Staatsraths.

Die unterzeichneten Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche erlauben sich Ihnen hochachtungsvoll ihr Anliegen vorzutragen über ein Princip, das ihnen theuer ist, und das es im gleichen Grade, wie sie die Ueberzeugung hegen, einer großen Anzahl von Bürgern ist, über das Princip der religiösen Freiheit.

Wir würden, meine Herren, uns dieses Schritts, den wir jetzt thun, mit Freuden enthalten, wenn wir glauben dürften, daß er überflüssig sei, wenn wenig darauf ankäme, daß der Grundsatz der religiösen Freiheit durch unsere Staatsverfassung feierlich bestätigt worden ist, und wenn die Pflicht der Duldsamkeit allgemein unter uns verstanden und gewissenhaft ausgeübt würde. Dieser Zustand der Gemüther wird uns als eine genugsam sichere Bürgschaft erscheinen, und wir werden glücklich sein bei dem Gedanken, daß das waadtländische Volk in seiner Gesammtheit zu einer so hohen Stufe der Aufklärung und der moralischen Entwickelung gelangt ist, daß ihm eine Art von Beleidigung zugefügt worden wäre, wenn man den Fall vorausgesehen hätte, daß Bürger bei der Ausübung eines Rechts, das zu gleicher Zeit eine Pflicht ist, nämlich Gott den am meisten mit ihrem Gewissen übereinstimmenden Cultus zu erweisen, hätten in Aufregung gebracht werden können.

Aber, meine Herren, es ist uns nicht erlaubt uns solchen Einbildungen hinzugeben. Zahlreiche neuerliche Vorfälle, die öffentlich bekannt sind, können hierüber keinen Zweifel zulassen, sogar bei Denen, welche sich ganz besonders vor übereilten Urtheilen in Acht nehmen; und wir sind gezwungen daran zu denken, daß die religiöse Freiheit in Gefahr schwebt, wenn sie nicht ausdrücklich proclamirt und kräftig durch die Verfassung und die Gesetze verbürgt wird.

Wir sind nicht beflissen zu beweisen, daß die religiöse Freiheit ein Recht ist, das keinem Bürger ohne Ungerechtigkeit entzogen wird. Es hieße Sie, meine Herren, beleidigen, wollte man annehmen, daß Sie diese allgemeine Wahrheit zu verkennen vermöchten. — Wir berufen uns zu Gunsten unserer Bittschrift ebensowenig auf die Grundsätze der Gleichheit, welche entgegenstehen, wenn man einen Bürger eines Gutes, das man ihm vor allen andern gewährt, beraubt. — Wir suchen nichts weiter zu begründen, als daß die Sache die wir vertheidigen die der Ordnung ist, daß in der Freiheit die Ordnung besteht, und daß es eine Unordnung ergiebt, eine gesetzliche oder eine besonders persönliche, wenn die Freiheit verletzt wird. Wir übergehen alle solche allgemeinen Betrachtungen, (welche so nachdrücklich zu Gunsten der religiösen Freiheit sprechen, und welche ihr den ersten Rang unter den Menschenrechten angewiesen haben bei Denen, welche das Vorhandensein des Gewissens und des religiösen Gefühls nicht ableugnen,) um uns zu einer besondern Art von Betrachtungen hinzuwenden, welche uns vornehmlich durch den Zu-

stand des Landes und durch unsere eigene Stellung geboten worden sind, und von denen es uns scheint, daß ihre Wahrheit nicht wird bestritten werden.

Wir sind Diener des Evangeliums, meine Herren, und wir würden glauben dem Evangelium gegenüber, das wir zu verkündigen beauftragt sind, sowie dem Vaterlande gegenüber unsere Pflicht zu verletzen, wenn wir vernachlässigten unsere Stimme zu Gunsten der evangelischen Liebe zu erheben und zu verlangen, daß das Grundgesetz unsers Vaterlandes ihre göttlichen Grundsätze für heilig erkläre. Als Diener in der evangelisch-reformirten Nationalkirche sind wir dieser Kirche mit lauterer Gesinnung zugethan; wir tragen in unsern Herzen ihre Ehre und ihr Wohl. Es geschieht demnach im Namen des Christenthums, des Protestantismus und der Nationalkirche, daß wir von Ihnen, meine Herren, begehren, die Freiheit des Gewissens und der Gottesverehrung anzuerkennen und zu verbürgen. Wir reden von der Freiheit des Gewissens und der Gottesverehrung, weil die eine von der andern unzertrennlich ist, und weil, wie keine menschliche Macht das Gewissen antasten darf, jedes Mal wenn die Garantien zu Gunsten der religiösen Freiheit in Frage kommen, es die Freiheit der Gottesverehrung ist um welche es sich handelt.

Wir verlangen diese Freiheit im Namen des Christenthums: denn indem es uns verpflichtet unserm Gewissen gemäß zu handeln, verpflichtet es uns das Gewissen im Allgemeinen anzuerkennen und es bei Andern ebenso wie bei uns selbst zu achten; wobei wir unsere Anstrengungen völlig darauf hinrichten, Diejenigen aufzuklären, welche meinen, daß wir im Irrthume sind. Aber aufklären heißt nicht zwingen: Jesus Christus hat erklärt, daß sein Reich nicht von dieser Welt ist; darum wird es jederzeit gesetzwidrig sein, die Gewalt zu seinen Gunsten anzuwenden.

Wir verlangen diese Freiheit im Namen des Protestantismus. Der Protestantismus setzt voraus und kündigt an die Freiheit der Prüfung. Aber diese Freiheit würde jedenfalls trügerisch sein, wenn es nicht möglich wäre, das Ergebniß der Prüfung, der man sich anvertraut, gelten zu lassen und Gott auf die Art zu dienen, welche man für die angemessenste und für die beste hält. An der Freiheit der Gottesverehrung sich frevelhaft vergreifen, heißt also sich an der Freiheit der Prüfung frevelhaft vergreifen und sich in einen offenbaren Widerspruch mit dem Protestantismus versetzen. Lassen wir die Unduldsamkeit dem römischen Katholicismus: sie liegt in seiner Natur; er hat sie nöthig zu seinem Bestehn. Der Protestantismus hat die Freiheit feierlich zu verkündigen und hat keinen Grund vor ihr zu erbeben. Befürchtet man, die Freiheit möchte einen Zustand der Anarchie und endlich den Triumph des Papismus herbeiführen? Aber es giebt im Evangelium zwei Dinge, welche immerdar danach trachten sich zu versichern und ihren Ausgang darin haben Diejenigen zu vereinigen, die von ihnen die Grundlage ihres Glaubens erhalten: es ist die Wahrheit die es besitzt, und die Liebe die es einhaucht. Was den Katholicismus anlangt, er kann nicht gedeihen inmitten eines Volkes, bei welchem das Wort Gottes einen freien Lauf hat.

Wir verlangen endlich die religiöse Freiheit im Namen der Nationalkirche. Das waadtländische Volk will die Nationalkirche: sein Wille hierüber hat etliche Male in einer nicht zweideutigen Art und Weise sich ausgesprochen. Nun aber ist es unsere unerschütterliche Ueberzeugung, meine Herren, daß die

Nationalkirche ernstlich blosgestellt wird, wenn die religiöse Freiheit ihren letzten Athemzug verliert. Was wird in der That geschehen, wenn man Diejenigen unterdrückt und verfolgt, welche sich weigern daran Theil zu nehmen, und wenn man ihnen untersagt Gott die Verehrung zu erweisen, welche sie für die beste halten? Wir leugnen nicht, daß nur verblendete Leute in dieser Unterdrückung einen Gegenstand des Triumphes erblicken können, und daß sie einer Maßregel, welche dieselbe gesetzlich anordnet, Beifall zollen. Aber, meine Herren, die Meinung von allen aufgeklärten Leuten in unserm Lande und in ganz Europa wird, bevor eine geraume Zeit verflossen ist, über ein Gesetz der Unduldsamkeit Gericht gehalten haben. Die Erfahrung der Vergangenheit muß uns hierüber deutlich belehren. Ein solches Gesetz wird nichts vorbeugen, es wird vielmehr die Unruhen erregen und ihnen einen Stützpunct darbieten. Aber wann die Gerichtshöfe die Andersgläubigen wie Sectirer zur Geldstrafe, zum Gefängniß und zur Verbannung verurtheilen, so wird sich in allen Theilen des Landes ein Schrei des Unwillens erheben. Je nachdem sich die Zahl der Schlachtopfer vermehrt, wird das Gefühl der Gerechtigkeit und der allgemeinen Rechte des Gewissens mit um so größerer Gewalt hervorbrechen, und der Waadtcanton wird sich noch einmal in den Bann der öffentlichen Meinung von Europa gethan sehen. Man wird dann entweder umkehren oder der allgemeinen Misbilligung die Stirn bieten müssen, indem man hartnäckig auf der Bahn der Verfolgung fortschreitet [43]).

Was wird indessen aus der Nationalkirche werden, für welche man nicht verfehlen wird zum großen Theile die Verantwortlichkeit solcher Maßregeln erwägen zu lassen? Welche Stellung wird sie haben mitten unter den Kirchen? Wo wird ihre Ehre und Würde sein? — Die Nationalkirche des Waadtcantons, ja, meine Herren, unsere Kirche wird mit dem Vaterlande gebrandmarkt und beschimpft werden; man wird unfehlbar viele edeldenkende Menschen sie verlassen sehen, und es wird nicht lange dauern daß sie in Trümmer zerfällt. Das sind keine eitlen Vorhersehungen, meine Herren; in unsern Tagen fühlt man mehr als jemals, daß die Freiheit das Recht für Alle ist, dergestalt daß Nichts das Dasein der Nationalkirche in den Augen der öffentlichen Vernunft rechtfertigen, Nichts sie erretten und erhalten kann, als nur die Freiheit.

O, meine Herren, wie wollten wir wagen den Andersgläubigen ins Gesicht zu sehen, wenn sie im Namen der Kirche, deren Diener wir sind, verfolgt worden wären? Wie könnten wir ihnen die christliche Liebe und brüderliche Gesinnung bezeugen, die uns das Evangelium zur Pflicht macht, und die wir für sie fühlen, wenn sie unserm Vortheile gegenüber wie Verbrecher behandelt würden? Und von einer andern Seite, wie könnten wir es auf uns nehmen sie zu bekämpfen, wenn wir sie durch die Gesetze verfolgt und geschlagen sähen, wenn unsere eigenen Angriffe sie persönlichen Gefahren aussetzen könnten? Unter solchen Umständen würde ein Gefühl einer edlen Gesinnung den Vertheidigern der Nationalkirche den Mund verschließen. Unter diesem Verhältnisse würde auch die Verfolgung der Andersgläubigen für die Kirche selbst unheilbringend sein; und es ist eine Beleidigung und ein Angriff gegen sie, diese Verfolgung zu ihren Gunsten anordnen zu wollen. Seien Sie versichert,

---

[43]) Diese letztere Vorherverkündigung ist schon im J. 1845 und noch mehr im J. 1846 wörtlich in Erfüllung gegangen. [Der Uebersetzer.]

meine Herren, wenn ein solcher Zustand der Dinge einträte, so würde man eine Spaltung entstehen sehen, welche durch die Anzahl und den Charakter Derer die daran Theil nähmen furchtbar wäre, und die Nationalkirche, wie man sie gestalten wollte, würde keine Vergleichung aushalten.

Wir fordern also mit aller unserer Macht, meine Herren, die Freiheit der Gottesverehrung zu Gunsten der Andersgläubigen. Wir glauben, daß der Vortheil unserer eigenen Kirche, ebenso wie die Grundsätze des Rechts und der Gerechtigkeit, Sie veranlassen müssen unser Verlangen in Betrachtung zu ziehen, daß allein die Freiheit die Fortschritte der Spaltung verhindern kann, und daß die Verfolgung ihr nur neue Kraft geben wird. Auch in dieser Hinsicht können wir uns auf die Erfahrung der Vergangenheit berufen. — Was ausserdem geschehen mag, wir bitten Sie inständig, meine Herren, daß unsere Kirche niemals angeklagt werde, an der Verfolgung Theil genommen oder davon einen Gewinn gezogen zu haben; und wir erklären im Namen der Nationalkirche, insofern wir uns als ihre Vertreter betrachten dürfen, daß die Verfolgung, weit entfernt ihr zu nützen, sie zu Grunde richten wird; wir protestiren zu Gunsten der Freiheit.

Allein indem wir sie für Diejenigen, welche von unserer Kirche getrennt sind, verlangen, sei es uns erlaubt, meine Herren, dieselbe auch für unsere Kirche zu fordern. Wenn die Nationalkirche unterjocht wird, wenn das Amt der Geistlichen gehemmt und ohnmächtig gemacht wird: so wird das Christenthum ohne Zweifel nicht in Gefahr gerathen, da es nicht untergehen kann und keine Gewalt seine Triumphe aufzuhalten vermag; aber unsere Kirche wird sich entkräften und zuletzt unterliegen. Wie sollte sie den Bestrebungen ihrer Gegner, der Andersgläubigen und der römischen Katholiken entgegentreten, wenn Diese frei wären, wie wir es den Grundsätzen der Gerechtigkeit gemäß zu sein wünschen, und die Nationalkirche gebunden wäre; wenn die von der Nationalkirche getrennten Geistlichen in ihren öffentlichen und Privatvereinen eine vollkommene Freiheit zu handeln besäßen, während wir in unserem Amte gefesselt nur beschränkte Mittel der Vertheidigung hätten? Das würde der Nationalkirche einen harten Schlag zufügen, wenn man die Freiheit ihrer Geistlichen in der Ausübung ihrer amtlichen Verrichtungen beschränkte. Wir fügen hinzu, indem wir hierbei auf einen allgemeinen und schon ausgesprochenen Gedanken zurückkommen: daß die Freiheit für das Gewissen nothwendig ist und daß, wenn die religiös gesinnten Leute sie nicht in der Nationalkirche finden, sie dieselbe anderswo aufsuchen werden. So wird alles Leben sie nach und nach verlassen, und sie wird verfallen wie ein Körper, der seiner geistigen Kraft beraubt ist, die ihm Bewegung und Thatkraft giebt.

Gestützt auf diese Beweggründe, die wir Ihnen so eben vorgetragen haben, ersuchen wir Sie dringend, meine Herren, in die Staatsverfassung einen ausdrücklichen Artikel einzuschalten, welcher den Grundsatz der religiösen Freiheit feierlich festsetzt und welcher ihn auf eine solche Art aufstellt, daß diese Freiheit im Schoose der Nationalkirche und ausserhalb derselben gleichmäßig gesichert ist, für Die, welche sich dem Cultus, dessen Unkosten der Staat bestreitet, anschließen, und für Die, welche darin keine Befriedigung finden und das Bedürfniß eines andern fühlen.

Wollen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen und ehrerbietigen Hochachtung genehmigen. [Folgen 207 Unterschriften.]

III.

Bericht von Tavel. [Auszug aus dem Bulletin des Großen Raths, 1845. S. 281—285.].

Meine Herren! Bedenkliche Unruhen haben in einigen Theilen des Landes stattgefunden; Einbrüche in Wohnungen, Frevel gegen Personen, Verletzungen an Eigenthum, tumultuarische Aufläufe, das sind die Excesse, die gegen friedliche und unschädliche Bürger gerichtet gewesen sind, deren ganzes Verbrechen darin besteht, daß sie in ihrer Weise und nach dem Bedürfnisse ihres Gewissens zu Gott beten. — Vorfälle von solcher Beschaffenheit stehen dermaßen ausserhalb der Gewohnheiten und des Charakters des waadtländischen Volks, daß man sich nicht erwehren kann, das Werk einer fremden, unserer Ruhe und unsern Freiheiten feindseligen Hand dabei zu argwöhnen; und man kann unsern Mitbürgern nicht genug anempfehlen, auf der Hut zu bleiben vor den Fallen, welche die Anführer ihnen stellen können, um das Land zu strafbaren Zwecken in Aufruhr zu bringen. Man wird die Zeitanlässe zu dieser Aufforderung begreifen, wenn man weiß, daß am Hauptorte des Cantons die Aufregung auf den Punct gekommen ist, Unruhen, die für die oberste Behörde ernstliche Gefahr drohen, zu erregen, und daß in einer andern Gemeinde die Gerechtigkeit hat der Gewalt weichen müssen.

Unter diesen Umständen wenden sich zahlreiche Bittsteller an den Großen Rath, um geeignete Maßregeln zur Wiederherstellung der Ruhe zu verlangen. Indem sie die Schuld auf die Andersgläubigen schieben, werfen sie ihnen vor, daß sie ihre Versammlungen ausserhalb der Kirchen halten und durch ihren besondern Gottesdienst die Einheit der Nationalkirche zerreissen.

Die Commission welche beauftragt ist an Sie Bericht zu erstatten, beginnt damit, zu erinnern: daß die religiöse Freiheit in keinem der verfassungsmäßigen Gesetze, welche das Land regiert haben, feierlich bestätigt ist; daß aber der Waadtcanton seit 10 Jahren sich einer weisen Duldsamkeit rühmt und sich dabei wohlbefunden hat. — Jetzt, da diese Duldsamkeit zu einem factischen Zustande zu gelangen schien, und es nur noch nöthig war sie in die Staatsverfassung aufzunehmen, haben beklagenswerthe Auftritte, bei denen das Ansehn der Regierung auf mancherlei Weise blosgestellt worden ist, die bürgerliche Gesellschaft beunruhigt und bewiesen, daß die Civilisation bei uns nicht die Fortschritte gemacht hat, auf welche man sich mit Recht verlassen durfte.

Vom Gesichtspuncte des natürlichen Rechts aus haben die Andersgläubigen für sich das Princip der Freiheit des Gewissens, das jeder Staatsverfassung vorausgeht und unvergänglich ist, und das nicht minder heilige Princip der religiösen Duldsamkeit, welche ein aufgeklärtes und edeldenkendes Volk niemals verleugnen darf [44]). Indessen muß man bekennen, es wäre zu wünschen, daß die Andersgläubigen verstanden hätten, daß der Vorzug, in einem Lande zu leben, das ihnen so kostbare Garantien für ihren Glauben bot, ihnen für ihr Verhalten gewisse Pflichten der Wohlanständigkeit und der

---

[44]) Diese vortrefflichen Worte lauten im französischen Texte: Au point de vue du droit naturel, les dissidents ont pour eux le principe préconstitutionnel et impérissable de la liberté de conscience, et celui non moins sacré de la tolérance religieuse, qu'un peuple éclairé et généreux ne doit jamais renier.

Selbstverläugnung vorschrieb, welche sie nicht ohne Undankbarkeit vergessen dürften. Es würde gar sehr ihnen zum Verdienst gereichen, wenn sie von ihrer Seite sich die Verbindlichkeit auflegten, keine Gelegenheit zu einem Unfalle für ihre Brüder und zur Störung der bürgerlichen Gesellschaft zu bieten. Das haben übrigens Mehrere auf diese Art begriffen, und Ihre Commission lässt gern Denen Gerechtigkeit widerfahren, welche bei einer guten Gesinnung die Klugheit besessen haben, die ihnen ein wohlverstandenes Christenthum unter den Umständen, in denen sich das Land befand, vorschrieb.

Ihre Commission, meine Herren, will so eben mit Freimüthigkeit über die Andersgläubigen Rechenschaft ablegen. Es ist nicht nöthig die Achtung aufzugeben, die man gegen religiöse Meinungen hegen muß, um zum Vortheil der Ordnung und der öffentlichen Ruhe von allen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ihren Theil von Aufopferungen, von Entbehrungen und vornehmlich von Bescheidenheit zu fordern.

Es sei ihr jetzt gestattet, eine Behauptung hervorzuheben, deren Bedeutung die Bittsteller ohne Zweifel nicht berechnet haben. Nach ihnen würde die religiöse Meinung ein kräftiger Hebel sein, und die Nationalkirche würde nur in der Absicht organisirt sein, um dieselbe in weisen Schranken zu halten. Diese Lehre, vom Gesichtspuncte der Politik und des Machiavellismus aus betrachtet, enthält vielleicht eine unheilvolle Wahrheit; aber es ist unmöglich, daß es in den Bestrebungen des waadtländischen Volkes liege, sie als Regel anzunehmen und von ihr eine Anwendung zu machen. In der That, eine Nationalkirche in der Absicht zu organisiren, um die religiöse Meinung in weisen Schranken zu halten, heißt der Kirche die Herrschaft über die Einsicht und das Denken zuertheilen. Und wenn diese Kirche als eine einzige dasteht, wie es die Bittsteller zu verstehen scheinen, so heißt das die religiöse Meinung zu seinem Vortheile gerichtlich einziehen (confisquer), so heißt das einen Communismus in die Kirche bringen, aber einen Communismus, der unendlich gefahrvoller wäre als derjenige, welcher die bürgerliche Gesellschaft regierte, weil er ja Das, was in dem Menschen weit heiliger ist, die Kräfte seiner Seele und seiner Vernunft, umklammerte. Das ist ungefähr die Stellung der römischen Kirche; es ist die welche die protestantische Kirche zu Anfang der Reformation einnahm, als sie mit Geldstrafen und körperlichen Züchtigungen Diejenigen traf, welche durch Verleugnung oder Verlassen ihres Cultus gegen ihre Allmacht verstießen.

Wir glauben demnach die Idee von einer religiösen Meinung höher stellen und zur Wahrheit zurückkehren zu müssen, indem wir behaupten, daß diese Meinung keineswegs ein Hebel ist, sondern eine innige Verbindung der Seele mit der unsichtbaren Welt. Wenn man dieselbe in diesem Sinne auffasst, wird begreiflich, daß man keinen Vortheil dabei hat ihr Grenzen zu ziehen. Das Gebiet der Intelligenz ist genugsam weit ausgedehnt, auf daß die religiöse Meinung darin sich mit aller Freiheit bewegen und diesen so nöthigen Kampf zur Entwickelung der Vernunft, der Demokratie und der wahren Freiheit führen kann. Das ist ja, ohne Vorwissen Luthers und Calvins, das natürliche Streben der Reformation. Die Aufhebung des Glaubensbekenntnisses war die vernünftig nothwendige Folge ihrer Entwickelung. Der Anstoß zur Zersplitterung ist gegeben, und die Anstrengungen, die man

um sie aufzuhalten machen muß, dürften ihren Lauf vielleicht nur beschleunigen. Selbst bei der Annahme, daß man dahin gelangt, Alles auf den Mittelpunct zurückzubringen, was würde man gewinnen? eine Nationalkirche, welche, um Alles in ihre Einheit zu verschlingen, endlich den Staat selbst in sich gewaltsam aufnehmen würde.

Wenn man demnach die Folgen der Reformation und des Protestantismus für richtig erklärt, so ist die Nationalkirche nur eine Vereinigung der großen Mehrheit: das heißt Derjenigen, welche die geistige Nahrung, die man ihnen bietet, empfangen, ohne auf Mittel zu sinnen eine bessere aufzusuchen; und Derjenigen, welche, obwohl sie ganz nach der Vollkommenheit streben, ohne Gewissensscrupel mit der Gemeinde vereinigt bleiben können. — Eine solche Kirche hat sich vor keiner Nebenbuhlerei zu fürchten, da sie sicher ist, immerdar für sich die Mehrheit zu haben. Sie kann also einen edlen Muth besitzen, und der Staat hat dabei nichts zu fürchten.

Es würde unnütz sein die Ursachen der Unruhen aufzusuchen, welche in verschiedenen Epochen und in dieser letzten Zeit die bürgerliche Gesellschaft in Bewegung gesetzt haben. Diese Bewegungen liegen in der Natur der Dinge; es ist der Kampf des Fleisches gegen den Geist, der zu keiner Zeit vermögen wird zum Vorwande zu dienen, um die ewigen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Freiheit zu vernichten. Indessen rechtfertigt, wie wir unumwunden anerkennen, das Bedürfniß der Wiederherstellung der Ordnung und der Ruhe in reichlichem Maße die Absichten der Bittsteller; aber Ihre Commission folgt ihnen nicht in das Heiligthum, in das jene eingedrungen sind. Indem sie den Andersgläubigen selbst die Würdigung ihrer Glaubensmeinungen und ihrer Lebensweise überläßt, beschränkt sie sich auf die Bemerkung, daß nach der Erfahrung, die wir vom Gesetze des 20. Mai gemacht haben, es traurig wäre in dieser Stunde verpflichtet zu werden, bei irgend einer gleichen Angelegenheit der irregeleiteten öffentlichen Meinung wiederum Genugthuung zu verschaffen.

Mit Schrecken sieht Ihre Commission nur halb die Möglichkeit, wie die Grenze und Schranke zwischen zwei Parteien, die auf gleiche Weise unfähig sind sich zu verständigen, zu stellen ist. Aber sie hofft, daß die Mittel, die man anzuwenden hat um bei gesunden politischen Ansichten zu verharren, noch nicht erschöpft sind, und daß die Regierung bei ihrer Weisheit und Kraft es verstehen wird zu verhindern, daß diese interessante Epoche unserer Geschichte, dieser Zeitraum des Fortschritts und der Freiheit, bei seinem Beginne nicht durch Unduldsamkeit und Verfolgung gebrandmarkt werde.

B. In Betreff der Rechte des evangelischen Predigeramts und der Freiheit im Schoose der Nationalkirche.

IV.

Schreiben des Bureau des Districtscollegiums von Lausanne, in Bezug auf die Amtsentsetzung des Pastor Marquis.

Das Bureau des Districtscollegiums von Lausanne und Vevey an den Staatsrath.

Meine Herren! Durch ein Schreiben der Kirchencommission vom 24. März haben wir amtlich erfahren, daß Sie den Pastor Marquis von seinem Amte

als zweiten Pastors in der Gemeinde Montreux abgesetzt haben. Gestatten Sie uns, meine Herren, Ihnen hierüber einige Bemerkungen vorzutragen. Wir gehen nicht damit um, die Ausdrücke der Zustimmung, die der Pastor Marquis gegeben, zu erörtern, und zu zeigen, daß sie im Grunde genau mit derjenigen übereinstimmt, welche viele andere Beamte und namentlich mehrere Geistliche gegeben haben. Aber wir glauben Ihnen einige Betrachtungen vorlegen zu müssen, welche uns scheinen eine eben so große Wichtigkeit als Wahrheit zu enthalten, und welche von den Ausdrücken der Zustimmung, die Marquis gegeben hat, unabhängig sind.

Die einstweilige, durch die Volksversammlungen vom 14. u. 15. Februar ernannte Regierung war durch dieselben mit einer ausserordentlichen Gewalt versehen worden, welche die regelmäßige Auctorität der Gesetze während der ganzen Dauer dieser Regierung und insoweit aufhob, als sie glaubte diese Gesetze aufheben zu müssen. Eines der ersten Werke des Großen Raths bestand darin, diesen ausnahmsweisen Zustand der Dinge zu beseitigen und durch die Ernennung des Staatsraths einer Macht, deren unbegrenzte Geltung nicht weiter, als sie durchaus nothwendig war, verlängert werden durfte, ein Ende zu machen. Diese unbeschränkte Macht der Regierung, die ihr ausschließlich zukam, hat nicht länger als die Regierung selbst gedauert; sie ist nothwendig gefallen, seitdem sie dem durch den Großen Rath ernannten Staatsrathe gewichen ist, und die auf einige Zeit aufgehobenen Gesetze haben seitdem ihre ganze Geltung wieder erlangt.

Nun aber, meine Herren, kann dem Kirchengesetze zufolge ein Geistlicher Disciplinarstrafen, deren schwerste die Absetzung ist, unterworfen werden. Allein dieses Gesetz hat für das gegen die Geistlichen gerichtete Verfahren Formen vorgeschrieben, welche ihre Ehre und ihre Rechte schützen. Die Fälle in denen diese Strafen auferlegt werden dürfen, sind in den Art. 129, 130 und 131 aufgezählt. Die Art des Verfahrens ist in Art. 139 und den folgenden vorgezeichnet. Der 144. Art. sagt, daß die Anzeigen, die vom Staatsrathe kommen, **nothwendiger Weise dem Districtscollegium vorgelegt werden**; und der 145. Art., daß **das Districtscollegium die verklagte Person mit ihren Vertheidigungsmitteln anhört und über den Fall darauf Vortrag erstattet.**

Marquis ist nicht von der einstweiligen Regierung sondern vom Staatsrathe abgesetzt worden, ohne daß die ihm günstigen Formen befolgt worden wären. Auch müssen, meine Herren, die Geistlichen eine lebhafte Unruhe fühlen, wenn sie bei diesem Vorfalle wahrnehmen, daß die Regierung sie wie Leute zu betrachten scheint, welche nicht mehr die Wohlthaten der Bürgschaften, die ihnen das Gesetz zusichert, geniessen. Sie fühlen auch einen tiefen Schmerz, wenn sie wahrnehmen, daß sie, aus Gründen die sie nicht kennen, sich eines Amtsbruders, den sie achten und lieben, sofort beraubt finden.

Unter diesen Umständen, meine Herren, würde das Bureau des Districtscollegiums von Lausanne seine Pflicht zu verletzen glauben, wenn es nicht zu Gunsten des Pastor Marquis Einspruch thäte, und wenn es Sie nicht auforderte von einem Beschlusse zurückzukommen, den Sie glaubten über seine Person fassen zu müssen. Dieser Beschluß setzt eine ausserordentliche Macht voraus, mit welcher die einstweilige Regierung allein versehen war; wenn sie nicht davon gegen Marquis Gebrauch gemacht hat, so konnte dieser Geist-

liche nicht mehr durch den Staatsrath vermöge derselben Macht in Untersuchung gezogen werden; denn in dem Augenblick wo der Staatsrath ernannt war, konnte kein Geistlicher anders als nur in Folge des im Gesetz vorgezeichneten Verfahrens abgesetzt werden.

In dem Falle, meine Herren, daß Sie nicht glauben uns unsern Einspruch gestatten zu dürfen, ersuchen wir Sie, daß Sie uns im Nothfalle ermächtigen das Districtscollegium von Lausanne zu versammeln, um ihm den Gegenstand vorzulegen, mit dem wir uns an Sie zu wenden uns erlaubt haben; und wir bitten Sie die Maßregeln, welche sich auf eine Stellvertretung für Marquis beziehen, auf einige Zeit auszusetzen.

Genehmigen Sie u. s. w.

Der Decan, C. A. Dapples, Pastor.
Der Secretair, Espérandieu, Pastor.

Pully, den 7. April 1845.

V.

Protestation der Conferenz in Vevey an den Staatsrath.

Vevey, den 15. April 1845.

Meine Herren! Die Unterzeichneten, Mitglieder des Districtscollegiums von Lausanne und geweihte Geistliche, haben nicht mit Gleichgültigkeit wahrnehmen können, daß einer ihrer Amtsbrüder abgesetzt worden ist, ohne daß die durch das Gesetz vom 14. December 1839 vorgeschriebenen Formen befolgt worden sind. Sie vereinigen sich mit dem Gesuch, das vom Bureau des Districtscollegiums am 7. d. M. ergangen ist, in Beziehung darauf: daß der Pastor Marquis in seine Function wieder eingesetzt werde; oder, wenn das nicht geschieht, daß seine Rechtssache allen Formalitäten, welche im 12. Capitel des Kirchengesetzes vorgezeichnet sind, unterworfen werde. Sie ergreifen diese Gelegenheit, um ihre lebhafte Zuneigung gegen den Pastor Marquis zu bezeugen, welche er durch seine Frömmigkeit, seine christliche Liebe, seine moralischen Eigenschaften und seinen Eifer, mit dem er sich seiner geistlichen Amtsverrichtungen angenommen, verdient hat. [Folgen die Unterschriften.].

VI.

Schreiben in Bezug auf die Feier des Charfreitags an die Geistlichen des Districts von Lausanne und Vevey.

Pully, den 18. März 1845.

Mein Herr und sehr geehrter Bruder! Ich habe die Ehre Ihnen ein Schreiben der Kirchencommission mitzutheilen, welches erst gestern Abends an mich gelangt ist.

Empfangen Sie meinen brüderlichen Gruß.

C. A. Dapples, Decan.

Die Kirchencommission an den Herrn Decan des Districts von Lausanne.

Lausanne, den 16. März 1845.

Mein Herr Decan! Der Staatsrath hat uns an den am 23. Januar gefassten Beschluss erinnert, welcher lautet:

Der Staatsrath, in Betracht der Verschiedenheit der Meinungen in den Districtscollegien und des Umstandes, dass die Wünsche der Kirche über diesen Punct noch nicht hinreichend bekannt sind, beschliesst, für jetzt nichts zur Einführung des Charfreitags als eines gesetzlichen Feiertags vorzunehmen. Ausserdem lässt er das fortbestehen, was in mehrern Gemeinden dermalen gebräuchlich ist.

Wir sind durch den Staatsrath beauftragt, die Herren Geistlichen zuvor davon zu benachrichtigen, dass für den Gottesdienst, der am Charfreitage stattfindet, keine Veränderung herbeigeführt werden darf; in Betracht, dass der vorstehende Beschluss ausdrücklich bestimmt ist, und dass er den status quo bestehen lässt; indem der Staatsrath, auf vorheriges Gutachten der drei Districtscollegien, den Gedanken eine gesetzliche Feier des Charfreitags festzusetzen aufgegeben hat.

Wollen Sie die Geistlichen Ihres Districts von diesem Beschlusse in Kenntniss setzen, sodass diese noch vor dem nächsten Freitag dem 21. März an dieselben gelangt.

Empfangen Sie u. s. w. Der Präsident, H. Fischer.

C. In Betreff der Bethäuser und der religiösen Vereine ausserhalb der Kirchen.

VII.

Auszug aus den Acten der Synode von Bern v. J. 1532.

Capitel XLII.

Dass man an allen vorgeschriebenen Tagen predigen soll.

Ihre Eminenzen, unsere obersten Landesherren, haben in ihrem Reformationsedict an alle Geistliche verordnet, Sonntags, Montags, Mittwochs und Freitags zu predigen; und wiewohl wir uns damit entschuldigt haben, dass wir keine Zuhörer haben könnten, so ist es doch für gut befunden worden, dass jeder es sich soll angelegen sein lassen an diesen vier Tagen zu predigen, insoweit es ihm möglich wäre, selbst wenn er nur einen oder zwei Zuhörer hätte. Der Herr hat es sich nicht verdriessen lassen, sich an einem Brunnen mit einer einzigen Frau aus Samaria zu unterhalten [45]): warum will ein Diener Jesu Christi es sich verdriessen lassen von seinem Herrn und zu seiner Ehre selbst mit Leuten von niedrigerem Stande zu sprechen? Denn bei Gott giebt es kein Ansehn der Person [46]), und eine gläubige Seele gilt vor Gott mehr als die ganze Welt. Man wird auch Unterredungen dieser

---

45) Ev. Joh. 4

46) Apostelgesch. 10, 34. Röm. 2, 11.

Art ohne die Kanzel zu besteigen und auf die einfachste Weise halten können. Und wenn wir so bereit sind uns davon zu entbinden, so ist das ein Beweis, daß wir uns die Ehre Gottes sehr wenig zu Herzen nehmen, oder daß wir wohl mehr auf eine große Anzahl achten, als auf eine kleine Heerde und auf rechtschaffene Leute, denen wir immerdar wünschen müssen nützlich zu sein. Es giebt indessen mehrere Amtsbrüder, die daran Wohlgefallen finden, alle Tage zu predigen; das ist ein Fleiß, den wir als ein Zeichen guten Eifers loben. Es giebt auch mehrere Geistliche, welche mehr als ein Dorf in ihrer Parochie haben. Es würde wohl nothwendig sein, daß man da in andern Dörfern dem armen Volke in der Woche predigt, und daß man bisweilen Sonntags zwei Predigten hält. Es muß das in den Districtscollegien untersucht werden, weil der Zustand der Ortschaften nicht überall derselbe ist. Ueberdies darf Niemand einen fleissigen Geistlichen an der Ausübung seines Amtes hindern; denn Die welche auf Irrthümer gerathen, zu unterrichten und zurückzuführen, ist Pflicht eines jeden Christen, besonders aber der Geistlichen. Und wir wissen es gewiß, welche Frucht es bringt, von Herzen und mit Gebet zu einem einzigen schlichten und rechtschaffenen Menschen zu reden, und ihm sein Heil durch Jesum Christum zu zeigen, anstatt daß sonst ein solcher Mensch in seiner Unwissenheit elendiglich umkommt, und sein Blut aus den Händen des Geistlichen zurückgefordert wird, der wie ein falscher Priester das kranke Schaaf nicht verbunden hat.

Capitel XLIII.

Daß man zu den Zuhörern im Besondern reden soll.

Da wir verbunden sind nichts zu verabsäumen, um unser Volk zu Gott hinzuführen, so ist es nicht genug, in der Parochialkirche oder in allen Dorfschaften nach dem festgesetzten oder vorgeschriebenen Gebrauche öffentlich zu predigen; wir müssen auch unsere Zuhörer von Haus zu Haus aufsuchen und sie eifrig und insbesondere, sofern es möglich ist, auf dem Wege des Heils unterrichten und ihnen die Reue verkündigen, wie unsere Vorläufer die Apostel gethan haben. Denn der besondere Unterricht dringt weit mehr in die Herzen ein, als die Reden, die man öffentlich an Alle richtet.

VIII.

Denkschrift an den Großen Rath, von der Versammlung der am 26. Mai 1845 zu Lausanne zusammengekommenen Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche des Waadtcantons.

Mein Herr Präsident und meine Herren! Der Große Rath hat am 20. Mai einen Beschluß in der Absicht gefasst, die Geistlichen zu nöthigen nur in den gesetzmäßigen, dem Cultus der Nationalkirche feierlich bestimmten Vereinen Gottesdienst zu halten. Wir Pastoren und Geistliche dieser Kirche beeilen uns Ihnen die Bemerkungen vorzutragen, welche uns das Gefühl unserer Pflichten gegen dieselbe in den Mund giebt.

Der Beschluß hat sicherlich unter den gesetzmäßigen Vereinen die durch das Kirchengesetz autorisirten Vereine verstanden, welche in dieser Hinsicht nur der bestehende Gebrauch in unserer Kirche rechtfertigt. — Nun aber scheint uns dieses Gesetz auch andere Vereine anzuerkennen als diejenigen, welche dem öffentlichen Cultus in den Kirchen bestimmt sind. Es legt den Geistlichen die Pflicht auf, einen Unterricht in der Religion der Jugend zu ertheilen; und dieser Unterricht, der zugleich ein Cultus und eine Unterweisung ist, geschieht vermittelst der häuslichen Vereine. Es gebietet ihnen die Pastoralbesuche, die geistliche Leitung und die Tröstung Derer, welche ihr Amt in Anspruch nehmen; amtliche Dienste, welche zuweilen sehr zahlreiche Zusammenkünfte nothwendig herbeiführen; als Beweis hiervon mögen diejenigen dienen, welche in Wohnungen, die ein Trauerfall betroffen hat, sich bei Begräbnissen bilden. Der Beschluß enthält nicht die Absicht, in diesem Puncte das Kirchengesetz abzuändern; im Gegentheil gründet er sich auf dieselben Bestimmungen des Gesetzes. Es sind also nicht diese bisher erlaubten Vereine, welche der Beschluß hat aufheben wollen.

Von einer andern Seite autorisirt der 106. Artikel die religiösen Vereine in den Kirchen, wenn die Gemeinderäthe und die Geistlichen wegen ihrer Gestattung übereinstimmen. — Der Beschluß hat in dieser Hinsicht die Freiheit der Gemeinden, denen überdem die Kirchen gehören, ebensowenig beschränken wollen. Diese Vereine bleiben hiermit ebenso erlaubt.

Es scheint uns seitdem, daß sich der Beschluß wesentlich auf die regelmäßigen religiösen Vereine bezieht, welche in den Sälen, die für sie besonders bestimmt sind, stattfinden, und welche allgemein unter dem Namen der Bethäuser (oratoires) bekannt sind. Es besteht wirklich eine gewisse Anzahl von Anstalten (établissements) solcher Art, welche von Mitgliedern der Nationalkirche besucht werden, und wo Nationalgeistliche Dienste verrichten. Wir bitten Sie, diese Bethäuser von andersgläubigen Versammlungen (assemblées dissidentes) zu unterscheiden, welche von andersgläubigen Geistlichen (ministres dissidents) geleitet werden. Das sind diejenigen, welche der Beschluß andeutet, und deren Leitung er den Geistlichen untersagen will.

So scheint der harte Sinn des Entschlusses, den der große Rath gefasst hat, beschaffen zu sein. Aber wird ein auf diesen Entschluß gegründetes Gesetz wirklich nur die Bethäuser treffen? Es giebt eine Menge von Vereinen, welche die Erbauung oder die Wohlthätigkeit zum Gegenstande haben; wie diejenigen, welche die Geistlichen regelmäßig oder zufällig in ihrer Wohnung halten, die der evangelischen Gesellschaften, der Missionsgesellschaften, der Bibelgesellschaften, die sich durch das Gesetz getroffen fühlen können. Das sind alle eben so sehr Versammlungen, welche niemals in den Kirchen stattfinden. Und das Gesetz bekommt um so leichter eine so ausgedehnte Deutung, als ihm, sobald es bekannt sein wird, zu dienstwilligen und eifrigen Vollziehern nicht Leute fehlen werden, deren Anzahl unglücklicherweise nur allzu groß ist, welche keine Freunde unserer heiligen Religion sind. Es wird an einigen durch schlechte Leidenschaften irregeleiteten Individuen genügen, um gegen den Geistlichen gerichtliche Untersuchungen hervorzurufen, und vielleicht die Behörde zu verpflichten, wider ihren Willen das Gesetz in der strengsten Art anzuwenden und sogar über dessen Hauptzweck hinauszugehen. Wir bitten Sie, meine Herren, würde eine solche Stellung für die Geist-

lichen zu ertragen sein, auch vorausgesetzt daß ihr Gewissen ihnen gestattete sie anzunehmen?

Wenn nicht alle Geistliche Bethäusern vorgestanden haben, sei es daß sie es bisher für ihre Gemeinden nicht für vortheilhaft gehalten dieses Mittel der Erbauung anzuwenden, sei es sogar daß sie es gemißbilligt hätten; wenn nicht alle an diesen Vereinen von einer andern Art, welche auf gleiche Weise durch den Beschluß bedroht werden, nicht Theil genommen haben: so werden Sie, meine Herren, nichtsdestoweniger einsehen, daß das Recht einer gewissen Anzahl unter ihnen in dieser Hinsicht das Recht Aller umfaßt, und daß dieses Recht, je nachdem es anerkannt oder verleugnet wird, sogar die Freiheit des evangelischen Predigeramts, das uns bisher unsere kirchlichen Einrichtungen gesichert haben, nach sich zieht.

So sieht man, wie es kommt, daß diese Frage in ihrem beschränkten Ansehn einen weiten Umfang hat. Das erklärt die Aufregung, welche nicht blos die ganze Geistlichkeit, sondern mit ihr auch die Gemeinden und das Land durchzogen hat.

Wenn wir von diesem Gesichtspuncte aus den Beschluß betrachten, so haben wir Sie, meine Herren, vor Allem daran zu erinnern, daß kirchliche Einrichtungen, um ihren Zweck zu erreichen, vom Geiste des Evangeliums durchdrungen sein und in jedem Falle sich nicht in einen Gegensatz zu seinen ausdrücklichen Erklärungen stellen müssen. Nun aber beschränkt das Wort Gottes, welches das geistliche Amt verordnet, niemals die Thätigkeit der Geistlichen auf diese oder jene besondere Form des Cultus, auf diese und jene Zeit oder an diesen und jenen Ort. Es will im Gegentheil, daß sie in Zeiten und ausser den Zeiten reden, daß sie wie Krieger jederzeit zum Kampfe bereit stehen, indem sie ihr Leben und ihre Kraft aufopfern, um das Reich Jesu Christi zu erweitern durch das Mittel der Predigt, des Unterrichts und der Tröstung. Das ist es, was die Schrift und der Geist der heiligen Schrift fordert; das ist auch die Richtschnur, welche die Einrichtungen und die Gesetze in Beziehung auf die Geistlichen befolgen müssen, unter der Strafe, sich sonst mit dem Worte des Herrn der Kirche, der das evangelische Predigeramt eingesetzt hat, in Widerspruch zu befinden.

Indem wir uns, meine Herren, ganz auf diese so bedeutungsvolle Betrachtung stützen, um Sie zu ersuchen, den Geistlichen des Landes die Freiheit zu gestatten, die ihnen das Neue Testament, deren Diener sie sind, zusichert: glauben wir den Beschluß durch den Zweck selbst, den er hat, und durch die Beweggründe, die ihn eingegeben haben, bekämpfen zu müssen. Dieser Zweck, diese Beweggründe treten hervor aus den Verhandlungen, welche stattgefunden haben.

Sie haben uns überzeugt, daß Sie meinen, durch dieses Mittel die Stellung der Nationalkirche den Particularkirchen gegenüber deutlicher vorzuzeichnen und ihr eine höhere Macht zu ertheilen. Sie wollen die Nationalkirche, und dabei haben Sie die Gesinnungen und die Interessen des waadtländischen Volkes begriffen. Es fordert ihre Erhaltung, und es wird sie nicht ungestraft angreifen und erschüttern lassen. Wir, ihre Geistlichen, wir werden es auf dieser Bahn ermuthigen, und sind weit entfernt von dem Versuche es davon abzulenken, welcher Handlungsweise man uns öffentlich und mit Unrecht angeklagt hat. Wir sind mit ihm der Meinung, daß diese

Kirche, die uns von unsern Voreltern überliefert worden ist, getreulich vertheidigt werden muß. Wir sind mit ihm der Meinung, daß sie tiefe Wurzeln in unsere Sitten, in unsere Gebräuche, in unser nationales und religiöses Leben geschlagen hat. Wir sind mit ihm der Meinung, daß sie seit der Reformation das bewährteste Mittel ist in allen unsern Gemeinden die Verkündigung des Evangeliums zu sichern, unsern Glauben und unsere Freiheit gegen die Eingriffe, die von aussen kommen können, zu gewährleisten. Sie ist es, welche drei Jahrhunderte hindurch in unserm Vaterlande die Kenntniß von Gott und von dem Erlöser Jesu Christo erhalten hat! Sie ist es, welche zu verschiedenen Malen Protestanten bei sich aufgenommen hat, die das Land ihrer Geburt, wo es ihnen nicht mehr erlaubt war ihren Glauben frei zu bekennen, zu verlassen gezwungen waren! Sie ist es endlich, welche uns Pastoren und Geistlichen eine Ehre erwiesen hat, die wir als eine Gnade Gottes betrachten, die Ehre, uns zum Dienst des Evangeliums zu berufen!

Die Männer, die im sechzehnten Jahrhundert das Joch des Katholicismus abschüttelten, mussten Nationalkirchen gründen, um ihr Recht der Befreiung zu behaupten. Das war eine Nothwendigkeit der Zeit; wer vermag zu behaupten, daß sie verschwunden ist? Unsere Stellung ist dem Katholicismus gegenüber in einigen Puncten anders gestaltet; sie hat sich im Grunde nicht geändert. Während die römische Kirche in Europa dieselben Verhältnisse, wie ehemals, mit der politischen Macht und dieselbe Stellung den großen protestantischen Kirchen gegenüber bewahrt, darf man glauben, daß diese Letztern Nationalkirchen bleiben müssen. Nirgends ist dieses Verhältniß auffallender als in der Schweiz. Die Sicherheit der protestantischen Cantone ist nur um diesen Preis vorhanden.

Das, meine Herren, erklärt und rechtfertigt die Anhänglichkeit des Landes und die unsrige an der Stiftung einer Nationalkirche. Der Große Rath wünscht sie zu befestigen, und um dahin zu gelangen, hat er den Beschluß gefaßt, der uns beschäftigt. Er meint, daß jeder Gottesdienst, der ausserhalb der Kirchen geschieht, die Kirche entkräftet. Einig mit Ihnen über diesen Zweck, meine Herren, sind wir verschiedener Ansicht über die Mittel ihn zu erreichen. Sie meinen, das Wohl der Kirche erfordere, daß die Thätigkeit der Geistlichen beschränkt sei; wir meinen im Gegentheil, daß man sie vervielfältigen könne, und daß es insbesondere gefahrvoll sein würde, die Vereine, um welche gestritten wird, zu untersagen. — Es ist übrigens nicht wunderbar, daß Sie hierüber eine von der unsrigen verschiedene Ansicht hegen; wir haben bisher noch niemals Gelegenheit gehabt uns darüber öffentlich und offenherzig vor dem Vaterlande zu erklären. Man hat uns nach dem äussern Scheine beurtheilen können, ohne 'zu erforschen, welche unsere wahren Absichten waren. Vielleicht hätten wir uns noch mehr bemühen sollen diesen Irrthum zu zerstreuen. Heute bietet sich die Gelegenheit dar es zu thun; wir ergreifen sie mit Freude.

Wir behaupten also, meine Herren, daß die Vereine ausserhalb der Kirchen und in den volksthümlichen Bethäusern der Kirche nützlich gewesen sind, daß sie zu ihrer Befestigung beigetragen, indem sie zu ihrer Vertheidigung dienen. Um Sie davon zu überzeugen, haben wir nur kurz die Umstände, die ihrer Errichtung vorhergegangen sind, ins Gedächtniß zurückzu-

rufen. Sie werden wohl wissen, meine Herren, daß unsere Zeit fruchtbar ist an heftigen Bewegungen über die Fragen, welche den Glauben und die Kirche betreffen. Auf die politischen Stürme, welche Europa erschüttert haben, folgen religiöse Stürme. Diese beiden großartigen Ursachen geben der Reihe nach den Jahrhunderten einen leidenschaftlichen Charakter. Unser Canton ist einer von den ersten gewesen, die davon getroffen wurden. Es sind nun schon ungefähr fünfundzwanzig Jahre, daß wir unter uns Kirchen von Andersgläubigen haben sich bilden sehen. Das Land betrachtete sie nicht günstig, es versuchte sie um ihr Dasein zu bringen. Der Staat nahm vor Allem diese Sorge auf sich; er votirte das Gesetz vom 20. Mai. Dieses Gesetz brachte einen entgegengesetzten Erfolg hervor von dem, welchen man davon erwartet hatte; die Anzahl der Andersgläubigen vermehrte sich. Wenn man wirklich mit dem traurigen Plane umgeht, gegen eine religiöse Gesellschaft mit Gewalt zu kämpfen, so kann man nur dann hoffen seine Absicht durchzusetzen, wenn man entschlossen ist sie bis zu Ende in Anwendung zu bringen. So haben die Verfolgungen, welche in Frankreich von den Vätern einer großen Anzahl unter uns erduldet worden sind, daselbst die protestantische Kirche bedeutend geschwächt. Da hat man Feuer und Schwert angewendet. Fern mögen von uns so unglückliche Tage sein! Der Waadtcanton hat nicht den Gedanken gehabt, Verfolgungen dieser Art gegen die Andersgläubigen auszuüben. Er wusste wohl, daß sie innerhalb des christlichen Glaubens stehen und sich fest an die Reformation ketten. Bei aller Mißbilligung derselben hat man sie niemals als Feinde betrachtet. Der Staat musste also auf sein Unternehmen verzichten; er hob das Gesetz auf.

Nach dem Staate versuchte es die Kirche die Andersgläubigen zu überwältigen. Sie wendete die ihr eigenthümlichen Mittel an, die Mittel der Ueberzeugung. Es eröffnete sich zwischen den Geistlichen der andersgläubigen Kirchen und den Geistlichen der Nationalkirche ein lebhafter Kampf von Verhandlungen, von Flugschriften, von Tractaten und Büchern. Sie haben, meine Herren, diesen Kampf vielleicht nicht gekannt; die Männer welche in ihn näher oder ferner verwickelt waren, sind die einzigen, die ihn gekannt haben. Die andersgläubigen Gesellschaften behaupteten indessen große Vortheile; ihr Gottesdienst ward auf eine einfache vertrauliche Weise gefeiert, während der Gottesdienst der Nationalkirche, der in großen Tempeln stattfand und für große Versammlungen bestimmt war, unter diesem Verhältnisse die nämliche Art der Erbauung nicht darbieten konnte.

Was war zu thun? In jedem Kampfe ist, wenn ein Gegner eine neue Waffe führt, die Anwendung dieser Waffe das Mittel ihn zu bekämpfen. Man hatte demnach den Gedanken, in den Gemeinden, wo die Spaltung drohte, von ihr die Waffen zu ihrer besseren Bekämpfung zu entlehnen. Man muß hinzufügen, daß das Bedürfniß nach vertraulichen und besuchtern Religionsvereinen einige Theile der Kirche beunruhigte, ohne daß die Spaltung daselbst zu einem unmittelbaren Verfahren Ursache war, und daß es mehrern von ihren Geistlichen Vorurtheile einflößte. Sollte man es verkennen? Dann wurden einige nationale Bethäuser gegründet. Da konnte man eine sehr trauliche Predigt wegen einer geringen Anzahl von Zuhörern halten; und da konnten überhaupt die Leute welche eine derartige Erbauung wünschten, sie finden, ohne sie in den andersgläubigen Versammlungen auf-

suchen zu müssen. Mehrere von diesen Leuten hingen mit um so größerer Kraft an der Nationalkirche, und während sie unablässig dem Gottesdienste in den Bethäusern beiwohnten, fanden sie sich auch sehr fleissig beim Gottesdienste in den Kirchen ein. Die Geistlichen von ihrer Seite waren um so mehr ermuthigt die Anwendung dieses Mittels fortzusetzen, da die katholische Bekehrungsucht, die sich unter uns in eine betriebsame Thätigkeit zu setzen begann, es erforderte, sich vielfach in Angriffs- und Vertheidigungszustand zu versetzen. — Sie müssen begreifen, meine Herren, daß diese Vermehrung der Amtsgeschäfte die Geistlichen gar sehr belästigte, und daß, wenn sie darein willigten, es geschah, weil sie glaubten, daß die Pflicht sie dazu aufforderte. Sie nahmen mit Freude diese neue Last auf sich in der Ueberzeugung, daß es vortheilhaft für das Reich Jesu Christi und für die Nationalkirche sein würde. Man konnte befürchten, daß diese neue Arbeit der Erfüllung der bisherigen schaden würde. Indessen scheint das bis jetzt nicht der Fall gewesen zu sein; wenigstens haben die Gemeinden, denen es zukommt hierüber Bemerkungen zu machen, wenn sie nöthig werden sollten, noch keine kundgegeben.

Es trat nun unerwartet die Revolution vom Februar ein. — Sie ward von einigen feindseligen Aeusserungen gegen die Bethäuser begleitet. Diese Aeusserungen indessen fanden nur an einer kleinen Anzahl von Orten statt, und nur ein Theil der Bevölkerung nahm daran Theil. An andern Orten wurden die nationalen Bethäuser von der Bevölkerung selbst beschützt. Da wo es eine Volksbewegung gab, glaubten die Geistlichen sich auf einige Zeit zurückziehen zu müssen, und solche Bethäuser wurden geschlossen. Aber sie hofften, daß dieser Zustand der Dinge vorübergehend sein, und daß man begreifen würde, daß die Bethäuser zum Wohle der Nationalkirche eingerichtet wären. Sie wünschten nichtsdestoweniger in ihrer Freiheit von der Regierung unterstützt zu werden. In dieser Absicht haben neulich zweihundert und sieben Pastoren und Geistliche eine Petition an den Großen Rath gerichtet, worin sie ebenso ganz im Allgemeinen eine Beschirmung der religiösen Freiheit, als auch für die Geistlichen und Laien der Nationalkirche eine Bewahrung der Freiheit zu handeln, wie sie bisher dieselbe genossen haben, verlangen. Der Große Rath schien nicht geneigt diesen letztern Wunsch zu genehmigen; der Beschluß, den er gefasst hat, giebt dafür den Beweis. Wir hoffen indessen, meine Herren, daß dieser Beschluß nicht entscheidend ist, und daß Sie ihn, wenn der Irrthum, worauf er gegründet ist, sich aufgelöst hat, aufgeben wollen.

Erlauben Sie uns, meine Herren, unsern Wunsch noch durch einige Betrachtungen zu unterstützen.

Eine besondere oder getrennte Kirche kann, ohne Nachtheile für ihr Bestehn und sogar mit gewissen Vortheilen, nur Eine Form des Cultus zulassen und hierin sehr exclusiv sein. Das findet sich in einigen Kirchen der vereinigten Staaten von Nordamerika, in mehrern andersgläubigen Kirchen Englands, Frankreichs und unsers Landes. — Eine Nationalkirche kann nicht eben so exclusiv sein. Wie ihr Name anzeigt, ist sie bestimmt, alle Bürger welche zur Nation gehören, in ihre Mitte aufzunehmen. Nun aber ist es unmöglich, daß in einer so großen Vereinigung von einzelnen Personen nicht Verschiedenheiten von Bedürfnissen, Neigungen, Bestrebungen vorhanden sein

sollten. Das ist vornehmlich eine Wahrheit in einem freien und aufgeklärten Lande, wie das unsrige ist, und in einer Zeit, in welcher Alles in Büchern und in Unterredungen besprochen wird. Die Kirche muß, obwohl sie mit ganzer Treue an der evangelischen Wahrheit festhält, diesen verschiedenen Bestrebungen sich hingeben, ihnen Genüge leisten, sie, wo es nöthig ist, berichtigen. Sie muß das Beispiel des Apostels befolgen [1 Kor. 9, 20 ff.], welcher Allen Alles geworden ist, ein Grieche bei den Griechen, ein Jude bei den Juden, auf daß er sie alle für Jesus Christus gewönne. Wir wissen es, daß die Kirche dabei vollständig ihren Zweck zu erreichen vermag; die religiösen Bedürfnisse sind in ihrem Ausdrucke so mannigfaltig und so voll von Ansprüchen, daß es täglich Leute geben wird, welche sie (die Kirche) nicht wird zurückhalten können; aber ihre Pflicht ist es dabei nicht weniger, dahin zu trachten, daß sie die Christen vereinigt und sie, dafern es möglich ist, verhindert sich von einander zu trennen. Ihre Diener müssen ebenfalls, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, Denen nachlaufen, welche sie verlassen, um zu versuchen sie auf dem Wege der Ueberzeugung dahin zurückzuführen. Auch billigen wir, was man von einer der protestantischen Kirchen in Deutschland behauptet, nämlich daß da die Nationalgeistlichen durch eine Verordnung verpflichtet sind sich, sobald es möglich ist, in besondern religiösen Vereinen zu verbinden, um sie zu beaufsichtigen und um zu verhindern, daß dieselben sich von der Kirche trennen. In diesem Lande findet sich fast keine Spaltung.

Die Geschichte lehrt uns, daß man im 16. und 17. Jahrh. über diesen Gegenstand sehr verschiedene Ansichten hatte. Man ließ diese Verschiedenheiten der Bedürfnisse nicht gelten. Man verzieh noch weniger Meinungen, welche gegen die Kirche feindlich auftraten; und vermittelst des Staats bestrafte sie streng Diejenigen, welche sie äusserten. Bald waren es die Ungläubigen, die als Opfer fielen, bald waren es die Sectirer. In unsern Tagen ist eine solche Gewaltsamkeit unausführbar; und jedes Mal wo man sie angewendet, hat sie sich auf Die welche sich ihrer bedienten zurückgewendet. Aber die Kirche muß sich nicht allein vor Unduldsamkeit verwahren, sie muß auch ihre Formen wechseln, um den Anforderungen frommer Seelen entgegenzukommen. Eine Kirche die sich nicht mit der Zeit gestaltet, vermag nicht länger zu leben, als ein Staat der immerdar unbeweglich stehen bleibt.

In den Ländern wo man das nicht begriffen hatte, sind unermeßliche Zerrissenheiten entstanden, die früher oder später die Nationalkirchen zu zerstören und nicht blos den religiösen, sondern auch den politischen Zustand von Grund aus zu verwandeln drohen. Die Kirche von England und die Kirche von Schottland haben gesehen, wie auf ihre Unkosten furchtbare Spaltungen sich ausbildeten, weil sie selbst nicht hinreichend bereit standen den neu entstehenden Bedürfnissen Genüge zu leisten. Die römische Kirche im Gegentheil ist trotz der Irrthümer, die sie eines Tages tödten müssen, durch die Jahrhunderte hindurchgedrungen und hat großen und entscheidenden Ereignissen widerstanden. Eine der Ursachen dieser Erscheinung liegt in der Sorgfalt, welche Rom angewendet hat, um in seinem Innern neue Organe zu schaffen, wenn die Zeiten es forderten.

Wenn man im Waadtcanton von Anfange an die Art, wie die Spaltung niedergekämpft werden musste, wohl begriffen hätte, so würde sie nicht dahin gekommen sein, sich so, wie sie es gethan hat, daselbst festzusetzen. Sie

könnte, wenn man die Thätigkeit der Geistlichen beschränkt, daselbst schnell zahlreiche Anhänger erlangen, und das leichter als anderswo; denn den Kirchen, die unter Calvins Einfluß im Ganzen oder im Einzelnen reformirt worden sind, ist der Charakterzug gemeinsam, daß die Trennungen in ihr häufiger als in andern Kirchen vorkommen. — Wir befürchten dieses Unheil; wir befürchten es für die Kirche und für den Staat. Ihre Einheit bringt sie in gegenseitige Bürgschaft; was den einen beunruhigt, beunruhigt die andere. Wird das Land nach einer politischen Revolution eine religiöse Revolution vollführen und Alles wieder in Frage bringen wollen? Wir, wir glauben, daß es den Frieden in dem Staate und in der Kirche will, daß es ihn dringend fordert, und daß Sie in der gegenwärtigen Stunde einen Ausspruch in Ihrer Gewalt haben, welcher ihn auf eine lange Zeit befestigen oder gefährden kann. Bemerken Sie nun, daß seit fünfundzwanzig Jahren durch die Spaltung von zwölf- bis funfzehnhundert waadtländischen Bürgern, ohne Zweifel mit Unrecht, Leidenschaften aufgeregt worden sind. Was wird geschehen, wenn diese Hunderte sich in Tausende verwandeln? — Es unterliegt keinem Zweifel, daß der vorgeschlagene Beschluß einen solchen Erfolg haben kann. Wir wollen in der Nationalkirche alle die Gemeinden erhalten, die vielleicht im Begriffe stehen sie zu verlassen; sie sind von uns getauft, von uns im christlichen Glauben unterrichtet worden; wir lieben sie ebenso wie die andern alle. Suchen Sie uns nicht der Mittel zu berauben, durch welche wir sie an unsere Einrichtungen zu fesseln vermögen. Das Verlangen das wir ihretwegen vorbringen, tragen wir für alle andern Mitglieder unserer Gemeinden, tragen wir für die Gleichgültigen, für die Ungläubigen, wenn man in Betreff ihrer niemals Zwangsmittel anwenden und so die letzten Fäden, mit denen sie noch an der Kirche hangen, zerreissen will, die Fäden, durch welche wir, wenn es Gott gefällt, sie eines Tages mit ihr wieder vollständig zu verbinden hoffen.

Bringen Sie, meine Herren, Sich wieder in Erinnerung die Revolution, welche so eben das Vaterland bestanden hat. War sie denn nicht hervorgerufen durch die Gegenwart der Jesuiten in der Eidgenossenschaft? Man hat wahrgenommen, daß in dieser Zeit der Jesuitismus die katholische Kirche beherrscht, daß er es ist, der diese geschickte Bekehrungssucht einflößt, um alle Hülfsmittel anzuwenden. Nun aber können in den katholischen Cantons die Priester zu jeder Stunde in der Kirche und ausser der Kirche wirksam sein; es steht ihnen frei zu predigen, wann es ihnen gutdünkt, und mit den Mitteln mannichfach abzuwechseln, um sie in einen gemeinsamen Zweck zu vereinigen. Auf unserm protestantischen Grund und Boden haben Sie ihnen einen Theil dieser Freiheit zugestanden: ihre Capellen begrenzen die Ufer unsers Sees; ihre Bethäuser erheben sich im Angesicht unserer Tempel in den angesehensten Gemeinden; sie sind daselbst Tag und Nacht in amtlicher Thätigkeit; Schulen und Verwaltungsbehörden sind zu ihrer Erhaltung errichtet. Wer wird Ihre Familien, Ihre Kinder gegen die Netze, die ihnen gestellt werden, beschirmen? Lassen Sie uns diesen Kampf bestehen; wir wollen in ihn mit Freuden ziehen! Uns gebührt es für die Kirche und für das Vaterland zu kämpfen und das Erbtheil unserer Väter unversehrt zu erhalten. Aber, im Namen Gottes! binden Sie uns nicht Arme und Hände, liefern Sie uns nicht ohne Vertheidigung aus an unsere und Ihre Feinde;

lassen Sie uns die Waffen gebrauchen, die uns unsere Erfahrungen als die allein untrüglichen gezeigt haben, die freie Unterredung, die freie Verkündigung; lassen Sie uns die Mittel der Vertheidigung nach Zeit und Ort vielfältig abwechseln; gestatten Sie uns, mit Einem Worte, die Unabhängigkeit des evangelischen Predigeramtes! Vornehmlich werfen Sie nicht in das Innere der Kirche die Gährungsstoffe der Spaltung, wenn sie der Hülfe von allen ihren Kindern bedarf. Schon wartet der römische Priester auf die Stunde unserer Zwietracht, um auf ein Land loszustürzen, das er nur mit den Gefühlen des Schmerzes durchwandert. Wissen Sie nicht, daß er einem fremden Oberhaupte gehorcht, dessen Politik es ist, niemals auf die Rechte, die er sich beilegt, zu verzichten, und daß er seit Jahrhunderten sich auf einen gewissen Punct wieder einfindet, um denselben Geltung zu verschaffen? Wird das also der Erfolg von einer Revolution sein, die aus Haß gegen den Jesuitismus ausgeführt worden ist? Die allgemeinen schwierigen Verhältnisse der Schweiz sind noch weit von ihrer Lösung entfernt. Lassen Sie durch den Frieden, die Eintracht und die Thätigkeit uns auf die schlimmen Tage, die uns drohen, vorbereiten!

Warum hegen Sie gegen uns Mistrauen? Die Kämpfe, die wir seit so viel Jahren gegen die Glaubensspaltung bestehen, werden sie in Ihren Augen ein hinreichender Beweis unserer aufrichtigen Gesinnung sein? Sind Sie nicht die Vertreter dieses Volkes, von dem wir einen Theil bilden, in dessen Mitte wir leben, das wir inniger als unser Herz lieben, und von dem wir mit dem Propheten [Ps. 137, 5. 6.] sagen können: Vergesse ich dein, Jerusalem, so werde meiner Rechten vergessen, so möge meine Zunge an meinem Gaumen kleben! Vertrauet es uns nicht seine theuersten Angelegenheiten an? Seine Freuden, sind sie nicht unsere Freuden? seine Prüfungen, sind sie nicht unsere Prüfungen? Ist nicht zwischen ihm und uns ein gemeinschaftliches Leben der Gefühle und Zuneigungen? — Und, meine Herren, bedenken Sie indessen, worauf Sie unser Amt beschränken! Die Andersgläubigen von allen Namen dürfen sich mit voller Freiheit vereinigen; die römischen Katholiken dürfen alle Mittel der Bekehrungsucht in Anwendung bringen; und wir, die Mitglieder der Kirche, wir, ihre Diener, wir dürfen uns allein durch die Predigt in den Kirchen vertheidigen! Wie! man stiftete Gesellschaften aller Art, gelehrte, wissenschaftliche, militärische, patriotische Gesellschaften; man vereinigte sich in Beziehung auf alle Gegenstände, auf die des Vortheils, der Belehrung und des Vergnügens; es wäre nur die Erbauung, in deren Hinsicht es verboten würde sich zu versammeln? Wir täuschen uns, meine Herren; das entworfene Gesetz wird vielleicht keineswegs die Vereine zur Erbauung den Mitgliedern der Nationalkirche untersagen; sie werden sich in dieser Hinsicht, wie für alles Andere, die Freiheit bewahren, deren sich der Bürger einer Republik rühmt; nur die Geistlichen werden nicht das Recht haben solchen Versammlungen beizuwohnen! Eben so dürfen die Repräsentanten der Religion, ihre Diener, an den Vereinen zur Belehrung und zum Vergnügen Antheil nehmen, aber nicht an religiösen Vereinen! Wir wollen bei diesen Betrachtungen nicht länger verweilen. Je genauer wir es überlegen, destoweniger scheint es uns möglich, daß der Große Rath des Waadtcantons ein solches Gesetz ertheilen dürfte.

Zudem, meine Herren, wie auch unsere Anhänglichkeit an unserer Kirche

beschaffen sein mag, glauben Sie dennoch nicht, daß wir sie unserer Pflicht vorziehen werden. Wir erklären Ihnen jetzt, daß wir bereit sind ihr jegliches Opfer zu bringen, aber nicht das Opfer unsers Gewissens. — Glauben Sie, meine Herren, daß wir uns der Freiheit, die uns wird gestattet sein, mit Umsicht bedienen werden, daß wir wissen werden, wie Einige schon gethan haben, in Hinsicht auf die Bethäuser Verzicht zu leisten, wenn wir es von Vortheil für die Kirche halten. Stimmen Sie nicht für ein Gesetz, das einen tiefen Eingriff in unsere Nationalkirche thut, weil es einen Eingriff enthält in die Unabhängigkeit des geistlichen Amtes, das allein sie gewährleisten kann. Und vornehmlich verlangen Sie mit uns, daß man bei einer so wichtigen Maßregel das Verfahren befolge, welches durch das Kirchengesetz angegeben ist. Dieses Gesetz drückt sich im 74. und 75. Artikel folgendermaßen aus: „Art. 74. Das Districtscollegium prüft die Gegenstände, welche ihm vom Staatsrathe oder von einer kirchlichen Commission überwiesen worden sind, und übersendet diesen Behörden die Gutachten, die von ihm verlangt worden sind.“ „Art. 75. Jedes Districtscollegium darf dem Staatsrathe Vorschläge thun in Bezug auf die Beförderung der Religion und auf die geistigen Angelegenheiten der Kirche, ebenso auf die innere Einrichtung und Verwaltung der Kirche.“ Wenn also ein Gesetzentwurf, im Sinne des Beschlusses votirt, dem Großen Rathe vorgelegt werden muß, so bitten wir Sie, meine Herren, den Staatsrath einzuladen, die Gutachten und die Vorschläge der Districtscollegien einzuholen und sie zu gleicher Zeit mit dem Entwurfe dem Großen Rathe mitzutheilen.

Wir bitten Gott, daß er Sie geneigt mache unsere gerechten Einwendungen zu genehmigen, und daß er, wie er bis jetzt gethan hat, die Kirche unsers Vaterlandes gnädig segnen möge.

Wollen Sie, meine Herren, genehmigen die Versicherung unserer Hochachtung und Ergebenheit.

Lausanne, den 26. Mai 1845.

[Es folgen 221 Unterschriften].

D. In Betreff der Bekanntmachung vom 29. Juli 1845.

IX.

Die Bekanntmachung.

Der Staatsrath des Waadtcantons an die waadtländischen Bürger.

Sehr theuere Mitbürger! Ihr werdet eingeladen, euch Sonntags den 10. August 1845 über zwei Fragen von der höchsten Wichtigkeit für das Vaterland auszusprechen.

Die erste dieser Fragen besteht in der Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung, welche am 19. Juli von dem Großen Rathe eurer Wahl berathschlagt worden ist.

Die zweite Frage besteht darin, zu erfahren, ob ihr in dem Falle, daß die Staatsverfassung von der Mehrheit der waadtländischen Bürger, die ihre Abstimmung abgeben, angenommen wird, einwilliget den gegenwärtigen Großen Rath und Staatsrath bis zum Ende der Gesetzgebung, d. h. bis

zum Jahre 1849, beizubehalten, oder ob ihr im Gegentheil eine Erneuerung dieser Behörden von jetzt bis zum Monat März 1846 oder später verlanget.

Diese beiden Fragen sind von solcher Wichtigkeit für die Zukunft des Waadtcantons, daß wir es für unsere Pflicht halten euere Aufmerksamkeit für Thatsachen und Betrachtungen von solcher Art in Anspruch zu nehmen, um diese Fragen wohl begreifen und ihre Bedeutsamkeit würdigen zu lassen.

Die Staatsverfassung.

Die Staatsverfassung, welche der Bestätigung der Wahlversammlungen jedes Kreises unterworfen werden soll, ist gegründet auf die vom Jahre 1831 und gestaltet nach den souverainen Acten des vergangenen 14. u. 15. Februar. Alles was in der alten Verfassung gut und dem Wunsche des Volkes angemessen erschien, ist beibehalten worden. Die Veränderungen welche herbeigeführt worden sind, hat man in der Absicht vorgenommen, um sie zu verbessern und mit den Ideen und wirklichen Bedürfnissen des waadtländischen Volkes, welche in zahlreichen Petitionen ausgesprochen worden sind, in Uebereinstimmung zu bringen.

Werfet einen Blick auf die hauptsächlichsten Vorschläge des Entwurfs.

Tit. I. Die allgemeinen Einrichtungen und die Garantieen der Rechte der Bürger sind alle gewahrt worden. — Die Verbindlichkeit der Eltern, ihre Kinder unterrichten zu lassen, welche seit sehr langer Zeit in unsern Gesetzen bestimmt gewesen, ist in die Verfassung aufgenommen worden. — Der Unterricht in den öffentlichen Schulen wird mit den Grundsätzen des Christenthums und der Demokratie übereinstimmen. — Das Eigenthumsrecht wird fernerhin unverletzlich sein; die frühere Verfassung hat in diesem wichtigen Puncte keine Veränderung erlitten. — Auch ist nichts geändert worden an den Artikeln, welche die evangelisch reformirte Nationalkirche in ihrer Integrität aufrecht erhalten und garantiren. — Die Uebung der katholischen Religion, wie sie bisher stattgefunden hat, ist für die zehn Gemeinden des Districts Echallens, wo dieser Cultus besteht, fernerhin garantirt.

Tit. II. Die jetzige Gebietseintheilung (Territoire), in Gemeinden, in sechzig Kreise und in neunzehn Districte, ist beibehalten worden.

Tit. III. Die hauptsächlichsten Veränderungen beziehen sich auf das Recht hinsichtlich der Ausübung der Souverainität.

Zuvörderst hat der 1. Artikel der neuen Verfassung die Souverainität des Volkes im Waadtcanton auf eine bestimmtere und deutlichere Weise, als die Verfassung vom J. 1831, proclamirt. — Sodann sind die Rechte der Activbürger, welche die Wahlrechte in sich enthalten, auf eine größere Anzahl von Bürgern ausgedehnt. Um in den Kreis- und Gemeinde-Versammlungen stimmen zu können, wird es genügen volle 21 Jahre alt zu sein, anstatt der 23 Jahre, welche von der frühern Verfassung gefordert wurden. Die Assistirten werden nicht mehr von diesen Versammlungen ausgeschlossen sein, damit Alle welche zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen tragen, an den Rechten der waadtländischen Familie theilnehmen.

Die andern Ausnahmen von der Ausübung der politischen Rechte sind so ziemlich beibehalten worden. — Demnach werden nicht Activbürger sein: 1) Die welche ihre politischen Rechte ausserhalb des Cantons ausüben; — 2) die für mundtodt Erklärten und Die welche zu einem gerichtlichen Rath

erwählt worden sind; — 3) Die welche Bankerott gemacht und den ihren Gläubigern zugefügten Verlust nicht durch zufällig selbst erfahrene Verluste nachgewiesen haben; — 4) Die welche zum Verlust der bürgerlichen Rechte verurtheilt worden sind.

Was die ansässigen Schweizer-Bürger anbetrifft, d. i., die im Waadtcanton seit einem Jahre sich niedergelassen haben, so können sie, wie unter der frühern Verfassung, die politischen Rechte in dem, was Cantonalangelegenheiten betrifft, ausüben, nämlich in unsern allgemeinen Kreis- und Gemeinde-Versammlungen, vorausgesetzt daß sie die von Waadtländern geforderten Bedingungen in sich vereinigen, daß sie sich nicht in einem oben angezeigten Falle der Ausschliessung befinden, und daß sie aus einem Canton stammen, der den Waadtländern die Ausübung politischer Rechte gestattet. Die Erweiterung welche ihr Recht erhalten hat, besteht darin, daß sie über die dem Volke vorgelegten Vorschläge in Betreff der Cantonal- oder allgemeinen Angelegenheiten werden stimmen können; aber sie werden durchaus nicht an Gemeindeangelegenheiten Antheil nehmen können; sie werden also keinen Antheil haben an den Wahlversammlungen der Gemeinden, so wenig als an den allgemeinen Rathscollegien, an den Communal- und Municipalräthen. (Art. 70. 71. u. 75.).

Die Bundesgenossen (Confédérés) werden auch nicht eingeladen werden, über den Entwurf der Verfassung zu stimmen, welcher anjetzt der Bestätigung von Seiten der Kreisversammlungen unterworfen wird; weil die frühere Verfassung und das Gesetz vom J. 1840, das noch in Kraft ist, ihnen nur eine Ausübung der Wahlrechte, aber nicht das Recht über die Veränderungen der Verfassung zugesteht. — Die Fremden in der Schweiz haben in keinem Falle das Stimmrecht in unsern Versammlungen. Sie werden auch, wie die Bundesgenossen, nicht zur Erfüllung der Militärpflichten aufgefordert.

Eine besondere Beachtung verdient der 21. Artikel, welcher die Fragen zur Vorlage für die Abstimmung des Volks (les questions à soumettre à la votation du peuple) vorschreibt. Die verfassungsmäßigen Vorrechte des waadtländischen Volks sind in dieser Beziehung ansehnlich erweitert worden. Bei aller Anerkennung des Petitionsrechts hat die Verfassung vom J. 1831 der Bestätigung der Wahlversammlungen des Kreises nur die Veränderungen in der Cantonalverfassung und in dem Bundesvertrag vorbehalten. Diese Anordnungen sind in dem Entwurfe beibehalten worden; aber die Ereignisse im Februar haben bewiesen, daß sie nicht genügen. Man war in der That niemals im Großen Rathe über die Geltung und die Bedeutung der Petitionen einig; und es wäre gut gewesen, wenn die Versammlung das Volk um Rath fragen konnte, indem man es auf eine regelmäßige Weise zur Abstimmung über die Fragen, welche die Volksmenge trennten, eingeladen hätte. Aber die Verfassung vom J. 1831 bot dafür kein Mittel dar. Der 21. Artikel der neuen Verfassung hat diese Lücke ausgefüllt, indem er festsetzt, daß der Große Rath jeden Vorschlag der Abstimmung des Volks unterwerfen kann. Wenn es ihm erlaubt ist, dasselbe, bevor er eine Berathschlagung anstellt, um Rath zu fragen, so hindert nichts daran; auch nicht, daß er wichtige Gesetze der Bestätigung des Volks unterwirft, welches sie annehmen oder verwerfen kann. — Und wie es für die Bürger, gleichwie für den Großen Rath, von Wichtigkeit ist, zu erfahren, was bei

Anforderungen (demandes), die von einer gewissen Anzahl von Bürgern geschehen können, in Wirklichkeit der Wille der Mehrheit des Volks sei: so lautet die Verfassung dahin, daß das Volk zur Abstimmung über einen Vorschlag, wenn es achttausend Activbürger verlangen, berufen werden muß. Diese achttausend Bürger werden jedoch das Gesetz nicht vorschreiben; sie werden nur verlangen können, daß das Volk eingeladen werde, über die Frage oder den Vorschlag, den sie ihm zu unterwerfen wünschen, sich auszusprechen. Die Entscheidung über die Frage selbst wird der Mehrheit der Activbürger des ganzen Cantons, welche ihre Stimme abgegeben haben, zukommen. — Um die Abstimmung über diese Frage zu erleichtern, und damit die möglich größte Anzahl von Bürgern daran Theil nehmen kann, lautet der 21. Artikel der neuen Verfassung dahin, daß die Abstimmungen, um die es sich handelt, in den allgemeinen Gemeindeversammlungen und nicht in den Kreisversammlungen stattfinden werden. — Das Gesetz über die Kreis- und Gemeinde-Versammlungen wird die Ausübung des Souverainitätsrechts anordnen und die Abhaltung dieser Versammlungen regeln.

Diese neuen Bestimmungen sind als eine unvermeidliche Folge des Grundsatzes von der Volkssouverainität erschienen, welche an die Spitze unserer Institutionen gestellt worden ist. Man hat gefunden, daß es das beste Mittel ist, dem Volke die wahre und wirkliche Ausübung seiner Souverainität, die nicht ein todter Buchstabe bleiben wird, zu sichern. Die Bestimmungen, um die es sich handelt, haben auch zum Zwecke, Unruhen und Revolutionen zu vermeiden, indem sie dem Großen Rathe die Macht ertheilen, zu erfahren, auf welcher Seite die Majorität ist, welche folgerichtig der wahre Wille des Volkes ist, und indem sie demselben das Mittel bieten, seiner Souverainität auf ordnungsmäßigem Wege die Oberhand zu verschaffen, und welche einem jeden Bürger die freie Ausübung seiner Rechte zusichern.

Tit. IV. Cantonalbehörden. (Autorités cantonales.) — Die drei Classen der Staatsbeamten, welche im Namen des Volks die gesetzmäßige Macht ausüben, die gesetzgebende, die ausübende und verwaltende, die Gerichtsbehörde, bleiben wie vormals getrennt. Die Communalbehörden (Autorités communales) stellen sich unter einem besondern Titel dar. — Die Unvereinbarkeit zwischen einigen öffentlichen Aemtern, welche durch die Verfassung von 1831 festgesetzt worden, ist beibehalten und, wie früher, wird das organische Gesetz einer jeden Behörde die Puncte, über welche die Verfassung nichts bestimmt, sowie auch das anordnen, was die Anhäufung der Rechte betrifft.

Der Große Rath. (Grand Conseil.) Die Organisation des Großen Raths ist im Grunde dieselbe geblieben, mit den Veränderungen, deren Bedürfniß die Erfahrung hat fühlen lassen. — Daher ist die Dauer der Amtsverrichtungen der Deputirten, welche fünf Jahre war, auf vier Jahre zurückgeführt worden, damit die repräsentative Versammlung des Landes ein deutlicherer Ausdruck der öffentlichen Meinung würde. — Die Entschädigung der Mitglieder des Großen Raths, die man als ungenügend erkannt hat, ist der Billigkeit angemessener geworden. Auf diese Weise wird das Amt eines Abgeordneten für alle Bürger zugänglich werden, und das Volk wird mehr Freiheit bei seinen Wahlen haben. — Der Große Rath wird ausserordentlich versammelt werden können, nicht nur wenn er vom Staatsrathe zusammengerufen wird, sondern auch wenn es dreissig seiner Mitglieder verlangen. —

Die Fesseln, welche die frühere Verfassung der gesetzgebenden Macht des Großen Rathes durch verwickelte Formen anlegte, indem es ihm die Initiative beschränkte und dem Staatsrathe ein suspensives Veto, das auf drei Jahre sich erstrecken konnte, bewilligte, diese Fesseln, sagen wir, sind hinweggenommen worden.

Der Staatsrath (Conseil d'Etat). Die Bestimmungen der frühern Verfassung hinsichtlich des Staatsraths sind beinahe ganz beibehalten; mit dem Unterschiede, daß die Dauer der Functionen von sechs auf vier Jahre zurückgeführt worden ist, und daß die Erneuerung nicht mehr in einem Drittheile, sondern aller zwei Jahre in der Hälfte besteht, dergestalt daß der Große Rath, der aus den Volkswahlen aller vier Jahre hervorgegangen ist, in dem ersten Jahre der neuen Gesetzgebung die Mehrheit des Staatsraths verändern oder beibehalten, und die vier andern Theile zwei Jahre später erneuern kann. Man hofft, daß bei diesem Mittel zwischen der Mehrheit des Staatsraths und der des Großen Raths und folglich dem Wunsche des Volks immerdar die Eintracht bestehen wird, ohne daß man dessenungeachtet Erschütterungen, die dem Geschäftsgange schadeten, ausgesetzt wäre. — Seinerseits wird der Staatsrath eine mehr directe und wirksamere Thätigkeit auf die Commissionen und andern Verwaltungsbehörden ausüben, welche zugleich einen Antrieb vom Volke und seinen Repräsentanten erhalten.

Die Gerichtsbehörden (Autorités judiciaires). Eine Umgestaltung in der Justizverwaltung war von allen Seiten gefordert worden. Die neue Verfassung hat dazu die Grundlagen gelegt und bietet die Wege zur Bewirkung von Verbesserungen in der Gesetzgebung. — Während man einen Friedensrichter und ein Friedensgericht in jedem Kreise, einen Gerichtshof in jedem District und einen Cantonalgerichtshof für den ganzen Canton beibehält, sind die Organisation, die Rechte und Befugnisse der Gerichtsbehörden einem Gesetzgeber überwiesen, welcher so den Auftrag und Befehl erhält, Alles was mit der Ausübung des bürgerlichen und peinlichen Rechts zusammenhängt, zu reformiren. — Das Institut des Geschwornengerichts ist für die Justizverwaltung in Criminalangelegenheiten garantirt. Das Gesetz wird das Geschwornengericht in zuchtpolizeilichen Angelegenheiten anordnen können. Der Canton wird so ein Institut besitzen, welchem freie Länder eine hohe Bedeutung beilegen. Das Geschwornengericht wird die Aufhebung der gegenwärtigen Criminalgerichtshöfe nach sich ziehen. — Um ein allzu zahlreiches Personal zu vermeiden, wird das Gesetz Gerichtshöfe anordnen können, welche aus Richtern, die aus den weiter oben erwähnten verschiedenen Körperschaften genommen sind, gebildet werden; es wird auch dieselben Körperschaften in Abtheilungen zertheilen können. — Um die Gleichförmigkeit und die gute Verwaltung der Justiz zu sichern, wird der Cantonalgerichtshof die Rechtsangelegenheiten leiten und die andern Körperschaften und Beamten dieser Classe beaufsichtigen. Ueberdem werden, um Mißbräuche, die sich einschleichen könnten, zu verbessern, die Körperschaften der Justizbehörde unter die hohe Aufsicht des Großen Raths gestellt werden, an welchen der Cantonalgerichtshof alle Jahre einen allgemeinen und besondern Rechenschaftsbericht über alle Theile der Justizverwaltung abgeben wird. So wird, unbeschadet der Unabhängigkeit der Gerichte, das waadtländische Volk seinen Willen kund thun können, wenn die Justiz seinen Bedürfnissen nicht angemessen ist.

Tit. V. Die Gemeinden (Communes). — Die Grundlagen der gegenwärtigen Verfassung der Gemeinden sind beibehalten. Die bei einigen Artikeln der frühern Verfassung angebrachten Veränderungen haben alle zum Zweck, den Gemeinden eine größere Freiheit der Wirksamkeit in ihrem Innern zu sichern und einer jeden die eigene Verwaltung nach den besondern Ortsverhältnissen zu gestatten. Daher bewilligt man den Gemeinden, deren Bevölkerung die Anzahl von 600 Seelen nicht überschreitet, die Befugniß, mit Genehmigung des Staatsraths an die Stelle ihres allgemeinen Raths einen Gemeinderath zu setzen. — Die Gemeinden, deren Bevölkerung die Anzahl von 600 Seelen überschreitet, werden fernerhin einen Gemeinderath (conseil communal) haben, welcher wählbar ist. Alle Gemeinden werden fernerhin einen Gemeindeanwalt (syndic) und eine Gemeindebehörde (municipalité) haben. — Die Mitglieder der Communalräthe und der Municipalitäten, welche auf sechs Jahre erwählt und zum Drittheil erneuert wurden, werden künftig nicht länger als vier Jahre auf ihrer Stelle bleiben und zur Hälfte erneuert werden. — Die allgemeinen Räthe (conseils généraux) sind nicht wählbar, sondern sie bilden sich aus waadtländischen Bürgern, welche wenigstens seit drei Monaten ansässig sind; es wird also nicht mehr erfordert das Haupt einer Familie zu sein, um an einem allgemeinen Rath Theil zu nehmen. — Um die Schwierigkeiten zu entfernen, denen man bei der Bildung der Gemeindebehörden begegnet ist, wird es genügen, daß zwei Drittheile der Stellen in den allgemeinen Räthen, in den Communalräthen und in den Municipalitäten von Bürgern der Gemeinde eingenommen werden; während die frühere Verfassung drei Viertheile verlangte. — Was die Artikel des Capitels über die Gemeinden anlangt, die sich nicht in der Verfassung vom Jahre 1831 (Art. 66, 67, 68, 76, §. 3.) finden, so enthalten sie keine Neuerungen, sondern Grundsätze, die durch unsere Gesetze und durch alte Gebräuche geheiligt sind. Die Gemeinden sind in der That zu jeder Zeit dem Staate unterworfen gewesen, weil ihnen der Große Rath Gesetze gab und der Staatsrath sie beaufsichtigte. Aber die neue Verfassung hat sich bemüht darzustellen, daß sie alle Unabhängigkeit geniessen, welche mit dem Zwecke des Staats, mit seiner Einheit und mit der guten Verwaltung der Gemeinden selbst vereinbar ist. Man hat auch erklärt, daß die Bürger Miteigenthümer der Gemeindegüter sind, welche vor Allem dazu bestimmt sind, für den Local- oder allgemeinen Aufwand, den ihnen das Gesetz auferlegt, Sorge zu tragen; aber das Gesetz regelt das, was auf die Vertheilung der Gemeindevortheile Bezug hat. Es hat immer Recurs an den Staatsrath stattgefunden, im Fall eines Streites zwischen den Gemeindebehörden oder einer Gesetzesverletzung. In Betracht ihrer Wichtigkeit sind diese alten Grundsätze in die neue Verfassung aufgenommen worden.

Tit. VI. Die gegenwärtigen Gesetze müssen in einer so kurzen Frist, als es das Wohl der Gesetzgebung zuläßt, revidirt werden, um mit den Grundsätzen der neuen Verfassung in Einklang zu kommen und den Bedürfnissen und Wünschen der Nation zu genügen. — Mehrere Artikel der Verfassung vom J. 1831, welche verschiedene Einzelheiten der Organisation enthielten, sind aus der Verfassung vom J. 1845 ausgeschieden worden, um dem Gesetz die Bestimmung von Allem, was nicht fundamental ist und was sich verändern kann, freizulassen.

Das ist die kurze Uebersicht des Entwurfs zu der eurer Genehmigung unterworfenen Verfassung; das sind die hauptsächlichsten Verschiedenheiten zwischen der alten und der neuen Verfassung; das sind im Wesentlichen die Beweggründe, welche diese Veränderungen eingegeben haben. — Es ist nicht möglich, daß alle Artikel einer Verfassung Jeden befriedigen, und eine Verhandlung dieser Art kann nicht ohne gegenseitige Zugeständnisse zum Abschluß gelangen; denn was der Eine verlangt, wird oftmals von dem Andern abgeschlagen. Auch ist es die Uebereinstimmung der Arbeit, welche wesentlich zu beachten ist. Ihr werdet zusehen, Bürger, ob es im allgemeinen Interesse des Waadtcantons besser ist, die neue Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

Beibehaltung oder Erneuerung des Großen Raths und des Staatsraths.

Die zweite der Abstimmung des waadtländischen Volks unterworfene Frage, nämlich die Beibehaltung oder Erneuerung des gegenwärtigen Großen Raths und Staatsraths, verdient ebenfalls eine ernste Beachtung.

Der Große Rath, am vergangenen 24. Februar mit dem Auftrage die Verfassung und die Gesetze zu revidiren auf fünf Jahre erwählt, würde bestimmen können, daß er während der Zeit, die für die Gesetzgebung durch die neue Verfassung angewiesen ist, d. i. bis zum J. 1849 in seiner Stellung verbliebe; um so mehr, als er nur wenig an der Revision der Gesetze arbeiten kann, bevor die Verfassung angenommen ist, und als es von Wichtigkeit ist, daß nicht nur die organischen Gesetze der Behörden, sondern auch die andern Gesetze, deren Revision mit Ungeduld erwartet wird, in dem Geiste, den die Verfassung eingeflößt hat, ausgearbeitet sind. Man hat überdem wahrnehmen lassen, daß die Erneuerung der höchsten Behörden, was die Folge einer Revolution zu sein pflegt, bereits im Februar stattgefunden hat. Deputirte haben auch Besorgnisse wegen der Folgen geäussert, die eine Verlängerung des provisorischen Zustandes haben könnte. Allein während die Erneuerung von einer gewissen Anzahl von Bittstellern verlangt wurde, hat der Große Rath, obwohl diese Bittsteller nur eine Minderheit waren, nicht den geringsten Zweifel über den wahren Willen der Mehrheit der Bürger blicken lassen wollen. Er hat geglaubt, daß das Zartgefühl und die Achtung, von welcher er für die Souveränität des Volks beseelt ist, ihm die Pflicht auferlegen, dem waadtländischen Volke selbst die Frage vorzulegen, um zu erfahren, ob es den gegenwärtigen Großen Rath bis zum J. 1849 beibehalten, oder ihn von jetzt an bis zum Monat März 1846 erneuern will. Die Entscheidung in Betreff des Großen Raths wird sich zugleich auf den Staatsrath beziehen; welcher beibehalten sein wird, wenn der Große Rath beibehalten wird, erneuert, wenn der Große Rath erneuert wird. — Das Volk wird in seiner Weisheit zusehen, welche Dauer es seiner Regierung bestimmen will, ob es für das Wohl des Landes besser ist sie beizubehalten oder sie zu erneuern. — In jedem Falle wird man Ursache haben, die Gerichts- uud Communalbehörden, welche noch nicht vorhanden gewesen sind, neu zu erwählen.

Bemerkungen.

Theuerste Mitbürger! Nicht um auf euere Entschliessungen einen Einfluß auszuüben, haben wir die Absichten, welche den Großen Rath bei seinen

Berathschlagungen leiteten, euch angegeben, sondern damit ihr sie zu würdigen vermöget. Nein, eure Abstimmung soll frei sein, und ihr werdet jeden Versuch, euch irre zu führen, zurückweisen. — Seid auf eurer Hut vor falschen Gerüchten. Leset die neue Verfassung mit Aufmerksamkeit: das ist das beste Mittel sie kennen zu lernen und euch dessen zu versichern, was sie wirklich enthält. Sie ist in allen Gemeinden angeschlagen; man hat von ihr drei Exemplare im Secretariat jeder Municipalität niedergelegt, wo alle Bürger davon Kenntniß nehmen können. Ueberdem sind auf Unkosten des Staats davon zwanzigtausend Exemplare gedruckt und öffentlich verbreitet worden. Es verhält sich ebenso mit dem Beschluß vom 19. Juli über das Verfahren bei der Abstimmung. Der Beschluß vom 23. Juli über denselben Gegenstand, welcher in allen Gemeinden angeschlagen ist, und welcher es sein wird am Eingange des Gebäudes, wo die Kreisversammlungen zusammenkommen, zeigt euch im Einzelnen die Bedingungen für die Abstimmung und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Die Bedingungen, um zur Abstimmung zugelassen zu werden, sind dieselben wie in der Verfassung vom J. 1831, so wie sie im Februar verändert worden ist. — Unter andern Verrichtungen wird das Scrutinium an jedem Hauptorte des Kreises (und der Section des Kreises) Sonntags den 10. August Nachmittags von 1 bis 5 Uhr offen stehen, damit Jeder Zeit zur Abstimmung habe; und man hat nichts vernachlässigt, damit die Abstimmung mit Ordnung und Sachkenntniß vor sich gehe. Es werden zwei Abstimmungen erfolgen: die eine über die Annahme oder die Verwerfung der Verfassung, die andre über die Beibehaltung oder Erneuerung des Großen Raths. Damit diese beiden Abstimmungen, welche zu einerunddenselben Zeit stattfinden sollen, von einander wohl getrennt und geschieden werden können, so wird für eine jede derselben ein Bureau (oder eine Bureau-Section) vorhanden sein; jedes Bureau wird ein Scrutinium offen halten und die Wahlzeddel oder Billets ausliefern, worauf die Bürger ihre Stimme schreiben oder schreiben lassen werden. Jedes Scrutinium wird über sich eine Aufschrift haben, welches die nöthigen Erklärungen enthält. Wenn die Bürger ihre Stimme aufgeschrieben haben, werden sie ihr zusammengefaltetes Billet dem Bureau, das es ihnen ausgeliefert hat, zurückgeben.

Allein wenn die Regierung sich Allem, was die Freiheit euerer Entschliessungen beschränken kann, enthalten muß, so wird sie doch nicht gänzlich Stillschweigen beobachten, wenn man euch zum Irrthume zu verleiten sucht. — Man hat in der That die unrichtigsten Gerüchte auf Unkosten des Staatsraths verbreitet, und ihm Absichten und Bestrebungen zugeschrieben, welche denen, die er in Wirklichkeit hat, geradezu entgegengesetzt sind. — Man hat unter Anderem ihn oder wenigstens einige seiner Mitglieder angeklagt: der Begünstigung des Communismus, des Bestrebens nach Gütervertheilung, der Aufhebung des Eigenthums, der Auflösung der Familie, des Umsturzes der Gesellschaft, des Despotismus, der Irreligion. Man hat sogar behauptet, er unterhalte eine gewisse Anzahl deutscher Arbeiter, um seine verderbenbringenden Lehren dem Lande aufzubürden [47]).

---

[47]) Die genannten **doctrines subversives** hatten die Februar-Revolution

Diese Anklagen, wie noch so manche andere, die wir mit Stillschweigen übergehen, sind eben so lächerlich als wahrheitswidrig. Ist es möglich, daß eine Regierung, welche keine andere Gewalt hat, als welche sie durch die Wahl der Bürger erhalten, nächst Gott keine andere Macht, als das öffentliche Vertraun und die Unterstützung des Volks, besitzt, auf nichts weiter bedacht sein kann, als diesem Volke Lehren aufzubürden, welche so sehr seinem Charakter widersprechen, welche seinem Willen so entgegengesetzt sind, und welche ihm so unheilbringend sein würden? Nein, es ist nicht möglich, man müsste denn den Verstand verloren und auf seine Pflicht verzichtet haben [48]). — Auch ist nichts von solcher Art vorhanden. Im Gegentheil hat der Staatsrath darin übereingestimmt, eine Untersuchung über die Vereine der deutschen Arbeiter, welche für Communisten gelten, anzuordnen, sowie auch den Herausgeber eines Journals, in welchem man Lehren, die der Religion, der Moral und der socialen Ordnung entgegen sind, ausspricht, aus dem Canton verweisen zu lassen. — Der Große Rath und der Staatsrath, theuerste Mitbürger, wollen das Wohl des Landes. Alle Gegenden sind Gegenstand einer gleichmäßigen Sorgfalt, und wiewohl die Regierung in sich vereinigt ist, so herrscht doch kein ausschliessendes Bestreben. Die Regierung will die Gerechtigkeit für Alle ohne irgend ein Ansehn der Person oder einer Partei; sie will die Mäßigung, ebenso wie sie die öffentliche Ordnung, wenn man sie zu stören sucht, mit Nachdruck aufrechtzuhalten wissen wird.

Bürger, wir setzen unser Vertrauen in euch. Ihr werdet es verstehen, die bedeutungsvollen Fragen, die euch vorgelegt werden, zu würdigen und die Folgen eures Entschlusses zu erwägen. Jeder von euch, indem er vor seinen innern Richter tritt und in die Gegenwart Gottes, welcher Herzen und Nieren erforscht, sich versetzt, wird in seiner Seele und seinem Gewissen mit der alleinigen Absicht zum Wohle des Vaterlandes seine Stimme geben. Das waadtländische Volk wird noch einmal der Welt zeigen, daß es der Freiheit würdig ist, weil es dieselbe nicht von der Ordnung trennt. Es wird wissen durch seine Haltung die über den Zustand des Cantons verbreiteten verleumderischen Gerüchte zu widerlegen. — Empfanget, theuerste Mitbürger, unsern patriotischen Gruß und die Versicherung unserer Ergebenheit.

Gegeben unter dem Siegel des Staatsraths zu Lausanne, den 29. Juli 1845, um am nächsten Sonntag den 3. August auf der Kanzel verlesen zu werden, angeschlagen an dem öffentlichen Pfeiler jeder Gemeinde, sowie am Eingange des Gebäudes, in welchem die Kreisversammlung den 10. August wird versammelt werden. Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.

Der Canzler, C. Fornerod.

---

in der That herbeigeführt. Auch das war ein Grund, warum die Geistlichen durch Verlesung dieser Bekanntmachung die Kanzel nicht entwürdigen wollten.

[Der Uebersetzer.]

48) In diesen Worten ist die Rede vom Kern der waadtländischen Bevölkerung, aber nicht dabei im Mindesten gedacht an jene Rotten, welche im Februar in Lausanne einzogen, die bestehende Regierung gewaltsam zu stürzen, und welche bald darauf mit roher Lust und ungestraft die Bethäuser zertrümmerten, die Geistlichen beschimpften und ihre Anhänger mishandelten.

[Der Uebersetzer.]

X.

Umlaufschreiben des Staatsraths in Betreff der Weigerung mehrer Geistlichen die Bekanntmachung vorzulesen.

Der Staatsrath des Waadtcantons an die Präfecten und durch sie an die Gemeinderäthe.

Meine Herren!

Eine unerhörte Thatsache hat sich so eben in unsern Kirchen zugetragen. Eine Anzahl von ungefähr vierzig Geistlichen der evangelisch-reformirten, garantirten, vom Staate beschützten, durch das Gesetz geleiteten Nationalkirche haben sich geweigert, Sonntags den 3. August von der Kanzel die Bekanntmachung zu verlesen oder in ihrem Namen verlesen zu lassen, welche der Staatsrath an sie gerichtet hatte mit der Aufforderung, für diese Verlesung zur Stunde des Gottesdienstes Sorge zu tragen. Diese Weigerung hat die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt, die Bekanntmachung durch seine Abgeordneten überall, wo sie zeitig genug ankommen konnten, verlesen zu lassen. Einige Geistliche haben sogar die Pflichtvergessenheit so weit getrieben, daß sie während dieser Verlesung die Kirche verließen. — Die Geistlichen und die Hülfsprediger, welche sich geweigert die Bekanntmachung vorzulesen oder in ihrem Namen vorlesen zu lassen, haben sich im Allgemeinen darauf berufen, daß, da dieses Actenstück weder auf die Religion noch auf irgend eine religiöse Feierlichkeit Bezug habe, der 12. Artikel des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über die Promulgation der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse dem Staatsrathe das Recht nicht ertheile, die Publication seiner Bekanntmachung auf der Kanzel anzuordnen, und daß demnach die Geistlichen der erhaltenen Aufforderung nicht willfahren könnten. Mehrere haben hinzugefügt, daß die Verlesung dieses Actenstücks, das sich nach ihrer Meinung gänzlich auf politische Erörterungen bezieht, mit ihrem Amte sich nicht vereinbare und sie der Gefahr aussetzen würde, die Erbauung der Versammlung zu stören.

Angenommen, das Gesetz habe den Sinn, den die Geistlichen, die sich geweigert, zu ihrer Rechtfertigung angegeben haben, einen Sinn, den es, wie Sie sehen werden, keineswegs hat, so war es nichtsdestoweniger ihre Pflicht sich zu unterwerfen, unter Vorbehalt nachheriger Beschwerde, da ja der Staatsrath allein für seine Verordnungen verantwortlich ist, und da, wie ein Geistlicher, der die Bekanntmachung verlesen, wiewohl er sich dazu durch das Gesetz nicht für verpflichtet hielt, gesagt hat, es den Geistlichen nicht geziemte, ein Beispiel der Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Gesetze zu geben.

Allein, die Pastoren (und die Hülfsprediger), welche eine Widersetzlichkeit begangen, sind über den Sinn des Gesetzes und über ihre Verpflichtungen als Diener der Nationalkirche, ebenso wie über den Charakter der Bekanntmachung, ausserordentlich im Irrthum. In der That, der 12. Artikel des Gesetzes vom 23. Mai 1832, welcher lautet: der Staatsrath kann die Publication von der Kanzel verordnen für Acten, welche auf die Religion oder auf eine religiöse Feierlichkeit Bezug haben,

dieser Artikel, sagen wir, hindert den Staatsrath durchaus nicht, Bekanntmachungen von der Kanzel verlesen zu lassen, sowie das immer stattgefunden hat.

Zuvörderst enthält dieser Artikel keine Beschränkung. Indem er sagt, daß der Staatsrath die Publication der oben erwähnten Acten von der Kanzel herab verordnen kann, verbietet der Artikel dem Staatsrathe nicht andere Acten auf der Kanzel publiciren zu lassen. Da der Gesetzgeber den Acten der Regierung die möglich größte Oeffentlichkeit nothwendigerweise sichern wollte, so darf man die im Gesetze angeführten Fälle nicht so betrachten, als wenn sie die nicht angeführten ausschlössen, sondern als blose Anführungen (comme de simples indications). Das ist umsomehr in der Wahrheit begründet, als das Gesetz, das dem vom J. 1832 voranging, das Gesetz vom 31. Mai 1803 über die Promulgation der Gesetze, das von den Gesetzen und Decreten des Großen Rathes nur so redet, daß sie von der Kanzel publicirt werden können, durch die Macht der Umstände auf die Beschlüsse und selbst auf die Bekanntmachungen des Staatsraths angewendet worden ist, was auf solche Art der Beschluß vom 3. Juli 1811 und die öffentlich allgemeine Kenntniß (la notoriété publique) bezeugen. Wenn die Regierung seit mehrern Jahren von dieser Art der Publication keinen Gebrauch gemacht hat, so bedeutet das nicht, daß sie auf ihr Recht verzichtet habe, besonders bei den ausserordentlichen Umständen, in denen wir uns befinden [49]).

[49]) Die sophistische Kunst, mit welcher der Staatsrath die Stelle des Gesetzes vom 23. Mai 1832 gedeutet und ausgebeutet hat, ist wahrhaft bemerkenswerth. Eine Behörde hat keine andere Macht und Befugniß als diejenige, welche ihr ein Gesetz ausdrücklich ertheilt, und darf nur die Verordnungen und Befehle erlassen, welche sich als auf eine gesetzliche Bestimmung gegründet erweisen. Der Behörde ist also das, was ein Gesetz nicht gebietet und verbietet, darum noch nicht erlaubt, wie es bei dem Bürger und Unterthan der Fall ist, welchem vom rechtlichen Standpuncte aus erlaubt ist, was ihm nicht gesetzlich untersagt ist. Dieses Verhältniß hat der Staatsrath umgedreht. Er behauptet, das angeführte Kirchengesetz verbiete ihm nicht, auch nichtkirchliche Bekanntmachungen von der Kanzel auf seinen Befehl verlesen zu lassen, folglich sei es ihm erlaubt den Befehl dazu zu ertheilen; abgesehen davon, daß, wenn ein Gesetz bestimmte Fälle, worauf es angewendet werden soll, ausdrücklich anführt, dadurch alle andern Fälle, die nicht genannt sind und mit ihnen in keiner Beziehung stehen, ausgeschlossen werden. Späterhin aber in seiner Bekanntmachung vom 14. November (Beweisschriften, Nr. XV.) dreht der Staatsrath seine Argumentation wieder um und behauptet, daß den Geistlichen religiöse Andachtsübungen ausserhalb der Kirchen und ausser dem gesetzlich bestimmten Gottesdienste durch kein Gesetz geboten oder bewilligt seien, folglich seien sie ihnen verboten. Demnach würde den Geistlichen Nichts erlaubt, sondern Alles verboten sein, wozu sie nicht die ausdrücklichen Textesworte eines Gesetzes auffordern, oder was sie ihnen nicht mit Bestimmtheit bewilligen. Im Gegentheil steht es ihnen ebenso frei, mit ihren Gemeindegliedern auf Wunsch und Verlangen zu jeder Zeit die heilige Schrift zu lesen und Andachtsübungen zu halten, als es ihnen unverwehrt ist, Freunde bei sich aufzunehmen oder zu besuchen oder an einem Gastmahle Theil zu nehmen, sofern nur in ihren Obliegenheiten oder in ihrem Verhalten dabei ein vorgeschriebenes Gebot oder Verbot nicht verletzt wird. — Allein der Staatsrath beruft sich auch auf frühere Gesetze von den Jahren 1803 und 1811, gleich als wenn ihm unbekannt gewesen wäre, daß

Sodann ist die Bekanntmachung vom vergangenen 29. Juli der Religion nicht fremd. Sie spricht nicht nur von der evangelisch-reformirten Nationalkirche und der katholischen Religion, sie erinnert nicht nur daran, daß der Unterricht in den öffentlichen Schulen den Grundsätzen des Christenthums und der Demokratie angemessen sein werde; sondern eine Verfassung, welche Alles umfasst, was sich auf das Leben eines Volks bezieht, übt auch einen großen und unvermeidlichen Einfluß auf Dasjenige aus, was die Religion, die Kirche, den Cultus und die Moral betrifft. Die christliche Religion hat ausgedehntere Grenzen als das enge Gebiet, das man ihr hat anweisen wollen, indem man sich hinter eine kleinliche Auslegung der Texteswortc eines Gesetzes, dessen Sinn man verdreht hat, verbarg. Ist es in der That möglich, eine Bekanntmachung als der Religion fremd zu betrachten, worin die Regierung sagt, sie habe darin übereingestimmt, eine Untersuchung über die Vereine von Deutschen, die für Communisten gelten, anzuordnen, sie habe übereingestimmt, den Herausgeber eines deutschen Journals, in welchem man Lehren vorträgt, welche der Religion, der Moral und der socialen Ordnung entgegen sind, aus dem Canton verweisen zu lassen; eine Bekanntmachung, worin der Staatsrath, indem er die gegen ihn gerichteten Anklagen des Communismus und irreligiöser Bestrebungen zurückweist, sich auf die Religion, auf das Herz und auf das Gewissen der Bürger beruft, welche er auffordert vor ihren innern Richter zu treten und sich in die Gegenwart Gottes, der Herzen und Nieren erforscht, zu versetzen? Das Verlesen so ernster, so religiöser Dinge wäre so beschaffen, die Erbauung der Gläubigen zu stören? Es widerspräche dem Gewissen der Geistlichen ein Actenstück zu verlesen, das über den Zustand der Dinge die Wahrheit darstellt, und in dem Lügen abgewiesen werden? [50]).

Nein, die meisten Geistlichen haben ihre Pflicht erfüllt. Sie haben begriffen, daß das Wohl des Landes, wie ihr Charakter als Diener des Evangeliums, ihnen gebietet Alles zu vermeiden, was die Gemüther aufreizen, die Leidenschaften aufregen, die Lage des Landes verwickeln und seiner Wohlfahrt schaden könne. Also haben die Geistlichen und Hülfsprediger welche der Behörde Widerstand geleistet, das Gesetz miskannt. Und wenn sich auch die

---

ein früheres Gesetz durch ein späteres aufgehoben wird (Beweisschriften, Nr. XI. u. XII.); und er verleugnet seine eigene Erfahrung, nach welcher es ihm bekannt sein musste, daß in den Jahren 1830 und 1831 durch Verlesung politischer Acten in den Kirchen (wovon weiter unten vom Staatsrathe selbst mehrere Beispiele angeführt werden) die ärgerlichsten Störungen des Gottesdienstes herbeigeführt worden waren, sodaß das Gesetz vom J. 1832 erlassen wurde. [Der Uebersetzer.]

[50]) Man hatte also die wichtige Entdeckung gemacht, daß in der Bekanntmachung die evangelisch-reformirte Nationalkirche, die katholische Religion und der Unterricht in den öffentlichen Schulen erwähnt werde, und daß die Wörter Christenthum ein Mal, Religion zwei Mal, Irreligion ein Mal, Gewissen ein Mal, der Name Gottes zwei Mal, und sogar eine Bibelstelle (Ps. 7, 10.) darin vorkomme, sowie auch der Communismus mit seinen verderbenbringenden Lehren verworfen werde. Folglich, meinte man, müsse die Bekanntmachung auf die Religion Bezug haben, und deren Verlesung dürfe dem Gewissen der Geistlichen nicht widersprechen. — Vgl. „Die kirchliche Krisis ꝛc." S. 98.

Bekanntmachung des Staatsraths nicht auf die Religion und irgend eine religiöse Feier bezöge, so nimmt der von den Geistlichen entgegengestellte Artikel des Gesetzes vom 23. Mai 1832 keineswegs dieser Behörde das Recht, ihre Bekanntmachungen und andere Acten dieser Art auf der Kanzel verlesen zu lassen. Dieses Recht beruht auf einem bei uns beharrlich befolgten Gebrauche, welcher seinen Ursprung in der Verbindung der Kirche und des Staats hat; er entspringt daher, daß die Kirche eine nationale ist, daher, daß sie vom Staate garantirt, beschützt und besoldet ist, daher, daß sie einen constitutionnellen und gesetzlichen Charakter hat.

Der Gebrauch, von welchem wir sprechen, ist durch mehreres Vorhergegangene unter allen Regierungen festgesetzt. Gewiß hat es an politischen Bekanntmachungen, die von der Kanzel verlesen wurden, unter der Mediationsacte nicht gefehlt; wiewohl das Gesetz vom J. 1803, welches damals in Kraft war, wie wir schon bemerkt haben, nur von Gesetzen und Decreten spricht. Aber wir wollen uns darauf beschränken, an neuere Fälle zu erinnern, welche eine sehr große Aehnlichkeit mit dem gegenwärtigen Gesetze haben. — Die Adresse des Staatsraths, datirt vom 10. Januar 1831, in welcher er die Politik und die Verwaltung der damaligen Regierung in Untersuchung zieht, indem er Ermahnungen ertheilt in Betreff der constituirenden Versammlung, die durch das Volk ernannt werden sollte, diese Adresse ist Sonntags den 16. Januar 1831 auf der Kanzel verlesen worden. — Die Bekanntmachung des Großen Raths an das waadtländische Volk vom 18. August 1831, welche die Inkraftsetzung der neuen Verfassung und die Zusammensetzung der neuen Regierung ankündigte und verschiedene Ermahnungen enthielt, diese Bekanntmachung, welche ganz politisch war, ist Sonntags den 28. August beim gewöhnlichen Gottesdienste auf der Kanzel verlesen worden; und die Herren Geistlichen sind von Seite des Großen Raths sogar aufgefordert worden, in ihrer Predigt auf den Gegenstand der Bekanntmachung Rücksicht zu nehmen. Die damals geltenden Gesetze vom J. 1803 über die Promulgation der Gesetze und Decrete enthielten nichts was dazu berechtigt hätte, diese Verlesung auf der Kanzel und diese Predigt anzuordnen. Das ist ein neuer Beweis des Gebrauchs; denn wenn er nicht bestanden hätte, so wären alle diese Bekanntmachungen nicht auf der Kanzel verlesen worden. Das Gesetz vom J. 1832 hat ebensowenig den alten Gebrauch aufgehoben, als es das vom J. 1803 gethan hatte.

Sie werden, meine Herren, nach dem Vorhergehenden begreifen, daß der Staatsrath nicht ein müßiger Zuschauer eines so auffallenden Ungehorsams bleiben konnte, wie der ist, dessen sich eine Anzahl von Geistlichen und Hülfspredigern der Nationalkirche Sonntags den 3. August schuldig gemacht haben. Dieses Betragen (conduite) der Pastoren und Hülfsprediger, die sich geweigert haben der vom Staatsrathe an sie ergangenen Aufforderung nachzukommen, für die Verlesung der Bekanntmachung auf der Kanzel zu sorgen, steht in der That nicht im Einklange mit der Würde (caractère), mit der sie bekleidet sind, mit der Würde als Diener der evangelisch-reformirten, vom Staate garantirten, besoldeten und geleiteten Nationalkirche. Sie begründet auch eine offenbare Widersetzlichkeit (insubordination declarée). Solche Handlungen sind durch die Artikel 129. lit. b. und 130. des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 verpönt, und deren Urheber verfallen folglich einer der

im 127. Artikel des genannten Gesetzes bestimmten Strafen. Auch hat der Staatsrath die Pastoren und Hülfsprediger, um die es sich handelt, der Kirchencommission angezeigt, mit der Aufforderung, gegen sie gemäß der Artikel 138 ff. des eben angeführten Gesetzes ein Rechtsverfahren einzuleiten. Wenn das Districtscollegium nach Inhalt des 145. Art. des Gesetzes geurtheilt haben wird, so wird sein Urtheil an den Staatsrath abgegeben werden, welcher in letzter Instanz sich aussprechen wird, sei es, daß er das Urtheil des Districtscollegiums beibehält, oder daß er es abändert, wie ihm dazu der 148. Artikel die Macht ertheilt.

Meine Herren, der Staatsrath würde geglaubt haben seine Pflicht zu verabsäumen, wenn er Handlungen, die ein so großes Aergerniß (un aussi grand scandale) verursacht haben, hätte unbemerkt hingehen lassen. Er wird nicht zu dulden verstehen, daß man das Ansehn der Regierung so verkennt. Die Zeit ist gekommen, Bestrebungen, die sich seit einigen Jahren nur zu oft wiederholen, im Zaume zu halten. Man muß es wohl sagen, die Widersetzlichkeit, die von mehrern Pastoren und Hülfspredigern gegen die Anordnungen der bürgerlichen Behörde eingeführt worden, ist nur eine neue Aeusserung des Geistes, von dem sich ein Theil des Klerus beseelt gezeigt hat, und der zu nichts Geringerem als zu einer Unabhängigkeit der Nationalkirche hinführt, zu einer Unabhängigkeit, welche ihre Trennung vom Staate voraussetzt, während die Verfassung, die den Willen des Volks ausdrückt, die Verbindung des Staats und der Kirche festhält und die Letztere der bürgerlichen Gewalt unterordnet. Es ist derselbe Geist, der mehrere Geistliche verleitet hat in Bethäusern ausser der Nationalkirche zu predigen und laut aufzuschreien, als sie sowohl vom Großen Rathe als auch vom Staatsrathe zu ihrer Pflicht zurückgerufen wurden. Dieser Geist ist unvereinbar mit dem Bestehn einer vom Staate garantirten, besoldeten und geleiteten Nationalkirche; es ist von Wichtigkeit, die Kraft des Gesetzes Diejenigen fühlen zu lassen, welche davon abweichen und dessen Sinn verkennen.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer Hochachtung.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XI.

Rechtsgutachten der Advocaten über die Weigerung die Bekanntmachung zu verlesen.

Die unterzeichneten Advocaten [consultirt] über die Vorstellung von folgenden Thatsachen:

Der Staatsrath des Waadtcantons hat den 29. Juli 1845 an die waadtländischen Bürger eine Bekanntmachung erlassen, welche (nach ihrem Eingange) zum Gegenstande hat, „deren Aufmerksamkeit für Thatsachen und Betrachtungen von solcher Art in Anspruch zu nehmen, um die zwei Fragen wohl begreifen zu lassen“: „1) die Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung, welche den 19. Juli von dem Große Rathe berathschlagt worden ist;“ „2) die Beibehaltung oder Erneuerung des Großen Raths und des Staatsraths.“

Durch ein Umlaufschreiben vom 30. Juli 1845 hat der Präsident des Staatsraths die Herren Geistlichen bei Uebersendung dieser Bekanntmachung benachrichtigt, daß der Staatsrath beschlossen habe, daß deren Verlesung auf der Kanzel Sonntags den 3. August 1845 nach dem gewöhnlichen Gottesdienst geschehen sollte, und hat sie aufgefordert für die Ausführung dieses Beschlusses Sorge zu tragen. Mehrere der Herren Geistlichen haben den Gehorsam für diese Aufforderung verweigert und haben die genannte Bekanntmachung von der Kanzel nicht verlesen.

Consultirt über die Entscheidung der Frage: ob diejenigen Geistlichen, welche sich sonach geweigert haben die Bekanntmachung zu verlesen, dem Gesetze gemäß und innerhalb der Grenzen ihres Rechts gehandelt haben? ertheilen sie folgendes Gutachten (opinion):

Die Herren Geistlichen sind in ihrer Eigenschaft als öffentliche Beamte gehalten, alle Amtsverrichtungen zu erfüllen, welche ihnen in dieser Eigenschaft durch das Gesetz übertragen und in den Art. 30 ff. des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 zusammengefasst sind; sie sind ferner gehalten, sich zu richten nach den Befehlen und „den Anweisungen, welche ihnen von den oberen Behörden im Einklang mit den Gesetzen und den Reglements gegeben werden". Dagegen sind sie rechtlich nicht verpflichtet, Handlungen zu verrichten, welche kein Gesetz und kein Reglement unter die Befugnisse ihres Amtes rechnet; und es liegt nicht nur in ihrem Rechte, sondern sogar in ihrer Pflicht, keineswegs Befehlen zu gehorchen, welche ihnen von oberen Behörden im Widerspruche mit den Gesetzen ertheilt werden. — Die ganze Frage besteht also darin, zu wissen, ob es eine gesetzliche oder reglementarische Bestimmung giebt, welche den Geistlichen die Verpflichtung auferlegt, eine Bekanntmachung von der Beschaffenheit, wie die oben erwähnte, von der Kanzel zu verlesen, oder welche dem Staatsrathe die Macht giebt, ihnen eine solche Verpflichtung aufzulegen.

Nun ist es leicht sich zu überzeugen, daß nicht nur keine solche Bestimmung besteht, sondern daß im Gegentheil das Gesetz diese Art der Publication für derartige Actenstücke nicht gestattet, sondern eine andere vorschreibt. Wir hatten, es ist wahr, ehemals die Kirchenordnungen vom J. 1773, welche den Geistlichen vorschrieben, „an den Sonntagen die Mandate und Rescripte auf der Kanzel vorzulesen, welche ihnen von Seiten Ihrer Excellenzen durch die Landvögte und deren Stellvertreter übergeben wurden". (Tit. III. §. 9.). Es gab auch Gesetze vom 31. Mai und vom 15. Juni 1803, nach denen die Promulgation von Gesetzen durch Publication von der Kanzel oder durch Trommelschlag geschehen musste. (Gesetz vom 31. Mai, Art. 3.). Aber die Kirchenordnungen sind durch Art. 189. des Kirchengesetzes und die Gesetze vom 31. Mai und vom 15. Juni 1803 durch Art. 13. des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen ausdrücklich abgeschafft, dergestalt daß die erwähnten Bestimmungen nicht mehr einen Theil unserer Gesetzgebung ausmachen. — Das Kirchengesetz vom 14. December 1839, welches jetzt die Amtsverrichtungen der Geistlichen bestimmt, rechnet keineswegs unter ihre Verpflichtungen die Publication von Regierungsacten; und in der ganzen gegenwärtigen Gesetzgebung besteht keine Bestimmung, welche vorschreibt oder auch nur gestattet, solche Acten durch sie von der Kanzel veröffentlichen zu lassen, ausser denen

nach dem 12. Art. des Gesetzes vom 23. Mai 1832. Nun bezieht sich aber diese Bestimmung auf Acten von exceptioneller Beschaffenheit, und die zu der Gattung der Bekanntmachung, um welche es sich hier handelt, nicht gehören.

Das Gesetz vom 23. Mai 1832 über die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen zählt (Art. 5.) die verschiedenen Arten der Gesetzespromulgation auf. Diese Arten sind: (§. a.) der Anschlag an öffentliche Pfeiler, und (§. b.) die Niederlegung im Municipalsecretariat, und facultativ die Publication durch Trommelschlag (§. c.). Nach Art. 10. sind diese Arten der Promulgation anwendbar auf Decrete, Beschlüsse und andere Acten, welche, vom Großen Rathe und vom Staatsrathe erlassen, promulgirt werden sollen. Endlich sagt Art. 5. §. c., daß die Publication durch Trommelschlag stattfinden kann für die Gesetze, Decrete und Beschlüsse und für die Publicationen des Großen Raths, des Staatsraths und seiner Beamten für Fälle, die sich auf die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe beziehen, oder für andere solche vom Staatsrathe bestimmte Fälle. — Das Gesetz umfasst also alle Arten von Promulgation und Publication, welche in Anwendung kommen können, und alle Acten, welche promulgirt und publicirt werden können. Im 12. Art. sagt es, daß „der Staatsrath die Publication auf der Kanzel anordnen könne für Acten, welche auf die Religion oder eine religiöse Feier Bezug haben". Für diese Acten also allein kann ausnahmsweise der Staatsrath die Publication auf der Kanzel durch die Geistlichen anordnen.

Es ist leicht einzusehen, daß die Bekanntmachung des Staatsraths, um welche es sich handelt, in dem Falle keineswegs zu diesen auf die Religion bezüglichen Acten gehört. Ihre Einleitung zeigt deren Gegenstand genugsam an, und dieser Gegenstand ist nur politischer, durchaus nicht religiöser Natur. Diese Bekanntmachung ist demnach einfach eine von den Publicationen, welche in die allgemeine Kategorie verfällt, die in Art. 5. §. c. oder in Art. 10. des Gesetzes erwähnt ist. Ihre Publication konnte demnach gesetzlich nur durch Anschlag und durch Niederlegung und durch Trommelschlag, aber nicht durch das ausnahmsweise Mittel der Verlesung von der Kanzel stattfinden. Folglich haben die Herren Geistlichen, ohne ihre Pflichten zu verletzen und innerhalb der Grenzen ihres Rechts bleibend, die Verlesung, die ihnen anbefohlen war, verweigern können.

Um in dieser Beziehung jede Art von Zweifel zu beseitigen, wollen wir einige Einwürfe, die gemacht worden sind, prüfen:

1) Der erste besteht in der Behauptung: daß das Gesetz vom J. 1832 nicht in ausschliessendem Sinne erklärt werden dürfe; daß der Gesetzgeber, indem er die möglich größte Oeffentlichkeit beabsichtigte, nicht gemeint habe die Promulgation allein auf die namhaft gemachten Arten zu beschränken; daß der 12. Art. dieses Gesetzes überdem facultativ, nicht beschränkend, sei und folglich die Regierung nicht hindere, alle ihre Acten von der Kanzel publiciren zu lassen. — Dieser Einwurf ist ohne alles Gewicht. Eine nur etwas gründliche Prüfung des Gesetzes zeigt deutlich: daß es des Gesetzgebers von 1832 Absicht war, wo möglich noch weiter zu gehen, als das Gesetz von 1803, und alle Acten, alle Fälle und alle Arten der Promulgation und Publication, die er gestatten wollte, zusammenzufassen. Die allgemeinen Ausdrücke, deren er sich in Art. 5. §. c. und Art. 10. bedient, lassen in dieser

Hinsicht keinen Zweifel übrig. Was den 12. Artikel betrifft, so ist er ohne Zweifel facultativ in dem Sinne, daß er sagt, der Staatsrath **könne**, nicht aber er müsse die Publication von der Kanzel anordnen; dagegen ist er **beschränkend** und völlig **exceptionnell** in dem Sinne, daß er sagt, **die auf die Religion** rc. **bezüglichen Acten** seien es, welche der Staatsrath auf diese Art publiciren könne; denn hier oder nirgends tritt der Fall ein die Regel in Anwendung zu bringen: inclusio unius, exclusio alterius.

Aber, was diesen Einwurf völlig vernichtet und noch besser den wahren Sinn des Gesetzes zeigt, ist die Prüfung **der Darlegung der Gründe**[51]) dieses Gesetzes vom J. 1832. Man liest daselbst (Seite 4.): „Die Gesetze von 1803 und der auf ihre Ausübung erfolgte Gebrauch haben folgende vier Arten der Publication festgesetzt: entweder durch Anschlag allein, oder durch Anschlag und Publication auf der Kanzel; oder durch Anschlag und Publication mit Trommelschlag; oder durch Niederlegung von drei Exemplaren im Secretariat jeder Municipalität mit einer Anzeige, welche angeschlagen und auf der Kanzel publicirt wird." „Die erste Art, nämlich der Anschlag, wird am allgemeinsten beobachtet, man kann sogar behaupten, daß die drei andern Arten nur eine Ausnahme von der allgemeinen Regel sind. Es geschieht selten, daß man ein Gesetz auf der Kanzel publiciren lässt, noch seltener, daß diese Publication durch Trommelschlag stattfindet, und was die Niederlegung betrifft, so ist diese Art einzig vorbehalten worden für Gesetze, welche wegen ihres Umfangs nicht in Form eines Anschlagzeddels gedruckt werden können." — „Der Staatsrath hat diese vier Arten der Promulgation geprüft. Er glaubt vorschlagen zu müssen, zwei derselben zu beseitigen: **die Publication auf der Kanzel, mit einer Ausnahme**, von welcher er weiter unten sprechen wird, und die Publication durch Trommelschlag ..... (Hier folgen die Gründe für Ausschliessung der Publication von der Kanzel.) Nichtsdestoweniger würde der Staatsrath wünschen, **die Publication auf der Kanzel als Ausnahme und für einen einzigen Fall** beizubehalten, das ist, wenn es sich um Acten handelt, welche auf die Religion oder eine religiöse Feier Bezug haben. So wüsste man nicht, wie man anders auf eine schickliche Weise den Beschluß über den Bettag und die mit ihm verbundene Ermahnung publicirte."

Der Große Rath hat vollständig diese Betrachtungsweise genehmigt, da er ja hierüber den Gesetzentwurf vollkommen angenommen hat, indem er dabei nur den einzigen Zusatz machte: die Publication **durch Trommelschlag** für Gesetze, Beschlüsse und die **verschiedenen Publicationen**, die

---

[51]) „Die „**Darlegung der Gründe**" [Exposé des motifs] eines Gesetzes geht vom Staatsrathe aus, der mit der Ausarbeitung des Gesetzentwurfs beauftragt ist, und begleitet den Entwurf in der Absicht, den Grund und den Sinn jedes Artikels und jedes Theiles verständlich zu machen, den Entwurf zu rechtfertigen und zu entwickeln; indem dieser, gemäß den Reglements, jedem Abgeordneten einen Monat vor der Sitzung des Großen Rathes, in welcher dieser Entwurf berathen werden soll, zugeschickt wird. Eine andere Bedeutung hat diese Darlegung nicht, wird auch nicht mit dem Gesetze selber bekannt gemacht. Wenn indeß der Sinn eines Gesetzartikels zweideutig ist, so sieht man gewöhnlich in dieser Darlegung nach, um in derselben eine Erläuterung zu finden, oder die Absicht des Gesetzgebers und den Sinn, in welchem der Artikel genehmigt worden ist, daraus zu erfahren." Vgl. „Die kirchl. Krisis rc." S. 98 f.

vom Großen Rathe und vom Staatsrathe ausgehen, beizubehalten. Es ergiebt sich also daraus: daß die Bestimmung des 12. Artikels exceptionnell und beschränkend ist; und daß die Publication von der Kanzel für Acte, die keine Beziehung auf die Religion oder auf Feierlichkeiten des Cultus haben, gesetzlich nicht gefordert werden kann.

2) Ein anderer Einwurf würde in der Annahme bestehen, daß die Bekanntmachung, um die es sich handelt, zu den auf die Religion bezüglichen Acten gerechnet werden könne, weil darin von der Nationalkirche die Rede ist. Allein dieser Einwand fällt bei der Lesung des Einganges dieser Bekanntmachung, welcher deren Gegenstand klar anzeigt, in Nichts zusammen. Dieser Gegenstand ist keineswegs Etwas, das vernünftigerweise als auf die Religion bezüglich qualificirt werden könnte. Im Sinne des 12. Artikels könnte der Einwand übrigens nur insofern Geltung haben, daß die Publication von der Kanzel sich auf die Verlesung der vier Zeilen, die sich oben auf der zweiten Seite befinden, hätte beschränken sollen; denn sonst wäre es nicht schwer mit dem Gesetze zu spielen, und diesem entgegen jede Art von Acten, wenn man nur die Worte „Nationalkirche oder Cultus" rc. hineinbrächte, auf der Kanzel publiciren zu lassen.

3) Auf den Gebrauch (l'usage) kann man sich hierbei gegen die Herren Geistlichen durchaus nicht berufen, weil der Gebrauch niemals ein Gesetz ungültig machen kann, und weil er immer vor einem ihm entgegenstehenden Gesetze fallen muß. Wenn es demnach wahr ist, daß Regierungsacte, welche dieser Gattung analog sind, von der Kanzel publicirt worden sind, so kann das keine Consequenzen nach sich ziehen, weil es vor dem J. 1832 stattgefunden hat unter Gesetzen, welche für andere als auf die Religion bezügliche Acte diese Art der Publication, wie die Kirchenordnungen, erlaubten, oder welche sogar, wie die Gesetze vom J. 1803, dieselbe geboten. — Das Gesetz vom J. 1832 ist gerade darum erschienen, um diese Gesetze und diese Gebräuche mit einem Male abzuschaffen; wie man aus dem Theile der Darlegung der Gründe, die wir angeführt haben, ersehen hat. Wirklich heißt es daselbst: „die Gesetze vom J. 1803 und die durch deren Ausübung erfolgten Gebräuche haben die vier Arten der Publication festgesetzt"; weiterhin ist dargestellt, daß man deren zwei beseitigen wollte, unter andern die Publication von der Kanzel. Wenn demnach der Gebrauch, politische Actenstücke auf der Kanzel zu verlesen, bis zum J. 1831 bestanden hat, so ist er durch das Gesetz vom J. 1832, welches allein diese ganze Angelegenheit der Promulgation und Publication der verschiedenen Actenstücke des Großen Raths und des Staatsraths ordnen soll, abgeschafft und aufgehoben worden.

Es wäre überdem ein großer Irrthum anzunehmen, daß das Gesetz vom J. 1832 nur die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen habe reguliren, und die Publication von andern Acten dem Gebrauche oder der freien Willkür der Behörden, von denen sie ausgehen, überlassen wollen. — Es ist wahr, daß der Titel des Gesetzes nur von der Promulgation der Gesetze, Decrete und Beschlüsse redet; aber man weiß, daß der Titel eines Gesetzes, bei dem man hauptsächlich nach der Kürze strebt, seinen ausdrücklichen Bestimmungen nicht entgegen sein kann. Nun enthält aber das Gesetz vom J. 1832 Bestimmungen, welche nicht allein auf die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen im eigentlichen Sinne des

Worts, sondern auch auf die einfache Publication aller Regierungsacte, wie Proclamationen, Bezug haben. Man darf nur, um sich davon zu überzeugen, den 10. Artikel des Gesetzes lesen, welcher von andern Regierungsacten redet, und Art. 5. §. c., welcher die einfachen Publicationen des Großen Raths, des Staatsraths und seiner Beamten erwähnt. Auch hierbei entscheidet die Darlegung der Gründe auf überzeugende Weise und zeigt, daß das Gesetz jede Art der Publication für alle mögliche Acte im Auge gehabt hat und nicht blos auf die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen im engern Sinne Bezug nimmt. Man liest daselbst wirklich: „Es kann endlich gewisse Acten geben, welche veröffentlicht werden müssen, obwohl sie keine eigentliche Bestimmung enthalten von solcher Beschaffenheit, um eine Vollziehung zur Folge zu haben. (Das ist gerade hier der Fall und jedes Mal, wenn es sich um eine Bekanntmachung handelt.) Solche Bekanntmachungen sind diejenigen, welche vom Großen Rathe oder vom Staatsrathe erlassen werden, und diejenigen andern Ermahnungen oder Anzeigen, welche an die Gesammtheit der Bürger gerichtet sind. In diesem Falle, der ohne Zweifel selten eintritt, muß die Angabe des Tags, an welchem die Acte in Vollziehung gelangen soll, im Drucke und bei der Publication weggelassen werden." (S. 7.). Demnach sind auch die Bekanntmachungen im Gesetze mitbegriffen, und müssen in der Weise, die es vorschreibt, publicirt werden. Auch ist zu bemerken: daß für solche Acten der Gesetzentwurf nur die Publication durch Anschlag und Niederlegung gestattete; und daß man erst durch einen Zusatz Art. 5. §. c., welcher facultativ die Publication durch Trommelschlag beifügt, hinzugebracht hat. Es giebt also hierbei keine Art eines möglichen Zweifels; das Gesetz vom J. 1832 hat den Gegenstand der Publication von allen Regierungsacten auf die umfassendste Weise reguliren wollen, und hat dem Gebrauche oder der Willkür keinen Raum gelassen. Jeder Gebrauch auf den man sich berufen könnte, jedes Verfahren das man ausserhalb dieser Bestimmungen vorschreiben wollte, würde nichts als eine Verletzung des Gesetzes sein.

4) Vielleicht möchte man endlich annehmen, daß es allein dem Staatsrathe zusteht zu untersuchen, ob die Art der Publication, welche er vorschreibt, dem Gesetze gemäß sei oder nicht, und daß er allein in dieser Beziehung für eine Gesetzesverletzung verantwortlich sei. Das hieße den Geist und sogar den Buchstaben unserer Gesetze sehr schlecht kennen. Unsere Gesetzgebung gestattet keinen passiven Gehorsam der Beamten; sie gestattet nur den Gehorsam gegen die obern Behörden in Dem, was den Gesetzen und Reglements gemäß oder nicht entgegen ist. Sie macht die Unterbeamten selbst für ungesetzliche Handlungen verantwortlich, die sie sogar kraft eines höhern Befehls begehen können. In diesem Sinne ist z. B. der 56. Artikel des Strafgesetzbuchs abgefasst: „Der Urheber einer Handlung ist dafür verantwortlich. Indessen kann er je nach den Umständen von aller Strafe freigesprochen werden, wenn er bei Vollziehung eines Befehls von Behörden oder Beamten, welche den Beruf hatten ihm einen solchen Befehl zu ertheilen, gehandelt hat." Dieß schließt nothwendig in sich, daß ein öffentlicher Beamter vollkommen in seinem Rechte ist, und nicht, auch selbst nicht disciplinarisch, belangt werden darf, wenn er sich weigert eine Handlung zu vollziehen, die den geltenden Gesetzen nicht gemäß oder entgegen ist.

In Folge der vorstehenden Erwägungen erachten die unterzeichneten Advocaten, daß die Herren Geistlichen, welche die Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 auf der Kanzel zu verlesen sich geweigert, als öffentliche Beamte innerhalb der Grenzen ihres Rechts gehandelt haben.

Also berathschlagt in Lausanne den 16. August 1845.

Jean Mandrot, Adv. — Louis Pellis, Doctor. — Charles Renevier, Adv. — A. Jayet, Adv. — S. Secretan, Dr. — Alexis de Félice, Dr. — Richard, Dr. — L. de Miéville, Adv. — Ch. Conod, Dr. — S. van Muyden. — de Cérenville, Adv. — Eduard Secretan, Professor. — Exchaquet, Adv. — Fs. Forel, Adv. — H. Fevot, Adv. — Jules Mandrot, Adv. — Henri Jan, Adv. — J. Puenzieux, Adv. — J. Falconnet, Adv.

XII.

Schreiben eines Pastors an den Staatsrath, oder Vertheidigung des Pastors von Bufflens-la-Ville gegen die Anklagen des Umlaufschreibens vom 6. August 1845.

Es ist besser, so es Gottes Wille ist, daß ihr von Wohlthat wegen leidet, denn von Uebelthat wegen.
(1 Petr. 3, 17.)

Herr Präsident und Herren Mitglieder des Staatsraths.

Sie haben vor die Schranken der Präfecten, der Gemeinderäthe und dadurch vor die der Oeffentlichkeit (du public) eine unbestimmte Anzahl von vierzig Pastoren und Hülfspredigern geladen; Sie haben gegen dieselben eine schwere Anklage erhoben; und dies in der Erwartung, sie vor dem gesetzlichen Gerichtshofe, unter dem sie stehen, gerichtlich zu belangen und über sie eine Züchtigung zu verhängen, welcher sie nach Ihrer Anzeige und mit Ihrer Bewilligung nicht entrinnen sollen. — Wenn Sie die Angeklagten namhaft gemacht, wenn Sie ihnen Ihr Anklagschreiben mitgetheilt, wenn Sie ihnen das Mittel geboten hätten, vor dem ausserordentlichen Gerichtshofe, dem es Ihnen gefallen hat die Rechtssache derselben zu übergeben, ihre Vertheidigung vorzubringen: so würde man wenigstens hierin einen Schatten von Achtung vor den Vorschriften der Gerechtigkeit, die bei allen civilisirten Völkern bestehen und zumal bei constitutionnellen Regierungen gelten, erblickt haben. Allein, indem Sie das alles bei Seite gelassen und die gesetzlichen Formen für einen zweiten Gerichtshof vorbehalten haben, (denn es wird das Vergehen, wenn ein solches vorhanden ist, doppelt gerichtet und bestraft werden,) haben Sie sich beeilt die Angeklagten und die ganze Gesammtheit, der sie angehören, den Vorurtheilen, den blinden und übelwollenden Urtheilen von Richtern, die hiervon nicht unterrichtet sein können, auszusetzen. Dadurch haben Sie, meine Herren, Dieselben in der Achtung, in dem Vertrauen verletzt, ohne welches ihr Amt keine Frucht bringen kann. Sicherlich ist diese erste Strafe in höherem Grade streng und schmerzlich.

Sie können es, meine Herren, nur für gerecht halten, daß Einer von denen, welche diese erste provisorische Strafe bereits erduldet haben und noch

darunter leiden, nach einigen Wochen der Erwartung erscheint, seine Angelegenheit vor dem Gerichtshof zu führen, vor den Sie ihn freiwillig oder gezwungen gezogen haben. Sie können es nur für gerecht halten, daß er sich von der Beschuldigung oder Widersetzlichkeit (imputation de rébellion) reinigt, mit der Sie seine Amtsthätigkeit gelähmt haben. Ja, meine Herren, nachdem er lange und vergebens erwartet hat, daß ihm ein zweiter, der gesetzliche, Gerichtshof dargeboten würde, und daß er daselbst seine Vertheidigung vorbringen könnte, erscheint der Angeklagte, sie in diesem Briefe, den er die Ehre hat an Sie zu schreiben, an das Publicum zu richten. Für ihn hat die Gewalt das Gesetz gegeben; nicht er konnte den Gerichtshof wählen, Sie selbst haben gewählt.

Betrachten Sie zuvörderst die Thatsachen: Sie haben unter dem 29. Juli 1845 eine politische Bekanntmachung von acht Seiten in Quart den Geistlichen der Nationalkirche zugesendet; Sie haben dieselbe mit einem Umlaufschreiben begleitet, das jeden Geistlichen aufforderte, insoweit es ihn betraf, dafür zu sorgen, daß die genannte Bekanntmachung Sonntags den 3. August auf der Kanzel verlesen würde. Dieses in zwei Theile zerfallende Actenstück behandelt im ersten Theile die Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung, im zweiten die Beibehaltung oder Erneuerung des Großen Raths und des Staatsraths. Sie war demnach wesentlich und gänzlich politisch. Sie gelangte an den Pastor in Bufflens-la-Ville Freitags den 1. August gegen Abend. Sogleich nahm er davon Kenntniß. Was hatte er zu thun? Sich nach dem Gesetze zu richten. Lassen Sie uns also das Gesetz untersuchen!

Die kirchlichen Verordnungen vom 25. Februar 1773, die über diesen Punct das Verfahren der Geistlichen bis zum 14. December 1839 regelten, enthielten Tit. III. Art. 9. folgenden Befehl: „Wir befehlen den Geistlichen, Mandate und Rescripte, die von Seiten unserer Landvögte und ihrer Stellvertreter ihnen übergeben werden, an Sonntagen auf der Kanzel zu verlesen.“ — Auf diese Verordnungen folgte das Gesetz vom 14. December 1839, dessen 189. Artikel so abgefasst ist: „Es sind und bleiben zurückgenommen: 1. Die kirchlichen Verordnungen vom 25. Februar 1773.“ Während die kirchlichen Verordnungen abgeschafft sind, findet sich in dem neuen Gesetze eine gleiche Bestimmung wie diejenige, welche in Tit. III. Art. 9. enthalten war? Giebt es einen Artikel, welcher diesen Artikel ersetzt? Nein, keinen. Der 30. Artikel, welcher sorgfältig und einzeln die Amtsverrichtungen der Geistlichen aufzählt, erwähnt keine Verbindlichkeit für die Geistlichen die Publicationen der Regierung auf der Kanzel zu verlesen. So ist der Artikel der kirchlichen Verordnungen ganz und vollständig erloschen; das Stillschweigen des gegenwärtig geltenden Gesetzes ist deutlich bestimmend und beweisend. Demnach verpflichtet kein Gesetz, kein Artikel eines Gesetzes die Geistlichen die Publicationen der Regierung auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen.

Das gilt für die Geistlichen. Aber war vielleicht der Staatsrath verpflichtet, oder wenigstens bevollmächtigt, von den Geistlichen die Verlesung seiner Bekanntmachung zu verlangen? Die Gesetze vom 31. Mai 1803 und vom 15. Juni 1803 bestimmten: „daß die Promulgation der Gesetze stattfände durch Anschlag, oder durch Publication von der Kanzel, oder durch Trommelschlag.“ Das blieb in Kraft bis zum 23. Mai 1832. Das Gesetz

dieses Tages, Art. 13., veränderte diesen Zustand der Dinge. (S. Gesetzsammlung Th. XXIX. S. 306.) Das ist der 13. Artikel: Die Gesetze vom 31. Mai 1803 und vom 15. Juni desselben Jahres über die Promulgation der Gesetze sind widerrufen. Bemerken Sie hierbei, meine Herren, daß dieses letztere Gesetz, welches die vorhergehenden im Ganzen widerruft, dennoch mehrere ihrer Bestimmungen beibehält; die einzige welche es nicht aufrecht erhält, welche es nicht wieder festsetzt, ist die Publication von der Kanzel für Gesetze, Decrete und Beschlüsse. Diese Publication hat demnach ganz unbestreitbar den 23. Mai 1832 ihr Ende gehabt. So hat es der Gesetzgeber gewollt. Eine einzige Ausnahme ist im 12. Art. enthalten, der sich so ausdrückt: „Der Staatsrath kann die Publication auf der Kanzel verordnen für Actenstücke, die sich auf die Religion oder eine religiöse Feier beziehen." — Allein wir haben gesehen, daß die Bekanntmachung vom 29. Juli durchaus politisch war, und weder auf die Religion noch auf eine religiöse Feier sich bezog, und daß folglich der 12. Artikel mit derselben in keiner Beziehung stand. Demnach hat der Staatsrath auf kein Gesetz seine Aufforderung, die Bekanntmachung auf der Kanzel zu verlesen, gründen können; kein geltendes Gesetz gab ihm das Recht, diese Verlesung von den Geistlichen zu fordern.

Worin also, meine Herren, ist der Angeklagte widerspenstig gewesen Er hat sich an das Gesetz gehalten; sollte das eine Widersetzlichkeit sein? Wäre sie etwa dann vorhanden, wenn er Ihnen den Gehorsam verweigert hat, sobald Sie das Gesetz überschritten? Wenn er gegen den Staatsrath widerspenstig gewesen ist, so geschah es nur, als der Staatsrath selbst gegen das Gesetz widerspenstig war; aber ist dann der Angeklagte schuldig? — O gewiß nicht.

Indessen, hat man ausgerufen, muß nicht Der welcher bezahlt wird, Dem welcher ihn bezahlt, gehorchen? und ist es nicht die Regierung welche die Geistlichen bezahlt? — Ist es denn der Staatsrath, welcher die Geistlichen bezahlt? Kommt denn ihre Besoldung aus der Tasche unserer neun Staatsräthe? Sicherlich nicht. Sondern unsere neun Staatsräthe werden ebenso, wie die Geistlichen, aus der öffentlichen Staatscasse bezahlt. Der welcher die Einen wie die Andern bezahlt, ist die Nation. Für die Einen wie für die Andern ist es gleich recht, daß sie dem Willen Dessen gehorchen, welcher sie bezahlt. Dieser Wille nun ist enthalten in den Gesetzen. Wer hat also gehorcht, der Staatsrath, welcher gegen das Gesetz anbefohlen hat, oder die Geistlichen, welche aus Gehorsam gegen das Gesetz ihm (dem Staatsrathe) zu gehorchen sich weigerten? Wer ist widersetzlich gewesen? Man kann nicht ohne Ungerechtigkeit Die, welche dem Willen Dessen, welcher sie bezahlt, gehorcht haben, der Widersetzlichkeit anklagen.

Hier, meine Herren, zeigt sich für den Angeklagten ein oftmals proclamirter und wiederholter Grundsatz: in unserm Waadtcanton ist das Volk souverain. Der Staatsrath, wie die Geistlichen, wie alle Beamten, ist nur ein Diener des Souverains. Jeder von unsern Beamten hat seine Pflichten und seine besondere Aufgabe. Keiner von ihnen darf zu den andern sagen: Ich bin der Souverain, gehorchet mir; sonst seid ihr widerspenstig. Das Gesetz, der ausdrückliche Wille des Souverains, steht über Allen; und der Staatsrath hat nur die Macht, das Gesetz durch seine Mitbeamten beobachten

zu lassen und sie zu verhindern davon abzuweichen. Die Macht des Staatsraths endigt da, wo das Gesetz endigt. Durch das Gesetz also und nach dem Gesetze muß er die Kirche und die Geistlichen regieren. Er ist nicht Herr der Kirche, um sie nach seinem Belieben zu leiten. Es giebt folglich keine Widersetzlichkeit bei Denen, welche das Gesetz zur Regel ihres Verfahrens nehmen und sich der Willkür des Staatsraths widersetzen. So nun ist der Fall des Angeklagten beschaffen.

Ueberdem, meine Herren, ist es nicht klar wie der Tag, daß, wenn Der welcher bezahlt wird gehorchen muß, das thun muß für die Dinge, für welche er bezahlt wird, und nicht für andere? So muß der Lehrer gehorchen, um Schule zu halten, und er darf es nicht mehr, um eine Waffenübung anzubefehlen; der Präfect muß gehorchen in Betreff seiner Amtsverrichtungen, und er darf nicht mehr gehorchen, um den Gottesdienst zu leiten. Wenn es nicht so wäre, dann würde kein Friede, keine Ordnung, keine öffentliche Wohlfahrt sein. Wo würden wir uns befinden, wenn nicht jeder Beamte seine durch's Gesetz bestimmte Aufgabe hätte? wenn es vom Staatsrath abhinge, jeden Beamten von seinem Amte zu entfernen? Wo würden wir uns befinden, wenn die Waldschützen beauftragt würden Schule zu halten, und wenn die Inspectoren des Rindviehs ihre Beschäftigungen gegen die der Professoren auf unserer Academie mit Gewalt eintauschten? Es ist sehr weise, daß das Gesetz jedem Beamten seine Aufgabe und seine Arbeit bestimmt. Es ist heilsam und nothwendig, daß der Beamte, ein Geistlicher oder ein andrer, treu ist dem Gesetz und widersetzlich gegen die Willkür. — Sie haben nun gesehen, meine Herren, was für eine Widersetzlichkeit des Angeklagten *stattgefunden* hat: er hat ein Geistlicher sein wollen, und nicht ein *öffentlicher* Ausrufer (crieur publique); er hat das Werk wofür er bezahlt wird, verrichten wollen, und nicht ein anderes; wäre das eine strafbare Widersetzlichkeit? Und das ist es gleichwohl, meine Herren, worauf diese schreckliche Anklage der Unabhängigkeit, welche Sie gegen die Geistlichen schleudern, hinausläuft. Sie wollen unabhängig sein von der Willkür, von den Launen des Staatsraths, und in ihrer gesetzmäßigen Berufung, in der Abhängigkeit vom Gesetz bleiben; und der Staatsrath strebt nach der Unabhängigkeit, er bemächtigt sich der Unabhängigkeit, er macht sich vom Gesetze unabhängig.

Wenn der Angeklagte länger bei diesem Artikel von der Bezahlung der Geistlichen verweilt ist, so geschah es, weil Sie, meine Herren, mehrere Male den Ausdruck „die vom Staat besoldete Kirche" angewendet haben, und weil Sie darauf mit großer Beharrlichkeit ein Gewicht legen. Es war nöthig zu erörtern, daß dieser Staat welcher die Kirche besoldet, nicht der Staatsrath ist, und daß der Staatsrath selbst, ebenso wie die Kirche, vom Staate besoldet wird, um den Gesetzen zu gehorchen, um vor Allem der Staatsverfassung, welche das Gesetz unserer Gesetze ist, treu zu sein.

Nun aber, was sagte die Verfassung vom J. 1831? was wiederholt die vom J. 1845 im 9. Artikel?: „Die evangelisch-reformirte Nationalkirche wird in ihrer Integrität aufrecht erhalten und garantirt." — Hören Sie es, meine Herren! die evangelische, und nicht die politische Nationalkirche; das heißt, die welche sich mit dem Evangelium und nicht mit der Politik beschäftigt, wo man das Evangelium und nicht die Politik predigt. Der Diener dieser Kirche, der Bewohner dieser Kirche, der

Pastor, sollte zur Entartung (à dénaturer) dieser Kirche sich hergeben? Nein, er muß im Gegentheil mit all seiner Kraft sie aufrecht erhalten und garantiren, so wie sie die Verfassung anerkennt und verlangt. Er wird sie also nicht in eine politische Tribune verwandeln: er wird daselbst eine politische Bekanntmachung nicht ablesen; er wird daselbst nicht ertönen lassen die hauptsächlichsten Worte von einer Verfassung, von Garantien, von allgemeinen Bestimmungen, von einer Annahme, Verwerfung, Beibehaltung, Erneuerung rc. rc. Nein, seine Sprache in der Kirche wird eine andere sein. Gott, Seele, Ewigkeit, Gericht, Paradies, Hölle, Sünde, Erlösung, Glaube, Bekehrung, Heil, Friede, Liebe, gute Werke, Heiligung: das wird er predigen. Das war die Pflicht des Pastors nach der Verfassung vom J. 1831, das ist sie noch nach der vom 10. August, welche die evangelisch-reformirte Nationalkirche aufrecht erhält und garantirt. Ist nun der Angeklagte wegen der Widersetzlichkeit zu verurtheilen, weil er dem Staatsrathe nicht gehorcht hat, welcher die evangelische Nationalkirche in eine politische Nationalkirche umgestalten wollte? Ist er strafbar, weil er mit seinen Mitteln die evangelische Nationalkirche aufrecht erhalten und garantirt hat? Ohne Zweifel nicht. Aber er würde es sein, wenn er die politische Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel verlesen hätte; denn er hätte sich dadurch verpflichtet alle gegenwärtige und zukünftige politische Bekanntmachungen und Publicationen der Regierung vorzulesen, die ihm überwiesen würden. Dieses Herkommen würde Regel und Gesetz, und thatsächlich die evangelische Kirche eine politische Kirche werden, und die Verfassung wäre schmachvoll verletzt. Nun sind aber die besoldeten Geistlichen und der besoldete Staatsrath der Verfassung Gehorsam schuldig; wo war also eine Widersetzlichkeit?

Endlich, meine Herren, hat der Angeklagte sich sofort vor ein weit höheres Gesetz gestellt, und sich auf ein oberstes Gesetz berufen, auf welches Ihr Umlaufschreiben sich beruft; er meint: auf das Evangelium, auf das Wort Gottes selbst. Dem geistlichen Dienste, d. h. dem Dienste des Evangeliums geweiht, hat er als obersten Meister den höchsten Herrn der Kirche, den Herrn Jesus Christus. Diesem Herrn der Herren vor Allem unterworfen, darf er nur im zweiten Grade den Behörden Gehorsam schuldig sein. Diese doppelte Abhängigkeit eines Geistlichen ist ein in der evangelischen Nationalkirche feststehender Grundsatz; Beweis davon ist der Eid bei der Einweihung, der den Geistlichen durch das Gesetz vom 14. December 1839 auferlegt ist. Daher kommt die Verbindlichkeit für die untere Behörde, die bürgerliche Regierung, ihre auf die Kirche bezüglichen Befehle mit dem Willen Gottes, der höchsten Behörde in Uebereinstimmung zu bringen, damit der Geistliche zu einerundderselben Zeit dem Kaiser geben kann, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Wenn sich ein Streit zwischen diesen beiden Behörden erhebt, wenn das geistliche Amt des Evangeliums gegen die eine oder gegen die andere sich widersetzen soll, so findet es dann seine Verhaltungsregel in folgender Frage der Apostel (Apostelgesch. 4, 19.): „Richtet ihr selbst, ob es vor Gott recht sei, daß wir euch mehr gehorchen, denn Gott.“ Soll der Angeklagte von dieser Regel weichen, soll er widersetzlich sein gegen die Bibel? Lasset uns sie hören. Das ist das oberste Gesetz des Gottesdienstes (1 Kor. 14, 26.): „Lasset es alles geschehen zur Besserung!“ Könnte der Geistliche zur Erbauung seiner Gemeindeglieder, die wenig daran gewöhnt

sind lange Vorlesungen auszuhalten, sie fast zwanzig Minuten lang vor dem Beginn des Gottesdienstes mit der Verlesung einer politischen Bekanntmachung ermüden? Könnte er zu ihrer Erbauung ihren Geist und ihr Herz mit politischen Verhandlungen erfüllen, wann sie sich zur Kirche begeben, um zu beten, um ihre Lobgesänge zu dem Ewigen zu erheben und über sein Wort nachzudenken? Wäre das ein Mittel ihr Herz zu Gott zu erheben, sie von der Welt loszureissen, sie zur Reue, zum Glauben hinzuleiten, sie zu trösten, zu stärken, in der Liebe zu vereinigen? Ach! vielmehr wäre das ein sicheres Mittel sie zu stören, sie zu veruneinigen, ihnen ein Aergerniß zu geben, und sie zu verhindern sich mit ihrem Heile zu beschäftigen. Dadurch würde der öffentliche Gottesdienst eine eitle und trügerische Form der Frömmigkeit werden. Dadurch würde die Verehrung im Geiste und in der Wahrheit für so Manche unmöglich werden. Dadurch würde die Verkündigung des Evangeliums wirkungslos. Während die Bekanntmachung vom 29. Juli zur Erbauung der Kirche nicht verlesen werden konnte, gestattete es das Wort Gottes nicht sie zu verlesen. Der Beklagte also, indem er sie nicht verlas, ist vor Gott durchaus nicht der Widersetzlichkeit schuldig geworden.

Das, Herr Präsident und meine Herren, ist die Vertheidigung des Angeklagten. Er glaubt bewiesen zu haben: daß er, indem er Ihre Bekanntmachung vom 29. Juli nicht verlas, keine der Verpflichtungen, welche den Geistlichen durch das Kirchengesetz auferlegt sind, von sich gewiesen; daß er keine der durch das Gesetz bestimmten Verbindlichkeiten gegen den Staatsrath verkannt; daß er Dem, von welchem er seine Besoldung empfängt, in Nichts sich ungehorsam gezeigt, noch auch in einer der Amtsverrichtungen, für die er besoldet wird, gefehlt; daß er keineswegs von der Staatsverfassung sich entfernt; daß er keineswegs dem Worte Gottes den Gehorsam verweigert hat. Woher kommt es also, daß er Ihnen als Rebell erschienen ist? Das vermag, meine Herren, allein der Widerspruch zu erklären: daß, während alle Bürger im Waadtcanton die Wohlthat der constitutionnellen Regierung genießen, die Geistlichen, als Geistliche, in den Augen des Staatsraths unter der Regierung der absoluten Macht stehen. Und wenn es sich wirklich so verhielte, wie es die Regierung annimmt, so würden die Geistlichen, welche die Bekanntmachung nicht verlesen haben, in der That Rebellen sein, ja, Rebellen gegen die absolute Macht, wiewohl sie es nicht wären gegen eine durch das Gesetz beschränkte und geleitete Macht. Nun aber, meine Herren, soll es im Waadtcanton zwei Regierungen geben: eine verfassungsmäßige für Alle, mit Ausnahme der Geistlichen, eine andere absolute für die Geistlichen allein? Auch für die Geistlichen gilt, was die Verfassung im zweiten Artikel ausspricht: „Die Waadtländer sind gleich vor dem Gesetz. Es giebt im Waadtcanton kein Privilegium der Stände, der Geburt, der Personen oder der Familien." Der Angeklagte stellt sich ohne Furcht unter den Schutz dieses Gesetzes. Er weist schlechterdings ab die Regierung der absoluten Macht und die hierauf bezüglichen Anmaßungen des Staatsraths; verfassungsmäßig schliesst er von neuem, daß er des Verbrechens der Widersetzlichkeit nicht schuldig ist, und er erwartet sonder Furcht den Tag seines Gerichts und das Urthel seiner Richter.

Das auch, meine Herren, sind neue Beweise der absoluten Macht, auf welche der Staatsrath in Betreff der Geistlichen Anspruch macht. Bis zu

diesem Jahre standen die Geistlichen nur innerhalb der Grenzen des Gesetzes unter einer Abhängigkeit der vollziehenden Macht. Ausser ihren gesetzlichen Amtsverrichtungen standen sie als Diener Gottes unter der Abhängigkeit, unter der einzigen Auctorität Gottes und seines Wortes. Diese Abhängigkeit von Gott begründet eine ungeheuere Verschiedenheit zwischen ihnen und den andern Staatsbeamten. Aber der Staatsrath meint: daß von nun an diese Verschiedenheit aufhört, daß die Geistlichen einzig und allein von der bürgerlichen Behörde abhängen, daß sie einfach bürgerliche Beamten seien. Darum ist von ihnen als von durchaus bürgerlichen Beamten im Februar ein Beitritt (adhésion) verlangt worden. Darum ist das Umlaufschreiben in Betreff der religiösen Versammlungen ausserhalb der Kirchen und der Stunden des officiellen Gottesdienstes an sie gerichtet worden. Darum endlich ist die Verlesung der politischen Bekanntmachung auf der Kanzel ihnen auferlegt worden. In den Augen der Obrigkeit ist der Geistliche sogar auf der Kanzel nur ein politischer Bediente (officier politique); man verweigert ihm seine Abhängigkeit, seine Verpflichtungen gegen Gott. — Das ist es auch, meine Herren, was der Große Rath will: denn er hat in seiner ersten Verhandlung den 20. Mai einen Vorschlag im Sinne des Umlaufschreibens vom 15. Mai angenommen; und erst vor kurzem, indem er sowohl die Bekanntmachung als auch das ihr folgende Umlaufschreiben billigte, hat er, ohne die gesetzliche Streitfrage nur erörtert zu haben, sich dahin ausgesprochen, daß er mit Bedauern (avec peine) das Verfahren der Geistlichen wahrgenommen habe!

Aus diesem allen geht hervor: daß die bürgerlichen Gewalten es verstehen, nicht nur absolut zu sein und über den wirklichen Gesetzen im Gegensatze zu den Geistlichen zu stehen, sondern auch ihre Auctorität selbst über das Ansehn Gottes zu erheben; daß sie es verstehen, die Geistlichen gegen Gott, den im Namen des Staasraths allmächtigen Herrn, so wie es dem Staatsrathe beliebt, zum Gehorsam zu bringen, und so die Diener Jesu Christi in Diener einer menschlichen Regierung umzuwandeln. Das erklärt in dem gegenwärtigen Fall die Anklage auf Widersetzlichkeit [52]).

Aber während solche Anmaßungen der Gewalt ungesetzlich und verfassungswidrig sind, ist die Anklage, die man darauf bauen will, ohne Grund. Dies nun können das Urtheil und die nächsten Aussprüche der Richter nicht verfehlen zu bestätigen. — Wiewohl, meine Herren, diese Anmaßungen der Gewalt nicht im Rechte begründet sind, so bestehen sie nicht weniger in der That, und wenn der Angeklagle seine geistlichen Amtsverrichtungen beibehält, so würde er genöthigt sein sich ihr zu unterwerfen; denn der Große Rath

---

[52]) Mit mehrern in diesem Schreiben enthaltenen Gedanken und Beweisen stimmt überein A. Ebrard: „Der Kirchenstreit im Waadtlande"; in den Theol. Studien und Kritiken. 1846. H. 4. S. 1031—1049. Es wird in dieser trefflichen Abhandlung, obwohl in ihr kein Bericht von Thatsachen enthalten ist, sehr gründlich und ausführlich nachgewiesen: in welche Stellung die Kirche in einer Republik durch eine proclamirte Volkssouverainität gerathen muß. Außerdem könnte man in Beziehung auf die Kirche und die Geistlichen zwischen der waadtländischen Februarrevolution und manchen Revolutionen des vorigen und jetzigen Jahrhunderts noch vielfache Vergleichungen anstellen. [Der Uebersetzer.]

hat den Staatsrath auf Thron und Altar gestellt. Dadurch würde er die Eigenschaft eines Dieners Gottes, womit er seit seiner Weihe zum heiligen Predigtamte bekleidet und geehrt ist, verleugnen; er würde seinen Herrn und Heiland Jesus Christus als seinen Meister verwerfen. Er kann daher die neuen, den Nationalgeistlichen gestellten Bedingungen nicht annehmen; er kann das Ansehn Gottes der Auctorität einer irdischen Regierung nicht unterwerfen. Er kann den nicht entehren, der ihn geehrt hat, als er ihn zu seinem Diener ernannte. Er hat daher die Ehre Ihnen, meine Herren, anzuzeigen, daß er, vom Tage der Beurtheilung dieser Angelegenheit an gerechnet, von dem er hofft daß er nicht mehr fern sein werde, und welches auch der Ausgang davon sein mag, seine Amtsverrichtungen als Pastor der Gemeinde in Bufflens-la-Ville einstellen und sein Amt in Ihre Hände niederlegen wird.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht des Angeklagten,

Franz Bulliet, Pastor.

Bufflens-la-Ville, den 10. September 1845.

E. In Betreff der Bekanntmachung, und zugleich der religiösen Vereine ausserhalb der Nationalkirche.

XIII, 1.

Urtheil des Districtscollegiums (Classe) von Lausanne und Vevey: in Bezug auf die ihm überwiesenen Pastoren und Geistlichen, weil sie die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli von der Kanzel nicht vorgelesen haben; und in Bezug auf drei angeklagte Pastoren, weil sie im Bethause zu Lausanne gepredigt haben.

Das Districtscollegium zu Lausanne und Vevey, versammelt am 22. October in Lausanne, unter dem provisorischen Vorsitz des Herrn Miéville, Pastor zu Vevey, hat von einem Schreiben der Kirchencommission vom 13. October Kenntniß genommen, welches von Seite des Staatsraths dem Collegium zweiundzwanzig Pastoren oder geweihete Geistliche anzeigt, weil sie am vergangenen 3. August die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli nicht von der Kanzel verlesen noch auch haben verlesen lassen. — Der Staatsrath erachtet: daß diese Pastoren und geweihten Geistlichen sich demnach der offenbaren Widersetzlichkeit schuldig gemacht und ein Betragen bewiesen haben, das mit der Würde der Geistlichen der evangelisch reformirten Nationalkirche nicht in Einklang steht; Verbrechen, welche Art. 129, lit. b. und 138 des Kirchengesetzes vorgesehen und verpönt sind.

Das Collegium, nachdem es, dem 145. Artikel des vorher angeführten Gesetzes gemäß, von der Anklagacte und von allen zur Unterstützung dienenden Actenstücken, die ihm von der Kirchencommission übergeben worden, Kenntniß genommen und die Angeklagten in ihren Vertheidigungsmitteln gehört hat:

1) In dem, was Herrn Ernst Chavannes, geweihten Geistlichen, betrifft, in Erwägung, daß er nicht Hülfsprediger ist und hiermit unter der

unmittelbaren Aufsicht der Kirchencommission steht (Gesetz vom 14. Dec. 1839, Art. 53, 143, zweiter Satz, und 147): erklärt sich für incompetent.

2) In dem, was die einundzwanzig andern Angeklagten betrifft, nämlich die Herren Descombaz, Monastier, Vater, Monastier, Sohn, A. Chavannes, Dumur, Verrey, Monnard, Comte, Grenier, Bridel, Espérandieu, Schleicher, Heinrich Monneron, Dapples, Raccaud, Dumont, Milliquet, Marguerat, Collomb, Péclard, Heinrich Hostache:

A. In Betreff der Aufforderung des Staatsraths, zwischen dem Grade der Schuld eines jeden Pastors oder Hülfspredigers je nach der Beschaffenheit und der Schwere des Vergehens in seinem Dienste zu unterscheiden:

In Erwägung, daß im Grunde die Angeklagten dem Collegium wegen eines und desselben Vergehns überwiesen worden sind; daß mehrere von den Nebenumständen, welche in den dem Collegium mitgetheilten Actenstücken angegeben werden, nicht hinreichend feststehen; daß deren Wirklichkeit von den Angeklagten bestritten worden ist; daß diese Umstände überdem mehr oder weniger ausser Zusammenhang mit den Angeklagten gestanden zu haben und vielmehr zu der Art und Weise, mit welcher die Regierungsbeamten verfahren sind, zu gehören scheinen: spricht das Collegium das Urtheil aus, daß kein Grund vorhanden ist, einen Unterschied zwischen den Angeklagten zu machen.

B. In Betreff der Anklage wegen offenbarer Widersetzlichkeit (insubordination déclarée):

In Erwägung, daß nach der Verfassung des Waadtcantons (Art. 9) das Gesetz es ist, welches die Verhältnisse des Staats zur Kirche bestimmt; — In Erwägung, daß die Geistlichen gehalten sind sich nach den Anweisungen, welche ihnen von den Oberbehörden gemäß den Gesetzen und Reglements gegeben werden, zu richten; daß folglich diese Anweisungen der Oberbehörden, damit sie die Geistlichen verbindlich machen, den Gesetzen und Reglements gemäß sein müssen, und daß kein Gesetz besteht, welches die Geistlichen verpflichtete die Publication zu vollziehen, welche der Staatsrath von ihnen verlangte; — In Betreff des Gesetzes vom 23. Mai 1832, das die Art der Publication der von der Behörde erlassenen Acten bestimmt, und des Gesetzes vom 14. December 1839. Art. 30, welches die Amtsverrichtungen der Geistlichen festsetzt; — In Erwägung endlich, daß die Angeklagten, indem sie dem Gesetze gehorchten, sich dem, was die höchste Auctorität in einem freien Lande ausmacht, unterwürfig gezeigt, und sonach dem, welchem sie Gehorsam schuldig waren, Gehorsam geleistet haben:

C. In Betreff der Anklage, daß sie ein Betragen bewiesen haben, das mit ihrer Würde als Geistliche der evangelisch-reformirten Nationalkirche nicht in Einklang steht:

In Erwägung, daß, da es hierüber kein Gesetz giebt, es angemessen sein wird, von der christlichen Kanzel alles das zu entfernen, was der Erbauung, die man im Gotteshause suchen soll, schaden kann, und daß die wesentlich politische Bekanntmachung vom 29. Juli die Gedanken von den erhabenen Gegenständen, die sie alsdann beschäftigen sollten, durch sich selbst abzulenken suchte; — In Erwägung, daß das Gesetz Diejenigen bestimmt, welche das Recht haben die Kanzeln unserer Kirchen zu den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes zu besteigen, und daß die Geistlichen ganz natür-

lich beauftragt sind über die Ordnung beim Gottesdienste zu wachen; — In Erwägung, daß die Angeklagten die Würde, den geistigen Charakter und den Frieden des christlichen Gottesdienstes haben aufrecht erhalten wollen, indem sie sich weigerten mit dem Gottesdienste den Inhalt eines wesentlich politischen Befehls, welcher Leidenschaften aufregen konnte, zu vermischen:

Aus diesen Gründen erklärt das Collegium einstimmig alle genannte Angeklagte für völlig unschuldig und spricht sie frei.

Das Collegium, von neuem unter dem Vorsitz des Herrn Dapples versammelt, schreitet zu der Anklage, die vom Staatsrathe gegen die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz erhoben worden ist, weil sie, trotz des Verbotes der Behörde, in dem Bethause zu Lausanne functionirt haben.

Ueber den ersten Hauptpunct der Anklage, nämlich daß die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz sich einer offenbaren Widersetzlichkeit, eines Verbrechens, das durch den 130. Artikel des Kirchengesetzes vorgesehen ist, schuldig gemacht hätten:

In Erwägung: 1) Daß die Verfassung festsetzt, daß das Gesetz die Verhältnisse des Staats zur Kirche bestimmt; — 2) Daß das Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839. Art. 31 erklärt, daß die Geistlichen sich nach den Anweisungen, die ihnen von den Oberbehörden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements ertheilt werden, zu richten haben; — 3) Daß kein Gesetz, noch auch ein Reglement die Geistlichen verpflichtet, sich für die Auslegung des Wortes Gottes einzig und allein an die Zeit und die Orte des gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienstes zu halten; — 4) Daß der 106. Artikel des Kirchengesetzes auf den Fall, um den es sich handelt, nicht anwendbar ist; — 5) Daß der Große Rath, indem er den Antrag des Herrn Mercier als Grundlage für ein zu erlassendes Gesetz annahm, damit zugleich anerkannt hat, daß die Geistlichen nur durch ein Gesetz verbindlich gemacht werden können, daß folglich die Annahme dieses Antrags nicht so, als wenn sie Gesetzeskraft hätte, betrachtet werden darf; — 6) Daß das Umlaufschreiben des Staatsraths vom 15. Mai 1845, da es auf kein Gesetz gegründet ist, nur als ein Rath der Behörde, welcher in keiner Weise ein Urtheil motiviren kann, betrachtet werden muß:

erklärt das Collegium einstimmig, daß der 130. Artikel des Kirchengesetzes auf die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz nicht anwendbar ist; folglich spricht das Collegium über den ersten Hauptpunct der Anklage ihre völlige Freisprechung aus.

Ueber den zweiten Hauptpunct der Anklage, nämlich daß die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz sich schuldig gemacht, indem sie ein Betragen bewiesen haben, das mit der Würde der Diener der Nationalkirche nicht in Einklang steht, ein Verbrechen, das durch §. 129 des Kirchengesetzes vorgesehen ist:

In Erwägung: 1) Daß die Würde der Diener der Nationalkirche nicht mit der Würde der Diener des Evangeliums in Widerspruch stehen kann; — 2) Daß bei dem Vorlesen und Erklären des Wortes Gottes in besondern, ausserhalb der Kirchen stattfindenden Versammlungen Nichts enthalten ist, was der Würde der Diener des Evangeliums, noch auch folglich der Würde der Diener der evangelisch-reformirten Nationalkirche des Waadtcantons zuwider wäre; — 3) Daß es vornehmlich unter den gegenwärtigen Verhältnissen im

Interesse der Nationalkirche liegen kann, daß ihre Geistlichen der Leitung der genannten Versammlungen nicht fremd bleiben:

erklärt das Collegium einstimmig, daß Art. 129 §. 6 des Kirchengesetzes auf die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz nicht anwendbar ist; folglich spricht das Collegium über den zweiten Hauptpunct der Anklage ihre völlige Freisprechung aus.

XIII, 2.

Urtheil des Districtscollegiums von Orbe und Yverdon, in Betreff der Weigerung von einigen seiner Mitglieder, die Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 vorzulesen. [Auszug aus dem Register der Sitzungen dieses Collegiums, Sitzung vom 22. October 1845.].

Das Districtscollegium von Orbe und Yverdon, aufgefordert sich nach den Worten der Artikel 138 ff. des Kirchengesetzes auszusprechen über die Anzeige, die vom Staatsrathe gegen eine Anzahl von Pastoren und Geistlichen, welche für die Verlesung der Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel zu sorgen sich geweigert haben, geschehen ist, welche im District von Orbe und Yverdon folgende sind: die Herren Decoppet, Pastor zu Pomy, Pradez, Correvon, de la Harpe, Testuz, H. Tachet, Mercier, Recordon, Pastor zu Vuarrens, Vagnon, Keller, Michaud, Germond, Decoppet, de Bullet, und Caille; — nach Lesung der diese Angelegenheit betreffenden Actenstücke; nachdem man die angeschuldigten Pastoren und Geistlichen mit ihrer Vertheidigung angehört hat:

In Erwägung: 1) Daß der 9. Artikel der Verfassung vom J. 1831, welcher in der neuen Verfassung beibehalten worden ist, festsetzt, daß das Gesetz die Verhältnisse des Staates mit der Kirche bestimmt; — 2) Daß getreu dieser Bestimmung das Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839. Art. 31, die Geistlichen nöthigt, nur in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen von den Oberbehörden ertheilt werden; — 3) Daß das Gesetz vom 23. Mai 1832, nachdem es für die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen Fürsorge getroffen, Art. 12 hinzufügt: Der Staatsrath kann die Publication auf der Kanzel anordnen für Acte, die sich auf die Religion oder eine religiöse Feier beziehen; — 4) Daß die Bekanntmachung vom 29. Juli, welche einen absolut politischen Zweck hat, zur Kategorie der unter der vorhergehenden Erwägung bezeichneten Acte nicht gerechnet werden kann; — 5) Daß es auch für den Frieden der Nationalkirche, wie für den obersten und einzigen Zweck des öffentlichen Cultus, nämlich für die geistige Erbauung Aller, ausserordentlich nothwendig ist, daß die christliche Kirche immerdar politischen Verhandlungen fern bleibe:

entscheidet das Collegium zu Orbe und Yverdon einstimmig, daß die Pastoren und Geistlichen, welche für die Verlesung der Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel zu sorgen sich geweigert haben, weder als schuldig der Widersetzlichkeit, noch als solche betrachtet werden können, welche ein Betragen beobachtet haben, das mit ihrer Würde als Diener der evangelisch-reformirten Nationalkirche nicht in Einklang steht. Folglich spricht

es die oben genannten Pastoren und Geistlichen von der gegen sie von Seite des Staatsraths erhobenen Anklage frei.

Ausserdem in Erwägung, daß die beschuldigten Pastoren und Geistlichen wegen einundderselben Thatsache gerichtlich belangt sind, und daß die Verschiedenheit bei der Sachlage, um die es sich handelt, durch die verschiedenen Umstände, in denen sie sich in der Stellung zu ihren betreffenden Gemeinden und den Beamten der Behörde gegenüber befanden, sich genugsam erklärt: so entscheidet sich das Collegium dahin, daß es keine Kategorien unter ihnen festsetzt, und daß das Urtheil, das es soeben abgiebt, auf einen Jeden von ihnen anwendbar ist.

XIII, 3.

Urtheil des Districtscollegiums von Payerne und Moudon.

Ausserordentliche Sitzung zu Payerne am 22. October 1845.

Der Herr Decan übergiebt den Vorsitz im Collegium dem Herrn Vicedecan, und dieser lässt die Actenstücke vorlesen, welche dem Erstern von der Kirchencommission übergeben worden waren. Diese Actenstücke sind: 1) Die Anklageschrift gegen die beschuldigten Pastoren und Hülfsprediger. 2) Ein Verzeichniß der angezeigten Pastoren und Geistlichen. 3) Ein Auszug aus dem Bericht des Präfecten des Districts von Moudon an den Staatsrath. 4) Einer desgl. vom Präfect zu Payerne. 5) Sechs Erwiderungsschreiben von Pastoren oder Geistlichen, theils wegen der Verweigerung die Bekanntmachung zu verlesen, theils Erörterungen hierüber. Unter ihnen befinden sich Briefe von den Herren Bauty und Céréſole (einer für Beide), von den Herren Guex, Monnerat und Clément.

Nachdem diese Actenstücke vorgelesen sind, werden die Angeklagten, nämlich die Herren Monnerat, Decan und Pastor zu Payerne, Bauty und Céréſole, Pastoren zu Moudon, Guex, Hülfsprediger zu Dénezy, und Clément, Hülfsprediger zu Ressudens, mit ihren Vertheidigungsmitteln angehört. — Hierauf schreitet das Collegium zur Berathung, um die Frage zu untersuchen, ob die genannten Pastoren und Hülfsprediger sich in Wahrheit der Widersetzlichkeit und eines Betragens, das mit der Würde, mit der sie bekleidet sind, nicht übereinstimme, schuldig gemacht haben, weil sie sich geweigert am vergangenen 3. August eine vom Staatsrathe an das waadtländische Volk gerichtete Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen.

Die Versammlung bedauert zwar, sich in der falschen Stellung zu befinden, daß sie Richter und Partei zugleich in dieser Angelegenheit ist, da ja die Pastoren, welche den Ausspruch thun sollen, die erwähnte Bekanntmachung aus verschiedenen Beweggründen vorgelesen oder ihre Verlesung zugelassen haben;

In Erwägung jedoch, 1) daß das evangelische Predigeramt, um bei einem Volke geachtet und heilsam zu sein, so frei als möglich sein muß, und daß dieser Freiheit nur durch eine Staatsverfassung oder durch kirchliche Gesetze und Reglements Grenzen gezogen werden dürfen; — In Erwägung, 2) daß weder ein Gesetz noch ein Reglement in dem vorliegenden Fall den

Geistlichen anbefiehlt, auf der Kanzel politische an Bürger gerichtete Bekanntmachungen vorzulesen oder vorlesen zu lassen; — In Erwägung, 3) daß die Bekanntmachung vom 29. Juli in Wahrheit ein politisches Actenstück ist, wie ihr Eingang deutlich beweist; — In Erwägung, 4) daß, weit entfernt daß ein Gesetz oder ein Reglement den Geistlichen anbefehle, Bekanntmachungen dieser Art auf der Kanzel vorzulesen oder vorlesen zu lassen, vielmehr das Gesetz vom 23. Mai 1832, welches die verschiedenen Arten der Publicationen von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen bestimmt, ausdrücklich für politische Actenstücke oder auch für Gesetze, Decrete und Beschlüsse aller Art die Publication auf der Kanzel abschafft, die Acten ausgenommen, welche sich auf die Religion oder eine religiöse Feier beziehen (Art. 10, 12, 13.); — In Erwägung, 5) daß, indem die angeschuldigten Pastoren und Geistlichen die fragliche Bekanntmachung auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen sich weigerten, sie Nichts gethan haben, was den Charakter, mit dem sie bekleidet sind, herabwürdigt; — In Erwägung endlich, 6) daß der 31. Artikel des Kirchengesetzes ausdrücklich sagt, die Geistlichen seien gehalten, alle Functionen ihres Amtes mit Aufopferung zu erfüllen, und nach den Anweisungen, die ihnen von den Oberbehörden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements ertheilt werden, sich zu richten:

Aus allen diesen Beweggründen spricht einstimmig das Collegium von Payerne und Moudon die Herren Pastoren und Geistlichen Monnerat, Bauty, Céréfole, Guex und Clément vollkommen frei, und erklärt, daß über sie keine Strafe verhängt werden kann.

Das Collegium glaubt diese Sitzung nicht beschliessen zu dürfen, ohne dem Staatsrathe den Schmerz zu bezeugen, den es empfunden hat, als es erfuhr, daß in mehrern Ortschaften Beamte der bürgerlichen Macht in die Tempel und auf die Kanzeln gewaltsam eingedrungen sind (ont envahi), um daselbst die erwähnte Bekanntmachung zu verlesen; und zwar mit Verachtung des Gotteshauses und der Erbauung, welche das Volk dort zu suchen kommt. Obgleich dieses Scandal sich nicht im Kirchenbezirk von Payerne und Moudon zugetragen hat: so spricht nichtsdestoweniger die Versammlung den Wunsch aus, daß so beklagenswerthe Scenen, die in den Annalen unsers Landes unerhört sind, sich niemals erneuern mögen. — Die Mehrheit des Collegiums glaubt hinzufügen zu müssen: daß es die in den Umlaufschreiben vom 15. Mai und vom 5. August ausgesprochenen Grundsätze zurückweist, inwiefern sie dem Gesetze, das uns regiert, der Würde des geistlichen Amtes und den geistigen Interessen der Mitglieder der Kirche entgegen sind. Es ergreift noch diese Gelegenheit, um gegen jedes Bestreben, die Geistlichen unter eine Willkürherrschaft (régime de l'arbitraire) zu stellen, zu protestiren.

XIII, 4.

Urtheil des Districtscollegiums von Morges.

Nachdem man das Collegium von der Anzeige des Staatsraths, von den über diese Angelegenheit an diese Behörde gerichteten Berichten, von den schriftlichen Erklärungen, welche ihr die acht angeschuldigten Herren Pastoren und Geistlichen übergeben haben, in Kenntniß gesetzt hat; nachdem man auch den Angeklagten, um ihre Vertheidigungsmittel vorzutragen, das

Wort gestattet hat, fordert der Herr Decan die Versammlung auf, über die zwei folgenden Fragen, welche auf zwei Puncte der Anklagacte Bezug haben, sich auszusprechen: 1) Sind die angeklagten Pastoren und Geistlichen der offenbaren Widersetzlichkeit schuldig? 2) Kann man sie anklagen, ein Betragen nicht beobachtet zu haben, das mit der Würde eines Dieners der evangelisch-reformirten Kirche übereinstimmt?

Ueber den ersten Punct bringt das Collegium in Erwägung:

Daß nach den verfassungsmäßig festgesetzten Verhältnissen zwischen der Kirche und dem Staate die Pflichten der Geistlichen durch das Gesetz bestimmt werden; — Daß nach der Vorschrift des 31. Artikels des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 die Geistlichen gehalten sind, nach den Anweisungen, die ihnen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements von den Oberbehörden ertheilt werden, sich zu richten; — Daß, wenn der 12. Artikel des Gesetzes vom J. 1832 von Publicationen auf der Kanzel redet, es sie nur insoweit bewilligt, als sie auf die Religion oder eine religiöse Feier Bezug haben, was die Darlegung der Gründe, welche diesem Gesetze beigegeben sind, deutlich nachweist; — Daß die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli 1845 diese religiöse Beschaffenheit nicht an sich trägt; — Daß der Geist unserer Gesetzgebung sicherlich darauf gerichtet ist, den Cultus von Gegenständen, die ihm fremd sind, zu befreien; — Daß überdem die Anklagacte keinen Artikel des Gesetzes anführt, welcher von den Angeklagten verletzt worden wäre und den Thatbestand ihrer Widersetzlichkeit festsetzte.

Das Collegium stimmt durch Namensaufruf und fällt mit einer Mehrheit von achtundzwanzig gegen zwei Stimmen, nämlich der Herren M., Pastor zu P., und J. C., Pastor zu L., das Urtheil: daß die angeklagten Pastoren und Geistlichen der offenbaren Widersetzlichkeit nicht schuldig sind.

Was den zweiten Punct der Anklage betrifft, so bringt das Collegium in Erwägung:

Daß das Betragen der Geistlichen, um mit der Würde, mit welcher sie bekleidet sind, in Einklang zu stehen, die Unterweisungen des Wortes Gottes und die Vorschriften des Gewissens zum obersten Grundsatz haben muß; — Daß die Verhandlungen festgestellt haben, daß die beschuldigten Geistlichen in dem vorliegenden Fall nur durch Beweggründe solcher Art bewogen worden sind, und daß sie nur den Willen gehabt haben, die christliche Kanzel von Gegenständen, welche der Erbauung fremd und so beschaffen sind, daß sie die Sammlung der Gedanken stören, fern zu halten; — Daß man ihnen nicht vorzuwerfen vermag, sie hätten ein Beispiel der Widersetzlichkeit gegen die Behörde gegeben, da sie ja in der That der obersten Behörde des Gesetzes gehorcht haben; — Daß sie dadurch sich nicht vom Geiste des Friedens und der Liebe entfernt haben, da dieser Geist ihnen nicht gebieten konnte Das zu verletzen, was sie von ihrem Gesichtspuncte aus für ihre Pflicht erachteten.

Nach diesen Erwägungen stimmt das Collegium durch Namensaufruf und fällt mit einer Mehrheit von achtundzwanzig gegen zwei Stimmen, nämlich der Herren M. zu P. und J. C. zu L., das Urtheil: daß die angeschuldigten Pastoren und Geistlichen nicht auf eine solche Art gehandelt haben, welche der Würde des Dieners der evangelisch-reformirten Nationalkirche zuwider wäre; und daß folglich, wie wegen des ersten, so auch wegen des

zweiten Punctes der Anklage, keine von den durch das Gesetz vom 14. Dec. 1839 festgesetzten Strafen über sie verhängt werden kann.

XIV.

Urthel.

Der Staatsrath des Waadtcantons.

Nach Einsicht der Urtheile der Mittwochs den 22. October (die von Lausanne den 22. und 23. October) 1845 ausserordentlich versammelten Districtscollegien (Classes), in Betreff der Pastoren und Hülfsprediger, welche sich am vergangenen 3. August geweigert haben die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli 1845 auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen;

Nach Einsicht des Urtheils des Districtscollegiums von Lausanne vom 23. October 1845 über die Pastoren, welche am 30. August und am vergangenen 1. September im Bethause zu Lausanne functionirt haben und am 31. August daselbst gegenwärtig gewesen sind;

Nach Kenntnißnahme der verschiedenen, auf diese Angelegenheiten bezüglichen Actenstücke, namentlich der Briefe und andern Schriften der Pastoren und Hülfsprediger, welche die Rechtfertigung ihres Verfahrens zum Zweck haben;

A. In Betracht der Weigerung für die Verlesung der Bekanntmachung Sorge zu tragen:

1) In Erwägung, daß das Recht des Staatsraths, die Verlesung seiner Bekanntmachungen auf der Kanzel anzuordnen, wenn es die Umstände erfordern, auf einem bei uns beständig beobachteten Gebrauche beruht (repose sur un usage constamment suivi chez nous), welcher seinen Ursprung in der Verbindung der Kirche mit dem Staate hat, und welcher daher rührt, daß in unserm Canton die evangelisch-reformirte Kirche national, von der Verfassung garantirt, vom Staate beschützt und besoldet, durch das Gesetz geleitet und folglich dem Staate untergeordnet (subordonnée) ist;

Daß die zahlreichen Gebräuche, welche neben dem geschriebenen Gesetze, sowohl in kirchlichen Sachen als auch in andern Zweigen der Gesetzgebung, bei uns noch bestehen, so lange bindende Kraft haben, als sie nicht abgeschafft werden, und insoweit sie nichts enthalten, was der Verfassung, den Gesetzen und den Reglements entgegen ist;

Daß der Gebrauch, die Bekanntmachungen zur Zeit des Gottesdienstes auf der Kanzel verlesen zu lassen, durch mehrere vorausgegangene Thatsachen festgestellt, durch das Gesetz vom 23. Mai 1832 über die Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen keineswegs abgeschafft worden ist; dieses Gesetz, indem es nur die Gesetze vom 31. Mai und 15. Juni 1803 über denselben Gegenstand aufhob, nur den Gebrauch abschaffte, welcher bis dahin zur Vollziehung dieser beiden, ausschließlich auf die Promulgation gesetzgebender Acten bezüglichen, Gesetze beobachtet worden war; dagegen aber das Gesetz vom J. 1832, ebenso wie die Gesetze vom J. 1803, den alten Gebrauch hinsichtlich der Publication von Bekanntmachungen hat bestehen lassen;

Daß folglich die Pastoren und Hülfsprediger, welche sich geweigert haben

die Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen, mit der Berufung darauf, daß dieses Actenstück keinen Bezug auf die Religion noch auf eine religiöse Feier habe, ihre Weigerung hinter den 12. Artikel des genannten Gesetzes vom J. 1832, welcher lautet: „Der Staatsrath kann die Publication von Acten, die sich auf die Religion oder eine religiöse Feier beziehen, anordnen", — ganz unpassend geschützt haben (ont mal à propos abrité);

In Betracht, daß in der That das Gesetz vom 23. Mai 1832, wie Artikel 10 beweist, sich keineswegs auf alle zur Publication geeigneten Acten bezieht, sondern allein auf die Gesetze, Decrete, Beschlüsse und andern Acten, welche, als vom Großen Rathe und vom Staatsrathe erlassen, promulgirt, d. h. für die Bürger von einem gewissen Tage an verbindlich werden sollen; daß sonach in dem oben angeführten 12. Artikel der Ausdruck „Publication" gleichbedeutend ist mit Promulgation, und der Ausdruck „Acten" mit Acten welche promulgirt werden sollen;

Daß, da eine Bekanntmachung weder ein Gesetz, noch ein Decret, noch ein Beschluß, noch ein anderes zur Promulgation geeignetes Actenstück, sondern eine einer allgemeinern Publication fähige Darlegung oder Anrede ist, der Staatsrath vielmehr kraft des Gebrauchs (en vertu de l'usage), als durch Anwendung des 12. Artikels des Gesetzes vom 23. Mai 1832, die Verlesung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 angeordnet hat;

Daß übrigens der genannte 12. Artikel dem Staatsrathe keineswegs untersagt, Acten, welche nicht ausdrücklich darin benannt sind, auf der Kanzel verlesen zu lassen, und den Geistlichen keineswegs das Recht giebt sich zu weigern, Actenstücke, von denen sie meinen daß sie nicht zum 12. Artikel gehören, auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen;

2) In Erwägung, daß, sogar unter der Voraussetzung, Art. 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über die Promulgation der Gesetze, Decrete und Beschlüsse gestatte dem Staatsrathe nicht die Publication auf der Kanzel für andere als auf die Religion oder eine religiöse Feier bezügliche Actenstücke anzuordnen, die Bekanntmachung vom 29. Juli 1845, wiewohl von politischer Natur, doch diese Bedingung erfüllte: einerseits in Betracht, daß sie an verschiedenen Stellen directe Beziehung auf die Religion hat, sei es da sie erinnert, daß nach der neuen Verfassung der Unterricht in den öffentlichen Schulen den Grundsätzen des Christenthums gemäß sein soll, daß die evangelisch-reformirte Nationalkirche in ihrer Integrität aufrecht erhalten und garantirt, und daß die Ausübung der katholischen Religion den Gemeinden des Districts von Echallens, wo dieser Cultus besteht, fernerhin garantirt wird, oder da der Staatsrath die irreligiösen Bestrebungen, die man ihm zugeschrieben hat, von sich abweist, oder endlich da er an die Religion und das Gewissen der Bürger appellirt; — andrerseits in Betracht, daß die Bekanntmachung, wenn es nicht nothwendig ist, daß ein Actenstück, um auf die Religion Bezug zu haben (Art. 12 des Gesetzes vom J. 1832), vom Anfang bis zu Ende religiöse Gegenstände behandelt, doch in ihrem ganzen Inhalte von hohem Interesse für die Religion war, weil sie die hauptsächlichsten Bestimmungen der dem Volke zur Abstimmung vorgelegten Verfassung erörterte, und weil eine Verfassung, welche Alles umfaßt was das Leben eines Volks berührt, einen großen und unvermeidlichen Einfluß auf die Re-

ligion, die Kirche, den Gottesdienst und die Sittlichkeit ausübt, indem keins von den Verhältnissen des politischen Lebens der Religion, welche den Menschen ganz durchdringt, fremd bleibt;

Daß sonach die Bekanntmachung Nichts enthielt, was der Erbauung, die man im Hause Gottes suchen soll, Schaden bringen, oder was der Würde, dem geistigen Charakter und dem Frieden des christlichen Gottesdienstes Abbruch thun, Nichts was die Leidenschaften aufregen konnte; daß sie im Gegentheil die Gedanken zu den erhabenen Gegenständen erhob, welche sie damals beschäftigen sollten, indem sie in einem Geiste, der das Christenthum athmet, die wichtigen Interessen, von denen jedes Gemüth eingenommen war, ins Auge faßte;

3) In Erwägung, daß der Staatsrath, indem er die Geistlichen aufforderte, den 3. August für die Verlesung der Bekanntmachung auf der Kanzel zu sorgen, und indem er ihnen die Freiheit gestattete, sie zur Zeit des Gottesdienstes entweder selbst zu verlesen oder durch Lehrer oder andere in den Kirchen angestellte Vorleser verlesen zu lassen, die Stellung der Geistlichen achtete und sie jeder aus der Vollziehung seiner Befehle hervorgehenden Verantwortlichkeit entlastete, um so mehr, da die Bekanntmachung nichts der Religion, dem Gewissen der Geistlichen und den Rechten der Kirche Entgegenstehendes enthielt;

4) In Erwägung, daß nach dem Vorhergehenden, sei es daß man sich an den Gebrauch hält (à l'usage ayant force obligatoire), der bindende Kraft hat, oder daß man Art. 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1832 auf die Bekanntmachung vom 29. Juli anwendet, daraus hervorgeht, daß die Pastoren und Hülfsprediger, welche für die Verlesung dieser Bekanntmachung zu sorgen sich geweigert haben, die Verpflichtung nicht erfüllt haben, welche Art. 31 des Kirchengesetzes vom 14. Dec. 1839 ihnen auflegt, „sich nach den Anweisungen zu richten, welche ihnen von den Oberbehörden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements gegeben werden";

5) In Erwägung, daß, — da die Verlesung der Bekanntmachung auf der Kanzel unter ausserordentlichen und exceptionnellen Umständen angeordnet worden war, zu einer Zeit wo die Gesetze und sogar die Verfassung auf eine umfassende und ausgedehnte Weise erklärt und angewendet werden mussten, in Betracht daß die Gesetze Revolutionen weder voraussehen können noch sollen, — die ausschliessende und verneinende Erklärung, welche von den Pastoren und Hülfspredigern, die für die Verlesung der Bekanntmachung zu sorgen sich geweigert haben, dem 12. Art. des Gesetzes vom J. 1832 gegeben worden ist, um so weniger zu rechtfertigen war, als ihr Charakter als Diener des Evangeliums, ihr Beruf zur Liebe, zur Versöhnung und zum Frieden ihnen gebot Alles zu vermeiden, was die Leidenschaften aufregen und die Lage des Landes verwickeln konnte;

Daß in der That die Widersetzlichkeit der Geistlichen, welche sich geweigert haben die Bekanntmachung zu verlesen oder verlesen zu lassen, Aergerniß und Unruhe im Lande erregt, die Gemüther gereizt hat und von solchen Umständen umgeben war, daß sie allgemein als ein politisch feindseliger Act gegen die vom waadtländischen Volke im Februar vollzogene Revolution angesehen worden ist;

Daß diese Widersetzlichkeit, da sie von öffentlichen Beamten in der Aus-

übung ihres Amtes stattgefunden hat, dem Widerstande einfacher Bürger nicht gleichgestellt werden kann;

In Erwägung, daß der Staatsrath das Recht hat, die Kanzel durch seine Beamte einnehmen zu lassen, um daselbst zur Zeit des Gottesdienstes, in Ermangelung des Pastors oder einer andern zur Verlesung beauftragten Person, seine Bekanntmachungen vorzulesen, indem dieses Recht der Macht des Staates in Beziehung auf die Kirche inhaftet (inhérent);

B. In Betreff der Gegenwart und des Dienstes der Geistlichen der Nationalkirche im Bethause:

6) In Erwägung, daß die religiösen Vereine im Bethause zu Lausanne öffentliche Versammlungen eines ausserhalb der Nationalkirche stattfindenden und nicht durch das Gesetz berechtigten Gottesdienstes bilden;

7) In Erwägung, daß die Theilnahme der Pastoren an solchen Vereinen sich mit ihrer Stellung und ihrer Würde als Diener der durch das Gesetz geleiteten Nationalkirche umsoweniger vereinbart, als die religiösen Vereine im Bethause einen Charakter der Spaltung und ein Bestreben nach Trennung enthalten, einen Charakter und ein Bestreben, welche genugsam aus dem hervorgehen, was von den Geistlichen, welche in diesen Vereinen Dienste geleistet haben, zur Rechtfertigung ihres Verfahrens und zum Beweis, daß sie keine separatistischen Bestrebungen enthalten, gesagt worden ist, nämlich: daß, „wenn man die Bethäuser unterdrücke, die Leute, die denselben beiwohnen, anderswo die Erbauung aufsuchen würden," — das heißt in Dissidentenkirchen;

8) In Erwägung, daß, wenn die Eigenschaft eines Dieners der Nationalkirche mit der Eigenschaft eines Dieners des Evangeliums nicht in Widerstreit sein kann, es nichtsdestoweniger wahr ist, daß nach der Verfassung die Diener der Nationalkirche nach den kirchlichen Gesetzen und der Kirchenordnung des Cantons geweiht und allein berufen sind die durch das Gesetz begründeten Kirchen zu bedienen: woraus hervorgeht, daß in der Nationalkirche des Waadtcantons die Geistlichen ihre Eigenschaft als Diener des Evangeliums nur durch die Weihe (consécration) besitzen, welche sie nur in Uebereinstimmung mit den von den Staatsgewalten, welche zugleich die Oberbehörden der Kirche sind, erlassenen Gesetzen erhalten haben;

9) In Erwägung, daß Art. 104 des Kirchengesetzes, welches lautet: „Die Anzahl der in jeder Gemeinde gegenwärtig bestehenden öffentlichen Gottesdienste wird beibehalten, unter Vorbehalt der Abänderungen, welche der Staatsrath nach Anhörung des Districtscollegiums und der Gemeinderäthe darin treffen kann," — genugsam beweist, daß die Pastoren nicht nach Belieben solche Vereine einführen, noch auch ihnen beiwohnen und noch weniger bei öffentlichen, nicht durch das Gesetz eingeführten oder seinen Bestimmungen angemessenen Gottesdiensten functioniren dürfen;

10) Daß Art. 106 des Kirchengesetzes, welcher vorschreibt, „daß kein religiöser Verein in der Kirche ausser den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes ohne Genehmigung des Pastors und des Gemeinderaths, unter Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath, stattfinden darf," mit stärkerem Grunde den Geistlichen der Nationalkirche verbietet, religiösen Vereinen ausser den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes und ausser der Kirche beizuwoh-

nen, da ja diese Vereine einen von den Versammlungen beim Nationalgottesdienste abweichenden Charakter haben;

11) Daß folglich das Umlaufschreiben des Staatsraths vom 15. Mai 1845, welches die Geistlichen erinnert, daß es ihre Pflicht sei, sich der Theilnahme an religiösen Vereinen ausserhalb der Tempel der vom Staate garantirten Kirche und ausser den von der Behörde für den Gottesdienst bestimmten Stunden, wie die Bethäuser sind, zu enthalten, ebensowohl auf das Gesetz wie auf den Charakter der Nationalkirche gegründet ist;

12) Daß der Große Rath, indem er am 20. Mai 1845 eine Bestimmung in folgenden Worten annahm: „Jede Besoldung, die aus der Staatscasse oder einer andern öffentlichen Casse fließt, wird den Geistlichen entzogen, welche in andern religiösen Versammlungen als den für den Gottesdienst der Nationalkirche gesetzlich bestimmten Zusammenkünften Dienste leisten," — klar festgestellt hat, daß die Pflicht der Pastoren und Hülfsprediger so beschaffen ist, wie sich die Erinnerung daran in dem Umlaufschreiben vom 15. Mai vorfindet, und sonach die Erklärung bestätigt hat, welche dem Kirchengesetze vom Staatsrathe gegeben worden ist, da den Sinn der Beschlüsse die von deren Form entlehnten Einwürfe nicht aufheben können;

13) Daß folglich die Geistlichen, welche im Bethause zu Lausanne gegenwärtig gewesen sind oder Dienste geleistet haben, gegen ihre Pflicht schwer gefehlt haben;

14) In Erwägung, daß, da die Art. 104 und 106 des Kirchengesetzes gestatten, jedoch lediglich mit Genehmigung der competenten Behörden, die Anzahl der öffentlichen Gottesdienste in den Gemeinden zu vermehren und religiöse Zusammenkünfte in der Kirche ausser den Stunden des öffentlichen Gottesdienstes zu halten, das gegen die Diener der Nationalkirche ausgesprochene Verbot, in den Bethäusern gegenwärtig zu sein und zu functioniren, sie keineswegs der Freiheit beraubt, die Nahrung des Wortes Gottes reichlicher auszutheilen, wenn es die religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung erfordern;

15) In Erwägung, daß das gegen die Geistlichen der Nationalkirche durch das Umlaufschreiben vom 15. Mai ausgesprochene Verbot sich nicht auf die geistlichen Dienstleistungen erstreckt, welche diese Geistlichen bei Pastoralbesuchen oder andern Gelegenheiten zu verrichten berufen sind, in der Voraussetzung, daß diese Dienstleistungen keinen fortwährenden oder regelmäßig wiederkehrenden Charakter (caractère de permanence ou de périodicité) haben, und daß dieses ein Hausgottesdienst einer Familie in ihrer Wohnung und durchaus nicht der Vorwand zu einer Zusammenkunft von Andersgläubigen oder ein Ersatz (équivalent) für Das sei, was unter dem Namen von Bethäusern bekannt ist;

C. In Betreff der Theilnahme von einzelnen Personen an den oben bezeichneten Handlungen:

16) In Erwägung, daß der Pastor Descombaz zu Croisettes nicht nur den 3. August die Bekanntmachung des Staatsraths auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen sich geweigert hat, sondern daß er sich auch der Verlesung durch den amtlich damit beauftragten Abgeordneten des Präfecten widersetzt, ihn aufgefordert von der Kanzel zu steigen, und da dies nicht geschah, die Versammlung aus der Kirche entlassen hat; daß er sogar

den Stellvertreter der Behörde bedroht, ihm das Recht, die Kanzel zur Verlesung einer Regierungsacte bei Verweigerung des Pastors einzunehmen, streitig gemacht, und ihn wegen des Aergernisses, das er selbst durch die ahndungswürdigen Handlungen, denen er sich in der Kirche hingab, veranlaßt, in einem Schreiben verklagt hat; daß ausserdem der Pastor Descombaz in dem Bethause zu Lausanne den 30. August und den 1. Sept. 1845 functionirt hat;

17) In Erwägung, daß die Pastoren Bridel und Scholl zu Lausanne im Bethause dieser Stadt, ungeachtet des förmlichen und wiederholten Verbots, das an sie von Seite des Staatsraths ergangen war, am vergangenen 30. August und 1. September Dienstleistungen vollzogen haben; daß der Pastor Scholl dem Gottesdienste desselben Bethauses den 31. August beigewohnt hat; daß der Pastor Bridel, ungeachtet der von ihm empfangenen wiederholten Aufforderung, sich geweigert hat die Bekanntmachung des Staatsraths auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen;

18) In Erwägung, daß der Pastor Bauty zu Moudon und der Hülfsprediger Pradez zu Yverdon nicht nur für die Verlesung der Bekanntmachung zu sorgen sich geweigert, sondern auch, indem sie, während der Beamte der vollziehenden Behörde die Verlesung der Bekanntmachung des Staatsraths vor der Versammlung bewerkstelligte, die Kirche verliessen, die Achtung gegen die Behörde verletzt haben;

19) In Erwägung, daß die weiter unten Art. 3. u. 4. des Richterspruchs erwähnten Geistlichen sich geweigert die Bekanntmachung des Staatsraths den 3. August auf der Kanzel zu verlesen oder verlesen zu lassen, und sonach sich nicht nach den Anweisungen gerichtet haben, welche ihnen von einer Oberbehörde kraft eines Gebrauchs mit Gesetzeskraft (en vertu d'un usage ayant force de loi) ertheilt worden waren, und obgleich das Actenstück, dessen Verlesung sie verweigerten, weit entfernt etwas zu enthalten, was der Religion zuwider wäre oder das Gewissen der Diener des Cultus verletzen könnte, sogar die Bedingungen erfüllte, welche der 12. Artikel des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über Promulgation von Gesetzen, Decreten und Beschlüssen verlangt;

20) In Erwägung, daß alle weiter oben unter Nr. 16, 17, 18 u. 19 aufgestellten Thatsachen Handlungen von offenbarer Widersetzlichkeit und ein Betragen enthalten, welches mit der Würde, womit die oben erwähnten Pastoren und Hülfsprediger bekleidet sind, nicht in Einklang steht; daß die Grade der Schuld bei den unter der obigen 19. Erwägung begriffenen Pastoren und Hülfspredigern nicht genug bezeichnend sind, um in der Strafanwendung einen andern Unterschied nach sich zu ziehen, als daß der Verlust des Ranges bei denjenigen an die Stelle der Suspension tritt, welche diese letztere Strafe nicht auf wirksame Weise treffen könnte; daß die einerseits den Pastoren Bridel und Scholl, andrerseits dem Pastor Bauty und dem Hülfsprediger Pradez zur Last fallenden Handlungen von erschwerenden Nebenumständen begleitet sind, und diejenigen, unter denen sich der Pastor Descombaz schuldig gemacht hat, noch schwerer sind;

21) In Erwägung, daß die Pastoren Keller zu Assens, Péclard zu Bex und Hostache zu Montreux zwar der Bekanntmachung nicht eine der erhaltenen Aufforderung völlig angemessene Publicität gegeben, jedoch den

guten Willen, sich den Befehlen der Behörde zu fügen, hinreichend bezeugt haben, und daß sie von jeder Strafe freigesprochen werden können, indem diese Geistlichen sich in einer ähnlichen Lage befinden, wie diejenigen, in Hinsicht auf welche der Staatsrath entschieden hat, es sei kein Grund vorhanden gegen sie weiter einzuschreiten;

22) In Erwägung, daß der Hülfsprediger Comte zu Montreux und der Geistliche Ernst Chavannes, welcher zu Huémoz gottesdienstliche Handlungen verrichtet hat, nach den Befehlen ihrer vorgesetzten Pfarrer (constituants), welche allein verantwortlich sind, gehandelt haben, und daß der Pastor Monastier, der Vater, seinen Sohn, Hülfsprediger zu Cheseaux, zur Function veranlasst hat; daß mithin kein Grund vorhanden ist gegen sie die über Andere für die gleiche Handlung verhängte Strafe anzuwenden;

Daß, indem der Pastor Espérandieu zu Lausanne den 3. August nicht functionirt hat, kein Grund vorhanden ist gegen ihn einzuschreiten, obgleich er erklärt hat die Bekanntmachung nicht verlesen zu wollen;

Diese verschiedenen Thatsachen in einunddasselbe Disciplinarurtheil zusammenfassend;

In Betracht der Art. 127. 129, lit. b. 130 u. 148, §. 1. des Kirchengesetzes vom 14. December 1839, welche folgendermaaßen abgefasst sind:

„Art. 127. Die Disciplinarstrafen welche über Diener der Nationalkirche verhängt werden können, sind: a) die Erinnerung (admonition); b) der Tadel (censure) ins Besondere allein oder in Gegenwart der Corporation; c) der Verlust des Ranges; d) die Suspension bis höchstens auf ein Jahr; e) die Amtsentsetzung."

„Art. 129. Die Pastoren, Hülfsprediger und geweihten Geistlichen sind einer der in dem obigen Art. 127, a. b. c. d. aufgezählten Strafen in folgenden Fällen unterworfen: — lit. b. Wenn ihr Verhalten mit der Würde, mit der sie bekleidet sind, nicht in Einklang steht, oder wenn sie eine mit der Ausübung des heiligen Amtes unvereinbare Handlung begehen."

„Art. 130. Die Pastoren, Hülfsprediger und geweiheten Geistlichen können im Falle einer offenbaren Widersetzlichkeit (insubordination déclarée) oder einer notorischen Unsittlichkeit abgesetzt werden."

„Art. 148. Der Staatsrath bestätigt oder verändert das vom Districtscollegium oder von der Kirchencommission gefällte Urtheil, sei es indem er die ausgesprochene Strafe beibehält, oder erhöht oder vermindert, oder indem er innerhalb der Grenzen des 127. Artikels eine andere Strafe anwendet, oder indem er den Angeklagten freispricht. Er sorgt darauf für die Vollziehung des Urthels."

In Erwägung ziehend die Zeit, die seit dem 3. August verflossen ist;

In Rechnung bringend für die Angeklagten Dasjenige, was die Zeitumstände, unter denen sie für die Verlesung der Bekanntmachung zu sorgen sich geweigert haben, zur Milderung darbieten können im Gegensatz zu Dem, was sie Erschwerendes enthalten;

In Erwägung auch, daß die Widersetzlichkeit der Angeklagten nicht die gefährlichen Folgen gehabt hat, welche sie hätte hervorbringen können;

Mit Berücksichtigung der Urtheile der Districtscollegien und mit Abänderung dieser Urtheile;

beschliesst und erkennt:

Art. 1. Der Pastor Descombaz zu Croisettes wird von seinen Functionen auf ein Jahr suspendirt.

Art. 2. Die Pastoren Bridel und Scholl zu Lausanne und Bauty zu Moudon, sowie der Hülfsprediger Pradez zu Yverdon, werden von ihren Functionen auf drei Monate suspendirt.

Art. 3. Es werden von ihren Functionen auf einen Monat folgende Pastoren und Hülfsprediger suspendirt:

A. Im District von Lausanne und Vevey: die Pastoren Alexander Chavannes zu Ollon; Dapples zu Pully; Dumont zu Oron; Dumur zu Savigny; Grenier zu Vevey; Marguerat zu Morrens; Milliquet zu Peney-le-Jorat; Monnard zu Montreux; Monneron zu Huémoz; Raccaud zu Ecublens; Verrey zu Corsier; und die Hülfsprediger Monastier, der Sohn, zu Cheseaux, und Schleicher zu Lausanne;

B. Im District von Morges und Nyon: die Pastoren Bolens zu Vullierens; Jul. Chavannes zu Colombier; Wilh. Ricati zu Grancy; Rossier zu Lonay; Bulliet zu Bufflens-la-Ville; die Hülfsprediger Chappuis zu St.-Cergue; de Beausobre zu Bursins; Durand zu Begnins;

C. Im District von Payerne und Moudon: die Pastoren Cérésole zu Moudon; Monnerat zu Payerne; die Hülfsprediger Clément zu Ressudens; Guex zu Denezy;

D. Im District von Orbe und Yverdon: die Pastoren Caille zu Berchier; Correvon zu Cronay; Decoppet zu Bullet; Decoppet zu Poncy; de la Harpe zu Yvonand; Germond zu Echallens; Michaud zu Gressy; Recordon zu Vuarrens; Tachet zu Suchy und Corselles; Testuz zu St.-Croix; Wagnon zu Pailly und Rueyres; der Hülfsprediger Mercier zu Poliez-le-Grand.

Art. 4. Der alte Pastor Colomb zu Vevey wird auf der Liste der geweihten Geistlichen um zwei Grade zurückgesetzt.

Art. 5. Die in den obigen Art. 1. 2. u. 3. ausgesprochene Suspension wird die Einstellung der Pastoralfunctionen und die Entziehung der Besoldung oder der Pension während der Dauer dieser Suspension zur Folge haben.

Die suspendirten Pastoren und Hülfsprediger werden jedoch die ihnen angewiesenen Wohnungen oder dafür stattfindende Entschädigung behalten.

Art. 6. Das vorliegende Urthel wird vom nächsten Montag den 10. November in Kraft treten.

Es wird den Betheiligten durch die Präfecten mitgetheilt und den Departements der Justiz und Polizei, des Innern und der Finanzen, sowie der Kirchencommission überwiesen, welche jedes, insoweit es dasselbe betrifft, für die Vollziehung sorgen werden.

Gegeben zu Lausanne, den 3. November 1845.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler C. Fornerod.

XXIII.

Beleuchtung und Widerlegung der Gründe,

mit welchen

die römische Partei die Verfolgungen und Bedrückungen des Protestantismus in **Schlesien** im 17. Jahrhundert vertheidigt.

Von

Joh. Samuel Eichler,
Superintendent zu Raudten in Nieder-Schlesien.

Die in der neueren Zeit zwischen den Vertheidigern der evangelischen Kirche auf der einen, und denen der römisch-katholischen Kirche auf der andern Seite entstandene Polemik hat sich besonders das Feld der Geschichte zum Kampfplatz erwählt. Während nämlich ein Theil der Streiter auf dem Boden der Dogmatik kämpft und durch biblische und philosophische Gründe die Glaubensartikel seiner Kirche zu vertheidigen strebt: hat der andere Theil derselben sich die Geschichte zum Zielpunct des Angriffs und der Vertheidigung gewählt. Mit Recht ehren wir diejenigen Männer, welche durch ihre tiefen Forschungen die ewigen Wahrheiten des Christenthums von menschlichen Irrthümern zu reinigen und von denselben rein zu erhalten suchen; wir können aber auch jenen unsere Achtung nicht versagen, welche auf dem Felde der Geschichte ihre Waffen schwingen und es den gegenwärtigen und künftigen Geschlechtern aus den Thatsachen derselben zeigen, wie viel die evangelische Kirche zu allen Zeiten von dem Wahnglauben des römischen Fanatismus hat leiden müssen, und welche Verheerungen dieser in den Staaten wie in den Familien angerichtet hat.

Wir legen mit Recht diesen historischen Bestrebungen im Dienste der evangelischen Kirche, in unserem Zeitalter besonders, einen großen praktischen Werth bei. Man wiederholt es unsern Zeitgenossen nicht mit Unrecht oft, daß ihr Sinn, wenigstens bei der Mehrheit derselben, vorzugsweise dem Streben nach materiellem Glück zugewandt sei. Nun wohl, so kann man ihnen die protestantische Glaubensform unter andern

auch dadurch empfehlen und diese gegen die unaufhörlichen Angriffe und Beschuldigungen der Partei auch damit vertheidigen, daß man zeigt, wie der letztern das Gedeihen der Staaten, das intellectuelle und materielle Wohlsein der Bürger immer nur Nebensache, der Flor der römischen Kirche dagegen überall Hauptzweck gewesen sei, dem alle andern Interessen weichen mußten. Je gefährlichere Wunden aber ein solcher Beweis dem Wachsthum des Papstthuus, nach welchem in unsern Tagen mehr als je gestrebt wird, schlagen muß: um so eifriger bemühen sich die römischen Kämpfer, diese von der Geschichte ihnen gemachten Beschuldigungen zurückzuweisen, zu entkräften, wo möglich zu vernichten. Daher die Apologien der Bartholomäusnacht, der Pulververschwörung, der Dragonaden Ludwigs XIV., der Landesverweisung der evangelischen Salzburger, in der neuesten Zeit der Zillerthaler, u. s. w.; Apologien, denen man bisweilen nichts weniger als Gewandtheit absprechen kann.

Auch in Schlesien hat die römische Kirche ihre Geschichte mit blutiger Schrift geschrieben und unsern Boden mit den Thränen und Trümmern des Protestantismus bedeckt. Nicht Willens, die ungerechte Beute den Beraubten zurückzuerstatten, empfindet sie es sogar übel, wenn Diese an die ihnen unrechtmäßig entzogenen Güter nur erinnern und über die erlittenen Bedrückungen nur klagen. Der Aufschwung, welchen die ultramontane Presse in Deutschland genommen, macht die römische Partei kühn, ihre Kräfte auch auf dem schlesischen Kampfplatze zu versuchen und jene Maasregeln zu vertheidigen, welche ihre Kirche hier im 17. Jahrhundert ergriff, um den Protestantismus auszurotten. Wenn wir ihr nach dem Grundsatze der literarischen und religiösen Freiheit diese Vertheidigung gern erlauben: so muß es auch erlaubt sein, ihre Gründe zu prüfen und, wenn dieselben im Feuer der Kritik nicht bestehen, sie in ihrer Haltlosigkeit zu zeigen. Die evangelische Kirche würde sonst den Schwachen und Unkundigen als eine von den Gegnern besiegte, ihre Sache als eine verlorene erscheinen. Untersuchen wir demnach, ob die römische Kirche jene Thatsachen siegreich zu vertheidigen vermag, welche sie im 17. Jahrhundert in die Annalen Schlesiens eingetragen hat!

Schlesien, eine der deutschen Marken gegen den Osten, hatte sich im Zeitalter der Reformation mit dem beiweitem überwiegenden Theile seiner Bevölkerung der gereinigten Lehre zugewandt. Seine mittelbaren Herzöge hatten in Uebereinstimmung mit ihren Unterthanen die Kirchenverbesserung angenommen; und die obersten Herzöge, die deutschen Kaiser hatten den ihnen unmittelbar untergebenen Landestheilen die Annahme derselben gestattet, sodaß der Protestantismus unter den duldsamen Kaisern des 16. Jahrhunderts, abgesehen von einigen Reibungen mit der

römisch-katholischen Kirche, eine rechtmäßige und ruhige Existenz genoß. Das 17. Jahrhundert hat dagegen für Schlesien die traurige Berühmtheit, daß die römische Kirche während desselben alle Mittel der List und Gewalt versuchte, um den schlesischen Protestantismus auszurotten. Seine Kirchen und Kirchengüter wurden ihm nach und nach, zuerst in den oberschlesischen, dann in den unmittelbaren, zuletzt in den bis dahin mittelbar gewesenen und im Jahr 1675 ebenfalls unmittelbar gewordenen Fürstenthümern fast ganz entzogen; und das Ende des 17. Jahrhunderts schien demselben einen fast unvermeidlichen Untergang zu weissagen, denn schon nahte die Zeit, wo den evangelischen Schlesiern nur wenige Kirchen noch zu ihrem Gottesdienste übrig bleiben würden. Diese gewaltsame Veränderung eines mehr als hundertjährigen, theilweis fast zweihundertjährigen Rechtszustandes, diese gewaltsame Unterdrückung der Religionsfreiheit, dieser Raub der Kirchen, dieser Treubruch der Verträge und beschworenen Gerechtsame, diese Dragonerbekehrungen, diese Entziehung der bürgerlichen Rechte, diese tausenderlei kleinern Quälereien der evangelischen Unterthanen ihres Glaubens wegen, diese himmelschreienden Thatsachen und in ihren traurigen Folgen noch heut das Römerthum anklagenden Begebenheiten in Schlesien, sind sie zu vertheidigen? Man kann sie erklären, sogar entschuldigen; aber einer Vertheidigung sind sie nicht fähig, solange noch die Regeln der ewigen Gerechtigkeit gelten, die von der Gottheit mit unauslöschlichen Zügen dem unverdorbenen menschlichen Bewußtsein eingeprägt sind, und solange dieselben nicht den vorübergehenden Gesetzen weichen müssen, welche die menschliche Schwäche oder Leidenschaft in irgend einen Codex des Kirchen- oder Civilrechts eingetragen hat. Demohngeachtet haben es Schriftsteller der römischen Partei versucht und versuchen es noch, diesen Raub der Kirchen und der Cultusfreiheit, diese gewaltsamen Bekehrungen, diese Treubrüche, diesen Fanatismus zu vertheidigen und dies Alles als rechtmäßig darzustellen. Erwägen wir demnach die Gründe, welche sie für ihre Ansicht des in Rede stehenden Theils unserer Kirchengeschichte aufstellen; und wenn wir sie gewürdigt haben, stellen wir ihnen dann diejenigen Gründe entgegen, mit welchen die evangelische Sache ihre Rechte in Schlesien vertheidigen kann.

Die römische Partei stellt diejenigen Maasregeln, welche sie im dreißigjährigen Kriege und nach demselben gegen den Protestantismus in Schlesien ergriff, als einen Ausfluß jener Gerechtsame dar, welche dem Kaiser als Landesherren vermöge des Reformationsrechts zustanden; und behauptet daher, die Protestanten dürften sich über die Ausübung dieses Rechts von Seite der Kaiser um so weniger beschweren, als eben sie selbst dieses Recht nach dem bekannten Grund-

satze in die Gesetzgebung eingeführt hatten: cujus regio, ejus religio! Erfinder dieses Princips, so argumentiren die Vertheidiger der römischen Maasregeln, dürften die Protestanten nicht darüber klagen, daß ein katholischer Fürst ebenfalls nach demselben gehandelt und in seinem Lande der katholischen Religion ebenso die Alleinherrschaft zu verschaffen und den Protestantismus zu vernichten gestrebt hätte, wie diese es hinsichtlich des Katholicismus gethan. Aber ist es denn wahr, daß die Protestanten Erfinder des Grundsatzes sind, der Landesherr sei berechtigt, seine Unterthanen zu zwingen sich zu seiner Religion zu bekennen? Was lehrt uns die Geschichte, die hier allein zu entscheiden hat, darüber? Forschen wir auf ihrem Gebiete in dieser Richtung hin nach, so wird es uns eine auch nur oberflächliche Untersuchung zeigen, daß der beregte Grundsatz von den Protestanten nur als ein Erbtheil der römischen Kirche aus derselben in die neue Kirche hinübergenommen worden war, eine Zeitlang zwar noch beibehalten, dann aber und schon zur Zeit des westphälischen Friedens, nach welchem die römischen Bedrückungen der Protestanten in Schlesien fast noch ein Jahrhundert fortdauerten, aufgegeben wurde. Die Geschichte berichtet uns nämlich: daß das päpstliche Rom dem alten republikanischen und kaiserlichen Rom in dieser Hinsicht diametral entgegengehandelt hat, und daß das päpstliche Rom dem heidnischen die Palme der Humanität rücksichtlich der religiösen Duldung allein überlassen muß. Während nämlich die römischen Legionen in dem weiten Umfange des Reichs alle Religionen gleichmäßig achteten und schützten, erstrebten die Päpste in ihrer Universal-Hierarchie die Alleinherrschaft des römisch-katholischen Glaubens. Sie gaben das Gesetz, daß die Fürsten keine Ketzerei, d. i. keine von dem römischen Kirchenglauben abweichende Lehre in ihren Ländern dulden dürften, sondern die Anhänger derselben d. i. die Ketzer ihrer Güter berauben und sie aus dem Lande vertreiben müßten. Sie gingen sogar soweit, zu verordnen, daß diejenigen Fürsten welche die Ausrottung der Ketzer verweigern würden, ihrer Länder für verlustig zu erklären wären. Die Wahrheit dieser Behauptung lehrt zwar jedes Blatt in der Kirchengeschichte des Mittelalters; indeß wird es um der Unkundigen und für das Römerthum blind Eingenommenen willen zweckmäßig sein, wenigstens Ein diesfalsiges päpstliches Gesetz anzuführen, um den Gegnern jede Entschuldigung in dieser Rücksicht unmöglich zu machen. Wir wählen aus vielen dahin gehörigen Gesetzen des kanonischen Rechts jenes, welches c. excommunicamus X. de Haereticis verzeichnet steht. Dort heißt es unter Anderem: „Die weltliche Macht soll ermahnt und angehalten werden, öffentlich zur Vertheidigung des Glaubens einen Eid zu leisten, daß sie aus den Ländern ihrer Gerichtsbarkeit alle von der Kirche bezeichneten

Ketzer aufrichtig und nach Kräften vertreiben werde. Wenn aber ein weltlicher Herrscher, nachdem er von der Kirche dazu aufgefordert worden ist, sein Land von der Ketzerei zu reinigen unterließe, soll er in den Bann gethan, und wenn er noch nicht Genüge leistete, dem Papste binnen Jahresfrist angezeigt werden, damit Dieser dessen Vasallen von der Treue gegen ihn entbinde und sein Land den Katholiken zur Besitznahme übergebe, die es nach Vertreibung der Ketzer ohne allen Widerspruch besitzen sollen." Dieses Gesetz datirt vom Jahr 1216; die Reformation vom Jahr 1517. Es wird daher leicht zu entscheiden sein, ob der Grundsatz, daß die Landesherren ihre Unterthanen anhalten sollten Einer Religion allein anzugehören, und daß sie dieselben im Weigerungsfalle aus dem Lande zu treiben hätten, eine Erfindung des Protestantismus ist. Wenn wir diesen Grundsatz von der Vertreibung Andersgläubiger aus ihrem Vaterlande schon dreihundert Jahre vorher von der römischen Kirche aufgestellt und zum Gesetz erhoben sehen: dann ist es wohl klar, daß die Reformation, die sich nicht plötzlich von allen römischen Ansichten und Gesetzen freimachen konnte, denselben, wie so manches andere Römische, nur anfangs beibehalten und in die zu erneuernde Kirche für einige Zeit hinübergenommen hat, bis die fortgesetzte Läuterung der christlich religiösen Ansichten sie in unserer Zeit fast in allen ihr zugefallenen Ländern bewogen hat, diesem unchristlichen, weil inhumanen Grundsatze zu entsagen; daß derselbe aber keineswegs eine Erfindung des Protestantismus ist, folglich auch als solche der römischen Kirche nicht zur Folie ihrer Bedrückungen der Evangelischen dienen konnte.

Zwar haben die deutschen Kaiser, von den schlauen Jesuiten inspirirt, ihre Religionsverfolgungen in Schlesien mit diesem angeblich protestantischen Princip vertheidigen wollen; aber ihr ganzes Verfahren in Oestreich, Böhmen und Mähren, selbst ihre eigenen Aeusserungen darüber beweisen es deutlich, daß sie hierin nur den römischen Ansichten und Gesetzen, wie wir sie oben angeführt, folgten. Der erste und römisch eifrigste dieser Kaiser, Ferdinand II., gelobte zu Loretto der Maria, wie sein Beichtvater La Mormaine erzählt, die Ketzer in seinen Staaten auszurotten. Er begann die Erfüllung dieses Gelübdes in Inneröstreich, wo er von 1598—1600 den Protestantismus, durch Soldaten, Exilirung der Protestanten, Sprengung der evangelischen Kirchen mit Pulverminen, Verbrennung der heiligen Schrift und andere römische Mittel vernichtete. Er setzte dies Werk in Böhmen fort, wo er die Ausrottung der Ketzer mit dem Opfer von 30,000 Familien, die er zum Exil zwang, erkaufte. Treu seinem Grundsatze, „lieber Land und Leute zu verlieren, als wissentlich die Gelegenheit zu versäumen, die Lehre der katholischen

Kirche auszubreiten," verfügte er endlich die bekannten schlesischen Dragonaden. Von gleichem römischen Eifer wurde sein Nachfolger Ferdinand III. geleitet, als Derselbe im westphälischen Frieden dennoch die Verweigerung der Religionsfreiheit für die Protestanten seiner deutschen Staaten durchsetzte, obgleich protestantische Fürsten diese Freiheit Katholiken in ihren Besitzungen zusicherten. Dieselben römischen Grundsätze verleiteten Leopold I., den Evangelischen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg und Wohlau gegen die Bestimmungen des westphälischen Friedens ihre Kirchen wegzunehmen. — Warum verweilen wir aber, um den vorliegenden Beweis zu führen, in jener fernen Vergangenheit? Zeigt es uns die Gegenwart nicht deutlich genug, welche Grundsätze über religiöse Duldung in der echtrömischen Kirche herrschen? Während der Protestantismus in allen Ländern das Panier der Glaubensfreiheit aufgepflanzt und allen Confessionen Duldung, meist sogar gleiche Rechte bewilligt hat, duldet der Kirchenstaat, überhaupt der größte Theil Italiens, Spanien, Croatien, ja selbst ohngeachtet der deutschen Bundesacte Tyrol, keinen Protestanten als Staatsbürger und erlaubt dem evangelischen Cultus keine Oeffentlichkeit. — Also nicht eine Consequenz aus protestantischen Principien, sondern eine auf halbem Wege stehenbleibende Folgerung aus den specifisch römischen, Jahrhunderte vor der Reformation gegebenen Religionsgesetzen war es, daß die deutschen Kaiser als Landesherren in Schlesien den Evangelischen ihre *Kirchen* und Kirchengüter, die freie Religionsübung und ihre bürgerlichen Rechte nahmen, ja sie sogar gewaltsam zur römischen Religion nöthigten. Ob man aber mit dem oben angeführten päpstlichen Gesetz eine demselben analoge Handlung vertheidigen kann, das überlassen wir dem unverdorbenen Gewissen und der reinsittlichen Lehre des Evangeliums zur Entscheidung. Beide verdammen sie als eine Ungerechtigkeit. Das öffentliche Gewissen aller Gebildeten unsers Zeitalters in allen christlichen Confessionen bestätigt dies Urtheil; und selbst römisch-katholische Christen, wenn sie nicht von Fanatismus verblendet sind, werden es nicht wagen das päpstliche diesfalsige Gesetz als christlich und human zu vertheidigen; wie denn der Papst selbst, wenn auch nur stillschweigend und nothgedrungen, von der völligen Ausführung desselben in seinem eigenen Lande abgekommen ist.

Die römische Partei vertheidigt aber die im 17. Jahrhundert in Schlesien von ihr gegen den Protestantismus verhängte Unterdrückung auch damit, daß sie behauptet, die protestantische Lehre sei in Schlesien ebenfalls mit Gewalt eingeführt worden. Was also in dieser Hinsicht protestantischen Fürsten freigestanden hätte, die noch dazu bloß Vasallen des Kaisers gewesen, das müsse dem Kaiser als Lehnsherrn

um so mehr zugestanden haben. Wir wollen hierbei nicht auseinandersetzen, daß es bei dem Urtheil über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit einer Handlung nicht darauf ankomme, ob Andere, sogar unsere Gegner, ebenso gehandelt haben, sondern darauf, ob die beregte Handlung an sich gerecht oder ungerecht gewesen sei; daß es also auch hier, bei Feststellung des moralischen Werths der Maasregeln der schlesischen Landesherren gegen den Protestantismus, nicht darauf ankomme, ob die protestantischen Herren des Landes früher ähnliche Maasregeln gegen die Katholiken ergriffen hätten. Wir wollen es vielmehr blos auf dem Felde der Geschichte untersuchen, ob die Reformation in Schlesien gewaltsam eingeführt, der römische Katholicismus daselbst also durch materielle Mittel vernichtet oder auch nur so bedrängt worden sei, wie im 17. Jahrhunderte der Protestantismus durch das Römerthum. Daß eine so große Veränderung, wie der Uebertritt von Hunderttausenden von einer Confession zur andern, nicht vor sich gehen könne, ohne daß sich dabei verschiedene Ansichten geoffenbart und ohne daß dieselben zu Reibungen zwischen den Anhängern der alten und neuen Religionsgesellschaft geführt hätten, das liegt ganz in der Natur der Sache. Im Gegentheile muß man sich darüber wundern, daß diese Veränderung in vielen Ländern, wie in Sachsen, Brandenburg, besonders auch in Schlesien, ohne bedeutende Erschütterungen bewirkt werden konnte. Im Schlesien vermag man sich dies am leichtesten zu erklären. Der oberste Landesherr war und blieb der katholischen Kirche zugethan; seine Vasallen und Unterthanen mußten daher mit Recht auf seine Empfindungen, Ansichten und Rechte Rücksicht nehmen. Wenn demohngeachtet einzelne Reibungen zwischen den Katholiken und Evangelischen bei der Reformation Schlesiens vorkamen: so wird sich kein Geschichtskundiger darüber wundern; einsichtsvolle Katholiken aber werden selbst so billig sein, es einzugestehen, daß, wenn die Schuld davon hier und da an den protestantischen Eiferern lag, die katholischen Eiferer auf der andern Seite ebenfalls nicht von aller Schuld freizusprechen sind.

Fassen wir jedoch die Gewaltthätigkeiten selbst ins Auge, welche die römischen Schriftsteller sorgfältig aufgesucht und als Beweise dafür aufgestellt haben, daß auch der Protestantismus bei seiner Ausbreitung in Schlesien gewaltsam verfahren sei. Die schlesische Reformation begann vornehmlich in der Hauptstadt Breslau. Hier entfernte der Magistrat die Bernhardiner gewaltsam aus ihrem Kloster, welches er zu einem Hospital bestimmte, inventirte und nahm katholischen Kirchenschmuck in Verwahrung, verwendete denselben zur Befestigung der Stadt und schleifte endlich das Vicentinerkloster vor derselben, um sie bei der Annäherung der Türken in einen besseren Verthei-

digungsstand zu setzen. Wir wollen diese Gewaltthätigkeiten nicht vertheidigen; wiewohl wir die Abbrechung des letzteren Klosters mit dem Kriegsgebrauch eben so gut entschuldigen könnten, wie der katholische Commandant von Groß-Glogau im Jahr 1740 die angedrohte Niederbrennung der dortigen evangelischen Friedenskirche mit demselben entschuldigte, als die Preußen sich näherten. Allein, wenn man in der Einziehung von Klöstern und ihrer Güter eine gewaltsame Unterdrückung der katholischen Kirche erblicken will: so muß man darauf aufmerksam machen, daß dann alle jene katholischen Regierungen, (ihre Zahl ist groß) welche die Säcularisationen vornahmen, die katholische Kirche gewaltsam unterdrückt haben, was man doch z. B. von Oestreich, Baiern u. s. w. nicht behaupten wird. Daß übrigens der Magistrat von Breslau, wenn er auch, auf die religiösen Ansichten der beiweitem überwiegenden Mehrheit seiner Bürger Rücksicht nehmend, in den Kirchen städtischen Patronats die Predigt des Evangeliums wieder einführte, dadurch den Katholicismus in seiner Stadt nicht ausrottete, beweist der Umstand, daß auch nach der Reformation noch katholische Kirchen und Klöster für denselben in Breslau in genügender Anzahl übrig blieben. Die Stadt Breslau konnte also dem Kaiser bei der Behandlung seiner evangelischen Unterthanen nicht zum Beispiel und zur Entschuldigung dienen, indem er den Evangelischen in seinen Fürstenthümern gegen die religiöse Ueberzeugung derselben die Kirchen wegnahm.

Doch die römische Partei klagt auch den Herzog von Liegnitz Friedrich II. an, daß er die Reformation in seinen Ländern gewaltsam eingeführt habe. Die Wahrheit bei dieser Beschuldigung besteht darin: daß, wie überall, so auch in des Herzogs Besitzungen sich die Gemüther der Reformation zuwandten; daß die Einwohner die Predigt des Evangeliums begehrten und daß sie daher den evangelischen Predigern, welche mit Bewilligung des Herzogs die neue Lehre verkündigten, freiwillig und allgemein zufielen. Unter diesen Umständen erlaubte Friedrich II. von Liegnitz die Einführung des evangelischen Gottesdienstes, entfernte einen von Breslau nach Liegnitz gesandten und gegen die kirchlichen Veränderungen eifernden Franciskaner und gebot, auf seinen Kammergütern nur den von ihm confirmirten Geistlichen die Stellen-Einkünfte verabfolgen zu lassen. Seine Vasallen folgten nach und nach seinem Beispiele, keiner derselben aber wurde zur Nachahmung gezwungen. In Goldberg ging der katholische Pfarrer selbst ab; in Hainau wurde er pensionirt. Die Bettelmönche verließen ihre Klöster, weil sie sich nicht mehr ernähren konnten. Allerdings zog der Herzog die verlassenen Güter einiger Klöster an sich; aber er verwendete sie zu kirchlichen und anderen wohlthätigen Zwecken und verordnete noch in seinem Testament, „daß

seine Söhne alle geistlichen Güter und Stifter, so die Vorfahren zur Ehre Gottes verordnet, niemals zu ihrem weltlichen Nutzen brauchen, sondern in andere gottwohlgefällige Werke verwenden sollten." Daß er übrigens diejenigen Stifter und Klöster, die vermögend genug waren, um sich selbst nach der Reformation noch erhalten zu können, z. B. Leubus, nicht aufhob, beweist der Umstand, daß diese sich bis auf die neueste Zeit im Besitz ihrer Güter erhielten. Im Jahr 1534, wo die beregten Fürstenthümer ganz evangelisch waren, gab es aber so wenige römisch gesinnte Geistliche mehr, daß im Liegnitzischen, Briegischen und Wohlauischen nur drei namhaft gemacht werden, welche lieber ihr Amt verlassen als evangelisch predigen wollten. Daß der Herzog zugleich befahl, diejenigen Laien des Landes zu verweisen, welche nicht jährlich dreimal das heil. Abendmahl nach lutherischem Gebrauch genössen, geschah nicht der Katholiken wegen; (denn ihrer Lehre hing ausser den Stiftern Niemand mehr an, und sie blieben, wie eben gezeigt worden, bei ihren Gütern und Gerechtsamen); sondern um der Schwenkfelder willen, welche sich im Liegnitzischen festsetzen wollten. Die ganze Gewaltthätigkeit bei Einführung der Reformation in den liegnitzischen Herzogthümern beschränkte sich also auf die Entfernung von einigen wenigen Geistlichen, welche im Gegensatze zu ihren Gemeinden dem alten römischen Glauben treu bleiben wollten. Hätte der Kaiser später auch nur diejenigen protestantischen Geistlichen entfernt, welche wider den Willen ihrer katholisch gesinnten Gemeinden dennoch die Seelsorge derselben hätten behalten wollen: wer würde sie deshalb der Härte und Grausamkeit anklagen? Daß sie aber den Gemeinden, welche dem evangelischen Glauben treu bleiben wollten und bis heut treu geblieben sind, ihre Kirchen wegnahmen, daß sie die Geistlichen und Schullehrer derselben vertrieben und sie sogar in ihren politischen Rechten kränkten: ein solches Verfahren kann mit jenen Maaßregeln des Herzogs von Liegnitz nicht verglichen und mit ihnen nicht entschuldiget werden.

Auch das Verfahren der Protestanten in Groß-Glogau nehmen die römischen Apologeten ihrer Kirche zum Vorwande, daß gegen dieselben hätte gewaltsam eingeschritten werden müssen. Es ist wahr, die evangelische Bürgerschaft verfuhr dort bei Besitznahme ihrer ihnen vorenthaltenen Stadtpfarrkirche gewaltsam, und wir sind weit entfernt sie deshalb zu vertheidigen. Allein, wenn die beiweitem überwiegende Mehrzahl der glogauischen Bürgerschaft (1000 Evangelische gegen 140 Katholiken *)) nicht eine einzige Kirche bekommen sollten, während die Katholiken alle Kirchen der Stadt, acht an der Zahl, besaßen und behalten

*) Hensel, protestantische Kirchengeschichte. S. 273.

wollten; wenn aus einer alten Urkunde hervorging, daß die Pfarrkirche der Bürgerschaft gehöre; wenn nach langen Bitten diese ihnen von den Katholiken vorenthalten, ja nicht einmal eine neue zu erbauen erlaubt wurde; wenn darüber die größte Unzufriedenheit entstand und aus derselben endlich Unruhen entsprangen, wobei die beregte Kirche von den Protestanten mit Gewalt in Besitz genommen wurde: wer hatte dann diese Gewaltthätigkeiten hervorgerufen?! Doch die römische Partei, durch ihre Verweigerung nicht blos einer einzigen Kirche für den beiweitem größten Theil der Einwohner, sondern auch der der Bürgerschaft rechtlich zugehörenden Kirche. Wurde aber selbst durch diese unerlaubte, weil gewaltsame, Wegnahme der Stadtkirche die gewalsame Bekehrung der protestantischen Glogauer zum römischen Glauben durch die Grausamkeiten der lichtensteinischen Dragoner gerechtfertiget? Hätte sich die Wirksamkeit dieses Dragonerregiments dann nicht auf die nöthigenfalls gewaltsame Zurücknahme der streitigen Kirche beschränken müssen?

Schlüßlich müssen wir über die angeblich gewaltsame Ausbreitung des evangelischen Glaubens in Schlesien noch Eins bemerken, was den Ungrund der diesfallsigen Behauptung in's klarste Licht stellt. Der größte Theil des Landes war dem katholischen Kaiser unmittelbar unterworfen. Dieser suchte durch Edicte und andere Mittel die Reformation zurückzuhalten. Dennoch breitete sie sich selbst in des Kaisers eigenen Fürstenthümern in Schlesien aus, und bald gehörten fast alle Einwohner derselben dem evangelischen Glauben an. Daß dies nicht gewaltsam geschehen sein konnte, geht daraus hervor, weil der Kaiser ja jede Gewaltthat gegen seine katholischen Unterthanen in seinen eigenen Gebieten mit Hülfe derselben sogleich verhindert haben würde. Wir lesen jedoch davon nichts. Die Reformation muß also dort durch sich selbst und ihre geistige Kraft, durch den freiwilligen Uebertritt der Katholiken zu derselben eingeführt worden sein. In der That meldet uns die Geschichte jener Zeit: daß die Gemeinden sich freiwillig der evangelischen Lehre zuwandten; daß keine einzige derselben durch militärische Macht bekehrt worden ist; daß sie ihre katholischen Geistlichen, die wenigen nämlich, welche nicht mit ihnen zur gereinigten Lehre übertreten wollten, verliessen und evangelische annahmen, daß die ersteren also genöthiget waren sich zurückzuziehen. Nirgends demnach hat der Protestantismus in Schlesien die Gemeinden gezwungen seine Lehre anzunehmen; nirgends hat er von katholisch gebliebenen Gemeinden die katholische Geistlichkeit verdrängt, nirgends katholischen Gemeinden ihre nöthigen, rechtmäßig ihnen gehörenden Kirchen genommen; sondern er hat den den katholischen Glauben verlassenden Patronen und Gemeinden ihre Kirchen gelassen, sie mit gleichgesinnten Pfarrern besetzt, und der Katholicismus ist dadurch von

selbst genöthiget worden seine Stellung aufzugeben, weil sie eine ganz unhaltbare geworden war. — Ein einziges Mal erzählt die Geschichte *), daß die protestantischen Stände von Schlesien die Wiedereinsetzung evangelischer Gemeinden in ihre verlorenen kirchlichen Rechte mit einer geringen Waffengewalt unterstützt hätten. Dies geschah 1619 in Oberschlesien. Aber die Stände erklärten ausdrücklich, daß sie hierbei blos die Ausführung des Majestätsbriefes, welcher den Evangelischen freie Religionsübung in Schlesien zusicherte, im Auge hätten. Die Executionstruppen durften auch keine Gewalt anwenden; und so wurden auch die früher von den Katholiken den Protestanten in Teschen, Troppau u. s. w. gewaltsam weggenommenen Kirchen ihren früheren Besitzern ohne Widerstand wieder eingeräumt. Den katholischen Einwohnern dagegen wurde nicht Eine Kirche, die sie rechtlich besaßen und bedurften, durch die beregten ständischen Truppen genommen, sondern sie wurden im Besitz ihrer früheren Kirchen belassen; keiner derselben wurde zum Uebertritte zum Protestantismus gezwungen. Wie kann man also die späteren lichtensteinischen Dragonaden im Jahr 1629 und die Wegnahme einiger hundert Kirchen in den unmittelbaren Fürstenthümern im Jahr 1652 durch die kaiserliche von Militär begleitete Commission mit der eben beschriebenen Restitution von 1619 vergleichen! Hier wurde nur den beraubten evangelischen Gemeinden ihr durch den Majestätsbrief gesichertes und dennoch entzogenes Eigenthum wieder zurückgegeben; später aber wurde ihnen ihr Eigenthum geraubt, ohne es selbst den Katholiken geben zu können, da keine katholischen Gemeinden bei den Kirchen waren, die man wegnahm, die Eingepfarrten auch durch kein Mittel für die katholische Religion gewonnen werden konnten.

Die römische Partei sucht ihre Verfolgungen der schlesischen Protestanten aber auch dadurch zu rechtfertigen, daß sie behauptet, Jene hätten diese gewaltsamen Maaßregeln durch ihre Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit hervorgerufen. Wenn Glogau, Schweidnitz, Jauer und andre Städte durch ein Dragoner-Regiment unter den bekannten Grausamkeiten zur Annahme des Katholicismus gezwungen werden; wenn Teschen seine evangelische Kirche und Religionsübung ebenfalls gewaltsam verliert; wenn der Bischof von Breslau Carl von Oestreich einen seiner protestantischen Bürger enthaupten läßt; wenn eine gleiche Hinrichtung bei drei Bürgern von Glogau stattfand: so entschuldigen römische Schriftsteller dies als eine nothwendige Folge der Widersetzlichkeit der so hart Bestraften gegen die obrigkeitlichen Befehle. Wir sind weit entfernt diese Widersetzlichkeit mancher Protestanten in Abrede zu stellen, noch

*) Menzel, neuere Geschichte der Deutschen. Band VI, S. 315.

weniger wollen wir sie vertheidigen; allein die Gerechtigkeit erfordert es, hierbei auch darauf aufmerksam zu machen, was diese Widersetzlichkeit veranlaßte. Ohnerachtet der ihnen früher gegebenen Privilegien, nahm der neue Herzog von Teschen seinen Bürgern ihre evangelische Kirche weg und zerschnitt die Privilegien. Ohnerachtet des Majestätsbriefs verweigerte das Domstift zu Glogau den glogauischen Bürgern ihre Stadtpfarrkirche, sowie überhaupt auch nur die Erbauung einer neuen evangelischen Kirche. Ohnerachtet des Majestätsbriefes, verhinderte der Bischof von Breslau in Neisse den evangelischen Gottesdienst, während die evangelischen Fürsten z. B. in Leubus, Trebnitz und Breslau den katholischen Cultus früher gestatteten. War das nicht katholischer- und noch dazu geistlicherseits auch eine Widersetzlichkeit gegen die landesherrlichen Gesetze? wurde durch den Ungehorsam der Großen und Geistlichen nicht den Unterthanen und Laien das Beispiel des Ungehorsams gegeben? Hat diese Widersetzlichkeit der römischen Partei gegen die kaiserlichen Befehle nicht bis in die spätesten Zeiten fortgedauert? Widersetzte sie sich nicht stets, nach ihren römisch kanonischen Grundsätzen und Verordnungen, allen den Protestanten nur einigermaßen günstigen kaiserlichen Befehlen entweder geradezu, oder indem sie dieselben umging? Mußte es der Kaiser z. B. nicht den glogauer Katholiken nach dem westphälischen Frieden mehrmals befehlen, der dortigen Friedenskirche das evangelische Kirchengut herauszugeben? Wahrlich, diese Partei hat sehr wenig Recht *dazu*, Andere, die noch dazu zur Widersetzlichkeit auf's höchste gereizt worden sind, derselben anzuklagen. Und wenn, wie nicht geleugnet werden soll, die Widersetzlichkeit der Protestanten bestraft werden mußte, genügte es denn nicht, die Anstifter des Aufstandes zu bestrafen, oder, wie in Glogau, die gewaltsam in Besitz genommene Kirche wieder zurückzunehmen? was berechtigte aber dazu, auch diejenigen Kirchen wegzunehmen, die als Eigenthum der Gemeinden ruhig in ihren Besitz gekommen, eigentlich in demselben geblieben waren? was berechtigte dazu, daß, nachdem die einzelnen Widerspenstigen gestraft worden waren, nun noch die sämmtlichen Mitglieder einer evangelischen Gemeinde durch Entziehung ihres Gottesdienstes und ihrer bürgerlichen Rechte bestraft wurden?

Die **Treulosigkeit der schlesischen Protestanten gegen das kaiserliche Haus** wird als fernerer Grund der gewaltsamen katholischen Maasregeln angeführt. Diese Treulosigkeit soll sich im schmalkaldischen und im dreissigjährigen Kriege offen gezeigt haben. Was nun zuvörderst den **schmalkaldischen Krieg** betrifft: so ist es nicht zu leugnen, daß die Schlesier in der Rüstung und Absendung ihrer Truppen zum kaiserlichen Heere nicht eben schnell waren; wir wollen auch gern zugeben, daß die Abneigung, gegen ihre Glaubensgenossen zu fechten und

dadurch am Ruin ihrer eigenen Glaubensfreiheit zu arbeiten, zu dieser Langsamkeit in der Kriegsrüstung viel beigetragen haben mag. Allein man muß dabei erwägen: daß damals, wo es stehende Heere nicht gab, eine Armee nicht plötzlich zusammengezogen und in's Feld gestellt werden konnte; daß nach der damaligen Landesverfassung auch die Bewilligung der Stände dazu nöthig war; endlich, daß der schmalkaldische Krieg nur kurze Zeit dauerte. Im Januar 1547 gelangte die Aufforderung des Kaisers nach Schlesien, die Kriegsvölker bereit zu halten. Aber schon im April desselben Jahres wurde der Krieg durch die Niederlage der Sachsen bei Mühlhausen beendiget. Wir überlassen es jedem Sachverständigen und billig Urtheilenden, zu entscheiden, ob das schlesische Contingent, im Januar erst aufgefordert sich bereit zu halten, schon im April am Kriege in Sachsen thätigen Antheil nehmen konnte. Die Anwerbung und Mobilmachung der schlesischen Truppen war übrigens im Anfange des Mai, wo sie gemustert werden konnten, beendigt. Da unterdessen der Krieg entschieden war, blieben sie im Lande, und der Herzog von Liegnitz zeigte dem Kaiser überdies an, daß er das Heer nicht zu zeitig hätte aus dem Lande rücken lassen können, weil es den Sachsen sonst leicht gewesen wäre einen Einfall in dasselbe zu machen. Was kann man also den protestantischen Schlesiern hierbei anders zur Last legen, als eine übertriebene Vorsicht und eine zu langsame Rüstung? Treulosigkeit kann man ihnen aber nicht schuld geben; diese hätte erst dann stattgefunden, wenn sie überhaupt jede Rüstung und Theilnahme am Kriege gegen ihre Glaubensgenossen abgelehnt, oder später gegen sie zu marschiren sich geweigert hätten. Von dem Allen ist Nichts geschehen.

Mit mehrem Grunde könnte man ihnen vielleicht im dreissigjährigen Kriege diese Treulosigkeit schuldgeben. Sie waren am Anfange desselben mit den Böhmen gegen den Kaiser, ihren Landesherrn, alliirt; sie stimmten der Absetzung Ferdinands bei; ihre Truppen stritten gegen denselben. Dies sind geschichtlich festgestellte Thatsachen. Wir wollen dies Alles damit gar nicht erst entschuldigen, womit es die Schlesier damals entschuldiget haben, nämlich: daß die mit kaiserlicher Bewilligung geschlossene Religions-Union mit den Böhmen sie dazu verpflichtete, Diesen Hülfstruppen zu stellen; daß sie nur mit Widerwillen und nach langer Weigerung den Böhmen das stipulirte, ohnehin geringe Contingent sandten; daß sie zugleich ihrem Landesherrn erklärten, nicht gegen ihn, sondern für ihre Religion hätten sie die Waffen ergriffen: dies Alles waren halbe Maasregeln, die nirgends und nie zu vertheidigen sind. Allein Das muß die Gerechtigkeit zur Vertheidigung der schlesischen Protestanten anführen, daß die pflichtmäßige Treue gegenseitig sein muß. Sie muß nicht blos von einer Seite, hier von den Vasallen, sondern

auch von der andern Seite, von dem Lehnsherrn gefordert und geleistet werden. Hat sie aber der Kaiser beobachtet, diese Treue? Als die Schlesier ihm im September 1617 zu Breslau huldigen sollten und, wie es damals üblich war, von ihm verlangten, daß er vorher ihre Privilegien beschwöre, weigerte er sich dies zu thun, versicherte aber auf seine Fürstenehre und indem er an seine Brust schlug*), daß er sie hernach beschwören werde. Er that es aber nicht; und auf die diesfalsige Erinnerung der Stände erklärte er, daß er es des Gewissens wegen nicht eher thun könne, als bis er mit dem Papst darüber verhandelt hätte. Da nun die päpstlichen Grundsätze über die den Ketzern zu bewilligenden Privilegien bekannt waren; da Ferdinand auch vor wenigen Jahren erst die Protestanten in seinen Erblanden ausgerottet hatte; sonach leicht vorauszusehen war, was man von ihm zu erwarten hatte; da er demnach sein gegebenes kaiserliches Wort zuerst brach: so waren dadurch die schlesischen Protestanten auch des ihrigen entbunden. Die folgende Zeit stellte diese Treulosigkeit noch deutlicher an's Licht. Von den sächsischen Protestanten verlassen, ja selbst bekämpft, unterlagen die Böhmen und ihre Bundesgenossen. Jedoch erwarb Kursachsen den Schlesiern gegen Erlegung einer Kriegssteuer an den Kaiser Amnestie von demselben. Der dresdener Accord, von beiden Theilen im Jahr 1621 angenommen, stellte alle Rechte derselben wieder her. Wer hat diesen Tractat gebrochen? Die protestantischen Stände hielten ihn. Der Kaiser aber brach ihn vom Jahr 1625 an, wo er anfing den Evangelischen eine Kirche, ein Recht nach dem andern zu entziehen. Das sind ebenfalls Thatsachen, welche von keinem römischen Schriftsteller weder geleugnet, noch mit dem allerdings specifisch-römischen, aber schändlichen weil unsittlichen Grundsatze, daß man den Ketzern das gegebene Wort nicht halten dürfe, vertheidigt werden können. Wankten also die Schlesier einmal in ihrer Treue gegen den Kaiser; so hatte dieser sie vorher durch seinen Treubruch von selbst nach natürlichem Recht dazu veranlaßt, indem einerseits gebrochene Zusagen und vernichtete Verträge den andern Theil nicht mehr binden.

Verwandt mit dem eben widerlegten Vorwurfe der Treulosigkeit ist der römischerseits ebenfalls verlautbarte: daß die Protestanten immer Feinde des Kaisers gewesen seien, dieser sie also mit Fug und Recht auch als Feinde behandelt habe. Die römische Partei führt dabei alle Bündnisse an, welche die Protestanten im Allgemeinen, nicht die schlesischen allein, gegen den Kaiser eingingen, und alle Verweigerungen von Unterstützungen, die er von ihnen erfahren habe. Sie sollen die Türken unterstützt, wenigstens nicht mit dem Kaiser bekämpft, Wien

*) Hensel rc. S. 248.

ihnen preisgegeben, mit den Franzosen und Schweden sich gegen ihn verbündet haben. Es ist wahr, die protestantischen Ungarn und Siebenbürger begünstigten bisweilen die Türken vor den Kaisern, weil die Ersteren duldsamer waren als die Letzteren. Denn während die Kaiser sie wegen der Religion verfolgten, liessen ihnen die Türken Religionsfreiheit. Auch ist es nicht zu leugnen, daß die protestantischen Stände Deutschlands im dreissigjährigen Kriege sich mit Frankreich und Schweden verbündeten. Allein zwang sie des Kaisers Unduldsamkeit, welcher zu Loretto die Ausrottung der Ketzer geschworen hatte, nicht dazu, sich mit allen Mitteln dagegen zu vertheidigen? Wenn aber die römische Partei den Protestanten die abgedrungene Abneigung gegen einen unduldsamen Kaiser vorwirft: so müssen wir ihr auch die Dienstleistungen vorhalten, die derselbe Kaiser von den Protestanten erhalten hat. Hielten nicht gerade das protestantische Sachsen und Brandenburg vor dem dreissigjährigen Kriege das kaiserliche Ansehen im Reiche aufrecht? *) Half Sachsen nicht dem Kaiser den böhmischen Aufruhr dämpfen? Verbündete sich diese damalige protestantische Hauptmacht nicht schon 1635 wieder mit Oestreich? Was wäre aus diesem Staate geworden, wenn am Schlusse des dreissigjährigen Krieges, wo die Schweden bereits einen Theil von Prag eroberten, die Sachsen noch mit Diesen vereinigt gewesen wären? Hätte sich der Kaiser dann nicht genöthigt gesehen, in seinen Staaten ebenso wie die protestantischen Fürsten das Normaljahr anzunehmen und wenigstens Schlesien mit seinen Religionsbedrückungen zu verschonen? Zogen überhaupt die deutschen Protestanten nicht auch dem Kaiser gegen die Türken zu Hülfe? Waren die Sachsen, Brandenburger u. s. w. nicht auch bei Sobieski's Heere, als dieser 1683 Wien entsetzte? Haben nicht auch namentlich die Schlesier dem Kaiser zu allen Zeiten mit Geld und Truppen gegen die Türken beigestanden? Wiegt diese so viele Male geleistete Hülfe nicht das Eine Mal auf, wo sie, der kaiserlich erlaubten Union gemäß, den Böhmen 3000 Mann Hülfstruppen gegen Ferdinand II. stellten? Nein dieser Entschuldigungsgrund, daß die Protestanten des Kaisers Feinde gewesen wären, folglich ihre Unterdrückung verdient hätten, entbehrt, von Schlesien hergenommen, alles geschichtlichen Grundes; und gäbe, von dem Verfahren anderer Protestanten hergeleitet, dem Kaiser kein Recht, das von fremden Protestanten erfahrene Unrecht den eigenen inländischen entgelten zu lassen. Kenner der menschlichen Natur werden sich vielmehr darüber wundern, wie die Schlesier, ungeachtet der zahlreichen religiösen Unterdrückungen durch ihre Kaiser, immer noch das Gefühl der Liebe gegen sie in sich erhalten haben.

*) Menzel rc. Band V. S. 46. u. a. a. O.

Mit dem eben zurückgewiesenen Vorwurfe hängt auch der zusammen, daß die schlesischen **Protestanten die Feinde des Kaisers in's Land gerufen hätten.** Römischerseits will man dies besonders durch den Einmarsch des Königs Carls XII. von Schweden, welcher den Kaiser durch die altranstädter Convention im Jahr 1707 zur Zurückgabe vieler dem westphälischen Frieden zuwider eingezogenen evangelischen Kirchen in Schlesien zwang, beweisen. Man behauptet, die Protestanten hätten diesen schwedischen Monarchen zu ihrem Schutze gegen den Kaiser herbeigerufen. Wenn diese Behauptung alles historischen Beweises ermangelt und man keinen Protestanten und kein Document namhaft machen kann, welche Carl XII. nach Schlesien zu Hülfe gerufen: so ist es dagegen leicht zu beweisen, daß Derselbe ohne alle Einladung von selbst und durch die Umstände bewogen in's Land kam. Schweden hatte längst mehrfach für die unterdrückten schlesischen Protestanten gebeten; durch das Kriegsglück an die schlesisch-polnische Grenze geführt, erfuhr der König die fortdauernden und immer mehr sich steigernden Unterdrückungen seiner Glaubensgenossen, die überdies allgemein bekannt waren; er erinnerte sich der aus dem westphälischen Frieden sich herschreibenden Verpflichtung Schwedens *), intercedirend für die evangelischen Schlesier bei dem Kaiser zu wirken: daher schreibt sich seine Intervention. Ueberdies flößten ihm seine Liebe zum evangelischen Glauben, seine Großmuth, seine Standhaftigkeit den Gedanken ein, der Hort der verfolgten evangelischen Kirche in Schlesien zu werden; daher, aber nicht von einer Aufforderung der Protestanten schrieb sich die, die Römischen allerdings sehr betrübende, altranstädter Convention her. Uebrigens würden Diese, wenn die Protestanten anders Carl XII. nach Schlesien gerufen hätten, ihnen damit nur ein Vergehen vorwerfen, dessen sie sich ebenfalls schuldig gemacht hätten. Wer rief denn im Anfange des dreissigjährigen Kriegs die Cosaken in dies Land? doch die Protestanten nicht, welche durch die mehr als heidnischen Grausamkeiten dieser Freibeuter unaussprechlich litten. Und im Jahr 1619 forderte der Fürstbischof von Breslau, Carl von Oestreich, den König von Polen und den Erzbischof von Gnesen auf, die Ketzereien in Schlesien mit Waffen auszurotten **).

Dies wären die Hauptgründe, womit die römische Partei die Unbilden, welche der Protestantismus in Schlesien von derselben erfahren hat, vertheidigen und beschönigen will. Wir haben sie widerlegt und ihre Haltlosigkeit bewiesen. Aber es genügt nicht, es auf negative Weise zu zeigen, welche Ungerechtigkeiten gegen die evangelische Kirche im 17. Jahr-

*) Instrum. pac. Osnabr. XIII, 41.

**) *Dewardeck* Sil. Num. pag. 225.

hunderte in Schlesien begangen worden sind; dies muß auch affirmativ geschehen: dadurch, daß man die Rechte derselben auf freie Religionsübung und auf den Besitz ihrer Kirchen und Kirchengüter der Welt zur Beurtheilung darlegt. Die öffentliche Meinung der Gebildeten und Rechtlichen kann dann selbst ihren Richterspruch thun, gegen welchen die Appellationen der Römischen fruchtlos verhallen werden.

Wir könnten als Hauptgrund der Berechtigung der evangelischen Schlesier zu freier Religionsübung das heilige Recht der Gewissensfreiheit anführen; jenes göttliche Gesetz, nach welchem auf die religiöse Ueberzeugung nicht durch äusserliche Gewalt, sondern durch Belehrung eingewirkt werden soll, weil Ueberzeugung nicht geboten, sondern nur auf dem Wege der Unterweisung und des Nachdenkens gewonnen werden kann, folglich auch nur so gewonnen werden soll, überdies nur diejenige Religiosität Werth hat, welche aus dem Glauben, aus der Ueberzeugung hervorgeht. Allein wir gestehen es den Gegnern gern zu, daß das heilige Recht der Gewissensfreiheit für jene Zeiten des 17. Jahrhunderts von den Protestanten nicht wohl angerufen und von den Katholiken nicht wohl verlangt werden konnte; weil beide Religionsparteien dasselbe kaum ahnten, also noch weniger erkannten und anerkannten, religiöse Duldung daher, wo sie herrschend waren, fast nirgends übten. Wenn wir aber auch diesen traurigen Zustand des religiösen Rechts in jenen Zeiten zugeben und denselben sogar in unserer protestantischen Kirchengemeinschaft anerkennen, demnach aus billiger Berücksichtigung der Bildung jener Zeit auf diesen Hauptgrund hier verzichten: so verlangt es doch die Gerechtigkeit, es ebenso laut zu verkündigen, daß die Ursache dieses traurigen Zustandes selbst in der erneuten Kirche nicht in ihrem Wesen und ihren Principien lag, sondern daß der Glaubenszwang aus der römischen Kirche in die evangelische mit hinübergegangen war; weil die Erhebung einer ganzen Generation aus der Tiefe des Religionszwanges auf die Höhen der Gewissensfreiheit nicht in wenigen Jahren, selbst nicht in Einem Jahrhundert, sondern nach dem Laufe der Natur, wie jede geistige Erhebung, nur nach und nach durch die Stufenleiter der Jahrhunderte bewirkt werden konnte. Wir müssen es ferner offen aussprechen: daß, während der Protestantismus sich im Laufe der Zeiten von der aus der römischen Kirche mit hinübergenommenen Ketzertheorie und der damit zusammenhängenden Ausschliessung Andersgläubiger emancipirte und jetzt in fast allen Ländern, wo er die herrschende Kirche bildet, den andern Religionsgenossen Gewissens- und Cultusfreiheit gewährt, die römische Kirche an ihrer menschenfeindlichen Ausschliessungslehre, theoretisch in dem Dogma der alleinseligmachenden Kirche, praktisch in der fortdauernden Verweisung und Beschränkung der Ketzer fortwährend in

ihren ihr am treuesten gebliebenen Ländern festhält. Dasselbe Oestreich, welches den Protestantismus in Schlesien im 17. Jahrhundert so schwer bedrückte, gewährte seinen evangelischen Unterthanen erst unter Joseph II. gegen das Ende des 18. Jahrhunderts einige Duldung, aber keineswegs Rechtsgleichheit, durch das Toleranzedict. Und es hat dies Edict jetzt noch theilweise zu Gunsten des Römerthums (z. B. in den gemischten Ehen) beschränkt, und beschränkt seine Evangelischen bei ihrem Cultus fortwährend, ja duldet es, daß die Protestanten in Croatien und in Tyrol nach dem kanonischen Rechte sogar des Landes verwiesen werden. Indessen wollen wir im vorliegenden Falle dieses heilige, göttliche und menschliche Recht der Religionsfreiheit gar nicht zu Gunsten des in Schlesien verfolgten und zum Theil ausgerotteten Protestantismus anrufen; weil dies Recht in derjenigen Zeit, von welcher wir hier schreiben, eine terra incognita für beide Religionsparteien war. Allein, wenn wir auch in gerechter Berücksichtigung des unerleuchteten Geistes jener Zeit auf diesen Hauptgrund unsern Gegnern gegenüber verzichten: so stehen uns doch noch andere Gründe zu Gebote, welche die Maasregeln der Feinde des Protestantismus in Schlesien in ihrer ganzen Ungerechtigkeit darstellen.

Unter diesen Gründen steht der von den Verträgen, unter deren Schutzwache der Protestantismus in Schlesien stand, hergenommene oben an. War es dem Buchstaben und dem Geiste der zu Gunsten der Protestanten in Schlesien sprechenden Privilegien und Friedensschlüsse gemäs, daß ihre Rechte auf Religions- und Cultfreiheit bestritten, daß ihnen ihr kirchliches Eigenthum gewaltsam entrissen, daß ihre bürgerlichen Gerechtsame vernichtet wurden? Wir haben oben gezeigt, daß die Reformation in Schlesien zugleich ein Product der geistigen freien Thätigkeit der Fürsten und des Volks war. Die Gemeinden traten, fast überall in Gemeinschaft mit ihren Pfarrern, der gereinigten Lehre bei; und die Fürsten bestätigten diesen Uebertritt, indem sie sich selbst zur evangelischen Kirche bekannten. Wo das Letztere, der Uebertritt der Fürsten nicht, sondern nur das Erstere stattfand, nämlich in den unmittelbaren kaiserlichen Fürstenthümern: da duldeten die Landesherren, nachdem sie vergebens einige Maasregeln dagegen ergriffen hatten, den Religionswechsel, liessen den Protestanten im 16. Jahrhunderte ihre Kirchen und stellten sie unter die Aegide des passauer Vertrages von 1552 und des augsburger Religionsfriedens von 1555. Zwar hat man Schlesien nicht zu den Provinzen des deutschen Reichs rechnen wollen, wie denn auch die Römischen überhaupt die östreichischen Erbländer von dem Religionsfrieden ausnehmen wollten. Allein der Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. erkannten die Gültigkeit dieses Friedens für Schlesien

an; wie denn auch die Evangelischen in Jauer u. a. O., ja sogar in dem bischöflichen Fürstenthum Neisse Religionsfreiheit auf Grund desselben erhielten. — Wären jedoch auch die Ansprüche der schlesischen Protestanten auf den augsburger Religionsfrieden ungewiß: so würde doch der Majestätsbrief Rudolfs II. vom Jahr 1609 allem Zweifel darüber ein Ende machen. Darin wird den Katholiken und Protestanten Schlesiens der status quo zugesichert: beide Theile sollen im Besitze der Kirchen und Kirchengüter bleiben, welche sie damals besaßen; es soll den Protestanten freistehen, neue Kirchen und Schulen zu erbauen; überhaupt sollen beide Confessionen in Schlesien „freies und ungehindertes exercitium religionis" haben. Dies ist die magna charta des Protestantismus in Schlesien. Zwar greifen die Römischen die Gültigkeit des Majestätsbriefes an. Sie behaupten, derselbe sei dem Kaiser Rudolf abgezwungen worden. Allein, wenn auch zugegeben werden könnte, daß der Kaiser durch Berücksichtigung der obwaltenden gebieterischen Umstände zur Ertheilung dieses Privilegiums bewogen worden wäre: so würde es doch keinen gültigen Rechtsgrund darbieten, wenn einer solchen Nöthigung wegen behauptet werden sollte, daß das betreffende Privilegium ungültig wäre. Denn dann würden fast alle Friedensschlüsse ungültig sein, weil sie beinahe immer durch Waffengewalt herbeigeführt und erzwungen worden sind. Die römische Partei führt ferner an, daß sie dieser Majestätsbrief in Schlesien nicht binde, weil sie durch ihren Bischof dagegen protestirt habe. Nach dieser Ansicht würde aber weder der westphälische Friede, noch die deutsche Bundesacte, noch irgend ein Vertrag mit Nichtkatholiken, weil diese Tractate sämmtlich und grundsätzlich von den Päpsten verdammt und annullirt worden sind, Geltung haben. Selbst dadurch ist der Majestätsbrief nicht aufgehoben worden, daß sich die Schlesier im Jahre 1620 mit den Böhmen gegen den Kaiser verbündeten und unterlagen. Denn sie erhielten durch die Vermittelung des Kurfürsten von Sachsen im dresdener Accord vom Jahr 1621 Amnestie. Der Kaiser bestätigte diesen Accord unter dem 17. Juli 1621 mit den Worten: daß die schlesischen Protestanten „bei alle Dem, was der dresdener Accord in sich hielte, völlig und unbrüchig gelassen, geschützt und gehandhabt werden sollen." Mit welchem Recht oder auch nur mit welchem Schein des Rechts beraubte denn nun derselbe Kaiser von 1624 an Oberschlesien seiner evangelischen Kirchen? Unter welchem Rechtstitel und in Gemäßheit welches Friedensschlusses sendete er das lichtensteinische Dragonerregiment 1628 und 1629 aus, um den Protestanten in den Städten seiner unmittelbaren Fürstenthümer ihre kirchlichen und bürgerlichen Rechte zu nehmen, und sie sogar zur Annahme der römisch-katholischen Religion zu zwingen? Vergebens erinnerte Sachsen den Kaiser bei den lichtensteinischen Dra-

gonaden an sein gegebenes Wort und an den dresdener Accord. Dieser hörte blos den römischen Grundsatz von der den Ketzern gegenüber erlaubten, ja gebotenen Untreue und Tractatenverletzung; er suchte eben damals im ganzen deutschen Reiche durch Tilly's und Wallenstein's Heere dem Protestantismus den Untergang zu bereiten. Er hob factisch in den schlesischen unmittelbaren Fürstenthümern den Majestätsbrief, die Amnestie, den dresdener Accord, Alles was die evangelische Landeskirche schützte, eigenmächtig und einseitig auf, ohne daß die Evangelischen ihm dazu die geringste Veranlassung gegeben hätten. Die Lichtensteiner verfuhren weder nach deutschem noch nach östreichisch-schlesischem, sondern lediglich nach dem päpstlichen Gesetze, welches die Ausrottung der Ketzer gebietet. Daß demnach die Maaßregeln des Kaisers gegen den schlesischen Protestantismus nicht blos nach protestantischen, sondern nach allgemeinen Rechtsbegriffen, nach allen göttlichen und menschlichen Rechten, mit alleiniger Ausnahme der römischen Gesetzgebung, die sich damit ausserhalb aller übrigen Rechte gestellt hat, ein Werk des Treubruchs und der Willkür, alle darnach ergriffenen gewaltsamen Handlungen gegen die Evangelischen unleugbare Eingriffe in die ihnen zustehenden Rechte waren: das ist klarer als die Sonne.

Die Römischen selbst werden dies nicht leugnen können; allein sie werden die Wegnahme von mehr als sechshundert evangelischen Kirchen, die später 1653/4 durch kaiserliche Commissarien erfolgte, mit dem Rechtstitel des westphälischen Friedens vertheidigen wollen und können, in welchem ein Artikel (V.) §. 13. bestimmt: daß die unmittelbaren schlesischen Fürstenthümer der Willkür des Kaisers in Religionsangelegenheiten überlassen werden; daß ihnen nur die Erbauung von drei Kirchen gestattet und das Recht vorbehalten wird, daß die Unterthanen in denselben der Religion wegen nicht zur Auswanderung gezwungen werden könnten. Durch diesen Artikel dazu berechtiget, sagen die Römischen, hat der Kaiser den Protestanten ihre Kirchen weggenommen, die evangelischen Schulen geschlossen, den Protestanten die Aemter vorenthalten u. s. w. Wir gestehen die positive Berechtigung dazu ein. Aber Niemand kann uns hindern, hier die römische Partei des Glaubensdrucks anzuklagen, weil sie ausdrücklich darauf bestand, daß dieser Artikel in den Friedenstractat aufgenommen und dies heilsame Werk dadurch verunstaltet werden musste, ohne daß sie durch ein gleiches Verfahren der protestantischen Fürsten dazu wäre aufgefordert und scheinbar berechtigt worden. Der dreissigjährige Krieg wurde protestantischerseits vornehmlich deshalb geführt, um der evangelischen Confession in Deutschland ihre Existenz und gleiche Berechtigung zu erhalten. Nachdem Ströme von Blut geflossen waren, und als das verwüstete Deutschland sich nach Ruhe sehnte, ver-

langten die Protestanten in den status quo vor dem Kriege eingesetzt zu werden, da die römische Partei sie nicht besiegen konnte. Wer war es denn, welcher diese gerechte und billige Forderung verwarf? Der münstersche Receß vom 30. November 1646 besagt ausdrücklich: daß, obwohl das Normaljahr oder der status quo von 1624 rücksichtlich der Religionsverfassung von allen Ständen des deutschen Reichs sei angenommen worden, dennoch der Kaiser für seine Länder dies nicht gethan, sondern darauf bestanden habe, daß ihm freistehen müsse seine protestantischen Unterthanen zu reformiren, d. i. zur Annahme der römisch-katholischen Religion zu zwingen; und, daß er nur „den oberen und politischen Standespersonen" bis zum Jahr 1656 im Lande zu bleiben habe erlauben wollen, daß er aber beständig verlangt habe, daß sie dann auswandern müssten. Daraus geht hervor, daß der unter jesuitischem Einfluß handelnde Kaiser allein im deutschen Reiche den status quo von 1624, den doch die Protestanten mit seinen Beschränkungen annahmen, sich nicht gefallen lassen wollte. Noch mussten neue Ströme von Blut fliessen, noch musste der Strom des Krieges sich bis an die Grenzen des eigentlichen Oestreichs wälzen und Wien bedrohen, ehe der Kaiser nur dazu bewogen werden konnte, davon abzustehen, daß er seine evangelischen Unterthanen zum römischen Glauben oder zur Auswanderung nöthigen dürfe. Hätten Diesen aber ihre Kirchen und Kirchengüter, ja nur Cultfreiheit erkämpft werden sollen, so hätte der Krieg noch fortdauern müssen. Dies ist geschichtliche Thatsache; eine Thatsache, welche die Härte der römischen Partei ewig anklagen wird und welche durch kein Raisonnement weggeleugnet oder auch nur entschuldiget werden kann.

Wohl wollen die Römischen diese harte und unduldsame Friedensbedingung damit entschuldigen, weil, wie der beregte Artikel sagt, dem Kaiser „das Recht, das Religionsexercitium zu reformiren, nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehe". Sie erklären: eben sowohl, wie die protestantischen Fürsten ihre Confession in ihren Ländern eingeführt hätten, müsse dies dem Kaiser rücksichtlich seiner Länder und der katholischen Religion freigestanden haben. Allein sie übersehen einestheils, daß die Reformation von den Fürsten unter den Acclamationen der Unterthanen, folglich nicht wider ihren Willen und gewaltsam eingeführt worden war; anderntheils, daß das Recht zu gewaltsamer Religionsveränderung den evangelischen Fürsten durch den westphälischen Frieden ebenfalls beschränkt, ja daß sie durch denselben nicht einmal auf dem status quo von 1648 erhalten, sondern auf den von 1624 zurückgeführt wurden. Was aber dem einen Theile Recht ist, muß es dem andern auch sein, wenn nämlich dabei nicht von Willkür, sondern von Gerechtigkeit die Rede sein soll. Der deutsche Protestantismus nahm das ihn be-

schränkende Gesetz des Normaljahres von 1624 an, gab die später an sich genommenen katholischen Kirchen, Besitzungen, Güter heraus, und stellte die vorher gültigen bis dahin cassirten Rechte der katholischen Confession wieder her; wie dies im westphälischen Frieden Art. V. II, 2. festgestellt wird. Am angeführten Orte wird unter 3—13. angeordnet, wie diese Restitution beiderseits in Ansehung der freien Reichsstädte bewirkt werden soll; 14 u. fgd. wird Dasselbe rücksichtlich der geistlichen Güter, Erzbisthümer, Bisthümer, Prälaturen u. s. w. verfügt, wobei auch auf die gemischten, d. i. mit Protestanten und Katholiken besetzten Stifter Rücksicht genommen wird. XII, 30. a. a. O. wird zwar den Ständen des Reichs das jus reformandi nicht ganz abgesprochen, aber (ibid. 31.) sogleich auf das Normaljahr eingeschränkt, indem es heißt: Hoc (jure) tamen non obstante, demohnerachtet sollen die evangelischen Unterthanen katholischer Stände und umgekehrt die katholischen Unterthanen evangelischer Stände, welche das öffentliche oder Privatexercitium der Religion im Jahr 1624 entweder aus Verträgen, oder Privilegien, oder langem Herkommen, oder aus bloßer Observanz gehabt, dasselbe auch ferner mit allem Zubehör behalten. Demnach wurde in Würtemberg, Osnabrück u. s. w. Alles wieder nach dem status quo von 1624 hergestellt. In Sachsen, Brandenburg, Hessen und andern reinprotestantischen Staaten war dies nicht nöthig, weil dort im Jahr 1624 der evangelische Glaube seit einem Jahrhundert der alleinige der Bevölkerung war. In Baiern, Mainz, Trier, Cöln und andern reinkatholischen Staaten fand Dasselbe rücksichtlich des Katholicismus statt, der dort noch nicht verschwunden war. Allein in dem, dem Kurhause Sachsen zugehörigen, Markgrafthum Lausitz ließ die evangelische sächsische Regierung den Katholicismus in allen seinen Besitzungen und Rechten. Derselbe sah sich auch z. B. im Osnabrückischen unter protestantischer Herrschaft aufrecht erhalten. Während nun das evangelische Deutschland sich den Bestimmungen des Normaljahrs unterwarf und in den Ländern mit gemischter Bevölkerung den katholischen Glauben entweder wiederherstellte oder aufrecht erhielt, weigerte sich das Reichsoberhaupt, der Kaiser allein, dies in seinen Ländern zu thun. Der westphälische Friede bezeugt dies selbst. Nachdem a. a. O. XIII, 38—40. die exclusiven Bestimmungen für das unglückliche Schlesien und für die evangelischen Grafen, Freiherren und Ritter in Unteröstreich festgesetzt worden, heißt es 41. weiter: „Da über die Bewilligung einer größeren Religionsfreiheit und Uebung in den obbenannten und übrigen Reichen und Provinzen Ihrer kaiserlichen Majestät und des Hauses Oestreich bei den gegenwärtigen Tractaten verschiedentlich verhandelt worden, aber wegen des Widerspruchs der kaiserlichen Bevollmächtigten man sich nicht darüber einigen

konnte": so behielten sich Schweden und die evangelischen Reichsstände das Recht vor, fernerhin weiter darüber zu intercediren.

Also ist gerade derjenige Tractat, welchen die Römischen zur Vertheidigung ihrer Härte gegen die schlesischen Protestanten anführen, der größte Beweis ihrer religiösen Unduldsamkeit und klagt sie laut vor dem Richterstuhle der Geschichte derselben an. Er widerlegt zugleich am bündigsten die Entschuldigung der Jesuiten jener und unserer Zeit, daß die Kaiser bei den Bedrückungen der schlesischen Protestanten nur nach dem Beispiele und nach den Grundsätzen der evangelischen Fürsten gehandelt hätten. Nein, die Kaiser folgten hierbei blos römischen Eingebungen und, soweit dies in Deutschland möglich war, den oben angeführten römischen Gesetzen. Denn während die evangelischen Reichsstände, durch Annahme des Normaljahres und der übrigen Duldung-athmenden Bestimmungen des westphälischen Friedens über das Nebeneinanderbestehen beider Confessionen, in einigen deutschen Ländern den ersten Schritt zur religiösen Duldung und gleichen Berechtigung derselben thaten: hielt der Kaiser anfangs so lange als möglich an dem römischen Gesetz der gänzlichen Ausrottung der Ketzer, die er aus allen seinen Ländern vertreiben wollte; dann erst, durch die siegreichen protestantischen Waffen gezwungen, willigte er in einen Mittelzustand der unglücklichen Protestanten Schlesiens ein. Er wollte ihnen gegen das römische Gesetz das Vaterland erhalten, nahm ihnen aber gegen das deutsche Recht, wie es der westphälische Friede feststellte, die Cultusfreiheit und viele bürgerliche Rechte.

Indessen sollte zu der Härte, welche der westphälische Friede an sich für die schlesischen Protestanten hatte, noch eine Verletzung desselben treten. Dieser Friede hatte wenigstens in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Oels, Münsterberg und der Stadt Breslau den Protestantismus garantirt. Kaum war aber 1675 das Fürstenhaus von Liegnitz ausgestorben, kaum waren diese Länder an den Kaiser gefallen: als er auch hier gegen den Buchstaben der Tractate und gegen sein anfängliches Versprechen den Protestanten ihre Kirchen nach und nach wegnehmen ließ. Hier wurde also der westphälische Friede ebenso wenig geachtet, als 1625 der sächsische Accord; und der römische Grundsatz des kanonischen Rechts, daß man den Ketzern und den vom Papst anathematisirten Verträgen keine Treue schuldig sei, siegte. Auch hier war die sächsische und schwedische Intercession, sowie die der evangelisch-deutschen Reichsstände, vergebens. Nicht genug, daß ihre Bitten um mehre Religionsfreiheit, die der westphälische Friede erlaubt hatte, ganz fruchtlos verhallten: selbst die geringe in Schlesien noch übrig gebliebene Religionsfreiheit in den liegnitzischen Fürstenthümern wurde den Evan-

gelischen geraubt. Erst die Androhung von Gewalt durch Carl XII. von Schweden erwirkte die altranstädter Convention (1707) und durch sie die Zurückgabe von 116 von neuem weggenommenen Kirchen, und die Bewilligung einiger Erleichterung für die gedrückten Protestanten.

Das Resultat der geschichtlichen Untersuchung über die Rechte der schlesischen Protestanten auf Religionsfreiheit aus Verträgen ist demnach folgendes. Ihre Religionsfreiheit war unter die Aegide mehrer Verträge gestellt. Diese Verträge aber wurden nach und nach sämmtlich vernichtet. Zuerst der Majestätsbrief und der sächsische Accord durch die Dragonaden von 1628/9, und durch die Verfolgungen von 1325—1629, endlich durch den Artikel XIII. des westphälischen Friedens, den der Kaiser durch seinen Widerstand gegen die protestantischen Fürsten und gegen das Normaljahr erzwang; dann der westphälische Friede selbst durch die Bedrückungen von 1675—1707 in den liegnitzischen Fürstenthümern. Von da an bis 1740 kamen blos einzelne Beschwerden vor; und die Besitznahme Schlesiens durch Preußen verhinderte die Wiederkehr der früheren für immer.

Doch die Rechte der Protestanten in Schlesien an ihre Kirchen und Kirchengüter standen nicht blos unter der Schutzwache der öffentlichen Verträge. Sie gründeten sich auch auf das Eigenthums- und Patronatrecht. Hier stehen sich das protestantische und das römische Kirchenrecht diametral entgegen. Die römische Kirche behauptet: Alles was zu irgend einer Zeit von ihr in Besitz und Gebrauch genommen worden, gehöre ihr für immer rechtskräftig an. Ueberall, in allen Ländern und Gemeinden bilde sie eine moralische Person, welcher die einzelnen Rechte und Besitzungen zugehören, sodaß ihr rechtlich nichts genommen werden könne. Träte demnach eine Gemeinde oder ein Volk vom Katholicismus ab, so gehörten die dortigen Kirchen und Kirchengüter, mobile und immobile, nicht der betreffenden Gemeinde, nicht dem abgefallenen Volke, sondern dem Complex der römischen Kirche als einer moralischen Person, und, da dieselbe heut mit dem Papste identificirt ist, dem Papste. Diesen Grundsatz auf Schlesien anwendend, argumentirt demnach die römische Partei, wie folgt: Die schlesischen Kirchen und Kirchengüter waren vor der Reformation sämmtlich im Gebrauch der römisch-katholischen Kirche. Da nun der katholische Theil der Bevölkerung aus dieser Kirche austrat, so fielen die betreffenden Güter der katholischen Kirche, beziehungsweise dem übrigen katholisch gebliebenen Theile der Provinz zu. Es war daher nur der Gerechtigkeit gemäß, wenn die Kaiser im 17. Jahrhundert diese Kirchen und Kirchengüter den Protestanten, die sie an sich genommen hatten, wieder wegnahmen. Dies

war nur eine Restitutions-Maaßregel. Die katholische Kirche erhielt dadurch nur das zurück, was die Protestanten ihr früher entrissen hatten. Dies die römische Argumentation im 17. und jetzt noch im 19. Jahrhundert.

Da dieser Grundsatz noch heut von der größten Wichtigkeit für Schlesien ist, indem die römische Partei jetzt bei der Verhandlung über die Zurückgabe mehrer im 17. Jahrhunderte den evangelischen Gemeinden entzogenen Kirchen dieser Restitution aus dem angegebenen Grunde widerstrebt: so ist es von zeitgemäßem Interesse, die Richtigkeit dieses römischen Grundsatzes hier kurz zu erwägen. Gehören die gottesdienstlichen Gebäude und das bei denselben befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen einer gewissen Religion für immer? oder gehören sie denjenigen Gemeinden, in deren Territorio sie sich befinden, diese mögen nun ihre Religionsansichten ändern oder nicht? Der römische Grundsatz, welcher aus der Bejahung der ersten dieser Fragen entstanden ist, zeigt sich auf den ersten Anblick als ein in praxi unausführbarer und aller Praxis, selbst der römischen, widerstreitender. Hätten nämlich die gottesdienstlichen Gebäude nebst Zubehör jeder der verschiedenen Religionen, die auf der Erde erschienen sind, bleiben sollen, wenn auch ihre Anhänger später ein anderes Religionssystem annahmen: welche verschiedenen Arten von diesfallsigen Gütern müssten wir dann jetzt haben! Wer sollte nach dem Untergange so vieler Religionen dieselben verwalten und erhalten? Dieser Grundsatz ist also nicht ausführbar; die römische Kirche hat ihn selbst nicht befolgt. Als sie sich ausbreitete und ganze Gemeinden und Völker ihren Cultus annahmen: ließ sie etwa damals den alten Religionen ihre Tempel und Tempelgüter? Sie nahm sie bekanntlich alle an sich und verwandte sie zu ihrem Nutzen. Sie betrachtete dieselben als Güter der Gemeinden, welche mit diesen zu dem neuen Cultus übergehen mussten, obgleich sie demselben ursprünglich nicht geweiht worden waren. Dies ist auch, wenn man die Hauptbestimmung derselben erwägt, der vernünftigste Grundsatz. Zum Nutzen gewisser Gemeinden, nicht ausschlüßlich zum Nutzen einer gewissen Religion, wurden die gottesdienstlichen Gebäude erbaut, die Beamten des Gottesdienstes dotirt und besoldet, die Erhaltung des Cultus durch fromme Vermächtnisse ermöglichet. Als z. B. die Norweger ihre Kirchen erbauten und dotirten, würden sie es wohl vernünftig gefunden und zugegeben haben, daß, wenn einmal ihre Nachkommen von dem katholischen Glauben abtreten sollten, diese Kirchen verkauft und der Erlös dafür, sammt dem von dem unbeweglichen Vermögen, und dem Cassenbestand nach Rom abgeliefert werden müsste, weil diese Realitäten sämmtlich nicht einer norwegischen Gemeinde, sondern der römischen Kirche, dem Complex

aller Katholiken des Erdreichs gehörten? Dieser Gedanke ist zu absurd, als daß man ihm eine rechtliche Gültigkeit erstreiten könnte. Dennoch hielt ihn die römische Kirche fest, obgleich sie sich von ihm, andern Religionsgenossen gegenüber, nie hat leiten lassen, sondern ohne Gewissensbisse die Güter anderer Culte für sich acquirirt und behalten hat. Der allgemeine Zweck solcher Güter, welcher kein anderer sein kann als der, die religiösen Bedürfnisse gewisser Gemeinden zu befriedigen, sowie die Praxis aller Zeiten und Völker, verdammt diesen römischen Grundsatz als eine leere Anmaßung. Alle Völker, selbst die katholischen durch die fast überall vorgenommenen Säcularisationen, protestiren dagegen, daß ihre Kirchengüter der römischen Kirche unbedingt und ausschlüßlich gehörten. Gegen diese einstimmigen Protestationen der Könige und Nationen, selbst der katholischen (man denke nur daran, daß das eifrig römisch-katholische Baiern großentheils aus eingezogenen katholisch-geistlichen Besitzungen besteht), der römischen Kirche gegenüber, kann das Festhalten derselben an dem einseitig von ihr aufgestellten Gesetze nicht zur allgemeingültigen Norm für das ganze menschliche Geschlecht werden. Diese allgemeinen Betrachtungen finden auch auf unsere schlesisch-protestantischen Zustände im 17. und 19. Jahrhundert Anwendung.

Es spricht sogar noch ein anderer sehr bedeutender Umstand für die schlesischen Protestanten in dieser ihrer Kirchen-Angelegenheit. Als das Christenthum in Schlesien allgemein eingeführt und dotirt wurde (im 10. Jahrhundert): da führte man nicht ein und dotirte nicht jenes römische Christenthum, welches später im 17. Jahrhunderte das sämmtliche kirchliche Vermögen des Landes in Anspruch nahm. Denn dies war im Laufe der Zeit ein anderes geworden. In den im 10. Jahrhundert dotirten Kirchen entzog man anfangs den Laien den Kelch im heil. Abendmahl nicht, in ihnen verwalteten noch verheirathete Priester ihr heiliges Amt; die Anbetung der Hostie, der Ablaß für Geld, die Processionen mit dem Venerabile, die Anrufung so vieler Heiligen, die Menge der Mönchsorden, das Alles war der damaligen katholischen Religion ebenso wie unserer spätern evangelischen unbekannt. Will man also auch den Rechtstitel ex prima fundatione auf die im 17. Jahrhundert eingezogenen Kirchen anwenden, so ist klar: daß die Religion und die Gemeinden, welchen die beregten kirchlichen Anstalten gewidmet wurden, nicht die späteren römischen, sondern ganz andere, in vielen Stücken weit eher protestantische waren, weil man bei den letzteren Vieles von Demjenigen auch nicht findet, was sich in der christlichen Kirche des 10. Jahrhunderts auch nicht vorfand; daß also, wenn die Kirchen und Kirchengüter auch wirklich den Gemeinden nicht gehört hätten, die sie erbauten und dotirten, sie dennoch aus dem Gesichtspunkte

der ersten Gründung betrachtet, den Römischen des 17. Jahrhunderts auch nicht zukamen.

Indeß verletzte die römische Partei durch die Wegnahme der protestantischen Kirchen in Schlesien noch ein anderes Recht, nämlich das Patronatsrecht. Nach demselben waren die Kirchenpatrone zwar verpflichtet, in Gemeinschaft mit den Gemeinden für die Erhaltung und den Flor der ihnen überwiesenen Kirchen zu sorgen; sie hatten aber neben mancherlei Ehrenrechten auch noch das Recht, die Pfarrer an denselben für die Gemeinde zu berufen. Als Patron und Gemeinden zur Zeit der Reformation zur widerhergestellten evangelischen Kirche übertraten, so war nichts natürlicher, als daß die evangelischen Patrone an ihren Kirchen für ihre evangelischen Gemeinden auch evangelische Geistliche beriefen. Dies lag ebensowohl in der Natur der Sache, als in den bisher bestehenden Rechten und Gewohnheiten. Was that aber die römische Partei in Schlesien? Sie nahm den Patronen ihre Kirche insofern, als Diese sich derselben nun nicht mehr bedienen konnten; nahm ihnen das Recht, Geistliche ihres Glaubens und des Glaubens der Gemeinde zu berufen; nöthigte sie überdies, für die Erhaltung der weggenommenen Kirchen und der aufgedrungenen, ihnen unnützen Geistlichkeit zu sorgen. Eine Maasregel, die ebenso dem Naturrecht als allen auf Erden gültigen Gesetzen, die römischen ausgenommen, entgegen war.

Wir würden bei den eben besprochenen Rechtsgründen nicht so lange verweilt haben, wenn die Verkennung derselben nicht bis auf den heutigen Tag der Religiosität in Schlesien tiefe Wunden geschlagen hätte und noch schlüge. Die in den Jahren 1653/4 weggenommenen Kirchen befinden sich nämlich noch heut fast alle im Besitz der Katholiken, obwohl die dazu gehörenden Gemeinden noch immer entweder ganz, oder doch in der beiweitem überwiegenden Mehrheit evangelisch sind. Die betreffenden Gemeindemitglieder müssen also, wie in Irland die Katholiken, an ihren eigenen, von ihren Vorfahren erbauten und dotirten Kirchen vorüber, oft meilenweit in eine fremde Kirche gehen, um ihre kirchlichen Bedürfnisse zu befriedigen; während diese weggenommenen Kirchen oft selbst den Katholiken nichts nützen, weil deren keine bei ihnen wohnen. Viele dieser Kirchen sind daher im Laufe der Zeit zu Ruinen geworden; andere dienen mit ihren Gütern nur dazu, Sinecuren für katholische Geistliche zu bilden. In unsern Tagen endlich sollen mehre derselben, freilich unter starkem Widerspruch der ultramontanen Partei, den evangelischen Gemeinden zurückgegeben werden; jedoch nur leer, ohne ihre Kirchen- und Pfarrgüter, welche der katholischen Kirche verbleiben und dazu angewendet werden sollen, um andere katholische Gemeinden zu unterstützen; also gegen den Willen der Stifter, die sie ihren Gemeinden

bestimmten, und gegen das Recht der Patrone, welche die Verwaltung von Gütern verlieren, die sie bisher rechtmäßig besaßen. Diese Theilung des Löwen, welche die Rechte der ersten Stiftung, des Patronats und der betreffenden Gemeinden verletzt und die willkürlichen Grundsätze der römischen Kirche nur mit geringen Einschränkungen anerkennt, ist es, welche, so schädlich sie auch für die Protestanten ist, dennoch von den Römischen als ein Kirchenraub angesehen, und wobei die beispiellose Milde einer protestantischen Regierung von denselben, wie in allen Stücken, gänzlich verkannt wird.

Wenn aber weder die Rechte, welche nach den Friedenschlüssen, Verträgen und Privilegien für die Protestanten Schlesiens und gegen die Beraubungen und Bedrückungen derselben im 17. Jahrhunderte sprachen, noch diejenigen, welche ihnen aus dem Eigenthums- und Patronats-Rechte zur Seite standen, von den unter dem Einflusse des Jesuitismus stehenden Kaisern geachtet wurden: so dürfen wir uns nicht wundern, wenn die Intercessionen fremder Mächte noch weniger beachtet und dabei die ersten Regeln der Politik im blinden römischen Glaubenseifer übersehen wurden. Der westphälische Friede hatte, wie oben bemerkt worden, der Krone Schweden und den evangelischen deutschen Reichsständen das Recht vorbehalten, bei dem Kaiser in der Folge ein größeres Maaß von Religionsfreiheit für die evangelischen Schlesier erbitten zu dürfen. Man hoffte, daß, wenn der durch einen dreissigjährigen Krieg aufgestachelte Religionshaß verschwunden sein würde, dann die Politik, das eigene Interesse und die Grundsätze christlicher Humanität die Kaiser bei der damals in allen öffentlichen Acten stereotyp gewordenen „östreichischen Clemenz" zu gerechtern Maasregeln gegen ihre protestantischen Unterthanen in Schlesien stimmen würden. Doch bei dem Jesuitismus, welcher damals die östreichische kirchliche Politik leitete, gilt in Ansehung der religiösen Duldung, was jener Dichter von der Hölle singt: Lasciate ogni speranza! Solange dieser Orden blühte und bestand, nährte er den Glaubenshaß; denn die Ausrottung der Ketzer war sein Ziel. Erst als er vom Papste selbst, als unverträglich mit der Ruhe der Kirche*), aufgehoben wurde, brach unter Joseph II. die Morgenröthe der Duldung in katholischen Ländern an. Kaum aber stellte der Papst Pius VII., der Infallibilität des römischen Stuhles selbst in kirchlichen Angelegenheiten zum Trotz, diesen Orden wieder her, als er auch sogleich die Duldung und den Frieden zwischen Katholiken und Protestanten zu untergraben begann, wovon

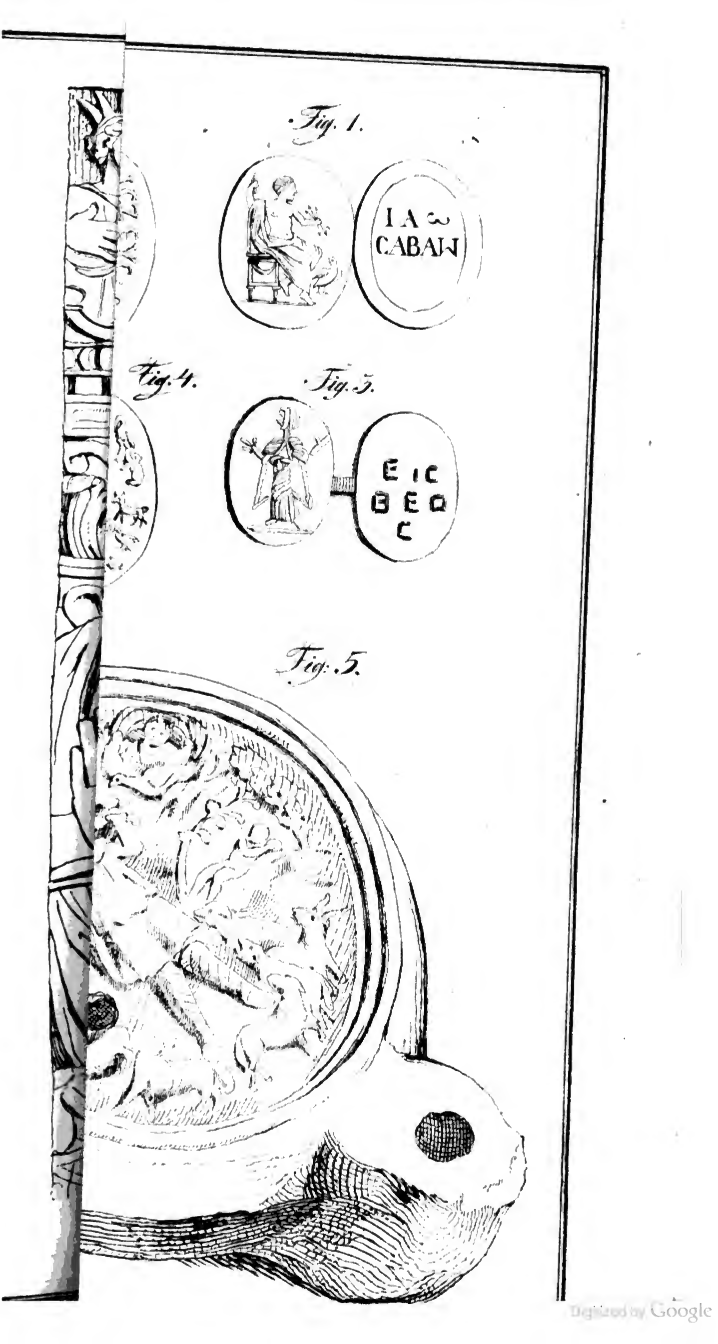
*) Eigene Worte des Papstes in der Aufhebungsbulle Dominus ac redemptor etc.

wir in unsern Tagen die traurigen Resultate sehen und, wenn nicht eine gesunde Politik diesen Unruhstiftern entgegentritt, deren noch mehre sehen werden. Denn so waren, sind und bleiben die Jesuiten, wie es auch ihr General bei ihrer Aufhebung sagte: sint, ut sunt, aut non sint! Was war also von Intercessionen protestantischer Mächte zu Gunsten der unterdrückten schlesischen Glaubensgenossen zu hoffen, solange der Jesuiten-Orden die Herzen der Kaiser in seinen Händen trug! Vergebens zeigten daher die evangelischen Regierungen dem Kaiser die sich immer erneuernden Vexationen und Friedensbrüche der römischen Partei in Schlesien an; diese wurden höchstens bisweilen von oben herab desavouirt, und den Unterdrückern größere Vorsicht empfohlen. Vergebens rügten es die evangelischen Reichsstände: daß, während die Juden, die Christum lästerten, in den östreichischen Staaten ungehindert wohnen und ihren Gottesdienst halten könnten, dies den evangelischen Christen untersagt sei. Vergebens wiesen sie auf die Gefahren hin, welche daraus für Oestreich und Deutschland entständen, daß der Erbfeind, die Türken aus der durch die Bedrückungen der Protestanten in Ungarn und Schlesien herbeigeführten Unzufriedenheit, welche die kaiserliche Macht schwächte, den größten Vortheil zögen. Vergebens nannte eine schwedische Note die jesuitische Politik, die den evangelischen Schlesiern auch ihre Schulen entzog, um ihnen den letzten Rest einer religiösen Bildung zu rauben, „julianische Künste;" vergebens erinnerte dieselbe Note daran, daß es dem Kaiser doch unmöglich von Nutzen sein könne, wenn er seine protestantischen Unterthanen zur Auswanderung nöthigte und somit einst über Einöden herrschen würde. Es war Alles umsonst! Nur das drohende Schwerdt Carls XII. von Schweden rettete die Fürstenthümer Liegnitz, Brieg, Wohlau von den auch dort schon begonnenen Bedrückungen, unter welchen die Erbfürstenthümer schon längst seufzten. Erst die preußische Besitznahme gab den Letzteren, wenn auch nicht die entzogenen Kirchen und Kirchengüter, doch die Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes, die Schulen und die verlorenen bürgerlichen Rechte zurück, und ließ den Protestantismus in Schlesien nach einer mehr als hundertjährigen Bedrückung endlich wieder frei athmen. Denn der Jesuitismus weicht nur der Gewalt; anderen Bewegungsgründen, mögen sie religiös oder philosophisch oder politisch sein, opfert er sein Princip, den Protestantismus auszurotten, nicht auf.

Dies römische, von den Jesuiten vorzüglich ausgebildete Princip war das leitende der kaiserlichen Regierung bei ihren Maasregeln gegen die evangelische Kirche in Schlesien im 17. Jahrhunderte. Daher die lichtensteinischen Dragonaden, daher der Treubruch des Majestätsbriefes und des dresdener Accords, daher der harte XIII. Artikel des westphä-

lischen Friedens, welcher in demselben Tractat den Protestantismus in den unmittelbaren schlesischen Fürstenthümern der Discretion des Jesuitismus überließ, wo das Normaljahr die Rechte der katholischen Kirche unter evangelischer Herrschaft sicherstellte; daher die Wegnahme hunderter von evangelischen Kirchen 1653/4; daher die Beraubung der politischen Rechte; daher 1675 der neue Treubruch, des westphälischen Friedens sogar, durch die Wegnahme der evangelischen Kirchen in den Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, ja sogar im Oels'ischen und im Stadtgebiet von Breslau. Ob die jesuitischen und römischen Grundsätze von der Ausrottung der Ketzer und der Rechtmäßigkeit des Treubruchs gegen dieselben, die uns bei den schlesischen Verfolgungen verkörpert entgegentreten, einer Vertheidigung und zwar im 19. Jahrhunderte fähig seien; ob ihre Anwendung auf den Protestantismus in Schlesien durch einzelne, verhältnißmäßig aber nur geringe Ungerechtigkeiten der protestantischen Partei in jenen Zeiten gerechtfertiget wird; oder ob nicht diese protestantischen Fehltritte vielmehr gerade durch die offenbaren und großen Ungerechtigkeiten, Treubrüche und Grausamkeiten der römischen Partei, die aus diesen Grundsätzen entsprungen waren, entschuldigt werden können? — Das zu entscheiden, überlassen wir nun der unparteiischen von confessioneller Einseitigkeit nicht befangenen aufgeklärten öffentlichen Meinung.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.


Fig. 1.
ΙΑω
CΑΒΑω
Fig. 4.
Fig. 3.
ΕΙC
ΒΕΩ
C
Fig. 5.

